

DIE VERWALTUNG

DES

REICHSGUTES IM 13. JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG

ZUR

DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

VON

HANS NIESE.



INNSBRUCK
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHHANDLUNG
1905.

DIE VERWALTUNG

DES

REICHSGUTES IM 13. JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG

ZUR

DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

VON

HANS NIESE.



INNSBRUCK

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHHANDLUNG

1905.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI.

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit verdankt Anregung und weitere Förderung Herrn Professor v. d. Ropp in Marburg, der die Stellung dieses Themas als Preisaufgabe der philosophischen Fakultät für 1902/03 veranlaßte. Den Dank gegen ihn möchte ich diesen einleitenden Zeilen voranstellen.

Während die innere Verfassung einer ganzen Anzahl von Territorien bereits untersucht worden ist, so hat doch noch niemand es unternommen, die Verfassungsgeschichte desjenigen Territoriums zu schreiben, dessen Landesherr unmittelbar der König war, und das als finanzielle Grundlage der königlichen Macht für die Reichsgeschichte von besonderem Interesse ist. Denn das Reichsgut, bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts aus rein grundherrschaftlichen Domänen bestehend, ist dem allgemeinen Zuge zu territorialer Entwicklung gefolgt. Das räumliche Anwachsen und die Bildung der Organe für Verwaltung und Gericht vollzog sich hier in ähnlicher Weise wie in anderen Territorien; eine im allgemeinen gleichartige Behördenorganisation umfaßte die sämtlichen Güter des Königs trotz ihrer weiten Zersplitterung; ebensowenig wie die Besitzungen der Landesherren waren die des Reiches im späteren Mittelalter bloße Grundherrschaften.

Einen Beitrag zur Verfassungsgeschichte dieses königlichen Territoriums will meine Untersuchung liefern. Das 13. Jahrhundert kann man als seine Blütezeit bezeichnen. Denn einerseits war im 12. Jahrhundert die Territorienbildung noch in der Entwicklung begriffen, andrerseits brachte das 14. Jahrhundert

eine Verschleuderung des Reichsbesitzes, wie sie im 13. nie vorgekommen war. Das 13. Jahrhundert erscheint ferner als geeigneter Standpunkt, um den Blick rückwärts auf die Entstehung der Institutionen zu wenden, da auch damals noch manches, wie die Landvogteien und die Steuerverfassung, im Werden begriffen war, was später auf Jahrhunderte im Grunde unverändert und nur allmählich verbraucht, fortbestanden hat. So rechtfertigt sich die Heraushebung des Zeitraumes von 1198—1313.

Im Zusammenhang ist, wie gesagt, die Verwaltung des Reichsgutes noch nicht behandelt. Eine treffliche Übersicht über die Güterpolitik Friedrichs I. gibt Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 6 ff. Das Buch von Küster, Das Reichsgut von 1273—1313 bespricht im wesentlichen nur die Einkünfte, das System der Verpfändungen und Anweisungen und die Landvogteien. Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes unter den letzten Staufern, giebt eine Darstellung der Güterpolitik seit Philipp. Über einzelne Institutionen existieren Spezialuntersuchungen. Ich nenne die Arbeiten von Zeumer und Schulte über das Steuerwesen, von Werminghoff über die Verpfändungen der rheinischen Reichsstädte, von Teusch, v. Reitzenstein und J. Becker über die Landvogteien, von Meyer über die Burggrafschaften. Sehr dankenswert ist die Zusammenstellung für eine einzelne Landschaft in der Dissertation Meisters über die Hohenstaufen im Elsaß. Dazu kommen zahlreiche, meist in Zeitschriften zerstreute Abhandlungen, welche, vom lokalhistorischen Interesse ausgehend, einzelne Teile des Reichsgutes behandeln. Ich muß mich diesen Einzelarbeiten umsomehr verpflichtet fühlen, als es mir bei dem Umfange meines Materials im allgemeinen nicht möglich war, lokalhistorische Untersuchungen anzustellen.

Umfang und Zerstreutheit des Materials setzten überhaupt der Untersuchung wesentliche Schwierigkeiten entgegen. Mußten doch Urkundenbücher und Zeitschriften der verschiedensten Teile Deutschlands durchsucht werden. Wenn also der Kenner der Lokalgeschichte vielleicht manchen Irrtum in meinen Ausführungen entdeckt, so möge er bedenken, wie viele der Gebiete waren, aus deren Geschichte dies und jenes in die Behandlung meiner

Aufgabe hineinzuziehen war. Die Zersplitterung des Reichsbesitzes brachte ferner — und darin liegt doch auch eine wesentliche Verschiedenheit von der Entwicklung der Territorien — eine Mannigfaltigkeit der Erscheinungen mit sich, die dort nicht ihresgleichen hat. Auch das erleichtert die Behandlung des Reichsgutes nicht. Hier kann selbstverständlich nur das Gemeinsame geboten werden.

Auf eine historische Geographie des Reichsgutes, die nur von lokalhistorischen Forschungen aus unternommen werden kann, verzichtet meine Arbeit. Jedoch war eine kurze Orientierung über die Zusammensetzung des Reichsgutes auch in einer sonst rein verfassungsgeschichtlichen Arbeit nicht zu umgehen.

Die Quellen, die sich übrigens in letzter Zeit um einige Stücke vermehrt haben, stehen an Güte denen der Territorialgeschichte nach. Giebt es Urbarien für eine ganze Reihe von Territorien, so sind deren für das Reichsgut nur das Verzeichnis der Reichshöfe aus der Zeit Heinrichs IV., das Salbuch der Landvogtei Nürnberg aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts und eine Aufzeichnung über die Landvogtei Speyergau von 1309 erhalten. Dazu kommen das von Schwalm gefundene Reichssteuerverzeichnis von 1241, die Abrechnung des Amtmanns von Sinzig von 1242 und die noch ungedruckte des Burggrafen von Rheinfelden für die Jahre 1303—1306. Die Historiker haben für den hier vorliegenden Zweck nur wenig Nachrichten. Einigen Aufschluß für die Stauferzeit gewähren Otto von St. Blasien und die Ursperger Chronik, speziell für das Reichsgut in der Ortenau die von Schulte entdeckten Acta Gengenbacensia, für das im Elsaß Richer von Senones, für die Zeit nach 1273 die Straßburger und Kolmarer Chroniken. Alles übrige war aus der Masse der Einzelurkunden herauszuarbeiten.

Von der Beibringung ungedruckten Materiales glaubte ich als über den Rahmen eines specimen eruditionis hinausgehend, absehen zu können, wie es mir auch fern liegt, über einen Gegenstand, der vielleicht zu den fruchtbarsten Erkenntnissen hinleiten kann, mehr als Studien bieten zu wollen.

Zum Schlusse möchte ich bekennen, daß ich mich Herrn Professor Breßlau in Straßburg aufs tiefste verpflichtet fühle:

Seinem beständigen Rat verdanke ich wesentliche Erweiterungen, neue Gesichtspunkte und Verbesserungen. Herrn Dr. Wilhelm in Wien danke ich für freundliche Überlassung einer Abschrift der von ihm entdeckten Rheinfeldener Rechnung.

Straßburg, am 3. August 1904.

Hans Niese.

Inhaltsübersicht.

I. Kapitel.

II. Kapitel.

III. Kapitel.

IV. Kapitel.

V. Kapitel.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur.

DZ. f. G. = Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.
Z. D. R. = Zeitschrift für deutsches Recht.
H. Z. = Historische Zeitschrift.
Obrh. Zs. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
F. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Friedberg. (Publikationen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck).
Franck, U. B. = Franck, Geschichte der Stadt Oppenheim, Urkundenbuch.
M. F. = Urkundenbuch der Stadt Frankfurt, neu bearbeitet von Lau.
M. R. = Mittelrheinisches Urkundenbuch.
W. U. = Wirtembergisches Urkundenbuch.
G. G. A. = Göttinger Gelehrte Anzeigen.
H.-B. = Huillard-Bréholles.
R. J. = Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta Imperii V.
R. Rud. = Regesta Imperii VI (Böhmer-Redlich).
St. = Stumpf, Reichskanzler.
Lac. = Lacomblet, Urkundenbuch z. Gesch. des Niederrheins.
Günther = Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus.
Baur = Baur, Hessische Urkunden.
Scriba = Scriba, Regesten des Großherzogtums Hessen.
Reimer = Reimer, Hessisches Urkundenbuch (Provinz Hanau).
Guden = Guden, Codex diplomaticus.
Wölckern = Wölckern, Historia diplomatica Norimbergensis.
Fritz = Fritz, Das Territorium des Bistums Straßburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts Diss. Straßburg 1885.
Becker = E. Becker, Die Herren v. Hanau als Landvögte der Wetterau.
Boß = Boß, Die Kirchenlehen der staufischen Kaiser. Diss. München. 1886.
Teusch = Teusch, Die Reichsvogteien in Schwaben und Elsaß. Diss. Bonn. 1880.
Meister = Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß. Diss. Straßburg 1890.
Geffcken = Geffcken, Die Krone und das niedere Kirchengut. Diss. Leipzig 1890.
Moshack = Moshack, Die Reichslandvogtei in der Wetterau. Diss. Jena. 1881.
Küster = Küster, Das Reichsgut 1273—1313. Diss. Leipzig. 1883.
Meyer = Meyer. Das staufische Burggrafentum. Diss. Leipzig 1900.
Scholz = Scholz, Beiträge zur Geschichte der finanziellen Hoheitsrechte der deutschen Könige. Diss. Leipzig. 1896.
Herquet = Herquet, Urkundenbuch der Stadt Mühlhausen i. Th.
Rübel = Rübel, Dortmunder Urkundenbuch.

I. Kapitel.

Das Reichsgut des 13. Jahrhunderts nach seinen historischen Bestandteilen. — Reichsgut und Hausgut.

Das, was man in der Geschichte des 13. Jahrhunderts als „Reichsgut“ zu bezeichnen pflegt, setzt sich aus Bestandteilen verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft zusammen.

Die dem Reich verbliebenen ehemaligen karolingischen Fisci bilden auch noch im 13. Jahrhundert eine beträchtliche Masse, die sich besonders um den Mittel- und Niederrhein gruppiert, wo noch in dieser Zeit der weit überwiegende Teil der Reichsbesitzungen in karolingischen Gütern besteht. Es gehören am Mittelrhein zu dieser Gruppe: Kaiserslautern, Nierstein, Gernsheim, Tribur, Ingelheim [1]), Frankfurt, Wiesbaden [2]), Boppard, Oberwesel [3]), Cröw [4]); am Niederrhein: Sinzig [5]), Mettmann, Aachen, Düren, Nimwegen, Dortmund mit den umliegenden Reichshöfen

[1]) Reg. Carol. n. 1602.

[2]) Rübel, die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem, S. 430 ff.

[3]) Reg. Carol. n. 689.

[4]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 180. — Nicht seit den Karolingern Reichsbesitz sind in dieser Gegend, außer den salischen Hausgütern in der heutigen Rheinpfalz, Oppenheim, das aus ursprünglich karolingischem Besitz an Lorsch verschenkt wurde und erst unter Konrad III. wieder an das Reich kam, Odernheim, die Reichsgüter um Gelnhausen, die aus der Grafschaft Nüring stammenden Besitzungen am Taunus. (Vgl. unten).

[5]) Werminghoff, die Verpfändungen der Reichsstädte am Mittel- und Niederrhein. S. 136. Reg. Carol. n. 92.

und wahrscheinlich auch Kaiserswerth, Duisburg, Maastricht [1]), sowie Doesborgh und Deventer [2]); außerdem lassen sich in Norddeutschland mit einiger Sicherheit nur Mühlhausen und Saalfeld [3]) hierher zählen; in Schwaben Eßlingen [4]), Ulm [5]), Rottweil [6]). Überlingen [7]); im Elsaß von großen Bezirken nur Erstein und Marlenheim sicher nachweislich [8]), vielleicht ist noch anderes seit den Karolingern hier im Reichsbesitz geblieben, es tritt aber erst unter staufischen Königen wieder auf und ist vom staufischen Hausgut bis heute noch nicht getrennt [9]). Weitere Besitzungen, die sich seit den Karolingern ununterbrochen in der Hand des Reiches erhalten hätten, sind im südlichen Deutschland nicht nachweisbar.

---

[1]) Eine Zusammenstellung des niederrheinischen Reichsgutes bei Frey S. 220—229. — Über Dortmund: Rübel, Beiträge z. Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark X, S. 100. — In Kaiserswerth war das Stift St. Suitbert Reichsstift. Vgl. Rübel, die Franken S. 20. — Duisburg: vgl. Rübel a. a. O. S. 127[2]) 510. — Maastricht war Reichsstadt (R. Rud. n. 1642), das dortige Stift Reichsstift schon in karolingischer Zeit. (Ficker, Reichsfürstenstand S. 339). Einige weitere Nachrichten über M. in der neuen Gislebertausgabe von Vanderkindere in der Sammlung der Textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique 1904. Danach spricht Lothar 1132 von parochani Sancti Servatii, videlicet omnes pertinentes ab iustitiam regis. Ib. S. 98[4]. Dann müssen die Grafen von Namur auf irgend welchem Wege in den Besitz der kaiserlichen Rechte dort gelangt sein, da Graf Heinrich 1168 M., das damals schon längere Zeit dem Kaiser verpfändet war, zurückzuerlangen suchte (ib. S. 98 f., cap. 58). Es scheint nicht gelungen zu sein. 1193 erwarb Heinrich VI. die Rechte des Bischofs von Lüttich zu M. hinzu. Ib. S. 288, cap. 202.

[2]) Beide erst unter Rudolf als Reichsorte nachweisbar. R. Rud. n. 2271. Über Doesborgh: Rübel a. a. O. S. 296[7]). — Sicher nachkarolingische Erwerbung ist am Niederrhein nur Hammerstein. Darüber unten.

[3]) Vgl. Frey S. 310 ff. Rübel a. a. O. S. 325. 336 ff.

[4]) Reg. Carol. n. 1418.

[5]) Ulm. U. B. I S. 1.

[6]) Reg. Carol. n. 1947.

[7]) Schäfer, Wirtschaftsgesch. der Reichsstadt Überlingen S. 1.

[8]) Meister S. 22 ff.

[9]) Fritz, G. G. A. 1891, S. 60 ff. Schweighausen blieb nicht in der Hand des Königs, sondern wurde Allod der Salier und der Grafen von Lützelburg. Dieser Güterkomplex erhielt einen neuen Mittelpunkt. Hagenau. Witte, die ältesten Besitzer des heiligen Waldes. Obrh. Zs. N. F. XIII. XIV.

In Norddeutschland sind karolingische und ludolfingische Güter schwer auseinanderzuhalten. Gehörte Goslar wohl sicher dem letzteren Hause zu eigen, so möchte ich glauben, daß auch die karolingischen Güter südlich des Harzes, die neuerdings dort nachgewiesen sind [1], schon vor 919 auf irgend einem Wege zu ludofingischem Hausgut geworden sind, wie es mit Wahlhausen geschehen ist [2]. Nordhausen, Wahlhausen, Tilleda, in dessen Nähe sich später die Burg Kyffhausen erhob [3], würde also Heinrich I. auf den Thron mitgebracht haben.

Wie das Königtum den Karolingern als Familienbesitz galt, aber dann doch an ein andres Geschlecht überging und seines privatrechtlichen Charakters entkleidet wurde, so auch ihr Gut. In derselben Weise sind dann die Eigengüter der sächsischen Könige zu Reichsgut geworden [4].

Gewissermaßen als eine dritte Schicht kommen dazu die salischen Hausgüter. Belegen hauptsächlich im Worms-, Speyer- und Nahegau, sowie im späteren Herzogtum Rotenburg, fielen sie in der Hauptmasse erst 1039 an den damaligen Träger der Krone, Konrad II. [5], denn nur weniges gehörte vorher dem König selbst, das meiste seinem Vetter, dem jüngeren Konrad, Herzog von Kärnthen [6]. Erst dessen Tod begründete den Reichtum der königlichen Linie. Sichere Bestimmung als salisches Gut ist selten möglich [7].

---

[1] Rübel a. a. O. 335 ff. 373 ff.

[2] Ib. S. 377. — Vgl. Waitz, Heinrich I. S. 193.

[3] R. Rud. n. 2293. — Eschwege, mitaufgeführt Frey S. 310, erscheint im 13. Jahrh. nie im direkten Besitze des Reiches und wurde 1292 vom Landgrafen von Hessen dem Reich zu Lehen aufgetragen. R. Ad. n. 1.

[4] Die Reichsgüter im Harz waren ursprünglich ludolfingisch. (Waitz, Heinrich I. S. 193) Gandersheim, zweifellos auf ludolfingischem Allod gelegen (ib. S. 194), wurde dann Reichsabtei.

[5] Steindorff, Heinrich III. I S. 58.

[6] Breßlau, Konrad II. I S. 6 f.

[7] Für Rheinfranken cf. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz. I S. 29 ff. Den Saliern gehörte Waiblingen im Remstal, nach dem sie auch benannt waren. Ursprünglich Königsgut, wird es kaum allodial gewesen sein. Trotzdem ging es an die Staufer über (vgl. Bernheim N. A. XX, 100 ff.). Dagegen gehörte das Kloster Limburg und dessen Dotationen zum Allod. (Breßlau a. a. O. II, 357 f. 360). Ferner wohl Kirchheim

Daß es eine Unterscheidung zwischen Staatsgut und Privatgut des königlichen Geschlechtes weder im merovingischen noch im karolingischen Franken gab, ist anerkannte Tatsache [1]) und entspricht der oben angedeuteten Auffassung des Königtums in jenen Zeiten. „Sowie aber das Königtum nicht mehr als einem einzelnen Geschlecht angehörig galt, mußte sich der Unterschied geltend machen“ [2]). So kommt denn eine ausdrückliche Hervorhebung des Erbgutes zuerst unter Konrad I. vor [3]). Bestand bei ihm immerhin noch ein gewisser Zusammenhang mit den Karolingern, so mußte unter den Königen des sächsischen Hauses der Unterschied zu deutlichem Bewußtsein kommen, wie er sich denn von Heinrich II. mit aller wünschenswerten Bestimmtheit ausgesprochen findet [4]).

Es ist natürlich, wenn in der salischen Zeit die Gegenüberstellungen von Reichsgut und Hausgut sich mehren [5]). Das Hervortreten dieser Unterscheidung wurde von einer parallelen Bewegung in der Verfassungsentwicklung dieser Periode begleitet. Es entstand damals ein dem Königtum sich entgegensetzendes Fürstentum, welches das regnum gegenüber der Person des rex repräsentiert [6]).

Die Unterscheidung von Reichsgut und Hausgut war also Bestandteil des deutschen Staatsrechts geworden. Nie ist sie

---

i. d. Pfalz, Monzingen a. d. Nahe (vgl. unten S. 19[2]), im Elsaß zwei Drittel des Hagenauer Forstes, jedoch erst von Konrad II. selbst erworben. (Witte, Obrh. Zs. N. F. XII, 212).

[1]) Waitz, Vfg. II[3], S. 317 ff. IV[2], S. 5—7.

[2]) ib. VIII, 241.

[3]) ib. VIII, 241[1].

[4]) ib. 243[3] Urkunde Ottos III. — D. H. II. n. 433: de monasterio Herolfesfeldensi . . . speciali nostri iuris proprietate ad regnum non pertinente.

[5]) Waitz VIII, 241[3], 243[3]. — Vgl. besonders den Bericht Wipos, SS. XI, 263, über Vorgänge in Pavia beim Regierungsantritt Konrads II. Worte des Königs: Si rex periit, regnum remansit. Aedes publicae fuerant, non privatae.

[6]) Vgl. die Haltung der Fürsten während des Investiturstreites, besonders bei den Würzburger Verhandlungen von 1121. Ann. Saxo SS. VI, 757: Hoc etiam, quod ecclesia adversus imperatorem et regnum causatur, principes sine dolo elaborare intendunt, ut in hoc regnum honorem suum retineat.

indessen mit solcher Konsequenz durchgeführt worden, daß sie den König verhindert hätte, sich des Reichsgutes auch zu rein dynastischen Zwecken zu bedienen. Bis auf Rudolf von Habsburg stand es den Königen zu völlig freier Verfügung, und nur Veränderungen an den auch innerhalb fremder Territorien bestehendon nutzbaren Rechten des Königs, nämlich Münze und Zoll, waren seit 1220 reichsgesetzlich an die Zustimmung wenigstens der beteiligten Fürsten gebunden [1]). Denn der in den Urkunden, welche über Reichsgut Verfügungen treffen, zuweilen erwähnte Konsens oder Beirat (consilium) von Fürsten ist eine durchaus unregelmäßige Erscheinung, keine staatsrechtliche Institution, mit dem faktischen Steigen der Fürstenmacht in zunehmendem Maße auftretend [2]) und schon dadurch charakterisiert, daß er auch bei Verfügungen über Hausgut vorkommt [3]). Zwar legte der Krönungseid dem König die Verpflichtung auf, iura regni et imperii, bona eiusdem , . . . fideliter in usus regni et imperii dispensare [4]), dem steht aber — abgesehen von der recht dehnbaren Fassung — der tatsächliche Rechtsgebrauch gegenüber. Zur Ausstattung von Töchtern und zur Wittumssetzung finden sich Reichsgüter in staufischer Zeit wiederholt verwendet, so 1188, 1215, vor 1246 [5]). Und

---

[1]) Lamprecht, F. D. G. XXII, 110.

[2]) Ib. 111 ff. — Wenn der bekannte Rechtsspruch über die Revindikationen von 1281 bestimmt, daß nur diejenigen nach 1245 getroffenen Verfügungen über Reichsgut Gültigkeit haben sollten, denen die Majorität der Kurfürsten ihre Zustimmung geliehen habe, (ib. S. 115) so wird dadurch nicht bewiesen, daß ein Konsensrecht der Kurfürsten schon in vorrudolfinischer Zeit bestanden habe: Es soll hier nur zu Gunsten der Kurfürsten den Revindikationen eine Grenze gezogen werden. Was Gerhoh schon im 12. Jahrhundert über diesen Punkt vorbringt, ist zwar logisch gedacht, aber reine, den Tatsachen nicht entsprechende Theorie (ib. 111 [1]). Vgl. zur ganzen Frage Reg. Rud. S. 6. Derselben Ansicht Breßlau, Urkundenlehre 699 ff.

[3]) 1214 Schenkung von Allodialgut an Kloster Neuburg i. E. R. J. n. 687. — Schenkung an ein Kloster zu Altenburg, zweifellos aus Hausgut. R. J. n. 732. (Hausgut und Reichsgut i. Pleißnerland: Siehe unten S. 21 [4]).

[4]) R. Rud. S. 6.

[5]) 1188 Verwendung von reichslehenbaren Teilen des Herzogtums Rotenburg — z. B. Rotenburg, Weißenburg (über diese unten

auch als nach dem Interregnum die Grenze zwischen Hausgut und Reichsgut noch schärfer gezogen wurde, und Verfügungen über letzteres durch das Institut der Willebriefe an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden waren, hörten solche Vergebungen des Reichsgutes im bloßen Familieninteresse nicht auf: Rudolf stattete seinen natürlichen Sohn mit Reichsgütern aus [1]), beabsichtigte die Morgengabe seiner zweiten Gemahlin Elisabeth auf Reichsgut auszuschreiben [2]), und bestritt die Aussteuer einer Nichte mit Verpfändung von Reichsgut [3]). Die Urkunden Adolfs, Albrechts und Heinrichs VII. bieten ähnliche Beispiele [4]).

Waren also einerseits aus dem Begriff des Staatsgutes die letzten Konsequenzen nicht gezogen, so war man sich auf der andern Seite nicht immer klar, was im einzelnen zum Reichsgut und was zum Hausgut gehöre; und zwar schon beim Ausgang der salischen Zeit, zu dem sich nach diesem Vorblick in spätere Zeiten die Untersuchung zurückwendet.

Nach dem Tode Heinrichs V. beanspruchten die Staufer als Erben manches als Hausgut des erloschenen Geschlechtes, was Lothar als solches nicht wollte gelten lassen. Handelte es sich einerseits um Güter, welche die Salier konfisziert hatten [5]), so war daneben auch anderes streitig [6]). Der Kampf konzentrierte

---

S. 7. 9[2]) — als Morgengabe f. d. Gemahlin des Herzogs Konrad. Const. I, 453. — 1215 scheint die Kirche zu Eßlingen, also zweifellos ein Stück Reichsgut (oben S. 2), zur Mitgift der Tochter König Philipps gehört zu haben. R. J. n. 825. — Vor 1246 kam das Pleißnerland, welches neben Hausgütern auch Reichsgüter umfaßte (Or. Guelf. III, 466 St. n. 3792), als Pfand für versprochene Mitgiftzahlung an das Haus Wettin. (Gaupp, Stadtrechte. S. 205. R. Rud. n. 2290[a]). —

[1]) R. Rud. n. 1373. 1712. 2129. 43.

[2]) n. 1815.

[3]) n. 2339.

[4]) Adolf 1292 und 1297: R. Ad. n. 2. 359. Albrecht 1306: Werminghoff, Verpfändungen der Reichsstädte am Mittel- und Niederrhein S. 34 f. Heinrich VII. 1308: Ficker, Überreste des Reichsarchivs zu Pisa n. 38.

[5]) Bernhardi, Lothar v. Supplinburg S. 55.

[6]) Handelte es sich bei Nürnberg um konfisziertes Gut, wie gleich unten zu zeigen ist, so bei den Gütern um Speyer um bloße Verwirrung infolge des nahen Zusammenliegens von Reichs- und Hausgütern. (Vgl. unten S. 19[1]).

sich um Nürnberg und Speyer, welche beide von den Staufern besetzt waren, ersteres zur Deckung der salischen und staufischen Güter im Flußgebiet des Mains, letzteres zur Deckung der Güter in der heutigen Rheinpfalz [1]). Was Nürnberg betrifft, so erledigt sich die Annahme Freys, es stamme aus der dem Reich zugefallenen Erbschaft der Markgrafen von Schweinfurt aus dem Hause Ammerthal [2]), dadurch, daß es bereits 1050 als fundus Heinrichs III. erscheint [3]), während die Ammerthaler erst 1057 ausstarben [4]). Vielmehr dürfte Nürnberg, ebenso wie Weißenburg [5]), durch Abtretung von seiten Ernsts von Schwaben oder noch wahrscheinlicher durch die Konfiszierung seiner Güter 1030 an die Krone gefallen sein [6]). Es gehört also zu den konfiszierten Gütern und hat als Reichsgut zu gelten. Speyer kam 1129, Nürnberg 1130 in die Gewalt des Königs [7]). Nachdem die Unterwerfung der Staufer 1135 erfolgt war, hat Lothar bezüglich der streitigen Güter wohl seinen Willen durchgesetzt; wenigstens Nürnberg zog er ein und verlieh es seinem Schwiegersohn Heinrich von Baiern [8]).

Die Untersuchung steht an der Schwelle der staufischen Periode. Ehe sie sich ihr zuwendet, hat sie der bis dahin zum Reichsgut geschlagenen konfiszierten Güter und Anfälle bei unbeerbtem Tode zu gedenken, soweit sie im Bestande des 13. Jahrhunderts erkennbar sind. Diese Anfälle bildeten eine ziemlich ergiebige Vermehrungsquelle des Reichsbesitzes [9]). Die von den Saliern konfiszierten Güter sprachen 1125 die versammelten Fürsten dem Reichsgut zu [10]). Aus dem Bestande des 13. Jahrhunderts weiß ich nur Weißenburg und Nürnberg [11]) als

---

[1]) Bernhardi S. 198[7].

[2]) S. 302.

[3]) Giesebrecht IV, 420.

[4]) Grote, Stammtafeln 41.

[5]) Breßlau, Konrad II. II, 357—59, besonders 359[3].

[6]) Von älterem Reichsbesitz in dieser Gegend haben die Schenkungen Heinrichs II. an Bamberg schwerlich etwas übrig gelassen. Vgl. Hirsch, Heinrich II. II, 123 ff., besonders 127 f.

[7]) Bernhardi a. a. O. 246. 267.

[8]) Bernhardi, Konrad III. S. 49[1].

[9]) Waitz VIII, 247. 250 f.

[10]) Bernhardi, Lothar S. 55.

[11]) Cf. Anm. 5.

Konfiskationen anzuführen. Von den vor der staufischen Periode erblos hinterlassenen Gütern waren, soweit die bisherigen Kenntnisse reichen, nur Schweinfurt [1]) und Hammerstein [2]) im 13. Jahrhundert in königlichem Besitz.

Nicht nur die bedeutende Vermehrung der königlichen Machtmittel durch die Thronbesteigung eines so reichen Geschlechtes, wie es die Staufer waren, und die zahlreichen Neuerwerbungen der Könige dieses Hauses begründen ein besonderes Interesse der staufischen Zeit für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung; die nun reichlicher fließenden Quellen werden eine Antwort auch auf die immerhin nicht unwichtige Frage erwarten lassen, ob und inwieweit die staatsrechtlich feststehende Unterscheidung von Reichsgut und Hausgut auch in der Verwaltungspraxis zur Geltung kam, ob Reichsgut und Hausgut verschieden behandelt wurden.

Zu dem Stammgut um die Stammburg [3]) war 1079 das Herzogtum Schwaben gekommen, jedoch nicht in vollem Umfang, da in einem Teil der heutigen Schweiz mit dem Mittelpunkt Zürich das Herzogsrecht der Zähringer anerkannt wurde [4]). Dazu kam in der zweiten Generation der staufischen Herzoge durch Verleihung Heinrichs V. an Konrad, den späteren König, das bisher dem Bischof von Würzburg zustehende Herzogtum Ostfranken [5]). Indem 1120 dem Bischof die Gerichtsbarkeit im alten Umfang restituiert wurde [6]), vermied man dabei doch den Ausdruck ducatus [7]), so daß den Staufern wenigstens der Titel gewahrt blieb. Ihr fränkisches Herzogtum weist die ein Herzog-

[1]) E. Mayer, D. Z. f. G. N. F. I, 229.

[2]) Breßlau, Konrad II. Bd. II, 360 f.

[3]) Stälin II, 235 f.

[4]) ib. 34. Wyß, Reichsvogtei Zürich. Zs. f. schweiz. Recht 16.

[5]) Giesebrecht IV, 1197. Hirsch, Heinrich II. Bd. I, 181. Zallinger, das würzburgische Herzogtum. M. I. Ö. G. XI, 528 ff. Übertragung des Herzogtums an Konrad: Eckeh. SS. VI, 249.

[6]) Giesebrecht IV, 1208. St. n. 3164.

[7]) Hirsch S. 182. — Die Folge davon war, daß von nun an zwei Herzogtümer i. Ostfranken existierten, das des Bischofs und das der Staufer. Denn der Bischof wurde dux genannt (Hirsch S. 183) und entwickelte in der Folgezeit sein „Herzogtum" zu eigenartiger, jurisdiktioneller Bedeutung (E. Mayer, Das Herzogtum des Bischofs v. Würz-

tum von der gewöhnlichen Landesherrschaft unterscheidenden Merkmale nicht auf. Über die mit dem Herzogtum verbundenen Lehen existieren direkte Nachrichten nicht. Vielleicht zählte Rotenburg dazu, das im Verzeichnis der Güter des Herzogs Konrad von 1188 aufgeführt wird [1]) und schwerlich allodial gewesen ist [2]). Ferner scheint Weißenburg i. Nordgau, nachweislich bereits in der Hand des Herzogs Konrad [3]), Reichslehen des Herzogtums gewesen zu sein. Außerdem gehörten diesem ersten Herzog Besitzungen verschiedener Herkunft, wie die Grafschaft Kochergau als würzburgisches Lehen [4]). Zu welchem Rechtstitel die Vogtei über Comburg, ein Hauskloster der dortigen Grafen und damit auch ihrer staufischen Nachfolger [5]), stand, kann nicht entschieden werden [6]).

Über den Umfang des Herzogtums Rotenburg unter Herzog Heinrich, dem Sohne Konrads III. (1138—50) [7]), fehlen alle Nachrichten.

---

burg. D. Z. f. G. N. F. I, 180 ff.), aber auch der Staufer Konrad erscheint als dux Ostrofranciae. (Stälin II, 2[2]. Hirsch S. 181[2]).

[1]) Constit. I n. 319. St. n 4490.

[2]) Das Aktenstück nennt Rotenburg mit einer großen Anzahl anderer Orte als alodium, gebraucht aber diese Bezeichnung kaum im strikten Sinne, da es unter dieser Bezeichnung auch ein Kirchenlehen wie Giengen aufführt. — Rotenburg hatte zum Besitz der Grafen von Comburg oder Rotenburg gehört (Stälin II, 412 ff.). Die Grafschaft Comburg dürfte mit der Grafschaft Kochergau identisch sein, da Comburg i. Kochergau liegt und auch diese Grafschaft in der Hand des Staufers Konrad war (St. n. 3381). Außerdem erscheint als Dingstätte der Grafen v. Comburg Thüngental (Stälin II, 415), gelegen im Kochergau bei Hall. Die Grafschaft Kochergau ging, wie Mayer (a. a. O. S. 196) wahrscheinlich gemacht hat, von Würzburg zu Lehen, gehörte also nicht zu den Reichslehen des Herzogtums. Rotenburg, das vom Kochergau ziemlich entfernt liegt, und also nicht ebenfalls würzburgisches Lehen gewesen zu sein braucht (das nimmt Mayer a. a. O. ohne Grund an), könnte Reichslehen gewesen und nach dem Aussterben der Comburger Grafen an den Staufer gegeben sein. Für Allod wird man es kaum halten dürfen, da Verwandtschaft zwischen Comburg und Staufen nicht nachweisbar ist.

[3]) Patrimonium Friderici ducis, filii Conradi regis. SS. XXI, 478.

[4]) Vgl. Anm. 2.

[5]) Stälin II, 701. Vgl. auch Anm. 2.

[6]) Ein Teil dieser Vogtei war die zu Gebsattel, das dem Kloster gehörte (ib. 701. cf. W. U. III, 331).

[7]) Stälin II, 2.

Unter Herzog Friedrich (1150—67) werden außer den bereits Herzog Konrad zustehenden Besitzungen [1]) genannt: das Kloster Scheftersheim, Güter dort sowie zu Hohenloch [2]), Buchheim [3]), Ebertsbronn [4]) und Gaubüttelbronn [5]). Ferner Nürnberg [6]) und das nahegelegene Schwabach [7]), also zweifellos der Güterkomplex um Nürnberg überhaupt, sowie das Egerland [8]). An Kirchenlehen: Von Fulda: 7 Fürstenlehen, worunter Heitingsfeld am Main [9]); von Würzburg: Einzelgrundstücke in Rudolzhofen [10]), Spießheim [11]) und die advocatia zu Herlheim [12]) mit einem Hof, endlich Lehen zu Roßbrunn [13]); von Speyer: Ilsfeld [14]). Herzog Friedrich starb 1167. Seine Macht war dem Kaiser, seinem Vetter, wegen der Vereinigung der Herzogtümer Schwaben und Ostfranken nicht unbedenklich [15]). Der Kaiser beerbte ihn und that das Herzogtum Rotenburg erst 1188 an seinen eigenen Sohn Konrad wieder aus.

Die Zubehörden des Herzogtums unter Herzog Konrad (1188—96) sind bekannt aus einem Vertrag mit dem König von Kastilien über die Vermählung des jungen Herzogs 1188 [16]). Die aufgezählten Besitzungen werden bezeichnet als belegen

---

[1]) ib. 89[3].

[2]) Bei Scheftersheim, abgegangen.

[3]) Bei Uffenheim i. Baiern.

[4]) Bei Mergentheim.

[5]) Bei Röttingen i. Baiern. — Scheftersheim war eine Stiftung des Herzogs, der er die letztgenannten Orte schenkte. (Urkunde Friedrichs I. 1172. St. n. 4132).

[6]) Stälin II, 105. Regest a. a. 1163.

[7]) R. J. n. 271.

[8]) Lang, Reg. Boic. I, 214. Vgl. unten S. 15[2, 3].

[9]) Boß S. 14.

[10]) Bei Uffenheim i. Mittelfranken.

[11]) Bei Gerolzhofen i. Unterfranken.

[12]) Ebenda.

[13]) Bei Würzburg. Boß S. 16.

[14]) ib. S. 24. W. U. II, 106 f. — Gelegen bei Besigheim.

[15]) Stälin II, 90[1].

[16]) Const. 1, 453. Über den Gebrauch des Wortes alodium siehe oben S. 9[2].

im Bistum Würzburg, in Ostfranken, in den Gauen Schwalfeld und Rieß, in Schwaben und zwischen Schwaben und Rhein, womit offenbar die Gegend des unteren Neckar gemeint ist. Die Urkunde macht folgende Stücke namhaft: burga: Weißenburg, Bopfingen, Gmünd, Dinkelsbühl, Aufkirch, Giengen, Eppingen (bei Bruchsal); castra: Rotenburg, Viernsberg, Wallerstein, Flochberg, Waldhausen bei Bopfingen, Bingen bei Sigmaringen, Wildberg (Nagold), Ried bei Vaihingen, Neckarels; alodia in: Lauterstein bei Brackenheim, Schwaigern, Flein und Sontheim bei Heilbronn, Nordheim bei Brackenheim, Malmsheim bei Sindelfingen, Heimsheim bei Leonberg, Gundelsheim bei Neckarsulm, Maichingen bei Bretten, Güglingen bei Brackenheim, Michelfeld bei Wiesloch; ein predium in Burgberg bei Gundelfingen; curtes et alodia in Stadt und Bistum Würzburg; Vogtei Wilzburg bei Weißenburg [1]). Bemerkt sei, daß Giengen zu den fuldischen Lehen gehörte, die Friedrich I. nach dem vor 1167 entstandenen Lehensverzeichnis noch selbst inne hatte [2]). Auch das im Vertrag nicht genannte Egerland war Konrad zugewiesen [3]).

Seit 1196 war das Herzogtum Ostfranken stets mit dem schwäbischen verbunden.

Zum Herzogtum Schwaben gehörte ein- für allemal die Vogtei über das Kloster Lorch; nach der Bestimmung des Gründers Herzogs Friedrich I. von 1102 war sie an das jeweilige Seniorat im staufischen Hause geknüpft [4]). Da dieses der Person des folgenden Herzogs, Friedrich II., zustand, so blieb die Vogtei, auch als der Herzog von Schwaben nicht mehr Senior war, mit dem Herzogtum verbunden [5]). Indessen wird 1192 eine Güterübertragung des Klosters nicht vor dem Herzog, sondern

---

1) Erläuternd sei bemerkt, daß die Rubriken alodium in und predium in wohl einzelnen Grundbesitz ohne Landesherrschaft bezeichnen sollen.

2) Boß S. 14.

3) Hugonis et Honor. cont. Wingart. SS. XXI, 478: Counrado cum Egire patrimonium Friderici ducis Counradi regis in Wizemburc et Rotimburc tradidit.

4) W. U. I, 334.

5) 1166: W. U. II, 151.

vor Heinrich VI. vorgenommen[1]), und im gleichen Jahre gibt dieser dem Kloster die Erlaubnis zur Erbauung einer Mühle[2]); beides Handlungen, die man eher von Herzog Konrad als Vogt vorgenommen vermuten sollte. Man muß also entweder annehmen, daß die Vogtei über Lorch inzwischen an die Krone gezogen war, oder daß ein Eingriff des Königs in Rechte des Herzogs vorliegt. Feste Bestandteile des Herzogtums waren ferner die Stammburg mit der an ihren Besitz geknüpften Vogtei über Adelberg[3]) und die Vogtei Waldsee[4]).

Nachweisbare Zubehörden des Herzogtums sind ferner: unter Herzog Friedrich IV. (1156—67) Weinsberg[5]), und zwar dieses als Reichslehen, denn es war von Konrad III. als heimgefallenes Reichslehen des Pfalzgrafen Gottfried von Kalw beansprucht und 1140 den Welfen entrissen worden, also zweifellos Eigentum des Reiches.

Unter Friedrich V. (1168—91): Vogtei über Waldsee[6]), Vogtei über Hohenburg i. Elsaß[7]); ferner erhielt der Herzog 1179 eine Ausstattung, deren vollen Umfang wir nicht kennen, aus der damals an den Kaiser gemachten Schenkung des Herzogs Welf VI. und des Grafen Rudolf von Pfullendorf[8]). Jedenfalls übernahm der Herzog damals die Vogtei über Güter des Klosters Kreuzlingen bei Ravensburg und am Bodensee; welfische Ministeriale wurden ihm zugewiesen[9]). Dazu kam 1184 die gesamte pfullendorfische Erbschaft und die welfische, soweit sie Welf schon abgetreten hatte[10]).

Unter Herzog Konrad (1191—95) wird genannt:

---

1) St. n. 4756.

2) Ib. n. 4757.

3) Durch Anordnung Friedrichs I. 1181. Ib. n. 4323.

4) Ib. n. 4321 (1181).

5) Giesebrecht IV, 560; der Herzog wurde auch nach W. genannt. Stälin II, 101[3].

6) Siehe Anm. 4.

7) Meister S. 49. S. 127 n. 48. 50.

8) Giesebrecht IV, 904 f. W. U. II, 204 f.

9) Ib., ferner 242, 247 f.

10) Stälin II, 113[4].

Patronat über die Kirche zu Marchthal[1]; 1192 wurde die gesamte Erbschaft Welfs VI. ihm zugeteilt[2]).

Unter Herzog Philipp (1196—98): Alle Rechte, die einst Heinrich der Löwe in Schwaben gehabt hatte[3]). Somit waren dessen durch die Ächtung dem Reich heimgefallenen schwäbischen Besitzungen an das Herzogtum Schwaben verliehen worden.

Unter Herzog Heinrich (1212—20): Altdorfer Wald[4]), Vogtei Kempten[5]), Vogtei Ottenbeuren[6]), Kloster Neuburg i. Elsaß[7]).

Außer den beiden großen staufischen Herzogtümern kommt hier noch der Besitz des vierten Sohnes Barbarossas, Ottos, in Betracht. Zu dem Erbe seiner burgundischen Mutter hinterließ ihm sein Vater, als er vor dem Kreuzzug diese Dinge ordnete, nur quaedam beneficia[8]). Ob damit gemeint ist, daß er ihn mit Reichslehen ausstattete, oder daß er Kirchenlehen auf ihn übertragen oder ihn durch Heinrich belehnen ließ, ist nicht ersichtlich. Wenn die Vogtei über Münster im Gregorienthal, in deren Besitz Otto 1197 erscheint[9]), dazugehört, so ist auch da unklar, ob er mit ihr von Heinrich in zweiter Hand oder direkt vom Abt, beziehungsweise vom Bischof von Basel belehnt war[10]). Nach

---

[1]) W. U. II, 282.

[2]) Stälin II, 125[2].

[3]) R. J. n. 12. Über schwäb. Besitzungen Heinrichs des Löwen cf. auch Necrol. Weingart. M. G. Necr. I, 229.

[4]) R. J. n. 3849.

[5]) Ib. n. 703.

[6]) Ib. n. 1081.

[7]) Meister S. 128 n. 68.

[8]) Hug. et Hon. chron. cont. Wingart. SS. XXI, 478: Ottoni cum patrimonio matris suae quaedam beneficia reliquit.

[9]) Ann. Marbac. SS. XVII, 168, 21.

[10]) Von den Brüdern kommt als Lehnsherr nur König Heinrich in Betracht; eine Belehnung durch Friedrich oder Konrad würde, da er Reichsfürst war, seinen Heerschild gemindert haben. Wie sich der offenbar ungeteilte Besitz der Vogtei dazu verhält, daß später Friedrich II. nur ein Drittel der Vogtei besaß und sich 1235 den Rest vom Abt schenken ließ, ist ungewiß. Ich halte folgendes für das wahrscheinlichste: da Gregorienthal 1146 vom Papst dem Bischof von Basel bestätigt und 1262 von Richard zusammen mit dem von Basel einst den

Heinrichs Tod kam noch das Baseler Kirchenlehen Breisach hinzu, das Otto 1198 innehatte [1]). Er fühlte sich übrigens nicht hinreichend ausgestattet, und nannte sich mit bitterem Humor ânelant [2]). Sein Tod fällt 1201.

Läßt sich also eine ganze Reihe von faktischen Besitzungen der staufischen Herzöge nachweisen, so erhebt sich die Frage, ob es Hausgüter gegeben hat, die die staufischen Könige nicht den Sekundogenitur-Herzogtümern überließen, sondern sich selbst reservierten.

Einfach liegen die Verhältnisse bis zur Schwertleite Herzog Friedrichs IV. 1157: Die der älteren Linie gehörigen Allodien und das Herzogtum Schwaben haben unter Herzog Friedrich II. (—1146) und Friedrich III. (—1152) natürlich völlig für sich bestanden. An eine Reservierung dieser Güter für die Krone ist bis dahin nicht zu denken. — Das Herzogtum Rotenburg hatte seit 1139 keinen regierungsfähigen Herzog, da Herzog Heinrich 1150 minderjährig starb, und wurde durch den König verwaltet. Von den Kirchenlehen hat Konrad III. formell überhaupt nichts behalten, sondern alles an seinen Sohn übertragen lassen [3]). Es ergiebt sich daraus, daß Konrad auch für die Zeit der Volljährigkeit seines Sohnes nichts von den Kirchenlehen sich vorzubehalten gedachte.

In der Zeit von 1157—1167 (Volljährigkeit bis Tod Herzog Friedrichs IV.) sind die Verhältnisse nicht mehr so klar. Der Kaiser scheint im Besitz von Kirchenlehen in Ostfranken zu sein.

Staufern verliehenen Breisach restituiert wird, ist die Abtei irgendwann an Basel gekommen, wie so manche Reichsabtei an Bischöfe ausgeliefert wurde. Ebenso wie Breisach wird also die Gregorientaler Vogtei als Baseler Kirchenlehen — wann, wissen wir nicht — an die Staufer gekommen sein. Ganz analog liehen die Bischöfe von Bamberg die Vogtei über das ihnen gehörende Gengenbach (Heyck, Gesch. der Herzöge von Zähringen 512. 522). Vielleicht war es dann ein Zugeständnis König Philipps, das Zweidrittel der Vogtei nicht an den Bischof, sondern an den Abt brachte. Das Material über Gregorienthal Meister S. 32 ff. 74 ff.

[1]) SS. XVII, 169, $_{59}$. Breisach behielt Heinrich VI. auch nach der Thronbesteibung. Boß S. 35. 46.

[2]) Kaiserchronik 17430.

[3]) Boß S. 43.

Denn die Fuldischen Lehen des Kaisers und die des Herzogs werden im Lehensverzeichnis des Klosters ausdrücklich unterschieden [1]). Doch ist damit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Kaiser diese Lehen an den Herzog afterverlehnt hatte. Wenn man die etwaige Zurückbehaltung aus den Verwandtschaftsverhältnissen — Friedrich IV. war der Vetter, nicht der Sohn des Herrschers, und als Haupt einer mächtigen Nebenlinie gefährlich — erklären könnte, so ist doch zu beachten, daß der König das ihm persönlich als Mitgift seiner ersten Gemahlin Adela von Vohburg zustehende und Ostfranken benachbarte Territorium Egerland [2]) in irgend einer Form dem Herzog, seinem Vetter, abgetreten zu haben scheint, da dieser 1154 predium Warcegemruth (Watzenkenreut, nördlich von Eger) an Kloster Waldsassen schenkte [3]). Von den Gütern des Herzogtums Rotenburg, des väterlichen Erbes Friedrichs IV., konnte der König natürlich nichts für sich beanspruchen.

1167 starb Herzog Friedrich; wenn dann der Kaiser 1170 im persönlichen Besitz der Fuldaer Lehen des Verstorbenen [4]), 1172 im persönlichen Besitz von Rotenburg und Schäftersheim [5]) erscheint, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß er den Bestand des Herzogtums zu seinen eignen Gunsten zu vermindern gedachte. Vielmehr war er persönlich Erbe des Herzogs in dessen beiden Herzogtümern [6]), und hat vielleicht beabsichtigt,

---

[1]) Ib. S. 14.

[2]) Das ergiebt sich aus der Gründungsgeschichte des im Territorium Egerland belegenen Cisterzienserklosters Waldsassen: Fund. monast. Waldsass. SS. XV, 2, 1092: Cui imperatori [Friedrich I.] supradictus Theobaldus princeps filiam suam dudum ante hos dies desponsaverat, quam etiam toto illo territorio dotaverat, in quo monasterium illud est constructum; qua propter idem monasterium usque in presens imperio attinet Romano. Die Annahme, es stamme aus der Sulzbachischen Mitgift Konrads III., stützt sich einzig auf eine in der folgenden Anm. zu erwähnende Urkunde.

[3]) Lang, Reg. Boica 1, 214.

[4]) Boß S. 15.

[5]) St. n. 4132. W. U. II, 168.

[6]) Ib. (1172): ecclesiam ab ipso per successivam hereditatem devolutam.

das ostfränkische überhaupt nicht wieder zu verlehnen [1]). Als aber 1188 — vielleicht im Zusammenhang mit den Kreuzzugsplänen [2]) — die Verlobung Konrads stattfand, und das Herzogtum neuerrichtet wurde, kam nicht nur — wahrscheinlich doch der ganze [3]) — Allodialbesitz Herzog Friedrichs IV. im Gebiet des Herzogtums an Konrad, sondern er erhielt auch Giengen, ein Fuldisches Lehen des Kaisers. Ich möchte deshalb vermuten, daß die ostfränkischen Kirchenlehen überhaupt damals mit dem Herzogtum vereinigt wurden.

Hatte der Kaiser vielleicht die Absicht, das Herzogtum Rotenburg für immer in eigener Hand zu halten, so wurde das Herzogtum Schwaben schon bald nach der Erledigung von 1167 wieder ausgethan. 1168 erscheint des Kaisers ältester Sohn Friedrich als dux Suevie [4]).

Innerhalb des Herzogtums Rotenburg lassen sich — abgesehen vielleicht von der Zeit Friedrichs IV. — Kirchenlehen im unmittelbaren Besitz des Kaisers nur zu der Zeit nachweisen, als das Herzogtum nicht bestand; in Schwaben (ohne Rücksicht auf Elsaß) nur während der Minderjährigkeit Friedrichs V. 1171 verfügte der Kaiser über Herbrechtingen, das zum Augsburger Kirchenlehen gehörte [5]). Mit diesem hat es folgende Bewandnis: Als Rechtsnachfolger des 1167 ausgestorbenen Hauses Schwabeck hatte Friedrich I. [6]) die Vogtei Augsburg, umfassend die Stadt Augsburg und einen bedeutenden ländlichen Bezirk, gewonnen. Da Friedrich V. in ihrem Besitz erscheint [7]), und 1266 die Vogtei über die Stadt und über die zur Vogtei gehörigen Dörfer bischöflich augs-

---

[1]) Konrad erscheint als Herzog von Rotenburg m. W. erst 1188 (Stälin II, 130); außerdem weist der Passus: qui de castro Rotenburg et prediorum attinentium heres noster extiterit in der letztzitierten Urkunde darauf hin.

[2]) Stälin II, 124.

[3]) Totum alodium, quod contigit Conradum filium nostrum tam a nobis quam a . . . patrueli meo Frederico quondam duce de Rotenburch. Constit. I n. 319.

[4]) St. n. 4097.

[5]) St. n. 4123.

[6]) Chron. Ursp. a. a. 1167. Handausg. S. 86.

[7]) Augsb. U. B. n. 2.

burgisches Lehen Konradins ist [1]), so wird man kaum fehlgehen, wenn man die Vogtei Augsburg auch für das 12. Jahrhundert als bischöfliches Lehen betrachtet und annimmt, daß das Augsburger Kirchenlehen überhaupt — nach Eintritt der Mündigkeit — auf Friedrich V. übergegangen ist [2]). Ich halte es auf Grund dessen — weiteres Material über die Kirchenlehen giebt es nach dieser Richtung nicht — für annähernd sicher, daß unter Friedrich I. nach der wirklichen Verleihung der Herzogtümer in deren Gebiet sämtliche Kirchenlehen des Königs von den Herzogen übernommen wurden [3]).

Es liegt nahe, von den Lehen auf die Allodien zu schließen, und was für jene festgestellt ist, auf diese zu übertragen. Wenn diese Annahme in der Vereinigung der gesamten welfischen und pfullendorfischen Güter mit dem Herzogtum [4]) eine Stütze findet, so gilt sie jedenfalls nur für Ostfranken und das eigentliche Schwaben. Im Elsaß hat es dagegen Hausgüter gegeben, die dem jeweiligen Herzog nicht überwiesen waren. Während man meinen sollte, daß Hagenau, ein Hausgut und als Stadt Gründung Herzog Friedrichs II. von Schwaben [5]), in der Hand des jeweiligen dux Elisatie gewesen sei, hat es vielmehr Friedrich I. sich selbst zur Verfügung gehalten, es selbst verwaltet, und nur im Falle seines Todes für Herzog Friedrich V. bestimmt [6]). Dies zu einer Zeit, als der Herzog längst mündig war. Im gleichen

---

[1]) R. J. n. 4807.

[2]) Zu diesen Beobachtungen kommt das direkte Zeugnis Ottos von St. Blasien, wonach der Kaiser die Kirchenlehen aller derjenigen, deren Güter in ius caesaris cesserant, seinen Söhnen reichen ließ. SS. XX, 314, 35 ff.

[3]) Die Erwähnung von Derdingen und Öningen als direkter Besitzungen des Kaisers fällt in Zeiten, in denen das Herzogtum faktisch nicht existierte. Boß S. 24 f. 29.

[4]) Stälin II, 113[4]. Die Einziehung des Erbes nahm Heinrich persönlich vor: predium in Buron (Kaufbeuren), quod imperator Heinricus post decessum Welfonis ducis monasterio iniuste abstulerat. Chron. Ottenbur. SS. XXIII, 622.

[5]) Meister S. 62. Über die Besitzverhältnisse: Witte, Die ältesten Besitzer des hl. Waldes. Obrh. Zs. N. F. XII. XIII.

[6]) U. Friedrichs I. 1189: St. n. 4517.

Jahr (1189) erscheinen auch Straßburger Kirchenlehen in des Kaisers direkter Nutzung [1]).

Heinrich VI. behielt das 1185 als Baseler Kirchenlehen erworbene Breisach auch nach seiner Thronbesteigung [2]). Unter seiner Regierung war ferner das Kloster Lorch der königlichen Gewalt vielleicht direkt unterstellt. Die dortigen Verhältnisse wurden schon oben berührt. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß die den Herzogen zugewiesenen Hausgüter der königlichen Verfügung wohl nicht ganz entzogen waren. Während die Anordnungen, die Heinrich VI. in Lorcher Angelegenheiten traf, in die Zeit wirklicher Existenz des Herzogtums fallen [3]), ist eine andere das schwäbische Hausgut betreffende Urkunde dieses Königs vor der faktischen Übertragung ausgestellt [4]).

Im Gebiet des eigentlichen Schwabens sind also dem König vorbehaltene, nicht von Kirchen zu Lehen gehende Hausgüter während des Bestehens einer selbständigen Regierung auch zur Zeit Heinrichs VI. nicht sicher nachweisbar.

Innerhalb des Herzogtums Rotenburg findet sich, daß der König trotz der damaligen Volljährigkeit des Herzogs über ein Gut verfügt [5]). Auch diesmal ist ungewiß, ob Eingriff in die Rechte des Herzogs vorliegt, ober ob der König sich den Ort reserviert hatte.

Die Zeit Friedrichs II. hat für die vorliegende Frage keine Bedeutung, da Herzog Heinrich (1217—20) minderjährig war.

War also das Hausgut innerhalb der beiden Herzogtümer in den Zeiten ihres selbständigen Bestehens in der Hand der Herzöge (nur das Elsaß nimmt in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung ein), so ergiebt die Frage nach der Verteilung der salischen Erbgüter gewisse Schwierigkeiten. Ein beträcht-

---

1) Boß S. 26. 44 f.

2) Ib. S. 35. 46.

3) 1192. Juni 20. St. n. 4756. 57. Die Schwertleite Konrads und die Übertragung des Herzogtums fand am 24. Mai 1192 statt. Stälin II, 125.

4) St. n. 4732.

5) R. J. n. 271.

licher Teil war jedenfalls an Herzog Konrad, den späteren König, gefallen; denn eine Urkunde des Bischofs von Speyer von Jahre 1157 nennt ihn Heinrichs V. et proximus heres et in regno successor [1]). Konrads Anteil hat die Güter auf der linken Rheinseite, im Worms-, Speyer- und Nahegau [2]), schwerlich mitumfaßt, denn diese sind später nie als Zubehör eines der Sekundogenitur-Herzogtümer nachweisbar. Dagegen erwarb Herzog Friedrich II. durch Tausch vom Bistum Straßburg den Ort Anweiler [3]), sicher wohl zur Abrundung bereits vorhandener Besitzungen in dieser Gegend. Es hätte demnach eine Teilung des salischen Erbes zwischen den beiden Brüdern stattgefunden, die dem älteren die linksrheinischen Besitzungen zuwies [4]). Nach dessen Tod scheinen sie dann immer der Krone direkt unterstanden zu haben. Friedrich I. verlieh (1156) einen Teil davon an seinen Stiefbruder, den Pfalzgrafen Konrad [5]). Wenn unter den Lehen, die Werner II. von Bolanden nach seinem zwischen 1194 und 1198 entstandenen [6]) Lehensverzeichnis von den Staufern im Gebiete der heutigen Pfalz trug, weitaus das meiste von den filii imperatoris herrührte [7]), so dürfte eher an

---

[1]) W. U. II, 106 f.

[2]) Es gehörten dahin; Monzingen a. d. Nahe, das Heinrich VI. sein Praedium nennt (St. 5077. M. R. II, 212); Kirchheim i. d. Pfalz, von Heinrich VI. als alodium bezeichnet (St. n. 4824, Köllner, Gesch. d. Herrsch. Kirchheim-Bolanden S. 209[2]). Auffallend ist, daß das Ministerialengeschlecht von Bolanden schon unter Lothar als reichsministerial erscheint (ib. S. 13), da Bolanden sehr nahe bei Kirchheim liegt. Ist für letzteres die Benennung alodium wirklich im eigentlichen Sinne zu nehmen, so müssen Reichs- und Hausgüter in dieser Gegend sehr nahe beieinander gelegen haben. Kaiserslautern war ja schon karolingisch. Auch die zum salischen Allod gehörigen zwei Drittel des Hagenauer Forstes (Witte, Die ältesten Besitzer des heil. Waldes. Obrh. Zs. N. F. XII, 212) fielen der schwäbischen Linie zu.

[3]) Schöpflin, Als. ill. II, 189.

[4]) Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz I, 29.

[5]) Häusser a. a. O. 38. 51 irrtümlich alle.

[6]) Vgl. die Einleitung zu Sauers Ausgabe.

[7]) Das Reich ist nur mit zweimal 30 sol. Rente in dieser Gegend beteiligt. — Von den filii imperatoris: Curia Bettenheim, curia Brunech-

eine Verlehnung einzelner Güter und Hoheitsrechte an die jüngeren Söhne zu denken sein, als an Zusammenhang mit einem der beiden Herzogtümer. Das Lehensbuch führt nämlich Lehen von dem filius und den filii imperatoris auch innerhalb von Komplexen zweifellosen Reichsgutes an [1]). Vielleicht ist es etwas ähnliches, — wir wissen es aus dem Vertrag über die Ehe Herzog Konrads mit Berengaria von Kastilien von 1188 — daß einzelne Besitzungen des ostfränkischen Herzogs in Schwaben belegen waren [2]).

Wenn man erwägt, daß die Krone bedeutende Hausgüterkomplexe ihrer Verfügung ganz zu entziehen schwerlich gewillt war, so wird man vermuten, daß das Verfügungsrecht der Herzöge über die ihnen zugewiesenen Hausgüter weder ein alleiniges noch ein unbeschränktes gewesen sein kann. Das urkundliche Beweismaterial ist allerdings spärlich. Verfügungen der Herzöge ausdrücklich cum assensu imperatoris oder mit einer Parallelurkunde des Königs sind aus der Zeit der Minderjährigkeit der Herzöge zwar vorhanden [3]), ihnen stehen aber zahlreiche selbständige Verfügungen aus der Zeit der Volljährigkeit entgegen [4]), während aus dieser nur eine Verfügung consensu et

---

wilre, omnes de Wizenburg, die an der untern Isenach wohnen, castrum Erphenstein, Zehnte zu Morschheim.

[1]) Z. B. mansum in Nierstein; Zehnten in Soden bei Frankfurt; Lehen zu Nannenrod und Overbach bei Oberwesel; Güter zu Gaulsheim und Gugenheim bei Bingen. Bereits Herzog Friedrich II., der Bruder Konrads III. besaß die Kirche zu Nierstein. St. n. 3458. Gedruckt Obrh. Zs. N. F. XIII, 390.

[2]) Const. I n. 319: totum alodium, quod contigit eum ...., quod est in episcopatu Herbipolensi et Francia orientali, in provintiis Sualveld et Riez appellatis, in Suevia et inter Rhenum et Sueviam situm.

[3]) 1178. Bestätigung für Kloster Hohenburg i. E.: Parallelurkunden Herzog Friedrichs und des Kaisers (Meister S. 127 n. 50; 132 n. 114). 1181. Bestätigung der Gründung von Truttenhausen durch Herzog Friedrich cum assensu imperatoris. (ib. S. 127 n. 54; S. 133 n. 123). Zeit Heinrichs (VII.) (1217—1220): R. J. n. 3845. 46 h. i. m. 47. 47[a]. 48. 49.

[4]) Stälin II, 121 Regest a. a. 1185 XII. 27; 1186; 1187 VI. 1; 1188 IV. 2; 1189 IV. 25; ib. S. 105 Regest 1166; Frey S. 187 a. a. 1192; Stälin II, 132 Regest a. a. 1194; 1195 IV. 1.

auctoritate imperatoris erhalten ist [1]). Immerhin reicht sie gerade aus, um die obige Annahme einigermaßen zu stützen. Es ist außerdem zu beachten, daß auch in der Zeit der Minderjärigkeit formell selbständige Regierungsakte vorkommen [2]). Die oben schon erwähnten Verfügungen Heinrichs VI. in Sachen des Klosters Lorch (1192) sind vielleicht auch aus dieser Annahme zu erklären. Wir wissen ferner, daß Heinrich VI. dem Herzog Konrad von Schwaben, dann dessen Nachfolger Philipp schriftlich befahl, dem Abt von Ottenbeuren ein in Kaufbeuren belegenes Gut zurückzustellen, das der Kaiser bei der Ordnung der welfischen Erbschaft einst selbst dem Kloster entzogen hatte [3]).

Die Existenz der Sekundogenitur-Herzogtümer bildete für einen Teil des Hausgutes eine feste Abgrenzung gegen das Reichsgut. Stand das Prinzip der Unterscheidung im allgemeinen fest, so war auch im einzelnen eine Vermischung der in den Herzogtümern begriffenen Hausgüter mit Reichsgütern unmöglich, solange es wirklich regierende Herzoge gab. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wurde freilich auch außerhalb der Herzogtümer noch scharf im einzelnen geschieden [4]). Dagegen war in den langen Vakanzen, bedingt durch die Minderjährigkeit der Herzoge, in Ostfranken durch die zeitweilige Aufhebung des Herzogtums, das gesamte Hausgut mit dem Krongut vereinigt, wenn auch die Urkunden die Fiktion des Weiterbestehens der Herzogtümer aufrechterhielten [5]). In diesen Zwischenzeiten wurde auch das rotenburgische und schwäbische Hausgut, wie das Reichsgut, von königlichen Beamten verwaltet [6]). Man wird wohl nicht irre

---

[1]) Stälin II, 105 Regest a. a. 1163.

[2]) 1154 Stälin II, 105. Regest a. a 1154; 1179 W. U. II, 204.

[3]) Chron. Ottenbur. SS. XXIII, 622.

[4]) 1158 veräußerte Friedrich I. Reichsgüter im Harz, um von Heinrich dem Löwen Besitzungen für sein Haus zu erwerben. Dafür übergab er einiges von seinen Hausgütern in der terra Pliznensis an das Reich. Orr. Guelf. III, 466. St. 3792.

[5]) Hierüber unten.

[6]) Für die Zeit Heinrichs VI. ist dies ausdrücklich überliefert: tam ducatum Suevorum quam omne patrimonium Altorfensium per suos ad tempus disponens, tandem fratri suo Counrado ipsum ducatum cum supradicto patrimonio concessit. Hugonis et Honor. contin. Wingart. Schulausgabe S. 59.

gehen, wenn man den Edlen Degenhard von Hellenstein, der zwischen 1173 und 1178, also zu einer Zeit, als ein selbständiges Herzogtum Schwaben nicht bestand, als procurator per omnia regalia praedia Suevie überliefert ist[1]), als einen solchen Beamten betrachtet.

Die Zeiträume, in denen es keine wirklichen Herzogtümer gab, waren nun weit länger als die, in denen sie selbständig bestanden. 1152—57, 1167—85, 1191—92, dann seit 1198 waren sämtliche Hausgüter mit der Krone verbunden. Mußte schon dadurch das Hausgut mit dem Reichsgut zu einem Ganzen verwachsen, so wurde auch in den Zeiten der Trennung das Moment der Unterscheiduug abgeschwächt, indem die herzogliche Verfügungsfreiheit kaum unbeschränkt war. Um so schneller mußte dieser Prozeß bei gewissen Hausgütern im Elsaß und bei denen in Rheinfranken von Statten gehen, die immer zur Krone gehörten.

Der Übergang des Hausgutes in das Reichsgut stellt sich am klarsten dar in der Geschichte der staufischen Ministerialität[2]).

Die Herzoge hatten eine eigne Ministerialität, sobald sie eignen Hof hielten, d. h. mit Eintritt der Mündigkeit[3]). Bestand kein selbständiger herzoglicher Hof, so gab es auch keine herzoglich schwäbischen oder rotenburgischen Hofbeamten[4]), denn die ministerialischen Hofämter wurden auf die Person des Herrn, nicht auf den staatsrechtlichen Begriff seines Herrschaftsgebietes bezogen. Mit den ersten Jahren Friedrichs II. tritt eine

---

[1]) Chron. Ursp. Schulausg. S. 85. — Vgl. Teusch S. 16, Stälin II 644[1], Meister S. 104. Der Ausdruck regalia predia berechtigt natürlich nicht, seine Thätigkeit nur auf das Reichsgut zu beziehen.

[2]) Die folgende Erörterung stützt sich durchaus auf Fickers Schrift über die Reichshofbeamten der staufischen Periode.

[3]) Frey S. 187: Werner miles de Torkenwiler .... Friderici ducis Suevorum miles (1186) ... Henricus Kilso erat ministerialis ducis C. (1195); W. U. II, 151: Aufnahme einer Ministerialin des Klosters Lorch in die Ministerialität Herzog Friedrichs IV. Ferner Ficker, Reichshofbeamte, Wiener Sitzgsber. 40, S. 461. 465. 472 f. 490. 507.

[4]) Ib. 531. Vgl. auch den unten zu erwähnenden Übertritt der Familie von Rotenburg in die Reichsministerialität.

Fortentwicklung zu schärferen Distinktionen auch darin ein, daß schwäbische Hofbeamte erscheinen, obwohl es eine selbständige schwäbische Hofhaltung nicht gab. 1214 erscheinen die von Tanne, auf die Name und Amt der Waldburg überging, als schwäbische Truchseße [1]). Aber sie gingen ihres spezifisch schwäbischen Charakters bald wieder verlustig; Eberhard von Waldburg legte sich — zuletzt 1243 — den Titel dapifer imperialis aulae, die spezifische Bezeichnung für die Hofbeamten des Reiches, bei. Auch sonst wird der Titel dapifer, etc. . . . Suevie, ducatus Suevie von erwiesenermaßen schwäbischen Hofbeamten nur selten geführt, wohl aber zuweilen der Titel dapifer, etc. . . . regis, imperialis aulae; so von den Kämmerern von Ravensburg, den Schenken von Tanne-Winterstetten [2]). Ministeriale des Hausgutes erscheinen 1250 als Reichsministeriale: Henrico de Oberhoven, Henrico Bozilino, Cunrado de Mammilinshoven, Heinrico Stulto, Heinrico et Alberone dictis Grubar, Heinrico de Wilar, ministerialibus Romani imperii [3]). Denn die Ortsnamen weisen auf die Gegend von Ravensburg, Pfullendorf und Tettnang [4]), also auf Hausgut [5]). Bemerkt sei, daß im 12. Jahrhundert Teilungen der Hausministerialen zwischen König und Herzögen nachweisbar sind. So wurden die von Pappenheim und die von Rotenburg nach dem Tode Konrads III. geteilt. 1167 traten sämtliche Mitglieder der Familie von Rotenburg in die Ministerialiät des Reiches [6]). Derartiges kommt im 13. Jahrhundert nicht mehr vor.

War also die mit Friedrich II. einsetzende schärfere Unterscheidung der Ministerialen unter Beziehung auf den staatsrechtlichen Begriff des Herzogtums Schwaben nicht von dauernder Bedeutung, so ist die Zeit Philipps geradezu charakteristisch für den Übergang der schwäbischen in die Reichsministerialität. Sämtliche schwäbische Hofbeamte wurden mit

---

1) Ib. 477 f.
2) Ib. 507. 510 f. 490. 494 f.
3) W. U. IV 213.
4) Ib. 214 Anm.
5) Aus der welfischen und pfullendorfischen Erbschaft.
6) Ficker S. 454. 468. 519.

dem Regierungsantritt Philipps Reichsministeriale mit alleiniger Ausnahme des Schenken[1]). Die schwäbischen Truchsesse von Waldburg wurden Reichstruchsesse; da aber die von Rotenburg auf dasselbe Amt Anspruch erhoben, wurde bezeichnender Weise für die von Rotenburg das Amt eines Reichsküchenmeisters neu errichtet, anstatt daß man die von Waldburg nur als schwäbische Truchsesse anerkannt hätte. Ein Beweis, daß das Herzogtum, solange es in der Hand des Königs lag, gegen das Reichsgut nicht scharf abgegrenzt war.

So prägt sich in der Geschichte der Ministerialität der Prozeß des Verwachsens von Reichsgut und Hausgut aus.

Dieser Prozeß trat, seitdem es kein selbständiges Herzogtum mehr gab (1198), in ein höheres Stadium. Wie es zwar staatsrechtlich[2]), aber nicht praktisch ein Herzogtum Schwaben noch gab, so war zwar nicht staatsrechtlich, aber praktisch die Scheidewand zwischen Reichsgut und Hausgut gefallen. Man scheint sogar die Eigenschaft einzelner Güter nicht mehr gekannt zu haben. Schon 1216 nennt eine Urkunde Friedrichs II. das Reichsgut Kaiserslautern patrimonium nostrum[3]), 1220 wird Pfullendorf, ohne Zweifel Hausgut[4]), zum Reichsgut gerechnet[5]). Die Verwaltungspraxis machte keinen Unterschied z. B. in ihren Mandaten: So ist 1230 ein Mandat gerichtet an die Schultheißen von Konstanz, Zürich, Lindau, Überlingen, Schaffhausen, Rottweil, Ravensburg und Pfullendorf[6]); davon

---

[1]) Ib. 490.

[2]) 1214 Mandat an die Dienstmannen des Herzogtums Schwaben. R. J. n. 740. 1216 universis comitibus, baronibus et ministerialibus in ducatu Suevie constitutis. n. 872. 1217 an alle Schultheißen in Schwaben. n. 895. 1227 Unterscheidung von Reich, Herzogtum Schwaben, Eigen. n. 4085. Ebenso 1229 n. 4132. 1229 Mandat an alle Schultheißen in Schwaben. n. 4140. 1235 und 1241 spricht der Kaiser von Fürsten, Edlen und Dienstmannen aus seinem Herzogtum Schwaben. n. 2098. 3210.

[3]) R. J. n. 846.

[4]) Stälin II, 242[a].

[5]) R. J. n. 1136: Considerantes damna atque lesiones, que et quas . . . sustinuit imperium ex dispersione ville nostre in Pfullendorf.

[6]) R. J. n. 4168.

sind Zürich, Schaffhausen [1]), Überlingen und Rottweil [2]) Reichsgüter. Der Schultheiß Wolfhelm von Hagenau errichtete Befestigungen nicht nur auf staufischem Patrimonialbesitz, sondern auch im Bereich des alten Reichsgutes Marlenheim [3]). 1243 wurden zu ein und demselben Zweck, zum Ankauf einer Grafschaft, in ein und derselben Urkunde Steuerbeträge zu Eßlingen, also auf Reichsgut, und zu Gmünd, das zum Hausgut gehörte [4]). verpfändet [5]). Das Steuerverzeichnis von 1241 stellt Reichsgüter und Hausgüter unterschiedslos zusammen, indem es sich nur an eine gewisse geographische Folge bindet: Die Reichsgüter Erstein [6]), Hochfelden [7]), Geudertheim [8]), Kronenberg [9]), stehen zwischen den Hausgütern Hagenau und Trifels [10]) auf der einen, Oberehnheim [11]) und Schlettstadt [12]) auf der andern Seite [13]). Eßlingen und Ulm stehen zwischen den Hausgütern Hohenstaufen und Ellingen [14]) einerseits, Biberach [15]) und Schongau [16]) andrerseits [17]). Die Ämterverfassung erstreckte sich gleichmäßig auf Reichsgut und Hausgut [18]). Daß beide unterschiedslos zu den-

---

1) Winkelmann, Friedrich II. I, S. 10.

2) Vgl. oben S. 2.

3) Die Feste Kronenberg. Schwalm N. A. 23, 534. Meister S. 24. SS. XXV, 302 f.

4) Wird im Verzeichnis von 1188 aufgeführt. Const. I n. 319.

5) R. J. n. 3358.

6) Meister S. 34 f.

7) Ib. S. 23.

8) Ib. S. 28.

9) Bei Marlenheim, also auf Reichsgut.

10) Cf. oben S. 19³. Anweiler u. Trifels gehören zusammen.

11) Meister S. 52—55.

12) Ib. S. 39 ff.

13) NA. 23, 523.

14) Bei Weißenburg im Nordgau, das im Verzeichnis von 1188 erscheint.

15) Stälin II 243.

16) Gehörte zum welfischen Erbe.

17) NA. 23, 525.

18) Das ergiebt sich ebenfalls aus dem Steuerverzeichnis von 1241. Als Beispiel sei hier das Elsaß herausgehoben:

de Hagenowia
de officio in Trifels } Hausgut

selben Zwecken verwendet wurden, lehrte schon die eben angeführte Verpfändung der Steuer zu Eßlingen und Gmünd. Auch die Verpfändung der terra Pliznensis an Stelle von Mitgiftzahlung durch Friedrich II. brachte mit Hausgütern auch einige Reichsbesitzungen in die Hände der Wettiner [1]). Sind unter Philipp die Veräußerungen vom Reichsgut noch zahlreicher als die vom Hausgut [2]), ist also eine gewisse Schonung des Hausgutes zu beobachten, so läßt sich dies von Friedrich II. und seinen Söhnen bereits nicht mehr sagen [3]).

Wie gründlich die praktische Verschmelzung von Reichsgut und Hausgut war, zeigt wohl am schlagendsten die Behandlung der staufischen Kirchenlehen. Wird bereits 1231 für ein Speyerer Lehen die Unveräußerlichkeit vom Reiche zugesichert [4]), so erkannte doch Friedrich II. 1237 ausdrücklich an, daß das Mainzische Kirchenlehen Seligenstadt nicht zum Reich gehöre, sondern ererbtes Lehen sei [5]). Aber die Absetzung der Staufer durch den Papst, ihre Depossedierung durch die Gegenkönige und endlich das Aussterben des Hauses konnte doch nicht hindern, daß weitaus die meisten staufischen Kirchenlehen dem Reich auch unter den Herrschern aus neuen Dynastien verblieben. So Wimpfen [6]), Heilbronn, Gengenbach, Mahlberg, Breisach [7]), die Vogtei St. Gallen [8]) mit der über die St. Gallische Stadt Wan-

---

de Erstein	Reichsgut
de Hofelden	Reichsgut
de Gouderchem	Reichsgut
de Cronenberg	Reichsgut
de Einhem	Hausgut.

[1]) Die Verpfändung: R. Rud. n. 2290ª. — Reichsgüter in der Terra Pliznensis: oben S. 21[4].

[2]) Frey S. 74.

[3]) Vgl. die Zusammenstellungen ib. S. 130 ff.

[4]) Boß S. 25. 47.

[5]) Ficker, Heerschild S. 46.

[6]) W. war Wormser Kirchenlehen; es war sogar nach dem Tode Konrads IV. vom Bischof eingezogen worden (R. J. n. 11686) und nach der Wormser Chronik 1251 vom König resigniert (n. 14786).

[7]) Ebenfalls vom Bischof im Interregnum eingezogen. R. J. n. 11603. 717. 964.

[8]) Wartmann III n. 1056.

gen [1]), die Vogtei Chur [2]), zum Teil selbst die vielumstrittenen Straßburger Kirchenlehen [3]). Von der Übereinkunft König Adolfs mit dem Bischof von Straßburg 1293 sagt Fritz [4]) mit Recht, sie enthalte den Grundsatz: die Kirchenlehen sind Reichsgut. Denn Adolf spricht von einem Lehen, das imperatores et reges nostri predecessores tenuerunt; seine Zugeständnisse sollen ausdrücklich nur für seine Person gelten; seinem Nachfolger im Königtum soll daraus kein Präjudiz erwachsen [5]). Seligenstadt [6]), das Mainz während des Interregnums wieder an sich gebracht hatte, konnte Rudolf, solange der mächtige Erzbischof Wernher regierte, nicht in Besitz nehmen. Aber er benutzte eine durch dessen Tod 1284 eintretende Vakanz, um es als unrechtmäßig entzogenes Reichsgut anzusprechen. Es fand ein förmliches Rechtsverfahren zu Germersheim statt, von dem wir nur die Darstellung der mainzischen Partei haben [7]). Das Resultat war die Einziehung von Seligenstadt mit samt dem umliegenden Bachgau trotz des unzweifelhaften Rechtes von Mainz. 1292 gab Adolf beides als zu Unrecht eingezogen an Mainz zurück, der glückliche Feldzug Albrechts von 1301 vereinigte diese Besitzungen wieder mit dem Reichsgut, endlich bezahlte Heinrich VII. 1308 seine Wahl mit der Abtretung des umstrittenen Ortes an den Erzbischof. Beides höchst charakteristische Fälle; sie zeigen, daß man trotz entgegenstehender urkundlicher Zusicherungen die staufischen Kirchenlehen zum Reichsgut rechnete.

Man war der Meinung, daß die Kirchenlehen dem Könige als solchem zustehen. Vorgänge in Augsburg zeigen den Übergang zu dieser Anschauung. Als 1266 Bischof Hartmann Konradin mit der Vogtei belehnte, hielt er es für nötig, ausdrücklich zu erklären, er gebe die Vogtei an Konradin nur persönlich, nicht in seiner königlichen Stellung [8]). 1269

---

1) Stälin III 65 f.
2) Ficker, a. a. O. S. 46.
3) Fritz S. 86 f.
4) S. 88.
5) Als. dipl. II 58.
6) Cf. S. 26 Anm. 5; Wörner, Korrespondenzblatt 1874, S. 81 ff.
7) A. a. O. S. 81 f. R. Rud. n. 1850.
8) R. J. n. 4807.

schwur dann der Bischof bei einer Vereinbarung zwischen ihm und der Stadt, die Vogtei an niemand zu verlehnen, zu verschenken oder zu verpfänden, außer an einen mächtigen, auch vom Papst anerkannten römischen König oder Kaiser [1]).

Die Entstehung dieser Anschauung ist aus einer andern Ursache, als aus dem Verwachsen von Reichsgut und Hausgut in der Stauferzeit nicht zu erklären. Dieser Prozeß brachte indessen nur eine Praxis, kein Staatsrecht hervor. Es giebt Zeugnisse, die beweisen, daß die Unterscheidung aus dem Gedächtnis der Mitlebenden keineswegs entschwunden war. Lehrreich sind die Urkunden, in denen der König Kirchenvogteien übernimmt. Unveräußerlichkeit vom Reiche wird nämlich in der Stauferzeit nur solchen Kirchen zugesichert, deren Vogt gesetzlich nur der König sein kann [2]), oder deren Vogteien mit andern Gütern an das Reich gefallen sind, wie die Vogtei über die beiden Züricher Immunitäten, denen Friedrich II. 1218 Unveräußerlichkeit ihrer Güter vom Reiche verbriefte [3]). Sehr bezeichnend ist es, daß 1217 bei der Übernahme der Vogtei über die St. Gallische Stadt Wangen Friedrich II. nicht etwa die Unveräußerlichkeit für das Reich, sondern nur für seine Person und seinen Sohn zusichert, und dazu bemerkt: Sed semper in illius dominio maneat, qui pro tempore fuerit ecclesiae regalis Sancti Galli advocatus [4]).

Unterscheidet Friedrich II. ganz scharf Kirchen des Reiches und Kirchen des Erbgutes [5]), so ist dementsprechend in staufischer Zeit ein Übergang von Kirchen des Hausgutes in Reichskirchen nicht zu beobachten [6]). Daß 1237 der

[1]) M. B. 33ᵃ, 116 ff. R. J. n. 12075.

[2]) Ficker, Reichsfürstenstand § 225—227.

[3]) R. J. n. 932.

[4]) Ib. n. 892.

[5]) Ib. n. 1458: in omnibus ecclesiis tam imperii quam patrimonii nostri.

[6]) Zwar Meister S. 74 glaubt gefunden zu haben, daß die Abtei St. Walburg schon 1159 als Reichsabtei erscheint, aber eine Nachprüfung der von ihm zitierten Urkunde ergiebt das Gegenteil; der betreffende Passus in einer Urkunde Friedrichs I. für das Kloster lautet:

Kaiser Reichsgut und ererbtes Lehen einander gegenüberstellt, wurde oben berührt [1]). Bemerkenswerterweise spricht sich auch in dem bekannten Privileg für Braunschweig von 1235 das Bewußtsein des Unterschiedes aus [2]).

Mit dem Aufkommen nichtstaufischer Könige nimmt die Frage: Reichsgut oder Hausgut eine neue Wendung. Ein Übergang der ererbten Besitzungen der Gegenkönige in das Reichsgut war aus Gründen, die auf der Hand liegen, ausgeschlossen. In dieser Zeit war es, daß die Absorption der staufischen Hausgüter auch staatsrechtlich begann.

Heinrich Raspe erklärte auf dem Hoftage zu Frankfurt August 1246 Konrad IV. des Herzogtums Schwaben und aller seiner Güter mit Zustimmung der Fürsten verlustig [3]). Die faktische Unterwerfung Schwabens unternahm er freilich ohne Erfolg.

König Wilhelm hat schon vor der offiziellen Entsetzung des Herzogs Konrad von allen seinen Gütern, die im Juli 1252 stattfand [4]), die Vogtei über Hohenburg im Elsaß, die staufisches Hausgut war [5]), als Reichsgut betrachtet, indem er 1249 der Äbtissin das Patronatsrecht zu Oberehnheim, das ihr durch seine Vorfahren am Reich sei unrechtmäßig entzogen worden, restituierte [6]). Übrigens kommt es vor, daß nach der feierlichen Depossedierung Konrads eingezogene Besitzungen des abgesetzten

---

Precipimus, ut nullus ibi fiat advocatus nisi solus imperator. Qui cum deo vocante de medio sublatus fuerit, eorum fiat advocatus quicumque post nos Haggenowe et allodia ad illud pertinentia optinuerit. M. J. Ö. G. IX. 209.

[1]) Oben S. 26[6].

[2]) Castrum Luneborch in imperium transtulimus, ... civitatem insuper de Brunswich similiter ... imperio concessimus, proprietatem nobis debitum in dominium imperii transferentes. R. J. n. 2104.

[3]) R. J. n. 4872[a]. — Non solum ducatu Suevie sed etiam omnibus bonis suis. quae ad ipsum dicebantur in regno Alemanniae pertinere. Bestätigung Innocenz IV. 1252 VII. 20. Raynald. a. a. 1252 § 18.

[4]) R. J. n. 5105. 5105[a]. Raynald. a. a. O.

[5]) Meister S. 46 ff.

[6]) R. J. n. 4984. Als. dipl. I 402. Ficker, Reichsfürstenstand § 233, S. 339[4].

Hauses als solche in den Urkunden Wilhelms hervorgehoben werden: 1255 nahm er das Kloster Petershausen in Schutz. dessen Vogtei ihm wegen des Herzogtums Schwaben zustehe[1]). Der Fall lehrt. daß man noch damals die Zugehörigkeit einzelner Güter richtig erkannte. Denn in der Tat sind 1214 Beziehungen des Klosters zum Herzogtum nachzuweisen[2]).

König Richard suchte sich anfangs mit Konradin zu verständigen; 12 Tage nach seiner Wahl versprach er, ihn sogleich nach seiner Krönung mit Schwaben zu belehnen und alle Güter des Herzogtums von denen des Reiches zu trennen[3]). Diese Worte zeigen den damaligen Stand der Frage in seltener Klarheit: Mochte man sich des Prinzipes der Unterscheidung bewußt geblieben sein, mochte man bei einigen Gütern noch wissen, ob sie dem Reich oder dem staufischen Hause gehörten, wie die zitierte Urkunde für Petershausen und andere Beispiele weiter unten lehren, so waren doch vielfach, besonders in Schwaben, Reichsgüter und Hausgüter zu einem schwer trennbaren Ganzen ineinander geflossen. Eßlingen wurde 1260 — also ehe der Bruch zwischen Richard und Konradin erfolgt war —[4]) ganz richtig als Reichsgut betrachtet, indem Richard über die dortige Steuer verfügte[5]). Ebenso übertrug er 1261 mit Recht die Vogtei Ulm und das Gericht Bürs, den Landbezirk um die Stadt Ulm[6]). Aber schon im Januar 1259 hatte Konradin dem Grafen Ulrich von Württemberg übertragen: officium et omne ius marschalci quod ad nostrum ducatum per totam Sueviam dinoscitur pertinere, advocatiam in Ulma et iudicium

---

[1]) R. J. n. 5219.

[2]) R. J. n. 740.

[3]) Hampe, Gesch. Konradins. S. 15 f.

[4]) Er erfolgte 1262: Hampe S. 31.

[5]) R. J. n. 5372. 73.

[6]) R. J. n. 5385. Hampe S. 31. — 1255 scheinen übrigens die Bürger von Ulm nicht ganz im klaren gewesen zu sein, zu wem sie gehörten. Sie setzten nämlich damals bei der Auseinandersetzung mit ihrem Vogt, dem Grafen von Dillingen, fest, daß in Anwesenheit des Kaisers, des Königs oder des Herzogs von Schwaben der Schultheiß über den Vogt richten könne. Ulm. U. B. I n. 73. — Über das Bürsgericht: Stälin II 499.

in piersse, quae nobis a comite Hartmanno de Dilingen vacare ceperunt [1]). Damit eröffnete Konradin eine Reihe von Verfügungen über Reichsgüter. Hampe will dies Vorgehen aus der Vermischung von Reichsgut und Hausgut erklären. Aber gerade bei Ulm, das doch auch von der andern Seite in Anspruch genommen wurde, reicht das nicht aus. Überhaupt scheint Richard die 1257 in Aussicht genommene Ausscheidung der Reichsgüter ganz richtig vorgenommen zu haben. Nachdem es zwischen ihm und Konradin zum Bruch gekommen war, sprach er sich über Zürich, das ebenfalls von Konradin beansprucht worden war, dahin aus, daß es niemals, auch nicht vor der Einziehung des Herzogtums, zu diesem gehört habe [2]). Die Übergriffe des jungen Herzogs bedürfen also anderer Erklärungsgründe, und sie scheinen mir darin zu liegen, daß er von vielen als der legitime und natürliche Thronerbe angesehen wurde, und wiederholt, 1257, 1262, 1265, als Bewerber um dis Krone auftrat. Nur so ist der Anschluß schwäbischer Grafen und Herren an ihn zu erklären; diese konnten unmöglich beabsichtigen, ein starkes Herzogtum über sich zu begründen [3]). Zwar, wo ein Rechtstitel angegeben werden mußte, wurde das Hersogtum Schwaben genannt: So ließ Konradin als Herzog von Schwaben 1262 die Stadt Zürich in die Acht erklären [4]). Daß aber reine Usurpation ohne das Bewußtsein des Rechtes wenigstens bei dem Leiter seiner Politik, Herzog Ludwig von Bayern, ihre Rolle gespielt hat ergibt sich aus Folgendem: Ausdrücklich kraft pfalzgräflichen Vikariates erteilte Ludwig 1267 Mai 28 der Tochter des Burggrafen von Nürnberg die Eventualbelehnung mit den Reichslehen ihres Vaters [5]); zweifellos auf Grund desselben Rechtstitels ist 1266 Oktober 16 die Übertragung des obersten Forstmeister-

---

[1]) R. J. n· 4775.

[2]) Cives nostros Thuricenses in nostro et imperii gremio collocatos, nec ad eundem ducatum, sed ad imperium, prout stabilivit antiquitas et modernitas approbavit, immediate spectantes. Winkelmann, Acta II n. 83. R. J. n. 5415.

[3]) Hampe S. 32 f.

[4]) Ib. S. 47.

[5]) R. J. n. 4831,

amtes im Nürnberger Reichswald an Konrad Stromer erfolgt [1]). Ludwig hat also Nürnberg und seine Umgebung als Reichgut betrachtet. Trotzdem beanspruchten die bayrischen Brüder, wie aus dem Teilungsvertrag von 1269 ersichtlich ist [2]), auch Nürnberg auf Grund des konradinischen Testamentes. Die Verfügungen Konradins beweisen also nicht, daß man Reichsgut und Hausgut damals überhaupt nicht mehr habe unterscheiden können. Sie erklären sich aus seinem Streben nach der Krone. Die Besetzung Nürnbergs 1265 hing mit erneuter Thronbewerbung zusammen [3]). Auf diese Weise erklärt sich auch die Belehnung des Edeln Ulrich von Lichtenstein mit der reichslehnbaren Landgrafschaft im Unterelsaß [4]). Ganz deutlich wird der Sachverhalt durch die bereits erwähnte Eventualbelehnung der Tochter des Burggrafen von Nürnberg, zuerst durch Konradin, dann durch Ludwig von Bayern kraft pfalzgräflichen Vikariats an ein und demselben Tag [5]). Das hat auch der Papst richtig erkannt: 1262 verbot er dem Bischof Eberhard von Konstanz neben der Betreibung der Wahl Konradins: ne ipsi Chunrado circa occupacionem aliquarum terrarum ad Romanum imperium pertinentium auxilio vel favore quoquomodo assistere presumas [6]). Dagegen suchten die Äußerungen Richards den Eindruck hervorzubringen, als handle Konradin nicht als Gegenkönig, sondern als begründe er unrechtmäßige Ansprüche auf sein Herzogtum Schwaben [7]). Nachweisbar Reichsgut war von den Gütern, die Konradin inne hatte, noch ein Komplex in Tirol,

---

[1]) R. J. n. 12012.

[2]) Qu. und Er. V 235. R. J. n. 12074.

[3]) Hampe S. 57.

[4]) Ib. S. 28. 1260.

[5]) R. J. n. 4830. 31.

[6]) Böhmer, Acta n. 977. Hampe S. 46. 47[a].

[7]) 1262 Nov. 20: fideli relatione pervenit ad nostre serenitatis auditum, quod Conradinus ... qui se ducem Suevie nominat, .. in cives nostros Thuricenses in nostro et imperii gremio specialiter collocatos nec ad ducatum eundem ... spectantes, proscriptionis .... sententiam promulgavit. Acta ined. II n. 83. R. J. n. 5415. — 1266 Anfang: Konradin verschleudere die Reichsgüter, als ob es Erbgüter wären. R. J. n. 5435.

heimgefallene Reichslehen des etwa 1247 [1]) verstorbenen Grafen Ulrich von Ulten [2]), ferner Reutlingen und Achalm [3]).

1262 war es infolge des Versuchs einer Thronkandidatur Konradins zum Bruch zwischen ihm und Richard gekommen, der sich nunmehr den Erkenntnissen seiner Vorgänger über die Besitzungen des staufischen Hauses anschloß [4]). Ihre endgültige Vereinigung mit dem Reichsgut erfolgte bekanntlich unter Rudolf. Er betrachtete das reichslehenbare Herzogtum ebenso wie die Allodien als Reichsgut. Die vom Papst unterstützten Ansprüche Alfons' von Kastilien, eines Sohnes der Beatrix, Tochter König Philipps, wies er 1275 ab; er bezweifelte rechtliche Ansprüche auf Grund mütterlicher Verwandtschaft; das Herzogtum gehöre ihm und dem Reiche [5]). Die testamentarischen Erben, die Herzöge Ludwig und Heinrich von Bayern, fanden nur in beschränktem Maße Anerkennung, wie ein Vergleich der im Teilungsvertrag von 1269 niedergelegten Ansprüche mit den Zugeständnissen Rudolfs von 1274 ergibt [6]). Und zwar richteten sich diese z. T. nach dem Umfang des Wittums der Königin Elisabeth, der Gemahlin Konrads IV. Rudolfs Urkunde nennt als Zubehörden des Wittums und zugleich als Abtretungen: Neumarkt cum toto officio Berngau et novo castro, Burg Schönberg, Stadt Schongau, Burg Peiting, Ammergau, curia Steffen, curia Berghof, Dorf Türkheim, Dorf Igling, Dorf Möhring mit dem Hibisch, Burg Schwabeck, Schloß und Stadt Donauwörth, Schloß Tapfheim. Aus andern Urkunden sind weiter als Wittumsgüter bekannt: Floß, Parkstein, Adelburg, Ötringen, Kaufbeuren [7]). Ötringen ist später

---

[1]) Qu. und. Fr. V, 196[1].

[2]) R. J. n. 4599. — Zubehör: Schloß Ulten und die Orte zwischen Fern und Scharnitz.

[3]) 1235 eingezogene Besitzungen Heinrichs von Neiffen. Hierüber unten S. 41 f. — In der Hand Konradins. R. J. n. 4783.

[4]) 1262: ducatum Suevie iam diu incorporatum imperio et ad ius et proprietatem eius legitime devolutum. Acta ined. II n. 83. R. J. n. 5415.

[5]) R. Rud. n. 410. 413[a]. — Über die Ansprüche Alfons' cf. R. J. n. 5484. 5520[b]. — Anerkennung dieser Ansprüche durch Alexander IV. 1255: R. J. n. 8936.

[6]) R. Rud. n. 116. Qu. und Er. V, 235, 269.

[7]) Verzicht Elisabeths auf Teile ihres Wittums 1266. R. J. n. 4817.

ebenfalls bayrisch, und sein Ausfall in der Urkunde von 1274 dürfte sich daraus erklären, daß es ungenanntes Pertinenzstück war. Kaufbeuren blieb beim Reiche; auch im Teilungsvertrag von 1269 wird es nicht genannt; die Blicke der bayrischen Brüder waren also zunächst nicht darauf gerichtet, es wurde deshalb von Rudolf auch nicht abgetreten. Ferner schieden aus: Floß, Parkstein und Adelburg, nach dem Teilungsvertrag von 1269 der Anteil Heinrichs von Niederbayern, dessen Ansprüche Rudolf also nicht anerkannte. Außer den Wittumsgütern bestätigte Rudolf nur die bambergischen Lehen der Staufer: Hersbruck, Vilseck, Amberg, Auerbach, Burg Hohenstein [2]).

So suchte Rudolf die notwendigen Abtretungen zu beschränken [3]).

Daß seit Rudolf ein Ineinanderfließen von Reichs- und Familienbesitz nicht mehr stattfand, ist allbekannt und in der Fortentwicklung der Reichsverfassung begründet. Aber es war, wie oben erörtert ist, eine neue Praxis, kein neues Staatsrecht. Der Einschnitt, den die neue Praxis bewirkte, war allerdings von höchster Bedeutung [4]).

Es erübrigt noch, die bedeutenderen Neuerwerbungen der staufischen Könige für Reichsgut und Hausgut, die wenigen Rudolfs für das Reichsgut anfzuzählen, um ein vollständigeres Bild zu gewinnen. Von dem, was die Staufer bereits

---

[1]) Lang, Baierns Grafschaften S. 368.

[2]) Vgl. S. 33[4].

[3]) Übrigens wurde von den damals gemachten Zugeständnissen Hersbruck, Velden, Auerbach, Amberg, Donauwörth 1301 durch Albrecht revindiziert, ebenso das 1274 nicht genannte Lauingen. Küster S. 111 ff. Lang a. a. O. 349 f.

[4]) Von solcher Schärfe, wie es moderne Begriffe verlangen würden, war die Scheidung auch dann noch nicht. Verwaltung von Reichsgut und Hausgut durch denselben Beamten kam unter Rudolf und Albrecht vor, und Hartmann von Baldeck verwaltete unter Rudolf zugleich die Reichsvogtei Basel, das Burggrafenamt im Reichsort Rheinfelden und die habsburgischen Güter im Elsaß und in der Schweiz. 1303—06 ist der Burggraf von Rheinfelden auch als Vogt von Ensisheim nachweisbar. Eine Ausgabe, die er in seiner letzteren Eigenschaft auf einer Dienstreise zu machen hatte, stellte er in die Rechnung für das Reichsamt Rheinfelden (Rheinf. R.).

besaßen, als sie zum Thron gelangten, war schon oben die Rede [1]). Was staufische Könige kauften, mag als Hausgut gelten, soweit nicht das Gegenteil bekannt ist.

I. Erwerbungen für das Reich.

1140 versuchte Konrad III. den gesamten Allodialbesitz des letzten rheinischen Pfalzgrafen aus dem Hause Ballenstädt, Konrad, einzuziehen. Es gelang bei dem aus dem älteren pfalzgräflichen Hause Laach auf den jüngern, ballenstädtischen Zweig übergegangenen Gut [2]). Für den Bestand des Reichsgutes im 13. Jahrhundert kommen daraus in Betracht die Burg Kochem und die dazugehörige Vogtei über die Güter des Klosters Braunweiler zu Clotten [3]). Das sehr feste Kochem mußte sich Konrad 1151 erst erobern [4]).

1144 fiel infolge Aussterbens des Hauses Northeim die Burg Boyneburg a. d. Werra ans Reich [5]).

1147 Januar 30. erhielt Konrad III. vom Kloster Lorsch Oppenheim, Giengen bei Geislingen und Wieblingen bei Heidelberg gegen Erlaß des jährlichen Reichsservitiums von 100 ℔ [6]).

Erwerbungen in der östlichen Wetterau.

Aus den Erörterungen über die Grafen von Selbold und die Herren von Gelnhausen in Thudichums Rechtsgeschichte der

---

[1]) Das eigentliche Stammgut, das Herzogtum Schwaben, Herzogtum Rotenburg, die Hausgüter im Elsaß, die salischen Güter, die Mitgift der Gemahlinnen Konrads III. und seines Bruders aus den Häusern Sulzbach und Saarbrücken.

[2]) Heinemann, Albrecht der Bär S. 137 ff. Urkunde Konrads III. von 1149. Richter, Kaiserprivilegien für Springiersbach. Westdeutsche Ztschr. 13, 114. St. n. 3460.

[3]) Vgl. M. R. I n. 335. 532. — Clotten wurde durch Otto IV. an Köln „restituiert", Philipp erneuerte das aber nicht, und Clotten blieb beim Reich. Frey S. 83. 85.

[4]) Giesebrecht IV 349. Otto Fris. SS. XX, 388.

[5]) Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. N. F. VIII, 304 ff.

[6]) St. n. 3529.

Wetterau [1]) ergibt sich folgendes: Das Kloster Selbold hatte mehrere Gründer [2]). Als solche werden genannt ein Graf Dietmar von Selbold (Urkunde von 1109) und ein Edler von Gelnhausen (Urkunde von 1151) [3]). 1158 kaufte der Erzbischof von Mainz die Burg Gelnhausen von ihren Besitzern [4]). Ferner hatte eine gewisse Gräfin Gisla die auf ihrem Eigengut zu Gründau gelegene Pfarrkirche an das Kloster Selbold übertragen. Es ist jedenfalls wahrscheinlich, daß die Gräfin, die an Selbold eine so bedeutende Übertragung machte, dem Geschlecht des Stifters angehörte, also eine Gräfin von Selbold war. Das Reich hat sie beerbt. Es ist allerdings zunächst nur von Eigengütern die Rede, da aber das Reich sich später im Besitz der Grafenrechte zu Selbold befindet [5]), so dürfte beim Aussterben der Selbolder Grafen die reichslehenbare Grafschaft eingezogen worden, der Witwe des letzten Grafen, eben jener Gisla, die Eigengüter verblieben sein, die nach ihrem Tode ebenfalls an das Reich fielen. Da Gisla Eigengüter in Gründau hatte, die Grafenrechte dort ebenfalls im Besitz des Reiches erscheinen [6]), so dürfte es keine zu gewagte Vermutung sein, wenn man annimmt, daß sich die Grafschaft Selbold auch über das spätere „Gericht“ Gründau [7]) erstreckt hat. Wahrscheinlich sind sogar die meisten Freigerichte in der Umgebung Gelnhausens, so weit sie im Besitz des Reiches waren [8]), und der Büdinger Reichswald Trümmer dieser Grafschaft Selbold [9]). Der Anfall muß schon vor 1143 erfolgt sein, da in

---

[1]) II, 68—75.

[2]) Ib. S. 69. Urkunde des Erzbischfs von Mainz: unus de fundatoribus eiusdem loci.

[3]) ib.

[4]) Reimer I n. 96.

[5]) Das Gericht Langenselbold gehörte dem Reiche. Thudichum II 51—60.

[6]) Auch das Gericht Gründau gehörte dem Reiche.

[7]) A. a. O. S. 65 ff. R. J. n. 916.

[8]) Es kommen in Betracht die Gerichte Motten, Udenhain, Wolferborn, Selbold, Gründau, Altenhaßlau. Die Gerichte Wilmundsheim und Somborn stammten wahrscheinlich aus der Grafschaft Bernbach. S. unten.

[9]) Vgl. Schenk zu Schweinsberg, Korrespondenzblatt 1874, S. 75.

diesem Jahre Konrad III. über den Zehnten zu Langenselbold verfügt [1]).

1172 ergaben sich die Bauern von Bernheim in Franken, die keinem Herrn unterstanden, an das Reich [2]).

Wahrscheinlich fiel 1174 die Grafschaft Bernbach (bei Gelnhausen) durch Aussterben der Grafen heim. Dazu gehörten die später dem Reich zustehenden Gerichte Wilmundsheim und Somborn [3]).

1181 Einziehung Lübecks zum Reiche.

1189 erwarb der Kaiser vom Abt von Murbach Grüningen in Schwaben [4]).

1193 erwarb Heinrich VI. die Rechte des Bischofs von Lüttich zu Maastricht [5]).

Erwerbungen in der westlichen Wetterau.

Es handelt sich hier um das Reichsgut bei Friedberg. Dieser Ort erscheint zuerst 1216 urkundlich und zugleich im Besitz des Reiches [6]). Der Komplex entstammt wohl den Besitzungen der Grafen von Nüring [7]), die unter Philipp als dem Reiche heimgefallen erwähnt werden [8]). Die Grafen von Nüring waren auch Grafen des Gaues Wetterau [9]), und zwar seit 1043 als Lehnsleute von Fulda, ein Verhältnis, das später in Vergessenheit geriet [10]). Friedberg und die umliegenden Reichsdörfer sind in dieser Grafschaft zu suchen. Denn als Heinrich III. 1043 die Grafschaft im Gau Wetterau an Fulda schenkte [11]), geschah dies wohl in Anlehnung an den reichen fuldischen Grundbesitz

---

[1]) Reimer I n. 79. St. 3451.

[2]) St. n. 4133. Ztschr. f. Archivkunde II, 486. Nicht echt, aber echte Vorlage anzunehmen. Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 34.

[3]) Schenk zu Schweinsberg, Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins V, 39.

[4]) Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit m. d. Kurie, S. 8[1].

[5]) Gislebert ed. Vanderkindere S. 288.

[6]) R. J. n. 883.

[7]) Neufalkenstein im Taunus.

[8]) Reimer I n. 451. F. D. G. XXIII, 438.

[9]) Draudt, Grafen von Nüring. Ib. 428.

[10]) Ib. 430.

[11]) Ib. 430.

in dieser Gegend. Solcher findet sich aber gerade auch in einigen der späteren Reichsdörfer bei Friedberg, nämlich in Bingenheim, Echzell, Dauernheim, Berstadt und Ockstadt [1]). Aus dem Nüring'schen Besitz stammt ohne Zweifel auch das 1207 wieder veräußerte Usingen [2]). Der letzte Graf von Nüring, Gerhard, lebte noch 1181 [3]). In dem unter König Philipp entstandenen Eppensteinischen Lehensverzeichnis erscheint der Graf von Nüring schon als tot, die Lehen, welche die Eppsteiner von ihm trugen, sind Reichslehen geworden [4]). Im Lehnsbuch von Bolanden (entstanden zwischen 1194 und 1198 [5]) wird nur eine Gräfin Jutta von Nüring erwähnt, über deren Güter die filii imperatoris das Vogtrecht ausüben. Man wird also den Tod des letzten Grafen vor 1198 anzusetzen haben. Die Besitzungen der Nüring im Einrichgau [6]) kamen an das Haus Bolanden, die im Niddagau, nämlich Königstein und die Burg Nüring-Neufalkenstein selbst mit dem im 14. Jahrhundert „Grafschaft Nüring" genannten und mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Centgericht, an das Haus Minzenberg [7]). Diese Grafschaft Nüring im engeren Sinne erscheint 1216 unter der Bezeichnung comicia Wedrebie als Reichslehen Ulrichs I. von Minzenberg [8]), 1256, 1273, 1311 als comicia Wedrebie oder comicia in Wedrebia sita im Besitz des Hauses Falkenstein, das die Minzenberg beerbt hatte [9]). Es handelt sich hiebei, wie gesagt, nur um die Centgrafschaft Nüring. Die Besitzungen in der eigentlichen Wetterau, nämlich Friedberg, das Freigericht Kaichen, Usingen behielt das Reich für sich. 1312 wurde der vergebliche Versuch gemacht, auch die Centgrafschaft Nüring als usurpiertes Reichsgut einzu-

---

[1]) Ib. 425 f. — Diese Dörfer Reichsdörfer: Wippermann, Ztschr. f. dtsches Recht 16, 75.

[2]) Frey S. 62 f.

[3]) Ib. 435.

[4]) Ib. 437 f. Reimer I n. 451.

[5]) Cf. oben S. 19[6]).

[6]) Z. B. Burg Sterrenberg.

[7]) Draudt a. a. O. S. 400 ff. Eigenbrodt, Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein. Archiv f. hess. Gesch. I, 39—43.

[8]) R. J. n. 883.

[9]) Draudt a. a. O. S. 409—411.

ziehen [1]). Die später noch näher darzustellende Organisation des Reichsgutes um Friedberg ist also das Werk der staufischen Könige am Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts, der Mittelpunkt, Stadt und Burg Friedberg, wahrscheinlich eine ganz neue Anlage [2]).

1200 ergab sich die Stadt Lenkersheim bei Windsheim in Franken an das Reich [3]),

1200 kamen die freien Leute zu Urfersheim bei Windsheim auf demselben Wege an das Reich [4]).

Laufen am Neckar fiel 1212 als Reichslehen beim Tode des Grafen Poppo von Laufen heim. Schon zur Zeit der ersten Anwesenheit Friedrichs II. in Deutschland an Baden verpfändet, kam es nie wieder an das Reich zurück [5]). Das Kloster Odenheim, dessen Vögte die Grafen gewesen waren, unterstellte sich dem König [6]).

Die Dagsburgischen Güter. Die Grafen von D. waren zur Zeit Philipps ausgestorben. Um die Erbschaft stritten sich Baden, Leiningen und der Bischof von Straßburg. Außerdem erhob auch das Reich Ansprüche [7]). Die Anrechte Badens gingen durch Kauf an Straßburg über, und Heinrich (VII.) erkannte das 1226 an [8]). Trotzdem findet sich 1227 das Reich in Ausübung seiner Rechte auf die Dagsburgischen Besitzungen, indem es Egisheim verlehnte. Als Rechtsnachfolger der Dagsburger gelangte es ferner in Besitz der Vogtei über die Kolmarer Besitzungen des Klosters Peterlingen. Da die Vogtei über den dortigen Hof des Konstanzer Domkapitels schon vorher in der Hand der Staufer war, beherrschte der König nunmehr Kolmar ganz [9]). 1236 er-

---

[1]) Eigenbrodt a. a. O. S. 41.

[2]) Es sei daran erinnert, daß Wiesbaden nicht zu den Gütern der Nüring gehörte, sondern karolingisch war. S. oben S. 1.

[3]) R. J. n. 41.

[4]) R. J. n. 49.

[5]) Stälin II 664. R. J. n. 2060.

[6]) R. J. n. 1008. 4099.

[7]) Frey S. 175 ff. Winkelmann, Friedrich II. I, 48.

[8]) Fritz S. 75.

[9]) Hund, Kolmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt S. 60 f.

folgte der endgültige Verzicht Friedrichs II. zu Gunsten des Bistums [1]). Die Rechte in Kolmar behielt er.

Das Erbe der 1218 ausgestorbenen Zähringer.

Ansprüche erhoben: die Herzoge von Teck, die Grafen von Urach, die Markgrafen von Baden, die Grafen von Kyburg und Friedrich II. im Namen des Reiches sowohl als auf Grund persönlichen Anrechts [2]). Von dem, was infolge der Teilung zu Ulm September 1218 [3]) dem Könige zufiel, waren Bern [4]), Murten [5]), Gümminen [6]), Solothurn [7]), die Vogtei Interlaken [8]) und Laupen [9]) von jeher Reichsbesitzungen, und nur kraft des burgundischen Rektorates den ausgestorbenen Herzogen unterstellt gewesen. Zweifellos Reichsgut waren ferner Zürich und Schaffhausen [10]). Im übrigen läßt sich nicht mit Sicherheit scheiden, was als Reichsgut und was als Hausgut zu betrachten ist. Aus zähringischem Besitz stammen noch Neuenburg am Rhein [11]), Lehen [12]), Gundelfingen [13]), Wildthal [14]) und Zähringen [15]), sämtlich bei Freiburg, Villingen [16]) und Haslach [17]) im Schwarzwald, die Vogtei St. Blasien [18]) end-

---

1) Fritz S. 77 ff.

2) Winkelmann, Friedrich II. I S. 3—4. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen. S. 491 ff.

3) Winkelmann a. a. O. S. 8.

4) Heyck, Register S. 433.

5) Ib. 534.

6) Ib. 532.

7) Ib. 503.

8) Ib. 504 f.

9) Ib. 533 f.

10) Bei Zürich handelte es sich um altes Reichsgut; Schaffhausen war erst von König Philipp aus Reichsbesitz an Zähringen veräußert. Winkelmann a. a. O. S. 10[2].

11) Heyck S. 504.

12) Ib. 515.

13) Ib. 512.

14) Ib. 522.

15) Ib. 522.

16) Ib. 521.

17) Ib. 513.

18) Ib. 516.

lich das in der Nähe von Bern gelegene Thal Hasle [1]), Rheinfelden [2]) und Rechte über freie Leute im Schwarzwald [3]). Die erledigten Bamberger Kirchenlehen der Zähringer in der Ortenau gingen ebenfalls an Friedrich II. über [4]).

Nördlingen und Öhringen wurden 1215 von Friedrich II. als dem Reich bequem gelegene Orte durch Tausch gegen die Reichsabteien Ober- und Niedermünster zu Regensburg vom Bischof von Regensburg erworben [5]). Obwohl der Tausch als gegen das Reichsrecht verstoßend 1216 zu Würzburg mußte zurückgenommen werden [6]), ist Nördlingen im Besitz des Reiches verblieben. Welchen Ersatz der Bischof erhielt, ist unbekannt. In Öhringen finden sich später keine Rechte des Reiches mehr [7]).

1231 erwarb Heinrich (VII.) durch Kauf die Rechte der Grafen von Habsburg in Uri, bestehend in der hohen Gerichtsbarkeit und in der Besteuerung [8]).

1235 fiel Achalm mit dem wahrscheinlich dazu gehörigen Reutlingen an das Reich. Achalm befand sich damals in den Händen Heinrichs von Neiffen [9]). Da er sich am Aufstand von 1235 beteiligte, ließ der Kaiser die Burg durch den Grafen Friedrich von Zollern besetzen; von Heinrich von Neiffen und

---

[1]) Wyß, Die freien Leute etc. . . . Ztschr. f. schweiz. Recht 18, 101 ff.

[2]) Heyck S. 535.

[3]) Nach einem in später Kopie erhaltenen und nicht ganz klaren Regest verpfändet Konrad IV. 1251 an Habsburg u. a. „den Schwarzwald“ (R. J. n. 14785); wahrscheinlich sind damit Rechte an freien Leuten gemeint: Schweizer i. d. Ausg. des habsburg. Urbars, Quellen z. Schweizer Gesch. XV[2], S. 569.

[4]) Über sie unten; cf. Heyck S. 499 f.

[5]) R. J. n. 840. — In Öhringen war die Vogtei bereits staufisch, aber an die von Bielrieth afterverlehnt. (Blind, Württ. Vjh. XII, 203 ff.).

[6]) R. J. n. 863.

[7]) W. U. V, 9—11.

[8]) Öchsli, Eidgenossenschaft. S. 131 ff. 246 ff. — Daß die Erwerbung mit Rücksicht auf Beherrschung des damals neueröffneten Gotthardpasses geschah, dürfte sich kaum abweisen lassen. Öchsli S. 247 f. Schulte, Handel zwischen Westdeutschland und Italien I, 177. Weiteres über „Paßpolitik“ staufischer Kaiser bei Darmstädter, Reichsgut in der Lombardei und in Piemont. S. 52, 92, 124. Dagegen v. Below H. Z. 89, 219 f.

[9]) Stälin II, 243[2], 268, 454[1]. 455. 572.

Anselm von Justingen zwar zurückerobert, wurde sie nach Niederwerfung des Aufstandes eingezogen [1]. Reutlingen, das vorher nicht im Reichsbesitz nachweisbar ist [2], hat, da es sehr nahe bei Achalm liegt und mit diesem zusammengenannt wird [3], wahrscheinlich dazu gehört.

1240 ergaben sich die Leute in Schwyz an das Reich [4]. Obwohl sie in der Folgezeit unter die habsburgische Landeshoheit, der sie sich entzogen hatten, zurückkehren mußten [5], wurde das Privileg Friedrichs II. die Grundlage für die 1297 und 1309 erneuerte Reichsunmittelbarkeit [6].

1241 kaufte Friedrich II. von den Herren von Krenkingen die Vogtei über das Kloster Rheinau für 1200 mr. Silber an das Reich [7]. Zwischen 1245 Juli 17 und 1247 Mai 4 mußte sie Konrad IV. an die früheren Besitzer zurückverpfänden [8].

Etwa 1247 fielen die Reichslehen des Grafen von Ulten heim. Dazu gehörten: Burg Ulten und die Orte zwischen Fern und Scharnitz; alles dies in Tirol [9].

Vorübergehend nahm Friedrich II. die Bistümer Trient und Brixen in unmittelbare Verwaltung. In beiden Bezirken führten von 1236—1240 nach italienischer Weise Potestaten die Verwaltung der Regalien [10].

Ebenfalls nur vorübergehend war die zweimalige Einziehung der Herzogtümer Österreich und Steiermark, 1237 infolge der Rebellion Herzog Friedrichs, 1246 infolge seines Todes. Der kaiserlichen Verwaltung machte das erste Mal die Versöhnung

---

[1] H-B. IV, 732 f. Vgl. Weller, Württbg. Vjh. N. F. IV, 183.

[2] Stälin III 664.

[3] 1262 U. Konradins. R. J. n. 4783.

[4] R. J. n. 3155. Öchsli, Eidgenossenschaft. S. 252 ff. — Die Annahme von Schwyz zum Reich wurde wohl durch den Wunsch bestimmt, nun auch den Zugang zum Gotthard in der Hand zu haben. Ib. S. 254.

[5] Ib. 263, 287 f.

[6] Ib. 319, 329.

[7] R. J. n. 3204. 33. Züricher U. B. II n. 551. 59.

[8] Ib. n. 659. R. J. n. 7781.

[9] Todesjahr des Grafen: Qu. u. Er. V, 196¹. — R. J. n. 4599.

[10] R. J. n. 2154. 55. 88. 2287. 2425. 11236. 13091. 13215. 22. 13204. 09.

des Kaisers mit dem Herzog i. J. 1239, das zweite Mal die Okkupation durch Ottokar von Böhmen, 1251, ein Ende. In beiden Fällen ist die Absicht, die beiden Länder dauernd der Nutzung durch die Krone vorzubehalten, nicht zu bezweifeln [1]).

II. Erwerbungen für das Hausgut.

Durch Konrad III. oder seinen Sohn, Herzog Friedrich von Rotenburg, Heitingsfeld am Main und andere Orte als fuldisches Lehen [2]). Der genaue Zeitpunkt der Erwerbung ist unbekannt.

Durch Konrad III. oder Friedrich I. Weißenau, Rheinberg, Bischofsheim, Gelnhausen und Seligenstadt als mainzische Lehen [3]). Für das 13. Jahrhundert kommen nur Gelnhausen [4]) und Seligenstadt [5]) in Betracht.

Wahrscheinlich durch Konrad III. oder Friedrich I. Heilbronn und einige kleinere Besitzungen als würzburgische Lehen [6]).

Herzog Friedrich II. und König Friedrich I. erwarben vom Grafen Rapoto einen sehr ausgedehnten Besitz im östlichen Thüringen und in der Mark Meißen. Friedrich I. bezahlte allein für

---

[1]) Bei der ersten Einziehung wurden Wien und Wiener-Neustadt ausdrücklich an das Reich genommen (R. J. n. 2237. 38), ebenso die Dienstmannen und Landleute des Herzogtums Steiermark (n. 2244), der Kaiser spricht ausdrücklich von seinen beiden neuerworbenen Herzogtümern (n. 2243) und ließ das Land durch Reichsbeamte verwalten (R. J. n. 11207. 08. 11[a]). Nach der zweiten Einziehung fand weder die Bitte der Großen von Österreich und Steier, ihnen einen Herrn zu setzen (R. J. n. 3707), noch die des Grafen von Eberstein, das Land an Friedrich, den Sohn der babenbergischen Margaretha, zu geben (n. 11542[b]), Erfüllung, vielmehr wurden beiden Herzogtümern Reichsbeamte vorgesetzt (R. J. n. 3707. 08. 59. 92. 93. 11517. 31. 55. 76. 88). Erst in seinem Testament verfügte der Kaiser über Österreich und Steiermark zu Gunsten seines Enkels Friedrich.

[2]) Boß S. 15.

[3]) Ib. S. 12—14.

[4]) Schenk zu Schweinsberg, Korrespondenzblatt 1874, S. 75 ff. Reimer I S. XII. XVI f.

[5]) Vgl. oben S. 26 f.

[6]) Boß S. 16 f.

die von ihm hinzu erworbenen Stücke 500 mr [1]). Es handelt sich hier um die terra Pliznensis. Sie umfaßte: die Burggrafschaften Altenburg und Leisnig, die Städte Altenburg, Chemnitz und Zwickau, die Orte Krimmitschau, Kolditz, Leisnig und andere [2]). 1158 wurde ein Teil dieser Güter [3]), nämlich Burg Leisnig, Kolditz, munitio Lausigk mit Markt und andern Einkünften, curtis Schköln [4]), Gleisberg [5]), Jensig [6]), Burg Morungen mit Zubehör [7]), dem Reichsgut zugewiesen [8]).

Friedrich I. erwarb durch Tausch von Heinrich dem Löwen 1158 Badenweiler [9]).

1163 kaufte er den gesamten Besitz des Bamberger Domkapitels in Waldmannshofen für 70 mr. Silber [10]),

1166 das Dorf Eschach bei Hagenau vom Abt von Maursmünster [11]).

Vor 1167 erwarb er Giengen als fuldisches Lehen [12]).

1167 beerbte er die Grafen von Schwabeck. Es kommen bei dieser Vermehrung des Hausgutes sowohl Eigengüter wie die vom Bischof von Augsburg lehnrührige Augsburger Kirchenvogtei [13]) in Betracht. Der Ursperger Chronist ist nicht sicher, ob er das Schwabecker Erbe zum Hausgut oder zum Reichsgut rechnen soll [14]). Da aber Otto von St. Blasien es unter den

---

[1]) U. Friedrichs I 1158. Orr. Guelf. III, 466 St. n. 3791: quaedam allodia nostra, que a comite Rabodone tum per paternam hereditatem nostram tum per pecuniam non parvam comparavimus. Ferner Arnold. Lubec. a. a. 1209 SS. XXI, 246.

[2]) Reg. Rud. n. 2290ᵃ. 2387ᵃ. 2403. Scholz S. 5.

[3]) Nicht alles, wie Scholz S. 5 behauptet.

[4]) Bei Camburg in Altenburg.

[5]) Bei Jena.

[6]) Bei Jena.

[7]) Orr. Guelf. a. a. O.

[8]) Cf. oben S. 21⁴.

[9]) Orr. Guelf. a. a. O. St. n. 3791.

[10]) St. n. 3997.

[11]) Meister, Beilage III n. 5.

[12]) Vgl. oben S. 11².

[13]) Vgl. oben S. 16 f.

[14]) Das zeigt die Wendung: sive successione fiscali aut haereditaria.

Besitzungen anführt, welche dem Kaiser donatione vel pretio zugefallen seien, so dürfte sich die Nachfolge Friedrichs — wie später bei der Pfullendorfischen Erbschaft — etwa auf eine testamentarische Verfügung des letzten Grafen gegründet haben [1]).

Dotatione vel pretio erwarb Friedrich I. außerdem die Güter mehrerer Familien, quae sine heredibus erant [2]). Man könnte deshalb zweifeln, ob diese Güter als Reichsgut oder als Hausgut zu betrachten sind, da es sich um erbloses Gut handelt. Aber wozu pretium und donatio, wenn diese Güter doch dem Reiche heimgefallen wären? Offenbar wollte der König auf diesem Wege seine Hausmacht verstärken, und man hat sich den Hergang ganz so vorzustellen, daß schon vor dem Tode des jeweiligen letzten Gliedes dieser gleich zu nennenden Geschlechter ihre Besitzungen in die Hand des Königs kamen. Auch mochten immer noch entfernte Verwandte Anspruch erheben, wie z. B. das Haus Habsburg auf die Pfullendorfischen Güter; dieses mußte in der Tat anderweitig entschädigt werden. Außer Schwabeck nennt Otto von St. Blasien folgende Familien, in deren Erbschaft die Staufer auf diesem Wege eintraten: Wörth [3]), Warthausen [4]), Schweinhausen [5]), Biedertann [6]), Biberach [7]), Horningen [8]).

Pfullendorfische Erbschaft. Der letzte Graf Rudolf

---

[1]) Über die Schwabecker Güter überhaupt: Stälin II 243.

[2]) Otto Semblas. SS. XX, 314. Stälin II 242[3].

[3]) Dazu gehörte Donauwörth und wahrscheinlich auch Lauingen. Stälin II 242. Vgl. ferner Stieve, Ztschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg III, 135.

[4]) Warthausen selbst bereits vor 1234 im Besitz der Reichsministerialen von Tanne-Waldburg, denn in diesem Jahre wahrscheinlich starb Eberhard von Waldburg, dessen Sohn Ulrich sich schon nach Warthausen nannte. Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg I, 60, 75, 230 ff.

[5]) Schweinhausen, nach 1197 im Besitz Herzog Philipps, gehörte ca. 1212 den von Waldburg (ib. S. 19. 60. 232[1]).

[6]) Durch Friedrich I. als Ersatz für die pfullendorfische Erbschaft an Habsburg. Stälin II 242[3]. Weiland G. G. A. 1881, 1559.

[7]) Als zugehörig ist nur die Stadt Biberach nachweisbar.

[8]) Stälin II 243[2].

setzte Friedrich I. — also testamentarisch — als Erben ein [1]). Rudolf wird noch 1180 als lebend erwähnt [2]). Jedoch kam bereits 1170 die Vogtei über das Bistum Chur, bisher churisches Lehen des Grafen, ebenfalls als bischöfliches Lehen an Herzog Friedrich V. von Schwaben [3]). Dieser übernahm dann 1179 die Vogtei über gewisse Güter des Klosters Kreuzlingen, die bisher zum Teil in Rudolfs Händen gewesen war [4]). Mit den übrigen pfullendorfischen Besitzungen kam auch die Vogtei St. Gallen, als deren Inhaber noch 1180 der Graf genannt wird [5]), an das staufische Haus. Diese Erwerbung stellt sich als die bedeutsamste dar, welche es, abgesehen vom salischen und vom welfischen Erbgut, überhaupt gemacht hat. Die Bodenseegegend wurde nun durchaus von ihm beherrscht [6]).

1174 erhielt Friedrich I. als bambergische Kirchenlehen sehr bedeutende Güter, hauptsächlich zwischen Bamberg und Passau. Für das 13. Jahrhundert kommen nur in Betracht: Hohenstein, Hersbruck, Auerbach, Pegnitz, Velden, Amberg [7]).

1175 wurden die Mönche zu Neuburg im Elsaß genötigt, dem König das ihnen gehörige Drittel des heil. Waldes gegen ein Gütlein in Seelhofen zu überlassen, dessen Wert zu dem des hingegebenen Objektes in keinem Verhältnis stand. Auf diese Weise setzte sich Friedrich in Besitz des ganzen Waldes [8]).

[Näherer Zeitpunkt unbekannt]. Friedrich I. erwarb als Straßburger Kirchenlehen: Molsheim, Mutzig, Mülhausen, Wasselnheim und eine Anzahl anderer Orte [9]).

---

1) Heredem instituit.

2) Weiland a. a. O.

3) Stälin II 242[2]. Boß S. 32.

4) Vgl. oben S. 12[9].

5) SS. I, 74.

6) Der spätere Reichswald bei Bregenz und das Reichsdorf Dornbirn (Maurer, Dorfverf. II, 372) möchten ebenfalls auf die Erwerbung der pfullendorfischen Güter zurückzuführen sein.

7) Boß S. 18—23.

8) Meister S. 61. Als. dipl. I 261. Scholz S. 6[1]. Das Anrecht des Klosters war allerdings bestreitbar. Witte, Obrh. Ztschr. N. F. XII, 240 242 f.

9) Fritz S. 62.

Durch Schenkung gab der letzte Graf von Nimburg[1]) im Breisgau einen Teil seiner Güter an Heinrich VI., offenbar erst für den Fall seines Todes, da Heinrich selbst in den Besitz der Schenkung noch nicht gelangt ist[2]). Es handelte sich um die Höfe Ringel und Herbolzheim[3]) mit Vogteien, Vogteien über die Klöster Sölden und Vilmarzell, außerdem noch andere Güter und Vogteien[4]). Nach dem Tode des Grafen machten aber der Bischof von Straßburg als Käufer sämtlicher Güter, die Zähringer und die Grafen von Urach als Erben[5]) ihre Ansprüche geltend. Nachdem Friedrich II. 1214 auf seinen Anteil zu Gunsten des Bischofs von Straßburg verzichtet hatte, erhielt er 1236 bei der endgültigen Beilegung des Streites um die Straßburger Kirchenlehen aus den nimburgischen Gütern vom Bischof zu Lehen: Nimburg selbst, die Rechte des Bischofs zu Emmendingen und Theningen, die Vogteien Sölden und Vilmarzell[6]).

1185 erwarb Heinrich VI. Breisach als Baseler Lehen[7]).

1191 Anfall der ganzen Erbschaft Welfs VI., nachdem ein Teil schon vor seinem Tode an den Herzog von Schwaben war abgegeben worden[8]). Bekanntlich war diese Erwerbung eine der wichtigsten des staufischen Hauses[9]) und zerfällt im wesentlichen in zwei geographisch getrennte Gruppen: die Gegend um Ravensburg und Buchhorn[10]) einerseits, Gebiete südlich

---

[1]) Es handelt sich um Nimburg dicht bei Freiburg, wie die Lage der andern gleich zunennenden nimburgischen Güter zeigt, nicht um Neuenburg, wie Frey S. 167 meint, das vielmehr zähringisch gewesen war. Oben S. 40.

[2]) Frey S. 176.

[3]) Beide bei Freiburg.

[4]) Als. dipl. I 324.

[5]) Frey a. a. O.

[6]) Fritz S. 162. — Weitere Schicksale dieser Güter: ib. 164 f.

[7]) Boß S. 35.

[8]) Oben S. 12.

[9]) Scheffer-Boichorst, Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie S. 7.

[10]) Buchhorn: Baumann, Forschungen zur schwäb. Geschichte S. 208.

von Augsburg [1]) andererseits. Dazwischen gehörte Memmingen dazu [2]).

1192 erwarb Heinrich VI. durch Schenkung des Abtes von Sinsheim die Hälfte des niederen Gerichtes, des Zolles und der Münze im Orte Sinsheim. Schultheiß, Zöllner und Münzer wurden von Kaiser und Abt gemeinsam ernannt, die Einkünfte geteilt [3]).

1207 wurde König Philipp mit der Vogtei Kastel vom Erzbischof von Mainz belehnt [4]). Da als Aquivalent Usingen, welches Reichsgut war [5]), gegeben wurde, wird die Zugehörigkeit zum Hausgut, obwohl es sich um Lehen handelt, zweifelhaft.

1213 empfing Friedrich II. vom Abt von Kempten einen Teil der bisher an den Markgrafen von Ronsberg ausgethanen Lehen [6]).

1217 erwarb er Rechte landesherrlicher Natur zu Schlettstadt vom dortigen Stift St. Fides im Tausch für grundherrliche Rechte in Dörfern der Nachbarschaft [7]),

1219 die Vogtei über das Kloster Ottenbeuren durch Belehnung seitens des Abtes, nachdem er sie für 900 mr. von dem bisherigen Inhaber, dem Grafen Gottfried ven Marstetten, losgekauft hatte [8]).

1218 fielen dem Hausgut bei Gelegenheit des Aussterbens der Zähringer deren bambergisches Lehen in der Ortenau zu. Dazu gehörte die Vogtei über Gengenbach mit den Orten Gengenbach, Zell am Harmersbach [9]), ferner Mahl-

---

[1]) Ammergau, Peiting, Schwangau, Kaufbeuren, Besitzungen an der Paar und Wertach. Der Komplex erstreckte sich tief ins Gebirge. Auch die Vogtei über Kloster Füssen gehörte dazu. Steichele, Bistum Augsburg IV, 373 f.

[2]) Dobel, Ztschr. des hist. Ver. f. Schwaben u. Neubg. III, 7 f.

[3]) St. n. 4738. Oberrhein. Stadtrechte I S. 408.

[4]) Frey S. 63 f.

[5]) Oben S. 37 f..

[6]) R. J. n. 703. Schon 1218 wieder herausgegeben: ib. n. 951.

[7]) R. J. n. 901.

[8]) R. J. n. 1081. Baumann, Geschichte des Allgäus I 309 f. Chron. Ottenbur. SS. XXIII, 624.

[9]) Heyck. Gesch. der Herzoge von Zähringen 512. 522.

berg[1]) und Ortenberg[2]). Erfolgte die formelle Regelung auch erst 1225[3]), so ist das Lehen wahrscheinlich doch schon 1218 von Friedrich II. in Besitz genommen worden[4]).

1227 kaufte Heinrich (VII.) castrum et suburbium Kaisersberg von den Herren von Rappolstein für 250 mr.[5]).

Im gleichen Jahre wurden Wimpfen und Eberbach gegen Zahlung von 1300 mr. als Wormser Lehen erworben[6]), nachdem die Verhandlungen darüber bereits seit 1220 geschwebt hatten[7]).

1231 ließ sich Heinrich (VII.) vom Abt von Murbach mit der villa Dattenried belehnen[8]).

1236 endgültige Auseinandersetzung des Kaisers mit dem Bischof von Straßburg über die Straßburger Kirchenlehen. Außer den oben bereits genannten Orten[9]) erhielt Friedrich damals noch Tränheim im Tausch gegen das Breuschtal, ferner Offenburg und des Bischofs Leute zu Westhofen und Rosheim[10]).

1243 kaufte Friedrich II. vom Grafen von Grüningen die Grafschaft Albgau mit der Burg Eglofs für 3200 mr. Silber[11]),

vor 1247 vom Grafen Ulrich von Ulten die Burg Sankt Petersberg im Inntal[12]).

Diese Zusammenstellung, wiewohl schwerlich vollständig, mag von der erfolgreichen Tätigkeit der staufischen Könige auf dem Gebiete territorialer Vergrößerung einen Begriff geben. Von den Neuerwerbungen liegt bezeichnender Weise nur eine, Lübeck, in Niedersachsen. Unter Rudolf und seinen Nachfolgern war die Reichsgewalt mit der Wiederbeibringung der verlorenen Reichsgüter zu

---

1) Ib. 515.
2) Ib. 517.
3) R. J. n. 1576.
4) Heyck S. 492.
5) Als dipl. I 354. R. J. n. 4061. Meister S. 81 ff.
6) R. J. n. 4060.
7) R. J. n. 10857.
8) R. J. n. 4223.
9) S. 47.
10) R. J. n. 2143.
11) Ib. n. 3358. Baumann, Forsch. z. schwäb. Gesch. S. 186 ff.
12) R. J. n. 4787. Qu. und Er. V, 196.

beschäftigt, als daß sie die neuerwerbende Politik der staufischen Könige für das Reichsgut hätte fortsetzen können. Indessen hat sich unter Rudolf — auch abgesehen von den Rekuperationen — das Reichsgut um einige Stücke vermehrt, die aber die Verpfändungen, welche seit dieser Zeit in stärkerem Maße und nun unaufhaltsam einrissen, nicht aufzuwiegen vermochten:

1281 kaufte der König für 750 ℔ Hall. Schwabach vom Kloster Ebrach [1]),

im gleichen Jahr vom Bistum Würzburg die Vogtei über Kloster Murrhard und die Burgen Löwenstein und Wolfeselden mit Zubehör [2]),

1285 kaufte er Burg Neuenburg und die Hälfte von Burg Kirchberg für 910 mr. Silber von Graf Albert von Hohenberg [3]),

1286 Odernheim von Werner von Bolanden [4]),

1290 zog er Landau als heimgefallenes Reichslehen ein [5]).

Schließlich mag nicht vergessen werden, daß noch König Adolf, indem das Kloster Steinheim in der Pfalz seine Vogtei dem Reich überließ [6]), dem Reichsgut einen kleinen Zuwachs brachte. Spätere Neuerwerbungen sind nicht bekannt. Die Einziehung von Meißen und Osterland war nur vorübergehend.

---

[1]) R. Rud. n. 1374.
[2]) R. Rud. n. 1373.
[3]) Ib. n. 1940.
[4]) Ib. n. 2012.
[5]) Ib. n. 2277.
[6]) Reg. Ad. n. 199.

II. Kapitel.

Grundherrschaft und Landesherrschaft im Reichsgut.

Die Geschichte des königlichen Gutes beginnt mit der Grundherrschaft; zunächst war nur die niedere Stufe öffentlicher Rechte mit ihr verbunden. Denn die Domänen [1]) der Karolingerzeit waren nur in dem Sinne immun wie die mit Immunität begabten Kirchenbesitzungen. Daraus ergiebt sich, daß der Oberbeamte eines fiscus, der iudex, zwar die niedere Gerichtsbarkeit übte, nicht aber die hohe, wenigstens nicht gegenüber freien Hintersassen, jedenfalls nicht den Grafen vertrat [2]). Entsprach doch dieser Zustand den Größenverhältnissen der königlichen Güter. Diese machten die weitere Entwicklung der kirchlichen Immunitäten, welche — auch außerhalb der Grundherrschaft — bald diese, bald jene, endlich alle gerichtsherrlichen Rechte erlangten, gleichzeitig nicht mit. Auch in der Zeit der sächsischen Kaiser waren sie von der Grafengewalt noch nicht eximiert [3]).

---

[1]) Der Ausdruck „Domäne“ sei hier der Bequemlichkeit halber gebraucht; die karolingischen fisci waren in Wirklichkeit andersartige Gebilde als die heutigen Domänen.

[2]) Waitz Vfg. IV, 289. 453 f. 463. Seeliger, Polit. und soziale Bedeutung der Grundherrschaft S. 92.

[3]) In comitatu .... comitis: Boppard 1005. M. R. I n. 284. Koblenz 1018. Ib. n. 293. Sinzig 1064 Günther I n. 62. Das Bedürfnis einer bloß geographischen Bestimmung würde die Nennung des Grafschaftsinhabers neben dem Gaunamen nicht rechtfertigen. — Die kirchlichen Immunitäten: Seeliger a. a. O. S. 109 ff. S. 121.

Ein entscheidender Wendepunkt war daher die Errichtung von Vogteien auf Reichsgrundherrschaften in der Salierzeit[1]). Damit ergriff der König selbst auf seinen Gütern die vollen gräflichen Rechte, jene verfassungsgeschichtlichen Elemente, aus denen die folgende Zeit die Landesherrschaften bildete. Damit war eine Bahn eingeschlagen, welche schließlich zur Erwerbung landesherrlicher Rechte durch das Reich auch außerhalb seiner Grundherrschaften führte. Mit dem Begriff „Reichsgut" verbindet sich seitdem wesentlich die Vorstellung von Landesherrschaft.

Waren diese Vogteien zum Teil lehenbare Vogteien, welche die Reichseinkünfte schädigten und einem Großen eigene Landesherrschaft konnten begründen helfen, so findet man doch von vornherein auch Beamte mit Ausübung der gräflichen und grundherrlichen Rechte in Fiskalbezirken betraut[2]). Einen großen Teil der verlehnten Vogteien beseitigte Friedrich II. Eine bemerkenswerte Maßregel dieses Verwaltungskönigs; sie schaffte ein der vollen Landesherrschaft des Königs auf seinem Gut entgegenstehendes Hindernis aus dem Wege und fügt sich aufs beste in die seit den Saliern eingeschlagene Richtung[3]). Denn keineswegs war am Anfang des 13. Jahrhunderts die königliche Landesherrschaft auf sämtlichen Domänen etwas bereits Abgeschlossenes; den Kampf um deren Begründung sah noch diese Zeit. Auch abgesehen von der Beseitigung lehnbarer Vogteien sind seine Spuren deutlich zu erkennen.

Eine der wichtigsten Urkunden der deutschen Verfassung, die constitutio in favorem principum von 1231 und 1232, gewinnt nämlich in diesem Lichte betrachtet, erneutes Interesse. Sie ist ein Symptom auch dieses Kampfes, nicht nur des fürstlichen Strebens nach Emanzipation. Sie zeigt nicht nur die fürstlichen Landesherrschaften im Werden, sondern sie eröffnet auch den

---

[1]) Die genauere Auseinandersetzung dieser Verhältnisse unten In Zürich bestand eine Vogtei bereits im 9. Jahrh., sie ist aber als Kirchenvogtei zu erklären. Vgl. unten Kap. III.

[2]) Dies und das folgende im einzelnen begründet unten Kap. V.

[3]) Friedrich II. beseitigte die Bolandischen Vogteien über Ingelheim und Boppard, die Schönburgische in Oberwesel, die Münzenbergische in Nierstein. Vgl. unten Kap. V.

Blick in das Wirken unmittelbar königlicher Landesherrschaften, geleitet von tätigen Beamten, die es verstanden, den Vorteil ihres Herrn wahrzunehmen. Nicht nur, daß das Anwachsen der königlichen Städte den großen und kleinen Herren unleidlich war — die Bedeutung der Städte für das Reichsgut wird später gewürdigt werden —, nicht nur, daß auf Reichsgut Märkte angelegt wurden, die das Gedeihen der landesherrlichen störten, und Landstraßen von den königlichen Beamten verlegt zum Schaden des Handelsvorteils der Territorien [1]), wichtiger ist, daß die Verwaltung der königlichen Grundherrschaften sich der Gerichtsbarkeit auch an Orten, wo sie anderen von Rechtswegen zustand, bemächtigt, und die Gerichtsstätten nach Bequemlichkeit verlegt hatte [2]). Eine erwünschte Bekräftigung finden diese aus den Verboten der constitutio gezogenen Rückschlüsse in den Streitigkeiten des Königs und seiner Beamten mit dem Bischof von Würzburg. Hier in Franken läßt sich in der Tat im einzelnen beobachten, wie die königliche Verwaltung auf ihren Grundherrschaften die volle Landesherrschaft an sich zu ziehen suchte. Die Lage der Dinge war hier diese: Für das 12. Jahrhundert ist die Existenz des Herzogtums der Bischöfe von Würzburg in Franken nicht zu bezweifeln [3]). Die Entwicklung ging dann während des Jahrhunderts dahin, daß die alten Gaugrafen im Gebiet des Herzogtums beseitigt wurden, die Gerichtsverfassung sich nur auf den Centen aufbaute, und als einziges Landgericht mit ausgedehnterem Kompetenzbezirk das des Bischofs in Würzburg bestand [4]). Daraus mußte für den Bischof das Bestreben folgen, alle anderen, neu entstehenden Landgerichte aus seinem Herzogtum auszuschließen; aber er ging noch weiter: das fränkische Herzogtum — es bestand seit 1120 nur in Gerichtsbarkeit — [5]) sollte ihm eine Landesherrshaft innerhalb seines Sprengels [6]) sein: 1234 be-

---

[1]) M. G. Const. II n. 171, § 2—4.

[2]) § 6—8.

[3]) Mayer, D. Z. f. G. N. F. I, 180 ff.

[4]) Ib. S. 202. 211. 215 ff.

[5]) Vgl. S. 8[7].

[6]) Das Würzburgische Herzogtum bezog sich auf die Grenzen des Bistumssprengels. Zallinger, das Würzburgische Herzogtum. M. I. Ö. G. XI, 550 ff.

anspruchte er eine Anzahl der nach der constitutio in favorem principum fürstlichen Rechte auch auf Reichsgut[1]). Besonders richtete sich der Angriff des Bischofs gegen die Reichsgüterbeamten in Schweinfurt[2]). Hier besaß das Reich spätestens seit Anfang des 12. Jahrhunderts Grundbesitz, übte aber trotz des geistlichen Herzogs auch die landesherrlichen Rechte[3]). Obwohl der Bischof 1234 Gewährung seiner Wünsche in ziemlich vollem Umfange erreicht hatte, trug das Reich schließlich den Sieg davon: Unter Rudolf war die Entwicklung so weit gediehen, daß das Reich die Landesherrschaft nicht nur auf seiner Grundherrschaft hatte, sondern auch das Gericht der alten Cent Schweinfurt, deren Umfang sich keineswegs mit dem des Reichsgutes deckte, durch seinen Schultheißen besetzte[4]). Die Klagen des Bischofs von 1234, die, wie berührt, die fürstlichen Rechte der constitutio in favorem principum betrafen, bezogen sich außer auf Schweinfurt auf eine Reihe weiterer Orte. Das die Beschwerden abstellende Mandat des Königs spricht zuerst von iurisdictio im allgemeinen; ferner hatte sich der Bischof beschwert über Aufrichtung eines Marktzeichens in Tutenstetten[5]), Verletzung seiner Rechte in moneta apud Swinfurth[6]), Ableitung der Straße zu Schweinfurt, über Verletzung und Behinderung von Centgerichten seines Herzogtums[7]). Besonders beachtenswert ist die Beschwerde über vocationes personarum synodalium ad civitates nostras (des Königs) et ad centas[8]), die die gräfliche Jurisdiktion der königlichen Amtmänner bekämpft, deren Gerichte nach Form und räumlicher Ausdehnung den Centgerichten entsprachen. Die Beschwerde in iudicio et placitis

---

1) Urkunde Heinrichs (VII.) von 1234. R. J. n. 4363. Mayer a. a. O. S. 232.

2) Die in der vorigen Anm. zitierte Urkunde richtet sich auch an den Schultheißen von Schweinfurt.

3) Das zeigt dieselbe Urk.

4) Mayer S. 230. 1388 machte der Bischof einen letzten Versuch gegen das Gericht in Sch. Stein, Monumenta Suinfort. n. 168.

5) Bezieht sich auf Const. II n. 171 § 2.

6) Bezieht sich auf ib. § 17.

7) § 4 und § 8.

8) § 9: nemo synodalis ad centas vocetur.

generalibus, quae in quibusdam locis indicitis, hängt mit der letzten aufs engste zusammen, nur sollen wohl diejenigen königlichen Gerichte besonders getroffen werden, die sich in eigentümlicher, unten noch zu besprechender Entwicklung Landgerichte nannten und einen weiteren Kompetenzbezirk hatten als die gewöhnlichen Gerichte königlicher Amtmänner. Der Bischof dachte wohl an Nürnberg. Das Rotenburger Gericht ist in dieser Zeit noch nicht als ein solches großes Landgericht zu erweisen.

Übrigens hat das Reich wie in Schweinfurt, so überhaupt im fränkischen Gebiet, gegen den Bischof von Würzburg das Seinige aufrecht erhalten. Die Zugeständnisse Heinrichs (VII.) erklären sich aus seinem nahen Verhältnis zu Bischof Hermann, der noch 10. Mai 1235 kurz vor der Unterwerfung unter den Vater an seinem Hofe erscheint [1]). Infolge dessen fiel Hermann in des Kaisers Ungnade [2]). Es dürfte daher schon Friedrich II. das, was Hermann durchgesetzt hatte, zurückgenommen haben.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß der Kampf um die Ausbildung von königlichen Landesherrschaften bis ins 13. Jahrhundert gedauert hat, und daß die constitutio in favorem principum ein momentanes Zurückweichen des Königtums in diesem Kampf bedeutet.

In diesem Zusammenhang einer bewußten Richtung der königlichen Politik auf Erwerb von Landelsherrschaften findet auch eine viel zitierte Stelle der Ursperger Chronik ihre beste Erklärung. Es heißt von König Philipp: Hic, cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda preberet militibus, primus cepit distrahere predia, quae pater suus Fridericus imperator late acquisierat in Alamannia, ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu predia rusticana vel ecclesias sibi obligaret. Sicque factum est, ut nichil sibi remaneret preter inane nomen dominii terre et civitates seu villas, in quibus fora habentur, et pauca castella terre [3]). Sind die Zweifel Freys an der Echtheit der Stelle [4]) aus formalen Gesichtspunkten unbegründet [5]), so halten

[1]) R. J. n. 4361—64. 4371a. 4382.
[2]) Ib. n. 2110. 40.
[3]) Handausgabe S. 85.
[4]) Frey S. 8 f.
[5]) Gronau, Die Ursperger Chronik S. 14 ff.

die Worte des Chronisten auch einer genauen Sachinterpretation stand: denn woher rührt der bedeutende Landbesitz reichsministerialer Geschlechter wie der Waldburg? In ihrem Besitz befinden sich im 13. Jahrhundert Warthausen und Schweinhausen, beide von Friedrich I. für sein Haus erworben [1]), ganz übereinstimmend mit den Worten des Chronisten. Auch in außerschwäbischen Gegenden erscheinen freie Herren und Reichsministeriale im Besitze größerer Stücke Reichsgut. So die Herren von Büdingen in der Wetterau [2]); die Reichsministerialen von Münzenberg haben 1216 die Grafschaft Nüring am Taunus, die erst Ende des 12. Jahrhunderts dem Reiche heimgefallen war [3]), inne. Die städtefördernde Politik der Staufer — der Chronist schrieb in den ersten Jahren Friedrichs II. — ist ebenfalls richtig erkannt. Auch der Begriff des dominium terrae war zur Zeit des Chronisten schon vorhanden. Wie die Reichsgrundherrschaften Reichslandesherrschaften wurden, ist gezeigt. Die Stelle der Chronik ist ein äußerst wertvolles Zeugnis für die Politik der Staufer, sie lehrt, daß Philipp mehr grundherrliche als landesherrliche Rechte veräußert hat. Freilich war das dominium terrae durchaus kein inane nomen, wie wir bald sehen werden.

Für die Regierung Friedrichs II. ist Hingabe grundherrlicher Rechte gegen den Erwerb von landesherrlichen charakteristisch zu belegen: In Schlettstadt besaß der Propst des dortigen Stiftes St. Fides die halbe (niedere) Gerichtsbarkeit nebst der Hälfte ihrer Erträgnisse und den halben Zoll: 1217 erwarb der König diese Rechte, zur Abrundung seiner Landesherrschaft, gegen alles Eigentum an Leuten und Gütern in Schlettstadt, Brunner und Königsheim, also ausschließlich gegen grundherrliche Rechte [4]).

---

[1]) Oben S. 45.

[2]) Die Büdinger Besitzungen liegen geographisch so, daß es das nächstliegende ist, anzunehmen, daß sie ursprünglich zu den Reichsbesitzungen östlich vom Vogelsberg gehörten. Vgl. oben S. 36 f.

[3]) Oben S. 37 ff.

[4]) R. J. n. 901. Später erwarb Rudolf noch die andere Hälfte der Gerichtsbarkeit gegen Hingabe seines Anteils am Zoll. R. Rud. n. 1417. Oberrhein. Stadtrecht. III, 1, 1 n. 6.

Entsprechend der minderen Bedeutung der Grundherrschaft im Reichsgut des 13. Jahrhunderts stützten sich auch die königlichen Finanzen weit mehr auf Bede und Zolleinnahmen als auf die privatrechtlichen Einkünfte, wie das den Einkünften gewidmete Kapitel erweisen wird.

Gewissermaßen das Knochengerüst der Reichslandesherrschaften waren die königlichen Städte. War der König Landesherr in einer Stadt, so traten eine Anzahl von Wirkungen ein, die fremde Rechte beseitigten und königliche an ihre Stelle setzten. Das Nähere lassen die gegen die Städte gerichteten Bestimmungen der constitutio in favorem principum erkennen: der Markt der Stadt unterdrückte andere Märkte innerhalb der Bannmeile [1]); die königlichen Stadtschultheißen hatten, wenn Untertanen fremder Herren eingewandert waren, die von diesen an ihre früheren Herren geleisteten Steuern zurückverlangt [2]); die in den Königsstädten angesessenen Hörigen und Untertanen fremder Herren wurden sowohl zu den Diensten (Wacht, Mauerbau) als zu den Steuern der Stadt herangezogen, sie wollten von ihren außerhalb der Stadt gelegenen Besitzungen an den früheren Herrn keine Steuern mehr zahlen; es kam vor, daß man sie hinderte, in ihr früheres Verhältnis zurückzukehren [3]). Von Beamten, die in Städten saßen, ging die Stärkung und Erweiterung der königlichen Landesherrschaft auch außerhalb der Städte aus. Denn die constitutio in favorem principum klagt auch über Übergriffe der städtischen Gerichte in die fremder Landesherren [4]). Die öfters erwähnte Verordnung Heinrichs (VII.) von 1234 an die Beamten des Reichsgutes in Franken ist vornehmlich an solche gerichtet, die in Städten saßen [5]).

Aber auch in Städten, in denen der König nur Grundherr war, gelang es ihm, die Landesherrschaft durch Verdrängung des

---

[1]) Dagegen richtet sich § 5 der constitutio.

[2]) § 12 und § 15.

[3]) § 21—23.

[4]) § 18.

[5]) Gerichtet an die Beamten zu Wimpfen, Nürnberg, Lenkersheim, Rotenburg, Hall, Schweinfurt, Königsberg. R. J. n. 4363. Alles nachweisbar Städte, außer Königsberg; auch Lenkersheim war oppidum. M. B. 30ª. 221.

centurio, an dessen Stelle der königliche Schultheiß trat, an sich zu bringen. Dieser Vorgang läßt sich in dem Augenblick der Erhebung zur Stadt in Oppenheim beobachten; zuletzt 1226 ist der Centgraf nachweisbar [1]), und etwa gleichzeitig muß der Ort mit städtischen Rechten versehen worden sein [2]). Ist hier der Centgraf möglicherweise königlich gewesen, so war es der Schweinfurter Centgraf, dessen Verdrängung durch den Schultheißen oben bemerkt wurde, keinenfalls [3]).

Also auch aus diesem Gesichtspunkt ist der Widerstand der Fürsten gegen die Reichsstädte, wie er sich in der constitutio in favorem principum spiegelt, zu begreifen.

Die Ausübung landesherrlicher und grundherrlicher Rechte war im 13. Jahrhundert in der Hand eines Beamten vereinigt. Und zwar findet diese Vereinigung nicht nur auf der höchsten (Landvogtei) und mittleren Stufe (Reichsamtleute) statt, sondern auch auf der niedrigsten: da, wo der König zugleich Grund- und Landesherr ist, versieht der Fronhofsverwalter, der Schultheiß, zugleich das öffentliche Dorfgericht [4]). Eine Folge der Ver-

---

[1]) M. R. III n. 286.

[2]) Wird 1226 ib. als nova civitas bezeichnet. Vor 1225 erhielt O. Bannmeile. R. J. n. 1635; kurz vor 1229 Vollendung der Mauern (Rossel Gesch. d. Abtei Eberbach S. 624 f.). 1236 ist von der nova habitatio der Bürger die Rede. Franck U. B. n. 4.

[3]] Oben S. 54.

[4]) Für die Reichsdörfer bei Hagenau: Becker, Obrh. Ztschr. N. F. 14, 216 f. 240. — Es kann natürlich keine Darstellung der sehr variierenden Verfassungen der Reichsdörfer gegeben werden. (Es sei nur bemerkt, daß die Dorfgerichte nicht immer nur ein Dorf umfaßten. Vgl. die zitierte Abhandlung von Becker. Für die Dörfer des Freigerichts Kaichen in der Wetterau siehe unten). Auch die Dörfer des Gerichtes Bornheimer Berg bei Frankfurt, in denen der König Gerichts-, Gemeinde- und ursprünglich auch Grundherr war (s. unten S. 63 f.), machen keine Ausnahme. Denn die dort erscheinenden Zentgrafen der einzelnen Dörfer waren nicht Dorfrichter, sondern nur Vertreter der Gemeinde beim Landgericht, dessen Schöffenkolleg sie bildeten. Vgl. das Weistum des Bornheimer Bergs von 1303 M. F. I n. 833; als Vorsteher des öffentlichen Dorfgerichts sind Schultheißen nachweisbar: Fechenheim 1285: Nos scultetus, scabini necnon maiores ville F. ib. n. 502; Seckbach 1302: Übertragung coram sculteto et scabinis ville S. Reimer II n. 16; Bischofsheim 1302: dasselbe ib. n. 12; Schultheiß in Born-

einigung von Gericht und Verwaltung war das Verschwinden der Centurionen in den Reichsgebieten, ein Vorgang, der sich in Schweinfurt und Oppenheim genau beobachten ließ. Ihre Funktionen gingen an die Amtmänner über. Indessen haben sich Reste der Centenarverfassung hie und da in fränkischen Gebieten, namentlich bei Friedberg und bei Gelnhausen, als Ausnahmegebilde erhalten [1]). Das freie Gericht Kaichen bei Friedberg [2]), auch Grafschaft Kaichen genannt, war eine alte Cent und hatte an der Spitze einen von den Schöffen gewählten obersten Centgrafen, der ritterlichen Standes sein mußte. Das Gericht umfaßte 16 Ortschaften und zwei Burgen [3]), die wieder in sieben Centen, d. h. Dorfgerichte mit den Funktionen des alten Centgerichts, eingeteilt waren. Jede Cent hatte ihren Centgrafen. Der Stuhl des obersten Centgrafen war Hochgericht und Appellationsinstanz für die Dorfcenten. Das Gericht war reichsunmittelbar, d. h.

---

heim und Eschersheim: Scharff, Grafschaft Bornheimer Berg Arch. f. Frankfts. Geschichte u. Kunst V, S. 320. 321. Wenn nach einem Weistum von 1400 den Zentgrafen die Übertragung freien Eigens zusteht, Scharff S. 291, so handeln sie hier als Vertreter des Landgerichts; sonst keine Spur davon, daß sie die ordentlichen Dorfrichter gewesen wären.

[1]) Ähnliche Reste, jedoch ohne daß die dortigen Verhältnisse mit den fränkischen ganz übereinstimmten, haben sich in den Freiämtern der Schweiz erhalten, über die neuerdings Schweizer im 2. Band der Ausgabe des habsburgischen Urbars, Quellen zur Schweizer Gesch. XV, 2, S. 569 ff. ausführlich gehandelt hat. Der Begriff Freiamt umfaßt die freien Bauern einer alten Zeit, die unter andern Leuten zerstreut wohnten und deren Güter. Die freien Leute wählten einen Freiamtmann, den alten centurio, der an bestimmten Gerichtsstätten, in der Regel nur über Erb und Eigen, richtete. Das ist landgerichtliche Kompetenz, aber dem Blutgericht, für das die Freiämter ebenfalls einen besonderen Bezirk bildeten, präsidierte, soviel ich sehe, ein landesherrlicher, d. h. gräflicher oder landgräflicher Beamter. In diesem Falle war der Freiamtmann nur Gehilfe. Auch das Niedergericht war in herrschaftlichen Händen. In Franken findet sich, daß der Centgraf auch über Blut richtete. In beiden Gegenden wurde die freigemeindliche Organisation durch eine herrschaftliche später verdrängt.

[2]) Eigenbrodt, Arch. f. hess. Gesch. I, 234 ff. Wippermann, Ztschr. f. deutsches Recht 16, 70 ff.

[3]) Eigenbrodt S. 235 f.

Landesherr war der König. Die Möglichkeit der Erhaltung dieser Verfassung war aber nur dadurch gegeben, daß das Reich keine grundherrlichen Rechte im Gerichte besaß. Eine ähnliche ausnahmsweise Verfassung, auf die hier ebenfalls erklärend eingegangen werden muß, weisen eine ganze Anzahl von Gerichten auf, die zwischen Vogelsberg, Rhön, Spessart und Main lagen [1]). Sie standen teils dem Reiche zu, teils andern Herren [2]). Hier kommen in Betracht die Gerichte Selbold [3]), Gründau [4]), Altenhaßlau [5]),

---

[1]) Die Litteratur über diese Gerichte ist reich; ich gebe sie an, soweit sie hier benutzt ist: Wippermann, Geschichte der Zenten und Herrschaften in und um den Büdinger Wald 1852; derselbe Zur Rechtsgesch. der Wetterau. Ztschr. f. deutsch. Recht 16. Arnd, Gesch. d. Provinz Hanau. Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau. Landau, Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. VI, 334 ff. Schenck z. Schweinsberg, Mitt. d. Hanauer Bezirksver. V, 39 ff. Wolff, Freigericht Motten. ib. Die zahlreichen verfassungsgeschichtlichen Probleme sind in keiner Weise gelöst. Schon über die Zubehörden der einzelnen Gerichte herrscht Unklarheit, indem einige Autoren mehrere Gerichte zu einem größeren Gericht vereinigt sein lassen. So wird das Gericht Gründau, das seinerseits mehrere Dörfer umfaßte, zum Selbolder Gericht gerechnet. Es muß aber selbständig gewesen sein, denn im 13. Jahrh. erscheint ein besonderer Zentgraf (Reimer I n. 171. 263. 382), und in einer Aufzeichnung von 1349 wird das Gericht selbständig aufgeführt (ib. II n. 794). Somborn wird ebenfalls zu Unrecht als Untergericht von Wilmundsheim angesehen. (Schenk zu Schweinsberg a. a. S. 41 ff. cf. Reimer II n. 794. IV n. 594). Der selbständige Bestand der andern Gerichte ist anerkannt. Übrigens habe ich solche Zentgerichte auch in der Neckargegend gefunden. Hier gehörte die Zent Mosbach dem Reiche. Ztschr. des hist. Ver. f. d. württbg. Franken 1862, S. 41 ff.

[2]) Von letzteren nenne ich das Zentgericht Köbel, Arnd S. 422, Landgericht Krombach, Grimm III, 406 ff., Zentgericht Mömbris, Ztschr. f. deutsch. Recht 16, 73, Zentgericht Ostheim, Thudichum 1, 327 ff.

[3]) Zugehörige Dörfer: Thudichum II 51 ff.

[4]) Umfassend Niedergründau, Lieblos, Roth, Rothenbergen, Langendiebach, Ravolzhausen, Rüdigheim, Ronnenburg. Thudichum II, 65. Er giebt weniger an, aber die Dörfer des späteren Gerichts Langendiebach haben offenbar auch dazu gehört, weil 1262 ein Schöffe am Gründauer Gericht aus Ravolzhausen ist. Reimer I n. 382. Arnd S. 65 vereinigt unrichtig die Gerichte Gründau und Selbold zu einem.

[5]) Zugehörige Dörfer: Thudichum II 61 f.

Wilmundsheim[1]), Somborn[2]), Wolferborn[3]), Udenhain[4]), Motten[5]). Sie werden als freie Gerichte, Zentgerichte oder als Gerichte des Reiches bezeichnet[6]). An der Spitze der Gerichte Selbold, Gründau, Altenhaßlau, Somborn ist ein Centgraf nachweisbar[7]), der einerseits öffentliche Gerichtsbarkeit versah[8]), andererseits der oberste Markbeamte des Gerichtes war, dessen Dörfer eine Markgenossenschaft bildeten[9]). Höchst bezeichnender Weise hat es im Gericht Wolferborn einen Centgrafen nie gegeben[10]). Denn hier findet sich 1276 ein königliches Officium mit einem officiatus an der Spitze, der die Gerichtsbarkeit des Centgrafen offenbar an sich gezogen hat[11]). Das Officium Wolferborn war das einzige Reichsamt dieser Gegend[12]), da der königliche Grundbesitz zu unbedeutend war[13]), um in mehrere Ämter organisiert

---

[1]) Zugehörige Dörfer: Mitt. d. Hanauer Bezirksver. V, 39.

[2]) Zugehörige Dörfer: Ib.

[3]) Zugehörige Dörfer: Thudichum I, 3.

[4]) Zugehörige Dörfer: Arnd S. 69.

[5]) Zugehörige Dörfer: Ib. 71.

[6]) Motten: Reimer I n. 507. 508. 511. Altenhaßlau: n. 572. Grimm III, 410 ff. Gründau, Wolferborn, Somborn, Selbold: Reimer II n. 794. Udenhain: Arnd S. 69.

[7]) Selbold: Reimer I n. 344. Grimm III, 418 ff. Reimer IV n. 312; Gründau: ib. I n. 171· 263. 382; Altenhaßlau: ib. I n. 572. III n. 113. Grimm III, 410 ff.; Somborn: Reimer III n. 444. 548. 698.

[8]) Das ergiebt sich aus den Übertragungen vor Zintgraf und Schöffen: Reimer III n. 444. 531. 548. 698, ferner aus den Weistümern von Selbold und Altenhaßlau, Grimm III 410 ff. 418 ff., wonach der Zintgraf ganz in denselben Formen wie auch sonst öffentliche Richter, mit dem Stab und unter Leistung eines auf gleiches Gericht lautenden Eides, investiert wird. Das Altenhaßlauer Weistum spricht dem Zentgrafen das Gericht über Raufen, Schlagen und Schaden zu, also niedere Gerichtsbarkeit. Im Gericht Selbold übte später ein herrschaftlicher Amtmann den Blutbann, das braucht aber nicht der ursprüngliche Zustand gewesen zu sein. Thudichum II, 51 ff.).

[9]) Vgl. die Weistümer von Selbold und Altenhaßlau. Mark und Gericht sind promiscue gebrauchte Begriffe.

[10]) Thudichum I, 31.

[11]) Reimer I n. 530.

[12]) Die in Vonhausen und Bindsachsen erwähnten officia, Reimer I n. 530. 540., waren wohl bloße Dorfschultheißenämter.

[13]) Siehe unten.

zu werden. Der Centgraf wurde von den Märkern des Gerichts gewählt und — ursprünglich zweifellos vom Reiche — in späterer Zeit von verschiedenen Herren, an die des Reiches Rechte vergabt waren, bestätigt und investiert[1]). Die niederen Gerichte der einzelnen Dörfer waren zugleich mit den grundherrlichen Rechten in der Hand verschiedener Herren, einige wohl sicher ursprünglich im Besitz des Reiches[2]). Die Centgrafen wurden später mehr oder weniger von den herrschaftlichen Amtleuten verdrängt, zumal die Gerichte vom Reiche veräußert wurden. So nimmt der herrschaftliche Schultheiß des Dorfes Selbold schon im 13. Jahrhundert Übertragungen von Gütern innerhalb des ganzen Gerichtes vor[3]). Dagegen finden in den Gerichten Somborn und Altenhaßlau noch im 14. Jahrhundert Übertragungen vor dem Centgrafen statt[4]). Die Gerichte waren dem König zu öffentlichrechtlichen Abgaben und Leistungen verpflichtet, z. B. mußten sie ihm Pferde stellen und Lieferungen und Frondienste auf die Burg Gelnhausen leisten, wenn er dort weilte[5]). Steuern begegnen nur in den Gerichten Gründau und Selbold[6]). Soweit finanzielle Rechte des Reiches in den Freigerichten in Betracht kommen, wurden sie wohl von einem der benachbarten Reichsamtleute verwaltet; in dieser Weise stehen wenigstens in der Schweiz die Reste der alten Centverfassung und die herrschaftliche Ämterverfassung neben einander[7]).

So wenig wie andere Grundherrschaften im 13. Jahrhundert[8])

---

[1]) 1279 der Zentgraf von Selbold von den Herren von Trimberg. Reimer I n. 572.

[2]) Z. B. die Dorfgerichte zu Selbold und Gründau, da 1330 die beiden Dörfer als Reichslehen im Besitz von Wertheim sind. Reimer II n. 355. Das Dorfgericht zu Hüttengesäß hatte 1426 der Herr von Hanau inne. Grimm III, 426 ff. Das Dorfgericht in Roth 1336 eppsteinisch. Reimer II n. 472.

[3]) 1267 Reimer IV. Nachtrag n. 7; 1303 ib. II n. 51; 14. Jahrh.: ib. III n. 281. 349. 376.

[4]) Reimer III n. 531. IV n. 594.

[5]) Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. N. F. XII S. 169 f.

[6]) Reimer II n. 36; in Selbold werden 1366 Bedesetzer erwähnt. Grimm III 418 ff.

[7]) Vgl. Schweizer, Quellen z. Schweizer Gesch. XV, 2, S. 574. 580.

[8]) Für die habsburg. Territorien cf. ib. S. 547.

waren die des Reiches in dieser Zeit geschlossene Landkomplexe. Vielmehr finden sich einerseits Güterstücke, die von der Hauptmasse etwas entfernt, mitten zwischen fremden Grundbesitz eingesprengt lagen: So gehörte zum Ingelheimer Fiskalgut ein Gut zu Welgesheim, ein Hof zu Gugenheim, in welchen Orten sonst das Reich nichts besaß, sogar eine Holzmark auf dem rechten Rheinufer im Taunus [1]); die im Nürnberger Salbuch genannten Pertinenzen des Vogtamtes Hersbruck nennen einige Dörfer ohne Zusatz, von andern aber wird ausdrücklich gesagt, daß nur eine oder mehrere Hufen oder Lehen nach Hersbruck „dienten", d. h. die grundherrlichen Abgaben und Dienste entrichteten [2]). Andererseits gab es fremde Güterstücke inmitten königlichen Grundbesitzes. Wie weit bereits karolingische fisci, ursprünglich geschlossene Landkomplexe [3]), von fremdem Grund und Boden in dieser Weise durchsetzt waren, kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls liegt es in der Natur der Sache, daß durch Veräußerungen aller Art mit der Zeit eine immer weitere Zersetzung der königlichen Grundherrschaften stattfand. Um den Zustand im 13. Jahrhundert an Beispielen klar zu machen, so hatten um 1250 die Herren von Bolanden zwei Kurien zu Oberingelheim als Reichslehen [4]). Noch deutlicher erkennbar ist die Zersetzung in den Königsdörfern der sogenannten Grafschaft Bornheimerberg bei Frankfurt. Wie unten im einzelnen auszuführen sein wird, waren diese Dörfer wahrscheinlich einst Pertinenzen des karolingischen Fiskus Frankfurt. Gemeindeherr der sämtlichen 19 Gemeinden war der König, ihm wurde nach einem Weistum vom Jahre 1303 von Wasser und Weide ge-

---

[1]) Loersch, Ingelheimer Oberhof S. LVII.

[2]) Küster S. 104: Es gehört auch in dieselben Vogtay ein Hueb ze Ruprehtstegen . . . zwai Lehen ze Triuffe etc. . . . Von Sickkenbach dienent neuwer siben gût ze Herspruck.

[3]) Hierüber vgl. neuerdings Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande S. 132 f. 424 ff. Königlichen Streubesitz innerhalb fremden Grundeigentums gab es schon damals.

[4]) Sauer, Die ältesten Lehnsbücher von Bolanden S. 43.

dient [1]). Aber in den einzelnen Dörfern finden sich nur geringe Spuren königlichen Grundeigentums, so gehören 1276 zu Praunheim verschiedene Höfe und Hufen dem Reich [2]), 1285 in Oberrad die curia [3]), 1279 in Bergen ein Hof [4]). In Praunheim war indessen schon im 13. Jahrhundert der größte Teil des Grund und Bodens im Besitz derer von Münzenberg [5]), 1242 war die ganze villa Fechenheim im Besitz einiger Frankfurter Bürger [6]). Das genannte Weistum von 1303 zeigt eine Fülle von größeren und kleineren weltlichen Herren innerhalb des Gerichtes begütert [7]). Von grundherrlichen Einkünften des Königs aus den Dörfern des Bornheimer Bergs wissen die zahlreichen Aktenstücke des 14. und 15. Jahrhunderts nichts mehr zu melden. Das Verschwinden der königlichen Grundherrschaft in diesem Gebiet hatte die üble Folge, daß die kleinen Grundherren in den einzelnen Dörfern mit Erfolg versuchten, sich zu Gerichts- und Gemeindeherren aufzuschwingen [8]).

---

[1]) Verzeichnis der Dörfer: Scharff, Grafschaft Bernheimer Berg. Arch. f. Frankfts. Gesch. u. Kunst. N. F. V. — Das Weistum M. F. I n. 833.

[2]) M. F. I n. 365.

[3]) Ib. n. 501.

[4]) Ib. n. 418.

[5]) Scharff a. a. O. S. 374.

[6]) R. J. n. 4555.

[7]) M. F. I n. 833.

[8]) Das Weistum von 1303 ist durch einen solchen Versuch veranlaßt, den die Herren von Preungesheim in Bockenheim unternahmen; er rief eine Beschwerde der übrigen in B. begüterten Herren und das Eingreifen des Schultheißen von Frankfurt und des Landvogtes der Wetterau hervor: Gericht und Gemeindeherrlichkeit in allen Dörfern wurde dem Reiche zugesprochen. Indessen hat die Festsetzung nichts gefruchtet: Bereits 1309 leisteten in Eschersheim und Gönheim alle Dorfbewohner den Herren von Falkenstein Dienste und Seumer. (Reimer II n. 78), im gleichen Jahr haben die von Hausenstamm das Gericht im Dorf Bornheim (ib. n. 77), ein Dorfweistum von 1327 aus Fechenheim sprach dem Dorfherrn Gericht, Herberge und Atzung für sich und sein Gefolge, ferner die Bußen für schwere und leichte Vergehen, abgesehen von den an das Gericht Bornheimer Berg zu zahlenden, zu. Ib. n. 313.

Gerichtsherrschaften und Grundherrschaften des Reiches deckten sich ebenso wenig wie die anderer Herren[1]). Mochte bei den ehemaligen karolingischen fisci beides zusammenfallen, so trat mit den späteren Erwerbungen, welche auch gräfliche Rechte enthielten, der Fall der Durchkreuzung ein. Denn daß der Grund und Boden einer heimfallenden oder konfiszierten Grafschaft nur zum Teil im Besitz des Grafen gewesen zu sein brauchte, liegt auf der Hand. Ein Beispiel bietet die 1243 angekaufte Grafschaft Albgau, mit der grundherrliche Rechte nur im Ort Eglofs und dessen nächster Umgebung an das Reich kamen, während die königliche Gerichtsbarkeit bis in die Alpentäler hinaufreichte[2]). Nur sehr wenig Grundbesitz hatte das Reich in seinen Gerichten östlich von Vogelsberg und Wetterau um Gelnhausen. Es handelt sich um die schon oben genannten Gerichte Langenselbold, Wolferborn, Gründau, Wilmundsheim, Somborn, Altenhaßlau, Udenhain, Motten, also ein recht ausgedehntes Gebiet. Hier findet sich nun ein officium — Verbindung von grundherrlicher und gerichtlicher Verwaltung — nur in Bindsachsen, Vonhausen[3]) und Wolferborn[4]), während im übrigen die Centgrafen das Gericht versahen. Ferner werden einzelne Güterstücke und Rechte grundherrlichen Ursprungs erwähnt in Lieblos, Fellen, Wonroth[5]), Hörstein[6]), Schlierbach[7]) und Hailer[8]), außerdem war der Büdinger Reichswald königlich. Im übrigen gehörte der Grund und Boden dieser Gerichte schon im 13. Jahrhundert einer

[1]) Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte S. 188 ff. Für die kirchlichen Territorien vgl. Seeliger, Grundherrschaft S. 109 ff. 121 ff. Für die habsburgischen Besitzungen in der Schweiz und am Oberrhein: Schweizer, Quellen z. Schweizer Gesch. XV, 2, S. 543.

[2]) Baumann, Alpgau. Forsch. z. schwäb. Gesch. S. 186 ff.

[3]) Bei Büdingen.

[4]) Reimer I n. 530. 543. vgl. S. 61[12]).

[5]) Ib n. 543.

[6]) Ib. n. 259.

[7]) Ib. n. 530.

[8]) Ib. n. 125.

Fülle von kleinen Herrschaften [1]. Auch im Dorfe Langen in Franken hatte 1220 das Reich die Gerichtsbarkeit, während der Grund und Boden der Jakobskirche in Bamberg zustand [2], Zinsleute der Martinskirche zu Pfullingen waren 1276 dem Reiche ratione advocatie seu dominii unterworfen [3].

---

[1] Hanau, Büdingen, Isenburg, Breuberg, Trimberg, Ziegenhain.

[2] R. J. n. 1083.

[3] R. Rud. n. 550.

III. Kapitel.

Die Kirchenvogteien des Reiches und der Könige in ihrem Verhältnis zur Reichsgüterverwaltung.

Im 13. Jahrhundert kommt das Reichskirchengut nur noch in beschränktem Maße als finanziell nutzbarer Reichsbesitz in Betracht. Prinzipiell zu unterscheiden ist zwischen den fürstlichen und den niederen Kirchen. Jene waren damals den Eigentumsrechten des Reiches — abgesehen vom Regalienrecht — entzogen. Um sie für das Reich unmittelbar nutzbar zu machen, bedurfte es des besonderen Verhältnisses der Vogtei, die dem König in den meisten Fällen persönlich, nicht als solchem zustand, also zum Hausgut, nicht zum Reichsgut gehörte. Dagegen waren gegenüber dem niederen Kirchengut, den Propsteien und Pfarrkirchen [1]), die Eigentumsrechte ungeschmälert geblieben. Soweit diese niederen Kirchen Immunität hatten [2]), war der König — als Grundherr — auch Vogt [3]). Als dritte Gattung kommen geistliche Stiftungen hinzu, die ihrer juristischen Eigenschaft nach nicht Reichskirchen waren; es sind dies die römischen Kirchen, deren Grundherr der römische Stuhl war, und die dafür einen Zins an die Curie entrichteten, die abbatiae liberae, deren

[1]) Geffcken S. 15. 17 f.

[2]) Z. B. das Großmünster in Zürich seit dem Ende des 9. Jahrhunderts. Wyß, Reichsvogtei Zürich, Ztschr. f. schweiz. Recht 17.

[3]) Das ergiebt sich aus der Inanspruchnahme der Vogtei, resp. iurisdictio durch den Grundherrn. Geffcken S. 23 f. 23[3], 18[2].

5*

Name schon die Befreiung von den Eigentumsrechten des Grundherrn bezeichnet, und die Zisterzienserklöster, deren Regel die Unterwerfung unter einen weltlichen Grundherrn ausschloß [1]). Sie konnten nur den König zum Vogt haben [2]). Die Regel des Zisterzienserordens untersagte zwar auch die Vogtei, wie jede andere Herrschaft eines Weltlichen, indessen kommt die Bezeichnung „Vogtei" auch bei seinen Klöstern nicht selten vor [3]), während sie in vielen Fällen wieder sichtlich vermieden und „defensio" an ihre Stelle gesetzt ist [4]). So geschah es, daß bei den Zisterzienserklöstern das doch ganz anders geartete Verhältnis der defensio specialis [5]) in eigentümlicher Weise in das der Vogtei überging. Das Ideal der kirchlichen Bestrebungen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf den Klostergütern durch den Vorsteher der Kirche selbst oder deren Beamte, findet sich in dieser Gruppe erreicht von österreichischen Stiftern, die dem Arm des Königs ferner lagen, wie Heiligkreuz, Lilienfeld, Zwetl, Baumgartenberg [6])

Die Übernahme der Vogtei durch den König über Kirchen oder Kirchengüter, auf denen sie ihm nicht von selbst zukam, erfolgte auf verschiedenen Wegen. Sehr häufig war Belehnung. So erhielt der König die Augsburger Kirchenvogtei [7]), die Vogtei über das Bistum Chur [8]), über die Reichsabteien St. Gallen [9]), Ottenbeuren [10]), Kempten [11]), die Vogtei über das

---

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand § 225—127. Geffcken S. 27⁴. Frey S. 230 ff., auf dessen Fehler Geffcken a. a. O. aufmerksam macht.

[2]) Bei den römischen Klöstern war dies Gesetz nicht so streng: Vogt über Hirschau blieb unter päpstlicher Anerkennung der Graf von Calw, auch als das Kloster 1095 römisches Kloster geworden war. W. U. I 305. Stälin II 694.

[3]) Rotenmünster 1237. R. J. n. 2262. Maulbronn 1156. St. n. 3734. 1231. R. J. n. 4208.

[4]) Salem 1155: aliquam personam ibi officium advocatiae gerere vel usurpare interdicimus, solis nobis nostrisque successoribus hoc defensionis officium conservantes. St. n. 3731.

[5]) Geffcken S. 37 ff.

[6]) ib. S. 47 f.

[7]) Vgl. oben S. 16 f.

[8]) Boß S. 32 f.

[9]) Frey S. 107 f. R. J. n. 255. SS. II, 169 ff.

[10]) Boß S. 30.

[11]) R. J. n. 703.

Bambergische Kloster Gengenbach [1]), über die Straßburgischen Klöster Sölden und Vilmarzell im Schwarzwald, auf den Straßburgischen Besitzungen Molsheim und Mutzig [2]), und noch zahlreiche Vogteien über einzelne Kirchengüter, die hier nicht aufgezählt werden können [3]).

Schenkung seitens der zu bevogtenden Kirche waren die noch fehlenden zwei Drittel der Vogtei über Gregoriental [4]).

Anderwärts ist bloß von Übernahme die Rede (recipere). So bei Kreuzlingen 1192 [5]). In anderen Fällen wird der konstituierende Akt näher bezeichnet als Wahl [6]); zuweilen begnügt sich die Urkunde mit dem indifferenten Ausdruck committere [7]), auch die Kombination eligere et committere kommt vor [8]).

Die Rechte des Königs an seinen Vogteien begriffen materiell im 13. Jahrhundert folgendes: 1. die hohe Gerichtsbarkeit, 2. einen Teil der Gerichtsgefälle, 3. gewisse Bedeabgaben der Vogteiinsaßen, und zwar die am Anfang des Jahrhunderts aufkommende Gesamtgeldsteuer ganz oder einen Teil derselben. Dagegen fand die Setzung des Schultheißen durchweg durch den Vorsteher des Stiftes statt.

Die nähere Begründung dieser Sätze möge hier folgen. Über die Verhältnisse im Stiftsgebiet von St. Gallen unterrichtet ein Appenzeller Weistum von 1379 [9]). Appenzell war ein größerer Bezirk (land ze Appentzell), dessen Mittelpunkt der mit einer Burg des Abtes versehene Ort Appenzell bildete [10]). Grundherr ist der Abt, der auch den mit der niederen Gerichtsbarkeit betrauten

---

1) Schulte, Obrh. Ztschr. N. F. IV, 94.

2) R. J. n. 2143.

3) Z. B. über Bischofsheim als mainzisches Lehen. Frey S. 239: Steft, Sickershausen, Frickenhausen als würzburgisches Lehen. Boß S. 17.

4) 1235. R. J. n. 2128. Meister S. 77.

5) St. n. 4732.

6) Odenheim. R. J. n. 4249.

7) St. Johann i. Thurtal 1227. Ib. n. 1913. Teilvogtei von Hirschau 1215: tuitioni commiserunt, . . . ut quicunque . . . . rex esset, eorundem prediorum esset advocatus. Ib. n. 808.

8) Rüggisberg 1224. Ib. n. 3956.

9) Grimm I, 187 ff.

10) Grimm I, S. 191.

Ammann einsetzt. Das Hochgericht ist aber in den Händen des Reiches, weil dieses die Vogtei hat[1]). In welcher Weise die Gefälle des Vogtgerichts geteilt waren, erhellt nicht, jedenfalls hatte der König als Vogt Einkünfte aus dem Gericht[2]). Folgende Steuern werden durch den Zusatz Vogt — als dem Vogt zu zahlende gekennzeichnet: Nach der schon angezogenen Aufzeichnung über Appenzell[3]): 1. Vogtschatz in Geld, nur in den Orten Huntwil und Appenzell, keine runde Summe, also offenbar früher durch Einzelbesteuerung aufgebracht und später fixiert. 2. Vogtrecht, ebenfalls Einzelsteuer in Geld, von der ganzen Vogtei erhoben. 3. Vogtlämmer. Ferner führt eine Aufzeichnung über die Einkünfte der Vogtei des Gotteshauses St. Gallen aus dem 14. oder 15. Jahrhundert[4]) Einzelsteuern in Geld, Schafen, Hafer und Kernen auf, eine Sonderaufzeichnung über das Dorf Höchst[5]) Vogtsteuer (Einzelbesteuerung in Geld), Schafsteuer und Vogtskerne. Alle diese Einzelsteuern in Geld oder Naturalien wurden, wie unten bei Erörterung der Bede des näheren auszuführen sein wird, als ius advocaticium antiquum, gesatzt Vogtrecht, bezeichnet, im Gegensatz zu der moderneren Gesamtgeldsteuer, die auch in der Vogtei St. Gallen zu den bisherigen Steuern hinzukam. Und zwar erscheint im Steuerverzeichnis von 1241 ein Posten de advocacia Sancti Galli 100 mr.[6]); es bildete also das St. Gallische Stiftsgebiet damals einen großen Steuerbezirk[7]). Nur die St. Gallische Stadt Wangen, über welche die Vogtei auch besonders übernommen war[8]), entrichtete ihre Steuer separat[9]). Neben dem Vogt erhielt auch der

---

[1]) Ib.

[2]) 1298: dem villicus de Altsteten sind certi redditus dicti iudicii vom König verpfändet. Wartmann III n. 1106.

[3]) Vollständig bei Wartmann III S. 802 ff. n. 75.

[4]) Ib. S. 801 n. 74.

[5]) Erste Hälfte des 14. Jahrh. ib. S. 771.

[6]) N. A. 23, 525: de advocatia Sti Galli.

[7]) Daß nicht die Stadt St. Gallen gemeint sein kann, wird unten bewiesen werden.

[8]) R. J. n. 892.

[9]) NA. 23, 525 n. 81.

Abt Steuern [1]). Das Teilungsverhältnis der Steuer zwischen Abt und König ist nicht überliefert.

In den Bischofsstädten Konstanz und Basel waren die Vogteien königlich [2]). An beiden Orten fand Halbteilung der Steuer zwischen Bischof und König statt [3]). Ebenfalls die Hälfte der von den königlichen Beamten zu erhebenden Bede nebst der Ernennung der Schultheißen (villicationes) behielt sich der Bischof von Straßburg vor, als er bei der endgültigen Regelung des Streites um die Straßburger Kirchenlehen die Vogteien zu Molsheim und Mutzig dem Kaiser überließ [4]).

Anders geteilt war dieBede in der Vogtei Gregorienthal: hier reservierte sich der Abt, als er 1235 die fehlenden zwei Drittel der Vogtei an den König gab, ein Drittel der Bede; außerdem die villicationes [5]), d. h., wie aus dem späteren Zustand hervorgeht [6]), die Ernennung der Schultheißen von Münster und Türkheim, Die gleichen Verhältnisse liegen in Hoßkirch, einem der Abtei Weingarten gehörigen und 1269 zur Stadt erhobenen Ort, vor: der Abt hatte die Einsetzung von Schultheiß und Büttel, Zoll, Ungeld und Wirtshausgerechtigkeit. Die Bede erhielt auch hier zu zwei Dritteln der Vogt [7]), außerdem aber — ganz ähnlich wie in St. Gallen — sogenanntes Vogtrecht, bestehend in einem Viertel Hafer von jedem Grundstück, also eine Einzelsteuer in Naturalien [8]). Wie in Molsheim und Mutzig war die Erhebung der Bede Sache des Vogtes. Von den Gerichtsfällen bezog er ein Drittel [9]), während bei der Übernahme der Vogtei über St. Johann im Thurtal 1227 Halbteilung der Gerichtsfälle ausgemacht wurde. Die Bedeverhältnisse sind

---

1) Abrechnung des Gegenabtes Konrad (1288—1291): promisimus ei dare 150 mr. tritus stüris proximis, quas reciperemus de hominibus Sti Galli. Wartmann III S. 736.

2) R. J. n. 5179.

3) NA. 23, 525.

4) R. J. n. 2143.

5) Ib. n. 2128.

6) Grimm IV, 184 (Münster). Als. dipl. II 107 (Türkheim).

7) Damals Berthold v. Fronhofen als Inhaber der königlichen Rechte.

8) 1269. W. U. VII 11—13.

9) R. J. n. 4092.

diesmal nicht näher festgelegt, nur wurde innerhalb eines gewissen Bezirkes Steuerfreiheit für die Hintersaßen des Klosters ausgemacht.

Zu den Kirchenvogteien des Reiches gehört auch die Vogtei Zürich. Sie wird zwar allgemein unter die Reichsvogteien im Sinne eines Reichsamtes gerechnet [1], aber in der hier behandelten Zeit kann von grundherrlichen Rechten des Reiches in Zürich keine Rede mehr sein; daß die Reichsunmittelbarkeit der Stadt in der Reichskirchenvogtei ihren Rechtsgrund hatte, zeigen die dortigen Verfassungseinrichtungen. Grundherr war die Äbtissin, sie setzte den Schultheißen ein [2]. Der Vogt hatte das hohe Gericht und nahm die Bede ungeteilt für das Reich in Empfang [3].

Die Verwaltung der Reichskirchenvogteien geschah im 12. und 13. Jahrhundert nur selten durch Verlehnung. So war die Vogtei über Herbrechtingen bis 1227 an Gottfried von Wolfach, dann an Hartmann von Dillingen verlehnt [4], die über das Prämonstratenserkloster Lochgarten bis 1155 an Friedrich von Bielrieth [5]. 1265 belehnte Konradin den Burggrafen von Nürnberg mit der Vogtei über Münchsteinach [6]. Im allgemeinen bedangen sich die Kirchen bei Übergabe der Vogtei an den König aus, daß er sie weder durch Belehnung noch durch Verkauf noch durch Verpfändung noch auf irgend einem andern Wege veräußern dürfe [7]. Indessen kam es trotz dieser Vorsichtsmaßregeln zu einem merkwürdigen Prozeß der Zersetzung in den königlichen Kirchenvogteien, der nur durch Verlehnung oder Usurpation erklärbar ist. Große Vogteien gingen nämlich in Stücke auseinander [8], indem Teile an benachbarte Adlige kamen, die also

---

[1] Z. B. Schröder, Rechtsgesch. [2] S. 558.

[2] Wyß, Ztschr. f. schweiz. Recht 17, 51 ff.

[3] Bluntschli I, 374.

[4] R. J. n. 4066.

[5] St. n. 3729.

[6] R. J. n. 4800.

[7] Beispiele: Rotenmünster 1237. R. J. n. 2262. — Odenheim 1232. Ib. n. 4249. — St. Johann i. Thurtal 1227. Wartmann III n. 862. — Scheftersheim 1172. St. n. 4132. — Altlußheim (Teilvogtei von Maulbronn) 1231. R. J. n. 4208. 18. — Maulbronn 1255. Ib. n. 5217. — Hirschau 1215. Ib. n. 808. — Zürich (Propstei und Abtei) 1218. R. J. n. 932. — Wangen (Teilvogtei von St. Gallen) 1217. Ib. n. 892.

[8] Dafür, daß das Reich einen Vogteibezirk zerlegte und an ver-

Vögte über einzelne Güter einer Kirche wurden; diese hatte nicht mehr einen, sondern mehrere Vögte. Schon 1266 klagte der Bischof von Augsburg darüber und machte es Konradin bei der Belehnung mit der Augsburger Vogtei zur Pflicht, die Stückvogteien wieder zu vereinigen, da das Bistum sowohl innerhalb wie außerhalb der Stadt nur einen Vogt zu haben wünsche [1]). Ähnliches ist beim Kloster Weingarten zu beobachten. Weingarten war römisches Kloster [2]), die Vogtei stand also rechtmäßig nur dem jeweiligen König zu. Trotzdem müssen Veräußerungen von Stücken der Vogtei schon vor 1267 stattgefunden haben. Damals gestand Konradin zu, daß er die Vogtei über das Kloster, soweit die Mauern reichten, über die Wirtschaftsgebäude, die Äcker und Wiesen in eigener Bewirtschaftung des Klosters niemals veräußern werde [3]). Man sieht, das Kloster macht gar nicht den Versuch, die Vogtei über alle Besitzungen beim Reiche zu erhalten, sondern nur die über das Kloster selbst im engsten Sinne. 1269 war die Vogtei über die Weingartner Besitzungen Köpfingen, Baumgarten, Lupratsberg und Butzenberg nicht in der Hand des Reiches, sondern des Truchseßen von Waldburg [4]) Auch hier griffen die Revindikationsbestrebungen Rudolfs ein, allerdings erst auf Anmahnen der Kurie, die sich des von seinen Vögten bedrängten Klosters annahm. Er ließ die Ansprüche der Schenken von Winterstetten, derer von Sirmenau und der Truchsesse von Waldburg vor seinem Hofgericht untersuchen [5]). Ob der Prozeß den vom König gewünschten Erfolg hatte, ist unbekannt. Ähnliche Vorgänge wie bei Weingarten sind auch für Adelberg [6]) und

---

schiedene Beamte gab, ist mir nur ein Fall bekannt geworden: zwischen 1212 und 1219 war Friedrich II. in den Besitz der Vogtei über sämtliche Besitzungen des Klosters Peterlingen und des Domkapitels Konstanz in und um Kolmar gelangt. (Hund, Kolmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt S. 60 ff.). Die Vogtei in der Stadt K. wurde durch den dortigen Schultheißen verwaltet, die im Landbezirk durch den Reichsvogt auf Blicksberg. ib. S. 60. 69.

[1]) R. J. n. 4807.
[2]) W. U. II, 19 ff.
[3]) R. J. n. 4832.
[4]) W. U. VII. 10.
[5]) R. Rud. n. 241.
[6]) 1266. W. U. VI. 275.

Comburg [1]) belegt. Da die Zersetzung in allen mir bekannten Fällen erst in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts urkundlich erscheint, wird man sie als eine Folge des Interregnums zu betrachten haben [2]).

Da der König die Vogtei nicht persönlich handhaben konnte, blieb nur die Verwaltung durch Beamte. Diese Beamten hießen viceadvocatus oder subadvocatus [3]). Daß die Einsetzung eines Untervogtes von vornherein seitens der Kirche abgelehnt wurde, kommt im 13. Jahrhundert nicht vor, wohl aber in früherer Zeit [4]). Der Untervogt war durchaus absetzbarer Beamter, absetzbar entweder vom Stift oder auf dessen Ersuchen vom eigentlichen Vogt, dem König; gewöhnlich war ein Vergehen im Amt Bedingung der Absetzung, doch findet sie sich auch schlechthin in das Belieben von Kirche oder Vogt gestellt [5]). Das Amt des Untervogtes wird als procuratio [6]), auch als Stellvertretung bezeichnet [7]). Die Einsetzung des Untervogtes geschah in vielen Fällen durch den Vogt selbständig; zuweilen war er an den vom Stift bestimmten gebunden [8]).

Der Untervogt war meist ein besonderer Beamter, der nur diese Untervogtei verwaltete. So erscheint 1166 Friedrich von Bielrieth als vicarius der herzoglich schwäbischen Vogtei Lorch [9]). Das gleiche ist in St. Gallen der Fall gewesen [10]). So

---

[1]) 1265. ib. 188.

[2]) Das Bestreben der Kirchen, nur einen Vogt zu haben, war alt. Z. B. die Gründungsurkunde des Klosters Comburg i. Ostfranken aus der Zeit um 1080 enthält diese Anordnung. W. U. I, 391.

[3]) Vgl. zum folgenden Geffcken S. 34—37.

[4]) W. U. II 96.

[5]) Geffcken S. 36.

[6]) 1213 Kempten: procuratorem sive provisorem super advocatia. R. J. n. 703. — 1215 Hirschau: illi, in quorum procuratione ex comissione regia eadem iam est advocatia. ib. n. 808.

[7]) Gozwinus de Amedes advocatus, qui vicem gerebat tunc temporis Ottonis imperatoris 1210. (Kind, Vogtei Chur, Jb. f. schweiz. Gesch. VIII, 99.) 1274 Diethelm v. Windegge als vicarius regis in advocatia Curiensi. ib. 103.

[8]) 1223 Hirschau: R. J. n. 1433. Weitere Beispiele Geffcken S. 32.

[9]) W. U. II 153.

[10]) 1210 erscheint Heinrich v. Schmalnegg als Vertreter des Kaisers in der Vogtei. (Kind a. a. O.). Weitere Vögte sind dann nicht nach-

war es besonders auch in Zürich[1]). Die beiden dortigen Immunitäten, und was von Reichsgut etwa noch vorhanden war, standen schon seit Ende des 9. Jahrhunderts unter einem Vogt. Mit der Entstehung eines Herzogtums Schwaben traten die Herzöge in die Rechte des Königs auch gegenüber Zürich ein und ließen die Vogtei wohl durch Belehnte verwalten. Mit dem Herzogtum kam auch die Vogtei Zürich an die Salier, die sie zu erblichem Lehen an die Grafen von Lenzburg gaben; 1097 erhielten die Zähringer die herzoglichen Rechte in Zürich, beließen aber die Lenzburger in ihrer Stellung, bis diese 1173 ausstarben. Dann verwalteten die Zähringer die Vogtei selbst. 1218 erlosch auch ihr Haus, und hier liegt der Wendepunkt in der Geschichte der Vogtei. Als damals Friedrich II. den größten Teil der Zähringischen Erbschaft an das Reich zog, versprach er den beiden Züricher Stiftern, die Vogtei über sie immer beim Reich zu behalten. Tatsächlich wurde aber die Vogtei über die außerstädtischen Besitzungen der beiden Stifter zerteilt und die Stücke als Reichslehen an benachbarte Herren vergeben. Nur die Vogtei in der Stadt selbst blieb beim Reiche. Damit war die Stadt zu einem besonderen Hochgerichtsbezirk geworden. Die Vogtei wurde durch Beamte verwaltet, die den Titel Vogt führten und bis auf Rudolf aus den städtischen Ministerialen, d. h. also denen der Äbtissin, genommen wurden. Als Vögte sind nachweisbar: 1225 Bruno[2]), 1230—31 Werner Biber, 1234 Heinrich Bruno[3]), 1240 Rüdiger Manesse[4]), 1272 Jakob der Mulner[5]); 1273 mußte Rudolf den Bürgern einräumen, daß der Vogt, den er einsetze, sein Amt nur 2 Jahre führen und es dann erst nach 5 Jahren wieder bekleiden dürfte.[6]) Diese Anordnung setzt offenbar voraus,

weisbar, bis auf Rudolf, der den St. Gallischen Ministerialen Ulrich von Ramschwaag als Vogt einsetzte. Er dürfte sein Amt bis 1287 geführt haben. (Meyer v. Knonau, Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht, Jb. f. schweiz. Gesch. VII, 12. 31).

[1]) Wyß, Gesch. der Abtei Zürich. Ders., Gesch. der Reichsvogtei Z., Zschr. f. schweiz. Recht 17.

[2]) Züricher U. B. I n. 427. 429. 431.

[3]) Züricher U. B. I n. 453. 469. 471.

[4]) ib. n. 495.

[5]) ib. II n. 542.

[6]) R. Rud. n. 31. Züricher U.-B. IV, S. 191. 200. Die Stadtvogtei

daß das Vogtamt auch fernerhin aus der städtischen Ritterschaft besetzt werden sollte; die Stadt wollte dem Mißbrauch des Amtes vorbeugen. Aber Rudolf — seine Reformen machen sich auch hier geltend — besetzte das Vogtamt von nun an mit Edelherrn und hielt demgemäß auch die vereinbarte Amtsdauer nicht ein [1]. Die Funktionen des Vogtes von Zürich waren folgende: die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt, ferner die Einforderung sämtlicher öffentlicher Lasten [2]. Er wirkte bis zum Erlaß des Richtebriefes 1304 bei der Umlage der Steuern in den Sitzungen des Rates mit. Seitdem blieb ihm nur eine Mitwirkung bei der Erhebung [3].

Einen besonderen Vogt finden wir 1223 auch in der Vogtei Interlaken, welche damals ex commissione regia von dem Edeln Walther von Eschenbach verwaltet wurde [4].

Das gleiche gilt von den Stadtvogteien Konstanz [5] und Basel und den großen Bistumsvogteien Chur [6] und Augsburg.

---

ist mit der während des Interregnums bestehenden Stadthauptmannschaft nicht zu verwechseln. Der Stadthauptmann, der sich die Stadt in Ermanglung jeder Reichsautorität verschaffte (vgl. die italienische Signorie), versah die schützenden Funktionen des Königs. Zürich wandte sich zunächst an den Freiherrn von Regensberg, welcher ablehnte, dann an Rudolf von Habsburg, der bis zu seiner Thronbesteigung Hauptmann der Stadt war. (Chronik der Stadt Z., Quellen z. Schweizer Gesch. XVIII, S. 25 ff.). Man sieht, daß es neben dem Hauptmann doch noch einen Vogt gab: 1272 Jakob Mulner.

[1] Aufzählung mit Amtsjahr: Kopp II, 1 S. 41 f.

[2] Wyß, Fraumünsterurkunden n. 76.

[3] Bluntschli I, 144.

[4] Font. rer. Bern. II n. 36.

[5] Konstanzer Stadtvögte sind mit Namen nachweisbar seit 1254 (Beyerle, Konstanzer Ratslisten S. 244 f.): 1254—59 Heinrich Underschopf, der nicht zu den milites gehörte (ib. S. 46), 1259 Ritter Burkhard von Ötlishausen (S. 48), 1274—82 Ritter Albrecht von Kastel (S. 56), 1284—90 Walther von Hof (die Familie nicht ritterlich), 1294—1301 Albrecht von Klingenberg, ein freier Herr und Bruder des Bischofs (Schriften des Ver. f. d. Gesch. des Bodensees 26, S. 37), 1312—1329 Rudolf Ruh. Wann und wie die Konstanzer Stadtvogtei an das Reich gekommen ist, läßt sich nicht feststellen. 1192 wandte sich die Stadt bei einem Besteuerungsversuch des Bischofs beschwerdeführend an Heinrich VI., der ihre Freiheit von Beden des Bischofs wie des Vogtes bestätigte. (St. n. 4771). 1241 erhob das Reich Steuer.

[6] Kind, Vogtei Chur, Jb. f. schweiz. Gesch. VIII, 99—105.

Die Vogteien Basel und Augsburg, wegen der großen Städte, die sie umfaßten, von außerordentlicher Bedeutung, verdienen umso mehr eine genauere Untersuchung auch an dieser Stelle, als in der mir vorliegenden Literatur volle Klarheit über die dortigen Verhältnisse nicht zu finden ist. Zurückgreifen in frühere Zeiten ist nicht zu umgehen.

Das Territorium des Bistums Basel zerfiel in zwei Vogteibezirke: die Vogtei über die äußeren Stiftsgüter und die über die Stadt [1]). Nur die letztere kommt hier in Betracht. Sie war bis zum Ende des 12. Jahrhunderts in der Hand der Grafen von Honberg [2]). Zwischen 1184 und 1191 wurde Graf Werner der Vogtei entsetzt [3]). Von da an bis 1273, so nimmt Heusler an, seien die Vögte bischöfliche Beamte gewesen. Infolgedessen betrachtet er es als Usurpation, wenn Rudolf seit 1273 die Vogtei seinerseits besetzte. Aber recht betrachtet, ist nicht nur die angebliche Usurpation Rudolfs, sondern besonders die Steuer auffällig, die der König in Basel schon lange vor Rudolf empfing, und die den Besitz der Vogtei als Rechtsgrundlage voraussetzt; denn wenn man annehmen wollte, der Bischof habe dem König ohne diese Rechtsgrundlage vertragsmäßig eine Steuer in der Stadt eingeräumt, so wäre dies ein völlig singulärer und meines Erachtens dem juristischen Denken des Mittelalters widersprechender Fall. Nach der frühesten Urkunde, welche die Steuerverhältnisse berührt, aus der Zeit zwischen 1184 und 1191 [4]), sollte der Vogt ein Drittel der Steuer erhalten. Im Bischofs- und Dienstmannenrecht von etwa 1260 heißt es, Kaiser Friedrich II. sei mit Bischof Heinrich übereingekommen, daß ihm, dem König, die Hälfte der Steuer zufallen solle; die Aufzeichnung fügt aber hinzu: „daz lazze ich licgen. Von rehte sint die zwei teil dez Bischofes, daz dritteil dez vogts“ [5]). Nach dem Steuerverzeichnis von 1241 betrug die Baseler Steuer 200 mr. Der Steueranteil des Königs kann, wie bemerkt, nur auf der Vogtei

---

[1]) Trouillat, Mon. de Bâle I n. 247.

[2]) Heusler, Vfgsgesch. d. Stadt Basel S. 42 f.

[3]) ib. S. 100.

[4]) Trouillat I n. 339; falsch datiert; die richtige Datierung Heusler S. 100.

[5]) Trouillat II n. 81.

beruhen, wie ja auch die zuletzt zitierte Urkunde den König und den Vogt identifiziert. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, daß sich auch die frühere Urkunde auf die königliche Vogtei bezieht. Dann wären also diese unmittelbar an Stelle der Honbergischen getreten, mit einem Steueranteil von anfangs einem Drittel, der später auf die Hälfte erhöht wurde. Dazu stimmt, daß 1190 von einem iudex in Basel die Rede ist, qui regis vice in civitate nostra presidebat [1]), ein Ausdruck, den nur die gesuchteste Interpretation auf die bloße Leihe des Blutbannes beziehen kann. Die Baseler Stadtvogtei war also seit der Absetzung des Honbergers, spätestens 1190, königlich. Die Bekleidung des Vogtamtes durch stiftische Ministeriale [2]) kam auch in Konstanz, Zürich und St. Gallen vor [3]), wird noch in Augsburg begegnen und beweist nicht, daß die Vögte bischöfliche Beamte waren. Rudolf hat die Reichsvogtei revindiziert, die der Bischof, wie andere Güter der Staufer [4]), an sich gerissen hatte. Der König setzte einen habsburgischen Dienstmann, Hartmann v. Baldegg, als Vogt ein, der zuletzt 1291 erscheint [5]). 1292, zuletzt nachweisbar 1300, bekleidete Peter Gabler das Amt [6]), 1302 der freie Herr Otto von Rötelen [7]), 1310 der Baseler Ritter Konrad Schaler von Benkon [8]). Vizevögte, in der Regel städtische Ritter, kommen wiederholt vor [9]).

Die früheste Geschichte der Augsburger Kirchenvogtei aufzuhellen, liegt dem Zweck dieser Untersuchung fern. Für das 11. Jahrhundert erscheint es nach den Ausführungen Berners [10]) wohl als gesichert, daß die Vogtei über die bischöflichen Güter

---

[1]) ib. I n. 273.

[2]) Heusler S. 103. 157.

[3]) Oben S. 74 [10]) 75. 76 [5]).

[4]) Heusler S. 131 ff.

[5]) ib. S. 157. Baseler U. B. III n. 16.

[6]) ib. n. 56. Boos U. B. des Stifts Basel n. 198.

[7]) Heusler S. 199. Trouillat II n. 109.

[8]) Heusler S. 199 [2]).

[9]) 1275: Baseler U. B. II n. 159. 1284: ib. n. 434. 1302: Heusler S. 199 [1]).

[10]) Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg. Gierkes Untersuchungen. Heft V. S. 47 ff.

von der über die kapitelischen Besitzungen zu scheiden ist. Letztere hatte drei Dingstätten: Aiting, Geisenhausen und Straubing; jeder Dingstätte entsprach ein besonderer Vogt. Es ist in der für diese Verhältnisse maßgebenden Urkunde Heinrichs IV [1]) nicht ausdrücklich gesagt, muß aber aus ihr geschlossen werden, daß die in Augsburg wohnhaften Leute des Domkapitels nach Aiting dingflichtig waren. Die Verhältnisse, die in der Augsburger Vogtei herrschten, als sie im Besitz der Staufer und des Reiches war, zeigen eine starke Veränderung. Über deren Gang lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Wie weit sich insbesondere die Schwabeckische Vogtei, die an die Staufer kam, erstreckte, ob sie nur die bischöflichen, oder auch die domkapitelischen Güter umfaßt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls hatten die Schwabecker die Vogtei in der Stadt. Was aus den Vogteien Straubing und Geisenhausen, die von Augsburg ziemlich weit abliegen, geworden ist, ist unbekannt. Rechte der Staufer sind dort nicht nachweisbar. Die staufische Vogtei war einheitlich, sie umfaßte die Stadt Augsburg und die zur Vogtei gehörigen Dörfer [2]); von einer besonders verwalteten Vogtei über die Güter des Domkapitels ist nicht mehr die Rede, auch über diese erstreckte sich die staufische Herrschaft [3]); ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der geistlichen Grundherren wird von der advocatia Augustensis als einem einheitlichen Verwaltungsbezirk gesprochen [4]). Wie und wann

---

[1]) M. B. 33a. 13; eingerückt in das sogen. erste Stadtrecht von 1156, M. B. 29a, 328.

[2]) R. J. n. 4807. Belehnung Konradins 1266.

[3]) Otto IV. schenkt 1209 dem Domkapitel omne ius advocatie nostre in universo predio eorum in Aitingia (R. J. n. 261), da er ferner im weiteren Verlauf der Urkunde von nobis et nostris in eadem advocatia successoribus spricht, so ist es klar, daß diese Vogtei sich nicht nur auf A., sondern auf alle Güter des Domkapitels bezogen hat. Da es nun undenkbar ist, daß sich von einer etwaigen Vogtei der Welfen über das Domkapitel keine Nachricht erhalten haben sollte, so wird Otto hier als Nachfolger der Staufen handeln, diese werden also schon vorher Vögte auch der domkapitelischen Güter gewesen sein. In späterer Zeit waren sie es jedenfalls, wie sich aus den Bestätigungen der Schenkung Ottos ergibt. R. J. n. 1131. 3850. 3881.

[4]) R. J. n. 4807. 1269 Qu. u. Er. V, 235.

die Zusammenlegung dieser urspründlich unterschiedenen Vogteien stattgefunden hat, ist nicht überliefert, doch fällt sie vor das Jahr 1209 [1]).

Daß die Augsburger Vogtei der Staufer Kirchenlehen war, ist oben festgestellt. Im Zusammenhang damit muß hier eine Ansicht von Boß [2]) widerlegt werden, der eine Stadtvogtei und eine Vogtei über die Güter des Bistums unterscheidet. Er stützt sich auf eine Urkunde Ludwigs von Bayern von 1270, worin dieser auf die advocatia prediorum Augustensium, mit der Konradin belehnt gewesen sei, verzichtet [3]). Die Belehnungsurkunde ist erhalten: Sie nennt die Vogtei über die Stadt Augsburg und über die zur Vogtei gehörigen Dörfer [4]). Die Identität der advocatia prediorum ecclesiae Augustensis mit den hier genannten Lehnsobjekten kann um so weniger zweifelhaft sein, als auch in dem Teilungsvertrag der bayrischen Brüder über die Hinterlassenschaft Konradins von 1269 die advocatia Augustensis genannt wird [5]). Stadtvogtei und Vogtei über die ländlichen Güter gehören also aufs engste zusammen. Auch eine ursprüngliche Verschiedenheit der Provenienz ist nicht zu erweisen. Wenn die Ursperger Chronik den Adalgoz von Schwabeck advocatus Augustae nennt, so ist damit nicht gesagt, daß seine Vogtei sich nur auf die Stadt bezogen habe. Die Staufen können also sehr wohl die ganze Kirchenvogtei vom Hause Schwabeck überkommen haben. Eine von Boß [6]) angezogene Stelle in Stälins Wirtembergischer Geschichte [7]), wonach die Welfen Schutzvögte des Bistums gewesen sein sollen, entbehrt des Quellenbelegs und dürfte auf Vermutung beruhen. Wenn 1209 Otto IV. dem Domkapitel zu Augsburg die Vogtei über dessen Güter in Aitingen schenkt [8]), so braucht dies, wie oben ausgeführt, keine Verfügung über Erbgut zu sein, sondern kann auch daraus erklärt werden, daß Otto

[1]) Vgl. S. 79 [3]).
[2]) S. 32.
[3]) Quellen u. Erört. V, 238.
[4]) R. J. n. 4807.
[5]) Qu. u. Er. V, 235.
[6]) S. 32 [3]).
[7]) II 266.
[8]) R. J. n. 261.

auch dies Kirchenlehen seiner staufischen Vorgänger übernommen haben dürfte, wie es für andere Kirchenlehen sicher überliefert ist[1]).

Daß von Einsetzung des Vogtes durch den König vor 1167 keine Rede sein kann, hat Berner richtig bemerkt. Wenn er aber daraus, daß im 13. Jahrhundert bischöfliche Ministeriale als Vögte erscheinen, den Schluß zieht, daß im 13. Jahrhundert bis auf die Zeit Konradins die Vogtei bischöfliche Beamtung gewesen sei, so vermag ich ihm nicht zu folgen. Denn das Vorkommen einheimischer Ministerialen als beamteter Vizevögte des Königs ist auch sonst oben aufgezeigt. Daß der König die Vogtei behalten hat, steht schon dadurch fest, daß er Steuern aus der Stadt bezog[2]), und 1231 Augsburg als urbs regia bezeichnet wird.

Entsprechend der Zusammengehörigkeit von städtischer und ländlicher Vogtei stehen beide unter ein und demselben Beamten[3]). Der dem Schultheißen anderer Städte entsprechende Beamte hieß in Augsburg Burggraf[4]). Als Vögte erscheinen: 1239 Heinricus dictus Vraz[5]), 1246 Heinrich Hiela[6]), 1257 Konrad Spannagel[7]), 1264 und 1265 Siboto Stolzhirsch[8]), 1268 und 1269 Friedrich Burggraf[9]), sie alle aus städtischen Ministerialengeschlechtern.

Die Augsburger Vogtei war also ein einheitlicher Verwaltungsbezirk unter einem Beamten. Die Scheidung in Vogtei intra et extra urbem[10]), in einen Stadt- und Landbezirk, ergab sich aus natürlichen, nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen. Erst später gab es eine Stadtvogtei unter besonderen Beamten. Unter der advocatia apud Stratam, die Konradin 1268 ver-

---

[1]) ib. n. 249. 255.

[2]) Steuerverzeichnis von 1241. cf. auch M. B. 30a. 180. Zeumer, Städtesteuern S. 30.

[3]) 1254 Urkunde des Bischofs: item nos quam advocatus, qui pro tempore fuerit, tam in civitate quam extra utatur iure suo Augsb. U. B. n. 13.

[4]) z. B. 1239. ib. n. 4.

[5]) a. a. O.

[6]) Augsb. U. B. I n. 6.

[7]) ib. n. 15.

[8]) ib. n. 26. 30.

[9]) ib. n. 37. M. B. 33a, 114.

[10]) S. 59[6]). 1264 ist zuerst von advocatia civitatis die Rede. M. B. 30a, 338 ff.

pfändete [1]), ist wohl der ländliche Teil der Vogtei zu verstehen. Getrennt von dieser eigentlichen Augsburger Vogtei war die Vogtei über die bischöflichen Güter in Füssen; sie war mit der Vogtei über das dortige Kloster St. Magnus zu einem Vogteibezirk zusammengelegt [2]), der 1227 von dem königlichen praepositus zu Schongau [3]), 1287 aber offenbar von einem besonderen Vogt verwaltet wurde [4]). Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden einzelne Stücke der Vogtei an verschiedene entfremdet. Darüber klagte, wie erwähnt, der Bischof 1266 und verlangte von Konradin bei Gelegenheit von dessen Belehnung, daß er sie wieder beibringe [5]). Der Vorgang wurde auch anderwärts beobachtet.

Veränderte Verhältnisse treten seit König Rudolf hervor. Die Augsburger Kirchenvogtei stand von nun an in Personalunion mit der ostschwäbischen Landvogtei, die ihrerseits öfters mit der oberschwäbischen vereinigt war. Denn da nur ein Fall bekannt ist, in dem der Landvogt von Oberschwaben, ohne ausdrücklich auch als Vogt von Augsburg bezeichnet zu sein, landvogteiliche Handlungen in Augsburg vornimmt [6]), andererseits Augsburger Landvögte genannt werden [7]), wird man das Bestehen einer besonderen Landvogtei für Augsburg und seine Umgebung anzunehmen haben [8]). Diese — der Kürze halber als ostschwäbische bezeichnete — Landvogtei existierte zeitweise bereits seit Konrad IV., wie unten nachzuweisen sein wird. Es handelt sich dabei nicht nur um Exemtion der Augsburger Kirchenvogtei von der oberschwäbischen Landvogtei, sondern um Unterstellung

---

[1]) R. J. n. 4847. — Geograph. Erklärung: Städtechroniken IV,1 S. 29 [5]).

[2]) Heinrich VII. verpfändet 1313: advocatiam in Faucibus Romani imperii a silva, quae dicitur Hart et supra versus montana super bonis et possessionibus ecclesie Augustensis, monasterii Sancti Magni in F. et super aliis quibuscumque pertinenciis. M. B. 33 a, 381 ff.

[3]) R. J. n. 4082.

[4]) Georius de Swangŏ advocatus in F.: Steichele, Bistum Augsburg IV, 319.

[5]) R. J. n. 4807.

[6]) 1281. Augsb. U. B. I n. 68.

[7]) 1290 ib. n. 118; 1305 ib. n. 201; 1312 n. 221.

[8]) Teusch S. 29.

der ostschwäbischen Reichsgüter überhaupt unter eine Zentralverwaltung mit dem Sitz Augsburg, wie eine Teusch noch nicht bekannte Urkunde vom Jahre 1289 beweist, nach der die Augsburger Landvögte auch grundherrliche Rechte zu verwalten hatten [1]). Deshalb empfiehlt sich zur Vermeidung von Mißverständnissen die Bezeichnung „ostschwäbische Landvogtei". Die offizielle Bezeichnung lautet: „Landvogt zu Augsburg und auf dem Lande zu Schwaben" [2]) oder weit häufiger „Vogt zu Augsburg und auf dem Lande" [3]). Zuerst 1282 erscheint ein besonderer Augsburger Landvogt, Volkmar von Kemnat [4]), spätestens 1286 trat wieder Personalunion mit der Landvogtei Oberschwaben ein, die bis 1289 dauerte [5]). 1289 und 1290 waren Heinrich Walther und Dietrich Burkhard von Ramschwag Augsburger Landvögte [6]), 1298—1300 Heinrich Walther zum zweitenmale [7]). 1304—1305 bestand Personalunion mit Oberschwaben in der Person Heinrichs von Hattenberg [8]). An seine Stelle trat als Augsburgischer Vogt Graf Ulrich von Helfenstein [9]), 1309 Graf Konrad von Kirchberg [10]). 1312—1313 war die ostschwäbische Landvogtei wieder mit der oberschwäbischen verbunden unter Dietegen von Kastel [11]). War also die ostschwäbische Landvogtei und die Augsburger Kirchenvogtei in einer Hand, so gab es für die Stadt regelmäßig einen besonderen Stadtvogt, der natürlich Unterbeamter des Landvogts war: 1281 Heinrich Schongauer [12]), 1282—1283 Berthold von Mühlhausen [13]), 1286 Otto Diener von Ulm [14]), 1287 Otto am

---

[1]) R. Rud. n. 2234.
[2]) Oben S. 82 [7]).
[3]) Teusch S. 29. R. Rud. n. 2234.
[4]) Teusch a. a. O.
[5]) ib.
[6]) R. Rud. n. 2234. Augsb. U. B. I n. 118. 119.
[7]) ib. n. 169. 180.
[8]) Teusch S. 32 f.
[9]) ib. S. 33.
[10]) Augsb. U. B. I n. 214.
[11]) ib. n. 221. 229.
[12]) M. B. 33a, 152.
[13]) Augsb. U. B. I n. 73. 80.
[14]) ib. n. 165.

Steg[1]), 1295 Heinrich Schongauer und Berthold Bitechlin[2]), im gleichen Jahre und 1296 Siegfried von Pfahlheim[3]), 1310 Mile[4]).

Befanden sich also in den genannten Vogteien besondere ständige Beamte, so wurde die Vogtei über Ursperg 1226 durch den König persönlich oder einen nuntius ad hoc specialiter destinatus ausgeübt[5]).

Sehr oft findet sich aber die Versehung der Vogtei durch benachbarte Beamte des Reichsgutes. Zwischen 1173 und 1178 scheint die Vogtei über das Kloster Ursperg von den umwohnenden Amtleuten (officiales) des Königs gehandhabt worden zu sein. Denn die Abgabe, die damals von den Hintersassen des Klosters erhoben wurde, fand statt pro advocatia et defensione, ut officiales suis equis ipsorum ex hoc haberent annonam et ipsa ecclesia sine preiudicio omnis gravaminis imperialem haberet defensionem[6]). Die Amtmänner hatten keinen andern Anlaß, beritten auf dem Klosterboden zu erscheinen als zur Abhaltung der Vogtgerichte. 1215 sollte die Vogtei über Besitzungen des Klosters Hirschau eventuell einem der königlichen Schultheißen anvertraut werden[7]). 1228 versprach der König bei Übernahme der Vogtei über das Kloster Odenheim, keinen andern procurator oder Vogt zu bestellen als den, der in jener Gegend sein und des Reiches officium villicationis haben werde[8]). Im Steuerverzeichnis von 1241 sind Kaisersberg und Gregorienthal mit einer Summe verzeichnet und man kann daraus wohl schließen, daß der Amtmann von Kaisersberg zugleich Vogt von Gregorienthal war. 1275 übte der Amtmann von Weißenburg am Sand die Vogtei über das Kloster Wilzburg aus und zog die daraus fließenden Abgaben ein[9]). Die Vogtei über die Besitzungen des Klosters

---

[1]) Ulm. U. B. I n. 164.
[2]) Augsb. U. B. n. 143.
[3]) n. 149. 158.
[4]) n. 218.
[5]) R. J. n. 4022.
[6]) Chron. Ursp. SS. XXIII, 371.
[7]) R. J. n. 808.
[8]) R. J. n. 4099.
[9]) Reg. Rud. n. 378.

Peterlingen und des Domkapitels Konstanz zu St. Gilgen, Winzenheim, Hausen unter Blicksberg und Hausen nördlich von Kolmar wurde von dem Reichsvogt auf Blicksberg verwaltet[1]). Die Vogtei über Hirschau hatte 1281 der Landvogt Albert von Hohenberg zu versehen[2]).

Daß die zu bevogtende Kirche den Untervogt aus den königlichen Beamten zu wählen das Recht haben sollte, wird zuweilen verbrieft[3]).

Die Reichskirchenvogteien sind nun mit dem übrigen Reichsgut völlig verwachsen. Schon das Steuerverzeichnis von 1241 führt die Steuern aus Vogteien mitten unter denen aus grundherrlichen Städten und Dörfern auf. Auch die Kirchenvogteien waren den Landvogteien unterstellt[4]). Städte wie Münster im Gregorienthal, Konstanz, St. Gallen, Wangen wurden ebensogut „Reichsstädte" wie etwa Hagenau oder Frankfurt. Augsburg erscheint gar schon 1231 als urbs regia[5]). Die Existenz der königlichen Vogtei war für die betreffenden Stifter eine starke Beeinträchtigung ihrer Landeshoheit. Man kann recht eigentlich von geteilter Landesherrschaft sprechen, denn geteilt war das Charakteristikum der Landesherrlichkeit, die Bede. Fiel sie dem König ungeteilt zu, wie in Zürich, so kann von Landesherrschaft des Stiftsvorstehers überhaupt nicht mehr die Rede sein. In Augsburg wurde das Anteilrecht des Bischofs an der Bede — wahrscheinlich 1276 — beseitigt[6]). So kam es zuweilen zu merkwürdigen Auseinandersetzungen zwischen dem

---

[1]) Hund, Kolmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt. Diss, Straßburg 1899. S. 60.

[2]) Schmid, Monumenta Hohenbergica n. 90.

[3]) 1227 Mönchsroth bei Dinkelsbühl R. J. n. 4067. 1231 Heiligkreuz in Donauwörth. n. 4234.

[4]) 1315: Der Abt von St. Gallen liefert die während der Reichsvakanz von ihm in Empfang genommene Vogtsteuer an den Landvogt ab. Wartmann III n. 1228.

[5]) M. B. 30a, 178.

[6]) R. Rud. n. 176.

bevogteten Stift und dem König, in denen sich die Furcht der Kirchen vor der vordringenden königlichen Landesherrschaft wiederspiegelt[1]).

[1]) Weißenburg: 1274. Schiedsspruch König Rudolfs: die Bürger wählen zu Ratmannen, quos abbati et conventui, imperio atque civitati viderint opportunos. Als dipl. II 7. 1292 Urkunde Adolfs: die Bürger von W. haben dem König iuramentum ratione advocatiae geleistet, jedoch unbeschadet des dem Abt ratione proprietatis seu dominii geleisteten Eides. ib. 55. — Zusicherung der Stadt Münster im Gregorienthal gegenüber dem Abt 1287: die von den Kaisern erhaltene Freiheit soll den Rechten der Abtei nicht präjudizieren. Dom Calmet, Hist. de l'abbaye de Munster S. 105 f.

IV. Kapitel.

Die Einkünfte.

1. Abschnitt.

Die Eigenwirtschaft auf den Domänen.

Das Erlöschen der Eigenwirtschaft auf den Gütern des Königs wird gemeinhin zu früh angesetzt. Inama meint[1]), schon im 11. Jahrhundert habe hier die Eigenwirtschaft nicht mehr bestanden. Zur Begründung zieht er das Servitienverzeichnis aus den ersten Jahren Heinrichs IV.[2]) heran. Die Servitien erscheinen nämlich darin als ein für allemal fixierte, von den königlichen Fronhöfen dem König zu liefernde Naturalleistungen. Wären die Servitien die einzigen aus den Domänen kommenden Einkünfte gewesen, so müßte man allerdings annehmen, daß alle Ländereien ausgetan waren. Indessen ist der Begriff servitium aus der karolingischen Verwaltung übernommen und bezeichnet dort keineswegs alle Leistungen einer villa, sondern nur die Verpflichtung, den Hof eine bestimmte Anzahl von Tagen zu unterhalten; man rechnete aber auf mehr und dies sollte nach dem capitulare de villis entweder an den Hof geliefert oder an Ort und Stelle verkauft werden[3]). Später hat man offenbar die Servitienleistung für jede Domäne fixiert, nicht die Einkünfte von ihr überhaupt. Das Dokument beweist also weder für noch gegen Inamas Meinung.

---

[1]) Wirtschaftsgeschichte II 139 ff.

[2]) Const. I n. 440.

[3]) Lamprecht, Wirtschaftsleben. I 806.

Vielmehr ist auch noch im 13. Jahrhundert Eigenwirtschaft des Reiches nachzuweisen. 1216 unterscheidet eine Königsurkunde attinentie infeudate und libere[1]) in Oberwesel. 1240 wird in Boppard des Reiches Kelter erwähnt[2]). Völlig unzweifelhaft wird die Sache, wenn sich 1242 in der Sinziger Abrechnung ein Posten für Lohn von Erntearbeitern findet. Die Summe beträgt 6 mr. 4 sol.[3]). In Rheinfelden bildete noch Anfang des 14. Jahrhunderts die Salmenzüchterei einen der Haupteinnahmeposten des dortigen Burggrafenamtes[4]). Dieselbe Abrechnung, die uns diese Kenntnis übermittelt, weist einen Posten pro cultura vini, pro reperandis fossatis prati et feno colligendo auf; es haben also immer noch, wenn auch nur wenige Grundstücke in direkter Bewirtschaftung des Reiches gestanden; sie dienten allerdings den Bedürfnissen der Amtsverwaltung selbst, nicht der Produktion zu Verkaufszwecken.

Es hat also Eigenwirtschaft auf Reichsgut in gewissem Grade mindestens bis zum Ende der hier überhaupt betrachteten Periode bestanden.

2. Abschnitt.

Einkünfte aus Abgaben privatrechtlicher Natur.

Diese Einkünfte waren natürlich in den Reichsgrundherrschaften von derselben Mannigfaltigkeit wie in denen anderer Herren[5]). Den Hauptbestandteil bildeten die vielfältig abgestuften Zinse, die sich überall sowohl als Geld- wie als Naturalienleistung finden. In den ländlichen Bezirken kommen für unsere Zeit Naturallieferungen sehr wesentlich in Betracht, ohne daß darum die Geldzinse gänzlich zurückträten. Generell läßt sich das Wertverhältnis nicht angeben. Schätzbare Nachrichten für

---

[1]) R. J. n. 862.

[2]) M. R. III n. 684.

[3]) Const. II n. 338.

[4]) Rheinfeldener Rechnung: 1303 I. 15. — 1303 VIII. 15. von 176 ℔ 13 sol. 10 ₰ Basil. Gesamtgeldeinnahme 52 ℔ 2 sol. 4 ₰ auf den Salmenfang; 1303 VIII. 15. — 1304 VIII. 15. von 307 ℔ 18 sol. 180 ℔ 14 sol.; 1304/05 von 245 ℔ 17 sol. 7 ₰ 70 ℔ 11 sol. 7 ₰.

[5]) Vgl. im allgemeinen Küster S. 42—49.

einen beschränkten Bezirk bietet das Nürnberger Salbuch vom Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts: Das Amt Parkstein lieferte an Gülte 152½ Mutt[1]) Korn, 60 Mutt Hafer, 30 Schweine, außerdem 20 ℔ Regensburger; das Amt Altdorf 150 Sommer[2]) Korn, dagegen kein Geld; das Amt Schwabach 85 Sommer Korn, 15 Sommer Hafer und 32 ℔ in Geld; das Amt Berngau 51 Sommer Korn, 22½ Sommer Hafer, aber auch einen recht bedeutenden Geldzins von 112 ℔; 5 Dörfer im Amt Heroldsberg 8 Sommer Korn, 8 Sommer Hafer und 13 ℔ Heller; das Amt Wendelstein 24 Sommer Korn und 45½ ℔ ₰; in Wotzelndorf und Herbrechtsdorf war die Naturalgülte recht hoch: Sie ergab 40 Sommer Hafer, der Geldzins dagegen nur 3 sol. lange Pfennige.

Zinse ihrer rechtlichen Natur nach waren ferner die als Forstrecht bezeichneten Abgaben von den Waldhufen der Reichswälder. Solche Forsthufen sind z. B. nachweisbar im Nürnberger Reichswald. Die auf erblichen Zeidelhufen sitzenden Zeidler des Waldbezirkes waren vom Forstrecht befreit, entrichteten aber eine Honiggülte[3]).

Im Fiskalbezirk Sinzig bestand ein Zins, der den Namen rostant führte. Für die dortigen Besitzungen des Aachener Marienstiftes betrug er jährlich 6 sol. ₰ Col.[4]). Zinse werden den Hauptbestandteil des Einnahmepostens redditus in der Sinziger Abrechnung von 1242 — er beträgt 28¾ mr. — gebildet haben. Im übrigen existieren für das Reichsgut nur vereinzelte Angaben[5]).

Besondere Wichtigkeit nahmen die Zinse an, wenn sie von Bergwerken gezahlt wurden. Hier sind zu nennen die Ab-

---

[1]) Mutt = modius.

[2]) Sommer = modius. Schmeller, bair. Wörterbuch.

[3]) Weistum der Zeidler. Grimm III 610. — „Honiggeld“ ib. — Salbuch, Küster S. 102: So ist der Honick von demselben Walde. — Über Zahl und Lage der Zeidelgüter vgl. Braun, de Butigulariis. Aldorf 1723. S. 62. dort auch eine Karte.

[4]) 1225 wurde das Stift davon befreit. R. J. n. 3988.

[5]) In Ingelheim zahlt eine vinea jährlich 3 Viertel Wein als Zins. Baur II S. 405. (1286). — Ein Zins von Gütern der Abtei Limburg in Kamp a. Rh., der nach Boppard zu entrichten ist, beträgt 6 sol. 1286. Cod. dipl. Nass. I n. 990.

gaben der Berg- und Hüttenherren in der Umgegend von Goslar[1]). Der Zins der silvani (Hüttenherren) ist wohl identisch mit dem sogenannten Schlagschatz, der aus allen Hüttenwerken des Harzes an die Reichsvogtei in Goslar floß[2]). Dieser Zins zusammen mit den später zu besprechenden Bergzehnten war die Haupteinnahme der Vogteikasse. Der Schlagschatz wurde von der Verlehnung des Bergzehnten an Braunschweig 1235[3]) nicht mitbetroffen, vielmehr noch 1295 für das Reich eingefordert[4]).

In den Städten gab es die Häuserzinse. Deren Ertrag ist für einige kleine Reichsstädte bekannt. In Schongau betrug er um 1280 3 ℔[5]), in Anweiler 1309 9 ℔, im gleichen Jahre in Landau 13 ℔, während das offenbar viel besuchte Badhaus (estuarium) allein die gleiche Summe zu entrichten hatte, 1309 in Germersheim an Geld 8 ℔, außerdem 70 Kapaunen, 5 Malter Salz, 20 Pfund Pfeffer[6]), in Rheinfelden 1304 und 1305 je 1 ℔ 14 sol. Bas. In Aachen erscheint 1235 ein Haus mit 30 den. Col. belastet[7]). Die übereinstimmend niedrigen Zahlen dürfen als Beweis dafür gelten, daß die Reichsverwaltung durch geringe Zinsbelastung des städtischen Bodens die städtische Entwicklung grundsätzlich fördern wollte. Vielfach gerieten übrigens die städtischen Zinse in andere Hände. In Goslar hatte schon Heinrich III. den Grundzins an das Stift St. Simon und Judas vergabt[8]), in Nürnberg kam der Häuserzins auf der Sebalder Seite 1273 als Reichslehen an den Burggrafen[9]). Weniger unbedeutend als die eigentlichen Häuserzinse waren die Zinsabgaben aus Mühlengrundstücken und Mühlengewässern. In Boppard hatte 1220 das Kloster Marienberg iure emphitiotico in allodio im-

---

[1]) Bode, U. B. der Stadt Goslar. I. Geschichtliche Einleitung S. 31 f.

[2]) Weiland, Goslar als Kaiserpfalz. Hansische Geschichtsblätter 1886 S. 34[1]).

[3]) Bode a. a. O. S. 57.

[4]) Bode II S. 3.

[5]) Oberbair. Urbar. M. B. 36, 333.

[6]) Ficker, Überreste des Reichsarchivs zu Pisa. n. 50. Aufzeichnung über die Landvogtei Speyergau.

[7]) Lac. II n. 199.

[8]) Bode I S. 34.

[9]) R. Rud. n. 8. 1389.

perii gegen jährlichen Zins eine Mühle gebaut[1]), auch in Frankfurt begegnet ein Mühlwasserzins[2]). In Landau trug 1309 die Mühle jährlich 16 ℔ + 80 Malter Spelt und 220 Malter Weizen, in Anweiler 80 Malter Weizen, in Germersheim 2 ℔ + 60 Malter Weizen[3]). Dazu kamen in den Städten noch zahlreiche andere zinsartige Abgaben: So in Dortmund von Fleischbänken, Schuhbänken und dem Brothause[4]), in Landau ebenfalls von den Fleischbänken[5]), in Germersheim vom Badhaus und vom Salmenfang[6]).

Der grundherrliche Zehnt[7]) ist nachweisbar in Nierstein, wo er in Wein entrichtet wurde[8]). Im Dorf Eschenbach bei Nürnberg trug er jährlich 36 Mutt Korn, 36 Mutt Hafer und 4 Mutt Weizen[9]). Im Amt Rheinfelden war er recht bedeutend und trug ebensoviel als Zins und Vogtrecht zusammen[10]). Eine besonders reiche Geldquelle war aber der Bergzehnte bei Goslar. 1235 kam er als Lehen an Braunschweig[11]) und wurde 1266 auf 250, 1269 auf 300 mr. Silber veranschlagt[12]).

Aus der Gemeindeherrlichkeit des Königs ergaben sich die Abgaben für Nutzung der Almende. (Für Wasser, Weide und Wald). Erwähnt werden sie im Weistum des Gerichtes Bornheimer Berg für die Reichsdörfer bei Frankfurt[13]). Angaben über die Höhe fehlen. Hierher gehört auch der in Rotenburg erwähnte Weidschilling[14]). Aus der Gemeindeherrlichkeit floß

1) M. R. III n. 141.

2) M. F. I. n. 658.

3) Ficker, Überreste des Reichsarchivs zu Pisa n. 50.

4) An den Grafen von Dortmund übergegangen. Frensdorff, Dortmunder Statuten. XXVII.

5) Ficker a. a. O.

6) ib.

7) Vgl. darüber Küster S. 44.

8) Wenck, hess. Landesgesch. I. U. B. n. 75.

9) Küster S. 102. Rubrik Vlozze.

10) Rheinfeld. Rechnung von 1306: 1303/04 106 vieremzellen Weizen, 100 v. Hafer, 11 Saum Rotwein, 37 Schweine; 1304/05 : 138 v. Weizen, 100 v. Hafer, 5 Wagen + 1 Saum Wein, 37 Schweine. Die vieremzelle = $2^1/_2$ Viertel. cf. das Glossar Quellen z. Schweizer Gesch. XV, 2, S. 309.

11) Bode I S. 57.

12) ib. II S. 19.

13) M. F. I n. 833.

14) Bensen, Untersuchungen über Rotenburg. S. 174.

ferner das Recht des Bannweins und die in der Bannzeit für Weinschank zu zahlende Abgabe, sowie die dieser Abgabe gleichstehende Bier- und Methsteuer. Aus dem Recht des Bannweins stammt wohl das Weinzieheramt, das unter den königlichen Einnahmequellen zu Rotenburg genannt wird[1]). Eine Brausteuer findet sich im Amt Berngau – es kommt wohl nur die im Amt gelegene Stadt Neumarkt in Betracht — in der Höhe von 60 ₰ für jeden Brauer[2]). Im Amt Schwabach war ihr Gesamtertrag auf 12 ℔ jährlich veranschlagt[3]). In Ulm hatte nach dem Vertrag der Stadt mit ihrem Vogt, dem Grafen von Dillingen, dieser einen Anteil von $^1/_3$ an den Einkünften aus Wein, Bier und Meth. Die Methsteuer betrug 2 sol. für jeden, der von Michaelis bis Martini Meth braute. Da die Stadt selbständig über diese Einkünfte verfügt, waren sie damals, 1255, bereits an sie übergegangen[4]).

3. Abschnitt.

Öffentliche Einnahmen.

1. Zoll und Ungeld.

Der Zoll und das mit ihm zusammenhängende Ungeld, das den Charakter einer Verbrauchssteuer annahm[5]), sind hier nur insofern zu behandeln, als sie von den Beamten des Reichsgutes verwaltet wurden; insoweit bilden sie einen notwendigen Zug in dem hier zu entwerfenden Bilde der Reichsgütereinnahmen. An den großen Flüssen war der Zoll naturgemäß besonders einträglich und mannigfach ausgebildet. Daher waren die Reichsstädte am Rhein für die königlichen Finanzen von besonderer Bedeutung. 1233 muß der Zoll zu Kaiserswerth mindestens 200 mr. jährlich ertragen haben[6]). 1273 wurde der Zoll zu Boppard für 2000 mr.

---

1) Bensen a. a. O.
2) Küster S. 101.
3) ib.
4) Ulm. U. B. I n. 73.
5) Über das Ungeld vgl. Wagner, das Ungeld in den schwäbischen Städten. Marburger Diss. 1903.
6) R. J. n. 4295.

verpfändet[1]), was bei Annahme des gewöhnlichen Zinsfußes von 10% ebenfalls auf einen Jahresertrag von 200 mr. führen würde. Die Abrechnung des Burggrafen von Rheinfelden aus den Jahren 1303—1306 führt 4 verschiedene, in die Rheinfeldener Amtskasse fließende Zölle auf; und zwar kommen vom 15. Jan. 1303 bis 15. Aug. 1303 auf etwas über 176 ℔ Bas. Gesamtgeldeinnahme etwa 104 ℔ auf die Zölle, im Jahre 1303/1304 auf etwa 307 ℔ 116, im Jahre 1304|05 auf 245 ℔ 133, im Jahre 1305/06 auf 174 ℔ 121 ℔. Die gegenüber den Zolleinkünften am Mittel- und Niederrhein niedrigeren Zahlen erklären sich ganz natürlich aus dem geringeren Schiffsverkehr. Einblick in die mannigfachen Verzweigungen und Verfeinerungen, deren der Zoll in einer großen Stadt fähig war, gewährt das reiche Frankfurter Urkundenmaterial. Abgesehen vom Ungeld begegnet hier ein „marketreht", das 1306 mindestens 2½ mr. jährlich trug[2]), ein theloneum parvum, das aus sehr kleinen Sätzen bestand und 1294 verlehnt war[3]), endlich der Reichszoll am Mainbrückentor[4]). Der Zoll zu Nürnberg wird im Nürnberger Salbuch vom Anfang des 14. Jahrhunderts mit 200 ℔ aufgeführt[5]).

Das eigentliche Ungeld trug 1297 in Frankfurt, obwohl teilweise veräußert, dem Reich immer noch jährlich 200 mr. ₰ Colon.[6]). Das Ungeld einer mittleren Reichsstadt (Rottweil) lieferte 1307 mindestens 30 mr. Silber[7]). Das Ungeld ging seit der Mitte des 13. Jahrhunderts häufig in den Besitz der Stadtgemeinden über[8]), sehr früh in Hagenau,

---

[1]) R. Rud. n. 12.

[2]) M. F. I n. 879.

[3]) Vgl. den Tarif von 1294. ib. n. 663. Er trifft Bäcker, Schuster, Krämer, Salzhändler, Kürschner, Obstverkäufer, Althändler.

[4]) ib. n. 993.

[5]) Küster S. 105.

[6]) R. Ad. n. 353 (M. F. I n. 712).

[7]) Rottw. U. B. n. 77.

[8]) Es hängt damit zusammen, daß die städtischen Ämter überhaupt (Schultheißenamt, d. h. Gericht, Zoll, Münze) vieler Orten gegen einen festen Zins der Stadtgemeinde überlassen wurden. Vgl. unten. Wagner passim (z. B. S. 110) stellt die Ansicht auf, daß das Ungeld zwar eine ursprünglich landesherrliche, aber, als zu der Stadt Bau erhobene Abgabe, der Stadt überlassen gewesen sei. Erst Ende des 13. Jahrhunderts hätte

1255[1]), in Rotenburg erst 1345[2]), in Eßlingen vorübergehend zuerst 1311[3]), in Gröningen, Leonberg, Waiblingen, Neuffen. Stuttgart, Schorndorf, die sich damals an das Reich ergaben, 1312[4]), in Nördlingen 1327[5]), Rottweil 1341[5]), Ulm 1346[6]), Pfullendorf 1360[7]).

2. Die Münze.

Auch auf die Münze kann hier nicht näher eingegangen werden. Nach dem Nürnberger Salbuch zog das Reich am Anfang des 14 Jahrhunderts jährlich 500 ℔ aus der Nürnberger Münze, während die Bürgersteuer 2000 ℔, die Judensteuer ebenfalls 2000 ℔, der Zoll 200 ℔ trug[8]). Von besonderer Bedeutung waren die Erträgnisse der hallischen Münze, die noch im Anfang des 14. Jahrhunderts im Selbstbetriebe des Reiches stand[9]).

3. Maß und Gewicht.

Die Regelung von Maß und Gewicht, früher von Below als ursprüngliche Kompetenz der Gemeinde betrachtet, hat sich inzwischen als landesherrliches Recht erwiesen, das nur mitunter auch von den Gemeindeorganen gehandhabt wurde[10]). So finden sich denn noch in unserer Periode Maß und Gewicht in manchen Reichsstädten in der Hand des Königs. Zu Ulm wurde 1288 der Eicheimer für 20 mr. Silber — durchschnittlicher Jahres-

es der Landesherr als eine zu seiner freien Verfügung stehende Einnahme an sich gezogen. Ich kann diese Ansicht nicht länger prüfen und stelle hier nur urkundlich bezeugte Überlassungen an die Stadt zusammen. —

1) R. J. n. 5233.
2) Bensen a. a. O.
3) Wagner a. a. O. S. 51.
4) ib. S. 84.
5) ib. S. 81.
6) ib. S. 75.
7) ib. S. 72.
8) Küster S. 105.
9) Ficker, Überreste des Reichsarchivs zu Pisa n. 41. (1309).
10) Küntzel, Verwaltung des Maaß- und Gewichtswesens in Deutschland. S. 16 ff.

ertrag also 2 mr. Silber — verpfändet[1]). Die Wage in Frankfurt wurde 1294 mit 3 mr. ₰ Col. jährlicher Rente, 1297 mit 4 mr. belastet[2]), bildete also eine immerhin erwähnenswerte Einnahmequelle.

4. Die Bede.

Ein näheres Eingehen auf Entstehung und Anfänge dieser wichtigsten Einnahme öffentlichen Charakters ist nach der Behandlung, die dieser Gegenstand in Zeumers Städtesteuern erfahren hat, überflüssig. Nur teilt der Verfasser die jetzt allgemein angenommene Ansicht, daß die Bede von vornherein öffentlicher Natur gewesen, nicht erst mit der Zeit geworden ist[3]). Zeumer und Below haben gezeigt, daß die Bede ursprünglich auf dem einzelnen lastete, nach Berufsarten variierte, häufig in Naturalien oder Lieferung eigener Handwerkserzeugnisse bestand[4]). Nun findet sich aber in allen Reichsstädten des 13. Jahrhunderts eine Gesamtsteuer in Geld.

A. Die Bede in den Städten[5]).

Die Bede in der angegebenen Form der Gesamtgeldsteuer war eine moderne Einrichtung. Denn im 12. Jahrhundert ist die Gesamtsteuer noch nicht nachweisbar und das Übereinstimmen einer Anzahl sonst auffallender urkundlicher Zeugnisse erklärt sich am leichtesten aus dem Übergang zum neuen System. 1214 bestimmt nämlich Friedrich II. die Freiheit der Besitzungen der Klöster Rothenkirchen und Hane von nova exactio, während die alte

[1]) Ulm. U. B. I n. 163.

[2]) M. F. I n. 640. 718.

[3]) Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. H. Z. 1887, S. 221 ff. Neuerdings M. I. Ö. G. XXV, 455 ff., siehe dazu die Bemerkungen Stengels, Grundherrschaft und Immunität, Ztschr. der Savignystiftung 1904 p. 321[1]).

[4]) Das zeigt am besten das erste Straßburger Stadtrecht mit den verschiedenen Leistungen der einzelnen Gewerke an den Bischof. Keutgen n. 126 § 122 f.

[5]) Vgl. zum folgenden die Ausführungen bei Ehrentraut, Untersuchungen zur Frage der Frei- und Reichsstädte, S. 37 ff., die jedoch manche Irrtümer enthalten.

iustitia et ratio bestehen bleiben sollte[1]). Ferner: das Privileg Friedrichs I. für Hagenau von 1164[2]) befreit die Bewohner der Stadt intus vel extra ab omni exactionis pecunia et ab importuno ..... hospitandi gravamine. Trotzdem zahlte die Stadt später ihre Gesamtbede wie andere[3]). Es liegt nahe, zu vermuten, daß die 1241 erscheinende Bede etwas anderes ist als die 1164 erwähnte. Weiteren Anhalt gewähren Urkunden für Konstanz. 1192 versuchte der Bischof, eine Bede auf die Bürger zu legen; aber Heinrich VI. bestätigte damals die Freiheit der Bürger von Beden des Bischofs wie des Vogtes[4]). Obwohl diese Freiheit 1241 von Friedrich II., 1274 von Rudolf bestätigt wurde[5]), erscheint die Stadt 1241 mit ihrer halb an den König als Vogt, halb an den Bischof zu entrichtenden Gesamtsteuer. An Zurücknahme ist bei der Bestätigung nach der bezeugten Zahlung nicht zu denken; was bei Hagenau vermutet wurde, wird also hier zur Gewißheit. Demnach fiele die Einführung des neuen, zunächst spezifisch städtischen, Besteuerungsmodus etwa in das letzte Jahrzehnt des 12. oder das erste des 13. Jahrhunderts.

Dafür, daß die Bürger eine Gesamtbede leisteten, die der königlichen Kasse auf einmal eine bedeutendere Summe baren Geldes lieferte, waren sie von einer Anzahl anderer öffentlicher Lasten frei. Besonders von der Einzelabgabe. Den Bürgern von Gelnhausen wurde 1232 zugesichert, es solle keiner einzeln gezwungen werden, Schulden des Königs zu übernehmen; charakteristisch ist der begründende Zusatz: censemus, quod talia nobis offerant servicia, qualia a reliquis nostris civitatibus nobis ministrantur[6]). Im übrigen war die Ausschließung gewisser Lasten nicht überall gleichmäßig geordnet. In Hagenau z. B. war es die unentgeltliche Beherbergung, auf die schon Friedrich I. 1164 verzichtet hatte[7]); das deutsche Stadtrecht enthält die Bestimmung:

---

[1]) R. J. n. 727.
[2]) St. n. 4019.
[3]) Steuerverzeichnis von 1241. N. A. 23, 523.
[4]) St. n. 4771.
[5]) R. J. n. 3193. R. Rud. n. 93.
[6]) R. J. n. 4226. Reimer I n. 174.
[7]) Ehrentraut S. 72.

Ist das der Kayser in die stat vert, so sol ein marschalg die herbergen fridelichen geben ane der burger schade[1]). Den gleichen Verzicht leistete Friedrich II. für Nürnberg[2]).

Mit der Beherbergung nicht zu verwechseln sind Geldzahlungen pro expensis regis, die in staufischer Zeit mit der Steuer auf gleicher Stufe standen und daher diese ganz oder zum Teil in Wegfall brachten[3]), während die Herbergspflicht fortbestand[4]). Denn diese war keine Geldleistung, während es sich dort um Übernahme von Ausgaben des Hofes in bar handelt[5]). Zahlungen pro expensis wurden nicht nur von den steuerzahlenden Gemeinden direkt[6]), sondern auch auf die Kasse des Amtmanns übernommen[7]). Die expensa brauchte darum auch nicht an dem Ort, der für die Zahlung aufzukommen hatte, stattgefunden zu haben[8]). Die Beträge pro expensis regis entsprechen also einer Anweisung auf die Amtskasse oder auf die Steuer des Ortes.

Der Bede ebenfalls gleichgeachtet wurde die Stadtbefestigung. In Oppenheim befreite Friedrich II. 1226 die Ritter für immer, die Bürger auf 10 Jahre von der Bede, ut.... instanter et efficaciter ad munitionem civitatis intendant[9]). Pfullendorf wurde bei der Erhebung zur Stadt 1220 auf 6 Jahre von der Steuer befreit, die Bürger sollten jedoch jährlich 20 mr. ad

---

[1]) Witte, der heilige Forst. Obrh. Zs. N. F. 13, 411 ff.

[2]) Ehrentraut S. 71.

[3]) Zeumer, H. Z. 81, S. 33.

[4]) So erklärt sich auch eine merkwürdige Nachricht der Kolmarer Annalen a. a. 1291: damals soll die Stadt Kolmar außer einer Steuer von 500 mr. noch 1800 mr. für die Bewirtung des Königs aufgewandt haben: Es bestand eben Herbergspflicht und Steuerpflicht. vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 137.

[5]) Zahlungen pro expensis geschehen nicht nur für den König selbst, sondern auch für seine Beamten und Beauftragten: Steuerverzeichnis von 1241: Judei ibidem (Sinzig) 25 mr., de quibus solvent 4 mr. pro expensis domini de Smidefelt. N. A. 23, 522.

[6]) N. A. 23, 522. Nr. 12; 525 Nr. 72. 80. 88; 526 Nr. 90. (Steuerverzeichnis von 1241).

[7]) So 1242 nach der Sinziger Abrechnung: 62 mr. 26 ₰ in expensa regis in Sinzeche; 8 ℔ Trev. desgleichen zu Trier. Constit. II n. 338.

[8]) Vgl. die vorige Anm.

[9]) R. J. n. 1635.

municionem civitatis comuniter bezahlen[1]). Nach dem Steuerverzeichnis von 1241 wurde die Bede folgender Städte ganz oder teilweise ad edificia („zu der Stadt Bau") verwendet: Friedberg, Wiesbaden, Seligenstadt, Düren[2]), Offenburg[3]), Heilbronn, Heidelsheim, Eberbach, Neckargemünd, Weil der Stadt[4]), Rottweil[5]). 1286 befreite Rudolf die Bewohner des neu erworbenen Odernheim auf 6 Jahre von der Bede, ut ad muniendum locum libentius elaborent[6]).

Schwierigkeiten bereitete die Ordnung der Bedeangelegenheiten innerhalb der städtischen Gemeinwesen bezüglich der Beitragspflicht.

Bekannt sind die Ansprüche der Geistlichkeit auf Steuerfreiheit, bekannt auch die zahlreichen Eximierungen geistlicher Genossenschaften unter den staufischen Königen[7]). Aber auch die stadtgesessenen Ritter erstrebten diese Freiheit, erhielten sie zuweilen auch ausdrücklich verbrieft[8]). Wohl in den meisten Städten haben Kämpfe um diese Dinge gespielt. Die Städte schufen selbständig in ihrem Innern die Gebräuche des Steuermodus. Das Eingreifen der Reichsgewalt ist in der Stauferzeit nur vereinzelt und sekundärer Natur, wurde aber mit dem Interregnum häufiger; die Zeit Rudolfs brachte dann eine reiche Tätigkeit der Regierung in Steuererlassen, welche die Erhaltung der so wertvollen bürgerlichen Zahlkraft bezweckten[9]). Die Art, in der das Reich in die innerstädtischen Steuerverhältnisse

---

[1]) R. J. n. 1136.

[2]) N. A. 23, 522.

[3]) ib. 523.

[4]) ib. 524.

[5]) ib. 526.

[6]) R. Rud. n. 2012.

[7]) Besonders bemerkenswert die allgemeine Steuerbefreiung für den allerdings bevorzugten Deutschorden. 1221. R. J. n. 1307.

[8]) Oppenheim 1226. R. J. n. 1635. Boppard 1305. Günther III, 114.

[9]) Im allgemeinen mißlang deshalb der Kampf der Stifter um die Steuerfreiheit ihrer städtischen Güter trotz zahlreicher Steuerbefreiungen früherer Könige. Typisch ist die Steuergeschichte Ulms: Nachdem 1231 eine Steuerbefreiungsurkunde für die hospitia des Klosters Salem und deren Insassen zu Ulm ausgestellt war, befahl König Albrecht 1300 zunächst die Besteuerung sämtlicher kirchlicher Immobilien in Ulm,

ordnend eingriff, sei hier durch einzelne Belege erläutert. Der einzige Punkt, der die Regierung interessierte, war der Streit um die Teilnahme der Steuerfreiheit beanspruchenden Klassen.

Hatte Frankfurt schon früh selbständig einen Gebrauch ausgebildet, der die Frage der Steueraufbringung löste, so wurde dieser 1234 durch Verfügung König Heinrichs nach Oppenheim übertragen[1]). Für Gelnhausen setzte Konrad IV. auf Bitten des Schultheißen und der Bürger fest, daß alle, die auf dem Grund und Boden des Reiches Güter zu Eigen oder zu Zins haben, an der städtischen Bede teilnehmen müssen[2]). Im allgemeinen zeigt die staufische Steuerpolitik bekanntlich Neigung zur Begünstigung der Geistlichkeit. Dagegen traf König Richard in 6 Städten den Bürgern günstige Maßnahmen: Er setzte 1257 für die Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar und Nürnberg fest, daß omnia bona et predia, die bisher mit den Bürgern Steuer bezahlt haben, dies auch weiterhin tun sollen, auch wenn sie in geistliche Hände übergehen.[3]) Für Hagenau verfügte er im gleichen Jahre die Steuerpflichtigkeit aller possessiones et bona infra bannum civitatis[4]).

Rudolf, auf Erhaltung und Steigerung der städtischen Steuerkraft bedacht, hat im allgemeinen die Beteiligung der Geistlichen nachdrücklich gefordert[5]). Er setzte für Boppard

---

und 1314 waren auch die Insassen des Salem gehörigen Hauses nur bis zu einem gewissen Satz von der Vermögenssteuer frei. Damit war also der Klerus sowohl der Grund- wie der Vermögenssteuer unterworfen. Kölle, Vermögenssteuer in Ulm. Württbg. Vjh. VII, 1 ff. — Dagegen setzte 1300 das Stift Thalwimpfen durch, daß seine Besitzungen in der Stadt Wimpfen von der Grundsteuer frei wurden, die in der Stadt wohnenden Kanoniker nur dann Vermögenssteuer zahlten, wenn sie Häuser bewohnten, die Laiengut waren, sogar Freiheit vom Ungeld und der Verpflichtung zur Bewachung der Stadtmauer erhielt das Stift. Oberrhein. Stadtrechte I S. 63.

[1]) R. J. n. 4350.

[2]) Reimer I n. 271. R. J. n. 4536.

[3]) R. J. n. 5319—25.

[4]) n. 5331.

[5]) Vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 495 ff. Bezeichnend ist die Bemerkung der Ann. Sindelfing. SS. XVII, 304 bei Gelegenheit eines Aufenthaltes des Königs in Eßlingen 1286: a clericis annonam et vinum expressit. Er verlangte also auch vom Klerus die Leistung der Herbergspflicht.

und Oberwesel 1274 fest, daß jeder Bürger, der bedepflichtige Güter einem Stift schenken will, diese zu verkaufen und den Erlös zu geben habe. Immobilien, die trotzdem geschenkt werden, bleiben steuerpflichtig[1]). 1305 waren in Boppard die Güter der Ritter steuerfrei, doch sollte in Zukunft Gut, das durch Heirat an ritterliche Familien kommt, nach dem bisherigen Satz besteuert werden[2]). Wenn Eßlingen 1274 den Befehl erhielt, die Steuerbefreiung Friedrichs II. für Salem zu beachten, so kam es einer Widerrufung gleich, daß kurz darauf der Stadt erlaubt wurde, die herkömmliche Art der Steueranlage beizubehalten[3]). Für Friedberg setzte Rudolf 1290 fest, daß alle Güter innerhalb der Mauern zur Steuerzahlung verpflichtet seien[4]). Adolf fügte 1295 hinzu, daß alle, die zur Zeit der Steuererhebung in Friedberg wohnen, die Steuer bezahlen müssen, auch wenn sie im Wegziehen aus der Stadt begriffen sind[5]). In Gelnhausen sollten nach einer Bestimmung König Rudolfs von 1289 alle Immobilien in der Stadt und auf dem Berge steuerpflichtig sein, auch wenn sie veräußert werden[6]). Für Buchhorn bestimmte Rudolf 1275, daß jeder, welches Standes er auch sei, der in der Gemarkung (districtu seu terminis) der Stadt Güter hat, von diesen mit den Bürgern Steuern zahlt[7]). Sehr weitgehende Privilegien in Bezug auf Steuerverfassung erhielten Ravensburg und Kaufbeuren 1276 und 1286: Ritter und Mönche dürfen Eigengut innerhalb der Stadt weder erwerben noch behalten; Gut, das einem Kloster oder einer Person mönchischen Lebens vermacht wird, muß binnen Jahresfrist verkauft werden, widrigenfalls es an die Erben des Tradenten fällt; jeder, der in der Stadt wohnt, hat an den Beden und Servitien der Stadt teilzunehmen[8]). Ähnliches setzte Rudolf fest für Lindau, Rheineck, Über-

---

[1]) R. Rud. n. 232. 234. Von Albrecht 1300 wiederholt. Günther III, 390.

[2]) ib. III, 114.

[3]) R. Rud. n. 253. 264. cf. unten S. 101 ff.

[4]) F. U. B. n. 99. 114.

[5]) ib. n. 121.

[6]) R. Rud. n. 2260.

[7]) ib. n. 394.

[8]) ib. n. 562. n. 1989.

lingen, Wangen, Augsburg, Mühlhausen, Odernheim, Duisburg und Goslar[1]). Es kam selbst vor, daß der König die Summe des Steuerbeitrags für ein Kloster festsetzte: In Reutlingen bestimmte Rudolf den Beitrag des Klosters Marchthal für seinen Hof in der Stadt ein- für allemal auf 30 sol.[2]). Besonders charakteristisch für die Haltung des Königs in der strittigen Frage ist, daß Steuerbefreiungen früherer Könige zuweilen nur mit einer Einschränkung bestätigt wurden, die das Ausscheiden der bisher belasteten Güter hinderte[3]). Eine von den wenigen Steuerbefreiungen Rudolfs (Lindau 1281) schließt zukünftige Erwerbungen ausdrücklich aus[4]). Mir sind aus der Zeit Rudolfs überhaupt nur 6 nicht bereits früher erteilte Steuerbefreiungen — allgemein oder in einzelnen Städten — bekannt geworden[5]).

Während die Urkunden Adolfs im wesentlichen nur die Akte der Vorgänger bestätigen, hat Albrecht ähnliche Verordnungen wie Rudolf erlassen 1299 für Boppard[6]), 1300 für Ulm[7]), 1302 für Mühlhausen und Windsheim[8]), 1303 für Oberwesel[9]), 1306 für Augsburg[10]). Befreiungen für Klöster enthalten seine Regesten nur drei[11]). Entgegengesetzt war die Politik Heinrichs VII., von dem ich 11 Steuerbefreiungen für Klöster zähle[12]).

Selbständige Regelung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinden findet sich frühzeitig wie in Frankfurt[13]), so in Eßlingen: 1238 setzte die Stadt fest, daß das Kloster Blaubeuren jährlich auf Martini einen Beitrag von 2 ℔ Heller von seinen Besitzungen im Banne der Stadt zu bezahlen

---

1) Redlich a. a. O.
2) R. Rud. n. 437.
3) R. Rud. n. 273.
4) ib. n. 1413.
5) ib n. 88. 109. 253. 1413. 1633. 1648.
6) Görz, Mittelrhein. Reg. n. 2874.
7) R. Alb. n. 292.
8) ib. n. 370. 385.
9) ib. n. 447.
10) ib. n. 526.
11) n. 158. 392. 468.
12) R. Heinr. n. 65. 133. 34. 36. 49. 57. 88. 215. 16. 419.
13) S. 99[1]).

habe, im übrigen frei sein solle; erwirbt es weitere Besitzungen, so tritt eine Vermehrung des Beitrages nach Schätzung der Bürger ein[1]). 1257 schloß die Stadt in derselben Sache mit dem Kloster Bebenhausen einen Vertrag: das Kloster hatte in der Stadt ein Steinhaus, zwei andere Häuser, 19 Joch Weinberg, von denen $2\frac{1}{2}$ speziell steuerfrei waren, und 6 ℔ Zinse. Davon zahlt das Kloster jährlich auf Martini 5 ℔; erwirbt das Kloster neue Besitzungen, so tritt auf je 50 ℔ Wertzunahme ein Steueraufschlag von 10 sol. ein; bei Abnehmen der Güter ein entsprechender Abzug[2]). 1277 kam es zu einem ähnlichen Vertrag wie mit Blaubeuren und Bebenhausen auch mit St. Blasien; und zwar war die Veranlassung der höhere Steuerdruck des Jahres 1276, der die Stadt bewogen hatte, das Kloster zu einem Beitrag von bisher freien Häusern zu nötigen. Es wurde ausgemacht, daß in Zukunft St. Blasien 4 ℔ usualis monetae zahlt[3]). 1281 wurde in gleicher Weise mit Salem auf 20 sol. Heller jährlichen Beitrages an Martini abgeschlossen. Sinkt der Besitz des Klosters, so wurde eine angemessene Verminderung ausgemacht. Von neu zu erwerbendem wird der sonst in der Stadt herkömmliche Satz gezahlt[4]). Der Vertrag weicht also in Betreff der Vermehrung der Klostergüter von dem mit Bebenhausen geschlossenen ab. Mit Bebenhausen kam 1282 ein zweiter Vertrag zustande: Der jährliche Beitrag von 5 ℔ wurde wegen Errichtung einer Fleischbank um 20 sol. erhöht. Außerdem wurden weitere Veränderungen gegenüber dem früheren Vertrag insofern vorgenommen, als zu Gunsten der Stadt bestimmt wurde, daß eine Verminderung der Klostergüter keine Verminderung der ausgemachten Pauschsumme nach sich ziehen solle. Verkauft das Kloster Besitzungen in Eßlingen und erwirbt dort dafür neue, so soll der Beitrag nicht erhöht werden, wenn sich bei sorgfältiger Prüfung der bisherige Besitzstand als nicht überstiegen erweist. Was darüber hinausgeht, unterliegt dem sonst üblichen Satz[5]).

---

1) W. U. III 417.
2) W. U. V, 86.
3) Eßl. U. B. n. 138.
4) ib. n. 166.
5) ib. n. 175 A.

1288 mußte Bebenhausen seinen Beitrag auf 9 ℔ Heller erhöhen. Außerdem wurde neu bestimmt, daß Verminderungen der Eßlinger Besitzungen des Klosters im Wert von je 100 ℔ und mehr den Satz um 1 ℔ herabsetzen. Die Bestimmungen über Neuerwerbungen blieben dieselben wie 1282[1]). Eine Ausführung der Steuerbestimmungen für Bebenhausen war es, wenn die Stadt 1291 dem Kloster gestattete, ein Haus steuerfrei zu besitzen, da es gegen anderes Gut des Klosters zu Eßlingen erworben war[2]). Übrigens kamen in Eßlingen Steuerstreitigkeiten nicht nur mit Klöstern vor, mit denen kein Vertrag geschlossen war[3]), sondern auch mit Bebenhausen trotz aller Vereinbarungen[4]). Die Stadt Mühlhausen schloß zuerst 1281, dann 1292 einen Vertrag mit Kloster Reifenstein, der diesem den weiteren Erwerb liegender Güter in der Stadtflur verbot. Ausgenommen war ein Hof in der Stadt, der aber nicht erweitert werden durfte und für den 2 mr. Steuerbeitrag gezahlt wurden. 1292 fanden ähnliche Abkommen mit dem Kloster Beuren, dem Brückenkloster und dem Kloster Volkenrode statt[5]).

Diese Abmachungen mit geistlichen Stiftern über ihre Beitragspflicht zeigen eine weitgehende kommunale Unabhängigkeit von der königlichen Verwaltung, die sich aber noch in anderen Erscheinungen, besonders seit der Zeit Rudolfs, geltend machte. Denn die Steuererlässe dieses Königs und seines Sohnes waren doch zugleich eine Ausführung bürgerlicher Wünsche, nicht bloße Eingriffe im Regierungsinteresse, und bezeichnender Weise nahm die Zahl der Steuerbefreiungen seit 1273 bedeutend ab[6]). Dagegen fingen nun die städtischen Gemeinden an, ihrerseits selbständig Steuerbefreiungen vorzunehmen: So Friedberg 1303 und 1312 für Arnsburg und die Deutschordenskommende Marburg[7]). Bei keiner der Friedberger Bedeordnungen dieser Jahre[8]) er-

[1]) ib. n. 175 C.

[2]) ib. n. 240.

[3]) Heiligkreuz 1310. ib. n. 401.

[4]) 1311. ib. n. 412.

[5]) Stephan, Verfassungsgesch. der Reichsstadt Mühlhausen. Sondershausen 1886. S. 102 ff.

[6]) Oben S. 99.

[7]) F. U. B. n. 190. 191.

[8]) ib. n. 147. 186. 190. 191.

scheint der Burggraf beteiligt, obwohl dort der Schultheiß gegenüber dem Burggrafen eine so untergeordnete Stellung einnahm, daß er, wie wir noch sehen werden, nicht einmal immer im Stadtgericht präsidierte. Ein Mandat Heinrichs VII. in Bedeangelegenheiten von 1312 ist an die Schultheißen von Friedberg und Wetzlar, also an die bloß städtischen Beamten, gerichtet, obwohl in Wetzlar noch 1285 der Vogt es war, der die Bede erheben ließ[1]). Wertvoll auch in dieser Beziehung ist die Abrechnung des Burggrafen von Rheinfelden vom 15. Mai 1306: Sie enthält keinen Posten für städtische Steuer, die offenbar von dem rein städtischen Beamten direkt an die Kammer oder den Landvogt ging. Schon 1275 befreite die Stadt Weil das Kloster Herrenalb ab omni genere servitutis, gab ihm Anteil an der Almendnutzung und erließ ihm bei Kauf und Verkauf Zoll und Ungeld[2]). 1294 nahmen magistri consulum und consules von Mühlhausen selbständige Verfügungen in Bedeangelegenheiten vor[3]). 1298 beobachtet man denselben Vorgang in Giengen[4]). Übrigens zeigt sich die Auffassung, daß die Stadt die Aufbringung der Gesamtsteuer selbst zu ordnen hat und Eingriffen der Regierung nicht unterliegen sollte, schon unter den Staufern hie und da: Als der König 1233 das Kloster Bebenhausen von der Steuer in Eßlingen befreite, stellte die Stadt darüber eine Bestätigungsurkunde aus[5]). Die Abhängigkeit der Bürger kommt mehr zum Ausdruck in einer Urkunde der Stadt Wetzlar von 1228, worin sie auf Befehl des Königs ein Haus des Klosters Arnsburg mit dessen Bewohnern von der Kollekte eximierte[6]). Eine Befreiung der Besitzungen des Klosters Wald zu Überlingen durch den König 1240 geschah mit Einwilligung der dortigen Bürger[7]).

Der finanzielle Wert der modernen städtischen Gesamtsteuer lag in ihrer damals im wesentlichen noch in die Willkür der

---

1) Acta ined. II n. 1066.
2) W. U. VII 363.
3) Herquet n. 421. 429.
4) Acta sel. I n. 532. Reg. Alb. n. 608.
5) Obrh. Zs. III 114.
6) R. J. n. 4101.
7) ib. n. 4430.

Regierungen gestellten Erhöhbarkeit. Diese Eigenschaft hatte zwar auch die Steuer auf dem Lande; aber bei der städtischen stellt sie sich dank dem reichlicheren Material klarer dar und so sind einige Zahlen, die das Steigen der städtischen Bede[1]) erläutern, wohl am Platze.

Frankfurt zahlte 1241 250 mr.[2]), 1276 300 mr. ₰ Col.[3]), 1297 500 mr. ₰ Col.[4]), 1311 913 ℔ Heller (= 300 mr. Silber) mindestens[5]).

Oppenheim 1241 120 mr.[6]), 1297 300 mr. ₰ Col.[7]).

Wetzlar und Friedberg zusammen 1241 290 mr.[8]), 1312 2500 ℔ Heller = 833 mr. Silber[9]).

Nördlingen 1241 100 mr.[10]), 1250 150 mr.[11]).

Eßlingen und Gmünd zusammen 1241 432 mr.[12]), 1243 500 mr.[13]).

Dinkelsbühl 1241 40 mr.[14]), 1281 mindestens 200 ℔ = etwa 66 mr. Silber[15]).

Lindau 1241 100 mr.[16]), 1286 wenigstens 150 mr.[17]).

---

[1]) Analoge Fälle aus den Territorien: Habsburg. Territorium i. d. Schweiz: Winterthur 1264 100 ℔, nach dem Habsburg. Urbar (1303) 120—300 ℔; Aarau steigt von 30 auf 50—150 ℔, Lenzburg von 10 ℔ auf 12—24 ℔, Sursee von 10 mr. auf 20½—28 mr., Sempach von 10 auf 11—25½ mr. Schweizer, Gesch. der Habsburg. Vogtsteuern, Jb. f. Schweizer Gesch. VIII, 137 ff. — Zusammenstellungen reichsstädtischer Steuern aus späterer Zeit bei Ehrentraut S. 48.

[2]) N. A. 23, 522.

[3]) R. Rud. n. 587.

[4]) R. Ad. n. 438. (M. F. I n. 713).

[5]) R. Heinr. n. 472 (M. F. I n. 950).

[6]) N. A. a. a. O.

[7]) Reg. Ad. n. 357.

[8]) N. A. a. a. O.

[9]) F. U. B. n. 189.

[10]) N. A. 23, 524.

[11]) R. J. n. 4528.

[12]) N. A. 23, 524. 525.

[13]) R. J. n. 3358 (W. A. IV 54).

[14]) N. A. 23, 524.

[15]) R. Rud. n. 1375.

[16]) N. A. a. a. O.

[17]) Augsb. U. B. I. n. 99.

Augsburg 1275 200 ℔ Aug.[1]), 1281 250 ℔ Aug.[2]), 1301 400 ℔ Aug.[3]).

Zürich 1241 150 mr.[4]), 1283, 1288, 1291 200 mr.[5]).

Donauwörth 1241 60 mr.[6]), 1292 450 ℔ Heller, 1293 400 ℔ Heller[7]) (= 130—150 mr. Silber).

Schongau 1291 40 ℔ Aug., 1293 60 ℔ Aug.[8]).

Besonders deutlich wird die willkürliche Erhöhbarkeit der Gesamtsteuer in den Durchstreichungen des Steuerverzeichnisses von 1241: Hall war ursprünglich mit 200 mr. angeschrieben, statt dessen stehen 170 mr.; Überlingen, ursprünglich mit 115 mr. zahlt nun 50 mr. + 82 mr. pro expensis reges, also 132 mr. Rottweil, ursprünglich mit 90 mr. belastet, zahlt 100 mr.

Zu der Jahressteuer kamen oft noch außerordentliche Steuern bereits in staufischer Zeit. Die Heersteuer, die Friedrich II. 1238 erheben ließ, war rein städtische Steuer[9]), während in andern Fällen außerordentlicher Besteuerung auch ländliche Bezirke betroffen waren[10]). Rudolf hat das Mittel außerordentlicher Besteuerung der Städte schon in einer ganzen Reihe von Fällen angewandt. Die erste außerordentliche Steuer, die er den Städten abverlangte, wurde 1274 erhoben, in Norddeutschland als Gesamtsteuer, in Süddeutschland als Vermögenssteuer von 3%. Als Verwendungszweck wurde die Abhaltung eines Reichstags angegeben. Das nächstemal, 1276, handelte es sich um eine Heersteuer in der althergebrachten Form der Gesamtbesteuerung. Eine Steuer von 12%, 1279, traf nur die Kaufleute und wurde bereits recht

---

[1]) Zeumer, Städtesteuer S. 140 f.

[2]) Augsb. U. B. I n. 66.

[3]) ib. n. 181. Münzgeschichtliche Untersuchungen, die die Umrechnung der Augsburger Münze möglich machen, sind mir nicht bekannt geworden.

[4]) N. A. 23, 526.

[5]) Kopp II 1 S. 49. R. Rud. n. 1768. 2194.

[6]) N. A. 23, 524.

[7]) Oberbayr. Rechnungsbuch, Oberbayr. Arch. 26. D. war mit der konradinischen Erbschaft an Bayern gekommen.

[8]) ib.

[9]) Acta imp. ined. I, 310. R. J. n. 2337. Heersteuer unter König Wilhelm: R. J. n. 5124.

[10]) Sinzig R. J. n. 4487. 88.

drückend empfunden. 1284 versuchte Rudolf die Erhebung einer städtischen Steuer von $3^1/_3$%. Infolgedessen brach 1285 ein Aufstand in der Wetterau, im Elsaß und in Burgund (Bern) aus. Den schlug der König zwar nieder, aber Kolmar mußte bereits wieder die Zahlung einer Gesamtsumme (2200 mr.) für die Jahressteuer, den 30. Pfennig und das Strafgeld zusammen bewilligt werden. Wetzlar hat sich der Zahlung des 30. Pfennigs nicht entziehen können[1]), obwohl die Stadt bereits vor dem 1. Mai 1285 außer ihrer Jahressteuer[2]) eine Extrasumme von 200 mr. geleistet hatte[3]). Die nächste außerordentliche Stadtsteuer (1290) kehrte zum System der Gesamtsteuer zurück. Zürich entrichtete damals einschließlich der Jahressteuer 1500, Konstanz 1200, Kolmar 550 mr.[4]). Eine Zahlung von 2000 mr., die Wetzlar im April 1289 leistete, und die eine Befreiung bis Michaelis 1290 bewirkte, dürfte in denselben Zusammenhang einzureihen sein[5]).

B. Die Bede in den ländlichen Bezirken,

Während also in den Städten die Bede im Anfang des 13. Jahrhunderts zu einer Gesamtbesteuerung in Geld unter Wegfall — wenigstens in den meisten Fällen — aller andern bedeartigen Zahlungen oder Lieferungen wurde, hat sich auf dem Lande sowohl die Naturalsteuer als auch die Einzelsteuer erhalten[6]), wozu später noch die Gesamtbesteuerung nach städtischem

---

[1]) R. Rud. n. 1915. Juni 22. Die Zahlung selbst erfolgte Ende August. Winkelmann, Acta II n. 1066. Wohl identisch mit Görz, Mittelrhein. Regesten IV. n. 1280.

[2]) Görz n. 1240.

[3]) ib. n. 1239.

[4]) Alles nach Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 480 ff. Auch Nürnberg zahlte, jedoch ist die Summe nicht überliefert; der König forderte das Geld bei Gelegenheit persönlicher Anwesenheit nach Martini ein und erhielt es Anfang Januar 1291. Ann. Sindelfing a. a. 1290: convocatis civibus exegit maximam pecuniam. SS. XVII, 306.

[5]) Görz, n. 1647. Die regelmäßige Jahressteuer scheint damals 200 mr. betragen zu haben. ib. n. 1605.

[6]) Es wird von Nutzen sein, hier Beispiele aus den Territorien zusammenzustellen: Für Salzburg ergeben Steuerbücher des 14. Jahrhunderts auch für die ordentliche Grundsteuer des platten Landes Einzel-

Modus hinzukam, so daß die bedeartigen Leistungen auf dem Lande sich in sehr mannigfachen Formen bewegten.

Die Naturalbeden bestanden in den verschiedensten Produkten[1]). Nach allerdings sehr späten Aufzeichnungen (16. Jahrhundert) hatten die Reichsdörfer bei Hagenau zu liefern: Hafer, Stroh, Korn, Wein, Hühner, Lämmer[2]). Einige Nachrichten sind ferner aus der Reichsvogtei St. Gallen erhalten. Sie stammen allerdings erst aus einer Zeit, als die Vogtei bereits an das Kloster übergegangen war, die Steuern sind aber in ihrem Charakter durch den Zusatz „Vogt" — unverkennbar[3]). Eine Aufzeichnung über das St. Gallische Dorf Höchst aus dem 14. Jahrhundert nennt Vogtkerne (vogitiz Kerne)[4]), eine andere Aufzeichnung aus dem 14. oder 15. Jahrhundert Schafe, Hafer und Kerne[5]). Ein Weistum von etwa 1379 hat auch Vogtlämmer[6]). Im 13. Jahrhundert waren die Abgaben durchaus ähnliche wie später. Für diese Zeit unterrichtet eine Urkunde vom Jahre 1269, wonach die Herren Wildemann von Wildeneck das Vogtrecht über Güter des Klosters Weingarten — W. war königliche Vogtei — von Konrad IV. zu Lehen erhalten hatten. Damals wurden nun die Abgaben, wie sie der König

besteuerung. (Bittner, Arch. f. öster. Gesch. 92, 552.) Im Nassauischen noch i. 16. Jh. in den Dörfern neben der Gesamtsteuer ein von jeder Feuerstätte in bestimmter Höhe erhobener Betrag. (Eggers, ein Herborner Bederegister. Ann. d. Nass. Ver. 32, 56.) Gegend der Ahr noch 1389 Einzelbesteuerung, obwohl diese Gegend wirtschaftlich weit vorgeschritten. (Weis, Staatssteuern von Trier S. 33). Kleve hatte nach dem Steuerregister aus der 1. Hälfte des 14. Jhs. auf dem Lande nur Einzelsteuer. (Niepmann, Ordentliche direkte Staatssteuern in Kleve — Mark. S. 45). Grafschaft Hoya: Einzelbesteuerung in Naturalien noch 1420. (Eggers, Steuerwesen der Grafschaft Hoya S. 24) Niedersachsen überhaupt: Noch i. 16. Jh. Einzelbesteuerung in Naturalien. (ib. S. 36—39) — Vgl. v. Below, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Art. Bede. Dort auch die Literatur über territoriales Steuerwesen.

[1]) Vgl. Küster S. 50 ff. S. 68 f.

[2]) Becker, Obrh. Zs. N. F. 14, 239 ff.

[3]) Über die Bedeutung der „Vogt"-Steuer vgl. Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. S. 123[3].

[4]) Wartmann III S. 771.

[5]) ib. S. 801 n. 74.

[6]) ib. S. 802 ff. Grimm I, 187 ff.

als Vogt einst erhalten hatte, aufgezeichnet[1]): Sie setzten sich aus folgenden Posten zusammen: Hof zu Bingen — 2 Viertel Weizen, 1 Fastnachthuhn; Mühle zu Bingen — 2 Viertel Weizen, 1 Fastnachthuhn; Alzemühle — 3 Viertel Weizen, 3 Fastnachthühner; Baienfurt — 3 Viertel Weizen, 1 Huhn; Burach — 2 Viertel Weizen, 1 Huhn; Lochen — 2 Viertel Weizen, 3 Hühner; 2 Höfe in Venechon 2 Viertel Wein, 2 Hühner[2]). Die Vogtabgabe auf den Gütern des Klosters Ursperg betrug im 12. Jahrhundert 1 Malter Hafer von jeder Bauernhufe[3]), 1217 in der Vogtei Ottenbeuren von jeder Hufe im Geu 1 Maß Weizen, 1 Maß Korn und 1 Lamm oder 18₰[4]), 1231 in der Vogtei des Klosters St. Johann im Thurthal von jedem Mansus jährlich 1 Scheffel Hafer und 4 solidi[5]).

Die genannten Naturalabgaben waren sämtlich *Einzelsteuern*. Einzelbesteuerung kam aber auch in Geld vor, wie wir in St. Johann und in Ottenbeuren eben sahen. So wurde auch das Vogtrecht zu Appenzell[6]), die Vogtsteuer in Höchst (St. Gallen)[7]) in Geld entrichtet. Beide Steuern waren niedrig bemessen, denn das Ergebnis war in Appenzell 6 ℔ 19 sol. 10₰, in Höchst gar nur 1 ℔ 9 sol. 1₰[8]).

Diese ältere, auf dem Einzelnen lastende und im 13. Jahrhundert längst fixierte Steuer wird im Gegensatz zu der modernen und der Erhöhung stark fähigen Steuer als *ius advocaticium antiquum* oder *gesatzt Vogtrecht* bezeichnet[9]).

---

[1]) W. U. VII 29 f.

[2]) Über Fastnacht- und Rauchhühner als gerichtsherrliche Abgaben: Th. Knapp, Gesammelte Beiträge S. 120 ff.

[3]) Chron. Ursp. Handausg. S. 86.

[4]) R. J. n. 1081.

[5]) R. J. n. 1913.

[6]) Wartmann III S. 802 ff. n. 75.

[7]) ib. III S. 771.

[8]) Summe der bei Wartmann abgedruckten Einzelposten.

[9]) 1287. Der König verpfändet dem Ulrich von Ramschwag für 200 mr. *älli gesatzti vogtrecht*, die wir habent in der vogtyg des münsters ze Sant Gallen. Wartmann III n. 1056. — 1297 Adolf verpfändet dem Abt alle seine Steuern und Nutzungen auf St. Galler Gebiet, ausgenommen das *gesatzt Vogtrecht* u. das Vogtgericht. ib. n. 1101. — 1298 Adolf verpfändet alle Nutzungen und Steuern aus der Vogtei,

Bemerkt sei noch, daß am Ende des 13. Jahrhunderts auf den Reichsbauern in der Umgebung Nürnbergs keine Einzelsteuer mehr gelegen zu haben scheint, da das Nürnberger Salbuch eine solche nicht aufführt.

War diese Art der ländlichen Besteuerung ein buntes und besonders sehr durchlöchertes System[1]), so traf die Gesamtbesteuerung, die allmählich auch auf dem flachen Lande Eingang fand, alle Insassen des Bezirkes. Auch sie konnte Naturalsteuer sein[2]). Die Leistung in Geld ist die modernere, mit zunehmender Geldwirtschaft eingeführte und der städtischen Steuer offenbar nachgebildete Form. An einzelnen Orten, die indessen außerhalb des Reichsgutes liegen, ist die Umwandlung nachweisbar[3]). Die neue Art der Besteuerung erhielt ihren besonderen Wert durch die willkürliche Erhöhbarkeit, die schon oben für die städtische Steuer nachgewiesen wurde und zweifellos auch auf dem Lande bestanden hat. Einmal auf die ordentliche Besteuerung angewandt, bot sie auch für die außerordentliche die beste Handhabe. In Sinzig — der Ort wurde erst am Ende des Jahrhunderts Stadt —, dessen Steuer für 1241 50 mr., von den Juden 15 mr. betrug[4]), wurde 1244 eine außerordentliche Steuer von 60 und 20 mr. gefordert[5]). 1241 ist die moderne Besteuerungsform bereits in einigen ländlichen Bezirken

---

reserviert sich aber das indicium und das antiquum ius advocaticium. ib. n. 1104. — Über das Vogtrecht überhaupt: Wyß, Die freien Bauern etc. .... Zs. f. schweiz. Recht 18, 124 ff. — Dieses ius advocaticium findet sich Anfang des 14. Jhrhs auch in den ländlichen Teilen des Amtes Rheinfelden; es bestand hier ausschließlich in Hafer und Spelt und ist in der Rechnung des Burggrafen v. J. 1306 mit Zinsen in einen Posten verrechnet.

[1]) Wyß a. a. O.

[2]) Wadenheim u. Hemmessen in der Grafschaft Neuenahr bis 1256: Weis, Staatssteuern in Kurtrier S. 33; Gaimersheim i. Oberbayern cirka 1280, Oberbayr. Urbar M. B. 36, 148; auf Reichsgut ist mir kein Beispiel begegnet.

[3]) 1256 fixiert der Graf von Neuenahr die von den Gemeinden Wadenheim u. Hemmessen bisher secundum gratiam erhobene Weinbede auf jährlich 45 mr. Col. Weis a. a. O.

[4]) Abrechnung von 1242. Constit. II n. 338.

[5]) M. B. III n. 788.

des Reichsgutes[1]) nachweisbar. Und zwar wurde sie so eingeführt, daß zuerst entweder nur e i n Dorf — und das war dann regelmäßig der Amtsmittelpunkt[2]) — oder d a s g a n z e A m t eine von oben bestimmte Summe zu zahlen hatten. Einen Anhalt gewährt hier wieder das vielzitierte Steuerverzeichnis. Es erscheint nämlich zweimal — bei Trifels und Kaiserslautern — eine Steuer de officio[3]), ein Ausdruck, der bedeutet, daß die Summe nicht von den einzelnen Orten Trifels und Kaiserslautern, sondern von den ganzen Ämtern aufgebracht war. Die Steuer wurde also nicht auf einen einzelnen Ort, sondern auf das ganze Amt umgelegt.. Ferner erscheint bei dem ganz kleinen Kronenberg[4]) eine Steuer von 150 mr., die mit Sicherheit auf das ganze Amt zu beziehen sein dürfte. Bei dem Posten Ehnheim muß zweifelhaft bleiben, ob die Summe nur aus dem Ort Oberehnheim kam allerdings damals schon Stadt[5]), aber, weniger bedeutend war wie Kolmar und Schlettstadt, die mit der gleichen Summe aufgeschrieben sind. Völlige Sicherheit besteht wieder bei Ortenberg[6]). Denn Ortenberg war nur Burg[7]). Der Betrag von 20 mr. muß also von dem ganzen Bezirk des Vogtes von Ortenberg, der uns noch begegnen wird, aufgebracht sein. Auch das kleine Haslach[8]) kann die 40 mr. nicht aus sich allein getragen haben. Ferner gehören hierher die 4 R e i c h s h ö f e b e i D o r t m u n d und das G r e g o r i e n t h a l m i t M ü n s t e r u n d T ü r k h e i m; die dortige Klostervogtei bildete mit der Stadt Kaisersberg e i n e n Steuerbezirk. Der unter dem Titel de advocatia Sancti Galli angeführte Steuerbetrag von 40 mr. kann deshalb gleichfalls nicht aus der Stadt St. Gallen allein stammen,

---

[1]) Die frühesten mir bekannt gewordenen Beispiele aus Territorien: Im Trierischen Moselweiß vielleicht schon 1204, Kues 1234 (Weis S. 19), 2 Dörfer der Grafschaft Nenenahr 1256. (Vgl. oben S. 110[7])[8])).

[2]) In der Reichsvogtei Ottenbeuren hatte nur das Dorf Ottenbeuren Gesamtgeldsteuer. (6 ℔) 1220. R. J. n. 1081.

[3]) N. A. 23, 523.

[4]) Bei Marlenheim, ausgegangen.

[5]) Meister S. 54.

[6]) in der Ortenau.

[7]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 213.

[8]) Im Kinzigthal. N. A. 23, 538.

weil die rein städtische Steuer, nach dem St. Galler Stadtrecht von 1273, nur 40 ℔ ₰ St. Galler Münze betrug[1]), während sonst die städtischen Steuern überall erheblich gestiegen waren.

Die Einzeldörfer, in denen nach dem Steuerverzeichnis Gesamtsteuer bestand, sind: die beiden Ingelheim mit 70 mr. zusammen, wahrscheinlich Nierstein mit seinen 10 mr., im Elsaß Hochfelden (15 mr.), Brumath (15 mr.), Geudertheim (6 mr.); in der Ortenau Mahlburg (10 mr.); in Schwaben Hohenstaufen (10 mr.), Ellingen (5 mr.) und Buchhorn (10 mr.); in Franken Schefflenz (15 mr.) und Odenheim (6 mr.). Bei Sinzig muß offen bleiben, ob der Betrag vom Ort oder vom Amt getragen wurde. Die Rechnung von 1242 gewährt keinen Anhalt. Die Stadt Ravensburg und das Dorf Altdorf bildeten einen Steuerbezirk, der 50 mr. zahlte.

Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts war also die moderne Steuer in ganze Ämter eingeführt im Elsaß, der südlichen Pfalz, Teilen der Schweiz (St. Gallen) und vielleicht am Niederrhein (Sinzig); in einzelne Dörfer im Elsaß, der Ortenau, in Schwaben, dem südlichen Franken und am Mittelrhein.

Nach dem Nürnberger Salbüchlein bestand am Ende des Jahrhunderts auf den Reichsgütern bei Nürnberg Gesamtsteuer mit dem Amt als Umlagebezirk. An der Spitze steht das Amt Berngau mit 150 ℔ ohne die Stadt Neumarkt und das Amt Auerbach mit der gleichen Summe; Vogtei Amberg lieferte über 100 ℔ Steuer, Amt Schwabach 100 ℔, Vogtei Hersbruck ohne den Markt Hersbruck 60 ℔, Amt Parkstein 60 ℔ Regensburger, Amt Heroldsberg 34 ℔ ₰, Amt Hahnbach 50 ℔ Regensburger, aus 5 verpfändeten Dörfern des Amtes Heroldsberg kommen 20 ℔ Hell. an den Pfandherrn[2]). Das Salbuch läßt gegenüber dem Steuerverzeichnis von 1241 eine Fortentwicklung in der Steuerverfassung erkennen: Während es damals vorkam, daß eine Gesamtsteuer auf mehrere Orte oder ein Amt umgelegt wurde, ohne daß die etwa in Betracht kommende Stadt einen besonderen Steuerbezirk bildete, also die Städte Anweiler und Kaiserslautern in den durch die Ämter Trifels und Kaisers-

---

[1]) Wartmann III n. 1000 § 7.

[2]) Küster S. 101 ff.

lautern gebildeten Steuerbezirken inbegriffen waren und Ravensburg mit Altdorf eine Summe aufzubringen hatte, war nunmehr die Stadt stets ausgeschieden. Das Amt zerfiel, wenn es eine Stadt enthielt, in zwei Steuerbezirke, die Stadt und den ländlichen Rest des Amtes[1]). Mit der oben festgestellten Verselbständigung der Städte in allen Bedeangelegenheiten mag das zusammenhängen[2]). Ob am Ende des 13. Jahrhunderts die moderne Form der Bede überall in den Reichsterritorien auch auf dem Lande eingeführt war, entzieht sich der Erkenntnis[3]). Jedenfalls ist festzuhalten, daß die moderne Form der Bede sowohl an räumlicher Verbreitung wie an finanzieller Bedeutung im Vordringen begriffen war.

4. Abschnitt.

Vergleiche.

Ein vollständiger Etat der königlichen Kammer wird für das 13. Jahrhundert wohl kaum jemals aufgestellt werden können. Eine ungefähre Feststellung des Verhältnisses der auf dem Papier stehenden Gesamteinnahmen zu dem durch Verpfändungen, Burglehen u. a. der Nutzung dauernd Entzogenen, wie es die habsburgischen Urbare für die Finanzwirtschaft dieses Hauses möglich

---

[1]) Nürnberger Salbuch, Küster S. 101, Artikel Berngouwe und Herspruck. Die Rheinfeldener Rechnung von 1306 giebt nur ländliche Beden an, die städtische wurde also nicht an den Vorsteher des Amtes, den Burggrafen, sondern direckt an Landvogt oder Kammer abgeliefert.

[2]) Oben S. 101 ff.

[3]) Ob die unbedeutenden Steuersummen aus den ländlichen Teilen des Amtes Rheinfelden, die wir aus der öfter benützten Rechnung von 1306 kennen lernen, (1300 Maisteuer 18 ℔, 1303/04 Herbst- und Maisteuer 48 ℔, 1304/05 38 ℔, 1305/06 47 ℔ 10 sol. Basil.) sich nicht eher aus Einzelsteuern zusammensetzen, muß dahingestellt bleiben. — Das erste bairische Urbar von za. 1230—40 (M. B. 36,3 ff.) erwähnt überhaupt noch keine Gesamtsteuern, dagegen war nach dem Rechnungsbuch des oberen Vizedominats (Ausgabe von Oefele, Oberbayr. Archiv Bd. 26) die moderne Steuer damals (um 1280) überall in Stadt und Land eingeführt. Das zeigt den bedeutenden verwaltungstechnischen Fortschritt, den das 13. Jahrhundert gebracht hat. Über Salzburg vgl. oben S. 107[6])).

machen[1]), läßt sich für das Reichsgut nicht gewinnen. Immerhin werden einige Vergleiche der verschiedenen Gruppen von Einkünften, beruhend auf einem gerade in letzter Zeit erheblich vermehrten Material, für die Finanzgeschichte einige Resultate ergeben. Im Voraus muß bemerkt werden, daß es natürlich unmöglich ist, das Wertverhältnis von Natural- und Geldertrăgnissen allgemein zu bestimmen. Auch da, wo Geldsteuer bestand, braucht diese in den ländlichen Bezirken den Ausschlag zu Gunsten der Geldeinnahme nicht überall gegeben zu haben. Sieht man dagegen von der Bede ab, so hat gewiß in vielen Landbezirken die Naturaleinnahme die Geldeinnahme an Wert übertroffen. So hat man für den Königshof von Dortmund, der von der Stadt durchaus zu trennen ist, berechnet, daß am Ende des 14. Jahrhunderts auf 92 mr. 28 ₰ Gesamtwert der Einkünfte ohne Jahressteuer etwas über 78 mr. auf den Wert der Naturaleinkünfte entfallen[2]). Recht unbedeutend war der Geldertrag aus den Zinsen und Beden der ländlichen Teile des Burggrafenamtes Rheinfelden, recht beträchtlich dagegen die Menge der einkommenden Naturalien[3]). Diese Erwägung beschränkt also den Kreis der hier zu benutzenden Quellen auf diejenigen, die entweder nur Gelderträge angeben oder die Umrechnung der Naturalien in Geld ermöglichen.

Das Steuerverzeichnis von 1241, das nur einen Teil der Reichsgüter umfaßt, ergibt als Summe sämtlicher Steuern 6821 mr., wobei die zweimal vorkommende Rechnung nach Pfund Hellern mit ½ mr., die einmal (Stadt Dortmund) angewandte nach Kölnischen Mark mit 0,6 mr. in Anschlag gebracht ist; rechnet man dazu diejenigen Beden, die zwar in jenem Jahr ausfielen, deren Höhe aber bekannt ist, nämlich die von Konstanz = 30 mr.[4])

---

[1]) Schweizer im 2. Band der Ausgabe der habsburgischen Urbare, Quellen z. Schweizer Gesch. XV, 2, S. 667 ff.

[2]) Rübel, Beiträge z. Gesch. Dortmunds u. der Grafschaft Mark V, 81 f.

[3]) Die Geldeinnahmen: 1303/04 52 ℔ 13 sol. Basil., 1304/05 42 ℔ 13 sol., 1305/06 51 ℔ 13 sol. Naturaleinnahme: 1303/04 Weizen 145 vierumzellae, Spelt 130 v., Hafer 280 v. 1304/05 Weizen 184 v, Spelt 130 v., Hafer 218 v., 1305/06 Weizen 201 v., Spelt 130 v., Hafer 133 v. (Die vierumzella = 2½ Viertel).

[4]) N. A. 23, 525.

und von Oberwesel ≐ 75 mr.[1]), so erhält man eine Gesamteinnahme von 6926 mr. aus den Gesamtgeldsteuern eines Teiles der Reichsgüter, nämlich des rheinischen und des gesamten süddeutschen unter Ausschluß des Nürnberger Bezirkes. 815 mr. davon, also etwas weniger als $^1/_8$ sind Judensteuer. Diejenigen Ausgaben des Jahres 1241, welche von der Zentralstelle aus auf die Steuer einzelner Orte angewiesen waren, deren Ausfall also die Kammer von vornherein berechnen konnte, betrugen 370 mr. für städtischen Mauerbau, 745 mr. für sonstige Posten. So bleiben 5666 mr. Man darf freilich nicht glauben, daß diese Summe ganz in die Kammer geflossen sei. Das Verzeichnis bot der Kammer die Möglichkeit der Kontrolle über die Abrechnungen der lokalen Verwaltungsstellen und eine Übersicht über eine sicher bestimmbare Einnahmequelle. Aber, wie die Sinziger Abrechnung von 1242 lehrt, wurden die Steuern von den Lokalbeamten mit den übrigen Einnahmen verrechnet, eine besondere Ablieferung der Steuer fand nur seitens derjenigen Städte statt, die sich in Steuerangelegenheiten den Eingriffen ihres vorgesetzten Bezirksbeamten entzogen hatten, und das gelang ihnen zum Teil erst am Ende des Jahrhunderts[2]). Die Kammer konnte nicht wissen, wie viel von der Steuer durch die Bedürfnisse der lokalen Verwaltung verbraucht wurde; es zeigt sich darin eben der Mangel der mittelalterlichen Finanzwirtschaft in Deutschland. Von jenen 6926 mr. entfallen 1173 mr. auf die oben teils sicher festgestellten, teils vermuteten ganz oder teilweise ländlichen Bezirke. Die Kirchenvogteien — einschließlich Basel und Kempten — lieferten 890 mr.[3]).

[1]) ib. 529.

[2]) cf. oben S. 103 f.

[3]) Die Summe von Gregorienthal ist nicht zu ermitteln, da sie mit der von Kaisersberg ein Ganzes bildet. Die einzelnen Posten sind:

Schaffhausen	227
Basel	200
Zürich	150
St. Gallen	100
Kempten	80
Erstein (?)	50
Konstanz	30
Wangen	10
Odenheim	3
	890

Danach ergibt sich also für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ein starkes Übergewicht der städtischen Gesamtgeldbede über die ländliche im Etat des Reiches. Dies Verhältnis ist wohl immer dasselbe geblieben, denn wenn die ländliche Gesamtsteuer weitere Verbreitung fand, wurde das durch das oben im einzelnen nachgewiesene Steigen der städtischen aufgewogen[1]).

Weiteres Vergleichsmaterial bietet das Nürnberger Salbuch. Die Gelderträge überhaupt ergeben: 5932,5 ℔ ₰, 562 ℔ Regensburger, 201 ℔ Heller, 3 Schilling lange Pfennige[2]); hievon entfallen 4800 ℔ ₰ allein auf die Stadt Nürnberg, 5204 ℔ ₰ auf alle Städte (Nürnberg und Neumarkt) und Märkte (Hersbruck und Velden), die in Betracht kommen. Läßt man Nürnberg, als ungewöhnlich große Stadt, außer Rechnung, so fallen von 1132,5 ℔ ₰, 562 ℔ Regensburgern, 201 ℔ Hellern immerhin noch 404 ℔ auf die Steuern der Stadt Neumarkt und der Märkte Velden und Hersbruck. Dabei zählt der Ertrag der Vogtei Amberg, in der die Stadt Amberg lag, ganz zum Land.

Die Beden im Nürnberger Salbuch allein ergeben eine Summe von 4928 ℔ ₰, 170 ℔ Hellern, 110 ℔ Regensburgern. Auf Städte und Märkte entfallen 4404 ℔ ₰, bei Nichtberücksichtigung Nürnbergs von 928 ℔ ₰, 110 ℔ Regensburgern, 170 ℔ Hellern 404 ℔ ₰. Die Bede übertrifft in sämtlichen Ämtern jede einzelne Baareinnahme, in den meisten sogar alle andern zusammen. Im Amt Berngau entfallen von 526 ℔ ₰ Gesamtertrag 450 auf die Bede überhaupt, 300 ℔ auf die Steuer der im Amt gelegenen

---

[1]) Die Behauptung bewährt sich an den Angaben des öfters angeführten oberbayrischen Rechnungsbuches über Steuern ehemaliger Reichsorte, die damals zu Bayern gehörten. Z. J. 1292 sind 7 ehemalige Reichsämter, Peiting-Ammergau, Märding, Schwabeck, Donauwörth, Lauingen, Schongau, Wertingen mit ihren Steuern angeführt. Die 3 städtischen darunter: Lauingen, Schongau, Donauwörth, tragen 975 ℔ Heller Steuer, die 4 übrigen nur 232 ℔ Augsburger + 20 ℔ Regensburger.

[2]) Diese höchst bedeutende Summe gelangte freilich nicht ungeteilt in die Hände des Landvogts. Zahlreiche Einkünfte, wie Grundbesitz und Herrschaftsrecht, bezeichnet das Salbuch als in fremden Händen befindlich, sei es durch Verpfändung, sei es durch Usurpation. Zieht man die als faktisch in fremden Händen bezeichneten Geldeinkünfte ab, so erhält man die Summe von 5677,5 ℔; 102 ℔ Regensburger; 150 ℔ Heller.

kleinen Stadt Neumarkt. Im Amt Schwabach kommen auf 168 ℔ Gesamtertrag 100 ℔, im Amt Altorf von 120 ℔ Gesamtertrag 80 ℔ auf die Bede.

Nach diesen Zeugnissen kann als feststehend angenommen werden, daß unter den Geldeinkünften rücksichtlich der zahlenden Subjekte die von der städtischen Bevölkerung einkommenden, hinsichtlich des Rechtsgrundes die aus den Steuern überwogen.

Lehrreich für das Verhältnis der verschiedenen Einnahmequellen untereinander ist ferner die Sinziger Abrechnung v. J. 1242. Daraus mögen hier die ordentlichen Einnahmen des Amtmannes Platz finden:

redditus —	28 3/4	mr.
Bede	50	—
Judenbede	20	—
Verkauftes Korn	8 3/4	—
Verkaufter Wein	19 2/10	—[1])

Es entfallen also von 126,7 mr. Einnahmen 70 mr. — also über die Hälfte — auf die Bede, nur 27,95 mr. auf Naturaleinkünfte. Nach dem Urbar des transdanubianischen Bayern von etwa 1280[2]) ertrug die Stadt Neumarkt, deren Besitz zwischen dem Reich und Bayern damals streitig war, 34 ℔, 4 sol. aus verschiedenen Einnahmequellen ohne die Bede. Diese beträgt im Nürnberger Salbuch 300 ℔[3]). Für das Übergewicht der Beden unter den Einnahmen möchte ich endlich als letztes Argument anführen: Die Berechnung der Geldposten des Nürnberger Salbuches ergiebt die stattliche Summe von 5932 1/2 ℔ ₰, 562 ℔ Regensburgern, 201 ℔ Hellern, während die etwa gleichzeitige Aufzeichnung über die Reichseinkünfte der Landvogtei Speiergau nür 597 ℔ 14. sol. 4 ₰ Heller Geldeinkünfte aufweist[4]). Die große Differenz erklärt sich aus dem Fehlen der Geldbeden in dieser Aufzeichnung.

[1]) 16 carr. wurden dem Herzog von Brabant angewiesen. Legt man nach Lamprecht, Wirtschaftsleben II, 155, 1,2 mr. als Preis für die carrata zu Grunde, so würde der Wein einen Preis von 19,2 mr. erzielt haben.

[2]) M. B. 36,8, 343.

[3]) Küster S. 101.

[4]) Ficker, Überreste des Reichsarchivs zu Pisa n. 50.

Diese Berechnungen ergeben also ebenfalls das Übergewicht der Bede über die Gesamtheit der übrigen Geldeinnahmen. In dem damals noch rein ländlichen Bezirk von Sinzig betrug die Steuer gar mehr als sämtliche andere Einnahmen einschließlich der Naturalien, ein Ergebnis, dessen Verallgemeinerung freilich nicht zulässig ist.

Die Überlegenheit der Städte als Einnahmequellen über die ländlichen Bezirke wurde schon oben aus dem Nürnberger Salbuch nachgewiesen. Zu demselben Resultate führt eine andere Quelle: die Verpfändungen. Sehr instruktiv sind einige Verpfändungen Konradins. Während auf Donauwörth mit Pertinenzen eine Pfandsumme von 2000 mr. liegt[1], werden Schongau und Möhring mit dem dazugehörigen Hibisch nur für 1500[2], die rein ländlichen Bezirke Peiting und Ammergau nur für 500 mr.[3] verpfändet. Nach den Tabellen bei Küster, ruht auf keinem der von Rudolf bis Heinrich VII. verpfändeten ländlichen Bezirke eine jährliche Rente von 100 mr. und darüber bei Annahme eines Zinsfußes von 10%. Dagegen wurden Nürnberg, Ravensburg, Altdorf und Memmingen 1273 für 15.000 mr.[4], Boppard und Oberwesel 1314 für 12.000 ℔ Heller verpfändet[5].

Diese Angabe über Boppard und Oberwesel führt uns zur Berechnung des Ertrages einzelner Fiskalbezirke. Bei Annahme eines Zinsfußes von 10% ergiebt sich ein Jahresanschlag von 1200 ℔ = 400 mr. Silber[6] für die genannten beiden Reichsgüterbezirke. Außerdem aber war Boppard mit 20 mr. + 20 ℔ Heller = 70 ℔ Heller jährlich zu Gunsten des

---

1) R. J. n. 4813.

2) n. 4843.

3) n. 4844.

4) R. Rud. n. 14.

5) Günther III, 148.

6) 1245. 55. 65 am Rhein $2^3/_4$ ℔ Heller = 1 mr. Silber, 1314. 1326 3 ℔ Heller = 1 mr. Lamprecht, Wirtschaftsleben II 437. In Oberdeutschland 1249 1 mr. = za. 2 ℔, 1291 u. 1304 = 3 ℔. Schweizer, Quellen z. Schweizer Gesch, XV, 2, S. 313.

Ritters Heinrich Bayer belastet[1]). Die Stadt Oberwesel und die Burg Schönberg wurden 1220 für 2000 mr. Silber verpfändet[2]), was auf einen Jahresertrag von 200 mr. Silber führen würde, nach späterer Hellerrechnung = 600 ℔ Heller. Belastungen von Oberwesel mit Renten sind mir nicht bekannt geworden; es ergäbe sich also — allerdings nur sehr ungefähr — für Boppard ein etwas höherer Ertrag. Das stimmt aber zu den Bedeangaben von 1241: die von Boppard betrug 80 mr., die von Oberwesel wahrscheinlich 75 mr.[3]). Von 200 mr. Jahresertrag des ganzen Bezirkes Oberwesel wurden also 75 mr. = $37\frac{1}{2}\%$ von der Bede des städtischen Mittelpunktes getragen. Läßt sich so die ungefähre Minimalzahl des Jahresertrags der kein bedeutendes Landgebiet umfassenden Ämter Boppard und Oberwesel auf etwa 220 und 200 mr. Silber bestimmen, so war die Kasse des Reichsschultheißen von Frankfurt weit reicher: Es ergiebt sich für 1311 eine jährliche Rentenbelastung von rund 1054 mr. Col. ₰[4]), dazu 500 mr. ₰ Col. Steuer für 1297[5]), also ein Jahresertrag von 1554 mr. ₰ Col. als Minimum am Anfang des 14. Jahrhunderts. Es muß indessen einschränkend hinzugefügt werden, daß die Renten zum überwiegenden Teil auf die Juden angewiesen waren. Die Summe des ersten Teiles der Goslarer Vogteirolle ist 387 mr., die des zweiten Teiles 522 talenta = $42\frac{1}{2}$ mr.[6]).

---

[1]) Günther III 253.

[2]) R. J. n. 1174.

[3]) N A 23, 529.

[4]) Die Summe setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

1277 — 4 mr. — M. F. I n. 384 = 6,6 mr. ₰ Col.
1286 8 " ₰ Col. " " " " 512
1286 20 " " " " " " " 513
1292 25 " " " " " " " 619
1292 20 " " " " " " " 622
1293 25 " " " " " " " 633
1294 4 " " " " " " " 644
1297 500 " " " " " " " 712
1306 25 " " " " " " " 879
1310 3 " " " " " " " 933

Dazu M. F. I n. 750 Anweisung auf 500 ℔ Heller = 417 mr. ₰ Col.

Summe: 1053,6 mr. ₰ Col. = 632 mr. Silber.

[5]) M. F. I n. 713.

[6]) Nach dem von der Rolle im zweiten Teil selbst angegebenen Münzfuß. Frey S. 278.

Diese beiden Summen sind zu addieren, um die Belastung der Vogtei mit Renten etwa im Jahre 1258 zu erhalten; denn der zweite Teil der Rolle stellt nicht etwa Afterverleihungen der Lehen des ersten Teiles dar[1]). Man erhält also eine Gesamtbelastung von 430 $^1/_2$ mr.; rechnet man dazu den 1235 vergebenen Bergzehnten nach der Schätzung von 1266 = 250 mr. Silber jährlich[2]), so ergiebt sich ein Mindestertrag der Vogtei Goslar von 680 $^1/_2$ mr.

Berechenbar sind ferner Jahresertrag und Jahreskosten des Fiskus Sinzig für 1241 aus der Abrechnung von 1242. Diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die nur in dem damaligen Kriegszustand ihren Grund haben, sind bei der Berechnung auszuscheiden.

redditus =	28,75 mr.
Bede	50
Judenbede	15
de Judeis	5
Verkauftes Getreide	8,75
Verkaufter Wein	19,2
de uxore prepositi	15
	141,7 mr.

Ausgaben:

Gehalt des Amtmanns =	20 mr.
Burglehen	{ 8, 6
Erntearbeiter	6,33
Dienstreisen des Amtmanns	{ 3, 3, 4
expensa regis Sinzig	62,2
expensa regis Trier	3,1[3])
	114,63 mr.

[1]) Aus einer andern Urkunde ist der ursprüngliche Inhaber von Nr. 25 des zweiten Teils der Rolle (Frey S. 279) bekannt. Frey S. 282. Dieser kommt aber unter den Lehnsträgern des ersten Teiles nicht vor.

[2]) Bode II, S. 19.

[3]) Das Original hat 8 ℔ Trov. Nach der Tabelle bei Lamprecht II, 479 verhalten sich ℔ Trev. zu mr. Col. = 132 : 199. Also 8 ℔ Trev. = $\frac{132}{199}$ 8 mr. Col. Die mr. Col. = 0,6 mr. Silber; also 8 ℔ Trev. = $\frac{132}{199}$ 8. 0,6 = 3,1.

Also 27,1 mr. tatsächlicher Reinertrag für 1241. Rechnet man die doch außerordentlichen Posten für Dienstreisen und expensae regis und entsprechend die 15 mr. de uxore prepositi als eine offenbar nicht regelmäßig wiederkehrende Einnahme nicht mit, so erhält man einen Reinertrag von 86,37 mr. und einen Bruttoertrag von 126,7 mr. Der Fiskus selbst beanspruchte an Verwaltungskosten jährlich 40,33 mr. = 31% des Bruttoertrages.

Der Burggraf von Rheinfelden hatte vom 15. I. 1303 bis 15. VIII. 1303 eine Geldeinnahme von: 176 ℔ 13 sol. 10 ₰ Basil., vom 15. VIII. 1303 bis 15. VIII. 1304 307 ℔ 18 sol., 1304/05 245 ℔ 17 sol, 7 ₰, vom 15. VIII. 1305 bis 15. V. 1306 174 ℔ 11 sol. Bas. Für die Zeit vom 15. I. 1303 bis 15. V. 1306 ergiebt sich unter Hinzurechnung des Erlöses aus verkauften Naturalien und der gerichtlichen Strafgelder eine Gesamtgeldeinnahme von 1175 ℔ 16 sol. 5 ₰. Dem steht eine Ausgabe von 785 ℔ 15 sol. 8 ₰ an Geld gegenüber, so daß immerhin ein Reinertrag von 390 ℔ für die ganze Zeit herauskommt. Ferner waren nicht alle währenddessen eingekommenen Naturalien verkauft oder verbraucht: Es ergiebt sich ein Überschuß von 128 vieremzellae Weizen, 10 v. Spelt, 280 v. Hafer, 2 Wagen Wein, 35 Schweinen[1]). Die Unterhaltungskosfen des Fiskalbezirkes selbst[2]) stellen sich beträchtlich höher als in Sinzig. Sie betrugen an Geld vom 15. VIII. 1303 bis 15. VIII. 1304 180 ℔ 10 sol., also 58% des Geldertrages; 1304/05 161 ℔ 15 sol. 4 ₰, also 65%; vom 15. VIII. 1305 bis 15. V. 1306 103 ℔ 5 sol., also 59%. Von den Naturaleingängen wurden zur Unterhaltung der Verwaltung verbraucht: 1303/04 36% des Weizens,

---

[1]) Summe der eingekommenen Naturalien:

Spelt	390 v.	davon ab:	380 v.
Weizen	530 v.	„ „	402 v.
Hafer	630 v.	„ „	380 v.
Wein	11 Wagen 3 Saum	„ „	9 W. 3 S.
Schweine	121	„ „	76.

[2]) Ich gewinne sie, indem ich nur diejenigen Ausgaben addiere, die sicher im Interesse des Fiskus Rheinfelden gemacht sind, also die für den König, dessen Beamte, Anwerbungszwecke, auf Kriegszügen gemachte, ausschließe.

40% des Spelts, 27% des Hafers, 1304/05 34% des Weizens, 47% des Spelts, 33% des Hafers, 1305/06 26% des Weizens, 40% des Spelts, 34% des Hafers[1]).

Die Berechnungen von Erträgen einzelner Fiskalbezirke mögen hier nochmals in Übersicht folgen:

Frankfurt:	1554 mr. ₰ Col. = 932,4 mr. Silber. (Rentenbelastung + Steuer; Anfang des 14. Jahrhunderts);
Goslar:	680½ mr. Silber. (Reinertrag; za. 1258);
Boppard:	220 mr. Silber (Bruttoertrag);
Oberwesel:	200 mr. Silber (Bruttoertrag);
Rheinfelden:	392 ℔ Baseler (durchschnittlich[2]) = 140 mr. Silber Bruttoertrag) Reinertrag: 130 ℔ Baseler. (Durchschnitt)[3]) = 43 mr. Silber[4]);
Sinzig:	127 mr. Silber (Brutto); Reinertrag: 86 mr. Silber.

Auch die Summe der Einkünfte aus einigen einzelnen Reichsstädten, ohne Hinzurechnung des Landbezirks, ist bekannt. Die Stadt Lübeck zahlte dem Reiche aus Münze, Zoll und Vogtei, die ihr überlassen waren, 1284 750 mr. ₰ Lubic[5]). Die Einnahmen aus der Stadt Mühlhausen i. Th. betrugen 1278 in Pauschalsumme 120 mr. Silber[6]), 1300 und 1307 200 mr. Silber[7]). Vom Ertrag aus kleineren Reichsstädten geben verschiedene Aufzeichnungen eine gute Vorstellung. Nach dem oberbayrischen Urbar[8]) trug die Stadt Schongau:

---

[1])

	1303/04	1304/05	1305/06
Weizen	von 145 v. 53	von 184 v. 56	von 201 v. 53
Spelt	„ 130 „ 52	„ 130 „ 53	„ 130 „ 52
Hafer	„ 280 „ 76	„ 218 „ 72	„ 222 „ 76

[2]) 1175 ℔ ist, wie oben angegeben, die Summe der Geldertrāgnisse von etwas über 3 Jahren, dividiert mit 3 = 392.

[3]) 390 ℔ ist der Reinertrag für 3 Jahre, dividiert mit 3 = 130.

[4]) Nach Schweizer, Quellen z. Schweizer Gesch. XV_2, S. 310 ist um 1300 1 mr. Silber = 672 Baseler, Züricher, Zofinger oder Freiburger ₰. Auf das ℔ gehen 240 Stück; also x. 672 = 392 (120). 240.

[5]) Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 96[64]).

[6]) Herquet n. 268.

[7]) ib. n. 501. 582.

[8]) M. B. 36, 336.

Zoll	14 ℔	
Häuserzinse	3	
Hirtengeld	1	
Schusterabgabe	1	
Schlachterabgabe		12 sol. brevium
Gericht		12 „ „
Münze		12 „ „
	20 ℔	16 sol.

Der zeitlich am nächsten liegende Steuerertrag, 1291, betrug 40 ℔ Augsburger[1]). Aus der damals zwischen Bayern und dem Reiche streitigen Stadt Neumarkt kam um 1280 ein[2]):

Zoll	12 ℔	
Fleischbuden	2 „	
Marktrecht	5 „	
Brausteuer	6 „	
Backsteuer	5 „	
Zwei Drittel des Zehnten	3 „	
Mühlen	1 „	4 sol.
	34 ℔	4 sol.

Die Steuer der Stadt betrug nach dem Nürnberger Salbuch 300 ℔. Aufs neue bestätigt sich die Bede als alles andere weit zurücklassende städtische Einnahmequelle. Einen ähnlichen Einblick in die Verhältnisse kleiner Reichsstädte der heutigen Pfalz gestattet die Aufzeichnung über die Reichslandvogtei Speyergau aus dem Jahre 1309[3]), nur daß Angaben über die Bede fehlen.

Anweiler:

Juden	4 ℔
Schultheißenamt	12 „
Zinse	9 „
	25 ℔ + 80 Malter Weizen aus der Mühle.

---

[1]) Oberbayr. Rechnungsbuch. Oberbayr. Archiv 26.

[2]) Urbar des transdanubian. Bayern. M. B. 36.

[3]) Ficker, Überreste des Reichsarchivs zu Pisa. n. 50.

Landau:

Vom Bad	13 ℔
Mühle	16 „
Zinse	13 „
	42 ℔ + 80 Malter Spelt u. 220 Malter Weizen von der Mühle.

Germersheim:

Zinse	8 ℔
Salmenfang	5 „
Mühle	2 „
	15 ℔

Dazu an Naturalien:

Zinse — 70 Kapaunen, 5 Malter Salz, 20 Pfund Pfeffer.
Mühle — 60 Malter Weizen
Precarie — 50 Malter Weizen + 60 Wagen Heu.

Wir lernen hier Gemeinwesen kennen, die obwohl dem Namen nach Städte, noch einen erheblichen Teil ihrer Leistungen in Naturalien entrichteten[1]).

So ergiebt sich das Bild außerordentlich differenzierter Finanzquellen, ein merkwürdiges Mosaik sehr erheblicher und höchst unbedeutender Einnahmeposten. Das wertvollste war die Geldsteuer, daneben die Zölle; dann ergaben nur noch Münze und Bergwerke größere Summen. Die durchaus überragende finanzielle Bedeutung der Städte läßt sich zahlenmäßig belegen.

Man wird also die Städteanlagen der staufischen Könige auch aus diesem fiskalischen Gesichtspunkt, der Berechnung ihrer Einträglichkeit, betrachten müssen. Übrigens spricht sich dies in einer oft von der Kanzlei bei städtischen Privilegien Friedrichs II. gebrauchten Formel aus. Der Kaiser gewährte z. B. den Bürgern von Oppenheim eine vierzehntägige Ostermesse: attendentes .... grata servitia, quae .... exhibuerunt hactenus et incessanter exhibent et quae inantea culmini nostro exhibere poterunt gratiora[2]). Bemerkenswert in dieser Beleuchtung ist auch die Revindikation nur der Stadt Nordhausen — Friedrich I.

[1]) Bemerkung Redlichs, Rudolf von Habsburg S. 48[3]).

[2]) Frank U. B. n. 4.

hatte 1158 das ganze königliche Gut Nordhausen an das dortige Heiligkreuzstift geschenkt[1]) — durch Friedrich II. 1219 und 1220[2]). Ferner: Wie kommt der Abt von Murbach dazu, als er 1232 die villa Dattenried an Friedrich II. zu Lehen gab, diesem die Bedingung aufzuerlegen, ut in eodem loco munitum oppidum construamus? Die Erklärung liegt in dem weiteren Passus der Urkunde: omnes proventus iudicii, precariarum et exactionum sollen geteilt werden zwischen Abt und König[3]). Jener rechnete offenbar in einem Orte städtischen Charakters auf höhere Einnahmen.

[1]) St. n. 3804.
[2]) R. J. n. 1007. 4329.
[3]) Als dipl. 1, 367. R. J. n. 4223.

V. Kapitel.

Die Organisation der Verwaltung.

1. Abschnitt.

Die Zentralstelle.

So zahlreiche Zeugnisse von der Provinzial- und Lokalverwaltung dieser Zeit Nachricht geben, so sehr fehlt es an Material für die Zentralstelle, die Kammer[1]). An deren Spitze sollte man den camerarius vermuten, der schon in der sächsischen und salischen Zeit die Finanzgeschäfte des Hofes wahrnahm und zuweilen zu bedeutendem Einfluß aufstieg[2]). Nun hat zwar Ficker[3]) eine lange Reihe von Personen nachgewiesen, die den Titel Kämmerer führten. Aber er selbst giebt zu, daß für die hervorragende Stellung der Hofbeamten ihre eigentliche Amtsverrichtung kaum das vorzugsweis maßgebende zu sein scheine.[4]) Denn wenn auch das Kämmereramt am wenigsten von allen Hofämtern als erblich erscheint, so kommen doch bestimmte Familien vorzugsweise in diesem Amt vor[5]). Diese, die Minzenberg, Siebeneich, Ravensburg, Bienburg, sind schwerlich noch die wirklichen Träger der Kammergeschäfte gewesen. Nur den Kämmerer Rudolf von Siebeneich findet man urkundlich in Kammergeschäften tätig. Am 19. Februar 1191 nahm er zu Piacenza die Summe in Empfang, welche die Stadt dem Kaiser für Erteilung

---

1) Über die frühere Zeit: Waitz VII, 318 ff.

2) Waitz VI², 330 f.

3) Reichshofbeamte S. 497 ff.

4) ib. S. 448.

5) S. 540. 543.

eines Regalienprivilegs, den Räten und Kanzleibeamten an Gebühren schuldete[1]); ob aber diese Tätigkeit mit dem Kämmerertitel der Familie im Zusammenhang steht, muß dahingestellt bleiben. Entscheidend ist, daß diese ritterlichen Herren, die man ihrer faktischen Macht nach am füglichsten als Dynasten bezeichnet, nicht immer am Hofe lebten, was doch Erfordernis gewesen wäre, und auch den technischen Schwierigkeiten kaum gewachsen waren. Schon die Unterscheidung eines Reichskämmerers und eines schwäbischen Kämmerers lehrt, daß es sich bei den Titeln dieser großen Familien nicht um wirkliche Ämter handelt. Denn eine vom übrigen Reichsgut getrennte Verwaltung Schwabens hat es seit dem Aufhören der Sekundogeniturherzogtümer nicht mehr gegeben. Scheiden somit die genannten Familien für die hier zu lösende Aufgabe aus, so ist das gleiche der Fall mit denjenigen, deren Kämmerertitel auf eine lokale Beamtung geht, und die bei Ficker[2]) genannt sind. Es bleiben somit nur wenige übrig, die man vielleicht als wirkliche Kammerbeamte betrachten könnte[3]). Um aber die Unsicherheit noch zu vergrößern, findet sich die Bezeichnung camerarius auch für ganz niedrige Hofdiener[4]). Doch wird man diese in den Zeugenreihen der Königsurkunden nicht zu finden erwarten. Sicheren Anhalt gewährt der Titel Triskämmerer, camerarius a thesauris, der aber verhältnismäßig selten vorkommt. Auf diesem Umwege glaube ich zu folgenden einigermaßen sicheren Resultaten zu gelangen: Unter König Philipp war Trushard v. Kestenburg[5]) ziemlich sicher ein wirklicher Beamter der Zentralstelle. Denn weder bezog sich sein Titel auf ein lokales Amt, noch kann er niederer Hofdiener gewesen sein, da er einen Vertrag seines Herrn mit dem König von Frankreich beschwor. Er tritt nur 1198 auf. Bei Otto IV. ist als ein solcher Beamter der camerarius imperialis aulae

---

[1]) Bresslau, Kanzleigebühren unter Heinrich VI. Festschrift der Straßburger Philologenversammlung. 1901. S. 239 ff.

[2]) Ficker S. 528.

[3]) Sicher ein Kammerbeamter war der Kämmerer Raimar, der 1192 in Italien in finanziellen Geschäften tätig war. Toeche, Heinrich VI. S. 619.

[4]) Waitz VI², 331¹).

[5]) Ficker S. 507.

Johannes Lupus nachweisbar 1209 und 1214. Da er als Gesandter in Geschäften finanzieller Natur an den englischen Hof ging[1]), kann er kein niederer Hofdiener gewesen sein. Seine Sendung beweist übrigens, daß es am Hof mehrere seinesgleichen gab, da doch die Geschäfte in seiner Abwesenheit nicht einfach unterbrochen werden konnten. Diese Erwägung lehrt, daß es ein verfehltes Unternehmen wäre, aus dem Vorkommen eines oder mehrerer camerarii den leitenden Beamten der Zentralstelle erschließen zu wollen. Bei Friedrich II. dürfte der 1212 erwähnte Kämmerer Albert von Tannhausen[2]) wirklicher Finanzbeamter gewesen sein, ferner Erbo von Lautern 1213, Gerung von Speyer 1215, Heinrich von Revinringen[3]). Ferner wurde aus der Verwaltung Ottos IV. Johannes Lupus übernommen, der 1221 wieder in England tätig gewesen zu sein scheint[4]). 1232 erscheint in Königsurkunde ein Triscamerarius Merwald, und da gleichzeitig Merwald, Wigot, Otto und Gerhard als camerarii genannt werden[5]), so sind damit die Namen von 4 Kammerbeamten gegeben. Bei Heinrich (VII.) erscheint 1233 Albert von Rabenstein als triscamerarius[6]). In ihm dürfte ein wirklicher Kammerbeamter zu sehen sein, ebenso in dem unter Konrad IV. vorkommenden Kämmerer Burchard von Tobil, der aus keiner der großen Familien stammte, aber doch ritterlich war, niederer Hofdiener somit nicht gewesen ist[7]). Bei Konradin, Wilhelm und Richard kommen nur Mitglieder der großen Familien vor. Es waren aber nicht die als Kämmerer bezeichneten Beamten allein, welche die Geldangelegenheiten des Königs besorgten. Zuerst unter Heinrich VI. finden sich Beamte der Kanzlei mit Aufträgen finanzieller Art betraut. In den Jahren 1192 und 1193

---

[1]) R. J. n. 10712. 73.

[2]) Ficker S. 509.

[3]) Ficker S. 514 f. Sie alle gehören keiner der großen Familien an, ihr Titel bezieht sich auf keine lokale Beamtung, da sie in Königsurkunden stehen, werden sie auch nicht niedere Hofdiener gewesen sein.

[4]) R. J. n. 10879.

[5]) Ficker S. 515.

[6]) ib.

[7]) ib. S. 516.

stellte der Protonotar Siglo wiederholt Quittungen über Geldzahlungen lombardischer Stadtgemeinden an den Kaiser aus, die er entweder selbst erhob[1]) oder durch Boten erheben ließ[2]). Daneben kommen noch andere Namen ohne Amtstitel vor als mit der Einziehung von Geldern vom Kaiser direkt beauftragt[3]).

Wahrscheinlich hat es zur Zeit Friedrichs II. für das Schreib- und Rechenwesen der Kammer besondere Schreiber gegeben, die mit denen der Kanzlei nicht identisch waren[4]). Genannt werden ferner officiati, welche die Rechnungslage der lokalen Beamten abnahmen. Daß diese officiati von den Kanzleibeamten verschieden waren, läßt sich allerdings nicht beweisen[5]).

Bei Heinrich Raspe findet sich der Magister Hugo, Kantor von Erfurt, in Finanzgeschäften des Königs tätig[6]). Er nahm die päpstlichen Gelder für den Gegenkönig ein und verwendete sie in dessen Interesse. Er hat binnen kurzer Zeit viermal darüber Rechnung gelegt. Zum erstenmal vor dem päpstlichen Legaten in Lüttich; zum zweitenmal zu Schmalkalden vor Berthold Truchseß von Schlotheim, F. von Treffurt, dem Marschall Helwig (thüringischen Ministerialen) und dem Magister Dietrich von Schmalkalden, königlichem Notar. Bei der zweiten Abrechnung waren außer dem Marschall Helwig auch der Protonotar Propst Robert und dessen Kollege Magister Albert beteiligt, den wir auch bei der letzten Abrechnung finden. Es ergiebt sich also, daß Kanzleibeamte auch in Kammergeschäften tätig waren, eine genaue Trennung der Funktionen nicht möglich ist. Die übrigen, weltlichen Personen dürften dem Rat des Königs angehört

---

[1]) Toeche, Heinrich VI. S. 626 n. 34.

[2]) Als solche erscheinen: Juli 1192 Coffo u. Radulf (ib. S. 618 n. 20), Aug. 1192 der Kämmerer Raimar (ib. S. 619 n. 21), Rudolf von Weißenburg u. Albert Strusius (ib. n. 22).

[3]) Der Pavese Jerifred ib. S. 620 n. 23. 24. 62, n. 27. Die Reichsministerialen Heinrich u. Siegfried von Lautern (ib. S. 624 n. 31), von denen der erstere in italienischen Verwaltungsämtern wiederholt tätig war. (ib. S. 507).

[4]) Vgl. die Bemerkungen Schwalms über die Schrift des Steuerverzeichnisses von 1241. N A. 23, 520.

[5]) Quittung für den Amtmann von Sinzig 1242 Constit. II n. 338: rationem deposuit coram officiatis nostris.

[6]) N A I, 197. R. J. n. 4879.

haben, wenigstens ist Friedrich von Treffurt als königlicher Rat ausdrücklich bezeugt[1]). Man bemerkt, wie unentwickelt die Zentralverwaltung noch ist; eine reinliche Scheidung der Ressorts und ihrer Kompetenzen findet nicht statt. Die vorher territorialen thüringischen Beamten sind zur Verwaltung des Reiches erhoben.

Zur Zeit Rudolfs und Albrechts ist noch immer eine Weiterentwicklung in der Richtung der Spezialisierung nicht zu bemerken. Noch immer nehmen Kanzleibeamte die Rechnungen der lokalen Verwalter ab.

Unter Rudolf rechnete der Hofnotar Magister Konrad von Dießenhofen 1276 zu Zürich mit dem dortigen Schultheißen[2]). Unter Albrecht i. J. 1306 legte der Burggraf von Rheinfelden Rechnung vor einer Kommission benachbarter habsburgischer Ministerialen, an deren Spitze der Hofnotar Magister Burkhard von Frikke stand[3]). Dieses Zeugnis ergiebt zugleich, daß an der Zentralstelle für das Reichsgut und das habsburgische Hausgut gesonderte Beamte nicht vorhanden waren; denn Burkhard von Frikke verfaßte bekanntlich 1303 das Urbar der habsburgischen Besitzungen im Elsaß und in der Schweiz[4]). Daß die Räte und Familiaren, soweit sie nicht der Kanzlei angehörten[5]), in der Finanzverwaltung eine regelmäßige Funktion gehabt hätten, läßt sich nicht behaupten. Im Spezialauftrag des Königs mögen sie wie in anderen so auch in finanziellen Geschäften mitunter tätig gewesen sein[6]). Wenn der Graf Hein-

[1]) R. J. n. 7661.

[2]) R. Rud. n. 560.

[3]) Ungedruckte Rheinfeldener Abrechnung. Die der Kommission angehörigen Ritter habsburgische Ministeriale: Unten S. 141[4]).

[4]) Vgl. neuerdings Schweizer, Quellen z. Schweizer Gesch. XV, 2, S. 499 ff.

[5]) Über die Familiarität: Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt S. 83 ff. Die Familiaren und Räte Rudolfs bei Redlich, Rudolf von Habsburg S. 753 ff. Familiaren und Räte waren Fürsten, Geistliche, freie Herren und Ritter.

[6]) Die familiares Magister Leupold von Weiltingen, Wilhelm von Belfort, Peter Propst von Mainz und Ritter Marquard von Ifenthal, die 1285 als Gesandte nach Rom gingen, waren zugleich mit der Abmachung finanzieller Geschäfte an der Kurie beauftragt. Reg. Rud. n. 1949. 50. (Const. III n. 369. 370).

rich von Fürstenberg 1274 die außerordentliche Steuer in Lübeck eintreibt und die Huldigung der Stadt abnimmt[1]), so mag er, der sich auch sonst in Reichsangelegenheiten beschäftigt zeigt[2]), zu den Familiaren, wiewohl nie als solcher bezeichnet, gehört haben.

Erkennbarcre, aber auch ganz neue Verhältnisse treten an der Zentralstelle unter Heinrich VII. hervor. Der Hofmeister, der unter Albrecht noch eine rein habsburgische Beamtung gewesen war, fand unter ihm auch in die Reichsverwaltung Eingang[3]). Eine Funktion in der Finanzverwaltung hat er jedenfalls gehabt[4]). Aber auch der Kanzler erscheint in Geldangelegenheiten des Hofes tätig[5]). Die gegenseitige Stellung von Kanzler und Hofmeister näher zu bestimmen, ist freilich unmöglich. Die einzelnen Beamten der Kammer lassen sich wenigstens für die Zeit des italienischen Zuges genauer als jemals vorher in der deutschen Geschichte feststellen. Es finden sich gleichzeitig mehrere Kämmerer, unter ihnen Kammernotare und andere Unterbeamte[6]). Ausschließlich für die Zeit des Römerzuges nachweisbar ist die Tresorerie[7]), unter deren Beamten nur italienische und französische Namen erscheinen. Die Institution hat keinerlei Anknüpfung an früheres deutsche Einrichtungen[8]). Das Verhältnis zur Kammer ist nicht recht deutlich, jedenfalls empfing die Tresorerie weder alle Einnahmen noch machte sie alle Ausgaben[9]). Prowe sieht in ihr die Bank des königlichen Hofes[10]). Diese

---

[1]) R. Rud. n. 152.

[2]) ib. n. 477—479. 858a. 992. 1119.

[3]) Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt i. späteren Mittelalter S. 16 f.

[4]) 1309 Meldung über Ablieferung ausgemünzten Silbers der Münze zu Hall nach Mainz, an den Kanzler, den Hofmeister und den nicht betitelten Herrn von Rodemachern. Ficker, Überreste des Reichsarchivs zu Pisa n. 41.

[5]) Siehe die vorige Anm.; a. a. O. n. 48: Zahlung von Belehnungsgebühren an den Kanzler ratione curie bedeutet Kanzleigebühren.

[6]) Prowe, Finanzverwaltung am Hofe Heinrichs VII. S. 78 f.

[7]) ib. S. 25.

[8]) ib. S. 27.

[9]) ib. S. 51.

[10]) ib. S. 33.

kurzen Angaben über die Zentralstelle während des Romzuges Heinrichs VII. mögen genügen. Die letzt berührte Einrichtung auf die deutsche Verwaltung zu übertragen, ist nicht zulässig, auch stellt sie den Beginn einer völlig neuen Entwicklung dar.

So wenig geleugnet werden kann, daß die Finanzeinrichtungen am deutschen Hof dieser Zeit wenig gegliedert und rationell geordnet waren und gegen die des französischen bedenklich zurückstehen, so muß hier doch erwähnt werden, daß das Streben nach finanzieller Ordnung in der Verwaltung des Reichsgutes uns immerhin in einigen Denkmälern entgegentritt. Unentwickelt war diese Wirtschaft, aber von der Vorstellung einer heillosen Unordnung muß man sich freihalten. Man sah sehr wohl darauf, daß von den Einkünften nichts abhanden kam[1]). Im Speyergau ließ 1309 Heinrich VII. nach der Mißverwaltung des Landvogtes seines Vorgängers, des Rauhgrafen Georg, durch Inquisitionsverfahren die Reichseinkünfte im einzelnen feststellen[2]). Wie genau man in der Kammer rechnete, bezeugt ein Vorgang des Jahres 1299. Die Stadt Lübeck hatte mit der Auszahlung ihrer Reichsabgaben den Johann von Plettenberg, Marschall von Westfalen, und den Lübecker Kleriker Alexander beauftragt. Diese leisteten die vom Hof geforderte Summe in lübischen Pfennigen. Dabei fand sich aber, daß die lübischen Pfennige den kölnischen, in denen der König die Zahlung angeschlagen hatte, nicht gleichwertig waren. Die Nachforderung des Hofes betrug 63 mr. Sieben Wochen lang folgte ein Bote des Hofes dem Beauftragten der Stadt, bis er die fehlende Summe erhielt[3]). Von den verpfändeten Gütern hatten die Pfandherren Rechnung zu legen[4]). Die Fürsorge der Zentralstelle für den Bestand der Reichsgüter ging oft bis ins kleinste. So ließ Albrecht 1301 Erhebungen über die

---

[1]) Friedrich II. erlaubt 1218 Übertragungen seitens der Reichszinsleute an das Katharinenkloster zu Dortmund, ita tamen, ne curia nostra debita pensione privetur. R. J. n. 937 Rübel I n. 59. — 1242 gab derselbe der Stadt Speyer einen Bach zurück, den er für eine königliche Mühle hatte ablenken lassen, aber die Stadt mußte die auf die Mühle verwandten Kosten zurückerstatten. R. J. n. 3260.

[2]) Ficker Überreste des Reichsarchivs zu Pisa n. 50. 51.

[3]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II n. 108.

[4]) R. Rud. n. 1628.

Rechte und Zubehörden des heiligen Waldes anstellen[1]. 1309 und 1310 gab Heinrich VII. Befehl, den Nürnberger Reichswald wieder anzupflanzen[2].

Während man sich früher die Finanzwirtschaft des Reiches als denkbar unsystematisch vorstellte, hat die Entdeckung des Steuerverzeichnisses von 1241 zu einer Änderung der Ansichten den Anstoß gegeben[3]. Systematische Organisation wird nun nicht mehr geleugnet. Aber man sieht in ihr und im „schriftlichen Verfahren"[4] eine Nachahmung sizilischer Muster. Indessen hat es doch schon im 11. Jahrhundert ein schriftliches Verfahren gegeben, denn in die Anfänge Heinrichs IV. fällt das Verzeichnis der curiae, quae pertinent ad mensam regis Romani[5], welches einen Teil eines wenn auch rohen königlichen Budgets darstellte. Und wie viel unentbehrlicher wurde schriftliches Verfahren, seitdem das Aufhören der früheren Inanspruchnahme der Reichskirchen möglichste Ausnutzung des Reichsgutes gebot. Die Aufstellung eines Überschlags über den Ertrag der weitaus wichtigsten Geldquelle, der modernen Steuer, im Jahre 1241 braucht ebenso wenig aus fremdländischen Vorbildern erklärt zu werden wie die Berechnung der dem Hof in Aussicht stehenden Servitien im 11. Jahrhundert. Übrigens ist, wie bereits bemerkt, das Verzeichnis von 1241 nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Finanzüberschlags, sondern auch unter dem des Kontrollmittels zu betrachten. Man ist in den Schlüssen aus dem Steuerverzeichnis von 1241 sogar so weit gegangen, daß man Zentralisation der königlichen Finanzverwaltung für diese Zeit behauptet; für die Zeit Rudolfs verneint man sie, offenbar weil aus seiner Zeit uns nichts von einem Steuerverzeichnis bekannt ist. Und doch sind für die Zeit Heinrichs VII. Steuerverzeichnisse urkundlich bezeugt: Verum cum eadem stura ad 2500 ℔ Hall., prout in registris curie nostre invenimus, se extendat, heißt es in einem Mandat

---

[1]) R. Alb. n. 478.

[2]) R. Heinr. n. 147. 284.

[3]) Schwalm, N. A. 23, 549; Zeumer H. Z. 81, 28 ff.

[4]) Schwalm S. 548.

[5]) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. I, Exkurs X, S. 698 f.

dieses Königs vom Jahre 1312 an die Städte Friedberg und Wetzlar[1]). Ich sehe keine Veranlassung, zwischen Konrad IV. und Heinrich VII. für die Zeit Rudolfs einen Rückschritt anzunehmen. Indessen ist es irrig, aus der bloßen Existenz von Steuerverzeichnissen auf Zentralisation zu schließen. Daß die in dem Verzeichnis aufgeführten Summen keineswegs ungeteilt der Kammer zuflossen, ist bereits oben des näheren auseinandergesetzt. Nochmals sei hervorgehoben: die Aufstellung eines wirklichen, auch nur eine Gruppe der Reichseinkünfte begreifenden Etats war bei dem damaligen Stand der Finanzwirtschaft unmöglich. Es war ein nicht unbedeutender finanztechnischer Fortschritt, daß infolge der Stärkung städtischer Autonomie gegen Ende des 13. Jahrhunderts die städtischen Steuerzahlungen sich den Händen des Amtmannes entzogen und direkt an die Landvogtei oder die Kammer entrichtet wurden. Damit waren sie vor der Verwendung am Ort ohne Bestimmung seitens der Zentralstelle bewahrt.

Es blieb das auf die Lokalkassen gegründete System vorherrschend: diese trugen nicht nur ihre eigenen Bedürfnisse, sondern es wurden auch Schulden des Königs jeder Art auf sie angewiesen, wofür fast jedes Urkundenbuch Belege bietet. So konnte der Fall eintreten, daß ein Amt in gewissen Jahren überhaupt nichts an die Kammer ablieferte, ja es kam zum Defizit, und der König wurde Schuldner seiner Lokalbeamten: Am 2. Mai 1242 wurde die Abrechnung des Amtmannes von Sinzig quittiert; bereits von der vorjährigen Abrechnung her schuldete ihm die Kammer 28 mr. 6 sol., nun stieg die Schuld auf 305 mr.[2]). 1246 waren die Schulden des Königs an den Amtmann noch nicht getilgt, so daß jener sich zu einer Verpfändung entschließen mußte[3]). Der Burggraf Gernand von Kaiserswerth hatte vor der Kapitulation an Wilhelm von Holland 700 Kölnische mr., nachher — also im Dienste Wilhelms — 1323½ Kölnische mr. von Reichswegen Schulden gemacht. Hier mußten die Einkünfte des ganzen Amtes zur Deckung überlassen werden[4]). Vor Verallgemeinerung

[1]) F. U. B. n. 189.
[2]) Constit. II n. 338.
[3]) R. J. n. 4508.
[4]) ib. n. 4956.

dieser Zustände muß man sich natürlich hüten: die Verhältnisse am Niederrhein waren infolge des Krieges besonders ungünstig.

Daran, daß nicht alle Einkünfte an der Lokalstelle aufgebraucht wurden, ist festzuhalten. Woher sollte sonst der Hof das bare Geld, das er brauchte, nehmen? Auch erscheint am Schluß des Steuerverzeichnisses die Notiz: Pincerne adhuc dande sunt $233^1/_3$ mr. et dapifero 150 mr. et W. notario $7^1/_2$ mr., Zahlungen, die offenbar aus der Zentralkasse gemacht werden sollten. Die ungedruckte Rheinfeldener Rechnung vom Jahre 1306 ergiebt, wie oben ausgeführt, einen Reinertrag. Das Verhältnis der an den Lokalstellen verbrauchten zu den an die Zentralstelle gelangten Einkünften entzieht sich einer allgemeinen Berechnung.

Das Rechnungsjahr der Kammer lief um die Mitte des 13. Jahrhunderts von Ostern zu Ostern. Das ergiebt sich aus der Sinziger Abrechnung: Sie ist quittiert am 2. Mai 1242; die darin erwähnten Aufenthalte des Königs in Sinzig und Trier fallen erweislich in den März und April 1242. Die dafür vom Amtmann von Sinzig getragenen Kosten werden noch mit aufgeführt. Ostern fiel in jenem Jahr auf den 20. April[1]).

Aus derselben Urkunde ergiebt sich, daß die Abführung der Reinerträge aus den Ämtern an die Kammer damals jährlich erfolgte. Die Rheinfeldener Abrechnung der Jahre 1303—1306 ergiebt dagegen eine Rechnungsperiode von mehreren Jahren. Erst an deren Ende gingen die Reinerträge an die Kammer. Außerordentliche Auflagen wurden auch außer der Zeit erhoben und abgeführt: So war eine außerordentliche Besteuerung der Juden zu Sinzig 1243 sofort an die Kammer zu liefern[2]), ebenso eine außerordentliche Steuer auf alle Bewohner von Sinzig 1244[3]).

Der Verkehr zwischen der Zentralstelle und den lokalen Verwaltungen wurde durch Boten aufrecht erhalten[4]). Für sie wurde Stellung von Pferden seitens der überhaupt dem König gegenüber dazu verpflichteten beansprucht[5]).

---

[1]) R. J. n. 4451—4454.

[2]) ib. n. 4470.

[3]) ib. n. 4488.

[4]) 1244 Mandat an die Leute zu Sinzig: secundum quod lator presentium vobis dixerit. R. J. n. 4488; 1227 R. J. n. 4076.

[5]) R J. n. 4076.

2. Abschnitt.

Die Lokalbeamten.

a) Herkunft, soziale Stellung, Tätigkeit außer dem Amte.

Die Beamten der lokalen Reichsgüterverwaltung entstammten meist der Ministerialität der Fiskalbezirke. Sie waren in der Regel milites[1]). Es kommt vor, daß wenigstens die einheimischen

---

[1]) Aachen 1258 Wilhelmus advocatus, Symon villicus.... milites Quix, Codex Aquensis I, 184 n. 272. — Für den Vogt Wilhelm durch das Vorkommen in Königsurkunden, wo er seinen Platz unter den Reichsministerialen hat, oft belegt. Vgl. Lac. II n. 40. 124. 125.

Goslar: Muß es bei den Vögten des 11. u. der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts zweifelhaft sein, ob sie Freie oder Ministeriale waren, erscheint vielmehr 1150 der Vogt Widukin vor dem Grafen v. Hohnburg (Bode I n. 209), so ist der ministerialische Stand der Vögte seit Volkmar sicher; Volkmar erscheint zuerst 1173 (ib. n. 280), 1178 steht er hinter einem camerarius und einem vicedominus (n. 288), 1186 sein Bruder Hugold hinter 2 Truchsessen und einem Marschall. (ib. n. 306). Der nächste nachweisbare Vogt, Ulrich, (wohl sicher aus der Goslarer Ministerialenfamilie de Piscina = vom Dike; Bode I n. 281) steht 1216 bei Otto IV. hinter 2 Reichsministerialen. (ib. n. 396) Giselbert, Vogt 1227 (Bode I n. 482) ist im Jahre 1216 miles et civis Goslariensis. (ib. n. 486) 1241 erscheint der Vogt Giselbert unter den milites. (ib. n. 582), ebenso 1246 der Vogt Konrad vom Dike. (n. 682) 1251 ist Berthold von der Gowische Vogtei (Bode II n. 3), aus bekannter Goslarer Ministerialenfamilie. (Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar S. 28). Das gleiche gilt von Herzo von Barem. (Bode II n. 173, Wolfstieg S. 28). Bernhard von Bilstein 1263 und 1277 (ib. n. 87. 245) und Eler 1269 (ib. n. 156) kann ich nicht als Ministeriale belegen. An der Sache dürfte nicht zu zweifeln sein. Also auch die Vögte von Goslar waren Ministeriale und nicht, wie Bode I S. 47 behauptet, Mitglieder des freien Adels.

Hagenau. Der Vogt: Als. dipl. I, 247. 291. 300. Der Schultheiß: ib. 291. 1224 Heinrich von Winstein Schultheiß, seit 1237 Reinhard und Eberhard von Lautern, 1248—52 Heinrich von Fleckenstein, dann wieder 1257 und 1259; 1252 Siegfried von Hoheneck, 1263 Rudolf von Bazendorf; (Batt, Eigentum in Hagenau II 44 ff.), 1292 Kuno von Lampertheim (ib. I, 239), 1309 Berthold von Flauburg (II, 507), 1313 Friedrich von Wasichenstein. (ib. II 319) 1313 Schirmbrief der von Lichtenberg für die Stadt: Wollen zum Schultheißen setzen einen ehrbaren

Bürger noch am Anfang des 14. Jahrhunderts vom Schultheißenamt ausgeschlossen sind[1]. Unter den Reichsministerialen gab es an bestimmte Orte geknüpfte, erbliche Reichsbeamte[2]. In Aachen und Mühlhausen i. Th. Kämmerer[3], in Kaiserslautern Schenken[4], in Hagenau Marschälle[5].

Die wichtigeren unter den Beamten des Reichsgutes erscheinen häufig bei Hofe; sie stehen in den Zeugenreihen der Königsurkunden unter Reichsministerialen, und dadurch gewinnt man einen sicheren Anhalt sowohl für ihre Standeszugehörigkeit wie für das Ansehen, das sie genossen. Vor denjenigen Ministerialen, die regelmäßig bei Hofe waren, und als consiliarii oder Inhaber der großen Hofämter der Regierung nahe standen, findet man die lokalen Beamten nicht. Vielmehr bilden sie meist den Schluß, wenn nicht Leute geringeren Standes aufgeführt sind.

Ritter vom Lande, der nicht Bürger der Stadt ist. (Hanauer u. Clélé, Statutenbuch der Stadt Hagenau S. 36[2])).

Frankfurt. Schultheiß und Vogt 1194 an der Spitze einer Reihe von Namen, die später als ritterlich belegt sind. M. F. I n. 32. cf. n. 70. — Riperts von Sachsenhausen, Schultheißen 1225—26, Familie gehörte zu den milites. ib. Register S. 525; n. 32. — Das gleiche gilt für Wolfram von Praunheim, Schultheiß 1248—1261. ib. Register S. 548. — Rupert von Karben, Schultheiß 1238—1241 (Register S. 512) gehörte zur Friedberger Ministerialität.

Nierstein: 1234 der Schultheiß miles Guden I 532.

Oberwesel: 1239 ist Siegfried von Gondershausen Schultheiß (Cod. dipl. Nass. I n. 477), aus bekannter Bopparder Ministerialenfamilie. — Oppenheim: Der Schultheiß Marquard: 1237 R. J. n. 2254, 1249 Baur III n. 1526. Nach Bestimmung Rudolfs mußte der Officiatus von O. castrensis dort sein, also auch Ritter. (Franck U. B. n. 28). — Boppard: 1226 der Schultheiß miles: M. R. III n. 141. 1238: ib. n. 641. 1257: ib. n. 1379. 1305: Günther III 114. — Mühlhausen i. Th.: Angehörige des ritterlichen Geschlechts der Kämmerer im Amt des scultetus u. des prefectus: Herquet n. 75. 77. vgl. n. 344. — In Dortmund entstammten die Grafen dem Reichsministerialengeschlecht von Lindenhorst. (Frensdorff, Dortmunder Statuten XXII f.).

[1]) Hagenau: Hanauer u. Clélé a. a. O.

[2]) Ficker, Reichshofbeamte.

[3]) Aachen: Loersch, Aachener Rechtsquellen S. 274 ff. Mühlhausen: Herquet n. 62. 64. 75. 344.

[4]) Lehmann, Urkundl. Geschichte der Burgen und Bergschlösser der bayr. Pfalz. V, 48.

[5]) Als. dipl. I 261. 300. 411. H-B I 392. 688.

Von welcher Bedeutung die Lokalbeamten des Reichsgutes für die Reichsregierung waren, beweist ihr Erscheinen am Hofe, auch wenn dieser nicht an ihrem Amtssitze weilte, und besonders ihre Verwendung in außerordentlichen Geschäften. So finden sich die Vögte von Aachen in angesehener Stellung und vielfacher Verwendung außerhalb des eigentlichen Amtes. Das Aachener Vogtamt hat sich von 1128—1272 gewohnheitsmäßig in derselben Familie weitergeerbt[1]). Es dürfte dies auf ihre mannigfache Bewährung in den Diensten des Reiches zurückzuführen sein. Auch diese Vögte waren, wie ihre Stellung in Königsurkunden zeigt, Reichsministerialen. Schon im 12. Jahrhundert begleitete der Vogt von Aachen König Friedrich I. nach Italien, verwaltete 1163 die Grafschaft Siena, war 1188 kaiserlicher Legat in Pavia. Sein gleichnamiger Sohn Wilhelm erscheint häufig bei Friedrich II. in Italien; er nahm 1230 zusammen mit dem Schultheißen Arnold von Aachen den aus Preußen zurückkehrenden Bischof von Modena gefangen[2]), beide griffen im gleichen Jahre zu Gunsten des Lütticher Domkapitels gegen die Reformbestrebungen des Kardinals Otto von St. Nikolaus in carcare Tulliano ein[3]). Der Vogt beschwor 1235 das Bündnis Friedrich II. mit Ludwig IX. und reiste 1236 in diplomatischer Mission an den englischen Hof. Er leitete wahrscheinlich noch die Verteidigung Aachens gegen Wilhelm von Holland und trat nach der Kapitulation zurück[4]). Sein Sohn, wiederum Wilhelm, wird öfters in der Umgebung des Gegenkönigs genannt[5]).

Ebenso findet man die verschiedenen Gerhard von Sinzig, Amtmänner von Sinzig und Kommandanten der Reichsburg Landskrone, außerhalb ihres eigentlichen Amtes tätig[6]). Auch sie geben sich durch ihre Stellung in den Königsurkunden als Reichsministeriale zu erkennen. Bereits 1198 war ein Heinrich von Sinzig Zeuge bei Otto IV. zu Aachen[7]). Der jüngere Gerhard

---

[1]) Loersch, Aachener Rechtsquellen S. 274 ff.
[2]) ib. S. 280.
[3]) Winkelmann, Friedrich II. II. S. 22. 229[4]).
[4]) Loersch, a. a. O. 274 ff. — Reise nach England: R. J. n. 11 189.
[5]) Loersch a. a. O.
[6]) Über sie einstweilen: Lamprecht I, 1361 ff.
[7]) R. J. n. 209.

war anfangs Trierischer Ministerial und ging 1230 durch Tausch in die Dienstmannschaft des Reiches über[1]). Der ältere Gerhard war ein für Philipp wertvoller Anhänger[2]) und erbaute für diesen auf eigene Kosten die Burg Landskrone. Er erscheint 1207 als Zeuge bei Philipp in Köln[3]), 1212 bei Otto IV. in Aachen[4]), 1215 bei Friedrich II. in Aachen[5]), 1225 bei Heinrich in Werden[6]). Er trat etwa 1225 in Lehensverbindung mit dem Herzog von Limburg[7]) und starb einige Jahre später[8]). Im Amte folgte ihm ebenfalls ein Gerhard von Sinzig, wohl sein Sohn. Er vergrößerte seine Stellung durch Lehen von Geldern[9]), Trier[10]) und Köln[11]). Er versah wichtige militärische Funktionen in des Kaisers Dienst. Den Feldzug Friedrichs II. in Oberitalien 1237 hat er ohne Zweifel mitgemacht, denn er kehrte 1238 mit 5 Dienern (servientibus) und 7 Pferden (equitaturis) aus Italien zurück[12]). Als 1241 der Kampf der Opposition gegen die Staufer ausbrach, versuchte Konrad von Hochstaden bei Remagen den Bau einer Burg gegen Landskrone. Gerhard leitete den Widerstand der staufischen Partei am Niederrhein: der Herzog von Limburg erhielt Auftrag vom König, ihn zu unterstützen[13]), und Gerhard wurde gleichzeitg mit dem Oberbefehl über die Burggrafen und Ministerialen von Hammerstein betraut zu einem Zuge gegen den Grafen von Nassau, den Herrn von Isenburg und andere Gegner der Staufer[14]). Sein Feldzug war erfolgreich, wie ein Posten seiner 1242 von der Kammer quittierten Abrechnung zeigt: De exactionibus factis in hostes imperii 150 mr. Er

---

[1]) ib. n. 4176.
[2]) Friedrich II. erkannte das 1214 an; R. J. n. 748.
[3]) R. J. n. 144.
[4]) ib. n. 491.
[5]) ib. n. 822.
[6]) ib. 3985.
[7]) M. R. III n. 275.
[8]) Lamprecht I, 1360[10]). 1361[6]).
[9]) Lac. II n. 167.
[10]) M. R. III n. 438.
[11]) ib. n. 509.
[12]) R. J. n. 2306.
[13]) ib. n. 4440.
[14]) ib. n. 4441.

nahm damals 50 Berittene in Solddienst. Von den Gefangenen, die er gemacht hatte, konnte er 400 mr. Lösegeld erwarten[1]). Diese leitende Stellung Gerhards in den kriegerischen Verwicklungen der Zeit war eine Verwendung außer dem Amte. Sie gründete sich auf besondere Anordnungen des Kaisers. Seine Ämter — er war Burggraf auf Landskron und Amtmann in Sinzig — würden ihn nur zur Verteidigung der Burg und zum Auszug mit den Ministerialen, Städtern, eventuell auch den Bauern seines Amtsbezirkes verpflichtet haben, wie wir unten noch sehen werden. 1248 geriet Gerhard mit seinen Brüdern Theoderich und Luffried in die Gefangenschaft des Erzbischofs von Trier und mußte sich gewissen einschränkenden Bedingungen fügen, ohne sich von der Sache der Staufer ganz zu trennen[2]). Seine Lage verbesserte sich auch weiterhin: 1252 ist er Schwestermann des Grafen von Neuenahr, dem er 150 mr. geliehen hat[3]). 1250 erhielt er eine Rentenverschreibung vom Grafen von Jülich[4]). Nach dem Tode Konrads IV. trat er zu Wilhelm über, der ihn in vertraulichem Auftrage an die Stadt Dinant entsandte[5]). Nach dem Interregnum hörten die speziellen Dienstleistungen der Familie Gerhards, in der sich die Kommandantur der Landskrone forterbte, für das Reich auf.

Der Graf von Dortmund, d. h. hier der oberste Reichsgutbeamte, focht auf der Seite Ottos IV. bei Bovines, erscheint im Gefolge Friedrichs II. in Süditalien und in dem Engelberts von Köln bei seiner Ermordung[6]).

Auch der Schultheiß Marquard von Oppenheim spielte eine bedeutende Rolle in den Kämpfen Konrads IV. gegen die Opposition. 1241 griff er bei einer Fehde der Stadt Worms mit den Bewohnern von Osthofen vermittelnd ein. 1242 übernahm er für das Reich das Kommando in Kastel[7]).

---

1) Constit. II n. 338.
2) M. R. III n. 953.
3) Guden II 951.
4) M. R. III n. 1091.
5) R. J. n. 5267.
6) Frensdorff, Dortmunder Statuten XXI f. — R. J. n. 498 p.
7) Ann. Wormat. SS. 17, 47—49.

Die hohe politische Bedeutung auch dieser niederen Beamten des Reichsgutes wird aber durch nichts klarer als durch die Geschichte der Kriege, die um die Krone geführt wurden. Waren es doch die Burggrafen, Vögte und Schultheißen, die das Kommando in den Plätzen führten, deren jahrelanger Widerstand dauernde Erfolge Wilhelms von Holland hintanhielt. Denn um Aachen, Kaiserswerth, Boppard, Ingelheim, Oppenheim und die wetterauischen Reichsstädte drehten sich die Feldzüge des Gegenkönigs in seinen ersten Jahren[1]).

Der Titel dominus, im 13. Jahrhundert auch für die Ministerialen ziemlich allgemein werdend und keine Standesveränderung beweisend, kommt auch bei den Reichsgüterbeamten seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf; so seit 1224 in Boppard[2]), 1230 in Landskrone am Niederrhein[3]), 1241 in Oppenheim[4]).

Es hat nun auch Beamte gegeben, die nicht aus der Reichsministerialität hervorgegangen waren, die über ihr standen, also zu den freien Herren gehörten, oder unter ihr, also bäuerlicher oder bürgerlicher Herkunft waren, endlich solche, die fremden Ministerialitäten entstammten. Geistliche finden sich in den lokalen Verwaltungsämtern nur ganz vereinzelt und dann neben einem Weltlichen.

Im Voraus sei bemerkt, daß die Zugehörigkeit des Beamten zum Stande der freien Herren sich nicht mit der Lehnbarkeit des Amtes deckte: Es gab Beamte ministerialischen Standes, die doch mit einem Amt belehnt waren (wenn man sie dann noch als eigentliche Beamte betrachten will), wie Werner von Bolanden als Vogt von Ingelheim. Andererseits brauchte das Amt, welches ein freier Herr bekleidete, nicht lehnbar zu sein. Sehr zahlreich finden sich Beamte aus dem Stande der freien Herren schon vor Rudolf in den hohen Stellungen der Prokurationen und Landvogteien, die hier zunächst unberücksichtigt bleiben.

Für die niederen Stellungen (Amtleute, Burggrafen, Vögte) ist das etwaige Vorkommen nichtministerialischer Beamter in

---

[1]) Die Belege unten bei der Behandlung der Reichsfestungen.

[2]) M. R. III n. 232.

[3]) ib. n. 399.

[4]) domnus Marquardus scultetus. Ann. Worm. a. a. O.

jedem einzelnen Fall zu untersuchen. Freie Herren waren die Burggrafen von Leisnig und die von Altenburg[1]. Zwar behauptet Meyer[2] gegen Ficker das Gegenteil, aber eine genaue Untersuchung muß letzterem Recht geben. Denn die Burggrafen von Leisnig werden ausdrücklich nie als ministeriales genannt, ebenso wenig die von Altenburg. Vielmehr stehen die letzteren 1219 in Königsurkunde nicht unter den ausdrücklich abgesonderten ministeriales regni, sondern vor diesen, während die Vögte von Weida und der von Kolditz ausdrücklich unter die ministeriales regni begriffen werden[3]. Dem gegenüber beweist es nichts, wenn die Burggrafen von Altenburg zweimal hinter denen von Weida stehen[4]. Denn auch der Reichsministerial Kuno von Minzenberg steht in Kaiserurkunde vor dem freien Herrn Hermann von Büdingen[5]. Da nun die Burggrafen von Leisnig meist denen von Altenburg voranstehen[6], so sind sie gewiß nicht zu den Ministerialen zu rechnen. Ferner behauptet Meyer[7], Burggraf Heinrich von Leisnig sei 1158 zugleich mit der Burg dem Reich überwiesen worden; das steht aber nicht in der Urkunde, sondern: Castrum L. cum beneficio Henrici Burchgravii; wohl aber wird — sehr bezeichnender Weise — der ausdrücklich als Ministerial bezeichnete Timmo von Koldiz persönlich mit übertragen[8]. Nicht Ministerial war ferner der Vogt der Stadt und des Fiskalgebietes von Ulm. Denn die Vogtei erscheint 1255 im Besitz der Grafen von Dillingen[9].

---

[1] Im 13. Jahrhundert ist das Verhältnis zur Verwaltung der Reichsgüter bereits völlig verwischt; beide Burggrafentümer waren damals völlig erblich und begannen sich zu kleinen Territorien auszubilden. Über die Burggratschaft Altenburg, die mit der Stadt nichts zu schaffen hatte, stellte Rudolf 1290 eine Lehnsurkunde aus; ob das Lehnsverhältnis bereits älter war, ist unbekannt. Vgl. unten S. 133. 151.

[2] S. 22[1].

[3] R. J. n. 1024.

[4] ib. n. 732. 782.

[5] Cod. dipl. reg. Sax. I n. 575.

[6] ib. n. 384. 386.

[7] S. 21.

[8] Orr. Guelf. III 466. St. n. 3791.

[9] Ulm. U. B. I n. 73.

1259 kam sie durch Verlehnung seitens Konradins an Württemberg[1]). Ferner die Herzöge von Teck in ihrer unten nachzuweisenden Vogtei über Rottweil und die Bürs, die Herren von Merenberg als Vögte von Wetzlar. Alle drei waren aber auch belehnt, also nicht eigentlich zu den Beamten zu rechnen. Wenn in Aachen seit 1269 die Grafen von Jülich als Vögte[2]), seit 1286 die Herren von Montjoie und Valkenburg als Schultheißen[3]) erscheinen, so gehört das ins Gebiet der Verpfändung nutzbarer Hoheitsrechte[4]); Vogt und Schultheiß blieben in der bisherigen Weise unter den Pfandinhabern bestehen[5]). Wenn unter Rudolf von Habsburg der Graf von Woldenberg Vogt von Goslar genannt wird, so hatte der König das Vogteiamt an den Herzog von Sachsen, dieser seinerseits an den Grafen verlehnt[6]). Auch hier verschwinden die bisherigen Vögte nicht[7]). Das Amt eines provisor civitatis oder officialis von Oppenheim, das 1262 in der Hand des Rheingrafen Werner II. vom Stein, 1287 des Grafen Eberhard von Katzenelnbogen erscheint, hängt mit der Landvogtei zusammen und wird dort besprochen werden. Ein durchaus sicherer Fall von nicht lehnbarer örtlicher Beamtung eines freien Herrn vor der Zeit Rudolfs findet sich nur in Mühlhausen i. Th. 1250, wo damals Graf Hermann von Gleichen prefectus der Stadt war[8]).

Freie Herren erscheinen dagegen öfters als lokale Beamte nach dem Interregnum. Es ist bekannt, daß Rudolf der erste König war, der freie Herren in zahlreicheren Fällen mit Reichsburglehen versah[9]). Diesem Vorgehen lag die gewiß richtig gedachte Absicht zu Grunde, Dynasten für den Reichsdienst zu gewinnen, und man sollte sich hüten, von bloßer Verschleuderung

---

[1]) R. J. n. 4775.

[2]) Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 257 n. 82. Quix II S. 137 n. 207. cf. R. Rud. n. 914.

[3]) Quix I S. 52. Lac. II n. 924.

[4]) Werminghoff S. 118 ff.

[5]) Loersch a. a. O. S. 258 n. 83. 84.

[6]) Weiland, hans. Geschichtsbll. V S. 28.

[7]) 1277 Borchard von Bilstein Bode II n. 245. 1286 Volkmar ib. n. 344.

[8]) Herquet n. 110.

[9]) Näheres unten bei Behandlung der Reichsburglehen.

des Reichsgutes zu sprechen, wenn er etwa den Grafen von Katzenelnbogen, die Herren von Hanau, von Weilnau, Runkel, Limburg und andere durch besonders stattliche Burglehen gewann. So verwendete Rudolf die freien Herren auch reichlicher in den Beamtungen als die Staufer. Erscheinen schon unter ihnen die Prokurationen häufig mit freien Herren besetzt[1]), so führte Rudolf diesen Gebrauch weiter; aber er brachte sie überhaupt in die Beamtungen. So waren die Reichsvögte von Zürich unter ihm stets freie Herren[2]). 1276 wurde der Graf Heinrich von Solms zum Burggrafen in Kaiserswerth gesetzt[3]), 1287 der Graf von Zweibrücken zum Vogt von Germersheim[4]).

Auch Angehörige fremder Ministerialitäten kommen vereinzelt als Reichsbeamte vor. Unter den Staufern hat Gerhard von Sinzig, Amtmann von Sinzig und Burggraf von Landskrone, anfangs der Trierer Ministerialität angehört. Erst 1230 wurde er gegen den Reichsministerialen Theoderich von Vallendar eingetauscht[5]). Indessen ist zu beachten, daß, wie der Name beweist, die Familie von Sinzig überhaupt reichsministerial war, und wohl nur dies eine Mitglied zur Trierer Dienstmannschaft gehörte. Ein Burggraf von Rheinfelden, Ulrich von Liebenberg, war wohl schon vor Antritt seines Amtes aus der Kyburgischen Ministerialität, der er ursprünglich angehörte, in die des Reiches übergetreten[6]). Ulrich von Ramschwag, 1273 Vogt von St. Gallen und Walther von Ramschwag, Vogt von Augsburg (1290, 1298 bis 1300), stammten aus dem Thurgau und waren St. Gallische Ministeriale[7]). Daß sich seit Rudolf auch habsburgische Ministeriale in Reichsdiensten finden, ist erklärlich. So war der habsburgische Ministerial Hartmann von Baldeck Reichsvogt von Basel und verwaltete zugleich die habsburgischen Besitzungen im Elsaß[8]), das Amt eines Reichslandvogtes der burgundischen

[1]) Näheres bei Behandlung der Prokurationen und Landvogteien.
[2]) Wyß, Zs. f. schweiz. Recht 17, S. 55.
[3]) R. Rud. n. 505.
[4]) R. Rud. n. 2135.
[5]) R. J. n. 4176.
[6]) Meyer S. 27.
[7]) R. Rud. n. 42 a.
[8]) Heusler, Verfassungsgeschichte von Basel S. 112. 157. Schulte, M. I. Ö. G. VII, 520.

Lande[1]) und das Burggrafenamt Rheinfelden[2]). Auch Ministeriale des Bistums Straßburg zog Rudolf in die Dienste des Reiches. Konrad Wernher von Hattstadt, Landvogt im Oberelsaß 1274 bis 1279[3]), später zweimal Schultheiß von Schlettstadt[4]), war wahrscheinlich Straßburgischer Ministerial[5]), sicher Kuno von Bergheim, Landvogt im Unterelsaß 1274—76[6]). Er erscheint dann 1297 als Schultheiß von Kolmar[7]) und war mit dem Landvogt König Adolfs, Theobald von Pfirt, eifrig in Revindikationen zum Nachteil des Bischofs von Straßburg[8]).

Von Beamten bäuerlicher und bürgerlicher Herkunft können der Schultheiß Wolfhelm von Hagenau und die beiden Rösselmann, Schultheißen von Kolmar, hier nicht übergangen werden. Es wird sich lohnen, die genaueren Nachrichten, die über sie auf uns gekommen sind, einmal zusammenzustellen auf die Gefahr hin, abzuschweifen. Denn damit wird zugleich ein Einblick in das Tun und Treiben solcher Beamten überhaupt gewonnen.

Wolfhelm war bäuerlicher Geburt, aber geschickt und klug[9]). Er begann als Keller die Dienstlaufbahn[10]). Seine erste Amtsführung als Schultheiß dürfte 1215—1220 fallen[11]), wurde dann unterbrochen[12]), und ist erst 1227 wieder urkundlich zu belegen[13]). Er blieb im Amt bis 1237. In diesem Jahr ist er zum letztenmal urkundlich als scoltetus de H. bezeugt[14]). Die

---

[1]) ballivus per Burgundiam generalis. Kopp. III 414[2]). 413. Teusch S. 387.

[2]) Kopp a. a. O. 413[1]).

[3]) Küster S. 76. Teusch S. 35).

[4]) Ellenh. Chron. SS. 17, 131. Ann. Colm. mai. ib. 230. Oberrhein. Stadtrechte III, 1,1 n. 11.

[5]) Straßb. U. B. III n. 21.

[6]) Teusch S. 34[3]). Küster S. 76. Straßb. U. B. I S. 194[1]).

[7]) Ann. Colm. mai. SS., 17, 223.

[8]) Ellenh. Chron. ib. 135.

[9]) Richer. Senon. SS. XXV, 302 f.

[10]) Wolfelinus cellerarius 1213. Batt, Eigentum in Hagenau II, 44.

[11]) 1215: Als. dipl. I, 330 f. 1219: H—B I 668.

[12]) 1222 Walther Schultheiß. Als. dipl. I 349.

[13]) ib. 361 f.

[14]) ib. 381.

Annales Marbacenses setzen seine Absetzung zwar ins Jahr 1236[1]), aber diese Angabe muß vor dem urkundlichen Zeugnis fallen. Wolfhelm hat nun eine Thätigkeit entfaltet wie kaum ein anderer königlicher Beamter. Richerius Senonensis nennt ihn praefectus Alsatiae: Von der Frage, ob dies mit Teusch[2]) als eine der späteren Landvogtei entsprechende Stellung oder mit Meister[3]) nur als die e i n e s Präfekten i m Elsaß zu verstehen sei, mag hier abgesehen und die Entscheidung dem Abschnitt über die Landvogteien vorbehalten werden. Soviel ist sicher, daß sich seine Städtegründungen und Burgenbauten über den ganzen Elsaß, ja über den Breisgau erstreckten. Er erbaute die Burgen Kronenberg bei Marlenheim, ein sonst nicht bekanntes Landshut oder Landshort bei Andlau, er erneuerte Stadt und Burg Kaisersberg. Da Kaisersberg erst 1227 erworben war, fällt seine dortige Tätigkeit zwischen 1227 und 1237. Er versah ferner Kolmar mit Mauern[4]). Stadtrecht zugleich mit Befestigung erhielten Schlettstadt und Neuenburg i. B. Nach Schlettstadt wurden auch neue Bewohner gezogen[5]). Es ist dies der einzige Fall, in dem sich die städtegründende Tätigkeit der Reichsverwaltung im einzelnen verfolgen läßt. Im übrigen kann das Wirken Wolfhelms hier nur soweit berührt werden, als es die gewöhnlichen Funktionen eines Reichsschultheißen überschreitet. Als Schiedsrichter finden wir ihn wiederholt: 1227 rief er, als die Äbtissin von Königsbrück bei einem Streit mit dem Pfarrer von Kochenheim nach Metz appellierte, die Parteien vor sich, und bewirkte die Niedersetzung eines Schiedsgerichts, das den Streit beilegte[6]). Ferner wurde

---

[1]) SS. 17, 178.

[2]) S. 18.

[3]) S. 106.

[4]) Zeitpunkt nicht näher bestimmbar.

[5]) Scelestat quoque, quae inantea parvissima villa erat, francam fecit et eam muris latissimis et burgensibus pluribus ampliavit et ditavit. Da Schlettstadt bereits 1217 als civitas bezeichnet wird, (R. J. n. 901) so fällt W.s dortige Tätigkeit zwischen 1215 und 1217. 1217 erwarb der König eine Reihe von Rechten und Einkünften in Schlettstadt, die er bis dahin nicht besaß. (R. J. n. 901. Oberrhein. Stadtrechte III. 1,1 n. 1).

[6]) Als. dipl. I, 361 f.

Wolfhelm als Schiedsrichter zugezogen, als die Äbtissin von Hohenburg mit der Gemeinde Rosheim im Streit lag[1]). Welchen Einfluß man ihm in der Umgegend, auch jenseits des Rheines, zutraute, zeigen einige Vorgänge bei den Streitigkeiten um die Besetzung der Abtei Gengenbach. Als sich 1233 eine Abordnung des schwerbedrängten Klosters zum Hof der Königin Margaretha auf den Weg machte, um dort Hilfe zu suchen, rief der Schultheiß die Mönche per mandatum zu sich nach Hagenau, ließ sich ihre Sache vortragen und gab ihnen Briefe mit an den Hof[2]). Er erhielt auch später von König Heinrich den Auftrag, den Schaden des Klosters durch eidliche Aussagen von 4 Mönchen feststellen und ersetzen zu lassen, wagte es aber nicht, den Auftrag auszuführen, da er wußte, daß die Räte des Königs von den Anhängern des Gegenabtes bestochen waren[3]). Sein Ende fand der mächtige Emporkömmling zweifellos durch die von ihm geforderte Rechenschaft, die er nicht bestand. Er hatte die Bauern seines Bezirks mit ungeheuren Beden belastet und die so erhaltenen Summen — man sagte 16000 mr. — für sich behalten. Sie wurden ihm von Friedrich II. und Konrad IV. abgenommen[4]). Er selbst wurde gefangen gesetzt und angeblich von seiner Gattin, die er besuchen durfte, ermordet[5]).

Johannes Rösselmann, der Sohn des Walther Rösselmann, eines Handwerkers zu Türkheim, begab sich in die Dienste des Schultheißen von Kolmar. Anfangs diente er in untergeordneter Stellung, wurde aber schließlich selbst Schultheiß, etwa gegen Ende der Stauferzeit. Ungerechte Beförderung seiner Verwandten und Freunde führte seine Absetzung herbei. Als ein bewährter Beamter fand er jedoch Anstellung beim Grafen von Habsburg in Ensisheim, dem Mittelpunkt der habsburgischen Güterverwaltung im Elsaß. Diesem verschaffte er 1261 — wohl mit Hülfe seiner Anhänger in Kolmar — Eingang in die Stadt, die damals den Übergriffen des Bischofs von Straßburg zum Opfer gefallen

---

1) Grandidier, Oeuvres inéd. III, pièces justif. n. 232.
2) Schulte, Acta Gengenbacensia Obrh. Zs. N. F. IV S. 103.
3) ib. S. 108.
4) SS. 17, 178.
5) SS. XXV, 302 f.

war[1]). 1261 erscheint er wieder als Schultheiß und fiel im folgenden Jahr[2]). So hatte Rösselmann Anteil an der Erhaltung der Reichsfreiheit Kolmars. Als Rudolf zur Regierung gelangt war, machte er den Sohn seines Anhängers, Walther, zum Schultheißen von Kolmar. Walther aber vertrat gegenüber dem 1280 eingesetzten Landvogt Otto von Ochsenstein, dessen schwere Steuerforderungen die Städte drückten, das bürgerliche Interesse. Und zwar war es diesmal die Forderung des 30. Pfennigs, der die Bürger widerstrebten. Schon 1284 kam es zum offenen Widerstand[3]). Am 7. Mai 1285 brach der Aufstand los. Die umliegenden Dörfer wurden verwüstet, und auch Hagenau erhob sich[4]). Nach zweimaliger Belagerung nahm Rudolf Kolmar durch Kapitulation ein und setzte Walther Rösselmann, der den Aufstand geleitet hatte, ab[5]). Indessen hatte dieser noch Freunde genug in der Stadt, die ihm gleich nach dem Tode Rudolfs wieder zum Schultheißenamt auf gewaltsamem Wege verhalfen. Die Bewegung, die Rösselmann an die Spitze der Stadt gerufen hatte, wandte sich nun gegen die städtische Ritterschaft mit Mord, Konfiskationen und Verbannungen[6]). Dem Landvogt König Adolfs, Otto von Ochsenstein, wollte Rösselmann nur dann den Treueid leisten, wenn er in des Königs Namen verspreche, ihn auf Lebenszeit im Amt zu lassen, die Verbannten nicht zurückzuführen und die Stadt nicht mit bewaffneter Mannschaft zu betreten. Darauf ließ sich der Landvogt ein und erhielt dafür außer dem Treueid noch das besondere Versprechen, daß der Schultheiß die Stadt nur an den König übergeben wolle. Rösselmann übergab trotzdem die Stadt an Anselm von Rappolstein[7]). Bei dem nun folgenden Zuge des Königs gegen Kolmar mußte Rösselmann fliehen und wurde gefangen[8]). Er war der Führer einer demokratisch-bürgerlichen Bewegung gewesen.

---

[1]) Chron. Colm. SS. 17, 254. Fritz S. 81.
[2]) Wiegand. Allg. d. Biogr. 29, 256.
[3]) Chron. Colm. SS. 17, 254. Ann. Colm. ib. 212.
[4]) Ann. Colm. a. a. O.
[5]) Chron. Colm. a. a. O. Ellenh. Chron. a. a. O.
[6]) Chron. Colm. a. a. O.
[7]) ib. 257 f.
[8]) ib. 260.

Die Beispiele Wolfhelms und der Rösselmann zeigen, daß die Reichsverwaltung tüchtige Beamte auch aus nicht ritterlichen Kreisen heranzuziehen wußte. Auch in Überlingen machte (vor 1251) ein gewisser Heinrich seine Laufbahn vom lokalen Münzbeamten zum Schultheißen[1]).

b) Rechtlicher Charakter des Beamtentums.

Zuerst drängt sich die Frage auf, ob es auf Reichsgut im 13. Jahrhundert Beamte gegeben hat, die ihr Amt zu Lehen hatten.

Lehnbar waren allerdings eine Anzahl von Vogteien auf Reichsgut: die bolandischen Vogteien in Ingelheim und Boppard, wohl auch die Münzenbergische in Nierstein, die der Herren von Schönberg in Oberwesel, der Edelen von Merenberg in Wetzlar, der Herren von Daun in Kröv, der Grafen von Dillingen und später Württemberg in Ulm, der Herzoge von Teck in Rottweil. Sie waren zugleich erblich. Nähere Besprechung sollen sie unten finden. Die Vogteien in Ingelheim, Boppard, Nierstein und Oberwesel verschwanden schon im Anfang des 13. Jahrhunderts, die in Ulm und in Rottweil unter Rudolf, so daß nur die in Wetzlar und Kröv blieben. Die Wetzlarsche wurde noch 1292 von den Merenberg beansprucht, hat aber keine weitere Wirksamkeit gehabt. So hat sich nur die Kröver Vogtei zu einer dauernden Herrschaft entwickeln können[2]). Ein weiteres Vogtamt verlehnte Rudolf: das zu Goslar an den Herzog von Sachsen, der es seinerseits an den Grafen von Woldenberg weitergab[3]). Lehnbar wurden ferner im Laufe des 13. Jahrhunderts die Nürnberger Forstämter. Das oberste Forstmeisteramt, in der Hand der Familie Stromer und dieser angeblich schon von Friedrich II. zu Lehen gegeben, wird ihnen urkundlich zuerst 1266 durch Konradin übertragen und zwar für immer. Der in der Urkunde gebrauchte Ausdruck contulimus statt des sonst bei Beamtungen üblichen committere bezeichnet wohl die Lehnbarkeit[4]). Ausdrücklich als Lehen erhielten

[1]) Obrh. Zs. 35, 310.

[2]) Die Nachweise unten bei Besprechung der Reichsvogteien.

[3]) Weiland, hansische Geschichtsblätter V S. 28. Bode II n. 384.

[4]) R. J. n. 4809.

die Stromer ihr Amt zuerst 1273[1]). Das Forstmeisteramt auf der Sebalder Seite kam 1273 an den Burggrafen von Nürnberg[2]), das auf Lorenzer Seite 1289 an Otto Kolar und dessen lehnsfähige Erben[3]), beide von vornherein als Lehen. Sonst begegnet nur noch einmal ein zu Lehen gehendes Amt: 1290 belehnte König Rudolf den edlen Mann, Burggrafen Dietrich von Altenburg, mit dem dortigen Burgamt, zu dem auch Grundbesitz, Hochgericht und Einkünfte in Geld und Naturalien gehörten[4]). Doch scheint man dies Lehen nicht mehr als wirkliches Amt, sondern als kleines Territorium empfunden zu haben.

Da also nachgewiesen ist, daß die Reichsbeamten in überwiegender Zahl der Ministerialität entstammten, und Verlehnung die Ausnahme bildete, so ist das rechtliche Verhältnis der Beamten zum Reichsdienst nach Maßgabe der Rechtsverhältnisse der Ministerialität überhaupt zu beurteilen. Diese müssen also zunächst geklärt werden.

Die Ministerialen leisteten einen Treueid, fidelitas. Er ist mit hominium nicht zu verwechseln. An Ministeriale wurde das Dienstgut bekanntlich ohne Mannschaft geliehen. Es heißt gewöhnlich beneficium. Bereits seit dem 11. Jahrhundert kam es vor, daß Ministeriale von fremden Herren beneficium empfingen; anfangs ohne, seit dem 12. Jahrhundert mit Mannschaft[5]). 1176, 1178, 1184, 1187, 1209 finden sich jedoch scharfe Scheidungen von beneficiati, homines hominio obnoxii einerseits und Ministerialen andererseits[6]). Nachdem die Lehnsfähigkeit der Ministerialen im 12. Jahrhundert überhaupt anerkannt war, erhielten sie nunmehr auch Lehen von eigenen Herren mit Mannschaft, von denen jedoch das eigentliche Dienstgut 1197, 1234, 1236 scharf getrennt erscheint[7]). Sobald Dienstgut mit hominium geliehen worden wäre, wäre es echtes Lehen geworden. Daß dies nun wirklich geschehen sei, behauptet Meyer[8]) unter Berufung

[1]) R. Rud. n. 1699.
[2]) R. Rud. n. 8.
[3]) R. Rud. n. 2255.
[4]) R. Rud. n. 2262.
[5]) Waitz VI², 60¹).
[6]) Ficker, Heerschild. S. 180.
[7]) ib. S. 176 f.
[8]) S. 22.

auf Ausführungen Seeligers bei Waitz[1]). Das will Seeliger a. a. O. aber gar nicht beweisen. Indessen unterstützen einige von Meyer nicht angeführte Urkunden seine Ansicht scheinbar. Vor 1166 tritt nämlich ein Bambergischer Ministerial unter Leistung des hominium in die Ministerialität des Herzogtums Rotenburg oder Schwaben, jedoch ohne daß von Verleihung eines Gutes die Rede wäre[2]). Bei diesem hominium handelt es sich um den Eid der Ministerialen. Sonst fidelitas genannt, lautete er auf Gehorsam, ist bereits im 11. Jahrhundert nachweisbar und dem Treueid der Vasallen gleichgestellt[3]). Daß er fälschlich als hominium bezeichnet wird, findet sich auch sonst[4]). Z. B. 1126/1133 wurden vom Abt von Werden Güter non in beneficium, sed in villicationem — also als Dienstgut — vergeben. Trotzdem findet hominium statt[5]). Daß es sich hier nicht um das eigentliche lehnrechtliche hominium handelt, wird eben durch die Ausschließung des Lehnsverhältnisses bewiesen. Die Bezeichnung des Gehorsamseides mit hominium ist eine Annäherung an das Lehnwesen. die sich auch auf der sachenrechtlichen Seite findet, indem das Dienstgut feudum genannt wird; 1183: iure feodali ministerialium, quod vulgariter dicitur hovelen. Zu ius feodale ministerialium würde ius feodale vasallorum den Gegensatz bilden[6]). Trotz dieser einzelnen Vermischungen der Bezeichnungen hat sich die Unterscheidung zwischen feudum und Dienstgut durch das 13. Jahrhundert gehalten. Erst das kleine Kaiserrecht zeigt die Vermengung[7]). Völlig abzutrennen vom ministerialischen Dienstverhältnis ist das Burglehen. Es galt von vornherein als echtes Lehen und wurde mit hominium geliehen[8]). Daß hier kein ministerialisches Dienstverhältnis vorliegt, beweist schon der Eintritt vieler Edler.

---

1) VI², 60⁶).
2) W. U. II, 151.
3) Waitz V, 358 f.
4) ib. VI², 60⁷).
5) Lac. I n. 317.
6) Ficker a. a. O. S. 176.
7) ib. 176. 177 f.
8) Schröder R. G.², 405⁵⁰).

Nun zu den Verhältnissen der Verwaltungsbeamten im besonderen: das Wesen des Beamtentums wird ausgemacht durch den Ausschluß der Lehnbarkeit des Amtes selbst wie der Belohnung dafür, durch Einsetzbarkeit, Absetzbarkeit und Versetzbarkeit, durch die beschränkte Zeitdauer, besonders aber durch den Ausschluß der Erblichkeit.

Daß die karolingische Zeit diesen Amtsbegriff hatte, ist bekannt. Er hat sich nun durch die ganze zwischenliegende Zeit gehalten, viel weniger vom Lehnwesen berührt, als gemeinhin angenommen wird, hauptsächlich wohl infolge der Verwendung unfreier Ministerialen. Einige Belege mögen hier folgen: ca. 1125 spricht der Erzbischof von Trier von Zinsen in Wein, Getreide und Geld teils ad ministerium villici de Berencastel, teils ad ministerium villici de Altreia pertinentes. 1121: vineas, quas ego villico de Altreia ad servitium suum concessi[1]). Zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts: rustici villico non subduntur in beneficium, sed in suae procurationis suffragium[2]). Ad ministerium villici pertinent $2\frac{1}{2}$ mansi[3]). Um 1100 St. Trond: donum feodi seorsum et donum villicationis seorsum habeat[4]). In Gembloux leisteten am Ende des 11. Jahrhunderts die Klosterbeamten fidelitas[5]). Man sieht also, daß man den Begriff des Amtes und zwar des unfreien Amtes (ministerium, servitium) auch im 11. und 12. Jahrhundert kannte, Lehngut vom Dienstgut, Lehnsverhältnis vom Dienstverhältnis zu scheiden wußte. Auch der Begriff der Ein- und Absetzbarkeit ist für dieselbe Zeit belegt[6]). Zwar zeigten schon im 11. Jahrhundert diese Ämter — besonders auf geistlichen Gütern — Neigung zur Vererblichung. Bereits Anfang des 11. Jahrhunderts nach der vita Meinwerci im Bistum Paderborn[7]); in Gembloux Ende des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts[8]), in Fulda im 12. Jahrhundert[9]).

[1]) M. R. I n. 447.
[2]) Gerhoh. de aedif. Dei c. 14.
[3]) Waitz VII. 316[4]).
[4]) Gesta S. Trud. SS. X 282.
[5]) SS. VIII, 544.
[6]) villici sunt ponendi. Vita Meinw. c. 217.
[7]) c. 151.
[8]) SS. VIII 544. 552.
[9]) Waitz VII 317[1]).

Aber diese Zustände galten doch für Auswüchse. Ein Gesetz Konrads III. für Stablo bestimmte, daß kein Meier sein ministerium länger behalten dürfe, als dem Abt gefalle; Erblichkeit wird verboten; abbas villicum de familia monasterii instituat et destituat[1]).

Um auf das Reichsgut zu kommen, so ist eine Vererblichung der Ämter gegen Ende des 12. Jahrhunderts, wie sie Meyer behauptet[2]), — abgesehen von den oben aufgezählten lehenbaren Ämtern und einigen wenigen anderen unten zu besprechenden Fällen — im allgemeinen unerwiesen. Nachrichten über Reichsgüterbeamte sind aus dem 12. Jahrhundert fast gar keine vorhanden. Im 11. Jahrhundert bestand aber die schärfste Abhängigkeit[3]). So kann ich dem von Schulte[4]) aufgestellten Satz nicht beipflichten, der Landvogt sei der erste wirkliche Beamte gewesen, der wieder in die Reichsverfassung eingeführt worden sei, das Königreich Sizilien habe allein von allen abendländischen Staaten ein nicht lehenbares Beamtentum besessen Absetzbarkeit der Beamten sei das Charakteristikum, das sich durch die Verwaltungsreorganisation des 13. Jahrhunderts hinziehe. Allerdings hat das Beamtenwesen im 13. Jahrhundert eine schärfere und reichere Ausbildung erfahren, vor allen Dingen tritt es erst jetzt in das historische Interesse. Aber eine Neuschöpfung des 13. Jahrhunderts ist es in keiner seiner Seiten gewesen.

Die spezifische Bezeichnung für das Verwaltungsamt in der Reichsverfassung des 13. Jahrhunderts war officium, für den Beamten officiatus. Die Bezeichnung kommt so oft vor, daß es eines Beleges nicht bedarf. Auch die hohe Stellung des Landvogtes wird so genannt[5]). Auch officiarius findet

---

1) Waitz ib.[2]) Meyer S. 23[1]).

2) S. 23.

3) Lampert a. a. 1063: nihil minus regem in hos ius habere quam in villicos suos vel in alios quoslibet regalis Fisci dispensatores. Ausg. von Holder-Egger S. 89.

4) M. I. Ö. G. VII, 518.

5) 1291 der Landvogt Gerlach von Breuberg als officiatus per Wedrebiam. R. Rud. n. 2462. Vgl. Becker S. 8. 1277 und 1278 der Landvogt von Wimpfen: nostre commissionis officium. Weller, Hohenloh. U. B. I n. 395.

sich[1]). Officialis bezeichnet speziell ein unten zu behandelndes höheres Amt, erscheint aber auch für Beamte überhaupt[2]). Auch das ältere dispensator ist nicht verschwunden, bedeutet aber speziell den Schultheißen[3]), ebenso minister in Schwaben und Franken[4]). In deutschen Quellen steht Amtmann[5]).

Die Beamten des Reichsgutes leisteten dem Reiche fidelitas, nicht hominium. Von hominium ist bei Reichsgutbeamten nie die Rede. Fidelitas wird öfters erwähnt. 1226 führte der Vogt Wilhelm von Aachen eine ihm vom König aufgetragene commissio aus, die er sub fidelitate imperio facta übernommen hatte[6]). Natürlich lag auf den Beamten des Reichsgutes wie auf allen Ministerialen die Pflicht des Reichskriegsdienstes. Wenn 1258 Gerhard von Sinzig, Burggraf von Landskrone, von König Richard sub fidelitatis iuramento a te nobis prestito zur Heeresfolge gegen Worms aufgeboten wird[7]), so liegt auch hier die allgemeine ministerialische, durch den Treueid begründete Verpflichtung vor. Fidelitas leistete 1292 der Schultheiß Walther Rösselmann von Kolmar dem Reichslandvogt Otto von Ochsenstein[8]). Dieser Fidelitätseid nimmt sogar die spezielle Färbung des Diensteides, der sich sonst im 13. Jahrhundert noch nicht findet, an: 1276 setzte Rudolf den Grafen Heinrich von Solms zum Burggrafen von Kaiserswerth ein, recepto fidelitatis iuramento, quod erit nobis et imperio in omnibus fidelis et utilis, prout burgravius suo domino esse debet[9]).

Die Einsetzung der Beamten erfolgte durch eine schriftliche Bestallung; solche sind erhalten: für Gerhard von Sinzig (Schult-

---

1) Boppard 1224. R. J. n. 3913.

2) Ulm. U. B. I n. 36. R. J. n. 2016 (W. U. III 324).

3) Wimpfen 1229, Lorent, Wimpfen a. N. S. 27.

4) Dinkelsbühl, Rotenburg, Nördlingen, Donauwörth 1235. R. J. n. 4370. — Ulm 1231 Ulm. U. B. I n. 36. ferner n. 41. 48. 67. — Ravensburg 1251. W. U. IV 248, 1268 ib. VI 419.

5) Nürnberger Salbüchlein Küster S. 101: und deu braite bauwet ein amman. — Urkunde Albrechts 1306, Küster S. 56[9]: als ein amptmann sinem herren billich tun soll.

6) Lac. II n. 133.

7) R. J. n. 5347.

8) Chron. Colm. SS. 17, 257.

9) R. Rud. n. 505.

heißenamt und Burghut) 1214[1]), Belassung in der Burghut 1257[2]); für den Burggrafen Gernand von Kaiserswerth Belassung 1249[3]), dasselbe 1252[4]); Bestallung für Gebhard von Arnstein als iudex provincialis im Pleißnerland 1239/40[5]); für Graf Heinrich von Solms als Burggraf von Kaiserswerth 1276[6]); für Gerhard von Sinzig als Prokurator am Niederrhein 1216[7]), zugleich Notifikation für die Untergebenen; aus der Zeit Rudolfs als Formel eine Bestallung offenbar für einen Landvogt[8]); ferner Belassung des Albert Nothaft im Forstmeisteramt des Egerer Reichswaldes 1310[9]); Bestallung zweier niederer Forstbeamten im Reichswald bei Frankfurt[10]). Endlich einige Notifikationsurkunden: Für Graf Meinhard von Görz als Generalkapitän im heimgefallenen Herzogtum Steiermark 1248 wiederholt 1249[11]). Für Otto von Ochsenstein als Landvogt im Elsaß 1280[12]), für Reinhard von Hanau als Landvogt in der Wetterau 1300[13]), für Graf Georg von Veldenz als Landvogt im Speyergau 1309 und 1310[14]); endlich kommt in Betracht eine Stelle der Gesta Trev., der eine Notifikationsurkunde für den schwäbischen Landvogt von 1310 zu Grunde liegt[15]).

Der Akt der Einsetzung wird mit constituere oder instituere

---

1) R. J. n. 748.

2) ib. n. 5310.

3) ib. n. 4956.

4) ib. n. 5102.

5) Das Pleißnerland ist zweifellos mit per totam orbitam nostram castro nostro Aldenburch adiacentem: gemeint. R. J. n. 2600. cf. H-B V, 1232. Ficker, Ital. Forschungen II, 166 f.

6) R. Rud. n. 505.

7) R. J. n. 853.

8) R. Rud. n. 1542.

9) quod nos .... custodiam nemoris nostri circa Egram ad instar Alberti regis duximus committendum, habendam et tenendam. Acta sel. I n. 614. R. Heinr. n. 574.

10) ib. n. 499.

11) R. J. n. 3707. 92.

12) R. Rud. n. 1236 Const. III n. 264.

13) Reimer I n. 808.

14) R. Heinr. n. 32. 245.

15) Stälin III 126[1]).

wiedergegeben[1]). Der häufig vorkommende Zusatz constitutus neben dem Titel prägt den Amtscharakter scharf aus. Die Übertragung des Amtes wird meist durch committere ausgedrückt, ein Wort, das als spezifisch den Amtscharakter betonend gelten kann. Diese Ausdrücke begegnen in den erhaltenen Bestallungen.

Übrigens wurde bei der Einsetzung von Beamten zuweilen der Beirat wenigstens der in Betracht kommenden Stadt gehört[2]). Wählbarkeit des Schultheißen findet sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Ulm und Ravensburg[3]).

Mit dem Begriff des Amtes hängt es zusammen, daß es auf Widerruf gegeben wurde[4]), die Beamten also absetzbar waren. Nachweislich abgesetzt wurde 1237 der oben genauer behandelte Schultheiß Wolfhelm von Hagenau, in der letzten Stauferzeit der Schultheiß Johannes Rösselmann von Kolmar, 1285 und 1293 der Schultheiß Walther Rösselmannn. Etwa 1234 wurde der Herr von Bodman, Prokurator und Landrichter auf den Reichsgütern in der Ortenau, seines Amtes entsetzt, wohl weil das Kloster Gengenbach gegen Bedrückungen vor ihm kein Recht gefunden hatte[5]). 1281 setzte der Landvogt Otto von Ochsenstein den Schultheißen Siegfried von Kolmar ab, weil er sich Gewalttätigkeit hatte zu Schulden kommen lassen[6]). Daß auch die Landvögte absetzbare Beamte waren, lehrt die Entfernung jenes Bodman, denn Landvogt ist nur ein anderer Name für Prokurator. Ausgesprochen findet sich die Absetzbarkeit der Beamten in der Notifikationsurkunde für den elsässischen Land-

---

[1]) Beispiele sehr zahlreich: 1215 Friedr. II. — Aachen: Nullus iudex a nobis constitutus. Lac. II n. 51. — 1236 Friedr. II. — Oppenheim: sculteto de O. et universis scultetis ibidem pro tempore constituturis. Franck U. B. n. 5. — 1220 Friedr. II. — Molsheim: qui eiusdem loci iudex fuerit per nos constitutus. H-B I 736. — 1297: Adolfus rex .... instituit advocatos. Ellenh. Chron. SS. 17, 135. — König Albrecht: instituit etiam advocatos provinciarum. ib. 137. — 1292 Heinricus de Isenburch praeses provincialis auctoritate regia constitutus. Stälin III 80[1]).

[2]) Zeit Rudolfs. R. Rud. n. 1543. 1225 Rheinfelden: R. J. n. 3982.

[3]) Ulm. U. B. I n. 194.

[4]) R. Rud. n. 1542.

[5]) Schulte, Acta Gengenbacensia. S. 101. 108.

[6]) Ann. Colm. mai. SS. 17, 207.

vogt Otto von Ochsenstein 1280: Er erhält Vollmacht die Beamten ein- und abzusetzen[1]); ferner gegenüber dem Schultheißen von Reutlingen und dem Vogt von Achalm 1275: privatos esse omni officio dignitatis, wenn sie das vorliegende Mandat nicht zur Ausführung brächten[2]). Der Schenk von Limburg hatte in Hall 1260 das Recht, officium destituere et constituere[3]).

Daß die Beamten auch versetzbar waren, lehrt wieder die Urkunde für Otto von Ochsenstein, die ihm auch in dieser Hinsicht Vollmacht erteilte. Ein Beispiel: der 1234 zuerst auftretende Vogt Wilhelm von Wimpfen[4]) erscheint 1240 als Schultheiß von Hagenau[5]). Die Identität ergiebt sich daraus, daß, als 1244 der Bischof von Würzburg eine Rechtsentscheidung des Vogtes Wilhelm wiederholte, dieser mit sigillum scultheti Hagenowe siegelte[6]).

Die Verpflichtung der Beamten zur Rechenschaft dürfte allgemein gewesen sein, wenigstens wird in es einer Urkunde König Albrechts von 1306 so hingestellt[7]). Bekannt sind von solchen Rechnungslagen bis jetzt nur die des Amtmanns von Sinzig in der Quittierung der königlichen Kammer vom 2. Mai 1242 und die (ungedruckte) Abrechnung des Burggrafen von Rheinfelden vom Jahre 1306. Das Stück von 1242 setzt das Bestehen jährlicher Abrechnung auch schon für 1240/41 voraus[8]); man wird den Gebrauch jährlicher Abrechnung für die Zeit Friedrichs II. wohl als allgemein annehmen können. Rechnungsablage ist für 1249 auch in Kaiserswerth bezeugt: Eine Urkunde König Wilhelms für den Burggrafen Gernand verspricht: Recipiet etiam de promissis redditibus 1323 1/2 mr. Col., quas .... ad necessitates et usus nostros sub certa ratione contraxit[9]).

---

[1]) Const. III n. 264.

[2]) R. Rud. n. 437.

[3]) W. U. V, 359.

[4]) W. U. III, 339.

[5]) Grandidier, Oeuvres inéd. III pièces justif. n. 380. 381, Als. dipl. I, 381. 385.

[6]) W. U. IV, 74.

[7]) R. Alb. n. 528. Küster S. 56[9]).

[8]) Guthaben des Amtmanns de proxima computatione. Constit. II n, 338.

[9]) R. J. 4956.

Die mehrfach herangezogene Abrechnung des Burggrafen von Rheinfelden fand statt am Sitz der in Betracht kommenden Lokalverwaltung selbst, also in Rheinfelden, vor einer Kommission gebildet aus 5 Rittern[1]) und einem Beamten der Zentralstelle, dem Reichshofnotar Burkhard von Frikke. Hier handelt es sich zwar nicht um eine Abrechnung über ein Jahr, sondern über die Zeit vom 15. Januar 1304 bis 15. Mai 1306, aber die Zusammensetzung des umfangreichen Aktenstückes beweist, daß bereits Rechnungen des Burggrafen über jedes einzelne Amtsjahr vorlagen, nur erst jetzt von der Zentralverwaltung eingesehen wurden. Denn die Gesamteinnahme in dem erwähnten Zeitraum ist zusammengesetzt aus den Einzeleinnahmen: 1. vom 15. Januar 1303 bis 15. August 1303, 2. vom 15. August 1303 bis 15. August 1304, 3. von da bis 15. August 1305, 4. von da bis 15. Mai 1306, dem Tag der Rechnungsablegung. Die Ausgaben sind nach anni institucionis, zweifellos = Amtsjahre, gegliedert. Da das erste Amtsjahr ausdrücklich vom 15. Januar bis 15. August 1303 gerechnet wird[2]), so ergiebt sich, daß der damalige Burggraf am 15. Januar 1303 sein Amt angetreten hat und ferner, daß das Amtsjahr je am 15. August endete. Man wird also berechtigter Weise für die Zeit Albrechts schließen dürfen: Am Ende des Amtsjahres hatten die Rechnungen des Beamten bereit zu liegen, ohne auch wirklich jährlich abgenommen zu werden. Diese jährliche Rechnungslegung bei nur dreijähriger Abnahme dürfte aus der Verwaltung der habsburgischen Hausgüter übernommen sein[3]). Darin liegt eine Veränderung gegenüber der Zeit Friedrichs II.

---

[1]) H. vom Stein, Rudolf v. Tegernfeld, Jakob v. Kienberg, Johann Vogt zu Krenkingen, H. ze Löben. Tegernfeld u. Kienberg jedenfalls habsburgische Ministeriale: Thommen I n. 179. 223. 303. Der Vogt von Krenkingen ist ein habsburgischer Beamter in diesem Ort, der den Habsburgern gehörte. ib. n. 642 und Habsburg. Urbar, Quellen z. Schweizer Gesch. XIV, S. 85 ff. Die vom Stein sind ebenfalls Habsburg. Ministeriale: ib. S. 60[4]); XV, 1, S. 626[9]); XV, 2, S. 677. Die ze Louben sind elsäßische Ministeriale, die im Urbar als Burgmänner zu Ensisheim erscheinen. ib. XIV, S. 42. 46.

[2]) Expendit eciam burggravius a festo beati Hylarii usque ad assumpcionem beate virginis in primo sue institucionis anno ....

[3]) Schweizer i. d. Ausg. der habsburg. Urbare, Quellen zur Schweizer Geschichte XV, 2, S. 496.

Was die Besoldung der Beamten betrifft, so darf die Ausstattung mit Dienstgut, die oben für Ministeriale und Verwaltungsbeamte im allgemeinen nachgewiesen ist, auch für die Reichsgüterbeamten des 13. Jahrhunderts als Regel angenommen werden. Die Nachrichten hierüber sind allerdings sehr spärlich. Über das Dienstgut des Schultheißen von Oppenheim giebt es eine Nachricht von 1356, wonach bestimmte Güter und Zinse zu Ober- und Niederingelheim zum Schultheißenamt Oppenheim gehörten[1]). Die Schultheißen von Hagenau hatten die Nutzung von Äckern im heiligen Forst[2]). Hieher könnte auch eine Notiz der Acta Gengenbac. zu 1235 gezogen werden; es heißt bei der Verurteilung des Schultheißen Konrad von Offenburg: de mansionibus possessionibusque suis eliminatur[3]). Man könnte mansiones im Gegensatz zu possessiones als Dienstgut, von dem eine grundherrliche Abgabe zu zahlen ist, verstehen und damit eine Aufstellung Küsters[4]) in Zusammenhang bringen, der königliche Beamte habe von seinem Dienstgut die grundherrschaftliche Abgabe geleistet. Nach einer von Küster angezogenen Stelle des bayrischen Urbarbuches war dies in Berngau, einem damals zwischen dem Reich und Bayern vielfach streitigen Ort[5]), allerdings unter der bayrischen Herrschaft der Fall. Nach dem Nürnberger Salbuch war dort ein bestimmtes Grundstück, den braite, Dienstgut des jeweiligen Amtmanns[6]). Die Reichsministerialen von Sinzig hatten als Burggrafen von Landeskrone ebenfalls Dienstgut. Denn 1285 wurden bei einer Erbteilung in der Familie, in der inzwischen das Amt erblich geworden war, „Leute und Güter, die zu der Burghut gehören, wie sie dein Vater vom Reich hatte“ unterschieden[7]). Diese

---

[1]) R. J. VIII n. 2511. Würdtwein, Monasticum Palatinum II, 185.

[2]) 1313 Revers der Herren von Lichtenberg für d. Stadt Hagenau: Wir sullent in auch lassen den dritteil an den eckern uf dem teile des waldes der da heisset der künigswald und och des riches amtlüte bisher genutzet hant. Ney, Gesch. des heil. Forstes. S. 23.

[3]) Acta Gengenbac. Obrh. Zs. N. F. IV, 111.

[4]) S. 58.

[5]) Küster S. 106.

[6]) den braite bamost sin amman Küster S. 101.

[7]) Guden III 970.

Güter sind also trotz der — unten zu besprechenden — Verflüchtigung des Amtsbegriffes in Landeskrone nicht etwa zu Lehen geworden. Förster des Hagenauer Reichswaldes finden sich 1215 mit Grundstücken ausgestattet, deren Gesamtheit als ius saltuariorum bezeichnet wird[1])

Neben der Ausstattung mit Grundstücken findet sich Überweisung von Einnahmequellen ohne Angabe einer bestimmten Höhe, so daß der „Gehalt" des Beamten Schwankungen unterlag. Der Graf von Dortmund hatte außer Grundstücken auch Einkünfte von Fleischbänken, Schuhbänken und vom Backhaus[2]) nebst Münz-, Grüt- und Biergefällen, die wohl sicher als ursprüngliche Besoldung für seinen Dienst zu betrachten sind, wenn er auch die Gefälle 1266 wie freies Eigentum behandelt, und die Güter und die Grüte (fermentum) 1298 als Reichslehen erscheinen[3]); es ist dies auf die Verflüchtigung des Amtsbegriffes zu schieben, die sich auch hier herausstellen wird. Zu der am Anfang des 14. Jahrhunderts wieder auftauchenden und bald erblich und lehnbar erscheinenden Hagenauer Vogtei gehörten: das Vogthaus, mehrere andere Häuser und eine Hofstatt auf der Burg Hagenau, eine Matte, Zinse, ein Drittel der Gelder von den zwei Hagenauer Gerichten[4]).

Eine andere Form des Entgeltes war, daß der Beamte auf Schied saß, d. h. die Amtseinkünfte ihm gegen Ablieferung einer bestimmten Summe überlassen wurden. Sie findet sich zuerst am Rhein am Anfang des 13. Jahrhunderts und dürfte auf französisches Vorbild zurückgehen. 1252 setzte König Wilhelm fest, daß der Burggraf Gernand von Kaiserswerth die Einkünfte der Burg Kaiserswerth erhalten solle pro certa annua pensione nobis et imperio persolvenda. Diese pensio soll die Höhe haben, pro quali ipsius pater et ipse a nobis et a nostris predecessoribus hactenus habuerunt[5]). Es bestand dieses System also bereits längere Zeit. Wenn es in der Bestallungsurkunde Gerhards von

---

[1]) Ney, Gesch. des heiligen Forstes S. 18.
[2]) Rübel I n. 78.
[3]) ib. n. 78. 261.
[4]) Verzeichnis von 1382. Batt, Eigentum in Hagenau II 77.
[5]) R. J. n. 5102.

Sinzig 1214 heißt: ita, et tu nobis inde solvas annuam pensionem[1]), waren auch dort die Amtseinkünfte dem Beamten gegen eine fixierte Leistung überlassen. Wie die Abrechnung von 1242 lehrt, bestand dies System späterhin nicht mehr. Eine fixierte Ablieferung zu entrichten hatte ferner der Oberforstmeister der Nürnberger Reichswaldungen aus seinem — übrigens lehenbaren — Amt. Nach dem Nürnberger Salbuch erhielt das Reich aus dem Amt des Stromeyers von dem Wald, den er verwaltete, $24^{1}/_{2}$ ℔[2]), außerdem mußten 142 Geschock Holz auf die Burg nach Nürnberg geliefert werden[3]). Diese Art der Fixierung dürfte schon 1266 vorhanden gewesen sein; in diesem Jahr übertrug Konradin dem Konrad Stromer das Forstamt salvis tamen omnibus iuribus et serviciis, que singulis annis exinde curie nostre debentur[4]). Daß ein derartiger Zusatz für notwendig gehalten wurde, rechtfertigt die Annahme, daß damals bereits Verpachtung der Walderträge für ein Fixum bestand. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts findet sich Verpachtung von Ämtern auf dem Reichsgut öfter. Verpachtet war nach dem Nürnberger Salbuch das Gericht zu Schwabach für 20 ℔[5]), ferner am Anfang des 14. Jahrhunderts in der Landvogtei Speyergau das Schultheißenamt Anweiler für 12 ℔, das zu Landau für 60 ℔; das zu Hanbuch für 6 ℔, das zu Büllesheim für 8 ℔, das Gericht in demselben Ort für 2 ℔[6]).

Besoldung durch eine jährliche Rente, eine Form, die sich dem modernen Gehalt schon stark nähert, findet sich selten. Nachweisbar ist sie in Sinzig. Es wurde schon oben gezeigt,

---

[1]) ib. 853.

[2]) Küster S. 102.

[3]) Vgl. ib. S. 21.

[4]) R. J. n. 4809.

[5]) Küster S. 101: von dem gerihte 20 ℔.

[6]) Ficker, Überreste des Reichsarchivs zu Pisa n. 50. — Nach dem oberbayrischen Urbar war auch das Gericht Schongau (M. B. 36, 333), nach dem des transdanubianischen Bayern das zu Amberg (ib. 403) und das zu Vilseck (ib. 406) verpachtet. — Hierher gehört auch die Überlassung städtischer Ämter (in der Regel Gericht, Zoll, Ungeld; Steuer meist nicht) an die städtischen Gemeinden selbst gegen eine feste Leistung, wofür ich das früheste Beispiel 1251 in Mühlhausen i. Th. finde. (Herquet n. 117).

daß die Ministerialen von Sinzig als Hüter der Burg Landskron mit Dienstgut ausgestattet waren; als Amtmänner des Amtes Sinzig wurden sie in anderer Weise belohnt. In der Rechnung von 1242 ist aufgeführt, daß der Amtmann XX mr. erhält de militia, qua est accinctus. Wenn man militia mit „ministerialischer Dienst“ übersetzt, wenn man ferner erwägt, daß schon in der Goslarer Vogteirolle das Rentenlehen 20 mr. beträgt, daß diese Rente unter Rudolf öfters als Burglehen an freie Herren vorkommt, und den — unten zu erweisenden — Zusammenhang zwischen Burglehen und Dienstvertrag hinzunimmt, so wird man die Vermutung nicht ablehnen, daß Gerhard sein Amt in der Form des Solddienstvertrages hatte, die wir sonst nur in Verpflichtungen zum Kriegsdienst kennen. Diese Vermutung wird nun durch eine merkwürdige Urkunde König Rudolfs gestützt: Er habe beschlossen, den Grafen von Zweibrücken als Vogt von Germersheim zu gewinnen (conquirere) und ihm deshalb 200 mr. versprochen; statt dessen findet eine Anweisung von 20 mr. jährlich auf 2 Reichsämter statt; wird das Kapital ausgezahlt, so soll der Graf dafür Höfe kaufen, die er als Germersheimer Burglehen vom König zu Lehen nimmt[1]). Also Dienstvertrag und Burglehensvertrag gehen ineinander über: der Graf soll dem König als Beamter dienen, er erhält eine jährliche Rente, ein Gehalt, dessen Ablösung ein Burglehen schafft. Auch der Burggraf von Kaiserswerth dürfte bei der Neuordnung der dortigen Verhältnisse 1276 auf eine Rente gesetzt worden sein; so wenigstens erklärt sich wohl der Passus der Einsetzungsurkunde: deputantes sibi pro expensis, quantum burgravio, qui idem castrum in custodia tenuerunt, dari consuevit[2]). Wie die Dienste der Prokuratoren und Reichslandvögte entgolten wurden, ist zweifelhaft. Küster hatte keine Nachrichten darüber[3]), und auch ich kann nur anführen, daß nach der Aufzeichnung über den Speyergau von 1309 der Landvogt eine Rente aus Reichseinkünften seines Bezirkes erhielt, die er direkt abhob[4]). Daß

---

[1]) R. Rud. n. 2135.
[2]) ib. n. 505.
[3]) S. 63.
[4]) Ficker, Reichsarchiv z. Pisa n. 50.

die Frage des Entgeltes bei diesen hohen Beamten ebenso fest geregelt war wie bei den lokalen, muß doch bezweifelt werden. Vielleicht sind die Verpfändungen, die für Landvögte besonders häufig bezeugt sind, hierher zu beziehen. Man wird ihnen eine einmalige große Zahlung gegeben oder verschrieben haben, in der dann Belohnung für Dienste und Entschädigung für Auslagen zusammenflossen [1]). Die zahlreichen Schenkungen, Lehen und Burglehen der Könige an einzelne niedere Reichsgüterbeamte [2]) sind schwerlich als Entgelt für die eigentliche Amtstätigkeit zu betrachten.

Die Beamten der Zentralstelle, Hofbeamte, Räte und Kanzleipersonal, waren wohl auf die Belehnungs- und Kanzleigebühren, die übrigens mitunter hohe Summen ergaben [3]) und gelegentliche Geschenke solcher, die mit dem Hof Geschäfte hatten [4]), angewiesen. Soweit sie Geistliche waren, ist auch die spätere Verleihung einer Pfründe in Betracht zu ziehen.

Gehalt im modernen Sinne des Wortes — also nicht auf einem bestimmten Substrat realisiert — bezog nur der Thesaurar der italienischen Verwaltung Heinrichs VII., und zwar jährlich zweimal 150 fl. [5]). Wenn der Graf Rainald von Geldern, als ihn Rudolf 1290 zum Reichsverweser in Ostfriesland ernannte, für seine Mühe ein donum von 4000 mr. Silber verschrieben erhielt, so handelt es sich nicht um Gehalt in der Form einer einmaligen Kapitalzahlung: die Summe sollte erst ausgezahlt werden, ehe dem Grafen das Amt entzogen werde. Das hat nur Sinn, wenn er die Einkünfte für sich behielt. Folglich liegt eine Art von Verpfändung vor [6]).

Die Amtsdauer war sehr verschieden. Besonders tüchtige Beamte mochten länger bleiben. Zur Veranschaulichung mögen hier die Amtszeiten der Schultheißen von Frankfurt Platz finden: Ripert von Sachsenhausen 1225—26 [7]), Eberwin 1227—28 [8]),

---

1) Vgl. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt S. 86 [1]).

2) M. F. I n. 31. n. 168. 442. 646. 718. 879. 933. W. U. III 422.

3) Bresslau, Kanzleigebühren unter Heinrich VI. Festschrift der Straßburger Philologenvers. 1901 S. 239 ff.

4) Ficker, It. Forsch. I § 108 Anm. 5.

5) Prowe, Finanzverwaltung am Hofe Heinrichs VII. S. 29.

6) R. Rud. n. 2352. Const. III. n. 435.

7) M. F. I Register S. 525.

8) ib. S. 520.

Ludolf 1230—36[1]), Rubert von Karben 1238—42[2]), Eberhard 1242—44[3]), Wolfram v. Praunheim 1248—61[4]). Eine sehr lange Amtszeit hatte der oben erwähnte Schultheiß Marquard von Oppenheim 1237—54[5]); 1258 war ein anderer Schultheiß[6]), 1259—61 Marquard zum zweitenmale[7]). Der Schultheiß Wolfhelm von Hagenau war, wie oben gezeigt, im Amt zum erstenmal 1214—20, zum zweitenmal 1227—37. Jährliche Einsetzung des iudex wurde für Wien festgesetzt, als diese Stadt auf kurze Zeit Reichsstadt wurde[8]). Lebenslänglichkeit findet sich prinzipiell selten. Lebenslängliche Dauer seines Amtes wurde 1249 und 1252 dem Burggrafen Gernand von Kaiserswerth zugestanden[9]). 1292 stellte diese Forderung der Schultheiß Walther Rösselmann von Kolmar und erhielt sie gegen der Verpflichtung, die Stadt nur dem Könige zu öffnen, gewährt[10]).

Erwähnung mag noch finden, daß Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand keine Seltenheit war. Ludolf, Schultheiß von Frankfurt 1230—36, war von 1227—35 auch Burggraf von Friedberg[11]), Rupert von Karben Schultheiß von Frankfurt 1238—42. war Burggraf von Friedberg 1239—45[12]). 1231 war Swicker zugleich Burggraf in Mühlhausen i. Th. und Schultheiß in Nordhausen[13]), 1252 Siegfried von Hohenecken zugleich Schultheiß von Hagenau und Kaiserslautern[14]), 1296 Konrad Schultheiß von Kaiserslautern und Untervogt im Speyergau[15]).

---

[1]) ib. S. 540.
[2]) ib. S. 512.
[3]) ib. S. 518.
[4]) ib. S. 548.
[5]) R. J. n. 2254. SS. 17, 47 ff. R. J. n. 4469. Baur II n. 92. III n. 1526. I n. 30. 34. SS. 17, 56.
[6]) SS. 17, 62.
[7]) Baur V n. 36. I n. 48.
[8]) R. J. n. 2237.
[9]) R. J. n. 4956. 5102.
[10]) Chron. Colm. SS. 17, 257.
[11]) M. F. I Register S. 540.
[12]) ib. S. 512.
[13]) Herquet n. 77. 78.
[14]) Otterburger U. B. n. 105.
[15]) Würdtwein, Monast. Palat. III, S. 145. — Weitere Beispiele: Meyer S. 34 f.

An manchen Orten läßt sich Verflüchtigung des Amtsbegriffes beobachten. Eine gewohnheitsmäßige Erblichkeit findet sich zuerst beim Aachener Vogtamt, das von 1128—1272 in einer Familie von Hand zu Hand weiterging[1]). 1211—1246 befand sich das dortige Schultheißenamt in den Händen der Reichsministerialen von Gimnich[2]). In Kaiserslautern erbte sich das Schultheißenamt während des ganzen 13. Jahrhunderts in der Familie der Schenken von Lautern fort[3]). In Sinzig war das officium, das Schultheißenamt, zuerst 1214 in der Hand eines etwa 1228 verstorbenen Gerhard v. Sinzig[4]), ein zweiter Gerhard erscheint als Amtmann 1231—1244[5]). Ein dritter Gerhard von Sinzig wird 1289 als officiatus des Grafen Walram von Jülich in Sinzig genannt[6]); vielleicht war in dieser Zeit Sinzig an Jülich verpfändet und Gerhard als Amtmann in den Jülichschen Dienst übernommen worden[7]). Man kann wohl annehmen, daß das Amt seit 1214 in den Händen derselben Familie war, mit einer nachweisbaren Unterbrechung im Jahre 1229, in welchem Hermannus villicus de S. vorkommt[8]).

In Kaiserswerth erscheinen 1225—1271 zwei Gernand, Vater und Sohn, als Burggrafen[9]). 1249 wurde ausdrücklich erklärt, daß hier der Sohn auf den Vater im Amte gefolgt sei[10]). Damals wurde ihm das officium auf Lebenszeit belassen, eine

---

[1]) Loersch, Aachener Rechtsquellen S. 274—78.

[2]) ib. 279—83.

[3]) Lehmann, Urkundl. Gesch. der Burgen und Bergschlösser der bayr. Pfalz. V. 48 ff.

[4]) M. R. III n. 19; hier ist allerdings von einem Gerichwin die Rede, was aber nur eine andere Form (Koseform) des Namens Gerhard ist: 1222 Gerhardo de S. villico Lamprecht I 1361[8]). Tod: ib. 1360[10]), 1361[8]).

[5]) 1231: M. R. III n. 429; 1233 ib. n. 475; 1241 und 1242: Constit. II n. 338; 1244: M. R. III n. 787.

[6]) Guden II, 973.

[7]) Eine in diese Zeit fallende Verpfändung Sinzigs an Jülich ist zwar nicht bekannt, aber die Bezeichnung officiatus scheint mir die Annahme, daß es sich um bloßes Hofmeiertum handle, auszuschließen.

[8]) Lac. II n. 162.

[9]) ib. n. 124. 277. 327. 343. 348. 437. 617. 621.

[10]) R. J. n. 4956.

weitere Erblichkeit also nicht vorausgesetzt; seine Tätigkeit wird mit ministrare bezeichnet. Indessen findet sich bereits ein Ansatz zur Umbildung des Amtes zur Herrschaft, denn in der damals ausgestellten Urkunde heißt es, der Burggraf solle verbleiben in eo iure et dominio in castro Werdensi, quo ipse et pater suus hactenus permanserunt. An den Rhein führt auch das Beispiel der reinsten Durchbildung dieses Prozesses, die Grafschaft Dortmund. „Graf" war im Bezirk von Dortmund der Titel des Beamten, der anderwärts Vogt oder Burggraf heißt. Ein comes de Tremonia erscheint zuerst 1189[1]). Dieses Amt ist seitdem den Weg der Vererbung gegangen[2]). Die das Amt führende Familie war reichsministerial[3]). 1266 trat der damalige Graf Herbord die Hälfte seiner Münz-, Grüt- und Biergefälle an den Erzbischof von Köln erblich ab[4]), Dinge, die wahrscheinlich zum Dienstgut des Grafen gehörten, und die er bei unverändertem Bestehen des strengen Amtscharakters nicht hätte veräußern können. Im folgenden Jahr schloß er einen Vertrag mit der Stadt, worin zwar nicht die Lehnbarkeit der Grafschaft, wohl aber deren Erblichkeit behauptet wird. Der Begriff des Amtes ist völlig verdunkelt: Es heißt in der Urkunde: omne ius sive dignitatem, quam a divis Romanorum imperatoribus possidemus infra muros Tremonienses, in manus non commutabimus alienas, sed dictum ius sive dignitas, in nostra progenie perpetuo permanebit, sicut ad nos dinoscitur a piis antecessoribus devoluta[5]). 1286 verkaufte der Graf mit Einwilligung seiner Verwandten $^1/_8$ seiner Gerichtsbarkeit in der Stadt an Rat und Gemeinde, indem er sich verpflichtete, seinen eignen Anteil an der Gerichtsbarkeit wie den der Stadt gegen Anfechtungen auch des Reiches zu verteidigen[6]). 1298 erfolgte durch Albrecht die Belehnung des Grafen mit allen Gütern und mit der Grüt[7]) zu Dortmund,

---

[1]) Frensdorff, Dortm. Statuten S. XVII.

[2]) Vgl. Rübel I, Personenregister, s. v. Dortmund.

[3]) 1218 in Königsurkunde comes de Tremonia hinter Philipp von Bolanden. ib. I n. 59.

[4]) ib. n. 120.

[5]) ib. n. 123.

[6]) ib. n. 176.

[7]) de fermento.

die schon dessen Vater zu Lehen gehabt habe[1]). Wie gesagt, handelte es sich hier wahrscheinlich um ursprüngliches Dienstgut; immerhin wurde noch nicht das Amt selbst, die Grafschaft, zu Lehen gegeben. 1300 fand die Erblichkeit einen in die Augen fallenden Ausdruck, indem, da das Aussterben der männlichen Linie bevorstand, sich zwischen den Verwandten von weiblicher Seite Streit um die Nachfolge in der Grafschaft erhob[2]). 1314 erfolgte durch Ludwig IV. die Belehnung des Grafen Konrad mit dem Gericht Dortmund, also einem wesentlichen Bestandteil des Amtes selbst; damit verschwand der Amtscharakter völlig[3]). Diese Neigung der Reichsämter, sich zu vererben und in weiterer Folge zu reichsunmittelbaren Herrschaften zu werden, die somit an mehreren Stellen und besonders kräftig am Niederrhein (Sinzig, Kaiserswerth, Dortmund, Aachen) nachgewiesen ist, ging so weit, daß die Burgmänner von Friedberg es für nötig hielten, sich von Rudolf zusichern zu lassen, er werde ihnen nie einen erblichen Burggrafen setzen[4]). Die Burggrafschaften Leisnig und Altenburg im Pleißner Land waren schon während des ganzen 13. Jahrhunderts erblich, die Burggrafschaft Altenburg erscheint 1290 zum erstenmal als Lehen[5]), und im 14. Jahrhundert waren beide Burggrafschaften kleine Territorien[6]). Die Vollendung des Prozesses der Umbildung zu reichsunmittelbaren Herrschaften findet sich sonst nur bei solchen Burgämtern, die an sich nicht mit Güterverwaltung verbunden waren, wie Landskrone, Schönberg, Hammerstein, Harzburg. Die oben aufgezählten lehenbaren Ämter (außer Leisnig und Altenburg) waren es von vornherein, und ihr Wesen liegt mehr auf der Seite der Veräußernng nutzbarer Hoheitsrechte als auf dem des Amtes. Sie sind deshalb nicht hierher gezogen.

---

1) ib. n. 261.
2) ib. n. 272.
3) ib. n. 331.
4) R. Rud. n. 619.
5) R. Rud. n. 2262.
6) Schöttgen, Inventarium diplomaticum a. a. 1364 n. 11; Hopf, Genealog. Atlas s. v. Leisnig u. Altenburg vgl. oben S. 150.

c) Die analogen Bezirke[1]).

Um den Gang der folgenden Untersuchung von vornherein klar zu machen, sei vorausgenommen, daß das Reichsgut in Amtsbezirke geteilt war, an deren Spitze ein Schultheiß, Burggraf oder Vogt stand.

§ 1. Die Schultheißenämter.

Beginnen wir, um deren Konstruktion kennen zu lernen, mit dem Schultheißenamt Frankfurt. Auszugehen ist von der Verfassung der karolingischen fisci, zu denen Frankfurt gehörte. Am Mittelpunkt, im Pfalzort, ein iudex oder exactor, unter ihm die villici der einzelnen Höfe, die späteren Dorfschultheißen. Die spätere Entwicklung — bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts — war die Vogtei. Sie ist später besonders zu besprechen. Nur das sei einstweilen bemerkt, daß der Vogt — nach Analogie anderer Vogteien — auch in Frankfurt oberster Richter und Verwaltungsbeamter über Stadt und Land gewesen ist. Etwa 1220 wurde die Vogtei abgeschafft, ihre Funktionen dem bisher rein städtischen Schultheißen übertragen[2]). Die daraus hervorgegangenen Zustände waren folgende: Im Reichsgebiet von Frankfurt bestanden zwei getrennte Landgerichtsbezirke: der der Stadt und der des Gerichtes Bornheimer Berg. Zu letzterem

---

[1]) Für die Erforschung der Struktur der Ämter ist bis jetzt wenig geschehen. Es sei gleich bemerkt, daß es auch mir nur in verhältnismäßig wenig Fällen gelungen ist, Nachrichten des 13. Jahrh. oder solche, aus denen sich auf das 13. Jahrh. mit Sicherheit schließen ließe, zu finden. Besonders muß davor gewarnt werden, aus dem späteren Umfang der reichsstädtischen Territorien auf den des Reichsamtes zu schließen. Diese Territorien sind in der Regel von verschiedenen Herrschaften zusammengekauft. Das alte Reichsamt kam oft nur z. T. in die Hände der Stadt, anderes an umwohnende Herren. So muß auch der Versuch, das officium Kaufbeuren zu bestimmen, in Steichele-Schröder, Bistum Augsburg VI, 312 ff. abgelehnt werden, weil ohne weiteres der Umfang des städt. Territoriums im 15. Jh. als für das officium maßgebend angenommen wird, wenn nicht anderweitige Herkunft der Territorialrechte ausdrücklich bezeugt ist. Die Möglichkeiten der Erwerbung von Territorialrechten sind unerschöpflich.

[2]) Über alles dies unten bei Besprechung der Vogteien.

gehörten 19 Reichsdörfer bei Frankfurt: Bergen, Berkersheim, Bockenheim, Bischofsheim, Bornheim, Bräunchesheim, Eschersheim, Eckenheim, Gienheim, Griesheim, Grünau, Hausen, Massenheim, Nidda, Oberrad, Offenbach, Seckbach, Vechenheim, Vilbel[1]). Auch Soden und Sulzbach waren Königsdörfer[2]), jedoch ist nicht bekannt, daß sie von Frankfurt aus verwaltet wurden. Dagegen unterstand auch in Krüftel und Rödelheim das Königsgut wahrscheinlich dem Schultheißen von Frankfurt[3]), über die Gerichtsverfassung der beiden Dörfer ist mir nichts bekannt. Dem Gericht Bornheimerberg präsidierte nun der Schultheiß von Frankfurt[4]); er hatte die Gemeinden zu schützen; er war ferner für sie der oberste Verwaltungsbeamte des Königs. Denn dieser war hier Herr des Grund und Bodens (Bauerschaftsherr); ihm mußten die Bauern von Wasser und Weide, d. h. für die Almendnutzung mit gewissen Fronden und Lieferungen dienen. Die Beobachtung des Flurzwanges hatte infolgedessen der Schultheiß von Frankfurt zu handhaben; er veranlaßte Klage am Borheimer Berg, wenn die Rechte des Königs verletzt wurden; er schritt ein, als das „Vogtrecht“ von Grundherren innerhalb des Gerichtes Bornheimer Berg über die Insassen des vogteipflichtigen Hofes hinaus ausgedehnt wurde[5]). Diese Zeugnisse des Zusammenhanges mit der Pfalz Frankfurt erklären sich eben nur durch die Annahme, daß die Dörfer des Gerichtes nichts anderes waren als der alte fiscus Frankfurt nach dem Ausscheiden des zur Stadt entwickelten Mittelpunktes. Einen Landbesitz anderer Provenienz hätte man nach allem, was wir sonst wissen, als selbstständigen Amtsbezirk konstituiert. Der Zustand des Schultheißenamtes Frankfurt war also im 13. Jahrhundert folgender: Teilung in zwei selbständige Bezirke für das hohe Gericht, einen städtischen und einen ländlichen, in beiden der Schultheiß des Fiskalmittelpunktes, einst rein städtischer Beamter, als Richter. Der gerichtlichen Abtrennung der 19 Dörfer

---

[1]) Scharff, Die Grafschaft Bornheimer Berg, Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. IV. F. V, S. 285.

[2]) Maurer, Dorfverfassung II 367.

[3]) M. F. I n. 365. 374.

[4]) Weistum des Gerichtes 1303. M. F. I n. 833. Grimm III. 481 ff. Besonders § 13: Des koniges ammetman und ein rihtere fon Frankenford.

[5]) Alles aus dem zitierten Weistum.

entsprach keine Absonderung in Bezug auf Verwaltung der Einkünfte, die vielmehr von Frankfurt aus geleitet wurde. Des Schultheißen ländliche Unterbeamte waren die Dorfschultheißen, die das öffentliche Dorfgericht hielten[1]) und zweifellos einst auch die öffentlichen und grundherrlichen Nutzbarkeiten einzogen; in letzterer Funktion erscheinen sie in den uns erhaltenen Urkunden allerdings nicht mehr, weil die Grundherrschaft des Königs in den 19 Dörfern bereits im Verschwinden war und die geringen Reste von Frankfurt aus verwaltet werden konnten.

Die Schultheißenverfassung im Bezirk Ingelheim. Wie Frankfurt war Ingelheim bekanntlich karolingischer Fiskus. Gerade hier ist ein exactor palatii urkundlich nachweisbar[2]). Der Sitz dieses Beamten war Niederingelheim, wo die Pfalz stand[3]). Schultheiß ist die Übersetzung des lateinischen exactor. Dieser Titel ging dann später auf die villici der einzelnen Höfe über[4]), diese wurden zu Dorfschultheißen. Wenn Lamprecht das Weiterbestehen des iudex (exactor) im karolingischen Sinne für Ingelheim leugnet, so ist dies nur im gewissen Sinne richtig. Denn das Fortbestehen einer Zentralstelle für den Ingelheimer Bezirk ergiebt sich doch schon aus verwaltungstechnischen Gründen. Diese Zentralstelle war am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts — auch für die Gerichtsverfassung — durch den Vogt gebildet[5]). Lamprechts Ansicht ist also insofern richtig, als der exactor durch den Vogt ersetzt wurde. Sollte ferner nach dem Verschwinden des Vogtes am Anfang des 13. Jahrhunderts der Fiskus gleich in die zersplitterte Verfassung übergegangen sein, welche die Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts erkennen lassen? Es wäre ein beispielloser Vorgang. Und noch in jener Zeit wurde doch das echte Ding ausschließlich zu Niederingelheim, also am Mittelpunkt des karolingischen Pfalzbezirkes, abgehalten[6]). Wenn im 14. und 15. Jahrhundert die drei örtlichen Schultheißen von Oberingelheim, Niederingelheim und Winternheim den Vorsitz in den echten Dingen

[1]) Oben S. 58[4]).
[2]) 835. M. R. I n. 62.
[3]) Loersch, Ingelheimer Oberhof S. LIV.
[4]) ib. S. LXXVIII. Lamprecht I, 727 ff.
[5]) ib. S. LXXIX—LXXX.
[6]) Loersch S. LXXXII.

führten[1]) und die gebotenen Dinge für den ganzen Bezirk abwechselnd an den genannten drei Orten stattfanden[2]), so ist das auf die zunehmende Verselbständigung des Gebietes im 14. Jahrhundert zurückzuführen und auf das 13. nicht ohne weiteres übertragbar. Noch 1477 findet sich ein Rest des Vorranges des Niederingelheimer Schultheißen: Eine von Schultheißen, Schöffen, Bürgermeistern, Räten und Gemeinden der beiden Ingelheim, Winternheim und was dazu gehört, ausgestellte Urkunde besiegelt allein der Schultheiß des einstigen Vorortes Niederingelheim[3]). Übrigens hat es auch Loersch abgelehnt, den Zeitpunkt der Entstehung der späteren Gerichtsverfassung anzugeben. Man wird also annehmen können, daß es eine Zeit gab, in der der Schultheiß von Niederingelheim die gerichtlichen Funktionen des Vogtes allein versah. Daß er auch oberster Verwaltungsbeamter für den ganzen Bezirk war, kann durch urkundliche Belege nicht bewiesen werden, muß aber der Natur der Sache nach angenommen werden. Die Ortsschultheißen hatten auch im 13. Jahrhundert noch Verwaltung[4]). Zum Ingelheimer Reichsgut gehörten 7 Dörfer: Beide Ingelheim, Winternheim, Freiweinheim, Bubenheim, Elsheim, Wackernheim[5]). Es ist hervorzuheben, daß im Gebiet von Ingelheim, wo sich der Pfalzmittelpunkt nicht zur Stadt entwickelt hat, das Ortsgericht des Vorortes, Niederingelheim, nicht zugleich Landgericht des ganzen Bezirks war, wie wir es in Reichsgüterbezirken mit städtischem Mittelpunkt noch finden werden, sondern das Landgericht mit Angehörigen aller Orte des einstigen fiscus besetzt wurde[6]).

Nierstein. Die Gerichtsorganisation des Reichsterritoriums Nierstein, das in unserer Zeit nur noch zwei weitere Orte, Dexheim und Schwabsburg, umfaßte, gipfelte erweislich in dem

---

[1]) ib.

[2]) ib. S. C—CI.

[3]) ib. S. LXXXV.

[4]) ib. S. LXXIX. — 1275 ermahnt der Erzbischof v. Mainz die officiati domini regis apud Ingelnheim zur Entrichtung der nona von den Reichsgütern. M. F. I n. 359.

[5]) Loersch S. LIV f.

[6]) ib. S. CXXVII.

Schultheißen des Vororts[1]). Dieser hielt das Landgericht für den ganzen Bezirk, wie dies für Ingelheim nur als wahrscheinlich erschlossen werden konnte. Auch Nierstein war schon karolingisches Königsgut.

Oberwesel. Die Verwaltung eines außerstädtischen Bezirks von der Stadt aus ist nachweisbar: oppidum W..... cum ministerialibus, mancipiis et omnibus attinentiis suis tam infeudatis quam liberis[2]). 1257 versprach König Richard: quod omnis districtus et universa ville dicte attinentia cum ipsa civitate nunquam ab invicem separentur[3]). Weitere Nachrichten fehlen. Das Landgebiet des Reiches bei Oberwesel war wohl nur klein.

Boppard[4]). War — wie auch Oberwesel — ebenfalls karolingischer Fiskus. Nach dem Verschwinden der Vogtei Anfang des 13. Jahrhunderts erscheint die Gerichtsverfassung des ganzen alten Fiskalgebietes im Stadtgericht zu Boppard unter dem Schultheißen konzentriert. Denn 1252 verbinden sich Richter, Schöffen und Bürger von Köln mit scultheto, militibus et civibus Bopardiensibus et universis sub ipsorum iurisdictione et iudicio constitutis[5]).

Sinzig war ebenfalls karolingischer Fiskus. Die Entwicklung zur Vogtei, die sich hier nicht findet, dürfte durch Veräußerung am Ende des 11. Jahrhunderts unterbrochen worden sein. Im 12. Jahrhundert erscheint das Gebiet wieder im Besitz des Reiches[6]). Im 13. Jahrhundert gehörten nachweislich dazu: Sinzig, Loisdorf[7]), Westheim[8]), Budendorf[9]), Königsfeld und Heckenbach[10]). Auch hier war Verwaltung und Gericht, wie ja

---

[1]) Schaab, Mainz. III, 266.

[2]) R. J. n. 862.

[3]) ib. n. 5314.

[4]) Über die Geschichte Boppards vgl. die Übersicht bei Werminghoff, Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte, S. 93 ff.

[5]) M. R. III n. 1167.

[6]) Lamprecht I, 714 ff.

[7]) ib. 1316[1]).

[8]) M. R. III n. 19.

[9]) Lac. II n. 148.

[10]) Guden II, 964.

überall in den Schultheißenämtern, verbunden[1]). Der Amtmann (villicus) von Sinzig entspricht einerseits durchaus dem karolingischen iudex oder exactor: Er zog die öffentlich-rechtlichen wie die privatrechtlichen Gefälle des Königs ein, er verkaufte die einkommenden Naturalien und bestritt die Kosten der Burg Landskrone[2]). Häufige königliche Mandate waren an ihn gerichtet[3]). Er war also der höchste Verwaltungsbeamte im Fiskalgebiet. Andrerseits erstreckte sein Gericht, das iudicium imperii in Sintzge[4]), seine Kompetenz über den ganzen Reichsgüterbezirk[5]). Bemerkt sei, daß sich hier der alte Fiskalmittelpunkt am Ende des 13. Jahrhunderts zur Stadt entwickelte[6]).

Wohl das lehrreichste Beispiel bietet das Schultheißenamt Hagenau. Hier ist sowohl aus dem 13. Jahrhundert reicheres Material vorhanden, als auch stehen Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts zur Verfügung, welche Rückschlüsse auf unsere Zeit gestatten. Hier, wo bis 1214 die Vogtei nachweisbar ist[7]), ist der Schultheiß des Mittelpunktes — wie in Frankfurt — in sämtliche Funktionen des Vogtes eingetreten. Aus Nachrichten des 13. Jahrhunderts selbst ist nur die gerichtliche Zugehörigkeit der Orte Kochenheim[8]), Forstfelden und Beinheim zu belegen[9]). Ferner unterstand dem Vogt der heilige Wald[10]), demnach auch seinem Nachfolger, dem Schultheißen. Nach späteren Nachrichten gehörten zum Schultheißenamt Hagenau 38 Reichsdörfer[11]). Diese

[1]) Als Richter erscheint Gerhard von Sinzig mit dem Titel villicus 1222. Lamprecht I, 1361[3]) 1233. M. R. III n. 475.

[2]) Constit. II n. 338.

[3]) 1233. R. J. n. 4271; 1242 ib. n. 4458; 1243 n. 4470; 1244 n. 4488.

[4]) 1243. M. R. III n. 768

[5]) Budendorf liegt infra bannum ville S. Lac. II n. 148. — 1233 hat Gerhard Amtmann von Sinzig Strafgewalt gegen alle die, welche den Königsbann, der auch auf den zu Zins ausgetanen Gütern (in fermis) ruht, nicht achten. R. J. n. 4271.

[6]) 1288 erscheinen oppidani. Guden II 969.

[7]) R. J. n 769.

[8]) Als. dipl. I, 361.

[9]) 1276 Prozeß vor dem Burggrafen von Hagenau, der damals für kurze Zeit an Stelle des Schultheißen getreten war: Eine der Parteien ist die Gemeinde Forstfelden; der Schultheiß von Beinheim erscheint als Zeuge. ib. II 13.

[10]) Rudyerus advocatus Nemoris. 1190. M. i. Ö. G. IX, 213.

[11]) Becker, Die Reichsdörfer der Landvogtei und Pflege Hagenau.

waren wieder in 17 niedere Schultheißenämter geteilt, die nicht nur Verwaltungsinstanzen, sondern auch Gerichtsbezirke waren[1]). Diese 17 Schultheißenämter hatten aber ganz verschiedenen Umfang. 9 davon umfaßten nur je ein Dorf, eins 8 Dörfer[2]), 7 zwei bis vier Dörfer. Das Verhältnis der 17 Untergerichte zum Gericht des Schultheißen von Hagenau war völlig das des Niedergerichts zum Landgericht[3]). Gut zu den bei andern Schultheißenämtern gemachten Beobachtungen paßt es, daß das Landgericht des Reichsgüterbezirkes Hagenau zugleich das Stadtgericht des Verwaltungsmittelpunktes war. Denn Landgericht war das ausschließlich mit Bürgern besetzte Laubengericht[4]). Indem sich freilich ein später nur für die Ritterschaft zuständiges Burggericht, das auch als Hochgericht bezeichnet wird[5]), erhielt, zeigt sich, daß ursprünglich dieses das Landgericht für den Bezirk und nur durch das Bürgergericht aus dieser Stellung verdrängt war. Dem Schultheißen von Hagenau war auch die Verwaltung der königlichen Rechte in den Komitatsdörfern zugeteilt. Diese waren Reichsgut und zwischen dem König und dem Bischof von Straßburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts streitig[6]). 1236 einigte man sich auf gleiche Teilung der Herrschaftsrechte und Einkünfte[7]). 1240 befreiten demgemäß der Bischof und der Schultheiß de communi consilio die Güter eines Klosters in den Komitatsdörfern Krastatt und Pfettisheim von der Steuer[8]). Auch später gehörten die Komitatsdörfer zum Schultheißenamt Hagenau[9]). Es dürfte das größte Amt im Gebiet des Reichsgutes überhaupt gewesen sein.

Obrh. Zs. N. F. XIV, 207 ff. Von den dort genanten (S. 215) Dörfern kommen Knittolsheim und Mutzenhausen als Komitatsdörfer (verzeichnet Fritz S. 5 f.) nicht in Betracht.

[1]) Becker a. a. O. S. 216 f.

[2]) ib. S. 215.

[3]) ib. S. 219 f.

[4]) ib. S. 219. — 1220 a burgensibus coram sculteto. R. J. n. 1087.

[5]) Batt, Das Eigentum i. Hagenau I, 250 ff.

[6]) Fritz S. 18.

[7]) Fritz S. 20.

[8]) Grandidier, Oeuvres inéd. III. pièces justif. n. 381.

[9]) Becker a. a. O. S. 215[7]).

Die gleiche Amtskonstruktion ist auch für Mühlhausen i. Th. aus urkundlichen Zeugnissen zu belegen. 1222 ist von bona civitati regni nostri M. adiacentia die Rede, quae imperiali iurisdictioni attinere deberent[1]). Das Gericht in der Stadt (sedes imperii) erstreckte seine Kompetenz auch auf außerstädtische Güter[2]) und war auch für Ritterbürtige zuständig[3]), stand also einem Landgericht gleich. 1231, 1238, 1250 erscheint ein Burggraf[4]), der aber dann ganz wie der Vogt in Hagenau dem Schultheißen (villicus) Platz machte[5]).

Die Organisation des Schultheißenamts Breisach war folgende: Die 4 Reichsdörfer im Kaiserstuhl bildeten mit der Stadt Breisach einen Hochgerichtsbezirk, während die Niedergerichte von Stadt und Land getrennt waren[6]). Dabei ist bemerkenswert, daß die Dörfer und die Stadt nicht einerlei Provenienz waren: Nur die Stadt, nicht auch die Dörfer — sie stammen wohl aus der zähringischen Erbschaft — war Baseler Kirchenlehen[7]).

Man erhält also folgendes Gesamtbild von der Verfassung der Schultheißenämter: der Schultheiß des Mittelpunktes, mag dieser eine Stadt oder ein Dorf sein, ist zugleich der oberste Gerichts- und Verwaltungsbeamte des ganzen Bezirks: Er hält an seinem Amtsitz das Landgericht ab und in seine Kasse fließen die Einkünfte des ganzen Amtsbezirkes. Ist der Amtshauptort eine Stadt, so ist das Landgericht seiner Zusammensetzung nach meist Stadtgericht.

§ 2. Die Burggrafen.

Es ist hier nur von den Burggrafen die Rede, die zugleich Verwaltungsbeamte waren. Daß sie als solche mit den Schultheißen auf gleicher Linie stehen, und, da manche Schultheißen, wie die Betrachtung der Reichsburgen zeigen wird, auch mit Burghut betraut waren, vor diesen nur den Titel voraushatten,

---

1) R. J. n. 1375.
2) Herquet n. 111.
3) ib. n. 135. 344.
4) ib. n. 77. 93. 110.
5) 1256. n. 135.
6) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 114 f.
7) ib. S. 108.

wird sich als Resultat ergeben. Das Burggrafenamt findet sich nur in Verbindung mit Burgen.

Das Burggrafenamt Friedberg. Ein Burggraf erscheint hier zuerst 1216[1]), der Schultheiß erst 1232[2]). Der Burggraf nimmt in den Urkunden dem Schultheißen gegenüber die Stellung des übergeordneten Beamten ein[3]). Er ernannte den Schultheißen[4]). 1245 tritt zuerst die Unterscheidung eines besonderen Stadtgerichtes auf: Eine Übertragung geschieht zuerst vor dem Stadtgericht[5]), dann vor dem Gericht auf der Burg in Gegenwart des Burggrafen[6]). Der Präsident des Stadtgerichtes ist nicht ausdrücklich genannt: coram nobis heißt es in der Urkunde, die von Burggraf, Schöffen und Bürgern ausgestellt ist; also präsidierte im Stadtgericht nicht der Schultheiß, sondern der Burggraf. Das entspricht durchaus den Festsetzungen des für die spätere Friedberger Verfassung grundlegenden Sühnebriefs von 1306: Bei Verletzungen von Bürgern durch Burgmannen und umgekehrt folgt der Kläger dem Gericht des Beklagten; aber in beiden Gerichten, in der Stadt wie auf der Burg, präsidiert der Burggraf.[7]). Der Schultheiß war also auf nicht näher bekannte Arten niederer und auf freiwillige Gerichtsbarkeit[8]) beschränkt. Beisitzer im Burggericht waren nach dem Sühnebrief von 1306 die Burgmannen, im Stadtgericht die Schöffen, in deren Listen (Zeugenreihen) Ritter nicht begegnen. Der Schultheiß war hier ausschließlich städtischer Beamter. Das Stadtgericht war dem Burggericht untergeordnet, und zwar war dieses das Landgericht für das ganze Reichsterritorium um Friedberg. Denn wie wäre 1245 eine zweimalige gerichtliche Auflassung, zuerst vor dem Stadtgericht, dann vor dem Burggericht,

---

[1]) M. F. I. n. 44.

[2]) F. U. B. n. 11.

[3]) 1234. burgravius et insuper universi castellani et cives de F. beurkunden. F. U. B. n. 12. — 1245 burgravius, scabini et burgenses de F. n. 19 — 1259 burgravius, sculthetus, scabini et universitas civium in F. n. 40.

[4]) Sühnebrief von 1306. n. 162.

[5]) In strata publica civitatis per civilem sententiam. n. 19.

[6]). n. 19.

[7]) ib. n. 162.

[8]) In freiwilliger Gerichtsbarkeit: 1242 n. 17. 1247 n. 20.

möglich, wenn das Burggericht etwa nur für die Burgmannen zuständig gewesen wäre? Daß das Burggericht Landgericht für die zu Friedberg gehörigen Dörfer war, ist bei dem spärlichen Material urkundlich nicht zu belegen. Aber zu welchem Landgericht sollten sie gehört haben, da die im freien Gericht Kaichen belegenen Orte bekannt sind? Als Verwaltungsbeamter wird der Burggraf in königlichen Urkunden in gleicher Linie mit Reichsschultheißen genannt[1]). Ein Mandat der Reichskanzlei an den Schultheißen von F. findet sich überhaupt erst 1312, und da in Sachen der städtischen Bede[2]). Verwaltungsbeamter des Bezirkes war also der Burggraf, nicht der Schultheiß.

Zu Friedberg gehörten folgende Dörfer: Dorheim, Nauheim, Bingenheim, Echzell, Dauernheim, Melbach, Berstadt, Mörl, Ockstadt[3]).

Die Friedberger Organisation muß als eigentümliches Produkt der staufischen Zeit gelten: Der Platz, wahrscheinlich erst in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts zum Reichsgut geschlagen, ist beim ersten urkundlichen Erscheinen, 1216, gleich im Besitz einer Burgmannenverfassung, deren Bedeutung erst später zu erörtern ist, und hat einen Burggrafen als königlichen Beamten.

Hagenau. Rudolf, der auch die Burgmannenverfassung hier eingeführt hat[4]), versuchte, die Verwaltung des dortigen Reichsgutes nach dem Muster der Friedberger, also mit einem Burggrafen an der Spitze, neuzuordnen. 1276 erscheinen nämlich Ludovicus miles de Arnsperg burggravius serenissimi Rudolfi regis, scultetus, et universitas Hagenowensis[5]) als Aussteller einer Urkunde. Diese Abstufung, ganz wie in Friedberg, läßt auf die gleichen Verfassungsverhältnisse schließen: der Burggraf höchster Gerichts- und Verwaltungsbeamter des Bezirks, der Schultheiß nur innerhalb der Stadt fungierend. Dies Ergebnis reiht sich dem, was wir sonst von Rudolfs Bestrebungen wissen,

[1]) 1216 mit dem von Frankfurt. R. J. n. 883, mit dem von Oppenheim 1236. ib. n. 2182.

[2]) F. U. B. n. 189.

[3]) Wippermann, Zur Staats- und Rechtsgeschichte der Wetterau. Z. D. R. 16, S. 75.

[4]) Hierüber unten.

[5]) Als. dipl. II, 13.

aufs beste ein. Denn bevor er in Hagenau diese Neuerung einführte, versah, wie wir wissen, der städtische Schultheiß die Funktionen des beseitigten Vogtes. Rudolf hat also den Versuch gemacht, den Einfluß des bürgerlichen Elementes zurückzudrängen. Der weitere Verlauf der Untersuchung wird diese Politik Rudolfs auch an andern Orten nachweisen. Da aber ein Burggraf in Hagenau weiterhin nicht wieder erwähnt wird, so dürfte der König diesen Versuch der Neuordnung am wichtigsten Punkt des elsässischen Reichsgutes aufgegeben haben.

Kaiserswerth. Hier wird 1204 ein administrator de Werde, qui praeest castro W., erwähnt[1]). Er besorgte neben der Kaiserswerther Verwaltung auch die Beaufsichtigung der brabantischen Pfandschaft Duisburg[2]). 1225 erscheint zuerst Gernandus burggravius de Werden[3]). Wie viele Reichsgüterbeamten war er mit Klosterschutz beauftragt[4]). Auf die merkwürdige Besoldungsart, die Amtsdauer und Erblichkeit des Kaiserswerther Burggrafenamtes ist schon oben hingewiesen. Auch hier erscheint wie in Friedberg ein Schultheiß[5]), der natürlich als Unterbeamter des Burggrafen zu gelten hat. Daß der Burggraf hier wirklich nicht nur Burgkommandant, sondern Amtmann mit Gericht und Verwaltung ganz wie der Burggraf von Friedberg gewesen ist, ergeben zahlreiche Urkunden. 1249 wird er in officio Werdensi bestätigt[6]), 1252 wird von proventus ad idem castrum pertinentes gesprochen, die der Burggraf verwalten soll[7]). Auch 1276 erscheint die Burg als Verwaltungsmittelpunkt: Rudolf wollte damals einen Schreiber einsetzen, qui redditus nostros in eodem colliget et cui voluerimus assignet[8]). 1293 werden als Zubehörden der Burg genannt: Stadt, Zoll, Gerichtsbarkeit, Leute[9]). Die verwaltende Tätigkeit des Burg-

---

[1]) R. J. n. 88. Mieris, Groot Charterboek. I, 145.
[2]) ib.
[3]) Lac. II n. 124.
[4]) ib. n. 277.
[5]) 1235. Lac. II. n. 202.
[6]) R. J. n. 4956.
[7]) ib. n. 5102.
[8]) R. Rud. n. 505.
[9]) Lac. II n. 937.

grafen und die rein militärische Burghut werden 1252 auseinandergehalten[1]). Als Rudolf 1276 den Grafen Heinrich von Solms als Burggrafen einsetzte, beabsichtigte er die Verwaltung abzutrennen und an einen Geistlichen, einen Schreiber, zu übertragen, den Burggrafen also auf richterliche und militärische Funktionen zu beschränken[2]). Übrigens der erste Fall von Zerlegung der Amtsfunktionen in der Geschichte des Reichsgutes.

Rheinfelden. Auch hier war der Burggraf zugleich Verwaltungsbeamter. 1225 verspricht König Heinrich (VII) dem Schultheißen und den Bürgern von Rheinfelden, er werde die procuratio castri und das regimen civitatis nur einem im Bezirk Rheinfelden Ansäßigen oder einem, den die genannten gerne annähmen, anvertrauen[3]). Also auch hier ist, wie in Kaiserswerth, die verwaltende und die militärische Seite des Amtes unterschieden. Zum Amtsbezirk des Burggrafen gehörte natürlich das ganze „domanium", wie die zitierte Urkunde sich ausdrückt, von Rheinfelden[4]). Die Rheinfeldener Rechnung (1303—1306) nennt von mehreren Dörfern, aus denen Zinse auf die Burg fließen, Mumpf und Möhlin. Gericht hält der Burggraf zu Kilchein, Wyhlen, Emmettingen, Herten. In Herten besaß das Reich auch Weinberge. Der Burggraf übte die Rechte des Königs über die Deutschordenskommende Beuggen. Man hat sich demnach von dem Verhältnis des Burggrafen zum Stadtschultheißen wie von der Organisation des Amtes überhaupt dasselbe Bild zu machen, das schon oben für Friedberg und Kaiserwerth entworfen werden konnte. Anfangs des 14. Jahrhunderts hatte sich die Stadt bereits soweit von der Macht des Burggrafen eximiert, daß die Stadtbede gar nicht mehr in dessen Hände kam[5]).

Mühlhausen i. Th. Als praefectus, d. h. Burggraf, erscheint zuerst 1231 Swikerus aus dem reichsministerialen Geschlecht

---

[1]) Quamdiu vixerit, castri nostri in Werda sit custos et burggravius. Lac. II n. 382 R. J. n. 4956.

[2]) Castrum W. . . . . custodiendum committimus et servandum. R. Rud. n. 505.

[3]) R. J. n. 3982.

[4]) R. J. n. 1575. 3982.

[5]) Die Abrechnung des Burggrafen für die Jahre 1303—1306 enthält keinen Posten städtische Steuer.

der von Mühlhausen[1]), 1238 ein Ernestus[2]), endlich 1250 Graf Ernst von Gleichen[3]). Die von Stephan[4]) behauptete Erblichkeit der Präfektur im Hause Gleichen ruht auf allzu schwankendem Grunde. Das Verschwinden der Burggrafschaft nach 1250 dürfte mit der Zerstörung der Burg durch die Bürger 1256 zusammenhängen[5]). Wie in Frankfurt und Hagenau der Vogt, so machte der Burggraf dem bisher rein städtischen Schultheißen Platz. So erklärt es sich auch, daß die Burgmannen, die, wie wir in Friedberg und Hagenau sahen, sonst besonderen Gerichtsstand hatten, sich in Mühlhausen 1256 der Gerichtsbarkeit des Schultheißen unterwarfen[6]). Aus der Analogie der eben untersuchten burggräflichen Verwaltungsbezirke ergiebt sich natürlich, daß auch in Mühlhausen der Burggraf Gerichts- und Verwaltungsbeamter für Stadt und Land war[7]). Der Schultheiß war wie in Friedberg Untergebener des Präfekten[8]). Die Konstruktion eines doppelten Schultheißenamtes für Burg und Stadt ist verfassungsgeschichtlich unmöglich[9]).

Anders war es in dem benachbarten Nordhausen. Auch hier findet sich ein praefectus, jedoch erst 1232, während der Schultheiß schon 1229 vorkommt[10]). Beide Ämter lagen stets

---

[1]) Herquet n. 62. 77.

[2]) ib. n. 93. Von Stephan, Verfassungsgesch. der Stadt Mühlhausen i. Th. Diss. Berlin 1886, S. 16, mit unzureichenden Gründen mit Graf Ernst von Gleichen (s. folgende Anm.) identifiziert; dieser würde sich sicher als solchen bezeichnet haben.

[3]) Herquet n. 110.

[4]) S. 17. 20.

[5]) ib. S. 12. Herquet n. 135 ff.

[6]) Herquet n. 135.

[7]) 1222 bona civitati regni nostri Mulhusen adiacentia, quae imperiali iurisdictioni attinere deberent. R. J. n. 1375.

[8]) Die Stellung des Schultheißen als Untergebenen des Burggrafen ergiebt sich aus einer Urkunde von 1231, worin Burggraf und Schultheiß neben einander genannt werden, in der Weise, wie auch sonst der höhere Bezirksbeamte und der niedere Stadtbeamte neben einander stehen: Swikerus prefectus cum Theoderico sculteto erlauben die Einrichtung einer Zunft. Herquet n. 77.

[9]) Bei Stephan S. 20 f.

[10]) Förstemann, Urkundliche Geschichte der Stadt N. Nachträge und Verbesserungen S. 40. 43.

in einer Hand, dieselbe Person wechselt mit den beiden Titeln oder führt sie gleichzeitig, und niemals erscheinen zwei verschiedene Personen als Schultheiß und Präfekt nebeneinander[1]). Man wird das Verhältnis dahin formulieren können, daß der Schultheiß sich Burggraf nannte, insoferne er das Kommando in der Burg hatte, die schon 1158 erwähnt wird[2]).

Nimwegen. 1176 und 1196 erscheint ein comes de Noviomago[3]). Diese Amtsbezeichnung begegnet auch in Dortmund. Wenn dann 1242 ein burgravius auftritt, so ist das wohl dasselbe Amt[4]). Nimwegen war ehemaliger karolingischer Fiskus[5]) nnd auch ım 13. Jahrhundert noch ein bedeutender Bezirk[6]). Die Stadt Nimwegen hatte, wie das ja auch sonst die Regel war, einen rein städtischen Beamten, der hier iudex hieß. Dies Amt war 1246 in der Hand eines Ritters, 1250 mit dem des Burggrafen in Personalunion verbunden[7]). Da die Stadt und das umliegende Reichsterritorium schon 1247 verpfändet wurden[8]), sind die Nachrichten über Nimwegen spärlich. Man wird im großen und ganzen dieselbe Verfassung annehmen können wie in Friedberg, Kaiserswerth und Rheinfelden.

Trifels. Von dieser berühmten Veste aus wurde Anweiler, seit 1219 Stadt, verwaltet, wie aus dem Steuerverzeichnis von 1241 hervorgeht. Völlige Sicherheit ergiebt ein Siegel, dessen linkes Feld eine burgartige Befestigung mit der Beischrift Trivels. dessen rechtes Feld eine Kirche mit der Beischrift Annewilre zeigt[9]). Als Burggraf erscheint zuerst 1242 Konrad Kroph von

---

[1]) 1229 Henricus vicescultetus ib. S. 40: 1230 Henricus villicus, ib.; 1230 Henricus sculthetus ib. S. 42; 1232 Henricus prefectus S. 43; 1234 Conradus et Swickerus prefecti in N. ib.; 1240 Bernolfns iudex et prefectus, Förstemann II S. 43; 1242 Bernholfus scultetus ib. S. 45.

[2]) St. n. 3804.

[3]) Sloet n. 342. 389.

[4]) C. burgravius n. 631; 1243 Gernandus castellanus n. 634.

[5]) ib. n. 11.

[6]) cf. die Karte bei Spruner-Menke; die Verpfändungsurkunde Wilhelms von 1247 (ib. n. 679) nennt auch castra und nemora als Pertinenzen.

[7]) n. 663. 717.

[8]) n. 679.

[9]) Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser der bayr. Pfalz. II, 101.

Flüglingen[1]), ein auch sonst von den staufischen Königen oft gebrauchter Ministerial[2]). Lebenslänglich war seine Stellung nicht, denn 1251 nahm sie Wilhelm von Wimpfen ein[3]). 1255 erhielt Philipp von Falkenstein die Burghut[4]), die er noch 1271 inne hatte[5]). Ein weiterer Burggraf C. ist 1278 belegt[6]). Der Unterschied des Amtes Trifels von den bisher betrachteten Burggrafenämtern springt in die Augen. Er bestand darin, daß der Burggraf nicht in der Stadt selbst gesessen war, sondern auf einer in einiger Entfernung gelegenen Burg.

Als Gesamtresultat ergiebt sich also: die Burggrafen kommen nur da vor, wo eine Burg bestand. Sie nehmen als Beamte dieselbe Stellung ein wie die Schultheißen, ohne neben der Verwaltung des weiteren Bezirkes die engere eines einzelnen Ortes zu führen.

§ 3. Die Vögte[7]).

Die Vogtei Zürich, bisher als älteste Vogtei über Reichsgüter betrachtet — noch Schröder[8]) tut es — sollte nicht unter die Reichsgütervogteien, sondern unter die Kirchenvogteien gerechnet werden. Ob dem Reiche unmittelbarer Grundbesitz in Zürich verblieben ist, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls war er im 13. Jahrhundert entweder ganz unbedeutend oder verschwunden. Für die Verfassung fällt er nicht ins Gewicht. Denn die Entstehungsursache der Vogtei war das Vorhandensein zweier Immunitäten[9]). Als die älteste Vogtei im Sinne einer Beamtung

---

1) R. J. n. 4469.

2) R. J. n. 4528. 4477. 4811. 47. 50. 55.

3) Lehmann II, 61.

4) R. J. n. 5455.

5) Lehmann II 63.

6) Würdtwein, Nova subsidia. XII n. 102.

7) Eine gewisse Schwierigkeit bereitet die Behandlung der Vogtämter dadurch, daß Verwechslung mit Kirchenvogteien nahe liegt. Z. B. kommt in Schlettstadt Vogtei vor. Da die Staufer Vögte von St. Fides waren, hatten die genannten Amtsvögte jedenfalls auch die Kirchenvogtei St. Fides zu verwalten. Aber ich bin der Ansicht, daß die Schlettstädter Vögte zugleich Vögte im Sinne des Amtmanns waren. cf. unten.

8) Schröder R. G.[2] S. 558.

9) S. oben S. 72.

des Reichsgutes, von der Nachricht auf uns gekommen ist, muß vielmehr die von Goslar gelten.

Ihre Anfänge sind von Wolfstieg[1]) gut untersucht worden. Er bemerkt sehr richtig, daß, da 1067 der Propst Benno, der spätere Bischof von Osnabrück, als Leiter der Goslarer Güterverwaltung sicher bezeugt ist, und als Geistlicher die hohe Gerichtsbarkeit nicht handhaben konnte[2]), der Vogt aber oberster Richter im Bezirk war, 1067 die Vogtei noch nicht bestanden haben kann. Damals dürfte das Goslarer Fiskalgebiet noch keine Immunität im höheren Sinne, d. h. mit allen Grafenrechten, gebildet haben. 1073 erscheint aber Bodo unter dem Titel praefectus[3]) und advocatus[4]) in der Ausübung gräflicher Funktionen[5]). Damit setzt die Vogteiverfassung in Goslar ein. Der Vogt war zugleich Verwaltungs- und Gerichtsbeamter. Er empfing die Einkünfte des Reiches: Strafen, die vom Reiche festgesetzt waren[6]), den Schlagschatz von den Silberhütten im Gebirg[7]); er hatte (1223) dem Stift St. Simon und Judă bei Einsammlung des Häuserzinses, der ihm von Heinrich III. geschenkt war[8]), behilflich zu sein[9]). Er hatte die auf die Vogtei angewiesenen Renten auszuzahlen und sein Vermögen war haftbar dafür[10]). Er übte die hohe (gräfliche) Gerichtsbarkeit im Fiskalgebiet Goslar aus. Dieses erfuhr allerdings seit dem 11. Jahrhundert durch Vergabungen so erhebliche Verminderungen, daß es im 13. Jahrhundert nur noch aus der Stadt selbst und einem

---

[1]) Verfassungsgeschichte der Stadt Goslar.

[2]) Es heißt von ihm Vita Bennonis ed. Breßlau S. 10: villae G. duplici potestate praelatus, una, qua ecclesiastica auctoritate synodalia examinabat, altera, qua regia maiestate publicis negotiis praesidebat, multoties in culpa una et ab eadem persona duplici debuit satisfactione placari. Diese Ausdrücke schließen das hohe Gericht nicht notwendig ein.

[3]) Bei Lampert.

[4]) Bode I n. 123.

[5]) ib. S. 38; n. 123.

[6]) 1252 ib. II n. 13.

[7]) 1280 ib. n. 401.

[8]) ib. I. S. 34.

[9]) ib. n. 422.

[10]) ib. II n. 12; I n. 401 § 44; Weiland, hans. Geschichtsbl. V, S. 35.

geringfügigen Vorland bestand[1]). 1219 erstreckte sich jedoch die Amtsgewalt des Vogtes noch über den Bezirk der sogenannten kleinen Vogtei, Vogtei jenseits des Wassers, die später als Reichslehen an die Grafen von Regenstein kam und nach 1300 von der Stadt erworben wurde[2]). Daß auch das Berggericht — der Ansiedlungsbezirk der Berg- und Hüttenleute am Frankenberg[3]) — einst zur Vogtei gehört hatte, scheint mir daraus hervorzugehen, daß auch die Herzoge von Braunschweig, nachdem sie mit dem Erwerb des Bergzehnten Bergherren geworden waren, als Malstätte ihres echten Dinges die Kaiserpfalz zu Goslar beibehielten[4]). Die Vogtei ging am Ende des 13. Jahrhunderts noch immer über die Stadt selbst hinaus, denn 1290 verkaufte der Graf von Woldenberg advocatiam nostram in civitate et extra adiacentem civitati[5]). Übrigens umfaßte die Gewalt des Vogtes nicht auch die Vogtei über das Stift St. Simon und Judä; sie stand zwar dem König zu, war aber an benachbarte Fürsten übertragen[6]). Aus dem allem geht hervor, daß die Stadt Goslar dem Vogte in derselben Weise unterstellt war, wie die im vorigen Abschnitt betrachteten Städte ihren Burggrafen. Denn auch hier waren — nicht einer, sondern mehrere — Schultheißen als ausschließlich städtische Beamte bestellt. Nochmals betont werden mag, daß die Vögte von Goslar vom 11. bis 13. Jahrhundert absetzbare Beamte blieben. Unter Rudolf wurde jedoch das Amt der Reichsvogtei als Lehen an den Herzog von Sachsen gegeben, der seinerseits den Grafen von Woldenberg damit belehnte. Dieser verkaufte 1290 die Vogtei an die Stadt Goslar[7]). Daß es sich hier nicht um Verlehnung des Vogteigebietes, sondern des Vogteiamtes handelte, ergiebt sich aus der Fortdauer der Beziehungen der Stadt zum

---

[1]) Bode II S. 39.
[2]) ib. S. 5. S. 49 f.
[3]) Weiland a. a. O. S. 20.
[4]) ib. S. 32.
[5]) Bode II n. 384. Über die weiteren Schicksale der Vogtei cf. Weiland S. 28.
[6]) Wolfstieg S. 24.
[7]) Weiland S. 28. Bode II n. 384.

Reiche[1]). Die Organisation der Reichsvogtei hat sich also vom 11. bis 13. Jahrhundert unverändert gehalten, bis zu Gunsten eines benachbarten Fürstengeschlechtes eine Veränderung durch Rudolf eintrat, der in Norddeutschland nicht in gleicher Weise erhaltend und reformierend wirken konnte wie im Süden.

Die Reichsvogtei Aachen. Ein Vogt ist in Aachen nachweisbar seit 1100[2]). Seine Stellung ist der des Goslarer Vogtes durchaus analog. Auch hier blieb die Konstruktion der Reichsvogtei im wesentlichen unverändert, bis am Ende des 13. Jahrhunderts Vergabungen der Vogtei zu Gunsten benachbarter Großer eintraten[3]), auch dies wie in Goslar. Aachen war wohl der größte karolingische Fiskus, den es gegeben hat. Schon seit der karolingischen Zeit durch zahlreiche Vergabungen in seinem Bestande gemindert[4]), umfaßte er auch im späteren Mittelalter noch ein recht stattliches Gebiet rund um die Stadt, 1338 zuerst „Reich“ genannt[5]), das 21, nach andern sogar 28 Dörfer in sich begriff[6]). Seit dem 13. Jahrhundert wird der Landbezirk geradezu als Zubehör der Stadt bezeichnet[7]), seit dem 14. ging dessen Verwaltung in die Hände des städtischen Rates über[8]). Der Vogt übte einerseits die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt Aachen und dem umliegenden Fiskalbezirk und zwar so, daß Stadt und Land einen Bezirk bildeten, dessen Malstätte die Stadt Aachen war. Denn 1227 findet eine Auflassung statt coram Wilhelmo advocato, sculteto, scabinis, burgensibus, militibus et hominibus imperii in Aquis et circummanentibus[9]).

[1]) 1280: Bode II n. 401; 1295: Bode II S. 3; König Adolf: Wolfstieg S. 80[21]).

[2]) Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 251.

[3]) Nachweisbar zuerst 1269 ib. S. 257 n. 82. cf. Hoeffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen im Mittelalter. Diss. Marburg 1901 S. 31 f. Werminghoff, Verpfändungen S. 48 ff.

[4]) Groß, Zur Geschichte des Aachener Reichs. Aus Aachens Vorzeit V, S. 109 ff. S. 124.

[5]) Groß a. a. O. VI, S. 11. Dieselbe Bezeichnung in Ingelheim und Kröv.

[6]) Ausdehnung des Reiches: Groß a. a. O. VI, S. 14 f. 49.

[7]) ib. S. 5 f.

[8]) ib. V S. 120. VI S. 34 ff.

[9]) Lac. II n. 148.

Dieses Gericht des Vogtes war also auch seiner Zusammensetzung nach nicht Stadtgericht, sondern Landgericht. Es führte den Namen Vogtding und wurde des Jahres dreimal in der Stadt abgehalten[1]). Über die Verwaltungstätigkeit des Vogtes sind direkte Nachrichten nicht vorhanden. Daß er aber auch die Reichsdörfer um Aachen, das „Reich", verwaltet hat, läßt schon dessen enge Verbindung mit der Stadt sicher erschließen[2]). Der städtische Rat war in dieser Beziehung nur der Erbe des Vogtes[3]).

Der Schultheiß muß auch hier rein städtischer Beamter gewesen sein[4]). Man findet ihn nur in Beziehung zur Stadt. In den rein städtischen Angelegenheiten tritt er — zum erstenmal 1135 — in den Urkunden vor den Vogt. Die Bede der Stadt dürfte nur durch den Schultheißen, nicht durch den Vogt, erhoben worden sein, da das einzige auf Aachener Bedeangelegenheiten bezügliche Mandat der Reichskanzlei an ihn, nicht an den Vogt, gerichtet ist[5]). Die Stadt nahm also in Steuersachen schon am Anfang des 13. Jahrhunderts die selbständige Stellung ein, die Zürich, Friedberg, Wetzlar, Rheinfelden erst am Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts erreichten.

Zeitlich die nächste bekannte Vogtei ist die von Hagenau. Der dortige Vogt erscheint zuerst 1158, dann 1175 und öfter, zuletzt 1214[6]). In dem durch Friedrich I. 1164 verliehenen Privileg wird er nicht erwähnt. Es schreibt das Blutgericht einem iudex zu, ein Ausdruck, der allgemeiner Natur ist und auf den Schultheißen nicht bezogen werden darf, zumal dieser auch besonders erwähnt wird. Vielmehr dürfte mit dem iudex hier der Vogt gemeint sein. Die Vogtei verschwindet seit 1214, ihre Beseitigung fällt also, wie in Frankfurt, unter die Regierung

---

[1]) Loersch S. 98 Artikel 4.; 1270 Graf Wilhelm von Jülich: cum nos in iudicio Aquensi de iure advocatie nostre, in generali iudicio, dicto voit dinghe, presideremus . . . Loersch S. 257 n. 28.

[2]) Groß a. a. O. VI, S. 5 ff.

[3]) Vgl. S. 185[7])[8]).

[4]) Über das Schultheißenamt in Aachen: Hoeffler a. a. O. S. 33 ff.

[5]) Sculteto ac universis ministerialibus et burgensibus de Aquis. R. J. n. 207. Die Steuerbefreiung Aachens rührt erst von Friedrich II. ib. n. 814. Das große Privileg Friedrichs I. für Aachen St. n. 4061 enthält noch nichts von Steuerbefreiung.

[6]) Als. dipl. I, 247. 261. 291. M. I. Ö. G. IX 213. R. J. n. 769.

Friedrichs II.[1]). 1214 steht der Vogt — wie gleichzeitig in Frankfurt — dem Schultheißen nach. Das Verhältnis von Vogt und Schultheiß wird dadurch bestimmt, daß 1190 der Vogt neben dem scultetus de H. als advocatus Nemoris, d. h. des Landbezirkes um Hagenau, erwähnt wird[2]). Es war also dasselbe wie das des Burggrafen und des Stadtschultheißen in Friedberg, des Vogtes und des Schultheißen in Aachen. Die Vogtei umfaßte den heiligen Wald und die oben bei Besprechung des Schultheißenamtes Hagenau genannten 38 Reichsdörfer, da der Schultheiß natürlich denselben Verwaltungsbezirk hatte wie der von ihm verdrängte Vogt. Das Gericht des Vogtes lag wie das des Friedberger Burggrafen auf der Burg. Später seiner landgerichtlichen Kompetenz — zweifellos im Zusammenhang mit dem Verschwinden des Vogtes — entkleidet, führte es die Bezeichnung Gräthengericht oder, in Erinnerung an seine einstige Bedeutung, Hochgericht, wurde nunmehr vom Schultheißen als Nachfolger des Vogtes gehegt und war nur für die Ritterschaft des Amtes zuständig[3]).

Die Vogtei Frankfurt[4]). Über sie existieren nur sehr wenige Nachrichten: 1194 Conradus advocatus als Zeuge einer Frankfurter Gerichtsurkunde[5]), 1211[6]) und 1219: H. scultetus, R. advocatus, ceterique iudices et cives Frankenvortenses[7]), 1219 Henricus villicus, Rukerus advocatus[8]). 1219 ist der Vogt Zeuge einer Güterübertragung vor dem Schultheißen und wird mehreren Frankfurter Rittern nachgestellt[9]). Später findet sich nur noch 1222 und 1223 ein filius advocati[10]). Wenn man für Frankfurt

---

[1]) Anf. d. 14. Jhs., zuerst 1301, taucht wieder eine Hagenauer Vogtei auf, die aber zu keiner Bedeutung gelangte und in der Familie von Winstein erblich war. Batt. Eigentum in Hagenau II, 58 ff.

[2]) M. I. Ö. G. IX, 213.

[3]) Batt, a. a. O. I, 250 ff.

[4]) Euler, Der Vogt in Frankfurt. Arch. f. Frankfts. Gesch. u. Kunst. VIII, 162 ff.

[5]) M. F. I n. 32.

[6]) ib. n. 37.

[7]) ib. n. 49.

[8]) n. 50.

[9]) n. 51. 52.

[10]) n. 58. 66. 70.

die gleichen Vogteiverhältnisse annimmt wie in Goslar, Aachen und Hagenau, so war um 1200 der Vogt bereits sehr stark aus seiner Stellung verdrängt; nicht nur erscheint er regelmäßig hinter dem Schultheißen, sondern er präsidiert auch nicht mehr dem echten Dinge[1]), hat nur noch einen Anteil am Gericht[2]). Nach dem Zeugnis einer Urkunde König Richards von 1257 hat Friedrich II. unter Zustimmung der Fürsten die Vogtei Frankfurt abgeschafft und das mit dem Amte verbundene Einkommen (fructus) zum Schultheißenamt geschlagen[3]). Zweifellos kamen damit auch sämtliche Pflichten und Funktionen des Vogtes an den Schultheißen, und es ergab sich die schon oben geschilderte Verfassung des Schultheißenamtes Frankfurt[4]). Die Abschaffung dürfte sich aus der schon vorher zu bemerkenden Zurückdrängung des Vogtes durch den Schultheißen erklären. Die offizielle Abschaffung muß Anfang 1220, am ehesten in die Zeit der Anwesenheit Friedrichs II. in Frankfurt, fallen. Den Verlauf der Verfassungsgeschichte des Amtes Frankfurt wird man sich nach Analogie anderer Vogteien folgendermaßen zu denken haben: Zur Blütezeit des Vogtamtes der Vogt oberster Gerichts- und Verwaltungsbeamter des Fiskus Frankfurt, der außer der Stadt auch die Reichsdörfer des Bornheimer Berges umfaßte. Nach Abschaffung der Vogtei der Schultheiß zugleich oberster Richter und Verwaltungsbeamter des Fiskalgebiets und rein städtischer Beamter.

Vogtei ist ferner nachweisbar in dem rein ländlichen Güterbezirk Tribur, wo 1253 ein Vogt Wernher vorkommt[5]). Übrigens war dies Territorium seit der Mitte des Jahrhunderts durch Verpfändungen dem Reich entzogen[6]).

Auch in Oberwesel erscheint um 1220 ein Conradus advocatus[7]), bereits, wie in Frankfurt, hinter dem Schultheißen.

---

[1]) Heinricus scultetus, scabini, universique burgenses in F..... in generali placito civitatis nostre M. F. I n. 52. 1219.

[2]) 1219: H. scultetus, R. advocatus ceterique iudices et cives in F. n. 49.

[3]) n. 217.

[4]) Oben S. 168 ff.

[5]) Scriba, hess. Regesten n. 389.

[6]) 1249 und 1276. R. J. n. 4970. R. Rud. n. 597.

[7]) M. R. III n. 104.

Seitdem verschwindet er. Offenbar haben hier ganz dieselben Vorgänge stattgefunden wie in Frankfurt.

Die Vogtei Wetzlar[1]). Ein Vogt ist zuerst nachweisbar 1228[2]). Auch hier steht der Vogt zuweilen dem Schultheißen nach[3]). Nähere Nachrichten fehlen, doch wird die Verfassung von der der bisher betrachteten Vogteien nicht abweichend gewesen sein. Der Schultheiß war ein rein städtischer Beamter und wurde vom Propst des Wetzlarer Marienstiftes ernannt[4]). 1285 erhob noch der Vogt, 1312 bereits der Schultheiß die städtische Steuer[5]). Über den Umfang des Vogteibezirkes geben weder Urkunden des 13. Jahrhunderts Aufschluß, noch sind mir Quellen späterer Zeit bekannt geworden. Da der Vogt einmal unter den milites castellani de Calsmunt genannt wird[6]), dürfte diese nahe bei der Stadt gelegene Burg der Amtssitz des Vogtes gewesen sein. Über die Merenbergische Vogtei in Wetzlar wird unten besonders zu handeln sein.

Die Vogtei Wimpfen. Ein Vogt begegnet zuerst 1234[7]). Der Bezirk des Vogtes erstreckte sich weiter als die Stadt[8]). Nach einer Nachricht von 1278 gehörten zur Vogtei die Dörfer Helmstadt, Ober- und Untergriesheim[9]), außerdem nach späteren

---

[1]) Euler, Vogt u. Schultheiß in Wetzlar. Arch. f. Frankft.s Gesch. u. Kunst. N. F. 1, 106 ff.

[2]) M. R. III n. 362. Ferner: n. 810. 847. Reimer I n. 335. F. U. B. n. 74.

[3]) Siehe die Urkde. vor. Anm.

[4]) Vgl. die zitierte Abhandlung von Euler.

[5]) 1285: Mandat des Landvogtes Eberhard von Katzenelnbogen die Steuer betreffend: Gerberto advocato, consulibus, sture collectoribus et universis civibus Wetflariensibus. Acta ined. II. n. 1066. — 1312 Mandat Heinrichs VII. wegen der Steuer: scultetis, consulibus et civibus in Wetflaria. F. U. B. n. 189.

[6]) M. R. III n. 1139.

[7]) Wilhelmus advocatus de Wimpina W. U. III, 339. Derselbe ist 1229 (Lorent, Wimpfen a. N. S. 27), 1231 (W. U. III, 280), 1238 (ib. 413) als Stadtschultheiß nachweisbar.

[8]) 1245: Conradus advocatus Wimpinensis et civium civitatis eiusdem. Lorent S. 27.

[9]) Obrh. Zs. 15, 186. Auch der Forst Wollenberg, den König Heinrich 1223 den Bürgern schenkte (R. J. n. 3914) gehörte natürlich in die Vogtei.

Nachrichten Duttenberg. Offenau, Bachenau. Jagstfeld, Reichertshausen, Katzenthal und Höfe zu Flein[1]). Die Zugehörigkeit der Fleiner Höfe zum Amt Wimpfen erlaubt einen Blick in die Entstehungsgeschichte solcher Ämterverfassungen. Die genannten Höfe gehörten nämlich schon 1188 dem staufischen Hanse[2]), während Wimpfen erst 1227 erworben wurde[3]). Man sieht also, daß ältere und neuere Besitzungen zu einem Amt zusammengelegt wurden. 1278 hob der Vogt auf Anordnung seines Vorgesetzten, des Landvogtes von Wimpfen, Watmal und Hauptrecht der Hintersassen des Stiftes Thalwimpfen auf, Abgaben, die bis dahin von den Dorfschultheißen des Königs und andern unberechtigten erhoben waren[4]). Also auch hier war der Vogt oberster Verwaltungsbeamter des ganzen Bezirkes. Er hielt ferner für diesen das Landgericht in der Stadt Wimpfen ab[5]). Unter ihm standen — außer dem Stadtschultheißen — Dorfschultheißen, die sowohl mit niederer Gerichtsbarkeit wie mit der Erhebung von Gefällen für das Reich betraut waren, wie die angeführte Urkunde von 1278 besagt. Eins der dörflichen Niedergerichte, das zu Helmstadt, ist 1284 nachweisbar[6]). Das Verhältnis des Vogtes zur Stadt war natürlich dasselbe wie in andern Vogteibezirken.

Auch in Heilbronn wird 1250 ein advocatus erwähnt[7]). In beiden Städten war die Organisierung der Vogtei Werk der staufischen Könige, denn beide waren staufische Erwerbungen. Speziell in Wimpfen fällt die Einrichtung erst nach 1227, das Jahr der Erwerbung der Stadt[8]).

Die Vogtei Schweinfurt[9]). Während hier unter den Staufern die öffentlichen und grundherrlichen Rechte des Reiches in der Stadt und den umliegenden Reichsdörfern durch einen

[1]) Zsr. des hist. Vereins f. d. württembg. Franken 1871, 103.

[2]) Const. I n. 319.

[3]) Oben S. 49.

[4]) Hohenloh. U. B. I n. 390.

[5]) 1240: in iudicio solemni apud W. W. U. III 452.

[6]) Verpfändung an 2 Reichsministeriale von Helmstadt, angeführt bei Lorent.

[7]) W. U. IV, 205.

[8]) Oben S. 49.

[9]) Über das dortige Reichsgut oben S. 54.

Schultheißen verwaltet wurden[1]), setzte Rudolf zur festeren Handhabung der Verwaltung einen Vogt ein, der zuerst 1282 urkundlich zu belegen ist[2]). Damit wurde der Schultheiß auf die rein städtischen Dinge beschränkt. Der Vogt war Verwaltungs- und höchster Gerichtsbeamter des Reichsgüterkomplexes. Er erhob Gülte, Hantlon, Hauptrecht, Dienste auf den Dörfern und übte dort die Lehenschaft aus[3]). Das Landgericht für Stadt und Land hielt er auf der „Zent" zu Schweinfurt. Die Beisitzer des Gerichtes waren — ebenso wie in Hagenau — Bürger: Das Schweinfurter Stadtgericht war also ebenfalls zugleich Landgericht für das ganze Vogteiamt[4]). Des Vogtes Gericht legte sich, obwohl seinem Umfang nach nur Zentgericht, den Namen Landgericht bei[5]), wie dies auch an andern Orten nicht selten ist. Zum Vogteibezirk gehörten außer der Stadt die Dörfer Gretstadt, Gochsheim, Sennfeld, Ranfeld, Hilpertsdorf, Roterhausen, Geltersheim, Forst[6]).

Nur spärliche Nachrichten liegen vor über die Vogtei Rotenburg. Hier wird 1270 ein antiquus advocatus erwähnt[7]). Die Einrichtung der Vogtei fällt wohl erst nach 1235, da in diesem Jahr ein königliches Mandat an die ministri, d. h. Schultheißen, von Dinkelsbühl, Rotenburg, Donauwörth und Nördlingen gerichtet ist[8]). Das Gericht des Vogtes war auch hier seiner räumlichen Ausdehnung nach Zentgericht, nannte

[1]) R. J. n. 4363. Mayer D. Z. f. G. N. F. I, 228 ff.

[2]) Stein, Monumenta Suinfort. n. 26.

[3]) Stein a. a. O. S. 42. Schiedsspruch König Rudolfs über die streitigen Rechtsverhältnisse im Schweinfurter Gebiet: es ist hier von Dörfern des Deutschordens die Rede, auf denen der Vogt die genannten Funktionen zu Unrecht ausübe.

[4]) Stein S. 47 (Rechtsspruch Rudolfs): . . . spricht auch den vilgenanten von schwinfurt zu, sowie si und ire burger und die iren desselben ordens arme lute und hindersesz off die zente gein Schwinfurte heische und lade und unser vogt daselbs uber si richte und urteil lasz geen. . . . Wiederum ist von unrechtmäßiger Übung gegenüber den Deutschordensbauern die Rede. Das beweist natürlich, daß der Vogt diese Funktionen gegenüber den Reichsbauern zu Recht ausübte.

[5]) Stein n. 53.

[6]) Mayer a. a. O. S. 230.

[7]) W. U. VII 63.

[8]) R. J. n. 4363.

sich aber bereits 1274 Landgericht und ist hier mit dem Stadtgericht nicht identisch[1]).

Auch in Schlettstadt sind Vögte bezeugt[2]). Und zwar kann es sich bei ihnen nicht nur um Versehung der staufischen Vogtei über St. Fides handeln. Denn den Staufern gehörte nicht nur die Kirchenvogtei, sondern auch Grundbesitz in Schlettstadt, Brunner und Kinzheim[3]). Bis 1217 war der Schultheiß als Verwalter der niederen öffentlichen Rechte vom Propst allein eingesetzt. Er kommt also bis dahin als Beamter des Königsgutes in und um Schlettstadt nicht in Betracht. Seit 1217 setzten König und Propst den Schultheiß gemeinsam. Der Vertrag hierüber handelt aber von einem rein städtischen Schultheißen, also nur von der niederen Gerichtsbarkeit. Es wäre ein einzig dastehender Fall, wenn der niedere Gerichtsbeamte der Stadt die umliegenden Königsgüter[4]) verwaltet hätte und nicht der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Da dem Bezirksamtmann stets auf dem Lande das hohe Gericht zusteht, müßte dann der Schultheiß in der Stadt niederer, auf den Königsdörfern der Umgegend hoher Richter gewesen sein, eine Kombination, die nie vorkommt. Die Vogtei ist seit 1259 nicht nachweisbar; auch hier hat der Schultheiß den Vogt verdrängt, der schon 1241 in einer innerstädtische Angelegenheiten betreffenden Urkunde hinter dem Schultheißen steht.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erscheint die Vogtei auch in Eßlingen, wo sie vorher nicht bestanden hatte. 1279 steht Ritter Berthold von Lustnau, Vogt in Eßlingen, in der Zeugenliste vor dem Schultheißen[5]). Das Amt war zweifellos erst von

---

[1]) 1274 Rudolf befreit die Bürger von fremden Gerichten, doch soll das iudicium provinciale, quod centa vulgariter appellatur, bestehen bleiben. R. Rud. n. 160.

[2]) 1227 H. v. Ratsamhausen R. J. n. 4089. 1241 Konrad v. Geispolsheim Oberrh. Stadtrechte III, 1, 1 n. 2. 1249. 1258. 1259 Dietmar u. Hartmann Schnell. ib. n. 4.

[3]) R. J. n. 901.

[4]) Nur ein Teil 1217 veräußert; in Brunner blieben z. B. das Niedergericht u. die aus der Gemeindeherrlichkeit fließenden Rechte dem König. Oberrhein. Stadtrecht III. 1,, n. 13. In Kinzheim desgleichen. ib. n. 24 ff. 35. 46. 54.

[5]) Eßl. U. B. n. 150.

Rudolf geschaffen, wohl in derselben Tendenz wie die Vogtei zu Schweinfurt und das Burggrafenamt zu Hagenau. 1304 war Markward, wohl ein Mitglied der in Eßlingen vielgenannten Familie im Kirchhof, Vogt und steht vor dem Schultheißen[1]). Als sich 1312 einige württembergische Landstädte an das Reich ergaben[2]), unterstellten sich die Städte Schorndorf und Leonberg ausdrücklich dem Vogt von Eßlingen[3]).

Ebenfalls sicher erst von Rudolf eingerichtet wurde die Verwaltung Landaus durch Vögte[4]), da dieser Ort erst 1290 an das Reich kam[5]). Auch in Germersheim traf wohl zuerst er die Einrichtung der Vogtei[6]).

Weitere Vogteien sind mir begegnet[7]) in: Kaisersberg[8]), Mosbach[9]), Seinsheim[10]) mit den Dörfern Seinsheim, Hernsheim, Uffenheim, Weigenheim[11]), Albersweiler und Siebeltingen in der Rheinpfalz[12]), Heitingsfeld am Mein[13]), Uf den Eggen in Oberschwaben[14]). Die Nachrichten über diese sämtlich erst aus der Zeit Rudolfs und Adolfs. Die meisten von ihnen waren rein ländlich[15]). Das Vorkommen eines Vogtes war also keineswegs an eine Stadt gebunden.

Auch bloße Burgen erscheinen als Amtsmittelpunkte von Vogteien. So Burg Ortenberg in der Ortenau. Bereits aus den Acta Gengenbacensia[16]), um 1234, ist der Vogt bekannt. Er

---

[1]) ib. n. 365.

[2]) ib. n. 416. 418. 419. 420. 421. 422.

[3]) n. 420. 422.

[4]) 1294: Würdtwein, Monast. III S. 186. 1308: ib. S. 342.

[5]) cf. oben S. 50.

[6]) R. Rud. n. 2136.

[7]) Die Kirchenvogteien sind natürlich auszuschließen.

[8]) R. Rud. n. 1400. Der Vogt verwaltete zugleich die Vogtei Gregorienthal sowie die Reichsburg Blicksburg mit den Reichsdörfern Griesbach, Günsbach und Hausen. Becker, Obrh. Zs. N. F. XVII, 90 ff. 117 ff.

[9]) R. Alb. n. 513.

[10]) ib. S. 26 Nr. 6.

[11]) Zwischen Tauber, Aisch und Altmühl. Bensen S. 455. Auch unter dem Namen bona imperii sub montibus zusammengefaßt.

[12]) Würdtwein, Nova subsidia XII n. 101 ff.

[13]) Küster S. 24 Nr. 3.

[14]) ib. S. 28 Nr. 5.

[15]) Nur Kaisersberg war Stadt.

[16]) ed. Schulte, Obrh. Zs. N. F. IV, 91 ff.

erscheint hier in einer den übrigen Beamten des Reichsterritoriums durchaus nicht übergeordneten Stellung[1]). Vielmehr dürfte er mit den Schultheißen in allem auf einer Linie stehen. Sein Amtssitz war eine Burg. Daß er nicht nur rein militärischer Beamter war, wie Gothein[2]) will, wird dadurch erwiesen, daß Ortenberg im Steuerverzeichnis von 1241 erscheint[3]), also einen Amtsbezirk bildete, der übrigens rein ländlich gewesen sein muß; denn Städte waren im Reichsgebiet der Ortenau nur Offenburg, Gengenbach und Zell[4]). 1308 und 1315 werden die Insassen des Amtsbezirks Ortenberg erwähnt als „die Leute, die nach Ortenberg dienen" [5]).

Ein Vogt saß auch auf Blicksberg im Elsaß. Er erscheint 1282 neben den Schultheißen von Kolmar, Kaisersberg, Schlettstadt, Neuenburg, Breisach als Adressat eines Mandates des Reichslandvogtes Otto von Ochsenstein[6]), war also ein den königlichen Schultheißen gleichstehender Beamter. Ferner erscheint ein Vogt auf Wegelnburg in der Rheinpfalz[7]); auf Achalm[8]). Die Stellung des Vogtes von Achalm war ebenfalls dieselbe wie die der Reichsschultheißen. 1240 befahl Konrad IV. ihm und dem Schultheißen von Eßlingen den Schutz des Klosters Weil an[9]). Daß Achalm wirklich Verwaltungsmittelpunkt war, ergiebt sich daraus, daß Konradin 1262 900 mr. Col. arg. Pfandschaft auf seine Güter in Achalm und Reutlingen gelegt hatte[10]), und 1275 wurde ein Verbot, den Hof des Klosters Marchthal zu Reutlingen zu besteuern, auch an den Vogt von Achalm gerichtet[11]). Offenbar lagen Pertinenzen des Hofes im Amtsbezirk des Vogtes.

---

[1]) Reinboldus dictus advocatus de Ortenberg ib. S. 112 ff.

[2]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 218.

[3]) N. A. 23, 523 n. 41.

[4]) Vgl. bei Gothein den Abschnitt: Die Reichsstädte der Ortenau.

[5]) ib. S. 218.

[6]) Teusch S. 35[4]). Vgl. ferner: Hund, Kolmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt. S. 60. 69 f. Später sein Verwaltungsbezirk zu Kaisersberg geschlagen. Oben S. 193[8]).

[7]) 1272. Lehmann, Urkundl. Gesch. der Burgen u. Bergschlösser der bayr. Pfalz. I, 10. Schöpflin Als. ill. 187 f.

[8]) Über die Reichsburg Achalm cf. Stälin III, 182.

[9]) R. J. n. 4422.

[10]) ib. n. 4783.

[11]) R. Rud. n. 437.

Der Vogt von Achalm war ritterlichen Standes. Er führt 1267 den Titel dominus und hat einen vicarius, der ebenfalls miles ist[1]). 1275 bezeichnet ihn die Reichskanzlei als dominus et procurator castri[2]). Da er absetzbar ist, leidet seine Eigenschaft als Beamter keinen Zweifel.

Eine unter den Institutionen auf Reichsboden singuläre Erscheinung, die Dortmunder Grafschaft, findet am zweckmäßigsten hier ihren Platz, weil sie mit den Vogteien übereinstimmende Züge aufweist. Indessen erfordert die Eigentümlichkeit der in Dortmund bestehenden Verhältnisse ein weiteres Zurückgreifen. Durch Untersuchungen Rübels[3]) ist erwiesen, daß das um Dortmund liegende Reichsgut auf systematische Okkupationen Karls des Großen in den Wäldern am Hellweg zurückgeht[4]). Das Rodungsland wurde in Königshufen zerlegt, Anteile an der Waldnutzung unter diese verteilt, gewisse Landstücke der direkten königlichen Nutzung reserviert[5]). Spuren der karolingischen Villikationsverfassung finden sich in dieser Gegend nicht, vielmehr stehen die dicht bei einander liegenden curtes regales[6]) in keinem erweislichen Verwaltungsverband. Nachweibar vorhanden waren im 13. Jahrhundert von den einst so bedeutenden Besitzungen nur noch die Höfe Dortmund, Brakel, Westhofen und Elmenhorst, sowie die Stadt Dortmund[7]). Damals saß auf jedem Königshof ein Schulte, Hofesrichter oder Hofesvogt, der zugleich die Verwaltung und die niedere Gerichtsbarkeit versah[8]). Die Stadt Dortmund hatte sich, anders wie in anderen Reichsterritorien, von der Hofverwaltung beinahe völlig gelöst, der Schultheiß des Königshofes war nicht zugleich Stadtrichter[9]). Jedoch hatte der Schultheiß des Königshofes doch noch einen

---

[1]) W. U. VI, 320 f.

[2]) R. Rud. n. 437.

[3]) Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellweg. Beiträge z. Gesch. Dortmunds u. der Grafschaft Mark. X.

[4]) ib. 43 f. 100.

[5]) ib. S. 27. 43 f.

[6]) Vgl. a. a. O. die erste Kartenskizze.

[7]) Rübel a. a. O. S. 18.

[8]) Rübel, Beiträge etc. . . . II, 161 ff. 166.

[9]) Frensdorff, Dortmunder Statuten S. XXXIII.

Platz an der Spitze der städtischen Urkunden[1]), was wohl darin seinen Grund hat, daß er die Judensteuer[2]), vielleicht auch andere Gefälle zu erheben hatte. Im übrigen erstreckten sich seine Befugnisse nur auf die ländliche Bevölkerung, die Reichsleute, nicht auf die Bürger[3]). Seit 1189 erscheinen Grafen von Dortmund[4]). Sie übten einerseits die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt Dortmund und in einem umliegenden Landbezirk[5]). Der Graf ernannte den Stadtrichter, den Freigrafen, den Büttel, den Münzer[6]). Die erhaltenen Grenzbeschreibungen der Grafschaft schließen nun zwar den Königshof Brakel ein, nicht aber Elmenhorst und Westhofen[7]). Trotzdem möchte ich glauben, daß auch die beiden letztgenannten Höfe ursprünglich zur Grafschaft gehört haben, und diese Vermutung durch folgende Erwägung stützen: der vom Grafen ernannte Vertreter in der Gerichtsbarkeit außerhalb der Stadt war der Freigraf[8]). Innerhalb der Grafschaft gab es mehrere Freistühle, von denen aber jeder mit einem besondern Freigrafen besetzt und gesondert veräußert werden konnte[9]). Auf diese Weise könnten auch die gräflichen Rechte in Elmenhorst und Westhofen abhanden gekommen sein. Daß der Graf zugleich oberster Verwaltungsbeamter des in und um Dortmund gelegenen Reichsgutes gewesen sei, lehnt zwar Rübel[10]) gegen Genglers Vermutung ab, aber es sprechen doch

---

1) ib. LXVIII.

2) Rübel, U. B. I n. 155. 1279.

3) Frensdorff LXXXVIII ff.

4) ib. XVII.

5) Für die Stadt: 1236 Gerichtsstand der Bürger nur in presentia comitis vel iudicis sui. Rübel U. B. I n. 74. 1267 n. 123, weiter n. 155. 326. — Für das Land: 1263 Liegenschaftsübertragung zu Overkump coram Johanne dicto Vach libero comite domicelli Conradi comitis Tremoniensis. n. 291. 1347: ... totalis comitie simul et libere comitie ac totius dominii Tremoniensis infra muros Tremonie et extra site. Fahne, Stadt und Grafschaft Dortmund II 1, S. 144 n. 119. Die Beispiele lassen sich leicht mehren. cf. auch Frensdorff. Rübel, Beiträge etc. ... II, 193 ff.

6) Fahne a. a. O. II 1, n. 82. 108.

7) Frensdorff S. CXIV. Lindner, Vehme S. 65.

8) Lindner, Vehme S. 60 ff.

9) Schröder, R. G.[3], 569 f.

10) Beiträge ... etc. II, 193 f.

mehrere Indizien dafür. Einmal weist die Ernennung des Zöllners und Münzers in Dortmund durch den Grafen darauf hin. Ferner nimmt der Graf 1288 den Umtausch eines im Dortmunder Reichsgebiet angesessenen Reichsministerialen vor[1]), eine Handlung, die in die Kompetenz der Verwaltung schlägt, nicht in die des Gerichtes. Endlich ist im Steuerverzeichnis von 1241 für die 4 curtes circa Dritmunden eine einheitliche Bedesumme (15 mr.) angegeben. Wer anders sollte die also sicher anzunehmende Zentralverwaltungsstelle sein als der Graf? Ist nun für die 4 Reichshöfe ursprünglich einheitliche Verwaltung anzunehmen, so stützt das auch die Hypothese einer einheitlichen Gerichtsverfassung für die 4 Reichshöfe. Die Grafen waren Reichsministeriale[2]) und Beamte[3]). Während des 13. Jahrhunderts trat die oben besprochene Entartung des Amtes zur erblichen Herrschaft ein. Wie in andern Städten der Vogt, trat in Dortmund der Graf hinter dem rein städtischen Beamten im Lauf des 13. Jahrhunderts zurück. Bereits nach den ersten Statuten von etwa 1254 ist das Gericht des Grafen fast ganz aus der Stadt verschwunden zu Gunsten des Stadtrichters[4]). Die Ähnlichkeit der Verfassung der Dortmunder Grafschaft mit der der bisher betrachteten Vogteien in den Grundzügen liegt auf der Hand: Auch hier ein oberster Gerichts- und Verwaltungsbeamter für Stadt und Land, unter dem der von ihm ernannte rein städtische Beamte steht.

Indem sich die Untersuchung zu den eigentlichen Vogteien zurückwendet, hat sie nunmehr derjenigen Vogteiämter zu gedenken, die unter teilweiser Aufgabe der nutzbaren Rechte des Reiches, jedoch ohne der Verfügung des Reiches ganz entzogen zu sein, zu Lehen gingen. Ein eigentümliches Rechtsverhältnis, das erst die genaue Betrachtung des Einzelnen klar machen kann.

Die Ingelheimer Vogtei. Nach dem ältesten Lehnsbuch von Bolanden (1194—98) hatte Werner von Bolanden als

---

[1]) Rübel, U. B. I n. 195.

[2]) Frensdorff S. XII f.

[3]) Friedr. II. 1236: Rübel, U. B. I n. 74: in presentia comitis, qui pro tempore fuerit.

[4]) Frensdorff S. LXII, CLXV.

beneficium de regno die Vogtei über beide Ingelheim, Winternheim, Bubenheim, Wackernheim, Freiweinheim und Ingelheimerhausen[1]), also über die Dörfer des Fiskalgebietes von Ingelheim mit Ausnahme von Elsheim[2]), dessen Fehlen ich nicht zu erklären weiß. Jedenfalls war Werners advocacia eine Vogtei über den Fiskalbezirk Ingelheim. Die Vogtei war also Lehen; trotzdem ist darin wohl keine bloße Verlehnung der Hoheitsrechte, sondern eine Verlehnung des Amtes zu erblicken, wie sich aus der Analogie der gleich zu besprechenden Niersteiner Vogtei ergeben dürfte. 1215 erließ Friedrich II. ein Mandat Philippo de Boinlandin, Hugoni de Starkinberc, . . sculteto in Neirstein universisque ministerialibus et plebi in Ingelnheim, in Gerinsheim et in Nerstein[3]). Aus der parallelen Stellung ergiebt sich, daß Philipp von Bolanden Ingelheim verwaltet haben muß; es ist also klar, daß er von Werner II. von Bolanden, seinem Vater, das lehenbare Vogtamt geerbt hat. Ferner ergiebt der durch dies Mandat erteilte Befehl zur Zahlung der Nona an das Frankfurter Bartholomäusstift, daß die grundherrlichen Einkünfte von Werner verwaltet wurden. Nach 1215 verschwand die Vogtei Ingelheim, ist also, wie die nicht lehenbaren in Frankfurt und Hagenau, durch Friedrich II. beseitigt worden. Damit gingen Stellung und Funktionen des Vogtes auf den Schultheißen des Fiskusmittelpunktes, Niederingelheim, über.

Die Vogtei Nierstein. 1196 hatte der Reichsministerial Kuno von Minzenberg die Vogtei in Nierstein vom Reiche zu Lehen (in feudo). Es kam zu Streitigkeiten mit Heinrich VI. de redditibus in S. ratione advocatie. Offenbar sah der Kaiser in der lehnbaren Vogtei die Belehnung mit einem Amte, Kuno die Überlassung von Hoheitsrechten nach Art der Kirchenvogtei. Man einigte sich dahin, daß Kuno $^1/_3$, der König $^2/_3$ der Gerichtsgefälle und der Bede beziehen sollte[4]). Man sieht daraus, daß auch hier der Vogt oberster Gerichtsbeamter war und die öffentlichen Einkünfte erhob. 1215 war übrigens die Vogtei in Nierstein beseitigt, denn damals erging das oben zitierte Mandat an

---

[1]) Sauer, Lehnsbücher von Bolanden S. 17.

[2]) Oben S. 171.

[3]) R. J. n. 799.

[4]) St. n. 5007.

Philipp von Bolanden, der Vogt von Ingelheim war, an Hugo von Starkenburg, offenbar Vogt von Gernsheim, und an den Schultheißen von Nierstein. Also gab es in Nierstein keine Vogtei mehr. Das hängt wahrscheinlich mit der Entziehung der Reichslehen überhaupt zusammen, von der Ulrich von Minzenberg damals betroffen war[1]). Auch hier trat an Stelle des Vogtes der örtliche Schultheiß von Nierstein.

Zusammenfassend ist also über diese beiden Vogtämter zu sagen: Landesherrliche und grundherrliche Verwaltung vereinigend, wurden sie vom König zu Lehen gegeben, aber von den Beliehenen als Überlassung der landesherrlichen Rechte aufgefaßt, während die Verfügung des Königs über die grundherrlichen Einkünfte nicht zweifelhaft sein konnte. Eine merkwürdige Mischung des Gedankens der Beamtung und der Verlehnung von Hoheitsrechten.

Gleicher Art war wohl die nur einmal, 1219, nachweisbare Bolandische Vogtei über Boppard[2]).

In Oberwesel[3]) bestand seit 1166 eine Vogtei der Reichsministerialen von Schönberg[4]). Ein Herr von Schönberg befreite 1213 ein Kloster von der Bede in Oberwesel[5]), nahm sie also ganz oder zum Teil ein. Dieser Burggraf Otto von Schönberg hatte nach derselben Urkunde die iuridicio apud W. Als 1216 die Stadt Oberwesel und die in ihrer Nähe gelegene Reichsburg Schönberg dem Erzstift Magdeburg, dem sie schon einmal, bis 1166, gehört hatten, zurückgegeben wurde[6]), blieb die Schönbergische Vogtei, denn um 1220 bestätigt Burggraf Otto eine vor dem Gericht zu Oberwesel vorgenommene Handlung[7]). Wir erinnern uns hier der in Nierstein wahrgenommenen Verhältnisse und bemerken die Analogie: Auch hier handelt es sich

---

[1]) R. J. n. 883.

[2]) 1219. Philippus de Bonlant, scabini et ceteri universi Bopardienses. M. R. III n. 78 a.

[3]) Über die Geschichte des Ortes vgl. Werminghoff, Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte, S. 93 ff.

[4]) Vgl. Schwalm, N. A. 23, 529. St. n. 4067. — Über die Ministerialen von Schönberg unten bei den Reichsburgen.

[5]) M. R. III n. 18.

[6]) Schwalm a. a. O.

[7]) M. R. III n. 164.

um eine Vogtei. Der Vogt empfängt die Bede, er ist oberster Richter, und zwar, wie die Übereinstimmung mit der Vogtei Nierstein als sicher erscheinen läßt, lehnbar. Nur aus der Lehnbarkeit erklärt sich der Bezug der Bede oder eines Anteils. Von Beamtung kann im Gegensatz zu Ingelheim und Nierstein kaum noch die Rede sein, das Reich hat hier wirklich nur Hoheitsrechte unter dem Titel der Vogtei veräußert. Denn der beamtete Vogt bestand unter der Schönbergischen Vogtei fort[1]). Schwerlich haben die Vögte aus dem Hause Schönberg jemals die grundherrlichen Rechte des Königs in Oberwesel verwaltet. Als vor 1234 Oberwesel wieder in die Hand des Reiches kam[2]), wurde auf die Vogtei der Schönberg zunächst keine Rücksicht genommen[3]). Dagegen erhielten 1237 die Besitzer das Versprechen einer Entschädigung von 300 mr.[4]). Die Summe wurde innerhalb 4 Jahren, bis 1241, von den Bürgern der Stadt aufgebracht, denen dafür die Steuerzahlung bis dahin erlassen wurde[5]). Damit ging das Amt Oberwesel in die Verfassung der oben untersuchten Schultheißenämter über.

Die Vogtei Kröv[6]). Kröv an der Mosel bildete mit mehreren umliegenden Dörfen nach Zeugnissen des späteren Mittelalters das „Kröver Reich“, das wie das Ingelheimer und Aachener „Reich“ aus einem karolingischen Fiskus hervorgegangen ist. Die Nachrichten über die dortige Vogtei stammen erst aus dem 14. Jahrhundert. Damals war sie in den Händen der Herren von Daun als erblicher Besitzer. Der Vogt nahm in Kröv folgende Stellung ein: Er hielt das hohe Gericht, d. h. die 3 Vogtdinge, an der echten Dingstätte zu Kröv ab[7]); ihm

---

[1]) In der zitierten Urkunde erscheint der Vogt Konrad hinter dem Schultheißen. cf. oben S. 188[7]).

[2]) Schwalm a. a. O.

[3]) 1234 befreit der König von der Oberweseler Bede. R. J. n. 4325.

[4]) R. J. n. 2254.

[5]) Im Steuerverzeichnis von 1241 findet sich der Eintrag bei Oberwesel: libera est ad quattuor annos propter hoc, quod redemit advocaciam pro 300 mr. Vgl. Schwalm a. a. O.

[6]) Vgl. Engelmann in Ledeburs Neuem Archiv f. d. Gesch. des preuß. Staates. Bd. 14. Lamprecht I. 180 ff. 726 ff.

[7]) Engelmann S. 298. 320 ff. 332.

standen zu $^1/_3$ der Gerichtsfälle, $^1/_3$ der zumeist in Wein bestehenden Bede[1]), $^1/_3$ des ehemaligen Reichswaldes Kontel[2]). Die Analogie mit der Münzenbergischen Vogtei in Nierstein leuchtet ein: die Teilung der Gefälle ist die gleiche. Die Niersteiner Vogtei ging zu Lehen: Von der Kröver wird man das gleiche annehmen müssen. Wann die Herren von Daun die Vogtei erhalten haben, ist unbekannt. Jedenfalls vor 1274, denn die damals erfolgte Veräußerung der dem Reiche gebliebenen Rechte, im wesentlichen also der gemeinde- und grundherrlichen, an den Grafen von Sponheim[3]) bewirkte später Konflikte zwischen Daun und Sponheim. Ob die Herren von Daun vor 1274 die grundherrlichen Rechte des Reiches in Kröv verwaltet haben, ist ungewiß; jedenfalls später nicht mehr, denn ein Weistum unterscheidet Vogt und Lehnherrn[4]). Lehnherr war Sponheim als Nachfolger in den Reichsrechten.

Die Wetzlarer Vogtei: 1246 gestand Konrad IV. den Edlen von Merenberg ius advocatie in Wetzflaria et iurisdictionem in Hittenberge zu, Rechte, die angeblich schon die Vorfahren der damaligen Herren besessen hatten[5]). Das Anrecht des Geschlechtes auf $^1/_3$ der Bede in Wetzlar wurde noch 1292 von Herzog Albrecht von Österreich für den Fall seiner Wahl zum König anerkannt[6]). Tatsächlich muß diese Vogtei ohne Bedeutung gewesen sein; man hört sonst nichts von ihr, und der beamtete Vogt fungierte als unmittelbarer königlicher Beamter weiter[7]). Die Verhältnisse

---

[1]) Wo der Lehnherr, d. h. ursprünglich das Reich, später der Graf von Sponheim, 1 Ohm Wein erhält, erhält der Vogt 1 Eimer.

[2]) Engelmann S. 306.

[3]) ib. S. 207 f.

[4]) Engelmann und nach ihm Lamprecht I, 183 ff. behaupten, der Vogt sei Lehenherr und Obereigentümer von Wasser, Wald und Weide gewesen: beides bezeichnet die grundherrlichen Rechte, die doch 1274 an Sponheim kamen. Der Irrtum beruht auf falscher Auslegung einer Stelle des Weistums bei Grimm II, 372, wo von den Rechten des Römischen Vogtes und dessen, der sie von seinetwegen inne hat, also des Reiches, und des Grafen v. Sponheim, die Rede ist. Der Römische Vogt ist mit dem Vogt (Daun) nicht zu verwechseln.

[5]) R. J. n. 4507.

[6]) Winkelmann, Acta ined. II n. 1070.

[7]) 1285 ib. n. 1066.

lagen, wie man sieht, ganz so wie in den bisher betrachteten lehenbaren Vogteien. Der Schwerpunkt lag nicht im Amt, sondern in der Veräußerung von Hoheitsrechten.

Eine weitere lehenbare Reichsvogtei war die von Ulm. Auch Ulm war karolingischer Fiskus. Über die Vogtei unterrichten zwei Urkunden von 1255 und 1259[1]). Nach der ersten hält der erbliche Vogt, der Graf von Dillingen, dreimal im Jahr in der Stadt Ulm das placitum provinciale, kann außerdem jede noch nicht abgeurteilte Sache vor sich ziehen, wenn er in die Stadt kommt. Er bezieht $^1/_3$ der Gerichtsgefälle und der Einkünfte von Wein, Bier und Meth. Der Rest ($^2/_3$) ist an den minister civitatis, den Schultheißen, zu zahlen. Also dasselbe Teilungsverhältnis wie in Nierstein, Kröv und Wetzlar. Von der Bede ist nichts gesagt; an ihr scheint der Vogt nicht beteiligt gewesen zu sein. Außerdem hält der Graf Landgericht an 4 weiteren Dingstätten: Langenau, Bermaringen, Ruhimbuhil und Ringingen. Da diese Orte nicht in der Grafschaft Dillingen liegen, ferner der minister civitatis von Ulm an den Gerichtssitzungen an diesen Orten teilnimmt, kann man in ihnen nur die Dingstätten des alten Fiskalgebietes Ulm sehen. Diese Annahme wird nun durch die Urkunde von 1259 gestützt. Darin überträgt Konradin dem Grafen Ulrich von Wirtemberg advocaciam in Ulma et iudicium in Piersse, quae nobis a comite Hartmanno de Dilingen vacare ceperunt[2]). Ich halte die Vermutung Stälins[3]), daß das Gericht Piersse (Bürsch) mit dem 1255 genannten Gericht, dessen Dingstätten aufgezählt werden, identisch sei, für gesichert. Die Gerichtsverfassung des Vogteibezirkes Ulm zeigt demnach merkwürdige Besonderheiten: Konnte bisher in den Reichsämtern — Frankfurt ausgenommen — nur je eine Landgerichtsstätte, und zwar am Mittelpunkt des Fiskus, nachgewiesen werden, so stoßen wir hier auf mehrere. Der städtische Mittelpunkt bildet einen besonderen Landgerichtsbezirk: der ländliche Teil der Vogtei war in seiner Gerichtsverfassung abgesondert, sein Gericht wurde nicht in der Stadt abgehalten.

---

[1]) Ulm. U. B. I n. 73. 87. R. J. n. 4775.

[2]) Die Grafen von Dillingen waren ausgestorben.

[3]) II, 499.

Das Bornheimer Gericht im Reichsamt Frankfurt bietet in gewisser Weise eine Parallele, nur daß dort außer der Stadt nur eine Dingstätte bestand. Durch Rudolf wurde die Vogtei Ulm der vollen Verfügung des Reiches zurückgegeben. Es muß aber dahingestellt bleiben, ob die Verwaltung des Bezirkes an besondere Vögte und nicht vielmehr dem Schultheißen von Ulm übertragen wurde. Zwar erscheint 1287 Otto am Steg als voget ze Ulme[1]), da er aber sonst stets nur als amman von Ulm und als Vogt von Augsburg[2]) bezeugt ist, liegt vielleicht nur versehentliche Übertragung dieses Augsburger Titels auf Ulm vor. 1312 führte der oberschwäbische Landvogt Dietegen von Kastel den seltsamen Titel: phleger des Römschen Richs zi Augspurg, zi Ulme und in Obirn Swaben[3]).

Eine ähnliche Vogtei wie in Ulm bestand auch in Rottweil. Nur aus einer Urkunde von 1273 oder 1274 ist sie bekannt. Damals kaufte Rudolf den Herzogen von Teck ihre iurisdictio apud R. für 300 mr. Silber ab. Die Zahlung der Summe fiel der Stadt zur Last[4]).

Zusammenfassend ist über die lehenbaren Reichsvogteien zu sagen: Sie standen insofern mit den durch reine Beamte verwalteten Vogteien auf einer Linie, als auch sie sich an die Grenzen des Amtsbezirkes hielten. Sie waren etwas völlig anderes, insofern sie erstens weniger Reichsbeamtungen als Reichslehen bestehend in Hoheitsrechten waren, zweitens nur zum Teil grundherrliche Rechte verwalteten. Ende des 12. Jahrhunderts zuerst nachweisbar, wurden sie bis auf die Vogtei Kröv sämtlich durch Friedrich II. und Rudolf beseitigt. Man wird darin eine bewußte Verwaltungsmaßregel dieser beiden Könige erkennen dürfen.

Dem gegenüber die andere Gruppe: Der beamtete Reichsvogt steht auf einer Stufe mit Reichsschultheiß und Reichsburggraf; er verwaltet grundherrliche Rechte so gut wie öffentliche[5]);

---

[1]) Ulm. U. B. I n. 162.

[2]) ib. n. 155. 160. 164. 194.

[3]) ib. n. 256.

[4]) Rottw. U. B. n. 32. R. Rud. n. 2501.

[5]) Die Behauptung Küsters S. 57, die Pflegen, advocatiae, hätten nur solche Leute umfaßt, an die das Reich keine grundherrlichen An-

vom Schultheißen unterscheidet ihn dasselbe Moment wie den Burggrafen: der Schultheiß war zugleich auch örtlicher Beamter, der Vogt war nur Bezirksbeamter. Vom Burggrafen schied ihn ausschließlich der Titel. Diese Vögte treten mit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts auf, wurden von Friedrich II. und Rudolf an mehreren Orten neu eingerichtet, aber auch seit dem Anfang des 13. Jahrunderts zu Gunsten der Stellung städtischer Schultheißen vielfach beseitigt.

§ 4. Die Ämter im allgemeinen.

Im Vorstehenden wurde nachgewiesen, daß die drei Arten lokaler Beamtungen, Schultheiß, Burggraf und Vogt, auf vollkommen gleicher Stufe stehen. Verwaltungseinheit ist das Amt, officium, dessen Mittelpunkt eine Stadt, ein Dorf oder eine Burg sein kann, und das wieder in mehrere Unterämter zerfällt, die je ein oder mehrere Dörfer umfassen. Die allgemeine Bezeichnung Amt, officium, für einen Bezirk bedeutet sowohl das größere Oberamt wie das kleinere Unteramt[1]). Das ganze Reichsterritorium war also in Ämter geteilt. Zur Veranschaulichung der Organisation mögen hier die Ämter um Nürnberg und die im Elsaß aufgereiht werden.

---

sprüche hatte, muß zurückgewiesen werden. Auch in andern Territorien waren officium und advocatia, officiatus und advocatus keine geschiedenen Begriffe. An der Spitze der bayrischen Ämter des 13. Jahrh.s standen Beamte mit dem Titel iudex, minister oder advocatus (Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern.). Oberbayr. Rechnungsbuch. Oberbayr. Arch. 26, 281: advocatus de Schongawe dedit de officio suo ... — In Herborn erscheint als Beamter 1313 ein Amtmann, 1319 ein Vogt. (Eggers, Ann. des Nass. Ver.s 32, 53[50])) — In der Grafschaft Hoya werden im 14. Jh. die Ausdrücke Vogt und Amtmann als gleichbedeutend nebeneinander gebraucht. (Eggers, Steuerwesen der Grafschaft Hoya S. 41). — Ähnlich in Mecklenburg. (Brennecke, Staatssteuern Mecklenburgs i. M. A. S. 87). — Urbar des transdanubian. Bayern ca. 1280: Officium Vilsecke (M. B. 36, 406), einige Seiten weiter (S. 410) advocatia.

[1]) Für das Oberamt: officium in Sinzecha 1214 R. J. n. 748 — Swabach daz ampt, Berngauwe daz ampt, Heroltsperge daz ampt. Küster S. 100 u. 101. — Für niedere Schultheißenämter: oben S. 61[12]).

1. Ein besonderes Amt bildete die Stadt Nürnberg[1]). 2. Amt Berngau[2]). In das Amt gehörte die Stadt Neumarkt[3]). 3. Amt Heroldsberg. Es umfaßte eine größere Anzahl von Dörfern, von denen seit 1279 Neuhof, Guntersbühl, Ober- und Unterschöllenbach, Eckenheide, sowie die Leute und Güter des Reiches in Tauchersreute und eine Mühle verpfändet waren[4]). Im übrigen gehörten in das Amt die Dörfer Bruck, Kalkreuth, Berbach und Buck[5]), d. h. die öffentlichen Rechte in ihnen. Ferner nennt das Nürnberger Salbuch außer einer weiteren Mühle einzelne Güterstücke in den Dörfern Ober- und Unterschöllenbach, Brand und Kleingeschaidt und endlich einen Wald als Zubehörden des Amtes[6]). 4. Amt Floß. Floß war zweifellos Amtsmittelpunkt, denn, nachdem im Nürnberger Salbuch das Amt Parkstein verzeichnet ist, heißt es dort weiter: So giltet Vlozze und daz darzue gehoret mer danne da vor gescriben stat[7]). Auch in einer Urkunde Konradins wird Floß besonders aufgeführt[8]). 5. Das Amt Parkstein. In dies Amt gehörten: Weiden, Luhe[9]), Mantel, Vohenstrauß, Bernau, Griesbach, Eschenbach, Hohentanne[10]). 6. Das Amt Hahnbach[11]) umfaßte wenigstens Fronberg, Valz und Helmrichsberg[12]). 7. Das Amt Altorf. Altorf wird ausdrücklich als Amt bezeichnet[13]), die Zubehörden werden nicht genannt. Das gleiche gilt 8. von Schwabach[14]).

---

[1]) Wird im Nürnberger Salbuch besonders genannt: Küster S. 105.

[2]) 1214 kommt ein officiatus vor. R. J. n. 694. — 1247 officium Mon. Zoll. II n. 50. — Nürnberger Salbuch S. 101: B. daz ampt.

[3]) Wird ib. unter der Rubrik Berngauwe genannt. Mit Sicherheit ergiebt es sich aus der Stellung der Stadt im bayr. Urbar von 1280. M. B. 36, 1, 343.

[4]) Küster S. 102 die Rubrik prukke, S. 104 die Rubrik Heroltsperge. S. 113[3]).

[5]) S. vorige Anm.

[6]) Küster S. 102, die Rubriken Walde und prukke.

[7]) S. 102 Rubrik Vlozze.

[8]) R. J. n. 4817.

[9]) Küster S. 102 unter Rubrik Vlozze als Luoge.

[10]) ib.

[11]) Auch i. bayr. Urbar, M. B. 36, 404, officium Hannebach.

[12]) Küster S. 103. 110[8]).

[13]) ib. S. 100.

[14]) ib. 100—101.

9. Amt Wendelstein[1]). Dazu gehörten jedenfalls Nuwenreute, Dornhennebach und Robesreuth[2]). 10. Auch Adelburg war Amtsmittelpunkt[3]). 11. Die Vogtei Hersbruck. Sie umfaßte keineswegs, wie Küster meint[4]), nur landesherrliche Rechte. Sie ist vielmehr ein Amtsbezirk gleichartig den oben betrachteten Vogteien. Denn es werden einzelne Hufen und Höfe als Pertinenzen der Vogtei genannt[5]). Dagegen könnte man einwenden, daß der Bischof von Bamberg an die Staufer urkundlich die advocatia bonorum et hominum oppidi Hersbruck verlehnt habe[6]). Daß damit die Rechte des Reiches im Amt Hersbruck nicht erschöpft sind, erhellt daraus, daß bei der Teilung der konradinischen Erbschaft zwischen Ludwig und Heinrich von Bayern 1269 von advocatie bonorum et hominum Vilseck, Aurbach, Plech die Rede ist[7]), und doch in der Vogtei Vilseck das Reich erwiesenermaßen auch Gülte bezogen hat[8]). Die Zahl der Orte, in denen Grundstücke zur Vogtei Hersbruck gehörten, war außerordentlich groß[9]). Nach dem Nürnberger Salbuch gehörten in die Vogtei Hersbruck folgende Dörfer ganz, d. h. mit den landesherrlichen Rechten: Liernungshofen, Fuchsreut, Seiboltshofen, Gotzenberg, See, Stallbaum, Wotzelnwelt, Furchenbach, Gunthersreut[10]). 12. Die Vogtei Vilseck[11]). Die Pertinenzen werden im Salbuch nicht genannt[12]). 13. Amt Auerbach[13]).

---

[1]) ib. S. 104.

[2]) Wegelin, Bericht von der Landvogtei. I, S. 39.

[3]) Küster S. 103: den Adelnburch swaz do zue gehort.

[4]) S. 57[1]).

[5]) ib. S. 104 f.

[6]) Qu. u. Er. z. dtschen. u. bayr. Gesch. V n. 97.

[7]) ib. S. 235.

[8]) Küster S. 103 Rubrik Ammberg.

[9]) Es gehört dahin alles, was ib. S. 104—105 von der Rubrik Vogtey Herspruck an genannt wird, wie die Zusätze: das gehort auch zue der Vogtey ze Herspruck: unter Schuppfe und: das gehoret allez ze Hersbruke: unter Leutenbach beweisen. Die Zählung ergiebt 30 Orte.

[10]) Küster S. 104.

[11]) Küster S. 103 Rubrik Ammberg.

[12]) War zur Zeit der Abfassung des Salbuchs in der Hand von Bayern. — Auch im bayr. Urbar, M. B. 36, 404, officium V.

[13]) Küster S. 103. Auch i. bayr. Urbar, M. B. 36, 395, officium Awerpach.

Auerbach war jedenfalls Amtsmittelpunkt, da eine Steuersumme von 150 ℔ aufgeführt wird, die der Ort schwerlich allein tragen konnte. Auch in dem genannten Teilungsvertrag von 1269 wird Auerbach besonders aufgeführt. 14. Die Vogtei Amberg[1]). Pertinenzen sind nicht genannt. Auch hier bezeichnet „Vogtei" nicht eine Kirchenvogtei, sondern einen Amtsbezirk. Das ergiebt sich daraus, daß im bairischen Urbar von 1280 officium Aemberch vorkommt, und auch Stadtgericht und Stadtamt in der Hand von Bayern waren[2]), was bei Kirchenvogteien nicht der Fall zu sein pflegte. Bayern war aber hier der Rechtsnachfolger der staufischen Könige. 14. Auch die Burg Hohenstein scheint Amtsmittelpunkt gewesen zu sein. Sie hat zwar im Salbuch kein besonderes Rubrum[3]), erscheint aber 1280 im bayrischen Urbar als officium Hohenstein[4]). 15. Greding[5]). 16. Die Vogtei Kastel[6]). 17. Weißenburg. 18. Nördlingen. 19. Dinkelsbühl. 20. Aufkirch. 21. Harburg. 22. Bopfingen[7]). 23. Erlbach[8]). 24. Schweinfurt.

Dies also die Ämter der Landvogtei Nürnberg am Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts, soweit sie nach den lückenhaften Angaben des Salbuches festzustellen sind.

Den besten Überblick über die Ämter im Elsaß gewährt das öfter zitierte Steuerverzeichnis von 1241; denn, wie oben erörtert ist, wird die Herkunft einer Steuer stets nach dem Amtsmittelpunkt angegeben. Auszuscheiden ist die Reichskirchenvogtei Gregorienthal. Über Erstein sind die Nachrichten im 13. Jahrhundert nicht ausreichend, um festzustellen, ob es sich hier um Reichskirchenvogtei oder Reichsgut handelte[9]). Es bleiben dann: Hagenau, Hochfelden, Brumath, Geudertheim, Kronenberg, Oberehnheim, Schlettstadt, Kolmar, Mül-

---

1) Küster S. 108.
2) M. B. 36, 403.
3) Küster S. 101.
4) M. B. 36, 347.
5) Küster S. 108.
6) ib.
7) Sämtlich ib.
8) ib.: Erelbach den stat und swaz dozue gehoret.
9) Meister S. 34 f. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahr.s S. 354 ff.

hausen, Kaisersberg. Dazu kommen aus andern Nachrichten: Illwickersheim[1]), Blicksberg[2]), auch Dattenried[3]) dürfte ein besonderes Amt gebildet haben.

Auch die Reihe der Ämter am Lech läßt sich wohl lückenlos feststellen mit Hilfe der Angaben des oberbayrischen Rechnungsbuches von 1291—93[4]), wenn man annimmt, daß die Einteilung unter der bayrischen Herrschaft dieselbe geblieben war wie unter der des Reiches. Zunächst die Städte Donauwörth, Lauingen und Schongau[5]), dann Wertingen, Möringen, Ötringen, Märding, Ammergau-Peiting, Schwabeck[6]). Dieselben Namen kehren in den Verpfändungsurkunden, die Konradin über seine Güter ausstellte[7]), regelmäßig wieder, es ist also gerechtfertigt, in ihnen die Amtsmittelpunkte zu sehen.

Die Reichsämter waren von sehr verschiedener Größe: Es gab solche, die nur eine einzige Stadt, keine Dörfer umfaßten. So Oppenheim, von dem niemals Pertinenzen erscheinen. Ferner Nordhausen; das ganze königliche Gut Nordhausen schenkte nämlich Friedrich I. 1158 dem dortigen Stift Heiligkreuz[8]); Friedrich II. revindizierte bei Gelegenheit der Reform des Stiftes die ganze Schenkung, gab aber die Güter außerhalb der Stadt dem Stift zurück, so daß nur die Stadt selbst dem Reiche blieb[9]). Neben dem sehr großen Amt Hagenau hielten sich auch Brumath, Hochfelden und Geudertheim als selbständige Ämter; sie erscheinen im Steuerverzeichnis von 1241

---

[1]) Der dortige Beamte erscheint 1235 auf gleicher Linie mit dem Schultheißen von Mahlberg i. d. Ortenau. H.-B. IV, 721. Mahlberg war Amt, denn es erscheint i. Steuerverz. 1241. N. A. 23, 523.

[2]) Der dortige Vogt 1282 auf gleicher Linie mit den Schultheißen elsäß. Reichsstädte. Teusch. S. 36.

[3]) Kam 1232 als Murbacher Lehen an Friedr. II. der dort eine Stadt zu errichten versprach mit einem iudex an der Spitze. R. J. n. 4223.

[4]) Oberbayr. Archiv 26.

[5]) Erscheinen schon im Steuerverzeichnis von 1241.

[6]) Alle diese Orte sind entweder als officium bezeichnet, oder es sitzen bayrische Verwaltungsbeamte in ihnen.

[7]) R. J. n. 4811 ff.

[8]) Stumpf n. 3804.

[9]) R. J. n. 1007. 4329.

mit besonderen Summen und gehörten auch später nicht zu den Dörfern der „Pflege“ Hagenau, die sämtlich bekannt sind.

Aus der eigentümlichen Gestaltung des mittelalterlichen Verfassungslebens ergiebt es sich, daß man einem mittelalterlichen Amt nicht, wie etwa heute einem Kreis, feste Grenzen zuschreiben kann. Die Verwaltung öffentlicher und privater Rechte lag, wie gesagt, in der Hand eines Beamten; die räumliche Erstreckung öffentlicher und privater Rechte war aber, wie wir oben sahen, nie dieselbe. So kam es denn, daß in dem einen Dorfe nur einige Zinse und Gülten, in einem andern schon mehr, vielleicht auch eine Mühle oder die Schankgerechtigkeit zum Amte gehörten, in einem dritten das Dorfgericht und etwa ein Zoll oder auch die Fischerei, wieder in einem andern gar keine privatrechtlichen Einkünfte, wohl aber die hohe Gerichtsbarkeit und das Steuerrecht[1].

d. Die Tätigkeit der Amtmänner.

Außer der gerichtlichen Tätigkeit, über die hier nicht besonders gehandelt zu werden braucht, kommt die Einziehung und Verwaltung von Einkünften verschiedenster Art in Betracht. In die Kasse des Amtmannes flossen eben alle Einkünfte des Königs, die innerhalb des Bezirkes fällig waren. Der Amtmann nahm auch die Erträgnisse der in seinem Bezirk belegenen Zölle ein[2], ebenso die Einkünfte von Münze[3] und Wage[4]. Der Vogt von Goslar zog, wie schon oben erwähnt, die Zinse und Zehnten aus den Bergwerken, den Schlagschatz von allen Hüttenwerken des Harzgebietes. Die Sinziger Abrechnung von 1242 giebt folgende Eingänge des Amtmanns: redditus (wohl namentlich Gülten), Bede, Judenbede, außerordent-

---

[1]) Eine ganz gute Vorstellung, wie bunt die Berechtigungen waren, die zu einem Reichsamt gehörten, geben die bayrischen Urbare etwa aus der Zeit von 1280, die ehemalige Reichsgüter aus der staufischen Erbschaft enthalten, in denen Bayern, wie man wohl annehmen darf, wesentlich einfach in die Rechte des Reiches eingetreten ist. Vgl. die Ämter Möringen, Ötringen, Schwabeck bei Augsburg. M. B. 36 a, 181 ff.

[2]) Frankfurt 1273 M. F. I n. 323.

[3]) 1279 Frankfurt ib. n. 417.

[4]) 1294 Frankfurt. ib. n. 646.

liche Judenbede, Naturalerträge in Getreide und Wein. Die Abrechnung des Burggrafen von Rheinfelden von 1306 weist auf: Beden, Zölle, Zinse jeder Art, Vogtrecht, Judensteuer, grundherrlichen Zehent, Einnahmen aus den Salmenzüchtereien. Das Verzeichnis der zum Schultheißenamt Rottweil gehörigen Einkünfte aus dem Jahre 1285 nennt: Einnahmen von Mühlen und vom Königshof, andere Zinse, Zoll, Münze, Steuer, Einnahme von Getreideverkaufsbuden und vom Fischwasser[1]. Auch die Güterkonfiskationen waren durch den Amtmann vorzunehmen[2].

Den Einnahmen standen die Ausgaben gegenüber. Aus ihren Amtseinkünften zu bestreiten hatten die Amtleute in erster Linie sämtliche Bedürfnisse ihres Amtes, regelmäßig wiederkehrende wie außerordentliche. Sie bezahlten also alle Arbeiten, die sie vornehmen lassen mußten, aus der Kasse ihres Amtes[3], besoldeten sich selbst und ihre Untergebenen[4], sorgten für die Bekleidung der niederen zum Amt gehörigen Dienerschaft[5], zahlten die Burglehen der zum Amt gehörigen Burgen aus[6], soweit sie nicht anderweitig gedeckt waren, und bestritten ihre eignen Dienstreisen[7]. Auch die Beköstigung des Amtmanns und seiner Untergebenen wurde teils den Naturaleinkünften des Amtes entnommen, teils von den Geldern der Amtskasse gekauft[8]. Bei

---

[1]) Rottw. U. B. n. 44.

[2]) Breisacher Stadtrecht von 1275, Schlettstädter von 1292. § 1: omnis possessio eius tam mobilium quam immobilium infra bannum burgi Sletstat sita nostre cedent potestati et iudex noster ipsa bona sibi usurpabit. Oberrhein. Stadtrechte III, 1, 1 n. 7.

[3]) Die Sinziger Abrechnung enthält einen Posten für Erntearbeiter, die Rheinfeldener Rechnung mehrere Posten für Reparaturen an Gebäuden, Salmenteichen und Wiesenanlagen.

[4]) Die Sinz. Abr. führt das Gehalt des Amtmanns auf; die Rheinf. Abr. hat jährlich einen Posten von 3 ℔ für die Burgwächter und einmal: collectori decime super Renum tunicam emptam pro 30 sol.

[5]) Die Rheinf. R. enthält jährlich einen Posten für Kleidung und Schuhwerk der familia castri.

[6]) Vgl. die Goslarer Vogteirolle und die Sinziger Abrechnung.

[7]) Beispiele in der Sinz. u. der Rheinf. Abr.

[8]) Rheinf. Abr.: Expendit .... burggravius .... in pane, coquina et aliis quibuscumque suis necessariis .... item expendit in carnibus recentibus .... pro sale, putiro, seracio, caseis .... et aliis necessariis coquine. Der Burggraf muß Wein und Hafer kaufen, weil er nichts bei Antritt seines Amtes vorgefunden hat.

der Dezentralisation der Finanzverwaltung des Reiches bestand ferner ein Teil der Tätigkeit der Amtmänner in Zahlungen, die nicht durch das Bedürfnis des Amtes selbst geboten waren. Es wurden nämlich sowohl einmalige Ausgaben des Hofes als auch jährliche Renten auf die lokalen Amtskassen angewiesen. So bezahlte der Amtmann von Sinzig 1242 königliche Ausgaben zu Sinzig und Trier. In der Rheinfeldener Abrechnung von 1306 finden sich Ausgaben für den König selbst, die Herzoge, königliche Notare, den Vogt von Baden, für Ritter, die aus des Königs Kriegsdienst nach Hause zogen: Alle diese wurden entweder in Rheinfelden verköstigt oder die Kosten ihres Aufenthalts an andern Orten wurden bezahlt. Für die Auszahlung der vom König verliehenen Renten durch die Amtleute giebt es Beispiele genug[1]). Aus der Zeit Rudolfs ist ein Formular erhalten, das einem Reichsamtmann im strengsten Ton befiehlt, die einem Religiosen schon längst angewiesene Rente endlich auszuzahlen[2]). Das Verfahrea, Verpflichtungen des Hofes durch lokale Verwaltungsbeamte decken zu lassen, ging zuweilen so weit, daß die Amtseinkünfte nicht mehr ausreichten und der Amtmann mit seinem persönlichen Vermögen in die Lücke eintreten mußte. So wurde er Gläubiger des Königs, wie wir das oben beim Amtmann von Sinzig 1242 fanden. Übrigens scheint dieser Gebrauch auch außerhalb der Reichsverwaltung allgemein gewesen zu sein[3]). Da ferner der Brauch herrschte, alle Renten auf bestimmte Güter anzuweisen, so war es Sache des Amtmanns, die vom König allgemein auf seinen Amtsbezirk verschriebenen Renten auf ein bestimmtes Substrat zu legen[4]) und die zur Deckung von Renten etwa notwendigen Verpfändungen vorzunehmen: So erhielt der Schultheiß

---

[1]) Z. B. Frankfurt 1294. M. F. I n. 646.

[2]) R. Rud. n. 1472.

[3]) 1290 verspricht Walram v. Jülich seinem Amtmann in Sinzig, alle ordnungsmäßig belegten Rechnungen vor der Entlassung aus dem Dienst zu berichtigen. Görz, Mittelrhein. Regesten IV n. 1718. In der österreichischen Verwaltung Rudolfs 1281: R. Rud. n. 1330.

[4]) 1277: Der Schultheiß von Frankfurt soll 12 mltr. Getreide, die der König dem Kloster Thron verschrieben hat, auf bestimmte Güter anweisen. M. F. I n. 380. 381. — 1277: derselbe soll dem Siegfried v. Heusenstamm jährlich 4 mr. redditus in officio tuo de bonis imperii anweisen. ib. n. 384.

von Frankfurt Befehl, innerhalb seines Amtes 10 mr. jährlich als Rödelheimer Burglehen an Reinhard von Hanau anzuweisen; der Schultheiß verpfändete dafür einen Hof mit genau bestimmten Pertinenzstücken[1]).

Den Amtmännern unterstanden häufig auch die königlichen Wälder ihres Bezirkes. So dem Vogt von Hagenau der heilige Wald, daher denn einmal auch der Titel advocatus Nemoris für den Vogt vorkommt[2]); dem Schultheißen von Frankfurt die Dreieich und andere bei Frankfurt gelegene Wälder[3]); in das Amt Heroldsberg gehörte ein Wald[4]), ebenso in den Bezirk des Schultheißen von Kaiserlautern[5]). Die Amtleute zogen dann die Einkünfte aus dem Wald, führten neben den eigentlichen Forstbeamten eine Oberaufsicht über die Instandhaltung und nahmen an den Forstgerichten teil[6]).

Die Verwaltung und Beaufsichtigung eingezogener kleinerer Reichslehen wurde ebenfalls den Reichsamtleuten übertragen[7]). Sie hatten auch die Aufsicht über die verlehnten Güter ihres Amtsbezirkes[8]).

Dem Amtmann lag es überhaupt ob, die königlichen Güter in ihrer Eigenschaft zu wahren. So erhielt 1233 der Amtmann von Sinzig den Auftrag, alle die zu bestrafen, welche den Königsbann nicht beachteten, dem alle zur Herrschaft des Königs gehörigen Güter, auch die fermae, unterlagen[9]). Der Amtmann ließ in zweifelhaften Fällen das dem König zukommende gerichtlich

---

1) M. F. I n. 383. 418. R. Rud. n. 830.

2) Oben S. 187[2]).

3) M. F. I n. 186. 242. 292.

4) Küster S. 102. Rubrik Walde.

5) ib. S. 61.

6) Vgl. die Schrift von Scharff, Das Recht in der Dreieich.

7) 1216: Friedr. II. benachrichtigt den Burggrafen von Friedberg und den Schultheißen von Frankfurt, daß er dem Ulrich v. Minzenberg seine Grafschaft und seine andern Güter zurückgegeben habe, und befiehlt, quatinus .... pacifice permittatis et quiete tenere et eum exinde nullatenus molestetis. R. J. n. 888.

8) 1276: der Schultheiß von Frankfurt nimmt bei einem vom König genehmigten Verkauf lehenbarer Güter die Assignation anderer gleichwertiger entgegen. M. F. I. n. 369.

9) R. J. n. 4271. (M. R. III n. 475).

feststellen[1]). So findet man 1303 bei der Festlegung der Gerechtsame des Königs im Gericht Bornheimerberg neben dem Reichslandvogt den Bezirksbeamten, den Schultheißen von Frankfurt, tätig[2]). Bemerkenswert auch hier ist das Vorgehen des Schultheißen Wolfhelm von Hagenau: Bei Gelegenheit eines Streites um Zehnten zu Kochenheim ließ er das betreffende Gut durch eidliche Aussagen von Dorfbewohnern und durch Urkunden als königlich feststellen und die Grenze des königlichen Besitzes zu Kochenheim mit Kreuzen und Steinen bezeichnen[3]). Allen Störungen königlicher Rechte hatte der Amtmann entgegenzutreten. So erhielt 1291 der Burggraf von Friedberg Befehl, die weitere Anlage von Novalfeldern in der Almende des Reichsdorfes Mörle zu hindern[4]). Daher hatten die Amtleute innerhalb ihres Bezirkes auch die Revindikationen durchzuführen[5]). Durch Inquisitionsverfahren wurde dann der Tatbestand festgelegt[6]). Der gleichen Pflicht entspringt die Aufrechterhaltung der Ansprüche des Reiches an hörige Leute, worin die Rheinfeldener Rechnung den dortigen Burggrafen tätig zeigt[7]). Durch zahlreiche Mandate mußte die königliche Kanzlei geistliche Stifter vor störendem Eifer der Beamten schützen.

Wie die Rechte des Königs, so waren die Insassen des Amtes gegen Übergriffe zu verteidigen[8]).

---

[1]) 1277: der Schultheiß von Frankfurt hat nach dem Urteil der Schöffen von Bergen alle Gerechtigkeit, die das Kloster Haina von seinen Besitzungen in B. dem König schuldig ist, festgesetzt. M. F. I n. 833.

[2]) M. F. I n. 833.

[3]) 1227. Als. dipl. I 361 f.

[4]) R. Rud. n. 2407.

[5]) 1274 ib. n. 105. (Const. III n. 28). 1290. ib. n. 2393. Als Empfänger der als Formulare erhaltenen Urkunden R. Rud. n. 72—74 sind Reichsamtleute zu denken.

[6]) 1290. Const. III n. 455. Inquisition des Burggrafen von Kyffhausen gegen das Kloster Walkenried.

[7]) In tractatibus suis cum pincerna de Basilea pro quodam rustico dicto Rote habitis. — Pro hominibus castri in terminis contra .... comitem de Tyrstein, ... cives Basilienses, ... cives Rinveldenses et cives Seconenses diversis vicibus habitis. Rheinfeldener Rechnung.

[8]) R. Rud. n. 1568. — Rheinf. Abr.: Ausgabe ad iniuriam propulsandam hominibus ville Warmbach castro Rinveldensi pertinentis ... irrogatam.

Die Amtleute sorgten für Instandhaltung sämtlicher zum Amt gehörigen Anstalten: der Dienstgebäude, der Brücken; der Weinberge, Wiesen und Fischteiche, soweit sie noch in der Selbstbewirtschaftung des Reiches standen; auch der Befestigungen, wenn eine besondere Burgkommandantur nicht bestand. Sie ließen notwendige Dienstgebäude neu aufrichten oder mieteten Baulichkeiten zu Dienstzwecken, z. B. der Burggraf von Rheinfelden 1303—1306 Scheuern zur Aufbewahrung des Heues und Getreides, das von seinem Amtsbezirk einkam. Sie leiteten vorkommenden Falles die Erntearbeiten auf den in Eigenwirtschaft stehenden Grundstücken[1]).

Sie besorgten ferner den Verkauf der eingehenden Naturalien[2]). Übrigens wurden diese keineswegs alle verkauft oder für die Bedürfnisse des Amtes verbraucht, sondern zum Teil auch aufgespeichert, um für direkte Lieferungen an den Hof oder Verköstigung des Königs, seiner Familie, seines Hofgesindes auf Reisen verwandt zu werden. Die Rheinfeldener Abrechnung ergiebt aus der Zeit von 1303—1306 einen Überschuß an Weizen, Spelt, Hafer, Wein und Schweinen. Insofern hatte sich ein Rest ältester Wirtschaftsformen bis in das 14. Jahrhundert gehalten.

Sehr oft finden sich die Beamten mit dem Schutz geistlicher Stifter beauftragt[3]). Dieser Schutz bezog sich meist auf ein ganzes Kloster, aber auch auf einzelne Klosterbesitzungen[4]).

---

[1]) In der Sinziger Abrechnung ein Posten Lohn für Erntearbeiter, ebenso in der Rheinfeldener Posten für Wiesenmahd und pro cultura vini. — Alles übrige aus der Rheinf. Abr.: Posten pro reparacione pontis Reni, pro reparacione piscine, pro funibus et rettibus ad piscinas necessarias, pro cultura vinearum, ad colendum pratum, pro reparacione ianuarum, et clausurarum, pro reficiendis tectis castri, pro propugnaculo porte castri, pro reparandis fossatis prati, pro cera capelle, pro ymagine pingenda capelle, pro conducendo horreo ad fenum castri reservandum, pro conducendo granario ad bladum conservandum, pro constructione valli, pro reficiendo torculari, ad construendam de novo domum contignam capelle castri.

[2]) Die Sinz. Abr. enthält einen Posten für verkauftes Getreide, ebenso die Rheinf. Abr. für Getreide, Hafer und Salmen.

[3]) Zusammenstellung bei Geffcken S. 49[2]).

[4]) So hatte 1250 der Schultheiß von Frankfurt den Schutz eines Hofes des Klosters Ilbenstadt und erhielt dafür jährlich 1 Eber und 4 Stiefel. M. F. I n. 155.

und war eine wichtige Funktion, wie die große Zahl der Urkunden lehrt, die über ihn ausgestellt sind. Es handelte sich um Vertretung des Königs in Ausübung der protectio specialis. Dieser königliche Sonderschutz, seit Konrad III. nachweisbar, war ein wirksames Mittel, um den Einfluß des Königs auf die nicht königlichen Kirchen zu begründen. Sie richtete ihre Spitze gegen die Vögte und Grundherrn und fand später auch auf Reichskirchen Anwendung. Von der Vogtei unterschied sich die protectio specialis vor allem dadurch, daß sie nicht die innern Angelegenheiten des kirchlichen Territoriums betraf. Die protectio specialis bestand vielmehr darin, daß erstens alle Klagen der Schutzkirche gegen dritte von dem König oder dessen Vertreter entschieden wurden, zweitens daß alle Rechtsansprüche Dritter gegen die Schutzkirche vor den König oder seinen Vertreter gebracht werden mußten, endlich darin, daß das Kloster und sein Gut gegen willkürliche Angriffe beim König oder dessen Vertreter Schutz fanden[1]). Die defensio specialis, ursprünglich also von der Vogtei gründlich verschieden, zeigte schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts Neigung, sich mit dem Begriff der Vogtei zu vermengen[2]). Bemerkt sei noch, daß der Schutz königlicher Vogteikirchen von den Reichsgüterbeamten auch dann gehandhabt werden mußte, wenn sie nicht besonders beauftragt waren, da sich auch der König ohne besondere Inschutznahme zu ihrer Beschirmung verpflichtet fühlte[3]). Dasselbe gilt von den niederen Eigenkirchen des Königs und des Reiches, auch wenn der Sonderschutz nicht ausdrücklich erteilt war. Die Beauftragungen mit Schutz waren oft an mehrere Beamte zugleich gerichtet[4]). Dann

---

[1]) 1228 erhält der Schultheiß von Oppenheim Auftrag, das Kloster Hane gegen Angriffe Philipps von Hohenfels zu schützen. R. J. n. 4104.

[2]) Geffcken S. 32—51.

[3]) Schulte, Acta Gengenbac. Obrh. Zs. N. F. IV, 105: Tadelndes Mandat König Heinrichs an die Schultheißen von Hagenau, Offenburg und Mahlburg, weil sie sich den Bedrückungen des Klosters Gengenbach nicht entgegengesetzt hätten, cum iure advocaticio ipsam ecclesiam in iusticiis suis tueri teneamur et fovere.

[4]) Z. B. 1206 Schutz des Klosters Herbrechtingen: ut universi officiati nostri, qui illi loco fuerint vicini .... R. J. n. 136. 1215 Schutz der Kirche von Honau zu handhaben durch die Schultheißen von Hagenau u. Oberehnheim. R. J. n. 809.

hatte jeder die an der protectio specialis haftenden Funktionen für die seinem Amtsbezirk zunächst gelegenen Besitzungen des Klosters auszuüben[1]). Die Amtmänner sollten die Geschäftslast des Königs erleichtern: Es wird geradezu ausgesprochen, der König wünsche nicht, daß die Sache des Kloster gleich an den Hof ginge[2]). Sehr beschäftigt mit Prozessen benachbarter Kirchen findet sich so der Schultheiß von Hagenau. Er richtet 1227 in Sachen des Klosters Königsbrück[3]), 1232 des Klosters Hohenburg[4]), 1240 wiederum desselben Klosters[5]). In die Angelegenheiten des Klosters Gengenbach einzugreifen, erhielt er wenigstens den Auftrag[6]).

Die Amtleute traten überhaupt in die Rechte des Königs gegenüber dem niederen Reichskirchengut ein. So nahm das Kloster Königsbrück 1222 eine Veräußerung vor per manum des Schultheißen von Hagenau[7]). Der Schultheiß von Gelnhausen legte der Propstei Selbold Steuern auf, ja er mischte sich in die geistlichen Angelegenheiten des Propstes[8]). Der Burggraf von Rheinfelden hatte das Recht, von der Deutschordenskommende Beuggen die Stellung eines Wagens zu fordern[9]). Von welcher Bedeutung die Tätigkeit der Amtleute gegenüber den Kirchen sein konnte, lehren die in den Acta Gengenbacensia erzählten Vorgänge[10]).

Es bleibt noch eine wesentliche Funktion der Amtleute: Sie waren auch militärische Beamte. Sie vereinigten ja sämt-

---

[1]) 1240 Konrad IV. an die Schultheißen von Villingen, Rottweil, Schaffhausen, Eßlingen, Ulm, Überlingen .... Abt und Konvent von Salem cum hominibus et universis bonis suis, quae vestrae iurisdictioni adiacent, defensioni vestrae duximus committendos.... praecipientes, quatenus causas eorum audiatis benignius et eos in predictis bonis defendatis. R. J. n. 4431.

[2]) 1206 für Herbrechtingen. R. J. n. 136.

[3]) Als. dipl. I 361 f.

[4]) Grandidier, Oeuvres inéd. III, pièces justif. n. 332.

[5]) ib. n. 380.

[6]) Schulte, Obrh. Zs. N. F. IV, 108.

[7]) Als. dipl. I 316.

[8]) Reimer I n. 169.

[9]) Rheinf. Rechnung.

[10]) Schulte, Obrh. Zs. N. F. IV, 90 ff.

liche öffentlichen Rechte innerhalb des Bezirks in ihrer Hand. Es ist deshalb selbstverständlich, daß sie die bedrohte Domäne verteidigten[1]). In diesem Falle werden sie nicht nur das städtische Aufgebot, sondern auch das bäuerliche geführt haben[2]), und die im Bezirk sitzende Reichsministerialität wird ihrem Kommando unterstellt gewesen sein[3]). Die Amtleute folgten dem König auf Kriegszügen auch in weitere Ferne. So fiel der Graf von Dortmund bei Bouvines[4]), Gerhard von Sinzig zog nach Italien[5]), in der Rheinfeldener Rechnung finden sich Angaben, daß der Burggraf 1304 den böhmischen, 1305 einen Feldzug nach Nürnberg und Grüningen mitmachte[6]). Der Auftrag des Königs sandte sie auch selbständig zum Angriff auf dessen Feinde aus. Die Feldzüge des Amtmanns von Sinzig im Jahre 1241 — außergewöhnlich war nur die leitende Stellung, die er einnahm — wurden oben berührt. So befahl auch König Albrecht 1301 seinen schwäbischen Amtleuten, den Angriff auf Herzog Rudolf von Bayern zu eröffnen[7]). Bei solchen Zügen handelte es sich ja einerseits um Erfüllung der Pflichten, denen die Amtleute als Reichsministeriale unterlagen; andrerseits erschienen sie nicht nur persönlich, sondern als Führer einer kleinen Truppe. Jedenfalls werden sie auch dann an der Spitze der Reichsministerialen ihres Gebietes gestanden haben. Ferner hatten sie für den Dienst des Königs Werbungen zu veranstalten, so daß also ihre Truppe zum Teil aus Geworbenen bestand. Ritter, welche die Kosten nicht zu tragen vermochten, mit Pferden und Kleidung auszustatten. Die Kosten aller dieser militärischen Veranstaltungen, auch den Schadenersatz für die ihrem Kommando unterstellten, trug die Kasse der Amtleute[8]).

---

[1]) S. oben S. 139 f.

[2]) Ausdrücklich überliefert ist das nur für den Landvogt im Elsaß, aber seine Unterführer waren doch jedenfalls die Amtleute.

[3]) Daß die Reichsburgmannen dem Kommando der Amtleute unterstanden, wenn ein besonderer Burgkommandant nicht existierte, wird nachher die Untersuchung des Reichsburgenwesens zeigen.

[4]) Oben S. 140.

[5]) Oben S. 139.

[6]) Unterdessen wurde für ihn ein Vertreter im Amt bestellt.

[7]) Joh. Victor. Böhmer, Fontes I, 342.

[8]) Die Sinziger Abrechnung von 1242 enthält Angaben über An-

Eine gewisse Beschränkung fand die Tätigkeit der Beamten durch die wachsende Verselbständigung der städtischen Gemeinden. Das Zurückweichen der Beamten vor den Organen der Gemeinde in der Ordnung der Bedeangelegenheiten wurde bereits oben erwähnt. Bei Zoll und Ungeld spielte sich der gleiche Vorgang ab. 1271 befreite die Stadt Pfullendorf Kloster Salem[1]), 1275 die Stadt Weil (scultetus ceterique scabini et universitas civium) das Kloster Herrenalb auch von Zoll und Ungeld bei Kauf und Verkauf[2]). 1288 findet sich dasselbe in Eßlingen[3]). Ganz ähnlich setzten 1277 Schultheiß, Schöffen und Rat von Frankfurt den Zoll für die mit Eisen beladenen Wagen der Wetzlarer Bürger fest[4]). Die Einschränkungen, die das Beamtenwesen durch die städtische Selbständigkeit erfuhr, machten sich schon zur Zeit Friedrichs II. bemerkbar. Bereits 1225 wurde den Bürgern von Rheinfelden zugesichert, der dortige Burggraf solle nur ein in der Reichsherrschaft Rheinfelden angesessener oder jedenfalls ein den Bürgern genehmer sein[5]). Nach dem Privileg Wilhelms für Hagenau von 1255 hatte der Schultheiß die Beachtung der Stadtprivilegien zu beschwören[6]). Daß der Schultheiß am Ende des 13. Jahrhunderts in einigen Städten gewählt wurde, ist erwähnt[7]). Damals war es mit der Ver-

werbung von 50 armati, Schadenersatz für verbrannte Pferde, Unterstützung von Rittern für Anschaffung von Streitpferden; allerdings führte, wie wir wissen, Gerhard v. Sinzig auf Grund von Spezialmandat ein selbständiges Kommando, das außerhalb der regelmäßigen Funktionen des Amtmannes lag. Aber auch die Rheinf. Rechnung hat Posten über Waffenröcke, Futterkosten eines Tieres, das man in Passau unterstellte, Anschaffung eines Pferdes für den Burggrafen und einen armiger, Anschaffung von 4 Waffenröcken für 4 armigeri; ferner nahm man 25 Schweine nach Böhmen, 20 auf den Zug nach Nürnberg und Grünungen mit — die Manuschaft des Burggrafen kann also nicht ganz unbedeutend gewesen sein. H. dictus Schowemberg wurde per unum spadonem für den königlichen Dienst angeworben.

[1]) Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten. S. 72.

[2]) W. U. VII 363.

[3]) Wagner a. a. O. S. 45.

[4]) M. F. I n. 386.

[5]) R. J. n. 3982.

[6]) R. J. n. 5233.

[7]) Ulm. U. B. n. 194.

selbständigung der Städte so weit gekommen, daß Beauftragungen mit Klosterschutz nicht mehr nur, wie früher, an die Schultheißen, sondern auch an die Behörden der autonomen Gemeinde gerichtet wurden[1]).

Über die Grenzen der Befugnisse der Amtmänner liegt nur wenig Material vor. Selbständige Verfügungen erscheinen selten, und dann nur in minder wichtigen Angelegenheiten. 1240 befreite der Schultheiß von Hagenau zusammen mit dem Bischof von Straßburg die Güter des Klosters Steig in den beiden Komitatsdörfern Krastatt und Pfettisheim von der Steuer[2]), 1244 befreite der Schultheiß von Frankfurt das Kloster Haßloch von einem bisher zu Unrecht gezahlten Zins nach Vorgang seiner beiden Amtsvorgänger[3]). Dagegen erteilte 1274 Rudolf dem Schultheißen von Frankfurt besondere Vollmacht zur Verpachtung der Mühlenwasser auf jede beliebige Weise[4]). 1278 war der Vogt von Wimpfen in einer schon etwas wichtigeren Sache, der Aufhebung unrechtmäßiger, von den Hintersassen des Stiftes Thalwimpfen gezahlter Abgaben, an die Zustimmung seines Vorgesetzten, des Landvogtes von Wimpfen, gebunden[5]). Andrerseits findet man 1288 den Grafen von Dortmund selbständig einen Reichsministerialen gegen einen solchen des Stiftes Essen vertauschen[6]). Eine allgemeine Entscheidung läßt sich in dieser Frage nicht fällen.

Daß die Unterbeamten, Dorfschultheißen, Büttel, Zöllner und andere durch den Amtmann eingesetzt wurden, muß notwendiger Weise angenommen werden. Von urkundlichen Belegen aus dieser Zeit läßt sich nur anführen, daß der Burggraf von Friedberg den dortigen Stadtschultheißen[7]), der Graf von Dortmund den Stadtrichter, den Freigrafen, den Büttel, den Zöllner und den Münzer ernannte[8]).

---

1) R. Rud. n. 1853.
2) Grandidier, Oenvres inéd. III pièces justif. n. 381.
3) M. F. I n. 136.
4) ib. n. 340.
5) Weller, Hohenloh. U. B. I n. 390.
6) Rübel I n. 195.
7) 1306. F. U. B. n. 162.
8) Oben S. 180[6]).

3. Abschnitt.

Hülfsbeamte und Schreiber.

Königliche Notare finden sich wiederholt an den lokalen Verwaltungsstellen. In Boppard tritt seit 1220 ein Notar Konrad auf, später für seine dem Reich geleisteten Dienste mit der Propstei St. Martin zu Worms belohnt. Er nannte sich notarius Bopardiensis, auch imperialis aulae notarius, notarius domini regis[1]), entstammte also der Kanzlei. Er tritt bei allen Rechtsgeschäften vor dem Bopparder Gericht in erster Linie hervor und drängte selbst den Schultheißen zurück, ja er übte selbst freiwillige Gerichtsbarkeit aus[2]). Der folgende Bopparder Notar, Wilhelm, nahm diese bedeutende Stellung nicht mehr ein[3]). In Hagenau erscheinen 1214 Wolfelinus, Hildebrand, Rüdeger und Otto als notarii[4]), gehörten aber vielleicht zum Personal der damals anwesenden Reichskanzlei; 1219 Wither als scriba[5]), wohl identisch mit dem Notar Wither[6]), der 1235 in einer Urkunde über Ortenauer Reichsgut sich findet[7]). Bis ans Ende des 15. Jahrhunderts wurde in Hagenau der Schultheißenschreiber vom Landvogt ernannt. Beim Burggrafen von Kochem wird 1265 ein Erwinus notarius[8]), beim Vogt von Wimpfen 1245 ein Conradus scriptor[9]) erwähnt. 1275 lernen wir einen Arnoldus

---

1) M. R. III n. 231.

2) 1220: Presentibus et consensum adhibentibus Conrado notario. Wigando sculteto .... M. R. III n. 141. — 1224 der Schultheiß, Ludwig von Bickenbach, nimmt eine Übertragung vor coram domino C. notario, ministerialibus, scabinis et civibus. ib. n. 231. — 1224 Schenkung coram C. notario et L. sculteto et ministerialibus et scabinis .... ib. n. 233. — 1228 Conradus imperii notarius, Wigandus scultetus, milites, scabini ceterique cives Bopardienses beurkunden einen Verkauf. ib. n. 360. — 1237 C. imperialis aulae notarius beurkundet allein einen Hausverkauf. n. 596. — 1237 derselbe beurkundet wieder allein eine gerichtliche Entscheidung. n. 597. Vgl. weiter n. 641. 644. 674. 707. 710.

3) ib. n. 844. 957. 1049. 1428.

4) R. J. n. 769.

5) ib. n. 1057.

6) W. notarius domini imperatoris.

7) Obrh. Zs. N. F. IV 114.

8) Günther II 342—345.

9) Wegelin, Bericht von der Landvogtei. I 207.

scriptor de Synzege[1]) kennen. Dagegen hatte der Burggraf von Rheinfelden 1305|06 keinen eigenen Schreiber, sondern ließ seine Schreibereien durch einen Kleriker in der Stadt besorgen[2]).

Auch die höheren Instanzen der Reichsgüterverwaltung, die Prokuratoren und Landvögte, hatten ihr Schreibpersonal. Bei dem elsäßischen Prokurator, Bruder Berthold von Tannerode erscheinen 1237 dominus Boppo notarius, Wicherus notarius[3]).

Alles Schreib- und Rechenwesen lag natürlich in der Hand dieser Schreiber; sie waren damit die eigentlichen Träger des Verwaltungsapparates. Rudolf konnte daran denken, die Verwaltung der Einkünfte des Amtes Kaiserswerth dem dortigen Burggrafen überhaupt zu entziehen und einem scriptor zu übertragen[4]).

Baumeister kommen vor: In Ingelheim 1241[5]), in Boppard 1224 und 1250[6]), in Friedberg 1253[7]). Baumeister benötigte man umsomehr, als gerade in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts eine eifrige Befestigungstätigkeit in den Reichsterritorien fällt.

Niedere Dienerschaft gehörte natürlich zu jedem Amt, hervorgegangen in erster Linie aus den alten Unfreien des Königshofes. 1275 werden in Ingelheim famuli der officiati erwähnt[8]). Der Burggraf von Rheinfelden hatte einen vigil auf der Burg und eine ganze familia castri[9]). Immerhin mußte er noch Arbeiterlöhne zahlen; ebenso der Amtmann von Sinzig 1241/42. Groß kann also die Zahl der unfreien Dienerschaft an beiden Orten nicht mehr gewesen sein.

---

[1]) Görz, Mittelrhein. Regesten IV n. 207.

[2]) Rheinf. Abrechn.

[3]) Als. dipl. I 381. Vielleicht identisch mit dem auf S. 220 erwähnten Wither.

[4]) R. Rud. n. 505.

[5]) N. A. 23, 522: de duabus villis Ingelhem, de quibus frater Sebastianus debet perficere opus curtis.

[6]) M. R. III n. 231. 1049.

[7]) F. U. B. n. 28.

[8]) M. F. I. n. 359.

[9]) Rheinf. Abrechn.

4. Abschnitt.

Burgen und Burgverfassung.

a) Das Festungssystem des Reiches.

Seit Alters war das Reichsgut durch Burgen geschützt. Bekannt sind die Burgenbauten Heinrichs IV. Später läßt sich nur in wenigen Fällen die Befestigungstätigkeit der Könige bestimmt nachweisen. Friedrich I. stellte die Harzburg wieder her, errichtete (1171) die Burg Bernstein zum Schutz des Aachener Reichsgutes und veranlaßte die Befestigung der Stadt Aachen durch die Bürger[1]). Um seine Gunst zu gewinnen, ließ zwischen 1150 und 1165 der Abt von Fulda die Befestigungen der Reichsburg Boyneburg verstärken[2]). Philipp ließ 1206 die Burg Landskrone zum Schutz des Bezirkes Sinzig errichten[3]). Unter Friedrich II. ist in erster Linie zu erwähnen die Tätigkeit des Schultheißen Wolthelm von Hagenau im Elsaß und im Breisgau. Er baute die Burgen Kronenburg, Landshort und Kaisersberg[4]).

Wesentlich auch militärischen Zwecken diente ferner eine Anzahl von Städtegründungen dieses Kaisers; so die von Wolfhelm ausgeführten: Kolmar, Schlettstadt, Kaisersberg, Neuenburg[5]); dann besonders Oppenheim, wo die Festungswerke zwischen 1226 und 1229 entstanden[6]). Hier und in Kaisersberg erhoben sich zugleich Burgen. Friedberg, wo ebenfalls Burg und Stadt verbunden waren, ist wahrscheinlich ebenfalls friedericianische Gründung[7]).

Die Verbindung von Burg und Stadt war auch sonst häufig. So in Gelnhausen, Wimpfen, Nimwegen, Nordhausen Mühlhausen, Hagenau, Kaiserslautern, Landau, Bern, Rheinfelden, Nürnberg, Rotenburg[8]). Von diesen Anlagen gehört Gelnhausen Friedrich I.

---

1) Zs. des Aachener Geschichtsvereins III 78.
2) Zs. des Ver. f. hess. Gesch. N. F. VIII, 304 f.
3) S. unten.
4) Oben S. 146.
5) ib.
6) S. unten.
7) Oben S. 177.
8) Burg zu Rotenburg: Regesten Ludwigs des Bayern n. 1755.

an, Wimpfen wohl der ersten Zeit Friedrichs II., der den Ort erst erwarb. Diese Burgstädte, von denen einige näher untersucht werden sollen, bieten der Verfassungsgeschichte ein besonderes Interesse. Sie zeigen ein starkes Überwiegen des militärischen, ritterlichen Elementes. Das brachte merkwürdige Verfassungsinstitutionen einerseits, heftige Reibungen zwischen Bürgerschaft und Rittern andrerseits hervor[1]). Die Erbitterung der städtischen Bevölkerung führte während des Interregnums zur Zerstörung der Burgen in mehreren Reichsstädten, nachweislich in Nordhausen, Mühlhausen, Oppenheim, Zürich und Bern[2]). Den Städten Oppenheim, Friedberg, Frankfurt, Gelnhausen und Wetzlar mußte König Richard 1257 versprechen, keine Burg in ihren Mauern zu errichten[3]).

Die Reformen Rudolfs haben auch das Reichsfestungssystem erneuert und erweitert[4]). Die Burg in Oppenheim wurde wieder aufgebaut[5]), in Frankfurt eine neue errichtet[6]). In das Jahr 1275 fällt der Wiederaufbau der dem Reich gehörigen Burg Zähringen und die Errichtung eines Turmes bei der Reichsstadt Breisach. Die Erbauung einer weiteren Feste im Breisgau wurde damals in Aussicht genommen[7]). Im gleichen Jahr wurde eine Stadt bei der Reichsfestung Wolfstein in der Pfalz gegründet[8]), 1276 eine weitere unter Anschluß an die Burg Germersheim[9]); hier trat an die Spitze der neuen Organisation als Vogt ein Graf von Zweibrücken[10]). 1280 wurden die Reichsorte Brackenheim und Eppingen[11]), 1283 Hagenbach und Selz, 1285 Godramstein in der Rheinpfalz, 1286 Odernheim und Zeutern bei Bruchsal zu Städten erhoben und folglich mit Mauern

---

1) Vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 523.
2) ib. S. 524.
3) R. J. n. 5319—25. Redlich S. 467.
4) Vgl. die Formeln R. Rud. n. 1563. 64.
5) Redlich S. 468.
6) ib.
7) ib. S. 476.
8) ib. S. 469.
9) ib. S. 471.
10) Oben S. 177[9]).
11) Redlich a. a. O. S. 472.

umgeben[1]). Aus der Kanzlei Rudolfs ist uns eine Formel erhalten, welche den Bürgern einer Stadt die Ausbesserung der Befestigungen befiehlt[2]).

Auch unter Rudolf blieben Erhebungen der Bürgerschaften gegen das militärische Element nicht aus, indem sie sich mit dem Widerstand gegen die Steuerforderungen des Königs verbanden: 1275 und 1276 wurden die Burgen zu Friedberg und Oppenheim zerstört[3]). 1286 kam es in Oppenheim aufs neue zum Streit[4]). Aber die gebrochenen Festen mußten von den Bürgern wieder aufgebaut werden, und die Stellung der ritterlichen Besatzung erfuhr durch den König eine neue Stärkung[5]).

Die Zeit von 1291—1313 brachte eine allmähliche Verminderung des militärischen Einflusses[6]).

Das System der befestigten Städte und der Burgen hat sich bewährt und den Verlauf der Kriege der Staufer gegen die Opposition stark beeinflußt[7]).

---

[1]) ib. S. 471 ff. Ganz ähnliche Maßnahmen traf übrigens Rudolf in seinem elsässischen Hausgut, der Erzbischof v. Trier in seinem Territorium. ib. S. 469. 525.

[2]) Const. III n. 303.

[3]) Redlich a. a. O. S. 473. Gleichzeitig derselbe Vorgang im Territorium Trier: ib. S. 525.

[4]) ib. S. 474.

[5]) ib. S. 474. 524. Die Begünstigung des ritterlichen Elementes in den Burgstädten durch Rudolf wird unten bei Betrachtung ihrer Verfassung erörtert werden. Einstweilen vgl. R. Rud. n. 1931. 34.

[6]) Die Geschichte von Oppenheim wird dafür unten den Beweis erbringen.

[7]) Heinrich Raspes schwäbischer Feldzug scheiterte vor Ulm. Der lange Widerstand der nieder- und mittelrheinischen Städte verhinderte in den ersten Jahren dauernde Erfolge König Wilhelms. Vgl. R. J. n. 4519. 22 a. Kaiserswerth wurde 1247. Dez. zu belagern begonnen, ergab sich im Dez. 1248. n. 4894 b. 4951 a. Abmachungen mit dem dortigen Burggrafen: 4956. — Im gleichen Monat ergab sich Dortmund an Wilhelm. n. 11556. — Aachen wurde vom Mai bis Oktober 1248 belagert. Das Kommando führte sicher der Vogt, der dann mit 12 Rittern dem König Treue schwor. n. 4917 a. 31 a. — Die erste vergebliche Belagerung von Boppard fällt Febr. 1249. n. 4963 a. Die zweite begann im Okt. 1249 und blieb erfolglos n. 4985 a; ebenso die dritte Juni 1250. n. 5015 a; erst Juli 1251 gelangte Wilhelm zum Ziel. n. 5050 a. — Ingelheim fiel im April 1249, nachdem die Belagerung

b) Die Burglehensverträge.

Die Burgenverfassung gründet sich in der hier untersuchten Zeit auf das System der Burglehen.

Die Burglehen sind weder nach der Richtung der empfangenen Sache noch nach der Richtung der Leistung eine völlig isolierte Erscheinung: Nach jener stehen sie mitten in der Entwicklung von Rentenverschreibungen und Verpfändungen überhaupt, nach dieser gehören sie unter die Rubrik der Solddienstverträge.

§ 1. Die sachrechtliche Seite.

Das eigentliche Wesen des Burglehens liegt in der genauen Spezialisierung der geforderten Pflicht. Das Material des dafür gegebenen Lehens besteht nicht nur in Geld, sondern auch in liegenden Gütern, ja in Hoheitsrechten. So hatte 1215 der Wildgraf eine Vogtei zu Burglehen gegeben[1]), 1239 der Erzbischof von Trier seine Rechte in Bitburg[2]), 1241 der von Hohenfels Weinberge[3]), 1269 die Herren von Geroldseck gar ein Kirchenpatronat[4]). So auch in der Reichsverwaltung:

im Febr. begonnen. n. 4963 b. 72. -- Oppenheim beteiligte sich schon 1242 am Kampf gegen Siegfried v. Mainz, n. 11386. 87.; bis dorthin kam Wilhelm i. Juli 1250, aber nicht weiter. Noch 1252 mußte er die feste Stadt bekämpfen. n. 4528 b. 5018 a. 5120. — Das kleine Wiesbaden zerstörte die Partei Siegfrieds allerdings schon 1242. Acta ined. I n. 675. — Das wichtige Kastel, wo der Reichsministerial Wirich von Daun, dann der Schultheiß Marquard von Oppenheim kommandierte, hielt sich gegen den Mainzer von 1242—44. Frey S. 63 f. — Frankfurt belagerte Wilhelm 1249 vergeblich, die Belehnung des Schultheißen Wolfram v. Praunheim mit Novalzehnten 1251 durch Konrad IV. steht wohl damit im Zusammenhang. R. J. n. 4982 a. 4546. — Auch Gelnhausen wurde 1250 vergeblich berannt, erst im Aug. 1254 trat die Stadt zu Wilhelm über. — Friedberg, 1251 vergeblich berannt, unterwarf sich im Sept. 1252. n. 5051 a. — Übrigens schon beim Aufstand Heinrichs (VII) war es dessen Streben, die Städte auf seine Seite zu bringen. Chron. Ebersheim. SS. XXIII, 453, 30 ff.

1) Lamprecht I, 1312[a]).

2) M. R. III n. 658.

3) ib. n. 715.

4) Als. dipl. I, 460. — Das Lehnsbuch Werners II. von Bolanden (1194—98) zeigt unter den Aktivlehen zuerst 7 in Grundstücken

1247 sollte Gottfried von Sulzburg eins der Schlösser Adelburg oder Heimburg zu Burglehen erhalten[1]; 1276 erhielten Heinrich von Praunheim und Werner Schelm ein Drittel der Wiese Brühl, die anliegenden Wiesen und einen Hof in Praunheim als Burglehen auf Rödelheim[2]; 1289 hatte Albrecht Rindsmaul von Werdenfels, von da an der Burggraf Friedrich von Nürnberg 2 Hufen zu Pettenhofen, 3 Wiesen an der Schwarzau, 1 Hufe bei der Burg Thann, einen Hof zu Etzelsdorf und einen in Schwarzenbach als Reichsburglehen[3]; vor 1298 hatte der Burggraf Konrad II. das Dorf Kalkreuth unter gleichem Titel[4]. Indessen blieben die Fälle der Verlehnung von liegenden Gütern zu Burglehen vereinzelt.

Weitaus die Mehrzahl bilden die in Kapital oder Renten bestehenden Burglehen. Die ursprüngliche Form war die, daß ein Kapital angewiesen wurde, für das der Begabte Güter im gleichen Kapitalwert oder von bestimmtem Ertrag (meist 10% des Kapitals) entweder neu zu erwerben oder von seinem Eigentum anzuweisen und vom Geber des Kapitals zu Lehen zu nehmen hatte. Beispiele bietet das bereits zitierte Bolandische Lehnsbuch[5]. Für das Reichsgebiet steht mir nur ein Beispiel wirklicher Kapitalzahlung bei Burglehen zur Verfügung: 1309 nahm Heinrich VII. den Eberhard v. Randeck zum Burgmann in Oppen-

---

bestehende Burglehen. (Sauer, Älteste Lehnsbücher von Bolanden S. 26. 31. 32.) Werner selbst war von einem Lehen zu Pfedderhersheim castellanus des Grafen v. Eberstein zu Stauf. ib. S. 24.

[1]) R. J. n. 4883.

[2]) R. Rud. n. 555.

[3]) ib. n. 2210.

[4]) Küster S. 102. 108.

[5]) Menhardus de Durencheim expediet me allodio 50 mrarum et eodem inbeneficiatus mansionarius erit in Erpenstein procurator turris et vigilum. Sauer S. 33. — Henricus de Mommelnheim comparabit allodium 20 mrarum, ut eodem inbeneficiatus mansionarius existat in Otternheim. S. 33. — Henricus de Morsheim habet de me 2 mansos allodii sui in Morsheim in beneficio castrensi. Preterea totum allodium, quod M. habet, exponit mihi idem Heinricus pro 20 mris. et eadem bona tenet a me ad castrense beneficium. S. 34; ebenda weitere Beispiele. Für den Anf. des 13. Jh.s vgl. die Urkunden des Rheingrafen bei Lamprecht I 883[2]) — Würzburg 1265: W. U. VI, 207 ff. Lothringen 1279: Als. dipl. II 19.

heim an, versprach ihm 200 ℔ Hell. als Burglehen und wies ihm die Summe auf die nächste Bürger- oder Judensteuer zu Oppenheim an[1]. Diese Art von Geldlehen mit Grundstückanweisung seitens des Empfängers fand Anwendung nicht nur bei Burglehen, sondern auch auf gewöhnliche Lehen. Solche gaben am Ende des 13. Jahrhunderts der Rheingraf, 1263, 1279, 1283 der Erzbischof von Trier[2]. Um 1200 fand eine Veränderung dieser Lehen dahin statt, daß hie und da das Kapital selbst zu Lehen gegeben wurde[3]. Lehen dieser Form hat das Reich nicht vergeben.

Meist waren aber die Vergeber nicht in der Lage, das Kapital auszuzahlen. Es fand daher Anweisung oder Verpfändung einer Rente (meist 10% des Kapitals) in Geld oder Naturalien — stets auf ein bestimmtes Substrat — oder Verpfändung des Substrates selbst statt. Wiederum kam dies finanzielle Geschäft nicht nur bei Burglehen vor, sondern auch bei gewöhnlichen Lehen, Schenkungen und Schulden überhaupt[4]. Bei allen diesen Verpfändungen wurde aus der oben besprochenen ursprünglichen Form der Vorbehalt übernommen: Wenn das zugesagte Kapital bezahlt werde, solle Ankauf oder Anweisung gleichwertiger Güter stattfinden.

---

[1]) R. Heinr. n. 55.

[2]) Rheingraf: domino B. et filio suo G. de Eberbach dedit Ringravius 30 mr. et e contrario ipsi assignabunt de praedio suo . . . tantum, quod solvet annuatim 60 mltr. siliginis et hoc a Ringravio in beneficium possidebunt . . . . Dedit Ringravius 15 mr., pro quibus predium comparabit, quod a Ringravio in feudum possidebit. Lamprecht I 883[2]). — Trier: ib. 884[1]).

[3]) 13. Jh. Anfang: dedit Ringravius . . . 25 mr., ut inde suus sit castrensis. 1251 Alexander v. Dicke erhält von Metz 100 ℔, 1252 Graf Heinr. v. Veldenz 500 ℔ von Lothringen zu Lehen. Lamprecht I 883[2])[3]).

[4]) M. F. I n. 365. 380. 417. 512. 576. 712. 718. (1276—1297). Die Beispiele sind sehr zahlreich und lassen sich leicht häufen; es mag darauf hingewiesen werden — die Verpfändungen an sich können hier nicht behandelt werden —, daß die Verpfändungen des Rentensubstrates selbst, wobei unbeschränkte Pfandnutzung eintrat, für das Reichsgut besonders verhängnisvoll wurden. Vgl. die Zusammenstellung der Verpfändungen und Anweisungen seit Rudolf bei Küster S. 24 ff. und Werminghoff, die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte.

Beispiele für Rentenburglehen, zunächst außerhalb der Reichsgüterverwaltung, sind zahlreich. Sie finden sich häufig schon im Lehnsbuch von Bolanden vom Ende des 12. Jahrhunderts[1]) und sind später überall nachweisbar[2]). Im Rahmen dieser Untersuchung sind nur die Reichsburglehen genauer zu prüfen. Sie sondern sich in die oben angedeuteten Arten.

Anweisung oder Verpfändung einer fest normierten Rente.

Diese Form zeigen die ältesten bekannten Reichsburglehen, die der Harzburg[3]). Es sind Renten zu 20 mr. das ganze, 10 mr. das halbe Burglehen, jährlich von der Vogtei zu Goslar an den Belehnten anzuweisen. Dieselbe Form zeigen die beiden auf Landskron aus der Abrechnung Gerhards von Sinzig 1242 nachweisbaren Burglehen von 6 und 8 mr. Bestimmte Substrate sind in beiden Fällen nicht genannt. Seit Rudolf mehren sich die Beispiele: Von den 28 Burglehensurkunden dieses Königs, die mir bekannt sind, weisen 10 eine bestimmte Geldrente, meist 10% des Kapitals, an[4]). Der gleichen Form bedienen sich von 9 Burglehensverleihungen Adolfs 4[5]), von den 4 Albrechts 3[6]). Eine Abart ist die Anweisung einer Naturalrente ohne Nennung eines bestimmten Geldwertes[7]). Den Übergang zu unbeschränkter Pfandnutzung bilden zwei Burglehen König Rudolfs an den Grafen

---

[1]) Jacobus de Bichovesheim habet de me ad castrense beneficium in Bolant 30 sol. in Albesheim et 2 ℔ in censu Hernsheim. Diedericus de Enseltheim habet de me ad castrense beneficium 3½ ℔ in Herlisheim in prima peticione. Conradus de Vlamburnen quartam decimae, quam Loonsheim de me habet. Est castrense beneficium. Et insuper in prima 20 mltr. Ulzenheim dantur ad peticionem. Sauer S. 35.

[2]) Verpfändung einer Rente: 1275 Salm (Lamprecht I, 885¹)) 1297 Bischof von Straßburg (Als. dipl. II 65). Verpfändung des Substrates selbst: 1233 Schwarzenberg (M. R. III n. 497), 1255 Sponheim (Lamprecht I, 884¹)), 1279 Habsburg gegenüber 2 Brüdern von Kaisersberg (Als. dipl. II 42), 1275 Lothringen. (ib. 9).

[3]) Vgl. die Vogteirolle bei Frey S. 254 ff.

[4]) R. Rud. n. 747. 812. 830. 831. 1907. 2013. 2017. 2135. 2215. 2495.

[5]) R. Ad. n. 78. 315. 362. 377. 378.

[6]) R. Alb. n. 46. 480. 513.

[7]) R. Rud. n. 829. 1419. 1932.

Heinrich von Weilnau und an Reinhard von Hanau: Verpfändet wurden neben Renten auch Rentensubstrate[1]).

Unbeschränkte Pfandnutzung[2]).

Burglehnsverträge mit unbeschränkter Pfandnutzung verpfändeten an Stelle einer fest normierten, aus einem bestimmten Substrat fließenden Rente liegende Güter oder Hoheitsrechte, also die Rentensubstrate selbst. Seit der Regierung Rudolfs bildeten sie eins der verhängnisvollen Momente, die immer weitergehende Verluste von Reichsgut herbeiführten. 6 unter den 28 Burglehnsurkunden Rudolfs[3]), 3 unter den 9 König Adolfs[4]), 1 unter den 4 Albrechts[5]) wenden diese Form an.

§ 2. Die persönliche Seite.

Das Burglehen verdankt sein Aufkommen der zunehmenden Unbrauchbarkeit des Lehnwesens für die Kriegführung. Es wurden Dienstverträge mit genau spezialisierter Pflichtleistung und, was damit zusammenhängt, unter zeitlicher Begrenzung, notwendig. Solcher Dienstverträge gab es für die Offensive und für die Defensive. Auch kamen Verquickungen beider Arten vor. Die für die Defensive sind die Burglehen[6]). Die zeitliche Begrenztheit tritt schon in dem Bolandischen Lehnbuch hervor: Inde inbeneficiavi Conradum de Sancto Albino, quamdiu castellanus erit in Hoenfels[7]). Zwar wurden die Burglehen gleich von ihren Anfängen an gleich anderen Lehen erblich, wie noch zu erörtern sein wird, jedoch so, daß auch später das Recht, die Bezüge zu empfangen, erlosch, wenn die Residenzpflicht nicht eingehalten wurde[8]). Die Verwandtschaft des Burglehens

[1]) ib. n. 585. 829.

[2]) Verpfändung mit Amortisation nahm das Reich selten vor: cf R. Rud. n. 1562. 2057. 2098.; selten auch Verpfändung ohne Kapitalangabe: n. 1862.

[3]) R. Rud. n. 544. 593. 597. 1862. 2102. 2200.

[4]) R. Ad. n. 148. 355. Als. dipl. II 67.

[5]) R. Alb n. 312.

[6]) Vgl. die Erörterungen bei Lamprecht I, 883 ff., 1286 ff., 1312 ff. Schulte, M. I. Ö. G. VII, 538 ff.

[7]) Sauer, Älteste Lehnsbücher von Bolanden S. 26.

[8]) 1275 verlieh Rudolf den Burgmannen zu Oppenheim als besondere Vergünstigung, daß sie das ius castrense nicht verlieren sollten, wenn sie die Burg mit Erlaubnis des Königs verließen. R. Rud. n. 432.

mit dem Dienstvertrag auf Sold tritt in mehreren Momenten zu Tage: Oft lauten Burglehnsverträge nicht nur auf Burgbewachung, sondern auch auf eine mehr oder minder bestimmte Hülfeleistung. Sehr interessant ist in dieser Beziehung der ausführliche Vertrag des Bischofs Iring von Würzburg mit den Brüdern Kraft und Konrad von Hohenlohe vom Jahre 1265[1]. Die Herren verpflichteten sich zu Beistand mit Rat und Tat gegen jedermann, ausgenommen ihre Blutsverwandten, besonders gegen die Grafen von Henneberg und die Bürger von Würzburg, ferner zur Residenz mit 30 gepanzerten Streitrossen und 10 balistarii, sobald es der Bischof für nötig hält, endlich zur Hülfsbereitschaft mit aller Macht gegen die Grafen von Henneberg und die Bürger von Würzburg im Notfall. Noch instruktiver ein Vertrag, den 1246 Heinrich Raspe mit zwei Straßburger Rittern schloß: Er versprach ihnen 200 mr. Silber, ut nobis .... totis suis viribus totaque potencia fideliter assistant contra dominum Fridericum quondam imperatorem, indem er ihnen die Burg Wickersheim mit zugehörigen Besitzungen verpfändete; für die 200 mr. sollen die Ritter possessiones et redditus annuos erwerben und unter Leistung des homaium vom König zu Lehen nehmen[2]. Es ist also die sonst aus den Burglehensverträgen bekannte Form auf einen Söldnervertrag angewandt[3].

Steht also der Zusammenhang der Burglehen mit den Soldverträgen überhaupt fest, so finden sich auch solche Soldverträge, die, ohne ursprünglich Burglehen zu sein und zu heißen, allmählich in diese übergehen.

In Oppenheim hat offenbar das Reich verlangt, daß Stifter, die das Bürgerrecht dort erwarben, einen Ritter zum Reichsdienst in der Stadt stellten. Der erste Vertrag, aus dem sich das schließen läßt, ist angeblich aus dem Jahr 1230 erhalten. Damals erhielt das Kloster Tholey Bürgerrecht in Oppenheim und stellte einen Ritter zum Auszug in allen Händeln der Stadt. Ihm wurde vom Kloster eine jährliche Rente von 20 mltr. Korn und

[1]) W. U. VI, 207 ff.

[2]) Straßb. U. B. I n. 301. R. J. n. 4875.

[3]) Soldverträge des deutschen Königs ohne Eingehung des Lehnsverhältnisses aus der Zeit bis 1313: 1296: Ficker, Reichsarchiv zu Pisa n. 20. 1309: ib. n. 46.

20 Schilling Trierisch angewiesen[1]). Da die Urkunde nur in Überarbeitung des 15. Jahrhunderts erhalten ist, wird nach Analogie des nächsten, gleich zu besprechenden Vertrags zu vermuten sein, daß der Ritter ursprünglich in erster Linie zum Reichsdienst, nicht zum städtischen Dienst verpflichtet war. Starb der Ritter, so stand dem Rat die Mitwirkung bei der Wahl eines neuen zu. Von Burglehen ist keine Rede; solche gab es in Oppenheim damals wahrscheinlich noch nicht, es liegt also ein bloßer Soldvertrag vor. Der zweite Vertrag, in dem von Burglehen wieder noch keine Rede ist, rührt vom Juli 1258. Das Kapitel St. Viktor in Mainz hatte Bürgerrecht in Oppenheim erlangt und stellte dafür an seiner statt den Ritter Gelpfrad von Ulversheim ausdrücklich zum Reichsdienst[2]). Er erhielt vom Kapitel eine jährliche Rentenanweisung von 20 mltr. Korn und 1 tal. ₰. Rat und Kapitel hatten beide das unbedingte Absetzungsrecht zu jeder Zeit[3]). Also auch diesmal noch reiner Soldvertrag. Dagegen zeigt schon der nächste Vertrag, von 1259, eigentümliche Veränderungen. Die Abtei Limburg hatte wegen des von ihr erworbenen Bürgerrechts mit Dietrich von Kungernheim ausgemacht, daß er in Oppenheim als Burgmann Residenz leiste. Die Ausstattung des Ritters mit einem Burglehen erscheint nun in eigentümlicher Weise zwischen Abtei einerseits, Reich und Stadt andrerseits geteilt. Die Abtei zahlte ihm erstens eine jährliche Rente von 1 ℔ Wormsern als Burglehen, zweitens ein Kapital von 56 ℔ Hellern, wofür er 20 mltr. Korn und 1 carr. Wein auf seinem Eigengut anwies und als Burglehen von Reich und Stadt zu Lehen nahm. Es erscheint also auch hier die oben bemerkte Teilung der Verfügung über Burgmann und Burglehen zwischen Stadt und Reich, die sich aus der Verleihung des Bürgerrechts einerseits, dem reichsrechtlichen Charakter, den die Verteidigung der Reichsfestung Oppenheim in besonderem Maße haben mußte, andrerseits er-

---

[1]) Franck, U. B. S. 17.

[2]) Qui in servitio imperii sedulus esse debet.

[3]) ib. n. 18. Dieser Anteil der Gemeindebehörde erklärt sich aus dem Bürgerrecht des Stifts: Die Verpflichtung des Ritters ist eine merkwürdige Mischung von Dienst für die Stadt und für das Reich.

klärt. Nun war aber damals eins der vom Reich ausgestatteten Burglehen erledigt worden. Dieses erhielt der erwähnte Ritter von der Abtei zu Lehen, die dafür die jährliche Rente nicht mehr zu zahlen brauchte. Das Reich wurde dadurch entschädigt, daß Dietrich Eigengüter dem Reiche als Lehen wies[1]). So ist hier der frühere Soldvertrag in das Burglehen übergegangen. Das oben erwähnte Soldlehen von St. Viktor erscheint denn auch 1291 als Burglehen und erblich[2]). Die Entwicklung endete schließlich mit der Rechtsfiktion, daß die Stifter, welche das Bürgerrecht hatten, nicht, weil sie zur Verteidigung der Stadt verpflichtet, sondern weil sie selbst Burgmannen seien, einen Ritter stellen müßten[3]).

Aus dieser Vermengung der Soldverträge zwecks Verteidigung einer Stadt mit dem eigentlichen Burglehen erklärt es sich auch, wenn später Burglehen nicht nur auf Burgen, sondern auch auf Städte, ja auf befestigte Friedhöfe lauteten[4]).

§ 3. Allgemeines zur Rechtsgeschichte der Burglehen.

Das Burglehen war echtes Lehen und wurde mit homagium geliehen[5]).

Die Bezeichnungen für Burgmann waren castrensis, castellanus, sessor, mansionarius[6]), sesman[7]).

---

[1]) Baur V n. 36. — Ähnlich Münsterdreis 1274: ob honorem imperii et civitatis Oppenheimensis castrensem locavimus; jährliche Rente vom Kloster = 25 mltr. Korn, 1 carr. Wein, 1/2 mr. Heller. Würdtwein, Monast. Palat. III, S. 446.

[2]) R. Rud. n. 2433. Rudolf befiehlt dem Stift St. Victor, das infolge des Todes des Johannes v. Ulversheim vacante Burglehen zu O. an dessen Sohn Johannes zu übertragen.

[3]) 1293 König Adolf an die Stadt Oppenheim: Abt u. Konvent von Eberbach sind nostri et vestri castrenses et concives. Bodmann, Rheingauische Altertümer, S. 891.

[4]) 1297 Bischof von Straßburg: ze sesmanne in unser statt ze Egesheim. Als. dipl. II 65. — Gebiet des Reichsgutes 1313: Rudolf v. Maursmünster erhält ein Burglehen deserviendum in oppido Oberehnheim. Gyss, Hist. d'Obernay, S. 108[1]) — Schulte, M. I. Ö. G. VII, 540[3]).

[5]) Als. dipl. I, 460. M. R. III n. 715.

[6]) Sauer a. a. O. S. 31 ff.

[7]) Als. dipl. II, 65.

Die Erblichkeit der Burglehen erscheint durchaus anerkannt: Die in der Goslarer Vogteirolle, aufgezeichnet zwischen 1244 und 1258[1]), erwähnten Burglehen waren zum Teil schon durch Friedrich I. an Mitglieder derselben Familien geliehen, deren Namen man dort findet. So hatten die Grafen von Woldenberg das Burglehen ihres Vaters Burkhard, der nur unter Friedrich I. nachzuweisen ist[2]). Das halbe Burglehen Heinrichs von Burgdorf war vererbt von Alard von Burgdorf, der bereits im Testament Ottos IV. (1218) im Besitz eines Burglehens erscheint[3]). Das Burglehen Ekberts von Meinersen[4]) war 1218 im Besitz eines Luthard von Meinersen, dürfte also ebenfalls den Erbgang gegangen sein. 1245 gewährte Friedrich II. den Burgmannen zu Oppenheim, daß die Gebäude, die sie auf der Burg errichtet hatten, als Burglehen auf ihre Erben übergehen sollten[5]). Genauere Ordnung des Erbrechts der dortigen Burglehen traf Rudolf 1290: Es sollten zuerst die Witwen der Burgmänner, dann der älteste Sohn, wenn keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter folgen. Bei einer zweiten Heirat der Witwe fällt das Burglehen an die Kinder erster Ehe[6]). Derselbe König hatte ein Jahr zuvor den Erbvertrag zwischen Ulrich von Hanau und dem Grafen Heinrich von Weilnau auch für die Nachfolge in den Reichsburglehen genehmigt[7]). Regel dürfte gewesen sein, daß der älteste Sohn das Burglehen erbte. So erscheint das Oppenheimer Burglehenrecht geordnet, so auch war es in Gelnhausen Rechtens:

---

[1]) 1244 Datum im Anfang der Rolle (Frey S. 254), 1258 terminus ad quem, weil in diesem Jahre die Grafen v. Woldenberg das Lehen Volrads v. Hesnem, der in der Rolle noch aufgeführt wird, (ib. S. 255) übernahmen. (Bode II n. 53).

[2]) Frey S. 254. Bode I Register S. 598.

[3]) Constit. II. S. 53. Frey S. 255. 268 ff.

[4]) ib. S. 255.

[5]) R. J. n. 3487.

[6]) R. Rud. n. 2303.

[7]) ib. n. 2253. — 1310 gestattete Heinrich VII. dem Wilhelm v. Akers, sein Burglehen zu Wolfstein für den Fall seines Todes an die Söhne seines Bruders zu übertragen. R. Heinr. n. 575. Böhmer, Acta I n. 619. — Oft sind Burglehnsurkunden des Königs zugleich auch für die Erben ausgestellt. 1276 R. Rud. n. 555. 593; 1298 R. Alb. n. 70. M. F. I n. 733.

Werner von Bolanden besitzt hier ein Burglehen tanquam maior de parentela nostra. Dagegen erscheinen in der Goslarer Vogteirolle mehrere Glieder einer Familie als Träger des väterlichen Burglehens[1]): Es kam auch vor, daß von vornherein mehrere Mitglieder einer Familie ein Burglehen erhielten[2]).

Die Residenzpflicht war anfangs unbeschränkt. So war es — um ein Beispiel aus Gebieten außerhalb des Reichsguts zu nehmen — 1248 für die Trierische Burgmannschaft in Winzingen Brauch, indesinenter zu residieren[3]). 1275 bedurfte es eines ausdrücklichen königlichen Privilegs für die Burgmänner zu Oppenheim, daß sie bei Verlassen der Burg mit Erlaubnis des Königs des Burgrechts nicht verlustig gehen sollten[4]). Eine nur als Formel erhaltene Urkunde desselben Königs (vor 1282) beauftragte den Kommandanten einer Burg, alle Burgmannen zu persönlicher Residenz anzuhalten und sie nötigenfalls durch Entziehung der Burglehen dazu zu zwingen[5]). Indessen trat für die mächtigeren Herren schon früh eine Änderung dahin ein, daß Residenz nur für eine beschränkte Zeit oder für bestimmte Fälle gefordert oder gar völlige Vertretung zugelassen wurde. Schon am Ende des 12. Jahrhunderts ließ sich Werner II. von Bolanden, der Ebersteinischer Burgmann zu Stauf war, vertreten[6]). Im Trierer Territorium finde ich 1239 und 1288 Beispiele völliger Vertretung[7]). Im Reichsdienst mußte die völlige Vertretung natürlich dann stattfinden, wenn Burglehen an Weiber kamen, ein Fall, der 1292 für das Burglehen der Gräfin von Weilnau zu Gelnhausen eintrat[8]). Während sich Graf Eberhard von Katzenelnbogen noch 1276 für sein sehr bedeutendes Burglehen zur Residenz in Oppenheim verpflichtete[9]), erhielt er 1293 die Genehmigung des Königs, einen Vertreter zu setzen[10]), was

---

1) Frey S. 254.
2) Als. dipl. II, 88.
3) Lamprecht I, 1313[2]).
4) R. Rud. n. 432.
5) R. Rud. n. 1504.
6) Sauer S. 32.
7) Lamprecht I, 1313[2]).
8) Reimer I n. 722.
9) Wenck, hess. Landesgesch. I. U. B. n. 63.
10) Franck, U. B. n. 46. 47.

1284 schon dem Wimpfener Burgmann Ludwig von Idstein war gestattet worden[1]).

Die beschränkte Residenzpflicht findet sich sowohl in den Territorien[2]) wie im Reichsdienst als Residenz auf Erfordern oder tempore necessitatis. So sollte (1276) Reinhard von Hanau zu Friedberg Residenz halten, quandocumque necessitas ingruerit aut ad hoc fuerit requisitus[3]). Ebenso wurde es mit der Residenz in der Reichsburg Oppenheim gehalten seit dem erwähnten Privileg Rudolfs für die Burgmänner vom Jahre 1275[4]). Daneben vereinbarte man auch Residenz während eines bestimmten Jahresbruchteils: 1279 Friedrich von Weinstein gegenüber Lothringen $1/2$ Jahr[5]), 1300 Friedrich von Daun gegenüber Trier $1/2$ Jahr[6]); im Reichsdienst Eberhard von Randeck 1309 zu Oppenheim $1/4$ Jahr[7]).

Mit der ursprünglichen Pflicht persönlicher immerwährender Residenz war natürlich die Vereinigung mehrerer Burglehen in einer Hand unverträglich. Auch davon ging das Reich zu Gunsten großer Herren ab: So erhielt Reinhard von Hanau 1276 ein Burglehen zu Friedberg[8]), 1277 eins zu Gelnhausen[9]) und eins zu Rödelheim[10]).

Es kann wohl als sicher betrachtet werden, daß jedem Burgmann ein bestimmter Teil der Burg zur Bewachung anvertraut war, dessen Instandhaltung ihm zugleich oblag. Dieser Umstand dürfte die oft außerordentliche Höhe der Burglehen erklären

---

1) R. Rud. n. 1861.

2) 1227 Friedrich v. Arlon gegenüber der Gräfin v. Luxemburg, sonst keine Vertretung; 1248 Graf v. Leiningen gegenüber Trier, sonst Vertretung durch 2 Ritter; (Lamprecht I, 1313[1-2])) 1265 Hohenlohe gegenüber Würzburg. (W. U. VI, 207).

3) R. Rud. n. 544.

4) Weistümer des 14. Jh.s, Obrh. Zs. II, 311: Wann ein amptman zu O. die borgmanne manet bit sinen briefen und sie darinne ira eides manet umb des richs not, so sollent sie kummen.

5) Als. dipl. II, 19.

6) Lamprecht I, 1313[4]).

7) R. Heinr. n. 55. (Guden III 53).

8) R. Rud. n. 544.

9) ib. n. 829.

10) n. 830.

helfen. Es war die Instandhaltung eine Obliegenheit, die den Burgmannen oft sehr teuer kam und Unterstützung seitens des Reiches notwendig machte. So erlaubte König Rudolf 1290 den Burgmannen von Rödelheim, 6 Juden, die aber nicht aus den königlichen Städten genommen sein durften, bei der Burg anzusiedeln und die Nutzbarkeit von ihnen zum Wiederaufbau der Burg und zur Erhaltung der Gebäude zu verwenden[1]). Ganz dasselbe liegt vor, wenn Rudolf 1285 den Burgmannen von Friedberg die Hälfte des Ungeldes der Stadt Friedberg verlieh in subsidium edificiorum et reparacionis castri nostri, ... strenuos viros .... castrenses .... circa custodiam et edificia castri nostri sollicitos esse videntes[2]). Der mit dem Burglehen verbundene, zu bewachende Teil der Burg war häufig ein Turm[3]). Wenn also das Lehnsbuch Werners II. von Bolanden unter den Reichslehen turrem in Cochemo aufführt, so bedeutet das die mit dem Genuß eines Burglehens verbundene Bewachung eines Turmes auf der Reichsburg Kochem. 1218 hatte Alard von Burgdorf auf der Harzburg turrem cum feodo[4]). 1274 verpfändete Walther Schenk von Limburg turrem nostram in Stouphen et aream, quae dicitur burchsez[5]).

Zugleich mit dem Burglehen erhielt der Burgmann ein Grundstück auf der Burg zur Errichtung eines Wohnhauses[6]). Diese Wohnhäuser waren vom Burglehen untrennbar[7]). Auf der Harzburg und in Mühlhausen hießen die Grundstücke curiae[8]),

---

[1]) n. 2373.

[2]) R. Rud. n. 1926.

[3]) Nicht identisch mit curia wie Frey S. 266 meint.

[4]) Constit. II, S. 53.

[5]) W. U. VII, 307; daraus ergiebt sich die Berechtigung der in Anm. 3 aufgestellten Behauptung.

[6]) 1144/62: in castro Cocheme in domo Rukeri. M. R. I n. 540. — Die Errichtung des Hauses fiel dem Burgmann zur Last: Urkde. des Bisch. v. Straßburg 1297: und sollen wir yme ein hovestatt geben, wo er sitzen sol und buwen als gewonlich ist. Als. dipl. II 65. Ebenso Oppenheim 1245. Franck U. B. n. 7.

[7]) Albrecht I. 1304: Verleiht dem Wilhelm von Akers ein Burglehen zu Wolfstein una cum domo quondam Hugolini de Liechtenberg militis in eodem castro W. sita. Acta sel. I n. 570.

[8]) 20 mr. de curia in H. — 10 mr. de dimidia curia in H. Frey S. 254. — Herquet n. 135.

in Hohenstaufen und Gelnhausen findet man die Bezeichnung Burgseß[1]), in Hagenau ist von Ritterhäusern in der Burg die Rede[2]).

§ 4. Die Herkunft der Reichsburgmannen.

Dem Charakter des Burglehens als Soldvertrag entspricht es, wenn die Burgmannen nicht nur der Ministerialität des Burgherrn entstammten. So waren die meisten Burgmänner der Habsburger im Elsaß nicht habsburgische Ministeriale[3]). Für das Reichsgebiet läßt sich dasselbe für die Harzburg erweisen; von den Burglehnsträgern sind 2 Edelherrn[4]), 3 welfische Ministeriale[5]), 1 unbestimmt[6]). Sonst aber dürften sich die Reichsburgmänner überwiegend aus den Reichsministerialen des betreffenden Bezirks rekrutiert haben. Das muß besonders von Oppenheim und Friedberg gelten: Die in den Urkunden als castrenses genannten Namen sind meist reichsministeriale Familien der Stadt oder der näheren Umgebung. Dazu kamen allerdings, wie die Geschichte der Harzburg zeigt, schon sehr früh, freie Herrn. Von den 28 Burglehensurkunden Rudolfs sind 14 für Edelherrn ausgestellt, an 11 verschiedene Empfänger[7]). Adolf hat, soweit seine Urkunden bekannt sind, neben Edelherrn nur einen Ministerialen bedacht[8]). Die geringe Anzahl der erhaltenen Burglehensurkunden Albrechts und Heinrichs erlaubt keine Statistik. Diese Heranziehung der freien Herrn, seit der Zeit Rudolfs zweifellos in wachsendem Maße[9]), hatte einen sehr vernünftigen Grund,

---

1) W. U. VII, 307. Reimer I n. 626.

2) Hagenauer Chronik von 1339 in: Hanauer u. Klélé, das alte Statutenbuch der Stadt H., S. 20: Es hette auch in der burge yeder landesherre sin Ritter huß ston und hilten huß in der Burge.

3) Schulte, M. I. Ö. G. VII, 542.

4) Die Grafen v. Woldenberg und Ekbert v. Meinersen. (Bode I n. 410).

5) Burgdorf, Wolfenbüttel (Frey S. 269. 266) und Lengede. (Bode I n. 410).

6) Hesnem.

7) R. Rud. n. 544. 85. 97. 812. 29. 30. 1197. 1234. 1932. 2017. 2057. 2102. 35. 91.

8) R. Ad. n. 78. 148. 315. 355. 62. 77. 78. 88. — Als. dipl. II, 67.

9) Aus früherer Zeit sind Burglehensurkunden der Könige nicht bekannt; freie Herrn als Burgmänner sind aus der Zeit vorher nur auf Harzburg nachzuweisen.

nämlich den, die Kräfte der Dynasten in den Dienst des Reiches zu stellen. Sie traf naturgemäß die Geschlechter, die in der Nähe von Reichsgütern saßen; unter Rudolf die Herren von Hanau, Weilnau, Katzenellenbogen, Runkel, Nassau, Limburg, Leiningen, Zweibrücken, Rappolstein; unter Adolf die von Katzenellenbogen, Hanau, Trimberg, Merenberg, Büdingen, Hohenlohe, Hagen, Schwarzenberg; unter Albrecht Hohenlohe[1]).

Das Eindringen freier Herrn mußte den übrigen ministerialischen Burgmannschaften unangenehm sein. Deshalb versprach Rudolf den Burgmännern von Oppenheim, nachdem er kurz vorher den sehr mächtigen Grafen Eberhard von Katzenellenbogen unter sie aufgenommen hatte, in Zukunft keinen Fürsten oder Edelherrn ohne ihre Zustimmung zum Burgmann zu setzen[2]), und gab 1285 den Burgmännern zu Friedberg die gleiche Zusicherung[3]).

§ 5. Höhe der Burglehen und Verteilung auf die einzelnen Orte.

Es wird nützlich sein, die ihrer Höhe nach bekannten Burglehensrenten bis zum Ende der hier untersuchten Periode chronologisch zusammenzustellen.

Zeit[4]).	Empfänger.	Rente.[5])
Friedrich I.	Graf v. Woldenberg	20 mr.
„ „	Alard v. Burgdorf	20 mr.[6])
Friedrich I.	Heinrich v. Herzberg	10 mr.[7])
Otto IV.	Gunzelin v. Wolfenbüttel	20 mr.[8])
„ „	Luthard v. Meinersen	20 —[9])

[1]) R. Alb. n. 312.

[2]) R. Rud. n. 627 (1276).

[3]) ib. n. 1934. — Den Burgmannen zu Rödelheim versprach er sogar, ohne ihre Zustimmung überhaupt keinen neuen Burgmann in Rödelheim aufzunehmen. ib. n. 555.

[4]) Giebt die Zeit der Verleihung oder des ersten urkundlichen Bekanntwerdens an.

[5]) Wo die Urkunden nur Kapital angeben, wird als Rente 10% gesetzt.

[6]) Frey S. 265.

[7]) Frey S. 254: de dimidia curia in Hartisborch Heinrico de Hertesberch 10 mr. cf. S. 265.

[8]) ib. S. 267.

[9]) I. d. Goslarer Vogteirolle erscheint Ekbert v. Meinersen mit 20 mr. Burglehen, Frey S. 255; im Testament Ottos IV. Luthard v. Meinersen als Burglehensträger auf Harzburg, Constit. II, S. 53.

Zeit.	Empfänger.	Rente.
1242	Johann Gude	6 mr.
1242	Johann v. Mendorf	8 mr.[1]
1276	Reinhard v. Hanau	10 mr.[2]
1276	Heinrich v. Weilnau	10 mr.[3]
1276	Schultheiß Heinrich v. Frankfurt	5 mr.[4]
1276	Eberhard v. Katzenelnbogen	50 mr.[5]
1277	Hertwin v. Albich	5 mr. Aqu.[6]
1277	Siegfried v. Runkel	10 mr.[7]
1277	Reinhard v. Hanau	10 mr.[8]
1277	" " "	10 mr.[9]
1277	Burggraf Rupert v. Friedberg	10 mr.[10]
1280	Gebrüder v. Rappolstein	20 mr.[11]
1280	Werner v. Hattstatt	8 mr.[12]
1284	Ludwig v. Idstein	4 mr.[13]
1285	Godebold Sicheling	4 mr.[14]
1286	Johann v. Metz	6 mr.[15]
1286	Emich v. Leiningen	20 mr. Col.[16]
1286	Graf Adolf v. Nassau	20 mr.[17]
1287	Gerlach v. Limburg	30 mr.[18]
1287	Walram v. Zweibrücken	20 mr.[19]

[1]) Constit. II n. 338.
[2]) R. Rud. n. 544.
[3]) ib. n. 585.
[4]) n. 593.
[5]) n. 597.
[6]) n. 747.
[7]) n. 812.
[8]) n. 829.
[9]) n. 830.
[10]) n. 831.
[11]) n. 1234.
[12]) n. 1235.
[13]) n. 1861.
[14]) n. 1907.
[15]) n. 2013.
[16]) n. 2057.
[17]) n. 2017.
[18]) n. 2102.
[19]) n. 2135.

Zeit.	Empfänger.	Rente.
1288	Ulrich v. Meggenberg	20 mr.[1]
1288	2 von Bertolsheim	6 mr. den. Aqu.[2]
1289	2 von Hailingen	12 mr.[3]
1291	Eberhard v. Mulhofen	3 mr.
1291	Konrad v. Altdorf	3 mr.[4]
1291	Berthold v. Mulhofen	7 ℔[5]
1292	Siegfried v. Eppstein	12 mr.[6]
1292	Gottfried v. Merenberg	20 mr.[7]
1292	Eberhard v. Katzenelnbogen	50 mr.[8]
1293	Ulrich v. Hanau	20 mr.[9]
1296	Albrecht v. Hohenlohe	20 mr.[10]
1297	Konrad v. Trimberg	10 mr.[11]
1297	Nicolaus v. Hagen	20 mr.
1297	Tilmann v. Schwarzenberg	20 mr.[12]
1297	Gerlach v. Büdingen	50 mr.[13]
1297	Heinrich v. Fleckenstein	10 mr. aur.[14]
1298	Schwicker v. Ravensburg	13 ℔ Hall.[15] (= 6 mr.)
1300	Albrecht v. Hohenlohe	20 mr.[16]
1304	Wilhelm v. Akers	6 ℔ Hall.[17] (= 3 mr.)
1305	Friedr. v. Hohenriet	20 ℔ Hall.[18] (= 10 mr.)

[1]) n. 2191.
[2]) n. 2200.
[3]) n. 2217.
[4]) n. 2493.
[5]) n. 2495.
[6]) Reimer I n. 725.
[7]) R. Ad. n. 78.
[8]) ib. n. 388.
[9]) n. 148.
[10]) n. 315.
[11]) n. 355,
[12]) n. 362. 377.
[13]) n. 378.
[14]) Als. dipl. II 67.
[15]) R. Alb. n. 46.
[16]) n. 312.
[17]) n. 480.
[18]) n. 513.

Zeit.	Empfänger.	Rente.
1309	Eberhard v. Randeck	20 ℔ Hall.[1]) (= 10 mr.)
1311	Dietegen v. Kastel	80 mr.[2])

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß im wesentlichen kein Steigen der Burglehen im Lauf des 13. Jahrhunderts stattgefunden hat. Renten von 30, 50, ja 80 mr., wie sie am Ende des 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts begegnen, sind freilich früher nicht nachweisbar. Seit der Zeit Rudolfs kann man die Burglehen nach ihrer Höhe in 3 Stufen sondern: die niedrigen, welche 3, 4, 5, 6, 8 mr. Jahresrente gaben, die mittleren, deren Jahresrente 10 mr., die hohen, deren Rente 20, 30, 50 und 80 mr. betrug. Während sich die niedrigen ausschließlich in Händen von Ministerialen (kenntlich an der Bezeichnung miles oder vir strenuus) befanden, also von Adligen, deren Macht weniger bedeutend war, waren die mittleren zwar meist an freie Herren, in drei Fällen[3]) aber auch an Ministeriale vergeben. Von den hohen gehörte nur eines einem Ministerialen[4]), die übrigen ausschließlich freien Herrn. Die territorialen Burglehen erreichten, so weit mir Material bekannt geworden ist, höchstens eine Rente von 40 mr., ohne im übrigen hinter denen des Reiches zurückzustehen[5]); Renten von 50 und 80 mr. waren auch für das Reich Ausnahmen. Eine Rente von 80 mr. wurde

---

[1]) R. Heinr. n. 55.

[2]) n. 413. Dietegen fälschlich hier als „Graf“ bezeichnet, er war Ministerial. Augsb. U. B. I n. 182.

[3]) Burggraf Rupert von Friedberg 1271, Friedrich von Hohenriet 1305, Eberhard von Randeck 1309.

[4]) Dietegen v. Kastel R. Heinr. n. 413.

[5]) Das Bolandische Lehnsbuch vom Ende des 12. Jahrhunderts hat Kapitalwerte von 15—50 mr. (Sauer S. 33 ff.), das rheingräfliche vom Anfang des 13. Jh.s solche von 6—42 mr. (Lamprecht I 883[2])), 1248 empfängt der Graf v. Leiningen vom Erzbistum Trier ein Burglehen von 300 mr. (ib. 1313[2])), 1265 Hohenlohe vom Bistum Würzburg eins von 100 mr. (W. U. VI, 207 f.), 1288 ein Herr von Isenburg vom Erzbischof v. Mainz eins von 100 mr. ₰ Aquens. (Lamprecht I 1313[2])). Die Burglehen des Habsburgischen Hausgutes im Elsaß und in der Schweiz bewegten sich zwischen 30 und 100 mr. Silber Kapitalwert. (Als. dipl. II 42, M. I. Ö. G. VII, 543 f.) Mainz an den Grafen von Sponheim 1277 Burglehen von 400 mr. Kapital. Görz, Mittelrhein. Regesten IV n. 448.

nur einmal verliehen und zwar an einen eifrigen Anhänger Heinrichs VII.

Was die Verteilung der Burglehen betrifft, so haben schon die Staufer zweifellos das Burglehenssystem an einer ganzen Reihe von Punkten eingeführt. Burglehen sind urkundlich nachweisbar auf Hammerstein 1168[1]), Harzburg 1180[2]), Hohenstaufen[3]), Landskrone 1206[4]), Friedberg 1216[5]), Kaiserswerth 1217[6]), Oppenheim 1244[7]), Mühlhausen 1250[8]), Kalsmunt 1252[9]), Boyneburg 1253[10]), Schönburg b. Oberwesel 1256[11]), Nimwegen 1246[12]). Von den urkundlich bekannten Burglehensverleihungen der Zeit von 1273—1313 fallen je 4 auf Oppenheim[13]), Wimpfen[14]), Rödelheim[15]) und Kalsmunt[16]); je 3 auf Friedberg[17]), Gelnhausen[18]) und Germersheim[19]); je 2 auf Landau[20]) und Hagenau[21]); je 1 auf Kaisersberg[22]), Plicksburg[23]), Oberehnheim[24]), Kaiserslautern[25]), Wolfstein[26]), Odernheim[27]), Ravensburg[28]),

[1]) Lac. I n. 430.
[2]) Frey S. 252.
[3]) W. U. II 246.
[4]) M. R. III n. 19.
[5]) M. F. I n. 44.
[6]) R. J. n. 914.
[7]) Franck, U. B. n. 6.
[8]) Herquet n. 108.
[9]) M. R. III n. 1139.
[10]) Zs. d. Ver. für hess. Gesch. N. F. VIII, 311.
[11]) M. R. III n. 1340.
[12]) Sloet n. 663.
[13]) R. Rud. n. 597. 1907. 32. R. Heinr. n. 55.
[14]) R. Rud. n. 1861. 62. R. Alb. n. 46. 513.
[15]) R. Rud. n. 555 (M. F. I. n. 365). 593. 830.
[16]) R. Rud. n. 812. 2102. 2017. R. Ad. n. 78.
[17]) R. Rud. n. 544. 831. R. Ad. n. 355.
[18]) R. Rud. n. 585. 829. R. Ad. n. 148.
[19]) R. Rud. n. 2013. 57. 2135.
[20]) n. 2493. 95.
[21]) n. 1419. Als. dipl. II, 13.
[22]) n. 1233.
[23]) n. 1235.
[24]) Gyss. Hist. d'Obernay S. 108[1]).
[25]) R. Ad. n. 302. 77.
[26]) R. Alb. n. 480.
[27]) R. Rud. n. 2200.
[28]) R. Heinr. n. 413.

Rotenburg[1]), Sinzig[2]), Boppard[3]) und Mühlhausen[4]). Die Zahl der Burglehen auf jeder einzelnen Burg war nur klein: In Hagenau und Wimpfen gab es auch später nur 5[5]); auf Landskrone 1242 2, 1270 3[6]); in Mühlhausen zur Stauferzeit 6, 1289 8[7]); in Rödelheim 1277 7[8]). Bei den Teilungen und Afterverleihungen war die Zahl der wirklich in der Burg liegenden Ritter weit größer.

c) Burgverfassungen und ihre Geschichte.

Wenn die Untersuchung zur Prüfung einzelner Burgverfassungen, höchst lehrreicher Bildungen des mittelalterlichen Verfassungslebens, fortschreitet, so bietet sich als unterscheidendes Merkmal zur Gruppierung des Stoffes die Art, wie die Burgen zur Verwaltung der Reichsgüter gestellt waren. Es gab nämlich solche Burgen, die zugleich Sitz einer Verwaltung waren, und solche, die es nicht waren, deren Kommandant also reiner Militärbeamter war.

§ 1. Mit Verwaltung verbundene Burgen.

Das beste Beispiel wegen der Reichhaltigkeit des erhaltenen Materiales bietet Oppenheim[9]). Die Geschichte der Burg kann nicht umhin, auch die der Stadt zu berühren, denn beide sind eng verwachsen. Sobald Oppenheim Stadt ist, erscheint es auch als Festung, und zwar nicht nur in dem Sinne wie alle mit Mauern umgebenen Orte; das Militärische spielte hier von vornherein eine außergewöhnlich große Rolle. 1226 wurden die Ritter für immer, die Bürger auf 10 Jahre von der Bede befreit, damit um so eifriger an der Herstellung der Mauern gearbeitet

---

1) R. Ad. n. 315.
2) n. 378.
3) n. 388.
4) n. 2217.
5) Meister S. 99 f. Lorent, Wimpfen S. 29.
6) Const. II n. 338. Guden II, 962 f.
7) Stefan, Verfgesch. der Stadt Mühlhausen S. 13.
8) M. F. I n. 375. 383.
9) Über Oppenheim vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 474 f.

werden könne[1]). Der Abt von Eberbach, der Güter in der Stadt besaß, wandte 28 mr. auf die Herstellung eines Teiles. Dafür genoß er den Schutz der Stadt und Freiheit von allen Abgaben[2]). 1229 scheinen die Mauern fertig gewesen zu sein[3]). Die Stifter, die das Bürgerrecht in der Stadt erlangen wollten, hatten einen Ritter zum Reichsdienst zu stellen[4]). Während milites in O. seit 1226 nachweisbar sind[5]), werden castrenses erst 1244 erwähnt[6]). Die Burg scheint nicht viel früher existiert zu haben.

Kommandant der dicht über der Stadt gelegenen Burg ist von vornherein niemand anders als der jeweilige Schultheiß von O. gewesen. 1276 setzte Rudolf fest, daß nur officiatus noster et castrensis castrum custodiat aut gubernet[7]). Damit faßte er wohl nur den bisherigen Zustand in gesetzliche Form. Nach Weistümern des 14. Jahrhunderts bestand das Kommando des Amtmanns darin, daß er, wenn daß Reich oder auch nur die Burg selbst gefährdet war, die Burgmänner zur Residenz berief und auf Befehl des Königs ins Feld führte[8]). Die Auszahlung der Burglehen war nicht Sache des Schultheißen, vielmehr setzte 1276 ein Mandat Rudolfs fest, daß eine von den Burgmännern aus ihrer Mitte gewählte Kommission von zwei castrenses die redditus castrenses — darin waren auch die Löhne für Wächter und Pförtner einbegriffen — einzusammeln und auszuzahlen habe[9]). Wie diese Dinge vor 1276 geordnet waren, ist nicht bekannt. Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde in Zeiten der Thronvakanz die custodia der Burg durch eine von Burgmannen und Ratmannen gewählte Kommission von 4 Burgmännern versehen[10]).

Die Burglehen und Löhne (pretia) der Wächter und Pförtner auf der Burg Oppenheim sowohl wie auf Schwabsburg waren

---

[1]) R. J. n. 1635.
[2]) Rossel, Gesch. der Abtei Eberbach S. 624 f.
[3]) ib.
[4]) Oben S. 230 ff.
[5]) Rossel a. a. O. R. J. n. 1635.
[6]) Franck U. B. n. 6.
[7]) R. Rud. n. 547.
[8]) Obrh. Zs. II, S. 311. 313.
[9]) R. Rud. n. 628.
[10]) 1313. Franck U. B. n. 60.

sämtlich auf den Gütern und Einkünften[1]) des Reiches zu Nierstein angewiesen[2]). Zu den angewiesenen Gefällen gehörten auch Zinse von Gütern Oppenheimer Bürger in Nierstein und Dexheim. Die Auszahlung geschah nicht durch die Verwaltung des Bezirkes Nierstein, sondern die Burg hatte die Renten selbst einzuziehen. So konnten 1259 die Bürger einen Teil des Burgetats sperren. Wie überhaupt die Errichtung der Reichsfestung O. und deren Ausstattung mit Burglehen Friedrich II. zugeschrieben werden muß, so war speziell diese Art der Fundierung des Burgetats sein Werk[3]). Ausgenommen war nur das große Oppenheimer Burglehen von 500 mr. Silber, das 1276 dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen verliehen wurde. Es wurde gedeckt durch Verpfändung wohl des größten Teiles der Reichsgüter in Tribur[4].) Die Vermehrung dieses Burglehens (1285) wurde aber ebenfalls durch Rentenanweisung in Nierstein — 1 Fuhre Wein jährlich vom Weinzehnten — aufgebracht[5]).

Die castrenses waren mit den milites nicht identisch, vielmehr die milites ein weiterer Begriff[6]). Indessen dürften sich die castrensos fast ausschließlich aus der städtischen Ministerialität ergänzt haben, mit der sie gegen die Bürger zusammenhielten. Milites und castrenses werden in den königlichen Privilegien häufig zusammen genannt[7]). Die milites waren Bürger[8]), unterstanden dem Stadtgericht[9]) und hatten Anteil am Rat[10]). Verhängnisvoll war, daß sie bereits 1226 für immer von der Bede befreit wurden[11]). Sie nahmen in der Folgezeit die auch ander-

[1]) de rebus et proventibus.

[2]) 1259 Scriba n. 1663.

[3]) ib.

[4]) R. Rud. n. 597.

[5]) R. Rud. n. 1932.

[6]) 1278: castrenses ceterique milites. Franck, U. B. n. 33.

[7]) 1276: castrensibus, militibus et nobilibus exceptis. ib. n. 29. 1285: strenui viri castellani in Oppenheimense castro et milites ac nobiles. R. Rud. n. 1931.

[8]) 1279 Baur II n. 318.

[9]) 1269 Franck U. B. n. 22.

[10]) 1259: Nach längeren Streitigkeiten zwischen Bürgern u. Rittern wird festgesetzt, daß in Zukunft alles Wichtigere de communi et pleno consilio geschehen solle. Scriba n. 1663.

[11]) R. J. n. 1635.

wärts bezeugte bevorzugte Stellung in den Urkunden ein[1]). Bereits 1257 zersörten die Bürger die Burg, erhielten aber bei der Ergebung an König Richard Amnestie[2]). Bald darauf brachen neue Streitigkeiten zwischen Bürgern und Rittern aus, infolge deren die Bürger die Zinse von ihren Gütern zu Nierstein, auf denen die Burglehen zum Teil fundiert waren, sperrten[3]), bis Juni 1259 ein Ausgleich stattfand. 1269 gab es wieder Händel über Beden, die zur Befestigung der Stadt dienten und denen sich die milites zu entziehen suchten. Die Sache endigte mit der Anerkennung der Freiheit sämtlicher milites von den Beden[4]).

In der Zeit Rudolfs kamen zu den vorhandenen inneren Gegensätzen noch die Steuerforderungen des Königs, um die Stadt abermals zur Erhebung zu treiben[5]). Die Bürger zerstörten 1275 die Burg zum zweitenmal; Ritter und Burgmannen verließen die Stadt[6]). Sie erhielten für ihre Treue ein nicht unwichtiges Privileg[7]). 1285 erfuhren sie eine weitere Gunst des Königs, indem ihnen erlaubt ward, bei Privatfehden mit außerhalb der Stadt Gesessenen die Burg — jedoch ohne die Bürger zu schädigen — zu öffnen und zu schließen[8]). Es ist bald zu neuem Streit gekommen, der die Ritter unter dem Beistand des Königs auf die Höhe des Einflusses erhob: Rudolf gebot die ausschließliche Besetzung von Rat und Schöffenkolleg mit Rittern, indessen milderte er 1287 auf Rat der Fürsten die harte Maßregel dahin, daß jeder durch den Tod ledige Schöffenplatz so lange mit einem Bürger besetzt werden sollte, bis es 7 bürgerliche und 7 ritterliche Schöffen seien. Zu den 16 ausschließlich ritterlichen Ratmannen sollten 16 bürgerliche treten, von denen jedoch 7 Schöffen sein mußten. Indessen wußte Rudolf den ihm ergebenen Burg-

---

[1]) Schon 1229 scultetus, universitas militum et civium als Aussteller. Rossel, Gesch. der Abtei Eberbach S. 624 f. — Baur I n. 1281. III n. 1526. I n. 30.34.

[2]) SS. 17, 59.

[3]) Scriba n. 1663.

[4]) Franck U. B. n. 23.

[5]) Zeumer, Städtesteuern S. 129; Franck U. B. n. 27. SS. 17, 69.

[6]) Franck U. B. n. 29.

[7]) R. Rud. n. 432.

[8]) R. Rud. n. 1931.

mannen auch jetzt noch das Übergewicht zu erhalten, indem er anordnete, daß die Burgmannen bei der Erledigung ritterlicher Rats- und Schöffenstellen allein wählbar sein sollten[1]). 1287 erhielten die Ritter aufs neue ein Privileg[2]). Dann ist ihr Einfluß wieder zurückgegangen: 1313 war bei der Wahl einer Kommission, die während des Interregnums die Einhebung des Burgetats besorgen sollte, nicht nur die Burgmannen, sondern auch der Rat aktiv beteiligt[3]).

Dieselbe Verfassung wie in Oppenheim herrschte wohl auch zu Gelnhausen. Denn da ein Burggraf erst 1324 auftaucht[4]), muß angenommen werden, daß vorher der Schultheiß zugleich Burgkommandant war. Milites erscheinen hier zuerst 1255[5]), dagegen ist die Burgmannenverfassung erst unter Rudolf nachweisbar[6]).

Hagenau[7]). Auch hier muß der Schultheiß Kommandant gewesen sein. Kurze Zeit allerdings hatte Rudolf von Habsburg die Verwaltung des Bezirkes Hagenau und damit auch die der Burg nach dem Muster Friedbergs eingerichtet, indem an die Spitze des Amtes und der Burg ein Graf trat und der Schultheiß auf die rein städtischen Dinge beschränkt wurde. Dann trat wieder der Schultheiß in die alten Funktionen ein[8]). Burglehen sind urkundlich hier, wie im elsäßischen Reichsgut überhaupt, erst seit Rudolfs Regierung bezeugt[9]). Auf der Hagenauer Burg gab es später deren 5[10]). Von Dynasten wurde 1280 Friedrich von Leiningen als Hagenauer Burgmann gewonnen[11]) Von Kämpfen zwischen Rittern und Bürgern hört man hier nichts.

---

1) ib. 2062.

2) ib. n. 2067.

3) Franck U. B. n. 60.

4) Reimer II n. 262. 264. 268.

5) ib. I n. 325.

6) 1276: ib. n. 530. vgl. n. 538. 543. 626.

7) Über die dortige hohenstaufische Burg vgl. Meister S. 63; sie erscheint 1285 als Sitz des Landvogtes: cives de H. advocatum terre ... de castro, quod est in civitate te turpiter expulerunt. Ann. Colm. Mai. SS. 17, 212.

8) Oben S. 157 f. 162 f.

9) Meister S. 93 f.

10) ib. S. 99 f.

11) R. Rud. n. 1197.

Auch in Nordhausen war der Schultheiß Burgkommandant, führte aber als solcher zuweilen den Titel Burggraf[1]).

Friedberg[2]). Von vornherein ist zu bemerken, daß hier nicht die milites, sondern die castrenses der zuerst vorhandene Stand waren. Gleich beim ersten urkundlichen Auftreten Friedbergs erscheinen auch Burg und Burgmänner. Da hier in den Gerichtsurkunden die castrenses die Stellung einnehmen, die anderswo die städtischen milites hatten, so ist anzunehmen, daß es in Friedberg ursprünglich keine Ritter außer den Burgmannen gab[3]). Auch darin bewährt sich die ganze Friedberger Organisation als Neugründung. Die castrenses bildeten eine fest geschlossene Korporation, so daß Rudolf ihnen 1285 versprechen mußte, keinen freien Herrn zum Burgmann ohne ihre Einwilligung anzunehmen[4]). Sie waren hier nicht wie in Oppenheim auch Bürger; es hängt das wohl damit zusammen, daß, wie wir noch sehen werden, Stadtschultheißenamt und Burgkommandatur hier nicht in einer Hand lagen. Wie in andern Burgstädten ist auch hier zwischen Stadt und Burg heftig gekämpft worden. Um die Bedefreiheit der Burgmannen konnte es sich diesmal nicht handeln; sie gehörten ja nicht zur Stadt. Vielmehr sind uns andere Streitpunkte überliefert: 1. Untersteht der, welcher von der Stadt in die Burg und umgekehrt freventlich mit bewaffneter Hand läuft, dem Stadtgericht oder dem Gericht auf der Burg? 2. Haben die Burgmannen Anteil am Rat? 3. Gehören die Gärtner vor der Stadt zur Stadt oder zur Burg? Entschieden wurden 1306 durch König Albrecht die beiden letzten Fragen zu Gunsten der Burg, die erste nach dem Grundsatz: actor sequitur forum rei[5]). Bei dem erwähnten Städteaufstand von 1276 wurde die Burg von

---

[1]) Oben S. 180 f.

[2]) Vgl. über Friedberg Redlich, Rudolf von Habsburg S. 473 f.

[3]) 1216: Friedrich II. Gisilberto burcravio et aliis castellanis de Wridburc. R. J. n. 883. — 1234 Ludolfus burgravius, et insuper universi castellani et cives de F. Reimer I n. 180. — 1259 burggravius, castrenses, scabini et universi cives. F. U. B. n. 38. — Ähnlich 1262 ib. n. 42. — milites erscheinen erst 1247 (ib. 20) und sind wohl mit den castrenses identisch.

[4]) R. Rud. n. 1934.

[5]) Sühnebrief König Albrechts. F. U. B. n. 162.

den Bürgern zerstört[1]); im April erhielt die Stadt des Königs Verzeihung[2]). Die Burgmannen, von Rudolf wie in Oppenheim begünstigt, erhielten im gleichen Jahre die Zusicherung, daß er ihnen einen erblichen Burggrafen nie setzen werde[3]), dann 1285 das bereits erwähnte Privileg betreffend Aufnahme weiterer Burgmannen. In demselben Jahre wurde ein erster Sicherheitsvertrag zwischen Burg und Stadt geschlossen[4]). 1301 verbanden sich beide zur Unterstützung König Albrechts und trafen Bestimmungen zur Verhütung und Schlichtung von Zwistigkeiten[5]). 1306 folgte der grundlegende Sühnebrief Albrechts[6]). Das Verhältnis zwischen Bürgern und Burgmannen hat also eine ähnliche, jedoch im ganzen friedlichere Entwicklung genommen wie in Oppenheim.

Burgkommandant war in Friedberg der Burggraf; wie wir wissen, stand er zugleich dem Bezirke Friedberg als höchster Gerichts- und Verwaltungsbeamter vor. Daß er den Burgmannen entnommen sein mußte, ist nirgends überliefert; vielmehr steht Rupert von Karben, Burggraf 1239—45[7]) 1234 außerhalb der castellani de F.[8]). In der Regel war allerdings der Burggraf ein Burgmann[9]).

Was die Fundierung des Burgetats betrifft, so war die bauliche Unterhaltung, wie oben ausgeführt, Sache der Burgmannen. Zu ihrer Unterstützung erhielten sie 1285 die Hälfte des Ungeldes der Stadt Friedberg[10]). Die Burglehen wurden aus der jährlichen Bedezahlung von 130 mr. bestritten, welche die Friedberger Juden kraft einer Anordnung König Rudolfs von 1275 an die Burg zu leisten hatten[11]). Die Fundierung der Burglehen war also hier weit bequemer geregelt als in Oppenheim, wo die Burgmannen selbst sich ihre Burglehen aus einzelnen Renten zu-

[1]) Oben. S. 209.
[2]) F. U. B. n. 61.
[3]) R. Rud. n. 619.
[4]) F. U. B. n. 85.
[5]) ib. n. 141.
[6]) ib. n. 162.
[7]) M. F. I Register S. 514.
[8]) Reimer I n. 180.
[9]) So Giselbert 1216 R. J. n. 883. Franko F. U. B. n. 38. 40.
[10]) F. U. B. n. 84. R. Rud. n. 1926.
[11]) F. U. B. n. 60. R. Rud. n. 460.

sammen erheben mußten. Die Zahl der Friedberger Burglehen läßt sich aus der Gesamtsumme ihres Wertes nicht bestimmen, da die Höhe sehr verschieden sein konnte. Anderweitig fundiert waren die 3 nach 1275 noch hinzugekommenen Friedberger Burglehen[1]).

Mühlhausen i. Th. Wie in Oppenheim deckten sich ministeriales und castrenses keineswegs. In einer Urkunde von 1250 nennen sich zwei Brüder von Weidensee castrenses in M., während in der Zeugenreihe eine Anzahl von ministeriales imperii auftreten[2]). Die in den städtischen Urkunden zusammen mit den Bürgern genannten milites und ministeriales — eine allbekannte Erscheinung — sind die stadtgesessenen Ritter, während Burgmannen auch außerstädtische Familien sein konnten, wie die von Weidensee[3]), die von Ammern[4]), die Grafen von Gleichen[5]), welche alle in den Urkunden nicht unter den städtischen Rittern erscheinen[6]). Ministeriales imperii sind in Mühlhausen schon 1223 nachweisbar[7]); castrenses erst 1250[8]). 6 Familien sind in staufischer Zeit als Burgmannen bekannt[9]), 1286 erscheint der Graf von Gleichen als Burgmann[10]) und 1289 gewann Rudolf 2 von Hailingen zu Burgmännern[11]). Die Staufer haben also die Burgmannenverfassung in Mühlhausen eingeführt.

Das Verhältnis der Bürger zu den Rittern und Burgmannen bietet auch hier einiges Interesse. Auch hier der Konflikt. Gegen die Burg errichtete die Stadt schon 1251 eine Mauer[12]),

---

1) An Reinhard v. Hanau 1276 ib. n. 544. — An Rupert v. Karben 1277 ib. n. 831. — An Siegfried v. Eppstein 1292. Reimer I n. 725.

2) Herquet n. 108.

3) ib.

4) ib. n. 136.

5) ib. n. 329.

6) Diese Unterscheidung hat Stephan, Verfassungsgesch. der Stadt Mühlhausen, Diss. Berlin 1886, S. 13 nicht erkannt.

7) Herquet n. 62.

8) ib. n. 108.

9) v. Weidensee, v. Ammern, Swicker v. Mühlhausen, v. Reitelnheim, v. Schlotheim, Graf v. Käfernburg. Stefan S. 13.

10) Herquet n. 329.

11) R. Rud. n. 2215.

12) R. J. n. 5180. Herquet n. 116.

1256 wurde die Burg von den Bürgern zerstört[1]), wofür die offizielle königliche Verzeihung erst 1290 erfolgte[2]). Bei der auf die Zerstörung von 1256 folgenden Aussöhnung wurde den Rittern die Freiheit von Zoll und Bede zugestanden[3]), ein Vorrecht, das sie ja auch in Oppenheim hatten.

Burgkommandant war natürlich der Burggraf[4]). Als dieser, wahrscheinlich infolge der Vorgänge von 1256, verschwand und der Stadtschultheiß seine verwaltenden Funktionen übernahm[5]), ordneten sich die Burgmannen dessen Gericht unter[6]).

Burggrafen, die zugleich Verwaltungs- und militärische Beamte waren, finden sich ferner in Kaiserswerth, Nimwegen, Trifels. Über die speziellen Verfassungsverhältnisse der dortigen Burgen ist nichts bekannt. Im übrigen kann auf die Darstellung der Burggrafenämter verwiesen werden. Auch in Rheinfelden hatte der Burggraf nach der Abrechnung von 1306 mit der Verwaltung auch das Burgkommando. Er sorgte für die Festungswerke und zahlte die Löhne der Wächter und Pförtner aus. Burglehen scheinen dort nicht bestanden zu haben.

Verwaltung war wahrscheinlich auch mit dem Amt eines Burggrafen von Kochem verbunden. 1265 erscheint ein notarius burgravii[7]). Der Ort Kochem gehörte zwar nicht dem Reiche, sondern dem Kloster Braunweiler[8]), wohl aber der Zoll[9]). Dessen Verwaltung dürfte dem Burggrafen unterstanden haben. Das Burggrafenamt zeigt hier Neigung, sich zur Herrschaft auszubilden. Denn es heißt 1250: soror Elye et Franconis burchraviorum de Cochme[10]). Der Titel haftete also an der Familie, nicht an einem einzelnen Beamten. Später — der nähere Zeit-

---

1) Herquet n. 135 ff. Stephan S. 12.

2) R. Rud. n. 2274.

3) Herquet n. 135.

4) Das ergiebt sich mit größter Sicherheit aus der Analogie anderer Burgstädte. Stephan S. 15 f. glaubt die Frage nicht entscheiden zu können.

5) Oben S. 179 f.

6) Herquet n. 135.

7) Günther II, 345.

8) M. R. I n. 335.

9) M. R. II n. 469. Günther II, 79.

10) M. R. III n. 1071.

punkt ist unbekannt — geriet die Burg in die Hände des Erzbischofs von Köln, von dem sie Rudolf 1280 revindizierte[1]). Indessen scheint er hier die Neigung zur Herrschaftsbildung nicht beseitigt zu haben, denn 1292 versprach Adolf dem Erzbischof von Trier: castrum nostrum C. de manibus illorum, qui nunc ipsum detinent de iure vel de facto, redimemus et recuperabimus... et sic teneri per nostrum officiatum faciemus[2]). 1294 wurde die Burg dem Erzbischof übergeben[3]).

Bei Wetzlar lag die Reichsfeste Kalsmunt. Wie in den bis jetzt betrachteten Burgen jedesmal der oberste Verwaltungsbeamte des Bezirks, ein Schultheiß oder ein Burggraf, kommandierte, so hier der Vogt von Wetzlar, dessen verwaltende Befugnisse oben nachgewiesen sind. Er erscheint 1252 an der Spitze der castellani von Kalsmunt[4]). Daß die damals zuerst urkundlich belegten Burgmannen mit den 1244 zuerst auftretenden milites der Stadt Wetzlar[5]) identisch sind, ist nicht wahrscheinlich. Von den Großen der Umgegend waren Adolf von Nassau 1286[6]), Gottfried von Merenberg 1292[7]), beide mit 200 mr. Burglehen, Burgmannen auf Kalsmunt. Eine Urkunde von 1284 nennt außerdem 6 Burgmannen[8]). Beim Aufstand der Stadt Wetzlar 1285 blieben die Burgmannen von Kalsmunt dem König treu[9]).

Zu Wimpfen wird die Burg zuerst 1254 erwähnt[10]). Auch hier ist der höchste Verwaltungsbeamte, also der Vogt, als Befehlshaber der Burg anzunehmen. Burglehen sind seit Rudolf nachweisbar, und zwar innerhalb der hier betrachteten Periode 5 an der Zahl[11]).

---

[1]) Ellenh. Chron.: retraxit de manibus archiepiscopi Coloniensis nobilissma castra Werde et Cocheme. SS. 17, 125.

[2]) Günther II, 486.

[3]) ib. 501.

[4]) M. R. III n. 1139.

[5]) ib. n. 810.

[6]) R. Rud. n. 2017.

[7]) Reimer I n. 725.

[8]) Görz, Mittelrhein. Reg. IV n. 1125.

[9]) ib. n. 1265.

[10]) Lorent, Wimpfen a. N. S. 28.

[11]) ib.

Endlich sind noch einige Burgen an den Mittelpunkten rein ländlicher Verwaltungsbezirke zu nennen. Auf Achalm, Ortenberg und Blicksberg kommandierten natürlich die dortigen, oben ebenfalls erwähnten Vögte. Auch in Illwickersheim und Mahlburg waren Burgkommando und Verwaltung verbunden[1].

Die Untersuchung wendet sich nun

§ 2. zu den Burgen, die an sich nicht mit Verwaltung verbunden waren.

Schönberg bei Oberwesel. Sitz einer Regierung für den Fiskalbezirk und die Stadt Oberwesel war die Burg nur so lange, als die Reichsministerialen von Schönberg die Vogtei über Oberwesel hatten, d. h. von 1166—1237[2]). 1166 muß also die Burg schon bestanden haben. Auch hier erscheinen Burggrafen: 1213 Otto[3]), derselbe Name 1239, 1253, 1256[4]). Dann verschwindet die Bezeichnung Burggraf. Da 1237 zwei Brüder Otto und Otto von Sch. erscheinen[5]), so ergiebt sich offenbar, daß das Schönberger Burggrafenamt erblich geworden war. Und zwar wurde es jedesmal nur von einem Mitglied der Familie bekleidet, während in Kochem und, wie noch zu zeigen ist, in Hammerstein der Burggrafentitel von mehreren Personen geführt wurde. Die Oberweseler Vogtei war bis 1237 Besitz der burggräflichen Familie, aber gemeinsamer Besitz[6]).

Zu scheiden ist zwischen der Familie der Burggrafen und andern Burgmannen, die sich ebenfalls nach Sch. nannten. Zirka 1220 kommt unter den milites de S. ein Karl Holzaffel vor, der sicher nicht zur Familie des Burggrafen gehörte. Es erscheinen in dieser Urkunde 6 Ritter von Sch., abgesehen vom Burggrafen[7]).

---

[1]) Nullus scultetorum, advocatorum sive aliorum quorumcunque, quibus procurationem et custodiam in castris nostris Malberch et Wickersheim .... committimus. H-B. IV, 721.

[2]) Oben S. 199 f. N. A. 23, 529.

[3]) M. R. III n. 18.

[4]) Cod. dipl. Nass. I n. 477. M. R. III n. 1210 ib. n. 1340.

[5]) ib. n. 1406. R. J. n. 5314.

[6]) Beim Loskauf befand sich die Vogtei in den Händen zweier Brüder Otto und Otto. ib. a. a. O.

[7]) ib. n. 164.

Sämtliche Insassen der Burg, auch der Burggraf, werden 1256 castellani genannt[1]); in derselben Urkunde sind ferner der Burggraf Otto, Humbert, Merbodo, Otto und Friedrich als domini de S. bezeicheet, was wohl nur auf die burggräfliche Familie, die man nicht mehr als Beamte, sondern als Herren eigenen Rechtes betrachtet haben mag, zu beziehen sein wird[2]).

Die übrigen Reichsministerialen auf Schönberg nahmen auch nach Auflösung der Vogtei die Stellung in den Oberweseler Urkunden ein, die an andern Orten die städtische Ministerialität allein innehatte[3]). Jedoch waren sie als nicht stadtgesessene vornehmer als die städtische Ministerialität und stehen deren Mitgliedern voran[4]). Ihr häufiges Vorkommen in den Oberweseler Gerichtsurkunden beweist, daß sie dem Gericht des dortigen Schultheißen unterstanden, der ja nach Abschaffung der Vogtei oberster Beamter des Bezirks war.

Landskrone bei Sinzig war erbaut worden unter König Philipp gegen den Erzbischof von Köln[5]), und zwar von Gerhard von Sinzig, einem Anhänger König Philipps, der auch die Kosten zunächst bestritt[6]). Dafür hatte ihm Otto IV., zu dem er später übertrat[7]), Reichsgüter in Westheim bei Sinzig verpfändet[8]). Schon Philipp oder Otto hatte Burgmannen in die Feste gelegt; es waren Freunde und Verwandte des Erbauers, der dem Stande der Ministerialen angehörte. Als Friedrich II. 1214 vor der Burg lag, machte er für den Fall der Einnahme gewisse Ver-

---

[1]) ib. n. 1340.

[2]) 1253 heißt der Burggraf allein dominus. ib. n. 1210. 1257 schließt die Stadt Boppard einen Bund mit den domini de S. und mit der Stadt Wesel. ib. n. 1379.

[3]) Vgl. die Zeugen in der Urkunde des Schultheißen v. Oberwesel 1239: Zuerst die von Schönberg, dann andere milites. Cod. dipl. Nass. I n. 477. 1253: Zuerst die milites in S., dann die scabini. M. R. III n. 1210.

[4]) ib. n. 1340.

[5]) Ann. Col. max. a. a. 1206.

[6]) R. J. n. 748.

[7]) Als Erbauer der Burg wird ein Gerichwin genannt, der aber mit Gerhard identisch ist. Gerhard 1207 bei Philipp in Köln, 1212 bei Otto IV. in Aachen. R. J. n. 144. 491.

[8]) R. J. n. 748.

sprechungen an Gerhard; dieser verteidigte sie also, wird demnach auch Kommandant bereits damals gewesen sein; diese Versprechungen enthielten folgendes: Gerhard erhält die custodia des Pallases auf der Burg und das officium (Schultheißenamt) Sinzig[1]). Beides hält die Urkunde wohl auseinander. Hier sind nur die Verhältnisse der Burg zu betrachten. Die bisherigen Burgmannen sollten bleiben. Von Belehnung ist bei beiden Stellungen Gerhards nicht die Rede; auch die custodia palatii erhielt er als Amt: palatium tibi committimus custodiendum. Mit der custodia palatii verbunden war nach der Urkunde von 1214 die Pflicht, die Burg zu erhalten; die Kosten wurden aus einer auf Reichsgut angewiesenen Rente bestritten, deren Abhebung wohl dem Burgbeamten selbst zustand, in Analogie mit der Ordnung der Burglehen auf der Burg Oppenheim[2]). Faktisch hat diese Frage hier allerdings weniger Bedeutung, weil Burgamt und Verwaltung des Reichsgüterbezirkes hier zunächst in Personalunion standen. Dagegen war die Auszahlung der Burglehen Sache Gerhards als Amtmann, nicht als Burgbeamter, denn die Abrechnung von 1242, in der Burglehen erscheinen, bezieht sich auf das Schultheißenamt Sinzig, nicht auf das Burgamt Landskrone, dem an finanziellen Mitteln ausschließlich die Renten zur baulichen Erhaltung in der Urkunde von 1214 zugewiesen waren. Mit der custodia palatii war ferner verbunden die Pflicht, die Burg zu verteidigen, sie zu diesem Zweck mit Geschützen[3]) und den dazu gehörigen Bedienungsmannschaften[4]) zu versehen. Die Kosten dafür zu decken hatte um so weniger Schwierigkeiten, als Gerhard als Amtmann von Sinzig zugleich die Gelder der dortigen Amtskasse angreifen konnte. In diesen Funktionen wird Gerhard durch die wiederholt zitierte Abrechnung von 1242 nachgewiesen[5]). Das Amt, das Gerhard von Sinzig auf Landskrone innehatte, ist als Burghut zu bezeichnen. So wird die Stellung seiner Nach-

---

[1]) ib.
[2]) Oben S. 244 f.
[3]) Blidae.
[4]) Balistarii.
[5]) Constit. II. n. 338.

kommen, die sein Burgamt erbten, noch 1285 genannt[1]). Als Titel begegnet 1229 castellanus[2]), Burggraf erst 1243[3]). Indem aber das Amt der Burghut in der Familie des ersten Gerhard von Sinzig weiterging[4]), mußte sich der Amtscharakter verflüchtigen, zumal sie sich durch anderweitige Belehnungen, Verpfändungen und Heirat eine mächtige Stellung erwarb. Indessen hat noch König Richard den Amtscharakter des Burggrafen festgehalten: castrum nostrum in Landscrone commisimus tenendum eodem modo, quo hactenus tenuit et possedit[5]). Der zweite Gerhard heißt 1244 mit dem Familiennamen G. de Sinzich, mit der Amtsbezeichnung burggravius de Landscrone[6]), 1248 nennt er sich zum erstenmal G. miles de Landscrone[7]), und im gleichen Jahre in ein und derselben Urkunde G. de L. und G. de Sinzeke[8]), aber auch schon G. dominus de Landscrone[9]). 1255 erscheint der alte Familienname zum letztenmale[10]), der von nun an dem nach Landskrone ganz das Feld räumt[11]). 1285 fand eine Erbauseinandersetzung zwischen Otto und Gerhard (III.) von Landskrone statt, bei der auch über die das Dienstgut bildenden Reichsgüter Abmachungen getroffen wurden[12]). 1311 spricht Gerhard (III.) von seinen vigilatores und nennt sich Gerardus miles dominus de L.[13]). 1331 war von den Rechten des Reiches nur noch das Öffnungsrecht übrig[14]). Es hatte sich eine Herrschaft eignen Rechtes gebildet, ein Prozeß, zu dem auch in Schönberg und Kaiserswerth Ansätze beobachtet wurden.

---

[1]) „Leute und Güter, die zu der Burghut gehören“ Guden II, 970.

[2]) R. J. n. 4143.

[3]) M. R. III n. 788, dann n. 1009. 1101.

[4]) Lamprecht I, 1360 ff.

[5]) R. J. n. 5310.

[6]) M. R. III n. 788.

[7]) ib. n. 943.

[8]) n. 953.

[9]) n. 954.

[10]) n. 1308.

[11]) n. 1402. 1502. Guden II, 970.

[12]) Guden II, 970: Es werden unterschieden Erve und Güter, die zum Reich gehören.

[13]) Guden II, 1002.

[14]) ib. 1046.

Der Burggraf war als solcher zweifellos mit Dienstgut ausgestattet[1]). 1285 wird bei der schon erwähnten Erbteilung zwischen Erbe und Gütern, die zum Reich gehören, unterschieden. Letztere werden näher bestimmt als „Leute und Güter, die zu der Burghut gehören, wie sie dein Vater vom Reich hatte." Der Charakter des Dienstgutes war also noch immer gewahrt. Es handelt sich weder um Lehen überhaupt, noch um Burglehen im besonderen.

Was die Burgmänner betrifft, so erscheinen 1242 2 in Renten bestehende Burglehen: Johannes Bonus 8 mr., Eberhardus de Mendorp 6 mr.[2]). 1270 erscheint dann noch ein Burglehen im Besitz der Familie von Koisdorf, das Gerhard von Landskrone für 30 mr. kaufte, das also, wenn es überhaupt auf Rente fundiert war, bei Annahme eines Zinsfußes von 10% 3 mr. im Jahr betragen hat[3]). Dazu gehörte — wie überhaupt bei Burglehen — ein Haus auf der Burg[4]). Die wenigen nachweisbaren Burgmänner von Landskrone stammen fraglos aus der Reichsministerialität des Territoriums Sinzig: die Gude (Bonus) erscheinen auch sonst in Sinziger Urkunden[5]), 1243 ein von Koisdorf[6]).

Außer den Burgmannen gab es auch hier Knechte und Wächter[7]).

Die Baarauslagen, die eine Burg in einem Kriegsjahr verursachte, lernt man gerade für Landskrone aus der Abrechnung von 1242 kennen, und sie mögen hier zusammengestellt folgen:

Burglehen des Johann Gude	—	8 mr.
„ „ Eberhard v. Mendorf	—	6 „
Für Bliden	—	18 „
Lohn für balistarii	—	18 „
		50 mr.

[1]) Anders die Vergütung für die Dienste Gerhards als Amtmann. Oben S. 162.

[2]) Constit. II n. 338.

[3]) Guden II, 962 ff.

[4]) ib. 970.

[5]) 1285 ib. 970.

[6]) M. R. III n. 768.

[7]) Guden II. 1002. (1311).

Hammerstein. Von Konrad II. erworben, wurde die Burg von Heinrich IV. wieder aufgebaut[1]). Die dortigen Reichsministerialen und ihr Kommandant sind schon im 11. und 12. Jahrhundert öfters nachweisbar[2]). Schon 1168 kommt hier die Bezeichnung castellanus vor[3]). Der Titel Burggraf erscheint zuerst 1202[4]). Im 13. Jahrhundert wurde er von mehreren Mitgliedern einer Familie geführt[5]). Auch die Reichskanzlei spricht 1241 von mehreren burggravii[6]). Die Erblichkeit des — übrigens von Ministerialen bekleideten — Amtes war also schon im 13. Jahrhundert so weit ausgebildet, daß der Amtstitel an der Familie haftete. Es wiederholt sich also eine Erscheinung, die bereits in Schönberg beobachtet werden konnte. Das Prädikat nobilis vir hat der Burggraf Ludwig schon 1204 in einer Urkunde des Erzbischofs von Trier[7]). Neben der burggräflichen Familie werden die andern Hammersteiner Familien ausdrücklich hervorgehoben[8]). Weiteres Material liegt für diese Burg nicht vor. Festzuhalten ist, daß sich auch hier wie in Schönberg und Landskrone das Amt im Lauf des 13. Jahrhunderts zu einer in gewissem Maße selbständigen Herrschaft entwickelt hat.

Harzburg. Wurde von Friedrich I. 1180 wieder aufgebaut und mit Besatzung versehen[9]). Zugleich richtete er Burglehen dort ein[10]). Die Burg sollte den Goslarer Reichsgüterkomplex decken; der Kommandant der Harzburg, der Graf von Wolden-

---

[1]) Lampert. SS. 5, 210.

[2]) Meyer S. 21.

[3]) Lac. I n. 430.

[4]) M. R. II n. 202.

[5]) 1202 Arnoldus burgravius et Johannes frater suus. ib. — 1207 Burgravius Johannes de H. Lac. II n. 125.

[6]) R. J. n. 4441 — 1264 Arnoldus et Johannes burggravii de H. Lac. II n. 550. — 1276 Arnoldus et Johannes milites et burgravii de H. ib. n. 692.

[7]) M. R. II n. 216.

[8]) 1241: Konrad IV. burggraviis et ministerialibus de H. M. R. III n. 721. — Zu diesen Ministerialen dürften gehört haben: Salko de H. 1255. Lac. II n. 416; Konrad aus der Familie von Waldeck. M. R. III n. 232; Gundolf ib. n. 385.

[9]) Arnold. Lubec. SS. 16, 95.

[10]) Frey S. 265.

berg war es, der Goslar für Philipp gegen Otto IV. verteidigte[1]). Otto brachte dort seine letzten Jahre zu und vermehrte die Befestigungen um einen Turm[2]).

Von den Burglehen der Harzburg können 2 mit Sicherheit Friedrich I. zugeschrieben werden: Ein ganzes von 20 mr. in der Hand der Grafen von Woldenberg, ein halbes von 10 mr. in der Hand Heinrichs von Herzberg[3]). Das Testament Ottos IV. nennt 3 Burglehensträger: die Grafen v. Woldenberg, die das herzbergische an sich gebracht hatten[4]), Luthard von Meinersen, der ein ganzes Lehen zu 20 mr. hatte[5]), und Alard v. Burgdorf, der ein halbes besaß. Wahrscheinlich ist Otto aber auch Verleiher des ganzen Burglehens des Gunzelin v. Wolfenbüttel[6]). So würde sich damals der Bestand auf 3 Burglehen zu 20 und 2 zu 10 mr. stellen, in der Hand von 4 Lehnsträgern. Die Goslarer Vogteirolle aus der Mitte des 13. Jahrhunderts führt 4 ganze und 3 halbe Burglehen auf, in der Hand von 6 Trägern[7]). Die Höhe der Burglehen war durchaus einheitlich geregelt: das ganze betrug 20 mr., das halbe, wozu auch nur ein halber Burgseß (curia) gewährt wurde, 10 mr. Wie in Landskrone stand den Trägern auf die Aufbringung kein Einfluß zu; die Auszahlung erfolgte durch die Vogteikasse Goslar. Im ganzen wurden also um 1250 110 mr. für die Burglehen der Harzburg verwandt.

Kommandant der Harzburg war der Graf von Woldenberg; er nennt sich 1188 Graf von Harzburg[8]) und vererbte diesen Titel[9]), der — wie in Hammerstein der Burggrafentitel — auch von mehreren Mitgliedern der Familie bereits 1200 geführt wurde[10]). 1269 maßten sich die Woldenberger sogar den Besitz

---

1) Wolfstieg, Verfassungsgesch. der Stadt Goslar S. 42.
2) Testament Ottos IV., Constit. II. S. 53.
3) Frey S. 265.
4) Frey S. 251.
5) ib. S. 255.
6) ib. S. 267.
7) ib. S. 254f.
8) Bode I n. 316. 323.
9) Frey S. 258.
10) ib. S. 262.

der Burg selbst an, indem sie sie an Wernigerode verpfändeten[1]). Die Entwicklnng zur Herrschaft vollzog sich also hier weit früher als in Schönberg, Landskrone und Hammerstein. Der Burgkommandant erhielt als Vergütung nicht wie andere Burgkommandanten Dienstgut, sondern Burglehen; ein merkwürdiger Fall; nur beim Vogt von Germersheim fanden wir die Gehaltsfrage ähnlich geregelt[2]). Da das Burglehen erblich war, mußte sich naturgemäß auch die damit verknüpfte Burgkommandantur vererben.

Rödelheim. Die Burg wurde erst 1276 durch Rudolf von mehreren Frankfurter Reichsministerialen erworben[3]). Die bisherigen Besitzer, 6 an der Zahl, wurden Burgmänner dort[4]). Dazu kam 1277 ein weiteres, an Reinhard von Hanau verliehenes Burglehen im Kapitalwert von 100 mr.[5]). Die Rödelheimer Burgmannen bildeten wie die Burgmannschaften anderer Festungen eine geschlossene Korporation, die sich vom König die Zusicherung geben ließ, er werde ohne ihre Zustimmung keinen neuen Burgmann bestellen. Die Burglehen zu Rödelheim richteten sich nach dem Recht der Friedberger[6]). Wie schon erwähnt, mußten für die bauliche Erhaltung die Burgmannen selbst sorgen. Ein besonderer Burgkommandant ist nicht nachzuweisen.

Zu den mit der Verwaltung in keinerlei Beziehung stehenden Reichsburgen gehörte im 13. Jahrhundert auch die zu Nürnberg[7]). Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts erhielt der

---

[1]) ib. S. 264.

[2]) Oben S. 162 f.

[3]) R. Rud. n. 555.

[4]) ib. n. 594.

[5]) ib. n. 830.

[6]) ib. n. 555. 593.

[7]) Von der Literatur sind Riedel, Ursprung u. Natur der Burgrafschaft Nürnberg, Abh. der Berliner Akademie 1854 u. Hegel in den Städtechroniken veraltet; wichtig dagegen Mayer, das Herzogtum Würzburg. D. Z. f. G. N. F. I, 223 ff. — Die Burggrafschaft Nürnberg als Territorium hatte mit Reichsgut nichts zu thun, sondern ging von Würzburg zu Lehen (Mayer S. 195. 228. 225[12]), wurde aber später als Reichslehen betrachtet (R. J. n. 4830. 31. Mon. Zoll. II n. 129.), endlich sogar mit dem später zu behandelnden königlichen Landgericht verwechselt. Ob aber nicht im 12. Jh. doch Beziehungen der Burggrafen

Burggraf Verwaltung und Gericht auf Reichsgütern. Davon ist an anderer Stelle zu reden. Soweit die Geschichte Nürnbergs einigermaßen bekannt ist, hatte der Burggraf ursprünglich dort nichts als die Burghut, abgesehen von besonders verliehenen Rechten. Auch diese wurde ihm vor 1273 — der nähere Zeitpunkt ist unbekannt — entzogen. Er behielt jedoch seine eigene Burg neben der des Königs; in ihr dürfte die frühere Amtswohnung zu sehen sein. Die Hut der königlichen Burg wurde einem besonderen, vom König zu ernennenden castellanus anvertraut, den nach einem Privileg von 1313 für die Zeit der Thronvakanz die Bürger setzen durften[1]), und der mit der Verwaltung des Reichsgutes nicht das mindeste zu tun hatte.

§ 3. Zusammenstellung von Bestreitungen des Burgetats.

Die bauliche Erhaltung wurde auf manchen Burgen von den Burgmannen bestritten. (Friedberg, Rödelheim) auf Landskrone diente dafür eine bestimmte, auf Reichsgütern angewiesene Rente.

Die Burglehen wurden von der Amtskasse des Bezirkes, in dem die Burg lag, ausgezahlt in: Landskrone (Amtskasse Sinzig), Harzburg (Amtskasse Goslar), Kaiserslautern (Amtskasse Kaiserslautern). Die Summe der so gedeckten Burglehen betrug in Landskrone 1242 14 mr., 1270 17 mr.[2]); in Harzburg um 1250 110 mr.; in Kaiserslautern 1309 266 ℔ (= 133 mr.)[3]).

Durch die Erträgnisse gewisser Reichsgüterstücke, also nicht durch ein Fixum, bestritten und von den Empfängern korporativ erhoben wurden die Burglehen und die Besoldung des niederen Personals in Oppenheim und Schwabsburg[4]).

---

zur Verwaltung des Reichsgutes bestanden haben, wage ich nicht zu entscheiden. Der Titel lautet zwar meistens castellanus oder burcgravius aber auch prefectus, advocatus de N. und comes urbis kommen vor.

[1]) Hegel S. XIX u. XXIII.

[2]) Oben S. 257.

[3]) Ficker, Reichsarchiv zu Pisa n. 50: ex hiis redditibus prescriptis feodatis castri in Lutrea pro castrensi iure cedunt 266 ℔.

[4]) Franck U. B. n. 60.

Durch eine feste Rente aus Reichseinkünften, die aus einer einheitlichen Quelle floß und von den Zahlungspflichtigen direkt an die Gesamtheit der Empfänger ging, gedeckt waren die Burglehen zu Friedberg. Die Summe betrug 130 mr. (von der Judenbede).

Ebenso war es in Landau, nur daß die Zahlung nicht fixiert war, sondern sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtete; reichte die Quelle nicht aus, so trat die Kasse des Amtmanns subsidiär ein[1]).

In den wenigsten Burgen wurden alle Burglehen auf diese Weise gedeckt. Eine Anzahl bestand überhaupt nicht in Geld. Andere wurden durch Verpfändung der Rentensubstrate selbst bestritten; sie kommen für die Finanzverwaltung insofern nicht in Betracht, als diese Güter aus der Verwaltung des Reichsgutes ausschieden. Viele bestanden in Renten, die auf genau bestimmte Güterstücke angewiesen waren, offenbar zur Sicherheit des Rentengläubigers; die Auszahlung erfolgte durch die Kasse des Amtes, in dem das Substrat lag, wobei auf die Lage der Burg keine Rücksicht genommen wurde; denn an Selbstabhebung wäre doch nur dann zu denken, wenn kein Fixum angewiesen war.

5. Abschnitt.

Die höheren Verbände.

Das Reichsgut zerfiel, wie oben gezeigt ist, nach Verwaltung und Gerichtsbarkeit in eine große Anzahl von Ämtern von verschiedener Größe. Höhere Bezirke, etwa den heutigen Provinzen vergleichbar, waren die Landvogteien, hervorgegangen aus älteren Prokurationen.

Zwei große Provinzen des Reiches im Osten, das Pleißnerland und das Egerland nehmen aber bezüglich ihrer Entstehung eine Sonderstellung ein. Prokuration hat hier nie bestanden, demgemäß werden weder Pleißnerland noch Egerland in der hier betrachteten Periode als Landvogteien bezeichnet. Vielmehr liegt hier im Osten die Verfassung der nahe gelegenen Markgraf-

---

[1]) Die Burgmannen waren 1291 auf die dortige Judensteuer angewiesen; ein etwaiger Überschuß floß in die Kasse des Amtmanns, die auch ein etwaiges Defizit zu decken hatte. R. Rud. n. 2493.

schaften zu Grunde, die beiden Territorien bildeten also von vornherein je einen einzigen Hochgerichtsbezirk.

a) Die Reichsterritorien des Ostens.

Das Pleißnerland umfaßte die staufischen Erwerbungen im östlichen Thüringen, und zwar sowohl Hausgut wie Reichsgut. Getrennte Verwaltung hat nicht bestanden [1]).

Der erste nachweisbare Beamte für das ganze Land ist der Reichsministerial Hugo von Wartha, der 1172 als iudex terre Pliznensis erscheint [2]). 1217 war Heinrich von Crimmitzschau, ebenfalls Reichsministerial, iudex [3]). Friedrich II. setzte 1221 den Bischof Engelhard von Naumburg und den schon genannten Heinrich von Crimmitzschau zu iudices generales im Pleißnerlande [4]). 1239 oder 1240 wurde der freie Herr Gebhard von Arnstein, bisher Reichslegat in Italien [5]), mit der Blutgerichtsbarkeit und der andern Gerichtsbarkeit des Reiches, sowie mit der Sammlung der kaiserlichen Einkünfte per totam orbitam nostram castro nostro Aldenburch adiacentem betraut [6]). Damit ist nichts anderes gemeint, als das Amt eines iudex generalis im Pleißnerlande, denn, wie wir noch sehen werden, war die Burg Altenburg Mittelpunkt und Gerichtsstätte des Territoriums. Gebhard war eine politisch einflußreiche und kaiserlich gesinnte Persönlichkeit. Seine Brüder gehörten dem deutschen Orden an, der damals zwischen Kaiser und Papst zu vermitteln suchte und nach dem Ausspruch Alberts des Böhmen die Reichsgeschäfte leitete. 1240 wirkte er durch Verbindung mit böhmischen Großen den Machenschaften dieses Agenten der Kurie entgegen [7]). Seine Einsetzung war also zugleich eine politische Maßregel. Friedrich II. wünschte wohl in dem Böhmen benachbarten Reichsterritorium einen zuverlässigen und zugleich politisch befähigten Beamten zu haben. Denn Anfang 1240 war der König von

---

[1]) Oben Cap. I. S. 43 f.
[2]) Dobenecker, Regesta Hist. Thuringiae II n. 450.
[3]) R.-J. n. 917, 472, 732.
[4]) R.-J. n. 10877, 91, 909 (1221—23).
[5]) Ficker, Ital. Forschgen. II, 166 f.
[6]) H.-B. V, 1232. R.-J. n. 2600.
[7]) Bericht Alberts, H.-B. V, 1024.

Böhmen noch nicht auf die kaiserliche Seite zurückgetreten. Bereits vor 1246 kam dann die terra Pliznensis durch Verpfändung an Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen zwecks Deckung der Mitgift für Margarethe, die Tochter Friedrichs II., dem Reich abhanden [1]). Das Amt des iudex provincialis bestand unter Meißnischer Pfandschaft fort [2]). Nach der Rücklösung durch Rudolf im März 1290 [3]) treten wieder Reichsbeamte auf: 1291 Heinrich Vogt von Plauen iudex imperii in terra Pliznensi [4]). Während in den ersten Jahren Adolfs ein iudex generalis nicht überliefert ist, wurde dies Amt 1297 dem Vetter des Königs, Grafen Heinrich von Nassau, übertragen, der bis zum Ende Adolfs darinnen verblieb, und seit 1296 auch Statthalter im Osterland und in Meißen war [5]). Von 1292—1297 war das Land böhmische Pfandschaft gewesen [6]) und wurde es 1299 aufs neue, nachdem in einer kurzen Zwischenzeit von 1298—99 der König Wenzel von Böhmen sich mit der bloßen Statthalterschaft in den drei Ländern Meißen, Osterland und Pleißnerland hatte begnügen müssen [7]). Die Ernennung des iudex generalis im Pleißnerland kam damit an Böhmen [8]). 1304 nahm Albrecht das Pleißnerland an das Reich zurück. Demgemäß erscheinen wieder Reichsbeamte: 1304 H. von Schellenberg, aus einer auch sonst im Dienste der Könige Rudolf, Albrecht und Heinrich öfter begegnenden Familie Schwabens, (capitaneus ac iudex generalis), 1306 und 1307 Albrecht von Hohenlohe [9]). Seit dem Tode Albrechts ging das Pleißnerland auf dem Wege der Usurpation in den Besitz des Hauses Wettin über, ohne daß das Reich seine rechtlichen Ansprüche noch hätte durchsetzen können [10]).

1) Gaupp, Stadtrechte, S. 205. R.-J. n. 3463a, 3464.

2) Altenburger Stadtrecht von 1256 § 10. Gaupp S. 210 ff.

3) R. Rud. n. 2290.

4) Wegele, Friedrich der Freidige S. 141 [1]).

5) Ib. S. 220. Er heißt 1296 vices domini regis in terra Misnensi et Orientali gerens, ib. S. 423; 1297 iudex generalis per marchiam Misnensem et terram orientalem a serenissimo domino rege Adolfo constitutus, nimmt aber eine Übertragung von Altenburger Einkünften vor, verwaltete also auch das Pleißnerland. Ib. S. 426, S. 229 [1]).

6) Ib. S. 248.

7) Ib. S. 242.

8) Ib. S. 248.

9) Ib. S. 264 [1]).

10) Ib. S. 296, 331.

Die terra Pliznensis bildete also für die hohe Gerichtsbarkeit einen einzigen Bezirk [1]). Die etwa vorhandenen Unterbezirke, die übrigens hier nicht nachweisbar sind, waren nicht, wie die Reichsämter im innern Deutschland, Landgerichte; denn das Altenburger Stadtrecht von 1256 [2]) enthält Exemption der Stadt nur vom Gericht des iudex provincialis; hätten auch Amtmänner hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt, so wäre jedenfalls die Befreiung der Stadt vom Gericht des Amtmannes, in dessen Bezirk sie lag, nicht vergessen. War somit schon 1256 die Stadt Altenburg aus dem Kompetenzbezirk des Landgerichtes ausgeschieden und bildete einen eigenen Landgerichtsbezirk, so waren ferner noch eine Anzahl von kleinen Territorialherren auf dem Boden des Pleißnerlandes erwachsen, denen ebenfalls die hohe Gerichtsbarkeit verliehen wurde [3]). Diese kleinen Territorialherren, wie die Vögte von Plauen und Gera, die Burggrafen von Altenburg, blieben jedoch persönlich dem Landgericht des iudex provincialis unterworfen; denn sie erscheinen in dessen Gerichtsurkunden [4]), und der Burggraf von Altenburg überträgt seine Erbgüter und seine Reichslehen vor dem iudex provincialis [5]). Dessen Gerichtsbarkeit läßt sich also mit der eines Herzogs vergleichen. Aber der iudex provincialis war auch höchster Verwaltungsbeamter, denn die Bestallung für Gebhard von Arnstein spricht ausdrücklich auch von der Einziehung der Reichseinkünfte; 1297 weist der iudex provincialis eine Schenkung König Adolfs auf die Altenburger Münze an [6]); vor ihm geschehen Resignationen von Reichslehen und von Gütern königlicher Eigenkirchen [7]).

Landgerichtsstätte war die Burg zu Altenburg [8]).

---

[1]) Bestallung für Gebhard von Arnstein 1239/40 überträgt die Blutgerichtsbarkeit per totam orbitam castro nostro Aldenburch adiacentem.

[2]) Gaupp S. 210 ff. § 10.

[3]) Vgl. die Urkunde Rudolfs für den Burggrafen von Altenburg. R. Rud. n. 2262.

[4]) Wegele a. a. O. S. 407 n. 38.

[5]) Ib. S. 429 n. 61. — Ebenso 1291 Heinrich Vogt von Plauen ein Dorf, das nicht als Reichslehen bezeichnet ist. Ib. S. 407 n. 38.

[6]) Ib. S. 426 n. 58.

[7]) S. 422 n. 55, 427 n. 59.

[8]) S. 429 n. 61: coram nobili domino Burchardo in Meydeburch burgravio per terras Misenenses et Plisenenses iudici generali a domino

Das Egerland war wie die terra Pliznensis ein größeres zusammenhängendes Landgebiet, eine Grenzmark, und mit den innerdeutschen Territorialverbänden nicht vergleichbar [1]). Auch hier findet man einen iudex provincialis, urkundlich zuerst 1215, der dann für die ganze hier in Betracht gezogene Periode belegt ist [2]). Der iudex provincialis war auch hier zugleich richterlicher und Verwaltungsbeamter [3]). Er hielt das iudicium provinciale zu Eger [4]), dessen Beisitzer Ministeriale des Territoriums [5]) und Bürger der Stadt Eger waren [6]). Diese genoß übrigens wie Altenburg im Pleißnerland Exemption vom Landgericht [7]). Unter den Landrichtern standen der Stadtrichter von Eger [8]) und die Schultheißen (villici) anderer Orte [9]).

Zur Zeit König Albrechts war das Egerland nach dem Nürnberger Salbuch der Reichslandvogtei Nürnberg unterstellt [10]), ein Beweis dafür, daß die beiden Territorien Pleißnerland und Egerland, wenn sie an Größe die Reichsämter weit übertrafen, doch den Landvogteien nicht gleich standen.

Die Ständigkeit des Landrichteramtes steht für Eger fest. Für das Pleißnerland, das in ganz gleicher Weise organisiert war, muß dasselbe gelten. Die Spärlichkeit des urkund-

---

rege Bohemie constituto in castro Aldenburch rite et rationabiliter resignavimus. — S. 407 n. 38: mihi (Heinricus advocatus de Plawe) iudicio in Aldenburch presidenti resignavit.

[1]) Über die Ausdehnung vgl. Gradl, Monumenta Egrana I Die Einleitung und die beigefügte Karte; das Egerland wird bezeichnet als regio 1135, pagus 1182 (Gradl I, Einl. S. XI), provincia 1218 (R.-J. n. 961), dominium 1282 (Gradl I n. 350). Mit größeren Territorien auf gleiche Stufe gestellt: patrimonium Friderici ducis, patrimonium Altorfensium. patrimonium Rudolfi comitis de Phullendorf. SS. XXI, 478.

[2]) R.-J. n. 775, H.-B. I 581. 1221 Gradl I, n. 157. 1241 Acta ined. I n. 479. 1242 Gradl I n. 197. 1250 n. 216. Weiter: n. 229, 230, 329, 341, 342, 344, 406, 468, 507, 553, 571, 609.

[3]) Ergibt sich aus der Einschärfung der Gerichts- und Steuerfreiheit des Klosters Waldsachsen an den Landrichter. R.-J. n. 775.

[4]) R.-J. n. 961. Egerer Stadtrecht von 1279 Gradl I n. 329.

[5]) Nobiles terre, lantherren.

[6]) 1280 ib. n. 341, 1281 n. 347, 1282 n. 353, 1300 n. 517.

[7]) Stadtrecht von 1279 § 20, Gradl I n. 329.

[8]) Ib. § 9.

[9]) 1215 H.-B. I, 581. R.-J. n. 775.

[10]) Küster S. 103.

lichen Materials darf nicht zu dem Schluß verleiten, als sei der iudex provincialis dort nur eine zeitweilig eintretende Behörde gewesen.

Die Verwaltung der unter Adolf und Albrecht eingezogenen Reichsfürstentümer Meißen und Osterland braucht hier nur kurz berührt zu werden. Sie bestand nur in der Einsetzung eines Stellvertreters des Königs. Unter Adolf war dies von 1296 an der Graf Heinrich von Nassau unter dem Titel vicem gerens oder iudex provincialis [1]), unter Albrecht von 1298—99 König Wenzel von Böhmen [2]), der dann 1299 die beiden Länder als Reichspfandschaft erhielt [3]) und nun seinerseits einen iudex generalis dort ernannte [4]). 1305 sah sich Böhmen zur Herausgabe Meißens genötigt, während das Osterland in der Hand der Wettiner blieb [5]). Demgemäß ernannte der König wieder einen Statthalter, den Heinrich Küchenmeister von Nortenberg [6]), der 1307 die Niederlage bei Lucka erlitt, das Osterland tatsächlich nie regiert hat, und auch Meißen verlor [7]). Die rechtliche Herstellung der Wettiner erfolgte 1310 [8]).

b) Prokurationen und Landvogteien.

§ 1. Geschichte dieser Institution bis auf König Rudolf.

Die Prokuration, bereits verschiedentlich behandelt [9]), bedarf der zusammenhängenden Untersuchung für alle Teile des Reiches. Nur so wird sich über ihre Stellung in der Verfassungsgeschichte zu einem klaren Urteil gelangen lassen. Es wird sich empfehlen, zunächst alle Nachrichten über die einzelnen Prokurationen zu prüfen, um zum Schluß die Ergebnisse der Einzeluntersuchung zum Gesamturteil zusammenzufassen.

---

[1]) Wegele a. a. O. S. 220.

[2]) Wegele S. 242.

[3]) Ib. S. 248

[4]) 1299: coram nobili domino Burchardo burgravio Meydeburgensi per terras Misnenses et Plisenenses iudici generali a domino rege Bohemie constituto. Ib. S. 429 n. 61.

[5]) Ib. S. 266 ff.

[6]) Ib. S. 268.

[7]) Ib. S. 282 ff.

[8]) Ib. S. 316.

[9]) Teusch S. 14 ff. Reitzenstein, Zsch. des hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg XII, S. 57 ff. Meister S. 103 ff.

Am frühesten erscheint ein Prokurator in Schwaben: Zwischen 1173 und 1178 war der Edle Degenhard von Hellenstein procurator per omnia regalia predia Sueviae [1]. Zunächst ist unklar, ob mit „regalia predia" hier das Hausgut oder das Reichsgut oder beides bezeichnet werden soll. Daß Degenhard während des Nichtbestehens des schwäbischen Herzogtums (1167—83) die notwendige Verwaltungseinheit der schwäbischen Hausgüter bilden sollte, wurde schon oben vermutet [2]. Seine Tätigkeit in Sachen des Klosters Ursperg ist als Tätigkeit auf Hausgut aufzufassen; Friedrich I. war Grundherr des Klosters als Rechtsnachfolger der Gründer, der Grafen von Schwabegg [3]. Jedoch ist aus verwaltungstechnischen Gründen anzunehmen, daß Degenhard sowohl das Hausgut wie das Reichsgut in Schwaben verwaltet hat.

Die Prokuration war jedenfalls so lange noch keine ständige, als das Herzogtum Schwaben noch nicht mit der Krone vereint war. Denn es ist ausdrücklich überliefert, daß mit der Verleihung des Herzogtums an Konrad, den jüngeren Bruder Heinrichs VI. (1192), die Verwaltung durch königliche Beamte aufhörte [4]. Man muß annehmen, daß damit auch für die Reichsgüter die durch die Prokuration gebildete Zwischeninstanz zwischen Zentralstelle und Lokalverwaltung in Wegfall kam.

Daß bereits damals mit der Prokuration Gerichtsbarkeit verbunden war, läßt sich zwar nicht mit Sicherheit behaupten, aber die bereits zitierte Nachricht über die Verwaltung des Herzogtums durch den König: ducatum Suevorum per suos ad tempus disponens [5] würde bei genauer Fassung diesen Sinn allerdings haben.

Über die Anfänge der Prokuration ist also zu sagen: Ursprünglich als eine den Herzog ersetzende Beamtung für das

[1] Chron. Ursp. SS. XXIII, 371.

[2] Die Ansicht Reitzensteins, S. 59—61, die Landvogtei sei an Stelle des Herzogtums getreten, ist also doch nicht so uneben wie Meister S. 103 meint.

[3] Necrol. Ursberg. MG. Necrol. I, 129,$_{19}$: Richenze advocate et comitisse de Swabegg fundatricis nostre.

[4] Vgl. Cap. I. S. 21[6].

[5] Hug. et Honor. cont. Wingart. SS. XXI, 478.

schwäbische Hausgut gedacht [1]), umfaßte sie auch das Reichsgut. Sie bestand nur dann, wenn es keinen wirklichen Herzog von Schwaben gab.

Erst 1219 oder 1220 erscheint zum zweiten Mal ein Prokurator in Schwaben. Damals heißt es von dem Schultheißen Arnold von Überlingen: procurationem habebat regis Friderici undique in terra ista [2]). Vielleicht war er nur ein vertretender Unterbeamter Heinrichs von Neifen für Oberschwaben. Denn diesem vertraute Friedrich II., ehe er Deutschland verließ, außer der Erziehung seines Sohnes auch die Prokuration in ganz Schwaben an [3]). Seine Stellung in Schwaben ist natürlich als vormundschaftliche Regierung für den jungen Heinrich in dessen Eigenschaft als Herzog von Schwaben aufzufassen.

Als sich bereits Ende 1220 diese Einrichtung als untunlich erwies, und Engelbert von Köln Gubernator in Deutschland und Vormund des jungen Königs wurde [4]), mußte Neifen seine Stellung aufgeben [5]). Die Prokuration erhielten Eberhard Truchseß von Waldburg und dessen Neffe Konrad von Winterstetten. Eberhard erscheint 1221 als tunc regie dignitatis procurator [6]), 1222 beide als procuratores terre et regalium negotiorum [7]), Eberhard allein als qui gubernationem terre ex parte regis tunc temporis tenebat [8]). Von Amtshandlungen der Prokuratoren haben sich nur geringe Spuren erhalten. 1225 schlichtete Konrad einen Streit zwischen der königlichen Stadt Villingen und dem Kloster Salem, nachdem die Sache bereits vorher vor seinem eigenen Gericht und dem des geistlichen Richters vergeblich war verhandelt worden [9]). Hier erscheint also zum

[1]) Da auch das Elsaß zum Herzogtum Schwaben gehörte, wird sie sich auch auf das Elsaß erstreckt haben.

[2]) Acta S. Petri in Augia Obrh. Zs. 29, 59. Schäfer Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Überlingen, S. 6[3]), 8.

[3]) Filium suum et totam Sueviam tue cure commisit. Winkelmann, Friedrich II. Bd. I S. 49[2]).

[4]) Ib. S. 345 ff.

[5]) Ib. S. 349.

[6]) Frey S. 192.

[7]) Stälin II 167 [2]) Obrh. Zs. 35, 163.

[8]) Frey S. 185.

[9]) Cum cives tam coram ecclesiastico iudice quam coram nobis a memorato abbate continuis fuissent agitati querelis. Obrh. Zs. 35, 177.

ersten Mal klar und deutlich die Prokuration mit richterlichen Funktionen verbunden. Sonst mag das häufige Auftreten Eberhards und Konrads in Schiedsgerichten [1]) mit dem Ansehen ihres Amtes in gewissem Zusammenhang stehen. Beide waren Mitglieder des 1220 eingesetzten königlichen Regentschaftsrates [2]), eine auszeichnende und wichtige Stellung, die ihnen wohl, weil sie Schwaben, den Kern der königlichen Besitzungen, verwalteten, zufiel [3]). Der Kaiser muß zu ihnen besonderes Vertrauen gehabt haben, da er ihnen zugleich die Reichsinsignien zur Aufbewahrung überwies [4]). Beide waren übrigens oft bei Hofe [5]). Eberhard übernahm 1224 sogar eine diplomatische Mission nach Italien [6]). Wann das Amt der beiden erlosch, und ob etwa späterhin Konrad von Winterstetten alleiniger Prokurator war, ist nicht mehr festzustellen. Eberhard starb wahrscheinlich 1234 [7]). Das Eintreten der Mündigkeit Heinrichs (VII) 1228 bedingte das Eingehen der Prokuration nicht, da, wie wir sehen werden, die Prokuratoren damals keineswegs mehr Beamte nur für die Zeiten der Vormundschaft waren.

Es besteht also die Möglichkeit, daß Konrad von Winterstetten die Prokuration über das Jahr 1225 hinaus, in dem er zum letzten Mal in ihr nachweisbar ist, ununterbrochen bis 1237 fortgeführt hat. Damals wurde er zusammen mit Heinrich und Gottfried von Hohenlohe und Konrad von Schmidelfeld Mitglied der Reichsregierung für den unmündigen Konrad IV., an deren Spitze Siegfried von Mainz stand [8]). Die Teilnahme Winterstettens an der Regierung steht wohl auch diesmal im Zusammenhang mit der Verwaltung der Prokuration, die 1239 und 1240 nachweisbar in seiner Hand lag. 1240 heißt er Suevie procurator und prefectus Suevie [9]). 1239 vermittelte er einen

---

[1]) Vochezer, Gesch. des Hauses Waldburg I, S. 64, 85, 185.

[2]) Isaacsohn, De consilio regio a Friderico II. in Germania instituto. S. 30 ff.

[3]) Die gleichzeitigen Prokuratoren anderer Landschaften, die unten nachzuweisen sind, erscheinen nicht als Räte.

[4]) Chron. Ursp. a. a. 1221.

[5]) Vochezer, S. 65 f., 85 ff. 70 ff.

[6]) Ib. S. 66.

[7]) Ib. S. 76.

[8]) Ib. S. 95. Acta ined. I n 348.

[9]) R.-J. n. 11307. Frey S. 192. Vochezer I S. 97.

Streit zwischen den Klöstern Kempten und Isny. Eine merkwürdige Stelle der betreffenden Urkunde mag hier angeführt werden: tandem amicabili compositione coram pluribus magnis et nobilibus videlicet regalis aulae pincerna de Wintersteten et dapifero de Walpurc et B. et R. nobilibus de Druhburc . . . .; dabei fällt auf, daß die beiden Ministerialen vor den freien Herrn stehen. In der vom Abt von Kempten ausgestellten Urkunde sind die Zeugen zwar nach dem Geburtsstand geordnet, aber es heißt: ex ministerialibus: Cunradus imperialis aulae pincerna de Wintersteten, Ottobertold dapifer de Walpurc, huius compositionis ordinatores[1]). Hier erscheint also Ottoberthold von Waldburg neben Winterstetten, und die Vermutung liegt nahe, daß die streitenden Parteien die beiden Prokuratoren von Schwaben zu ordinatores pacis wählten. Dann stände Ottoberthold von Waldburg neben Konrad von Winterstetten, wie einst dieser neben Eberhard von Waldburg. In diese Richtung weist auch eine andere Erwägung: am Schluß des Steuerverzeichnisses von 1241 findet sich die Notiz: Pincerne adhuc danda sunt 234½ mr. et dapifero 150 mr[2]). Unter dem pincerna ist zweifellos Konrad von Winterstetten zu verstehen. Der dapifer hat wahrscheinlich bei der großen Summe, die er im Dienst des Königs aufgewandt hat, eine ähnliche Stellung eingenommen wie Winterstetten. Nimmt man dazu den oben angeführten Schied zwischen Kempten und Isny, so erscheint es als wahrscheinlich, daß der dapifer hier Ottoberthold von Waldburg[3]), nicht Konrad von Schmidelfeld[4]) ist. Damit wären Konrad von Winterstetten und Ottoberthold von Waldburg für 1239—1241 als Prokuratoren von Schwaben anzunehmen. Eine Amtshandlung Winterstettens war wohl sein Eintreten für bedrängte Zisterzienserinnen[5]). Und zwar liegt hier Wahrnehmung von Reichsrechten vor, da dem König als solchem die Schirmvogtei über sämtliche Zisterzienserklöster des Reiches zustand. Die be-

[1]) W. U. III, 440 ff.

[2]) NA. 23, 530 f.

[3]) So Zeumer H. Z, 81, 25.

[4]) So Schwalm N. A. a. a. O. Neuerdings hält Schwalm Const. III, S. 5 auch Ottoberthold für möglich. Für Schmidelfeld spricht dessen Zugehörigkeit zum Rat (Isaacsohn a. a. O. S. 38 ff.), jedoch nicht zwingend.

[5]) Vochezer I, S. 97.

deutenden Summen, welche die Kasse des Königs den beiden Prokuratoren schuldete, zeigt, daß sie in amtlicher Eigenschaft größere Ausgaben zu machen hatten.

Der letzte nachweisbare Prokurator von Schwaben vor der Zeit Konradins war der Edle Berthold von Trauchburg, der 1242 starb und procurator Suevie genannt wird [1]), das Amt also nur ganz kurz versehen hat.

Um diese Zeit müssen die Augsburger Kirchenvogtei und die umliegenden Besitzungen aus dem welfischen Erbe bis nach Tirol hinein zu einer besonderen Prokuration organisiert worden sein. Denn 1251 ist von den königlichen Besitzungen in Scharnitz (Tirol) die Rede als officio nostro in Augusta pertinentia [2]). Ebenfalls nur die Güter um den Lech und in Tirol umfaßte die Prokuration des Edlen Albero von Bruckberg, der 1263 diese Stellung einnahm und auf Burg Peiting residierte [3]). Der staufische Ministerial Volkmar von Kemnat erscheint 1266 als Alberos Nachfolger [4]). Diese ostschwäbische Prokuration setzte sich nach dem Interregnum in der Augsburger Landvogtei fort, über die oben bei Besprechung der Augsburger Kirchenvogtei gehandelt ist [5]).

Die Prokuration im übrigen Schwaben nimmt gegen Ende des Interregnums erkennbarere Gestalt an. In einer Urkunde der Stadt Ravensburg heißt es, daß eine Streitfrage zwischen der Stadt und dem Kloster Weißenau, nachdem sie bereits von Konradin entschieden worden sei, sich aufs neue erhoben habe Heinrico pincerna de Smalnegge ipsius civitatis procurationem gubernante [6]). Man hat in Heinrich von Schmalnegg einen procurator für Schwaben überhaupt zu sehen. Denn wie in der Wetterau und am Mittelrhein — wenn ich das Resultat weiterer Untersuchungen vorausnehme — das Amt eines Prokurators oder Landvogtes mit dem eines provisor civitatis des Amtssitzes verknüpft war: So ist hier der Schluß aus der

---

[1]) W. U. IV, 154. Necr. Isnense MG. Necr. I, 178.

[2]) Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Gesch. Tirols im M. A. II, 398 f.

[3]) Hormayr, Goldne Chronik von Hohenschwangau, S. 77 f.

[4]) Hampe, Gesch. Konradins S. 38, 105.

[5]) Oben Cap. III. S. 78 ff.

[6]) W. U. VII, 115 ff.

procuratio civitatis auf die des Landes erlaubt. Ferner wird sich noch herausstellen, daß das Amt des provisor civitatis die Gerichtsvogtei am Prokurationsamtssitz bedeutete. Also war der Schenk Heinrich von Schmalnegg Gerichtsvogt des (Zent-)Gerichtes Ravensburg. Damit ergibt sich auch als Mittelpunkt der Prokuration die Stadt Ravensburg. Die richterliche Stellung des Prokurators von Schwaben läßt sich somit näher dahin bestimmen, daß er Gerichtsvogt des Gerichtes Ravensburg war, dessen Kompetenz sich unter seinem Vorsitz über die ganze Prokuration ausdehnte. Darin liegt der Ursprung des oberschwäbischen Landgerichtes. Denn 1274 erscheint Graf Hugo von Werdenberg als iudex provincialis a domino rege Rudolfo in Ravensburg et suis terminis deputatus. Gerichtsstätte ist die Eiche zu Sulz dicht bei der Stadt [1]). Das Landgericht in Oberschwaben muß also seiner Form nach ursprünglich Zentgericht gewesen sein.

Elsaß. Zuerst mit Sicherheit als Prokurator des Elsaß zu betrachten ist der Schultheiß Wolfhelm von Hagenau. Die Chronik von Senones bezeichnet ihn als prefectus Alsatie [2]). Zwar erscheint er in Urkunden nie anders als mit den Titeln eines Schultheißen von Hagenau, aber diese Urkunden betreffen eben nur Geschäfte seines Schultheißenamtes [3]). Auf der andern Seite spricht seine ausgedehnte Bautätigkeit im ganzen Elsaß und im Breisgau für die Richtigkeit jener chronikalischen Notiz. Auch war noch später davon die Rede, die Prokuration dem Schultheißen von Hagenau zu übertragen. Hagenau war endlich Sitz der späteren Landvogtei. Der Titel praefectus kommt auch in Schwaben für den Prokurator vor [4]). Daß 1237 ein Prokurator neben Wolfhelm erscheint, kann nicht dagegen beweisen: Wolfhelms Prokuration war eben zu Ende, während er das Schult-

---

[1]) W. U. VII, 283 f.

[2]) SS. XXV, 302 f.

[3]) Wenn er einen Streit zwischen der Äbtissin von Hohenburg und der Gemeinde Rosheim schlichtete, so liegt Schiedsgericht vor, keine Landgerichtsbarkeit über das ganze Elsaß. Neben ihm erscheint 1215 ein minor scultetus, der ihn wohl als Hagenauer Lokalbeamten vertreten hat. Batt, Eigentum in Hagenau II, 43.

[4]) Frey S. 192.

heißenamt zunächst noch weiter bekleidete. Der Anfang seiner Prokuration ist nicht näher bestimmbar; sie muß spätestens 1217 begonnen haben, da die Erhebung Schlettstadts zur städtischen Gemeinde, die das Chronicon Senoniense dem prefectus Alsatie Wolfhelm zuschreibt[1]), spätestens 1217 erfolgt ist[2]). Ebenso wie die Amtsführung Wolfhelms als Schultheiß[3]) muß auch seine Prokuration einmal eine Unterbrechung erlitten haben, denn in dieser Zeit erscheint der königliche Ministerial und lokale Verwaltungsbeamte auf Blicksberg, Friedrich von Schauenburg, als Procurator in Alsacia[4]). Spätestens 1236 erlosch Wolfhelms Prokuration, da in diesem Jahre bereits ein neuer Prokurator auftritt.

Der Deutschordensbruder Berthold von Tannerode[5]) sagt in einer von ihm am 27. Mai 1236 ausgestellten Urkunde von sich: cum dominus . . . . . **imperator** nobis terram Alsatie procurandam commisisset. Seine Stellung rührt also wahrscheinlich nicht von länger her als von 1235, da der Kaiser erst damals wieder nach Deutschland kam. Bruder Berthold erscheint am Hofe König Heinrichs zuerst 1225 in Werden[6]), dann 1227, 1228, 1231, 1232 an verschiedenen Orten[7]). 1235 versuchte er zusammen mit Hermann von Salza eine Aussöhnung Heinrichs mit dem Vater herbeizuführen[8]). Im September 1235 hielt er sich zu Hagenau bei Friedrich II. auf[9]). Wahrscheinlich damals wird er das wichtige Amt erhalten haben. Im Mai 1236 war Berthold — mit dem oben genannten Titel — zum ersten Mal im Amt tätig. Und zwar entschied er zu Hagenau nach dem Urteil der Grafen von Wörth und von Salm, vieler Reichsministerialen und Bürger von Hagenau einen

---

[1]) SS. XXV, 302 f.

[2]) Oben im 2. Abschnitt dieses Cap.

[3]) Ib.

[4]) R.-J. n. 1130. Aus oberelsäßischem Rittergeschlecht. Kindler v. Knobloch, Der alte Adel im Oberelsaß, S. 80. 1219 mai 9 tot, 1217 apr. 10 noch lebend R. J. n. 901. Acta ined. I n. 161.

[5]) Über ihn vgl. auch Batt a. a. O. II, 37 ff.

[6]) R.-J. n. 3985, 88.

[7]) R.-J. n. 4034, 4105, 4205, 59.

[8]) R.-J. n. 4383 b.

[9]) R.-J. n. 2111.

Rechtsstreit zwischen dem St. Fideskloster zu Schlettstadt und den dortigen Fischern [1]). Aus dem Wortlaut der Urkunde ergibt sich, daß es sich hier nicht um ein bloßes Schiedsgericht, sondern um ein ordentliches Gericht höherer Instanz handelte [2]). Wir lernen also ein Landgericht auch für die Prokuration im Elsaß kennen, das vom Prokurator gehandhabt wurde. Es war in der Weise organisiert, daß die Beisitzer reichsunmittelbare Herren und Reichsministeriale aus dem Elsaß und Hagenauer Bürger waren. Kleine Territorialherren (Wörth und Salm) erscheinen also im Landgericht des Prokurators wie oben in dem des iudex provincialis des Pleißnerlandes. Ob Hagenau die feste Stätte des Landgerichtes war — wie etwa später Oppenheim für die wetterauische, Rottweil für die niederschwäbische, Rotenburg für die rotenburgische, Nürnberg für die nürnbergische Reichslandvogtei [3]) — oder ob es an verschiedenen Stellen tagen konnte — wie das Landgericht im Speyergau [4]) — muß dahingestellt bleiben. Amtssitz des Prokurators scheint damals bereits Hagenau gewesen zu sein. Eine weitere Amtshandlung Tannerodes ist in deren Bestätigung durch Konrad IV., datiert vom 1. März 1238, erhalten. Tannerode legt sich diesmal den Titel curam gerens rerum imperialium bei, der König nennt ihn procurator rerum imperialium in Alsatia. Reichslehenbare Güter waren allodifiziert worden und dafür allodiale Stücke vom Reich zu Lehen genommen. Der Prokurator hatte das Geschäft genehmigt und die Investitur unter Assistenz eines freien Herrn (Lichtenberg) und eines Reichsministerialen (Fleckenstein) selbst vorgenommen [5]). Unter den Zeugen erscheinen auch zwei Notare,

[1]) R.-J. n. 11183. Grandidier, Oeuvres inédites, III pièces justif. n. 354.

[2]) Die Stelle lautet: quod cum ..... imperator nobis terram Alsatie procurandam comisisset, auditis propositionibus et responsionibus super controversia, quae vertebatur ... perlecto ... privilegio ....., per quod utraque pars querebat iudicari, quesivimus a nobilibus ..... comite de Werda et .... comite de Salmis ac multis imperii ministerialibus nec non quam pluribus Hagenowe civibus, qui dicte controversie coram nobis interfuerunt, ipsam sententialiter diffiniri. Qui omnes iudicaverunt .....

[3]) Siehe unten S. 295 f. 307 f. 309 f. 313.

[4]) Siehe unten S. 305.

[5]) R.-J. n. 4389.

Boppo und Wither. Wither kommt einmal als notarius imperatoris und als Notar des Schultheißen von Hagenau vor [1]). Die beiden besorgten offenbar das Schreibwesen des Prokurators, das also nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann. Der Zusatz tunc zum Titel Bertholds in der Urkunde Konrads IV. zeigt, daß er am 1. März 1238 bereits nicht mehr im Amt war [2]).

Der nächste elsäßische Prokurator ist erst 1255 nachweisbar. Am 17. November dieses Jahres beauftragte König Wilhelm den Bischof von Straßburg und den Grafen von Waldeck, der als iustitiarius provincialis bezeichnet wird, einen Straßburger Ritter von den Einkünften eines Reichsdorfes zu befriedigen. Der Titel iustitiarius provincialis ist nicht auf den Elsaß zu beziehen, provincialis ist hier gleich generalis. Adolf von Waldeck war Statthalter des Königs überhaupt. Einmal führt er den Titel regalis aulae iusticiarius provincialis per Germaniam [3]). Wenn also der eine Adressat Zentralverwalter des Reichsgutes war, so ist anzunehmen, daß der andere mit der Provinzialverwaltung betraut war. Wird somit der Bischof von Straßburg für 1255 als Prokurator im Elsaß erschlossen, so gewinnt eine Angabe der Wormser Annalen, wonach König Richard 1258 bei seiner Abreise aus Deutschland die elsäßische Prokuration dem Bischof von Straßburg übertrug, an Wahrscheinlichkeit [4]). An der Richtigkeit der Nachricht zu zweifeln liegt auch sonst kein Anlaß vor [5]). Nur der dort gegebene Name des Bischofs — Wernher — ist unrichtig: damals saß Heinrich von Stahleck auf dem Stuhl des Bistums. Er starb 1260.

---

[1]) Schulte, Obrh. Zs. N. F. IV, S. 114. Oben im Abschnitt über Hilfsbeamte und Schreiber.

[2]) Er erscheint dann noch einmal bei Konrad 1243 R.-J. n. 4474.

[3]) R.-J. n. 11722; über Adolfs Stellung: Franklin, Reichshofgericht S. 70 f. R.-J. n. 5246.

[4]) SS. XVII, 60: Post hoc rediit Richardus rex ad Angliam committens Philippo comiti de Falkenstein die Wittrau; et Alsatiam domino Wernhero episcopo Argentinensi plus ex favore quam ex iustitia. Mit der Ernennung des Bischofs zum Prokurator dürfte die Verpfändung Hagenaus, die sich aus R.-J. n. 5377 als an Bischof Heinrich geschehen ergibt, zusammenhängen, mag sie nun unter Wilhelm (1255) oder erst unter Richard (1258) fallen.

[5]) Vgl. die Bemerkungen zu R.-J. n. 5377 (1260 Sept. 12).

Heinrichs Nachfolger wurde wie auf dem Bischofsstuhl so in der Prokuration — unser Gewährsmann Richer von Senones bedient sich dafür des Ausdrucks custodia — Walther von Geroldseck[1]. Der Bericht Richers über die Custodie Walthers läßt auf das klarste hervortreten, daß diese bischöflichen Prokurationen, also auch die Heinrichs von Stahleck, nichts anderes bedeuteten als ein Machtzugeständnis des Königs an den Bischof, der auf diesem Grunde seine Landesherrschaft auszudehnen suchte. Denn die Reichsstädte wehrten sich aufs heftigste gegen die Unterordnung unter den Bischof, als ihre Reichsfreiheit bedrohend, und sahen sich damals genötigt, den Grafen Rudolf von Habsburg um Hilfe anzurufen. Wenn in den Urkunden der Bruder Walthers, Hermann, als Prokurator angetroffen wird, so muß er als Untervogt betrachtet werden[2]. 1261 erscheint er als Hermannus vices Richardi Romanorum regis gerens in Alsatia[3]. Hier wird also die Prokuration als Statthalterschaft des Königs definiert. Mit der Prokuration im Elsaß vereinigte er die im Breisgau und in der Ortenau. Da er als Landvogt der Ortenau schon 1260 bezeugt ist, hat er wahrscheinlich das elsäßische Amt damals ebenfalls schon bekleidet[4]. Das bellum Waltherianum bezeichnet ihn als qui erat advocatus institutus seu gubernator per Richardum regem, ferner — das erste Mal, daß dieser Titel im Elsaß erscheint — als advocatus terre; das Chronicon Senoniense als advocatus Alsatie. Er fiel am 8. März 1262 bei Hausbergen. Die Schlacht führte eine Wendung in der Politik Richards zu Gunsten der Stadt herbei; er trug sich auch mit Revindikationsplänen[5] und

---

[1]) Richer Senon. SS. XXV, 341 f.: (1261) Videns igitur comes Rodolfus, quod episcopus Argentinensis quedam oppida et villas regis Alimannie in Alsacia custodiendas occupaverat, molitus est, ea sibi vendicare. — Rodulfus . . . obsedit oppidum, quod Mulunhuse appelatur . . ., quod et rex Alamannie episcopo Argentinensi conmiserat custodiendum. — Episcopus igitur, cum audisset, quod Mulunhuse et Columbariam et milites suos et terram, quam a rege Alamannie custodiendam receperat, tam infeliciter perdidisset . . . . .

[2]) Kaiser, Obrh. Zs. N. F. XIX, 339.

[3]) Teusch S. 20[3]). R. J. n. 11885.

[4]) Schöpflin, Hist. Zar. Bad. III, 357.

[5]) Über die sonstigen Revindikationsbestrebungen dieses Königs

gedachte anstatt, wie bisher, mächtige Herren und Bischöfe, einen niederen Beamten des Reichsgutes, den Schultheißen von Hagenau mit der Prokuration zu betrauen [1]). Mit seiner Macht muß also Bischof Walther damals auch die Prokuration verloren haben. Die Revindikationen würden zur Aufgabe des neuen Prokurators gehört haben. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß der Prokurator im Namen des Königs auch das Lehnsaufgebot seines Bezirkes zu führen hatte [2]). 1270 scheint König Richard die Prokuration wieder an Bischof Heinrich von Straßburg übertragen zu haben. Wenigstens teilt eine neuerdings entdeckte Urkunde des Königs vom 20. Januar 1270 den Bürgern von Schlettstadt mit, daß der König den Bischof mit der custodia der Stadt betraut habe. Die Ausdrücke, in denen das Stück abgefaßt ist, lassen es als unzweifelhaft erscheinen, daß es sich um eine Beamtung, nicht um Verpfändung handelt [3]). Da Regierung einzelner Reichsstädte durch Reichsfürsten, wie das im nördlichen Deutschland in den sogen. Gubernationen vorkommt, in Süddeutschland nicht bekannt ist, so ist es wahrscheinlich, wenn auch nicht sicher, daß die erwähnte Urkunde das Notifikationsschreiben an die Stadt Schlettstadt über die Einsetzung des Bischofs zum Prokurator darstellt [4]).

Ortenau. Der dortige Reichsbesitz war nicht älter als 1218 [5]). Der erste nachweisbare Prokurator war ein Herr von Bodman, aus einem am Bodensee ansäßigen reichsministerialen

---

vgl. die Nachricht des Mathaeus Paris a. a. 1258, er habe viele Reichsstädte eingelöst. R.-J. n. 5356a. Ferner Lamprecht, F. D. G. XXII, 114. R.-J. n. 5435: 1266 erhält der König von Böhmen die Sorge über die Reichsgüter rechts des Rheins, der Erzbischof von Mainz über die links des Rheins.

[1]) Scultetus noster de Hagenawe, cui terre nostre custodiam in Alsacia committemus. R.-J. n. 5416.

[2]) R.-J. n. 5416. Als. dipl. I, 444. Fritz S. 84 [5]). R.-J. n. 11928.

[3]) Kaiser, Obrh. Zs. N. F. XIX, 337 ff.

[4]) Auffallend ist nur, daß von Notifikationsschreiben an die übrigen elsäß. Reichsstädte, die doch auch solche müßten erhalten haben, bis jetzt nichts bekannt ist. Vgl. jedoch Richer Senon. über Walther von Geroldseck; oppidum Mulenhuse . . ., quod et rex Alamannie episcopo Argentinensi commiserat custodiendum. SS. XXV, 342 u. Anm. 1.

[5]) Schulte, Obrh. Zs. N. F. IV, S. 94 [1]).

Geschlecht. Auch er handhabte, wie wir es schon in Schwaben und Elsaß fanden, ein Landgericht [1]). Zugleich war er Reichsvogt des Klosters Gengenbach [2]). Er ist nachweisbar für die Jahre 1233 und 1234 und wurde noch von König Heinrich abgesetzt [3]). In der Reihe der überlieferten Prokuratoren folgt dann eine lange Lücke. 1260 erscheint Hermann von Geroldseck bereits mit dem Titel Landvogt [4]). Er verwaltete, wie wir sahen, zugleich Elsaß und Breisgau und starb 1262.

Über eine Prokuration im Breisgau giebt es keine direkte Nachricht außer der Notiz des bellum Waltherianum, daß Hermann von Geroldseck gubernator gewesen sei a Basilea ex utraque parte Rheni usque Selze et Wissemburg [4]). Da nun auch Wolfhelm im Breisgau tätig war, — er legte Neuenburg an — so scheint der Breisgau mit dem Elsaß eine Prokuration gebildet zu haben.

Speyergau. Hier erscheint die Bezeichnung advocatus provincialis am frühesten, bereits 1206, und zwar ohne daß vorher eine Prokuration nachweisbar wäre. Wohl der schlagendste Beweis für die Identität von Prokuration und Landvogtei. Damals befahl nämlich König Philipp dem Grafen Friedrich von Leiningen advocato provinciali per Spirgoviam den Schutz des Klosters Limburg an [5]). 1232 war der Reichsministerial Ludwig von Schipf iudex provincialis [6]). 1246 scheint der Reichstruchseß Philipp von Falkenstein die Prokuration bekleidet zu haben [7]). Dann kommt erst wieder 1256 Graf Adolf von Waldeck in zwei gleichzeitigen Urkunden, beide Male in richterlicher Tätigkeit, vor, in der einen als iudex provincialis, in der andern als advocatus provincie [8]). Man sieht, daß im Speyergau Land-

---

[1]) Procurationes domini regis gerentem dominum de Bodeme. Ib. S. 101; authoritate regia a iudicio provinciali secernitur. S. 108.

[2]) Ib. S. 101: per iudicem nostrum . . . dominum de Bodeme.

[3]) Ib. S. 108.

[4]) Teusch S. 20 [3]).

[5]) Würdtwein, Monast. Palat. I, 104. R.-J. n. 123.

[6]) R.-J. n. 14769. [7]) R.-J. n. 4516.

[8]) Würdtwein, Nova subs. dipl. XII. n. 72, 74. — Wegen des advocatus provincie ist an die allgemeine Reichsstatthalterschaft hier nicht zu denken.

gericht und Landvogtei von vornherein verbunden waren: sie blieben es während des ganzen hier betrachteten Zeitraumes[1]). Über die Organisation des Landgerichtes fehlen bis auf Rudolfs Zeit Nachrichten. 1257 waren Wildgraf Konrad und der Schultheiß Siegfried von Kaiserslautern procuratores curiae in Lutra[2]), eine Bezeichnung, die für das bloße Schultheißenamt wohl nicht angemessen wäre, das außerdem noch von einem Dynasten müßte mitbekleidet gewesen sein. 1262 dürfte der Reichsministerial Reinhard von Hohenecken die Landvogtei bekleidet haben, da er sich als imperialis aulae provisor et scultetus in Lutra bezeichnet[3]). Den Titel provisor werden wir gleich im Zusammenhang mit der Prokuration wiederfinden.

Von einer Prokuration am Mittelrhein erscheint die erste direkte Nachricht 1258: damals ernannte König Richard den Philipp von Hohenfels zum Prokurator am Mittelrhein[4]). In Kraft dieses Amtes erging von ihm 1260 ein Mandat in einer Zollsache aus an die Amtleute zu Boppard, Oberwesel und Trechtlingshausen[5]). Indessen läßt sich seine Stellung noch weiter zurückverfolgen. 13. Jan. 1249 beurkundete er nämlich an der Spitze von Schultheiß, Rittern und Bürgern von Boppard eine Schenkung zu Boppard[6]). 13. Mai desselben Jahres erließ er ein Mandat betreffend Zollfreiheit des Deutschordenshauses Koblenz an alle Zöllner am Rhein sub nostra procuratione existentibus necnon nostris[7]). 19. Jan. 1250 steht er in einer Urkunde des Schultheissen von Boppard an der Spitze der Zeugen: dominus Philippus de H. imperialis aulae camerarius, tunc officialis (scil. Boppardiensis)[8]). Nach 1250 findet er sich in dieser Stellung

---

[1]) Lehmann, Speyerer Chronik S. 256 f.

[2]) Lehmann, Urkundliche Gesch. der Burgen und Bergschlösser der bayr. Pfalz, V, S. 51.

[3]) Ib. S. 52.

[4]) Post hec rediit Richardus rex ad Angliam, committens .... Philippo de Hoenfels Bobardiam et Wesaliam cum suis attinentiis. Ann. Wormat. SS. XVII, 60.

[5]) R.-J. n. 11859.

[6]) Nos Philippus de Hohinvels imperialis aulae camerarius, Hermannus scultetus, milites et cives Bopardienses. M. R. III n. 982.

[7]) R.-J. n. 11569.

[8]) M. R. III n. 1034.

nicht mehr; dann aber erhielt er 1258 nachweislich die Prokuration. Da er nun 1262 wieder den Titel officialis Boppardiensis führt, und zwar wiederum an der Spitze von Schultheiß, Rittern, Schöffen und Bürgern von Boppard[1]), so ergibt sich die Identität der Stellung von 1249|50 und der von 1258|62. Es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern sicher, daß Philipp bereits 1249|50 Prokurator war. So erklärt sich sein Mandat an die Zöllner am Rhein, das noch dazu ausdrücklich von procuratio spricht. Ja vielleicht darf aus der leitenden militärischen Rolle, die er 1242 am Mittelrhein spielte[2]), der Schluß gezogen werden, daß er sich auch damals bereits in dieser Stellung befand. Jedenfalls im Kriege des Staufers gegen Wilhelm von Holland hatte Philipps Prokuration große militärische Bedeutung. Am 1. Oktober 1249 unternahm Wilhelm den ersten Versuch auf die Stadt Boppard. Aber Hohenfels sammelte von außen Succurs und zwang den Gegenkönig zum Abzug[3]). Im Juni 1250 verteidigte er persönlich die Stadt erfolgreich gegen einen zweiten Angriff[4]). Dagegen gelang ein dritter Versuch Wilhelms im August 1251[5]). Damit muß Philipps Prokuration vorläufig ihr Ende erreicht haben. Später, vielleicht nach Konrads IV. Tod, hat er sich an Wilhelm angeschlossen, bei dem er seit 1255 erscheint[6]). Richards Anhänger war er von vornherein[7]). Wann seine zweite Prokuration erlosch, ist nicht bekannt.

Nach der ersten nachweisbaren Amtszeit Philipps scheint Ulrich von Minzenberg das Amt erhalten zu haben[8]), das er wohl bis zu seinem Tode, 1255, bekleidete.

Wir finden also hier mit dem Amte eines Prokurators ein anderes verbunden: das des provisor Boppardiensis. Es bedeutet dies die oberste Gerichtsgewalt im Gericht Boppard, wie schon

[1]) Cod. dipl. Nass. I, n. 717.
[2]) R.-J. n. 11384, 85.
[3]) R.-J. n. 4985 a.
[4]) n. 5015 a.
[5]) n. 5048 a. — 5051.
[6]) n. 5237 a. 85 a.
[7]) n. 11775.
[8]) n. 5284.

die Stellung Philipps an der Spitze der oben zitierten Gerichtsurkunde zeigt; aber auch allein ist Philipp richterlich tätig[1]). Die Gerichtsvogtei des Prokurators im Gericht des Prokurationsamtssitzes verdrängte die Gerichtsbarkeit des Schultheißen nicht[2]). Ich ziehe daraus den Schluß, daß das lokale Gericht zu Boppard, wenn es unter dem Vorsitz des Prokurators tagte, Landgericht für die ganze Prokuration war. Dieses Landgericht würde dann seiner Form nach das Bopparder Zentgericht sein.

Die mittelrheinische Prokuration war übrigens nicht groß genug, um sich auf die Dauer zu behaupten; sie erscheint später mit der Landvogtei Wetterau vereinigt.

Am Niederrhein errichtete Friedrich II. 1216 eine Prokuration, die das linke Ufer aufwärts bis zur Mosel umfaßte[3]), Maßnahmen Friedrichs I. wieder aufnehmend[4]). Sie wurde dem Reichsamtmann von Sinzig und Burgkommandanten auf Landskrone, Gerhard von Sinzig, übertragen. Von Landgericht ist zunächst keine Rede; aber auch hier würde der Passus der Bestallung, welcher eine völlige Vertretung der königlichen Rechte in sich schließt, die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines solchen haben abgeben können. Alle weiteren Nachrichten über diese Prokuration fehlen. Es ist doch bezeichnend für die Wirksamkeit der Prokurationen, daß hier am Niederrhein, wo diese Institution bald erlosch und nie wieder aufgerichtet wurde[5]), das Reichsgut während des 13. Jahrhunderts die stärksten Verluste erlitt. Nimwegen, Duisburg, Rath, Mettmann, Düren, Kaiserswerth, das Cröver Reich und Sinzig gingen dem Reich

[1]) M. R. III n. 1034

[2]) 1258 Dez. 13. Immobiliarauflassung vor dem Schultheißen allein. Ib. n. 1470.

[3]) M. R. III n. 47; R. I. n. 853: omnem procurationem nostram tam in hominibus quam in proventibus . . . . commisimus procurandam . . . . omnibus ibidem commorantibus mandamus, ut Gerhardo omni iure, quo nobis tenentur, obediant.

[4]) 1188 Dez.: Comes Hanoniensis illinc (supra Mosam) per conductum Hugonis militis de Wormatia, qui terram illam ex parte domini regis costodiebat, usque Aquis palatium transivit. Gislebert a. a. 1188.

[5]) Nur König Albrecht scheint die Absicht gehabt zu haben, dort wieder eine Prokuration zu errichten. R. Alb. n. 307 (1300). Es kam aber nicht dazu.

damals für immer verloren, selbst die beiden großen Reichsstädte Aachen und Dortmund blieben von Verpfändungen nicht verschont[1].

In der Wetterau war der erste nachweisbare Prokurator 1229 der freie Herr Gerlach von Büdingen[2]. Weitere Nachrichten über dortige Prokuration existieren dann nicht bis 1258. Damals betraute König Richard bei seiner Abreise aus Deutschland den Philipp von Falkenstein mit der Prokuration[3]. Auch über Falkensteins Wirksamkeit ist näheres nicht bekannt. Moshack und Becker kennen nun zwischen 1258 und 1275 keinen weiteren Prokurator oder Landvogt. Indessen ist eine urkundliche Notiz aus dem Jahre 1313 zu beachten, wonach die advocati provinciales zugleich provisores der Stadt Oppenheim waren[4]. Wenn man Oppenheim den erst später sicher heraustretenden Verhältnissen entsprechend, von vornherein zur Prokuration oder Landvogtei Wetterau rechnet, so kommt man für 1262 und 1266 auf Rheingraf Werner II. vom Stein, für 1269 auf Philipp von Bolanden als wetterauische Prokuratoren[5]. Man erinnere sich der oben dargelegten Verfassungsverhältnisse von Boppard, und man wird annehmen dürfen, daß die Prokuratoren der Wetterau zugleich Gerichtsvögte des Gerichtes Oppenheim waren. Die Untersuchung der späteren Zeit wird dann ergeben, daß das lokale Gericht in Oppenheim als Landgericht fungierte, wenn es unter dem Vorsitz des Landvogtes tagte. Diesen Zustand darf man ohne Bedenken — nach Analogie von Boppard — schon für die Zeit vor Rudolf als bestehend annehmen. Zugleich ergibt der Analogieschluß, daß Oppenheim (spätestens seit 1262) Amtssitz des Prokurators der Wetterau war. Das war jedoch

---

[1] Vgl. Werminghoff, Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte. — Kochem und Kaiserswerth wurden von Rudolf revindiziert, kamen aber wieder abhanden.

[2] Cum curam domini regis circa partes Widereibie gereremus, ... Guden I, 503. Becker S. 7[2].

[3] Ann. Wormat.: committens Philippo de Falkenstein die Wittrau. R.-J. n. 5356 a.

[4] Quidquid advocati provinciales, eorum (scil Oppenheimensium) provisores, de aliis redditibus imperii percipere consueverunt. Franck U. B. n. 60.

[5] Sie erscheinen als provisores civitatis von Oppenheim, Franck U. B. n. 20, 21, S. 23[33].

kaum der ursprüngliche Zustand: 1247 findet sich nämlich Konrad von Hohenlohe ganz in derselben Stellung in einer Urkunde der Stadt Gelnhausen, wie die Officiale von Boppard in denen dieser Stadt[1]). Ich möchte diese auffallende Tatsache durch die Annahme erklären, daß damals Konrad von Hohenlohe Prokurator der Wetterau mit dem Amtssitz in Gelnhausen war, dessen Gerichtsvogtei ihm in dieser Eigenschaft zustand. Dann wäre also der Amtssitz der Prokuration zwischen 1247 und 1262 von Gelnhausen nach Oppenheim verlegt worden.

In Nürnberg erscheint 1213 ein Reimarus provisor de N., in königlicher Urkunde vor den Amtleuten von Berngau und Greding stehend[2]). Später findet sich dieser Titel in Nürnberg nicht wieder. Vielmehr nimmt der butigularius von Nürnberg die Stellung ein, die anderswo der procurator inne hatte. Die Amtsbezeichnung ist identisch mit pincerna[3]). Man hat es also mit einem an festem Ort stationierten Hofbeamten zu tun, dem die Provinzialverwaltung übertragen war. Ein butigularius de Nurinberc erscheint zuerst 1227. Er übte die Rechte des Königs gegenüber dem Zisterzienser- und königlichen Schutzkloster Heilsbronn aus[4]).

Der Amtsbezirk des Butiglars war größer als ein Reichsamt; daß er nicht mit den Reichsamtleuten, sondern mit den Prokuratoren auf einer Stufe stand, wird schon durch die Tatsache bewiesen, daß später an die Stelle des Butiglars der Landvogt trat.

1228 entschied der Butiglar in einer Klage des Stiftes Ansbach gegen einen Reichsministerialen von Lenkersheim imperialis

---

1) Weller, Hohenloh. U. B. I. n. 228.

2) R.-J. n. 694.

3) J. H. Braun, Exercitatio academica de butigulariis. Altorf 1723.

4) R.-J. n. 4076. — Der Titel butiglarius ist mir in dieser Zeit sonst nur einmal begegnet: Bei den butiglarii de Weiltingen, die Steichele, Bistum Augsburg III, 535 für eine Nebenlinie der Küchenmeister von Nortenberg hält. Wahrscheinlich stammt aber dieser Namenszusatz bei denen von Weiltingen von der einstigen Bekleidung des Nürnberger Butiglariats. Denn die Namen Marquard und Liupolt kehren bei den Nürnberger wie bei den Weiltinger Butiglaren wieder. Nachweislich seit 1260 bekleideten die v. W. das Nürnberger Amt nicht mehr, behielten aber den Amtstitel im Eigennamen. Vgl. unten.

indicii sententia mediante[1]). Also schon hier stößt man auf ein Landgericht zu Nürnberg, gehandhabt vom Butiglar, das seine Kompetenz mindestens bis Lenkersheim erstreckte[2]). 1234 erscheint er unter den Beamten, gegen die sich Klagen des Bischofs von Würzburg wegen Beeinträchtigung seiner herzoglichen Rechte richteten. Auf das Landgericht des Butiglars zu Nürnberg scheint es in erster Linie gemünzt, wenn der Bischof sich über das Ansagen von placita generalia an gewissen Orten beschwert[3]). 1236 ist der Butiglar abermals als Präsident des königlichen Gerichtes bezeugt[4]). 1227 erstreckt sich sein Schutz über die Klöster Heilsbronn und Kitzingen[5]), 1237 sogar auf einige in der Oberpfalz gelegene, der Abtei Obermünster zu Regensburg gehörige Vogteien[6]). 1242 erhielt er zusammen mit dem Reichsministerialen Ramung von Kammerstein den Auftrag, die von dem Erwählten Poppo von Bamberg, den der Kaiser der Regalien verlustig erklärt hatte, gemachten Veräußerungen wieder beizubringen[7]).

Folgende Butiglare sind in dieser Zeit bekannt: Konrad 1226, 1233—36[8]); Marquard 1240—43[9]); Lupold 1246[10]). Die Ständigkeit des Amtes kann nicht bezweifelt werden.

1246 kam das Gericht und die verwaltende Funktion des Butiglars durch Heinrich Raspe an den Burggrafen als Belohnung für den Abfall von der staufischen Sache[11]). Denn am 20. März 1246 fand vor dem Burggrafen eine Übertragung von Gütern zu Urfersheim (bei Windsheim) und Gerolfingen (bei Aufkirch)

---

1) E. Mayer, D. Z. f. G. N. F. I. 224.

2) Ib. S. 223—228.

3) R.-J. n. 4363.

4) M. B. 30a, 253.

5) R.-J. n. 4076, 77.

6) R.-J. n. 2247.

7) R.-J. n. 3305, 06.

8) R.-J. n. 4108. M. B. 30a, 207. R.-J. n. 4341. 71. M. B. 30a, 253.

9) R.-J. n. 4433, 74, 48. M. B. 30a, 291. Wahrscheinlich von Weiltingen: 1238 Marq. de Wiltingen. Steichele, Bistum Augsburg III, 534. Vgl. Anm. 4 a. vor. S.

10) Braun S. 55. Wahrscheinlich ebenfalls von Weiltingen. Steichele S. 535.

11) Vgl. — auch für das folgende — Mayer a. a. O. S. 225 ff.

statt iuxtra consuetudinem provincialem terre illius et hoc in foro Nurenberc iudiciali[1]). Januar 1247 hatte er eine Anweisung auf Reichsgut im Amt Berngau vorzunehmen[2]). 1249 trat der Burggraf wieder auf die Seite Friedrichs II. zurück, behielt aber das Landgericht, zunächst allerdings nur als zeitlich beschränkter Beamter; denn 1249 sagt ein königliches Mandat: mandamus. ut hi duo, videlicet quicumque fuerit iudex provincialis in Nurenberg, vel burgravius eiusdem loci[3]). Hier ist also bereits ausdrücklich vom iudex provincialis die Rede, wie in der oben zitierten Urkunde von 1246 von consuetudo provincialis terre illius gesprochen wurde. Dagegen muß das Butiglariat als Verwaltungsamt vor 1260 wieder eingesetzt sein, da in diesem Jahr wieder ein Butiglar belegt ist[4]). Von Gerichtsbarkeit behielt er nur die über die Forstmeister und Zeidelmeister des Nürnberger Reichswaldes[5]).

Seit 1260 sind noch folgende Butiglare nachweisbar: 1260 Hermann, Schwiegersohn des Schenken Walther von Klingenberg[6]), 1260 Heinrich von Stein[7]), 1266 Winhard von Reobach[8]).

Schließlich wäre der Reichsbeamten in den nur vorübergehend unmittelbar zum Reich gezogenen Herzogtümern Österreich und Steiermark zu gedenken. 1237 wurden beide Länder unter einem Beamten vereinigt, der den Titel Reichsprokurator führte. Es war anfangs kurze Zeit Bischof Ekbert von Bamberg, dann Graf Eberhard von Eberstein[9]). Bei der zweiten Einziehung, 1247, wurden zunächst auch beide Länder unter einen Beamten gestellt, den Grafen Otto von Eberstein. Er erscheint als: cui . . . imperator . . . . commiserat vices suas . . . und: per Austriam et Styriam capitaneus procurator[10]). Im Juni

---

[1]) Mon. Zoll. II n. 47.

[2]) R. J. n. 4883.

[3]) Acta ined. I n. 484.

[4]) Braun S. 55.

[5]) Hegel S. XIX [1]; 1289: Wölckern S. 180 n. 46; R. Rud. n. 2255; 1296: Wölckern S. 201 n. 55.

[6]) Braun S. 55.

[7]) R. J. n. 15097.

[8]) Braun S. 55.

[9]) R. J. n. 11207, 08. [10]) Ib. n. 11517, 31.

1248 trat er zurück[1]) und an seine Stelle in Östreich Herzog Otto von Baiern[2]), in Steiermark Graf Meinhard von Görz[3]). Da Meinhard noch 1250 im Amt war[4]), so haben vermutlich beide ihre Stellen bis zum Tode des Kaisers behalten. Ihre Titel waren capitaneus oder capitaneus et procurator. Die sehr ausgedehnten Vollmachten, die sie erhielten: merum et mixtum imperium, oberste Gerichtsbarkeit auch in den dem König reservierten Fällen, potestas gladii, Sorge für den Landfrieden und die Sicherheit der Straßen, Rekuperation der Rechte und Güter des Reiches, Kampf gegen die Rebellen, Auferlegung von Geldstrafen, Verpachtung von Mauten und Münzen, Ein- und Absetzung der Beamten[5]), sind nicht als regelmäßige Funktionen auch der anderen Prokuratoren in Anspruch zu nehmen. Es handelte sich erstens um außergewöhnliche Verhältnisse. Auch ist die erhaltene Bestallung für Meinhard von Görz nach dem Formular für die Einsetzung der italienischen Reichsbeamten abgefaßt[6]).

Ebenso wenig als Landvogtei zu fassen ist die Stellung, die Rudolfs Sohn Albrecht von Mai 1281 bis Dezember 1282 in Österreich und Steiermark einnahm[7]). Er führte den italienischen Titel vicarius generalis[8]) und sagt von sich selbst aus, sein Vater habe ihm allen sein selbes gewalt gegeben[9]). Gleiches gilt von Graf Meinhard von Tirol, bis 1282 Verweser von Kärnten[10]) und Markgraf Heinrich von Hachberg, der als Hauptmann (capitaneus) von Oberösterreich 1279 und 1280 nachweisbar ist[11]).

Die Prokuration im allgemeinen.

Die Anfänge der Institution lagen in Schwaben. Aus dem Bedürfnis einer den Herzog ersetzenden Gewalt für das Hausgut in Schwaben erwachsen, zog sie sogleich auch das Reichsgut in

[1]) R.-J. n. 11542 b. [2]) n. 3708, 11555.
[3]) n. 3707, 92, 93, 11576, 88. [4]) n. 11588.
[5]) R.-J. n. 3707. [6]) Const. II n. 270.
[7]) R. Rud. n. 1289, 1740, 1740 b.
[8]) Ib. n. 1290, 97. Const. III n. 270, 72.
[9]) R. Rud. n. 1289.
[10]) Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 350, 366 ff.
[11]) Ib. S. 365.

in ihre Kompetenz. Daraus mußte folgen, daß sie verschwand, sobald ein wirklich regierender Herzog vorhanden war, daß sie also nicht ständig war. Infolge der dauernden Vereinigung der Secundogeniturherzogtümer mit dem Krongut seit 1198 ist sie vielleicht zur ständigen Beamtung geworden. Denn es wäre unmethodisch, aus dem Schweigen der Urkunden zu schließen, die Prokuratoren seien keine ständigen Beamten gewesen. Königsurkunden für Laien sind überhaupt weniger erhalten, und die meisten Rechtsgeschäfte wurden vor den lokalen Gerichten abgemacht.

Umfaßte die Prokuration einmal in Schwaben auch das Reichsgut, so lag es nahe, sie auf andere Reichsteile zu übertragen, in denen sie nicht an Stelle eines Herzogtums trat. Auf diesem Wege wurde die Prokuration zur königlichen Statthalterschaft im Reichs- und Hausgut. Mit der Prokuration war — in den meisten Fällen nachweislich — ein Landgericht verbunden, das in den Prokurationen Mittelrhein, Wetterau und Schwaben die Form eines Lokalgerichtes hatte. Der verwaltenden Tätigkeit der Prokuratoren ist bei der Spärlichkeit des Materials schwer nachzukommen. Sie führten die etwa vom König angeordneten Veräußerungen aus und wiesen die von ihm vergabten Renten an. Im Auftrag des Königs erbauten sie Burgen und gründeten Städte. In weniger bedeutenden Lehnssachen handelten sie selbständig. Sie führten die Revindikationen aus. Gegenüber den Kirchen vertraten sie Rechte und Pflichten des Königs und sorgten dafür, daß die Abgaben und Dienste geleistet wurden, handhabten aber auch den Schutz. Mitunter verwalteten sie Kirchenvogteien des Königs persönlich. Im Notfall verteidigte der Prokurator seinen Bezirk und führte dessen Aufgebot. Bedeutende Auslagen für des Königs Interesse kamen vor; ob dagegen die Prokuration schon vor der Zeit Rudolfs eine Instanz bildete, bei der die Einkünfte aus den niedern Verwaltungsbezirken zusammenflossen, ist nicht auszumachen.

§ 2. Geschichte der Landvogtei von Rudolf bis Heinrich VII.

Bezeichnend für diesen Zeitraum ist die Entstehung neuer Landvogteien auch in solchen Gegenden, in denen vorher Pro-

kuration nicht nachweisbar ist. Die Bezeichnung procurator verschwindet und macht dem Titel advocatus provincialis Platz, der vorher nur vereinzelt sich findet. Da, wo vor Rudolf nur eine Prokuration bestand, findet man seit seinem Regierungsantritt nicht selten zwei Landvogteien, die aber zuweilen wieder zusammengelegt wurden.

Die einzelnen Landvogteien und ihre Landvögte.

Schwaben. Es sei im Voraus bemerkt, daß ich der von Teusch [1]) durchgeführten Unterscheidung von Landvogtei und Landrichteramt nicht beistimmen kann. Beides gehörte, wie wir wissen, schon in den Prokurationen organisch zusammen. Wer als Landrichter bezeugt ist, hat auch als Landvogt zu gelten und umgekehrt, so lange nicht Trennung der Funktionen nachweisbar ist.

Das Gebiet der staufischen Prokuration Schwaben zerfiel seit Rudolf in die Landvogteien Ober- und Niederschwaben [2]).

In Oberschwaben war Graf Hugo von Werdenberg Landvogt und Landrichter von 1274—1280. Zwar ist er nur zweimal, 1276 und 1280, als Landvogt bezeichnet [3]), aber das reicht aus, um seine landvogteilichen Befugnisse auch für die Jahre festzulegen, in denen er nur als lantgravius superioris Suevie oder als judex provincialis erscheint, zumal ein anderer Landvogt in Oberschwaben für diese Zeit nicht bekannt ist,

---

[1]) S. 21 ff.

[2]) Für das Folgende ist überall benutzt: Schön, Die Landvögte in Ober- und Niederschwaben. M. I. Ö. G. Suppl. VI, 280 ff. Die meisten Zitate sind nachgeprüpft; in manchem weiche ich von Schöns Resultaten ab.

[3]) 1278: Langrave in Swaben un Kurwal, ein pfleger an des küniges stat von Rome. Teusch S. 22 [2]). — 1280 lantgravius et gubernator per superiorem Sueviam. Obrh. Zschr. 38, 103. — 1274 iudex provincialis a domino rege in Ravensburg et suis terminis deputatus. W. U. VII, 283 f; 1275: Landgraf, Fürstenberg. U. B. V, 177; 1276: Landgraf, Obrh. Zschr. 38, 76; 1277: Landgravius superioris Suevie, Teusch S. 22 [3]); desgleichen 1278 ib. 23 [1]) und 1279 Obrh. Zschr. 38, 97; 1280 lantgravius per superiorem partem Suevie a Rudolfo rege Romanorum constitutus. Fürstenbg. U. B. V n. 220.

und Werdenberg unter dem Titel Landrichter oder Landgraf Schenkungen aus reichslehenbarem Gut bestätigt[1]) und Grenzregulierungen vornimmt[2]), was er als bloßer Richter nicht könnte. Sein Vikar (vicem gerens) im Reichsamt war 1277 Ulrich von Güttingen[3]), während Schwicker von Teggenhausen ihn nur in seiner Grafschaft vertrat[4]). Werdenberg bedurfte um so mehr eines Vikars, als er am österreichischen Feldzug von 1276 teilnahm[5]) und auch 1279 und 80 wieder beim König in Österreich war[6]), Seine Tätigkeit bei den Revindikationen ist ausdrücklich bezeugt[7]). Ein Fall ist überliefert: Das Kloster Baindt hatte im Reichswald gerodet, der Landvogt zog es vor seinem Gericht zur Verantwortung und veranlaßte die Feststellung und Absteckung der alten Grenze. Er hatte die Landvogtei inne bis zu seinem Tode 1280[8]).

Nachfolger wurde zunächst sein bisheriger Stellvertreter, der Edle Ulrich von Güttingen, der 7. Februar 1281 als superioris Suevie prefectus a rege Romanorum constitutus vorkommt[9]). Kurz darauf ist wahrscheinlich der Landvogt von Niederschwaben, Graf Albert von Hohenberg, an seine Stelle getreten, so daß nun ganz Schwaben in einer Hand war. Er verspricht nämlich am 20. November 1281 als iudex provincialis den Bürgern von Augsburg, tempore procurationis nostrae die Stadtvogtei an keinen Augsburger Bürger zu übertragen[10]). Da die Augsburgische (ostschwäbische) Landvogtei sonst nur mit der oberschwäbischen, nie mit der niederschwäbischen vereinigt erscheint, möchte ich vermuten, daß Albert damals auch Landvogt von Oberschwaben gewesen ist. Man sieht übrigens, wie wenig sorgfältig man mit den Bezeichnungen Landvogt und Land-

---

[1]) Teusch S. 22 [3]), 23 [1]).

[2]) R. Rud. n. 492.

[3]) Teusch S. 22 [3]).

[4]) Obrh. Zschr. 38, 97 und 381; das hat Schön, M. I. Ö. G. Supplbd. VI, S. 289 [4]) nicht beachtet.

[5]) R. Rud. n. 614.

[6]) n. 1138, 41, 44, 47, 1214, 20.

[7]) n. 492. Const. III n. 33.

[8]) Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 457 [4]).

[9]) Ib. S. 457 [3]).

[10]) Augsb. U. B. I n. 68.

richter umging, Albert nennt sich Landrichter in einem Akt, der in die Verwaltungskompetenz fällt. Am 18. August 1282 erscheint der jüngere Hugo von Werdenberg als per superiorem Sueviam lantgravius[1]).

1284—1291 waren die Ritter Marquard und Ulrich von Schellenberg Landvögte[2]). Sie führen den Titel vicem gerentes Rudolfi regis. Im Landgericht fungierte in ihrem Namen, übrigens direkt vom König eingesetzt, ein Landrichter, Heinrich von Neideck; eine Gerichtsurkunde besiegelte er mit seinem Siegel und dem Marquards von Schellenberg, der dann noch ein zweites Exemplar ausstellte[3]). Auf ähnliche Verhältnisse werden wir noch im Speyergau stoßen. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß die beiden Schellenberg auch das Landgericht inne hatten und nur darin vertreten werden konnten.

König Adolf behielt die bisherigen Landvögte zunächst bei[4]). 1295 erscheint Heinrich von Neideck als iudex provincialis[5]). Weitere Nachrichten für diese Zeit fehlen.

König Albrecht setzte 1298 den Grafen Hugo II. von Werdenberg, der schon einmal unter Rudolf die Landvogtei verwaltet hatte, neu ein[6]). Weiteres ist über seine Amtsführung nicht bekannt. 1299 war der Edle Berthold von Trauchburg iudex provincialis auctoritate regia constitutus[7]). Im Juli des gleichen Jahres erscheint Schwicker von Teggenhausen als iudex provincialis[8]). Daß jetzt Landgericht und Landvogtei getrennt waren, und die beiden letztgenannten nur Landrichter waren, ist möglich, aber bei der Spärlichkeit des Materials nicht zu entscheiden. 1304 und 1305 war Heinrich

---

[1]) Obrh. Zschr. 38, 381.

[2]) Belegt 1284 Obrh. Zschr. 38, 417; 1286 Ulm. U. B. I n. 155; 1290 Obrh. Zschr. 39, 76; 1291 ib. 187.

[3]) Obrh. Zschr. 39, 6 f.

[4]) Consilio procuratorum regni procuratores in officiis retinet. Chron. Colm. SS. 17, 257.

[5]) Württ. Vjh. III, 216.

[6]) Ellenh. Chron. SS. 17, 137.

[7]) Schön a. a. O. S. 289.

[8]) Schön ib.; Fürstenberg. U. B. V n. 286.

von Hattenberg Landvogt[1]). Wahrscheinlich Anfang 1305[2]) traten Marquard und Ulrich von Schellenberg, die schon einmal Landvögte in Oberschwaben gewesen waren, an seine Stelle. Sie sind 1307 nachweisbar[3]), und haben ihr Amt wohl bis zum Tode Albrechts behalten. Da nun für 1305 Heinrich von Trauchburg als Landrichter belegt ist[4]), so ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit Trennung von Landvogtei und Landgericht für diese Zeit.

Heinrich VII. setzte wahrscheinlich gleich bei seinem Regierungsantritt den Ministerialen Dietegen von Kastel zum Landvogt ein, der allerdings nur 1310, 1312 und 1313 in Urkunden vorkommt[5]). Er beteiligte sich 1310 am Reichsfeldzug in Böhmen, wahrscheinlich mit dem Aufgebot der kleineren Reichsunmittelbaren seines Bezirkes[6]) und nahm 1313 Werbungen für den Kaiser vor[7]). Bemerkenswert ist auch seine Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Landfriedens[8]).

Die Tätigkeit des oberschwäbischen Landgerichtes in der Zeit bis 1313 hat sich in mehreren Urkunden erhalten[9]). Gegenstand der streitigen Gerichtsbarkeit sind Prozesse um Liegenschaften[10]). War das Landgericht ursprünglich angelehnt an das lokale (Zent-) Gericht Ravensburg, so finden wir es jetzt in einem Falle auch an einem andern Ort, bei Konstanz, tagen[11]), sonst

---

[1]) 1304 März 19., lantvoget in obern Swaben. Augsb. U. B. I n. 105: 1304 Mai 7, advocatus provincialis, Kopp VIII, 216[9]); 1305 Jan. 19, wünscht die Stadt Augsburg seine Absetzung, Augsb. U. B. I n. 199.

[2]) Vgl. die in Anm. 1 zuletzt zitierte Urkunde.

[3]) Teusch S. 33[3]).

[4]) Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 238.

[5]) Stälin III, 125. Weller, Hohenloh. U. B. I n. 727. R. Heinr. n. 476. Augsb. U. B. I n. 221, 225, 229. Ulm. U. B. I n. 310—312.

[6]) Weller, Hohenloh. U. B. I n. 727.

[7]) Augsb. U. B. I n. 229.

[8]) Ib. n. 223, 225.

[9]) 1274 allgemein gültige Sentenz über Unfreie. W. U. VII, 283 ff.: 1276: Immobiliarübertragung, Obrh. Zschr. 38, 76; 1286: Streit um Liegenschaften zwischen Kloster Salem und dem Ritter von Bafendorf. Ib. 39, 6 f.

[10]) Siehe Anm. 9.

[11]) Obrh. Zschr. 38, 76.

in Ravensburg. Über die Organisation des Gerichtes existieren keine Nachrichten. Zwischen dem Landgericht von Oberschwaben und dem „Gericht auf der Leutkircherheid und in der Pürß" des späteren Mittelalters besteht wohl irgend ein Zusammenhang [1]. Wenn Baumann [2] auf Grund des Umstandes, daß als Dingstätten jenes Gerichtes später Ravensburg, Tettnang, Wangen, Lindau und Leutkirch erschienen, einen Zuzammenhang mit den alten Gaugrafschaften im Nibelgau, Argengau und Schussengau zu erweisen sucht, deren Trümmer an das Reich gefallen seien, so beachtet er nicht, daß seit dem 11. Jahrhundert die Reichsdomänen aus den Grafschaften gänzlich ausgeschlossen waren, Landgerichte auf dem Boden des Reichsgutes mit den alten Grafschaften also nicht zusammen zu hängen brauchen. Ferner rechnet er nicht mit der Isolierung der Zentgerichte und die Existenz eines oberschwäbischen Landgerichtes als allgemein deutscher, überall auf Reichsgut zu den Prokurationen in Beziehung zu setzender Einrichtung, berücksichtigt er nicht. Aus dem Aufkommen des Landgerichtes überall da, wo Prokurationen bestanden, und zwar gleichzeitig mit diesen, ergibt sich eben, daß sie im Zusammenhang mit den Prokurationen neu errichtet waren. Auf dieses Landgericht ist das Pürßgericht wohl zurückzuführen. Pürß hieß das Land etwa zwischen einer Linie Ravensburg—Leutkirch und dem Vorarlberg [3], nicht zu verwechseln mit der freien Bürsch bei Ulm [4] und der bei Rottweil [5]. Pürßgegericht und Gericht auf der Leutkircher Haide gehörte ursprünglich nicht zusammen [6]. Ganz folgerichtig erscheinen als Dingstätten des Landgerichtes in der Pürß zunächst nur Lindau, Wangen und Ravensburg [7], nicht, wie Schröder [8] behauptet, auch

---

[1] Schröder, Rechtsgesch.³ S. 567.

[2] Gaugrafschaften des württemberg. Schwabens. S. 33 ff., 43 ff., 54 ff.

[3] Wegelin, histor. Bericht von der Landvogtei, I. S. 53, 293.

[4] Ulm. U. B. I n. 87.

[5] Rottw. U. B. n. 32.

[6] 1348 erscheint Cunrat, der Schultheiß von Almißhofen als „Landtrichter uff der Haid", Wegelin II, 203 n. 140, erst 1358 als Landrichter in der Pürß. Ib. S. 289 n. 185.

[7] Ib. I, S. 217 f.

[8] A. a. O. Anm. 165.

Leutkirch. Erst später trat dieses hinzu. Das Pürßgericht dürfte mit dem alten oberschwäbischen Landgericht identisch sein, dessen Dingstätten vermehrt waren, wie schon 1276 das Landgericht nicht auf die alte Dingstätte Ravensburg beschränkt war.

Für die Augsburger (ostschwäbische) Landvogtei kann auf das oben bei Besprechung der Augsburger Kirchenvogtei gesagte[1]) verwiesen werden.

Niederschwaben. Während der ganzen Regierungszeit Rudolfs war Graf Albert von Hohenberg Landvogt und Landrichter. 1274 heißt er advocatus terre[2]), 1284 advocatus per Sueviam constitutus[3]), sonst stets iudex provincialis[4]). Da ein anderer Landvogt nicht nachweisbar ist, hat er auch für die übrigen Jahre als Landvogt zu gelten.

An seine Stelle trat 1292 König Adolfs Schwager Heinrich von Isenburg. Er führt 1292 den Titel praeses provincialis[5]), sonst provinciae advocatus [6]), einmal auch praetor [7]). Obwohl in den Jahren 1294—96 nicht urkundlich belegt, hat er doch wahrscheinlich während der ganzen Regierungszeit Adolfs das Amt geführt. Er fiel auf dessen Seite bei Göllheim[8]).

Albrecht besetzte die Landvogtei mit dem Grafen Eberhard von Württemberg[9]), der ausdrücklich auch als iudex provincialis überliefert ist[10]). Er behielt seine Stellung während der ganzen Regierungszeit des Königs [11]). Als ein auf Erweiterung

---

[1]) S. Cap. III. S. 78 ff.

[2]) W. U. VII, 328.

[3]) Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 11 n. 6.

[4]) Teusch S. 25 [3]).

[5]) Eßl. U. B. n. 246.

[6]) Ib. n. 295.

[7]) Ib. n. 249.

[8]) Stälin III, 92.

[9]) Ellenh. Chron. SS. 17, 49.

[10]) 1302, M. B. VI, 569.

[11]) Vgl. Bauer, Zschr. des histor. Ver. f. d. württbg. Franken 1871, S. 101. Die neueste Darstellung dieser Verhältnisse von Schön M. I. Ö. G. Suppl. VI, 286 ist an dieser Stelle verwirrt. Der Verf. weiß offenbar nichts von der unten zu besprechenden fränkischen Landvogtei und greift daher zu der Auskunft, eine obere und eine untere Landvogtei

seines Gebietes eifrig bedachter Landesherr war Eberhard für sein Reichsamt wenig geeignet. 1305 wurde er wegen Mißbrauchs der Landvogtei vom Hofgericht in die Acht getan. Doch vertrug sich der König wieder mit ihm und ließ es bei einer bloßen Rechenschaftsablage bewenden [1]).

Heinrich VII. wechselte wieder und gab ihm einen Nachfolger in der Person des Luther von Isenburg, der zwar nur einmal, 1309, als advocatus provincialis vorkommt [2]), aber wohl sicher bis 1311 im Amt geblieben ist. In diesem Jahr brach der Reichskrieg gegen Eberhard von Württemberg aus, und der König verlieh die Landvogtei an die Brüder Konrad und Engelhard von Weinsberg [3]). Konrad war bereits vorher Landvogt von Wimpfen und Stellvertreter des Königs in der Führung des Reichskrieges. Er führte ihn mit Erfolg [4]). Als Landvogt nahm er die Ergebung der württembergischen Landstadt Markgröningen an das Reich entgegen und versprach ihr, mit dem Grafen nur dann Frieden zu schließen, wenn er seine Rechte auf die Stadt aufgebe [5]). Auch Konrad von Weinsberg war übrigens Landrichter [6]).

Über ein niederschwäbische Landgericht, das jedenfalls bestanden hat, sind direkte Nachrichten aus dieser Zeit nicht erhalten. Dagegen besteht wohl ein Zusammenhang mit dem sogenannten Hofgericht zu Rottweil. Der dortige Landrichter oder Hofrichter wird zum erstenmal 1299 erwähnt [7]). Ferner hängt die Entstehung des Rottweiler Hofgerichtes wahrscheinlich zusammen mit dem Rückkauf der Gerichtsvogtei zu Rottweil und in dem umliegenden Pürschbezirk durch König Ru-

---

Niederschwaben zu unterscheiden, in dem er die letztere mit der fränkischen gleichsetzt.

[1]) Bauer, Württbg. Franken, 1865, S. 14. Die Gleichsetzung der niederschwäbischen mit der fränkischen Landvogtei ist unrichtig. Unten wird sich das zeigen.

[2]) Eßl. U. B. n. 400.

[3]) Württbg. Franken 1871, 101.

[4]) Stälin III, 125 ff., 129 [3]).

[5]) Ib. 122, 130.

[6]) 1313 iudex provincialis per Sueviam. Stälin III, 122 [3]).

[7]) Coram illo, qui in curia nostra R. iudicio loco nostro presederit. Rottw. U. B. n. 57.

dolf; leider ist das Jahr nicht überliefert[1]). Nach einer Urkunde Friedrichs III. von 1474, ausgestellt auf Grund älterer Kaiserurkunden[2]), war das Pürschgericht, also das Zentgericht über Rottweil und die umliegende Pürsch als Lehen im Besitz der Stadt und würde abgehalten auf dem Hof „uff der mitlen stadt under der linden." Dieselbe Dingstätte hatte aber auch das Hofgericht[3]). Wie das oberschwäbische Landgericht an das lokale Gericht Ravensburg, so dürfte also das Rottweiler Hofgericht oder niederschwäbische Landgericht an das lokale Gericht Rottweil-Pürsch angeknüpft haben, und später das lokale Gericht an die Stadt übergegangen, das Landgericht dem Reiche verblieben sein. Wie die freie Pürsch um Ulm halte ich auch die Rottweiler Pürsch für die Bezeichnung des Reichsgüterbezirkes um Rottweil, demgemäß das Pürschgericht für das Gericht des Domänenbezirkes Rottweil, das auf unbekanntem Wege in die Hände der von Teck geraten war, denen es Rudolf wieder abkaufte[4]). Die Aufstellung Baumanns[5]), das Hofgericht und das Pürschgericht seien Reste der Gaugrafschaft, erledigt sich durch die gleichen Erwägungen, die oben gegenüber demselben Versuch angestellt wurden. Erster nachweisbarer Hofrichter zu Rottweil, der also mit dem Landrichter in Niederschwaben identisch wäre, ist Graf Hermann von Sulz 1300[6]). Damals würden also Landgericht und Landvogtei in Niederschwaben getrennt gewesen sein. 1302 war aber der seit 1298 amtierende Landvogt Eberhard von Württemberg auch Landrichter, ebenso 1313 der Landvogt Konrad von Weinsberg[7]). Jedenfalls ist das niederschwäbische Landgericht zu Rottweil erst von Rudolf im Anschluß an die Teilung der Landvogtei eingerichtet worden. Das vor der Zeit Rudolfs in Ravensburg tagende Landgericht, ehemals zweifellos für ganz Schwaben zuständig, wurde damit auf Oberschwaben eingeschränkt.

---

1) Ib. n. 32. R. Rud. a. a. 1291 n. 2501.
2) Rottw. U. B. n. 1429.
3) Baumann, Gaugrafschaften des württ. Schwabens. S. 166.
4) S. Anm. 1.
5) A. a. O. S. 163 ff.
6) Ruckgaber, Geschichte der Reichsstadt Rottweil II, 1, S. 14.
7) W. B. VI, 569. Stälin III, 122 [3]).

Elsaß[1]). Im voraus ist zu bemerken, daß die Teilung des Elsaßes in zwei Landvogteien, (Oberelsaß und Unterelsaß), nicht so strikt durchgeführt worden ist wie in Schwaben.

König Rudolf teilte zunächst. Im Oberelsaß finden wir Konrad Wernher von Hattstatt als Landvogt 1274—79[2]). Zu Hattstatts Bezirk gehörten auch die Reichsbesitzungen im Breisgau. Denn vor dem 21. März 1274 veranlaßte er den König, die Stadt Neuenburg in Schutz zu nehmen, die während des Interregnums dem Reich entfremdet war[3]). Hattstatt war also bei den Revindikationen tätig. 1278 zog er zusammen mit dem Bischof von Basel dem König mit einem bedeutenden Heer zuhülfe[4]), das zweifellos aus den Reichsministerialen und den kleineren Dynasten seines Bezirkes bestand. Erst 1279 kehrte er aus Österreich zurück[5]). Seit 1277 dürfte er den ganzen Elsaß verwaltet haben, da seitdem der Landvogt des Unterelsaß, Kuno von Bergheim, nicht mehr als solcher vorkommt. 1279—80 unternahm Konrad Wernher eine Gesandtschaftsreise für den König nach England[6]).

Das Unterelsaß verwaltete von 1274—77 Kuno von Bergheim[7]). Über seine Amtstätigkeit hat sich nichts Bemerkenswertes erhalten.

Am 17. Dezember 1280 setzte Rudolf den freien Herrn Otto von Ochsenstein zum Landvogt in ganz Elsaß und Breisgau. Die schriftliche Bestallung ist erhalten[8]). Elsaß und Breisgau werden darin als duae provinciae bezeichnet, der Breisgau bildete also eine besondere Landvogtei, die mit der des Elsaßes nur durch Personalunion verbunden war. Er muß ein tüchtiger und energischer Beamter gewesen sein. Für den Landfrieden war er mehrfach tätig: 1281 belagerte er zusammen mit

---

[1]) Für das folgende besonders: Josef Becker, Die Landvögte im Elsaß und ihre Wirksamkeit 1308—1408. Derselbe, Die Landvögte des Elsaß 1273—1308.

[2]) Teusch S. 35; Becker, Landvögte des Elsaß 1273—1308, S. 1 ff.

[3]) R. Rud. n. 125, 268.

[4]) Ann. Colm. SS. 17, 202.

[5]) SS. 17, 204 cf. Becker a. a. O. S. 4.

[6]) Becker S. 4. [7]) Teusch S. 34. Becker S. 2.

[8]) R. Rud. n. 1236. Const. III n. 264.

der Stadt Kolmar die Burg Landsberg[1]), 1282 nahm er im Bund mit den Bürgern von Straßburg das Schloß Wegelburg[2]), 1290 nach langer Belagerung, wieder im Bund mit Kolmar, die Burg Giersberg[3]). 1281 setzte er den tyrannischen Schultheißen Siegfried von Kolmar ab[4]). Aber auch die verschärften Steuerforderungen seines Herrn hatte er durchzusetzen (1285). Bei den Städten stieß er auf Widerstand, und die Bürger von Hagenau verjagten ihn aus ihrer Stadt, die sein Amtssitz war[5]).

König Adolf erneuerte ihm sein Amt, wie es scheint in der Weise, daß er ihm den Speyergau noch dazu übertrug, dagegen den Breisgau entzog[6]). Infolgedessen war er zunächst noch für Adolfs Politik tätig. Um Kolmar für diesen Zweck zu gewinnen, erkannte er den usurpatorischen Schultheißen der Stadt, Walther Rösselmann, an und machte ihm eine Reihe von Zugeständnissen. Als dann Rösselmann gegen sein Versprechen die Stadt an Anselm von Rappolstein übergab, war er wieder am Zuge des Königs gegen die Stadt beteiligt[7]). Um dieselbe Zeit bekämpfte er auch die von Herzog Albrecht von Östreich besetzten elsäßischen Burgen und gewann für das Reich die Dienste eines Ritters[8]). Aber bereits 1293 übernahm er die Regierung der östreichischen Besitzungen im Elsaß; das scheint ihn dem König verdächtig gemacht und seine Entfernung vom Reichsamt herbeigeführt zu haben[9]). Als Untervogt, d. h. stellvertretender Landvogt, erscheint 1292 und 1293 der Ministerial Kuno von Bergheim[10]).

---

[1]) Ann. Colm. SS. 17, 208.

[2]) Ellenh. Chron. SS. 17, 103.

[3]) Ann. Colm. ib. 217. Chron. Ellenh. ib. 132 f.

[4]) Ann. Colm. ib. 207 f.

[5]) Ib. 212. Chron. Colm. ib. 254.

[6]) Chron. Colm. ib. 257: Ottoni de Ochsenstein . . . . Alsatiam et que ab ea parte Rheni sunt, committit: comiti a Katzenelnbogen que ab alia parte Rheni.

[7]) Ib. 257 f.

[8]) Becker a. a. O. S. 10 f. [9]) Becker S. 13 f.

[10]) 1292: Königliches Mandat nobilibus vel strenuis advocatis per Alsatiam constitutis (Teusch S. 41 [1]); Ochsenstein war nobilis, Bergheim vir strenuus: 1293 schickt Ochsenstein auf dem Zuge gegen Kolmar den Bergheim voraus. SS. 17, 220.

An Ochsensteins Stelle trat ein Dynast aus der Heimat des Königs, Gottfried von Merenberg, der zugleich Prokurator von Burgund war. Urkundlich nachweisbar ist er nur einmal, 1294[1]), hat aber wahrscheinlich doch bis 1297 die elsäßische Landvogtei verwaltet, da ein anderer Landvogt nicht vorkommt.

Das Bedürfnis des Königs, im Elsaß einen Landvogt zu haben, der auch durch eigene Macht im Lande ihm eine Stütze sein konnte, führte zur Einsetzung des Grafen Theobald von Pfirt 1297[2]). In der Tat zeigte er bemerkenswerte Tatkraft. An der Spitze der elsäßischen Reichsstädte zog er 1297 gegen den Grafen von Freiburg, der sich an Bauern des Reiches vergangen hatte[3]). Im gleichen Jahr sammelte er ein Heer, mit dem er erfolgreich am Feldzug gegen Frankreich teilnahm. Besonders aber war er in Revindikationsbestrebungen tätig zum Verdruß des Bischofs von Straßburg, der Stadt Straßburg und der elsäßischen Dynasten, deren Abfall von Adolf dadurch mit veranlaßt wurde[4]). Der Kampf begann hier mit einem Angriff der Stadt Straßburg und des Bischofs auf Hagenau, und der Landvogt bot die Reichsstädte und Reichsbauern auf, fiel verwüstend in das Gebiet des Bischofs ein und führte den Krieg mit Glück[5]). Die Schlacht bei Göllheim machte seiner Stellung ein Ende.

Albrecht setzte an Stelle Theobalds von Pfirt einen seiner politischen Freunde, der gerade infolge der Revindikationen des vorigen Landvogtes von Adolf abgefallen war, den Johann von Lichtenberg[6]). Er war zudem ein Neffe des

---

[1]) Arch. für Kunde österreich. Geschichtsquellen VI. S. 31[2]); R. Ad. n. 211.

[2]) Ann. Colm. SS. 17, 222. Ellenh. Chron. ib. 135.

[3]) SS. 17, 223, 263.

[4]) Ib. 262; Becker S. 15. Das Chron. Ellenh. — habsburgfreundlich — spricht nicht von Revindikationen, sondern gebraucht Ausdrücke wie: afficere damnis et iacturis, insolenciis opprimere. SS. 17, 135.

[5]) Ann. Colm. SS. 17, 223. Chron. Colm. ib. 263. Cf. Becker a. a. O. S. 16 f.

[6]) Ellenh. Chron. SS. 17, 135 Hoc videntes dominus Conradus episcopus Argentinensis et domini de Lichtenberg . . . . . ac oppressi insolenciis suorum (scil. regis) advocatorum . . . . . conspiraverunt adversus regem. — Der König nennt ihn strenuus vir. Als. dipl. II, 70.

Bischofs Konrad von Straßburg und hatte bei Göllheim für Albrecht gefochten. Ganz im Gegensatz zu seinem Vorgänger ist von ihm nichts besonderes zu berichten. Bis 1307 ist er jedes Jahr als Landvogt bezeugt[1]) und dürfte bis zum Tod Albrechts sein Amt behalten haben.

Von 1310—1313 ist Gottfried von Leiningen als Landvogt nachweisbar[2]). Er war zugleich Hofmeister des Kaisers und weilte 1312 bei diesem in Italien. Frühjahr 1313 kehrte er zurück[3]). Solange vertrat ihn der Ritter Friedrich von Wangen, der sich „ein pfleger des riches an mines herrn stat hern Joffrides von Liningen lantvogetes zu Elsaze“ nennt[4]), und auch 1313 noch im Amte war[5]). Gottfried von Leiningen verwaltete zugleich auch die Landvogtei Breisgau[6]).

Auch im Elsaß hat es ein Landgericht des Landvogtes gegeben, wiewohl die Spuren kaum erkennbar sind. Es teilte sich später in ein oberelsäßisches und ein unterelsäßisches[7]).

Ortenau. Zur Zeit Rudolfs, zwischen 1281 und 1291 bekleidete ein nicht näher bezeichneter de Baldegg die Landvogtei. Er hielt auch Landgericht. Nähere Zeitbestimmungen seiner Amtsführung sind nicht gegeben[8]).

Adolf gab die Landvogteien Ortenau und Breisgau an den Grafen von Katzenelnbogen[9]). 1297 trat ein neuer Landvogt ein in der Person Hermanns von Geroldseck. Ob

---

[1]) Belege bei Becker a. a. O. S. 19—21.

[2]) Becker, Die Landvögte des Elsaß und ihre Wirksamkeit. S. 3 ff.

[3]) Ib. S. 4.

[4]) 1312 ib. S. 4.

[5]) Mandat Heinrichs VII. an den Landvogt, an Friedrich von Wangen und den Schultheißen von Kolmar. R. Heinr. n. 524.

[6]) Becker a. a. O. S. 4.

[7]) 1311 : R. Heinr. n. 415. Als. dipl. II, 99; 1313: R. Heinr. n. 524. Als. dipl. II, 106; 1383: Wegelin I, 261. Aus dem Gericht des Landvogtes entstand das Hagenauer Hofgericht. Becker, Beamtentum der Landvogtei Hagenau. Mitt. der Gesellsch. f. Erhaltung der geschichtl. Denkmäler i. Els. XIX, S. 29 ff.

[8]) Obrh. Zschr. N. F. XI, 24.

[9]) Committit .... comiti a Katzenelnbogen, quae ab alia parte Rheni. Chron. Colm. SS. 17, 257.

er auch den Breisgau verwaltete, läßt sich nicht entscheiden, da von ihm nur überliefert ist, daß ihn Adolf trans Rhenum zum Landvogte setzte [1]). Bemerkenswert ist, daß wie im gleichen Jahre im Elsaß, auch hier ein einheimischer Dynast an Stelle des landfremden Grafen von Katzenelnbogen trat. Übrigens betätigte er sich, wie Theobald von Pfirt im Elsaß, zum Ärger des Bischofs von Straßburg in Revindikationen [2]).

Albrecht setzte den jüngeren Otto von Ochsenstein zum Landvogt trans Rhenum [3]). Er hat, wie mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, während der ganzen Regierungszeit Albrechts seine Stellung behauptet. Urkundlich nachweisbar ist er 1302 [4]), 1304 [5]), 1307 [6]).

Wahrscheinlich der Regierungsantritt Heinrichs VII. brachte dann den üblichen Wechsel. Denn 1310 erscheint der jüngere Walther von Geroldseck als Landvogt [7]).

Amtssitz des Landvogtes war die Burg Ortenberg [8]). Hier fand auch das Landgericht statt, das schon seit der staufischen Prokuration hier bestand [9]). Über seine Organisation ist nichts näheres bekannt.

Breisgau. Landvögte sind hier nur insoweit bekannt, als sie auch noch andere Landvogteien verwalteten: Unter Rudolf der oberelsäßische Landvogt Konrad Wernher von Hattstatt (1274—79), dann der elsäßische Landvogt Otto von Ochsenstein (1280—91), der Graf von Katzenelnbogen, Landvogt der Ortenau (1291—97), Otto von Ochsenstein, der dasselbe Amt daneben beklei-

---

[1]) Ellenh. Chron. ib. 135.

[2]) Adolfus rex Theobaldum comitem Pferretarum Alsatie, Hermannum de Geroltzecke trans Rhenum instituit advocatos. Qui postmodum .... in odium Conradi episcopi Argentinensis et civitatis Argentinensis, totam terram Alsatie citra, et trans Rhenum multis affecerunt damnis. a. a. O.

[3]) SS. 17, 137.

[4]) Schreiber, Freiburger U. B. I n. 64.

[5]) Obrh. Zschr. XX, 313.

[6]) Ib. XXXVII, 392.

[7]) Ib. N. F. I, m. 54.

[8]) 1302: Otte der Herre von Ohsinstein, Lantvogt uffin Ortinberg sitzet. Siehe Anm. 4.

[9]) Obrh. Zschr. XXIII, 410.

dete, (1298—1308), endlich der elsäßische Landvogt Gottfried von Leiningen (1310—13)[1]). Als solcher nahm sich dieser 1311 der Stadt Freiburg gegen ihren Herrn, den Grafen, an und versprach, sie wie die Reichsstädte, bei Leib und Gut zu schirmen[2]). Offenbar versuchte Freiburg, wie gleichzeitig einige württembergische Städte, sich reichsunmittelbar zu machen.

Speyergau. Wahrscheinlich während der ganzen Regierungszeit Rudolfs hatte Graf Friedrich von Leiningen die Landvogtei inne. Zwar ist er in seinem Amte nachweisbar nur 1277, 1279, 1280, 1283[3]). Aber seine Vertreter oder Untervögte, die sich meist nicht als solche bezeichnen, sondern den Titel Landrichter oder Landvogt im Speyergau (ohne diesen Zusatz) führen, reichen zeitlich weiter zurück und weiter vorwärts. Der eine dieser Untervögte Leiningens, Marquard Kaufmann[4]), erscheint schon 1276[5]), der zweite, Ritter Heinrich von Bannacker, wird zuletzt 1289 als Landvogt genannt[6]). Friedrich von Leiningen führt meist den Titel iudex provicialis a serenissimo domino Rudolfo Romanorum rege constitutus, einmal lanfaut von mines hern des romischen kuniges Rudolfes wegen[7]). Es ist wieder bezeichnend für die Nichtunterscheidung der Titel Landvogt und Landrichter, daß Friedrich von Leiningen unter dem Titel Landvogt eine landgerichtliche Entscheidung seines Vertreters bestätigt[8]). Als Stellvertreter des Landvogts in den verwaltenden wie in den gerichtlichen Funktionen kommt vor Marquard Kaufmann 1276[9]), 1277, 1279[10]), Ritter Heinrich von Bannacker 1283, 1285, 1289[11]). Sie nennen sich ad-

---

[1]) 1311: des heiligen riches landvoget ze Elsas und ze Brisgöwe Schreiber, Freiburger U. B. I n. 84.

[2]) Ib.

[3]) Teusch S. 56[2]): zu 1280 cf. Würdtwein, Nova subs. dipl. XII n. 109.

[4]) Teusch a. a. O.

[5]) Würdtwein, Monast. Palat. III, S. 92.

[6]) Teusch a. a. O.

[7]) Ib.

[8]) Würdtwein, Nova subs. dipl. XII n. 109.

[9]) Monast. Palat. II, S. 92.

[10]) Teusch S. 56[2]). Dazu jetzt: M. I. Ö. G. XXV, 327[2]).

[11]) Teusch a. a. O.

vocatus provincialis, iudex generalis, advocatus et iudex, meist mit dem Zusatz: a serenissimo domino rege Rudolfo constitutus, waren also vom König direkt ernannt[1]), wie wir das schon oben für den oberschwäbischen Landrichter Heinrich von Neideck feststellen konnten. Auch sie machten keinen Unterschied zwischen den Bezeichnungen Landvogt und Landrichter [2]). Der Landvogt nennt den Unterlandvogt officialis noster; dieser habe eine Besitzeinweisung vorgenommen auctoritate nostra et regia [3]). Demgemäß gab er Bestätigungsurkunden zu den Urkunden der Unterlandvögte[4]). Die große Zahl der von diesen ausgestellten Urkunden, die die des Landvogtes selbst weit übertrifft, zeigt, daß sie die eigentlichen Geschäftsträger waren.

Durch Adolf kam, wie bereits oben bemerkt, die Landvogtei Speyergau gleich zu Anfang seiner Regierung an Otto von Ochsenstein. 1296 findet sich aber der Truchseß Johann von Rinberg als preses provincie in Spirgave[5]). Wie Theobald von Pfirt im Elsaß, Hermann von Geroldseck in der Ortenau, war er für die Revindikationen tätig, und zwar in solchem Maße, daß er den Hauptanlaß zum Abfall vieler Großer von König Adolf bot [6]). Er wird bis zum Tode Adolfs in seiner Stellung verblieben sein. Sein Untervogt war der Schultheiß Konrad von Lautern. Dieser nannte sich subadvocatus regis per Spircogiam [7]) und gerens vices domini de Rinberg [8]).

Durch Albrecht erhielt 1298 Friedrich von Leiningen die früher schon eingenommene Stellung zurück [9]). Auch

---

1) Kaufmann empfing ein Mandat direkt vom König. M. I. Ö. G. XXV, 327 [2].

2) 1277 trifft Marquard als advocatus provincialis eine landgerichtliche Entscheidung. Nova subs. dipl. XII n. 101.

3) Ib. n. 104.

4) Ib. n. 103 und 194; 108 und 109.

5) Remling, U. B. z. Gesch. der Bischöfe von Speyer I n. 446. Rinberg war vorher Truchseß und Amtmann des Erzbischofs von Köln zu Wied. Görz, Mittelrhein. Reg. IV n. 2107.

6) Ellenh. Chron. SS. 17, 135.

7) Monast. Palat. II, S. 195.

8) Remling a. a. O.

9) SS. 17, 137.

er gehörte — wie der elsäßische Landvogt Johann von Lichtenberg — zu denen, die von Adolf abgefallen waren [1]). 19. Febr. 1301 beauftragte ihn der König mit Werbungen für die Dienste des Reiches, zweifellos im Zusammenhang mit dem Kriege gegen die rheinischen Kurfürsten [2]). Weiteres ist von seiner Amtsführung nicht bekannt.

Am 31. Mai 1305 findet sich der Raugraf Georg als Landvogt [3]). Wann er das Amt übernahm, ist nicht bekannt. Er blieb Landvogt bis zu seinem Tode 1309. Zwar ist er nur noch für 1306 urkundlich als solcher zu belegen [4]), aber 1309 ließ Heinrich VII. wegen seiner liederlichen Verwaltung Untersuchung anstellen, in deren Protokollen er als tot erwähnt wird [5]). Die Uutersuchung dürfte unmittelbar nach dem Amtsabgang angestellt sein, Amtsabgang und Tod also wahrscheinlich zusammenfallen. Er hatte sich schwere Erpressungen zu Schulden kommen lassen. Sein Unterlandvogt war 1306 Siegmund Sleder [6]).

Des Rauhgrafen Nachfolger wurde Graf Georg von Veldenz, für den ein Notifikationsschreiben von 1309 und eine Bestallung vvn 1310 erhalten sind [7]). Das Notifikationsschreiben ist gerichtet an die Reichsstädte des Bezirkes, denen gegenüber der Graf als Rektor und Landvogt bezeichnet wird. Der neue Landvogt war verpflichtet, in den nächsten 2 Jahren je 1200 ℔ Heller auf die bauliche Instandsetzung der Burgen Trifels und Nikastel zu verwenden [8]). Urkundlich nachweisbar ist er als Landvogt nur 1309, 1310 und dann wieder 1313 [9]), hat aber wohl sein Amt ununterbrochen von 1309—1313 verwaltet.

Bemerkenswert an der Landvogtei Speyergau ist die Ausbildung des Amtes des Unterlandvogtes, das sich in keiner andern Landvogtei in gleicher Weise wiederfindet. Ferner das

---

1) Ib. 135.
2) R. Alb. n. 625.
3) Otterburger U. B. n. 320.
4) Als. dipl. II, 84.
5) Ficker, Reichsarchiv zu Pisa n. 49, 50.
6) Als. dipl. II, 84.
7) R. Heinr. n. 33, 245.
8) Ib. n. 245.
9) Hilgard, Urkunden z. Gesch. der Stadt Speyer n. 255, 276.

Landgericht, dessen Tätigkeit in verhältnismäßig zahlreichen Urkunden entgegentritt. Als Dingstätten kommen in den Urkunden vor: Queich bei Landau [1]). Godramstein [2]), Lutramsforst [3]). Das Landgericht Speyergau knüpfte also nicht an ein lokales Gericht an, sondern hatte von vornherein mehrere Dingstätten. Als Urteiler erscheinen einmal nur freie Herrn und Ritter [4]), ein anderes Mal nur die Schöffen von Landau [5]). Die Auswahl der Urteilsfinder scheint also in der Hand des Landvogtes gelegen zu haben. Trennung von richterlicher und verwaltender Kompetenz kommt nicht vor.

Landvogtei Wimpfen. Eine Prokuration ist in dieser Gegend nicht bekannt. Die Landvogtei, ist zuerst, wahrscheinlich also von Rudolf organisiert, 1277 nachweisbar. 1278 nennt sich Kraft von Hohenlohe advocatus provincialis a serenissimo domino rege Romanorum constitutus [6]), war indessen schon 1277 mit dem Amte betraut [7]). Damals trug ihm der König auf, einen dem Kloster Maulbronn gehörigen Hof zu Heilbronn aus Einkünften seines Amtsbezirkes anzukaufen. Indessen verzögerte sich die Ausführung des Geschäftes, mit dem der Landvogt seinen Untervogt Hermann Lesche, zugleich Verwalter des lokalen Amtes Wimpfen [8]), betraut hatte, bis ins folgende Jahr. Die Kaufsumme wurde durch Versetzung von Einkünften aus zwei Reichsdörfern aufgebracht [9]). Kraft erließ den Leuten des Stiftes Talwimpfen bisher zu Unrecht an das Reich gezahlte grundherrliche Abgaben, verbot sub rigore mandati regii et imperii Steuerbedrückungen gegen das Kloster Seligental und nahm auf Befehl des Königs Verpfändungen vor [10]). 1280 ist

---

[1]) 1277 apud Landowe, Nova subs. dipl. XII n. 101; 1296 Queich. Monast. Palat. II, 195; 1306 by Landowe Als. dipl. II, 84.

[2]) Nova subs. XII n. 119.

[3]) Ib. n. 108—110. [4]) Ib. n. 108.

[5]) Monast. Palat. II, 195.

[6]) Weller, Hohenloh. a. B. I n. 386, 390, 392.

[7]) Weller I n. 369, 370. (Wimpinae, si eandem procurationem tenuero).

[8]) Ib. n. 390. Lesche war hohenlohischer Ministerial. Ib. n. 351, 455.

[9]) Ib. n. 395.

[10]) Daß Hohenlohe Landvogt von Wimpfen war, beweist Bauer, Württbg. Franken 1871, S. 98.

Graf Konrad von Vaihingen als Landrichter im Neckargebiet überliefert [1]). Im gleichen Jahre war jedoch auch Gottfried von Hohenlohe Landvogt. Er führt den Titel iudex provincialis [2]), ist aber auch als Landvogt dadurch gesichert, daß der König Geld auf ihn anwies; er verweigerte den Inhabern der Anweisung die Zahlung, weil die cives suo regimini subiugati ein Jahr von der Steuer befreit seien [3]). Seine Zugehörigkeit zur Landvogtei Wimpfen erweist sich dadurch, daß er in Streitigkeiten der Stadt Hall als Richter auftritt [4]), Hall aber zur Landvogtei Wimpfen gehörte [5]). Konrad von Vaihingen ist vieleicht als Vertreter Gottfrieds im Landgericht zu betrachten. 1284 war Gottfried selbst im Landgericht tätig [6]). 1285 und 1287 erscheint Swicker von Gemmingen als iudex provincialis per totam Franconiam, 1289—91 Heinrich, früher Schultheiss von Heilbronn, als advocatus provincialis per Franconiam und als Landvogt zu Wimpfen [7]).

Zunächst ist dann ein weiterer Landvogt in Wimpfen nicht belegt. 1303 erscheint Konrad von Weinsberg als provincialis circa Rhenum, eine Bezeichnung, die wahrscheinlich auf die Landvogtei Wimpfen zu deuten ist [8]). Als Landvogt von Wimpfen war er 1307 auf einem in Landfriedenssachen anberaumten Tage zu Speyer [9]); von 1308 sind königliche Mandate an ihn erhalten [10]). Er behielt sein Amt auch unter dem neuen König bis zu dessen Tode [11]). 1311 besorgte er die Verpfändung der Reichsstadt Heidelsheim [12]). Er hat auch das Landgericht, das be-

---

1) Redlich, Rudolf von Habsburg S. 456. Ohne Quellenangabe.

2) Weller I n. 401—403.

3) Ib. n. 402.

4) Ib. n. 401, 403.

5) R. Ad. n. 359.

6) Streitsache zwischen Schenk Konrad und Friedrich von Limpurg. Württbg. Franken 1848, S. 33.

7) Württbg. Franken 1871, S. 98. R. Rud. n. 1929, 2439.

8) Württbg. Franken 1871, S. 100.

9) Stälin III, 114.

10) R. Alb. n. 594, 599.

11) 1309: R. Heinr. n. 196; 1311: n. 408; 1312: Württbg. Franken 1871, S. 101.

12) R. Heinr. n. 408.

reits 1280 zu Wimpfen gehalten wurde [1]), und sich vermutlich ebenfalls an das dortige lokale Gericht anschloß, gehandhabt. 1312 vertrat ihn in dieser Funktion sein Unterlandvogt Engelhard von Ebersberg [2]). 1311 erhielt Konrad von Weinsberg zusammen mit seinem Bruder, wie wir wissen, die Landvogtei Niederschwaben hinzu.

Die Landvogtei Wimpfen schloß sich, wie auch die gleich zu betrachtende Landvogtei Rotenburg, an keinen der älteren politisch-geographischen Bezirke an. Während die bisher untersuchten Landvogteien Schwaben, Elsaß, Ortenau, Breisgau, Speyergau, alte Landschafts- oder Gaunamen tragen, nennt diese sich zuweilen „fränkische" Landvogtei, jedoch ohne den Begriff Franken auch nur im entferntesten auszufüllen, und führt in der Regel ihre Bezeichnung nach dem Amtssitz, der Stadt Wimpfen [3]). Erst später findet sich die Bezeichnung „Landvogt beim Näcker" [4]) und Franconiae superioris advocatus [5]). Von Anschluß an das staufische Herzogtum Ostfranken kann keine Rede sein, denn dazu gehörte Wimpfen selbst nicht. Etwas ähnliches stellte sich schon in staufischer Zeit in dem einer Prokuration entsprechenden Butiglariat Nürnberg dar, dessen Ausdehnung und Bezeichnung ebenfalls durch keine älteren politisch-geographischen Begriffe gegeben war. Auch im Neckargebiet war mit der Landvogtei ein Landgericht von vornherein verbunden.

Landvogtei Rotenburg. Der Zeitpunkt der Errichtung läßt sich mit Sicherheit nicht festlegen. Mai 1274 bestimmt König Rudolf, das iudicium terre zu Rotenburg, quod centa vulgariter nuncupatur, solle weiter bestehen [6]). Wenn also damals das Rotenburger Landgericht bereits mehr war als ein lokales (Zent-)Gericht, so hat es sich doch wie die Landgerichte Rotweil, Ravensburg, Wimpfen aus einem lokalen Ge-

---

[1]) Weller I n. 403.
[2]) Württbg. Franken a. a. O.
[3]) R. Rud. n. 2439.
[4]) S. Anm. 2.
[5]) Bauer, Württbg. Franken 1865, S. 13.
[6]) R. Rud. n. 160.

richt entwickelt [1]). Ein ungedrucktes Achtbuch des Landgerichtes [2]), das ebenfalls mit dem Mai 1274 beginnt, läßt erkennen, daß das Rotenburger Landgericht damals über den Umkreis eines lokalen Gerichtes bereits hinausgriff [3]). Ich möchte vermuten, daß König Rudolf gleich bei Antritt seiner Regierung Landvogtei wie Landgericht neu errichtet hat, da seine obige Verfügung und der Beginn des Achtbuches zeitlich zusammenfallen. Das Landgericht entwickelte gleich eine starke Tätigkeit. 1388 versuchte der Bischof von Würzburg das Gericht, das bereits 1343 ganz Franken als Kompetenzbezirk in Anspruch nahm [4]), wieder zum Zentgericht herabzudrücken, indem er seine Herzogsgewalt in Franken geltend machte [5]).

Bekannt sind als Landrichter unter Adolf: Friedrich Schenk von Limburg und Kraft von Hohenlohe [6]). Unter Albrecht und Heinrich VII.: Ritter Hermann von Bernheim [7]). Nähere Zeitbestimmungen gibt die Urkunde, die diese Namen überliefert, nicht. 1303 und 1306 hat vielleicht Heinrich, Küchenmeister von Nortenberg die Landvogtei verwaltet. 1303 überließ nämlich der König 9 Reichsdörfer in der Maingegend an den Grafen von Öttingen. Heinrich von Nortenberg sollte die Aufsicht darüber führen und Mißhandlungen der Reichsleute dem König melden [8]). 1306 erhielt er den Auftrag, sub debito iuramenti den Hagelschaden zu schätzen,

---

[1]) Bensen, Historische Untersuchungen über Rotenburg, S. 146 f.

[2]) München. Reichsarchiv. Stadt Rotenburg. Der Cod. hat modernen Einband, keinen Titel. Die Eintragungen beginnen f. 1a der ersten Lage Mai 1274 und schließen mit der letzten Seite der letzten Lage. Die Eintragungen betreffen nur Proscriptionen, außer einigen Notizen über emende f. 39b und 49a b. Trotz des einförmigen Inhalts würde das Achtbuch wegen der großen Zahl von Namen und der Anführung von Verbrechen eine Edition lohnen. Die Tätigkeit des Landgerichtes tritt klar zu Tage. Die Hände wechseln sehr oft.

[3]) Die Herkunft der Verurteilten wird meist angegeben.

[4]) Bensen S. 149.

[5]) Stein, Mon. Suinfort. I, 158. Mayer, Herzogtum der Bischöfe von Würzburg. D. Z. f. G. N. F. 1.

[6]) Bensen S. 160 f. Küster S. 76.

[7]) Bensen a. a. O.

[8]) Weller 1 n. 658.

den Albrecht von Hohenlohe auf ihm zeitweilig überlassenen Reichsgütern erlitten hatte [1]). 1309 war Albrecht von Hohenlohe Landvogt [2]). Weitere Nachrichten über diese Landvogtei sind mir nicht bekannt.

Landvogtei Wetterau. Der erste Landvogt unter König Rudolf war der freie Herr Reinhard von Hanau. Er war ein Verwandter Erzbischofs Wernher von Mainz und schon für die Wahl Rudolfs tätig [3]). Obwohl er keinmal ausdrücklich als Landvogt bezeichnet wird, ergibt sich doch aus den Urkunden mit Sicherheit, daß er diese Stelle wirklich bekleidet hat. 17. Mai 1275 versprach er nämlich dem Abt von Fulda, ihn im Besitz des Freigerichts Motten nec auctoritate regia nec propria zu stören [4]). Am 9. August 1275 erging aber ein Mandat des Königs an ihn, das Freigericht Motten zu besetzen und auch sonst nach Möglichkeit Revindikationen vorzunehmen [5]). In der Tat zog Reinhard das Freigericht nunmehr ein; doch gab es der König sogleich zu Lehen weiter an den Grafen von Ziegenhain [6]). Am 13. September desselben Jahres wurden Reinhard und die Reichsbeamten der Wetterau mit der Ausübung der protectio specialis über das Kloster Retters beauftragt [7]). Vor dem 8. Oktober 1276 hatte er das Raubschloß Steckelberg eingenommen [8]). Es ist anzunehmen, daß Reinhard, ein zuverlässiger Anhänger des neuen Königs, gleich zu Beginn der Regierungszeit Rudolfs die Landvogtei erhielt.

Wohl schon am 17. Juni 1279 dürfte Graf Eberhard von Katzenelnbogen die Stellung Reinhards bekleidet haben, da er damals eine mit Reichsburglehen der Oppenheimer Gegend vorgenommene Veränderung beurkundet [9]). Daß er dann

---

[1]) Ib. n. 680.

[2]) Lantvoget des riches ze Rôtenburg. Ib. n. 708.

[3]) E. Becker, Die Herren von Hanau als Landvögte in der Wetterau. S. 6 f.

[4]) Reimer I n. 507, 508.

[5]) R. Rud. n. 403.

[6]) Ib. n. 721.

[7]) Ib. n. 428.

[8]) Ib. n. 445.

[9]) Ib. n. 1105.

noch ferner im Amt geblieben ist, ist nicht wahrscheinlich, da er den Hof begleitete [1]). Jedenfalls aber hat er vor 1285 die Landvogtei aufs neue erhalten [2]). Denn am 22. August 1285 beglaubigte er den Juden Anselm von Oppenheim beim Vogt von Wetzlar zur Entgegennahme der Steuer des 30. Pfennigs [3]). Eberhard ist also offenbar damals Landvogt gewesen. Als Stütze dieser Annahme kommt hinzu, daß Eberhard 1287 als officialis von Oppenheim bezeugt ist [4]). Es wurde schon oben bemerkt, welcher Zusammenhang zwischen dem Amt des provisor oder officialis der Gerichtsstadt [5]) und dem Amte der Landvogtei besteht: Die Landvögte waren zugleich Provisoren von Oppenheim. Auch 1289 ist Eberhard als officialis belegt [6]) und außerdem in einem Rechtsgeschäft über eine Reichspfandschaft tätig, das ihn als Landvogt unzweifelhaft erkennen läßt [7]). 1288 und 1289 erhob er Steuern zu Wetzlar [8]). Er ist also jedenfalls für die Jahre 1285—1289 als Landvogt der Wetterau zu betrachten. Ein Mandat des Königs von 1291 ist an Gerlach von Breuberg officiato suo per Wedrebiam gerichtet [9]), der im gleichen Jahr als iustitiarius domini regis eine Verfügung an die Forstbeamten der Dreieich erließ [10]). Auch hier findet sich

---

[1]) Ib. n. 1128, 33, 38, 41, 44, 47, 74, 1209, 20, 68, 88, 92, 94, 1335, 51, 56, 74, 1654, 58, 1722, 25, (1279—82).

[2]) Vielleicht im Herbst 1282, als der Hof in dieser Gegend weilte, und im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltung Fuldas. Ib. n. 1722. Am Hof erscheint er dann erst wieder 1284 Juni 3 zu Freiburg i. Ü. n. 1831.

[3]) Acta ined. II n. 1066.

[4]) Franck, U. B. n. 36.

[5]) Provisor und officialis sind identisch: Philipp von Hohenfels der Prokurator am Mittelrhein, erscheint in ganz derselben Stellung zur Stadt Boppard, wie die Oppenheimer Provisoren zur Stadt O., heißt aber officialis: 1266 Wernerus Ringravius provisor civitatis O., milites, consules, scabini et universi cives ibidem Franck U. B. n. 21: Philippus de Hoenvels officialis Bopardiensis, scultetus, milites, scabini et universi cives Bopardienses. Cod. dipl. Nass. I n. 717.

[6]) Günther II, 476.

[7]) Obrh. Zschr. XXV, 126.

[8]) Görz, Mittelrhein. Reg. IV, n. 1523, 1605, 1647.

[9]) R. Rud. n. 2462.

[10]) Arch. f. hess. Gesch. I. 464.

also der unterschiedslose Gebrauch der Titel Landvogt und Landrichter.

Wetterauische Landvögte König Adolfs sind nicht bekannt. König Albrecht setzte bezeichnender Weise einen Verwandten des Erzbischofs Gerhard von Mainz, den Siegfried von Eppenstein, ein. Dieser erscheint 1299 als iustitiarius provincialis, mußte dann aber im Zusammenhang mit der beginnenden Entfremdung zwischen dem Erzbischof und dem König 1300 aus seiner Stellung weichen [1]). An seine Stelle scheint — nur auf kurze Zeit — Eberhard von Katzenelnbogen getreten zu sein, der im März 1300 als advocatus in Oppenheimensi civitate serenissimi domini nostri regis Alberti genannt wird [2]). Schon am 20. Oktober 1300 erfolgte die Ernennung Ulrichs von Hanau. Die Notifikationsurkunde des Königs an die Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Oppenheim und Oberwesel ist erhalten [3]). Ihnen gegenüber wird Ulrich als advocatus generalis urd rector bezeichnet; er hat die gubernatio über sie zu führen. Damals stand der Krieg mit den rheinischen Kurfürsten bevor. Demgemäß erhielt Ulrich am 16. Dezember den Auftrag, für den Krieg Helfer und Diener zu werben; alle von ihm zu diesem Zwecke zu treffenden Maßnahmen wurden im voraus ratifiziert [4]). Am Kriege nahm der Landvogt teil, besetzte die Güter Siegfrieds von Eppenstein und erschien dann im Lager vor Bingen [5]). Der für den König glückliche Ausgang des Kampfes brachte der Landvogtei Wetterau die Revindikation von Seligenstadt [6]). Am 23. Januar 1303 erhielt Ulrich von Hanau Auftrag zu weiteren Revindikationen [7]).

Noch im gleichen Jahre trat Eberhard von Katzeneln-

---

[1]) E. Becker a. a. O. S. 9. Görz, Mittelrhein. Reg. IV n. 2949. Arch. f. hess. Gesch. I, 517.

[2]) Baur, hess. Urkunden V n. 186: eine andere Möglichkeit zur Erklärung dieses Titels steht nicht offen, da es ein lokales Vogtamt in Oppenheim nicht gab.

[3]) R. Alb. n. 314. (Reimer I n. 808).

[4]) Ib. n. 809.

[5]) E. Becker S. 10.

[6]) Cf. Oben Cap. I. S. 26 f.

[7]) R. Alb. n. 418. (Reimer II n. 22).

bogen an Ulrichs Stelle. Am 5. Oktober entschied er einen Streit zwischen Kloster Otterburg und Oppenheimer Bürgern vor dem Rat von Oppenheim auctoritate advocatie provincialis ab illustri rege Alberto nobis commissae[1]). Es handelt sich also um die Ausübung der landgerichtlichen Funktion des Landvogtes. Dieser war ja, wie wir wissen, zugleich Gerichtsvogt des lokalen Gerichtes Oppenheim. Das Landgericht hat sich also auch hier an das lokale Gericht des Amtssitzes angeschlossen, ein Vorgang, der bereits in den Landvogteien Oberschwaben. Niederschwaben, Wimpfen und Rotenburg beobachtet wurde. Wie lange Eberhard diesmal im Amt blieb, ist nicht bekannt.

Unter Heinrich VII. war Eberhard von Breuberg Landvogt. Als solcher erscheint er zuerst am 29. Sept. 1309[2]). 1311 erhielt er Befehl, die Grafschaft Nüring als entfremdetes Reichsgut zu revindizieren, doch mußte der König 1312 das Mandat zurücknehmen[3]).

Die Bezeichnung der Landvogtei Wetterau trifft nur für einen Teil ihrer wirklichen Ausdehnung zu. Sie umfaßte die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Oppenheim, Oberwesel[4]), Boppard[5]), den Reichswald Dreieich[6]), selbstverständlich auch die neu erworbene[7]) Stadt Odernheim bei Oppenheim, die Bezirke Ingelheim, Nierstein, Tribur, endlich die Stadt Seligenstadt[8]). Das Landgericht hatte schon seit den Zeiten vor Rudolf seinen Sitz in Oppenheim[9]) und war seiner Form nach lokales Gericht.

Butiglariat und Landvogtei Nürnberg. Hier gehen

---

1) Otterburger U. B. n. 302.

2) R. Heinr. n. 175.

3) Arch. f. hess. Gesch. I, 47. R. Heinr. n. 448.

4) An sie die Notifikation von 1300. Reimer I n. 808.

5) Schreiben des Landvogtes Siegfried von Eppenstein an die Stadt Boppard. E. Becker S. 8.

6) Verfügung Gerlachs v. Breuberg an die Forstbeamten der Dreieich. Arch. f. hess. Gesch. I, 464.

7) Cf. Oben Cap. I. S. 50.

8) Tritt dem Bündnis der wetterauischen Reichsstädte bei. M. F. I n. 790.

9) Die Landvögte waren ja schon in der Zeit des Interregnums Provisoren von Oppenheim.

zunächst die alten Butiglare weiter. Das Landgericht erscheint 1273 zuerst als Reichslehen des Burggrafen [1]), während er es 1246 (1249) nur als Beamter erhalten hatte [2]). Der Burggraf präsidierte dem Landgericht vice imperatoris omne iudicium iudicans. Später ließ er sich vertreten [3]).

Butiglare sind nachweisbar bis 1296 [4]). Mit Namen bekannt sind Otto von Reobach 1281, Konrad von Kurnburg 1282 [5]), dann dessen gleichnamiger Sohn vor 1288 [6]). Landvögte begegnen seit 1301; zwar erscheint noch einmal 1309 der Butiglar als Richter über den Forstmeister in königlicher Urkunde [7]), aber es handelt sich da um bloße Übernahme aus einer Vorurkunde, die noch nach dem früheren Zustande der Dinge gerichtet war. Dementsprechend ist 1373 der Landvogt als Richter über den Forstmeister nachzuweisen [8]). Der Landvogt ist also einfach in die Funktionen des Butiglars eingetreten. Der Unterschied zwischen Butiglariat und Landvogtei bestand nur im Namen.

Erster Landvogt König Albrechts war Dietegen von Kastel. Er hat eine rege Tätigkeit entfaltet. Im März 1301 erhielt er den gegen die Wittelsbacher gerichteten Auftrag, die Rechte des Bischofs von Bamberg an mehreren Orten bei Nürnberg zu schützen [9]). Später machte er den Versuch, Güter, in deren Besitz der Bischof von Eichstädt war, als entfremdete Reichsgüter zu revindizieren; aber das Urteil des Königs sprach dem Reich nur den kleineren Teil zu [10]). In seine Zeit fällt auch die Aufzeichnung eines Teiles des Salbuches der Landvogtei [11]). Dietegen dürfte bis zum Tode König Albrechts im Amt geblieben sein. Seine Tätigkeit hatte ihn so gefürchtet gemacht, daß Heinrich VII. im Januar 1309 den Herzogen von Baiern versprechen

---

[1]) Belehnungsurkunden Rudolfs von 1273 und 1281. R. Rud. n. 8, 1389.

[2]) S. Oben S. 285.

[3]) Mayer, D. Z. f. G. N. F. I S. 227.

[4]) Wölckern, Hist. dipl. Norimberg, S. 72, 176, 180, 181, 201; R. Rud. n. 495.

[5]) Braun, de butigulariis etc. S. 55.

[6]) Wölckern S. 180 n. 44.

[7]) Ib. S. 338 n. 130.

[8]) Grimm III, S. 611 f.

[9]) Küster S. 112 [*]).

[10]) Ib. S. 117.

[11]) Ib. S. 112.

mußte, da, wo das Reichsgebiet an das ihrige grenze, ruhige und friedliche Beamte einzusetzen [1]).

Demgemäß begegnet unter Heinrich VII. Dietegen nicht mehr. 1309 war Konrad von Hohenlohe advocatus . . . . imperii circa Nuremberg [2]), 1311 Albert von Hohenlohe [3]).

Regnitzland. Das Regnitzland mit der Stadt Hof erscheint noch 1288 im Besitz der Vögte von Plauen [4]) und wurde vor 1303 für das Reich eingezogen, vielleicht durch die Bemühungen Dietegens von Kastel. Denn dieser erscheint 1303 als advocatus provincialis in Nurenberg, per provinciam Regnitz plenariam potestatem habens [5]). 1304 war Walther von Kastel advocatus provincialis in curia Regnitz [6]). Weitere Nachrichten über diese kleinste und entlegenste Landvogtei sind mir nicht zugänglich.

Von Heinrich VII. neu errichtet wurde die Landvogtei in den Waldstätten. Es sei kurz an die Vorgeschichte der 3 Urkantone erinnert: In Uri gab es mehrere Grundherren, deren bedeutendste die Äbtissin von Zürich war [7]), und mehrere Niedergerichte [8]), aber nur ein hohes Gericht, das, Bestandteil der Vogtei über die Abtei Zürich, seit 1218 in der Hand des Grafen von Habsburg war [9]). Die Habsburgischen Rechte kamen durch Kauf 1231 an das Reich, das durch den Landamtmann vertreten

---

1) Ib. S. 79.

2) Weller, Hohenloh. U. B. I n. 707.

3) R. Heinr. n. 430.

4) Schmidt, U. B. der Vögte von Weida n. 230, 233.

5) Reitzenstein, Landvogteien S. 63 [2]). — So unbedeutend diese Erwerbung an äußerem Umfang war, so wichtig im Zusammenhang der Politik Albrechts. Hof beherrscht den Paß ins Pleißnerland, das Regnitzland verbindet das oberfränkische und das obersächsische Reichsgut zu einem Ganzen. 1304 mußte Böhmen das Pleißnerland, das es bisher als Reichspfandschaft hatte, 1305 auch Meißen, Osterland und Egerland herausgeben. In diesem Jahre hatte also Albrecht ein kompaktes Reichsterritorium, welches von der Donau (Donauwörth und Harburg waren Reichsstädte) über Nürnberg und Hof bis zur Lausitz reichte und das Königreich Böhmen von 2 Seiten umschloß.

6) Reitzenstein a. a. O.

7) Öchsli, Eidgenossenschaft S. 27 ff.

8) Ib. S. 131 ff., 249, 251.

9) Ib. S. 249, 251.

wurde [1]). Schwyz hatte sich 1240 an das Reich ergeben [2]), obwohl der Graf von Habsburg hier rechtmäßiger Landesherr war. Es gelang ihm, sein Recht zunächst wieder zur Anerkennung zu bringen [3]), und erst 1297, 1309 und 1316 wurde die Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer vom König anerkannt [4]). Unterwalden, wo Habsburg dieselben Rechte wie in Schwyz besaß, hatte sich zwar 1247 gegen seinen Landesherrn empört [5]), wurde aber reichsunmittelbar erst durch eine Urkunde Heinrichs VII., die so abgefaßt war, als ob die Briefe früherer Könige für Uri und Schwyz auch den Unterwaldnern wären erteilt worden [6]). Die Rechte des Reiches in den 3 Waldstätten waren also rein landesherrliche. Im gleichen Jahre, in dem Heinrich VII. Unterwalden die Reichsunmittelbarkeit bestätigte, faßte er nun die Rechte des Reiches an diesem wichtigen Punkt zusammen, indem er eine besondere Landvogtei, das Amt eines „Pflegers des römischen Reiches in den Waldstätten" errichtete. Zuerst bekleidete Graf Wernher von Homburg, später als Feldhauptmann des Kaisers berühmt, das neue Amt; als er mit diesem nach Italien ging, trat 1310 Graf Rudolf von Laufenburg an seine Stelle [7]). Für die Beschränkung der Landvogtei auf die drei Waldstätte war jedenfalls deren enge Zusammengehörigkeit durch den Bund von 1291 [8]) maßgebend.

Die Landvogtei im Allgemeinen [9]).

Die Landvogtei war eine Weiterführung der staufischen Prokuration. Auch die Bezeichnung advocatus provincialis findet

---

1) Ib. S. 249 ff.
2) R. I. n. 3155. Öchsli S. 252 ff.
3) Öchsli S. 287 ff.
4) Ib. S. 319.
5) Ib. S. 265 ff.
6) Ib. S. 329.
7) Öchsli S. 329. Schulte, Handel zwischen Westdeutschland und Italien, S. 225 ff.
8) Öchsli S. 294 ff.
9) Vgl. Teusch S. 42 ff. Reitzenstein, Zschr. des hist. Vereines f. Schwaben und Neuburg. Bd. XI S. 64 ff. Küster S. 82 ff. Redlich,

sich schon in staufischer Zeit. Der Titel procurator verschwindet fast völlig aus den Urkunden und findet sich nur noch bei Schriftstellern [1]). Dagegen weisen die Urkunden neben advocatus provincialis auch die Bezeichnungen gubernator [2]), prefectus [3]), vicem gerens regis [4]), preses provincialis [5]), auf. Als Landrichter nannte sich der Landvogt iudex provincialis, woneben in Oberschwaben lantgravius häufig ist, in der Wetterau iustitiarius vorkommt. Doch wurden die beiden Titel Landrichter und Landvogt nicht streng unterschieden. Die Tätigkeit des Landvogts wird als gubernare [6]), als procuratio [7]) bezeichnet. Der Landvogt galt als königlicher Statthalter, und die zitierte Bestallung für Otto von Ochsenstein von 1280 gab ihm Vollmacht, alles das innerhalb seines Bezirkes vorzunehmen, wozu auch der König berechtigt sei.

Demgemäß waren die Städte, Dörfer und anderen Insassen des Bezirkes dem Landvogt zu Gehorsam verpflichtet [8]). Die Städte leisteten ihm den Huldigungseid [9]). Er hatte das Recht, die Unterbeamten einzusetzen, abzusetzen und zu versetzen [10]).

Rudolf von Habsburg S. 454 ff.; für spätere Zeit: Nuglisch, Finanzwesen des deutschen Reichs unter Karl IV, S. 9 ff.

[1]) Joh. Victor: . . . alii . . , quae sibi usurpaverant, regii fisci procuratoribus obtulerunt. Böhmer, Fontes I, 303. — Chron. Colm. SS. 17, 257: procuratores in officiis retinet. In Urkunde finde ich procuratio nur einmal 1277 (Landvogt von Wimpfen), Weller, Hohenloh. U. B.I n. 369, 370.

[2]) Oberschwaben. S. oben S. 289[3]).

[3]) Oberschwaben. S. oben S. 290.

[4]) Oberschwaben. Vgl. ferner R. Rud. n. 839. Const. III n. 153: cui vices nostras in illis partibus commisimus exequendas.

[5]) Niederschwaben s. oben; Speyergau s. oben.

[6]) Bestallung für Otto v. Ochsenstein, Const. III n. 264.

[7]) Tempore procurationis nostre. Albert von Hohenberg 1280. Augsb. U. B. I n. 69.

[8]) Das schärfen die erhaltenen Bestallungs- und Notifikationsurkunden ein: 1280 Elsaß, Const. III n. 264; 1300 Wetterau, Reimer I n. 808; 1309 Speyergau, R. Heinr. n. 33.

[9]) SS. 17, 257.

[10]) Bestallung für Otto v. Ochsenstein: plenam . . . potestatem, universos dictarum provinciarum scultetos, iudices, advocatos ac villicos vel quocumque alio nomine censeantur, instituendi, destituendi vel etiam commutandi. — Er selbst setzte den Schultheißen von Kolmar ab. S. oben S. 298. — 1281 hatte der Landvogt von Ostschwaben (Augs-

Er richtete Mandate an sie [1]. Der Landvogt nahm überhaupt gegenüber den Insassen seines Amtsbezirkes die Stellung eines Vertreters des Landesherrn ein. Er bot die Reichsstädte und die Reichsbauern, zweifellos auch die Reichsministerialen und die kleineren Reichslehensträger seines Bezirkes auf zur Verteidigung der angegriffenen Landvogtei [2]. Ja er nahm an den Reichskriegen, ganz wie ein Fürst teil und führte dem König ein Kontingent zu [3]. Der Landvogt konnte Abgeordnete seiner Städte zusammenrufen [4]. Endlich übte er auch das Geleitsrecht in seinem Bezirk [5].

Er vertrat den König in allen Rechten, hatte also seine Einwilligung zu geben, wenn Güter, von denen dem Reich Rechte zustanden (Lehnsherrlichkeit) veräußert wurden [6], oder ein geistliches Stift sich auf Grund und Boden des Reiches niederlassen wollte, oder Veränderungen an niederem Reichskirchengut vorge-

---

burg) das Recht, den Stadtvogt von Augsburg einzusetzen. Augsb. U. B. I n. 68. — Otto von Ochsenstein erkennt 1292 Walther Rösselmann als Schultheißen von Kolmar an. S. oben S. 298.

[1]) Teusch S. 35 [4]); Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 18; Arch. f. hess. Gesch. I, 464.

[2]) Theobald von Pfirt im Elsaß 1297 und 1298. S. oben S. 299.

[3]) Werner v. Hattstatt, Landvogt des Elsaß 1278/79. S. oben S. 297. — Hugo v. Werdenberg (Oberschwaben) 1276—79. S. oben S. 290. — Heinrich v. Isenburg (Niederschwaben) fiel bei Göllheim Stälin III, 92. — Johann v. Lichtenberg (Elsaß) 1301 i. Lager vor Bingen. Becker, Landvögte des Elsaß S. 20. — Ulrich v. Hanau (Wetterau) nimmt am Kriege gegen die rhein. Kurfürsten teil. S. oben S. 311. — 1310 Dietegen v. Kastel (Oberschwaben) beteiligt an der Reichsheerfahrt nach Böhmen Weller, Hohenloh. U. B. I n. 727. — Conrad v. Weinsberg (Wimpfen u. Niederschwaben) Höchstkommandierender im Feldzug gegen Eberhard v. Württemberg. S. oben S. 295.

[4]) Juni 1284 König Rudolf an den Landvogt von Niederschwaben: Soll primoribus civitatum tibi commissarum convocatis in Speyer erscheinen, um bei der Schlichtung eines Streites mitzuwirken. R. Rud. n. 1842. Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 11 n. 6.

[5]) Teusch S. 22 [2]).

[6]) Obrh. Zschr. 38, 76; Teusch S. 22 [3]); S. 23 [1]); der Landvogt des Elsaß genehmigt 1303 die Veräußerung eines Zehnten. Becker, Landvögte des Elsaß. S. 20.

nommen wurden[1]). Er leitete die etwa notwendigen Regulierungen von Wasserläufen[2]) und beaufsichtigte die Fähren[3]).

Vor allen Dingen aber flossen die Einkünfte des Königs innerhalb der Landvogtei zunächst bei ihm zusammen. Daß der Landvogt eine Kasse hatte, in der sich die Einkünfte sammelten, ehe sie an die Kammer giengen, wird schon durch die Existenz eines Urbars für die Landvogtei Nürnberg bewiesen. Ferner gibt es Urkunden, in denen der König dem Landvogt die Weitererhebung bestimmter Einkünfte verbietet[4]) oder ihm aus seiner Kasse gewisse Zahlungen zu machen befiehlt[5]). Besonders kamen die Steuern von den Lokalbeamten zunächst an den Landvogt[6]), sowohl die außerordentlichen[7]) wie die ordentlichen[8]). Daß die ordentliche Städtesteuer nicht erst an den Landvogt, sondern direkt an die Kammer geflossen sei, hat Moshack[9]) zu Unrecht behauptet. Denn wenn Ludwig d. B. 1324 der Stadt Friedberg befiehlt, die Steuer 5 Jahre lang an den Landvogt Siegfried von Eppenstein zu zahlen[10]), so erklärt sich die Ausstellung dieses ausdrücklichen Befehles daraus, daß eine Vergabung zum persönlichen Vorteil des Landvogtes in Frage stand. Im Gegenteil, gerade seit der Zeit Ludwigs läßt sich sicher nachweisen, daß die reichsstädtischen Steuern an die Landvogtei-

---

1) 1292 erlaubt der Landvogt von Niederschwaben den Nonnen von Sirnau sich in Eßlingen niederzulassen. Eßl. U. B. n. n. 246, 248; 1310 Satzungen über das Spital zu Offenburg mit Zustimmung des Landvogts. Obrh. Zschr. N. F. I m. 54.

2) Eßl. U. B. n. 295.

3) Remling, U. B. der Bischöfe von Speyer I n. 446.

4) R. Alb. n. 599.

5) Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 19: Soll einem Ritter collationibus nostris congregatis 60 mr. reichen; SS. 17, 260: Zahlt auf Befehl des Königs 100 ℔ Belohnung für Ergreifung eines Hochverräters.

6) 1277: Mandat an die Landvögte in Elsaß: Sollen keine weiteren Steuern von den Gütern der Straßburger Bürger i. Elsaß erheben. R. Rud. n. 709.

7) Otto von Ochsenstein erhebt i. Elsaß, Eberhard v. Katzenelnbogen i. d. Wetterau den 30. Pfennig, 1285. S. oben S. 298. 310.

8) Augsburg leistet 1290 die Vorauszahlung der Steuer an den Landvogt. Augsb. U. B. I n. 118.

9) Landvogtei i. d. Wetterau S. 17.

10) F. U. B. n. 249.

kassen gezahlt wurden [1]). Zur Zeit Rudolfs war es nicht anders; denn 1280 weigerte sich der Landvogt von Wimpfen eine auf ihn lautende Geldanweisung des Königs auszuzahlen, da die seinem Regiment unterstehenden Städte [2]) auf ein Jahr von der Steuer befreit seien [3]). Steuerbefreiungen, die der König vornahm, wurden deshalb dem Landvogt mitgeteilt [4]). Dieser verbot auch Steuerbedrückungen [5]).

Der Landvogt sorgte für die Ausführung aller seinen Amtsbezirk betreffenden Anordnungen des Königs, also für die Ausfertigung verpfändeter oder sonst vergabter Einkünfte [6]), für Aufhebung der königlichen Verwaltung in ganz verpfändeten Ortschaften [7]); auch hatte er allgemein gehaltene königliche Verleihungen an einem bestimmten Ort seiner Landvogtei zu realisieren, z. B. den geeigneten Ort für die Abdienung eines vom König verliehenen Burglehens auszuwählen [8]). Andererseits fiel dem Landvogt auch die Aufgabe zu, etwaige Erwerbungen, die der König in seinem Bezirk zu machen wünschte, zu besorgen und die dazu nötigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen [9]).

Eine öfter vorkommende Funktion des Landvogtes war die Besitzimmission nach vorausgegangenem Urteil eines Landgerichts oder des Königs [10]). Ferner der Schutz geistlicher Stifter und die Erhaltung ihrer Rechte im Namen des Königs [11]).

Der Landvogt hatte, wie gesagt, die Rechte des Königs im weitesten Umfange wahrzunehmen; die an den Juden auch da,

---

[1]) Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte. S. 51 f.

[2] Cives suo regimini subiugatos.

[3]) Hohenloh. U. B. I n. 402.

[4]) R. Alb. n. 61. R. Heinr. n. 53. (Acta ined. II n. 327) n. 143, 175.

[5]) Hohenloh. U. B. I n. 392.

[6]) R. Rud. n. 709; Hohenloh. U. B. I n. 394.

[7]) R. Rud. n. 741.

[8]) R. Ad. n. 362.

[9]) Hohenloh. U. B. I n. 395.

[10]) R. Heinr. n. 571; Obrh. Zschr. XII, 206; Hohenloh. U. B. I n. 403.

[11]) Reimer I n. 512; Arch. f. hess. Gesch. I, 464; Teusch S. 25 [3]); R. Alb. n. 594; R. Heinr. n. 196; Teusch, S. 41 [1]); Als. dipl. II, 70; R. Alb. n. 290; Küster S. 112 [2]); Hohenloh. U. B. I n. 707.

wo ihr Wohnort nicht direkt dem Reiche gehörte, wenn er nur geographisch in den Bezirk der Landvogtei fiel [1]). Dahin gehört auch die Eintreibung der dem Reich verfallenen Strafgelder von den Insassen des Bezirkes [2]).

Dem Landvogte lag ob die Errichtung neuer Burgen und die Instandhaltung der alten [3]), sofern es nicht durch die lokalen Beamten oder die Burgmannen geschah.

Die Insassen der Landvogtei hatte er gegen Unbill zu schützen [4]), die Städte in ihren Rechten und Privilegien zu erhalten [5]).

Eine weitere wichtige Funktion war die Annahme von Burgmännern und Soldrittern für das Reich in kriegerischen Zeiten. Einige diese Werbungen betreffende königliche Mandate haben sich erhalten [6]). Der Landvogt erhielt dann Vollmacht zu Verpfändungen und anderen Abmachungen im Interesse der Werbung.

Weilte der König im Lande, so hatte der Landvogt das Nötige für den Aufenthalt vorzubereiten [7]).

---

[1]) In der Aufzeichnung über die Einkünfte der Landvogtei Speyergau von 1309 finden sich auch die Juden zu Leiningen. Ficker, Überreste des Reichsarchivs z. Pisa n. 50.

[2]) Ulm. U. B. n. 311, 312.

[3]) Otto von Ochsenstein baute 1293 die Burg Scherweiler. Ann. Colm. SS. 17, 220; ferner R. Heinr. n. 245.

[4]) Theobald v. Pfirt zog gegen den Grafen v. Freiburg wegen Gefangennahme von Reichsbauern. Oben erwähnt; ferner Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 22; Ulrich von Hanau 1303 beteiligt am Zustandekommen des Weistums, das sich gegen die Übergriffe einzelner Grundherren gegen die Königsbauern des Gerichtes Bornheimerberg richtet. M. F. I n. 833.

[5]) Als. dipl. II, 11; R. Heinr. n. 476; Freiburger U. B. I n. 84.

[6]) Bei Gelegenheit des Städteaufstandes von 1285 an einen schwäbischen Landvogt; quatenus universis per ducatum Suevie militibus convocatis liberale stipendium spondens, in evidenciam solvende promissionis municiones tibi commissas ipsis impignorare non obmittas. Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 13. (Nur als Formel erhalten; der Inhalt fingiert, aber wegen der Benutzung in einer Formel möglich): 1300 Dez. 16 bei Gelegenheit des Krieges gegen die rhein. Kurfürsten: . . . . . sibi attrahendi et conquirendi nobis et imperio adiutores et servitores, im voraus Ratifizierung aller Abmachungen, die der Landvogt mit ihnen trifft. Reimer I n. 809; 1301 Febr. 19 bei derselben Gelegenheit an den Landvogt des Speyergaus: Soll in den Reichsdienst nehmen, welche er für tauglich hält. R. Alb. n. 625.

[7]) Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 18. (Der Inhalt fingiert, aber möglich).

Von hervorragender historischer Bedeutung und vom besten Erfolg begleitet war die Tätigkeit der Landvögte in den Revindikationen, die unter jedem der 4 Könige dieses Zeitraumes eine große Rolle gespielt haben, und deren ausführende Organe die Landvögte gewesen sind. Es sind noch Briefformulare aus der Zeit Rudolfs und Albrechts erhalten, als deren Adressaten Landvögte zu denken sind, die die Rekuperation der abhanden gekommenen Reichsgüter anbefehlen [1]). Unter Rudolf sind in der Revindikation tätig überliefert: Wernher von Hattstatt im Elsaß und Breisgau, Hugo von Werdenberg in Oberschwaben, Reinhard von Hanau in der Wetterau; unter Adolf Theobald von Pfirt im Elsaß, Hermann von Geroldseck in der Ortenau, Johann von Rinberg im Speyergau; unter Albrecht Dietegen von Kastel in Nürnberg, Ulrich von Hanau in der Wetterau; unter Heinrich VII. Eberhard von Breuberg in der Wetterau.

Die Landvogtei war ein Amt von politischer Bedeutung, das der jeweilige König mit seinen Anhängern besetzte.

Eine Verwaltungsinstanz in dem Sinne, daß alle Verordnungen der Zentralstelle ihren Weg über sie genommen hätten, war die Landvogtei nicht. Vielmehr waren die meisten Mandate unter Übergehung der Landvogtei an die Lokalbeamten direkt gerichtet.

Mit der Zeit Heinrichs VII. ist der Höhepunkt in der Geschichte dieser Institution überschritten. Es folgt der Verfall. Während das 14. und 15. Jahrhundert sonst überall dem Beamtenwesen den gewaltigen Fortschritt schärferer Arbeitsteilung, weiterer Spezialisierung gebracht hat, habe ich bei den Landvogteien nur für die elsäßische, die noch am meisten zu bedeuten hatte, eine Weiterentwicklung nach dieser Richtung feststellen können. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheint ein Zinsmeister [2]), seit dem 15. Jahrhundert sorgte ein Unterbeamter des Zinsmeisters, der Kastenkeller, für die Nutzung der Naturaleinkünfte [3]), das Jahr 1504 brachte die Einführung des Gegenschreibers, der alles, was der Zinsmeister einnahm,

---

[1]) R. Rud. n. 72, 73.

[2]) Becker, Beamtentum der Landvogtei Hagenau. Mitt. der Gesellsch. z. Erhaltung der gesch. Denkmäler i. E. XIX, S. 16.

[3]) Becker, ib. S. 19 f.

aufzuschreiben hatte [1]). Unterlandvögte sind seit dem 14. Jahrhundert regelmäßig [2]). Aber diese Landvogtei, 1349 zum erstenmal vorübergehend an Baiern verpfändet, 1408—1504 im pfälzischen, seitdem im österreichischen Pfandbesitz, hatte für das Königtum keine Bedeutung mehr. Auch die schwäbische wurde 1379 an Östreich, 1415 an das Haus Waldburg verpfändet, um 1486 endgültig in Habsburgische Pfandschaft überzugehen [3]). So diente die Landvogtei der Machtvermehrung von Fürsten, die auch ganz gegen den einstigen Brauch öfters als beamtete Landvögte vorkommen. Wenn nicht die Landvogtei als solche abhanden kam, so verlor sie durch Verpfändungen ihre Pertinenzen, sie wurde inhaltslos. Im Innern erstarkten die genossenschaftlichen Elemente: Reichsritter und Reichsstädte schlossen ihre Bündnisse. Die Städte mußten sich gegen Verpfändung durch den König schützen, der Landvogt hatte ihre Privilegien zu beschwören. So erlosch die Nürnberger Landvogtei schon Ende des 14. Jahrhunderts [4]), die Wetterauische um die Mitte des 15. Nur die mit den Landvogteien erwachsenen, aber dann von ihnen sich abzweigenden Landgerichte behielten eine bedeutende Wirksamkeit.

---

[1]) Ib. S. 22.

[2]) Ib. S. 2.

[3]) Schön, M. I. Ö. G. Suppl. VI, 292.

[4]) 1373 der Landvogt noch genannt (Wölckern Hist. dipl. Norimberg. S. 440); 1396 ist das Gericht über den Forstmeister, früher Recht des Landvogtes, einem besondern Hofrichter für jeden Fall übertragen. (Ib. S. 501).

Register.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.


Digitized by Google


Ger 200.237
Die Verwaltung des Reichsgutes im 1
Widener Library 003425200
3 2044 086 023 660